Iur. rel.
1477

Geistl. Verordnungen

DIE

GERICHTSORDNUNGEN

VOM 20 NOVEMBER 1864.

ST.-PETERSBURG.

1868.

239 G

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druckerei der Zweiten Abtheilung der Eigenen Canzlei Sr. Majestät.

Die Gerichtsordnungen vom 20-sten November 1864 bezeichnen einen so bedeutenden Fortschritt Russlands auf der Bahn der Civilisation, geben ein solches Zeugniss von dem hohen Stande der Rechtsbildung des Landes, dass der Unterzeichnete geglaubt hat, der Deutschen Wissenschaft, die mit so regem, allseitigem Interesse der geistigen Entwickelung der Völker nachforscht, durch die Uebersetzung jener Gerichtsordnungen einen Dienst zu erweisen.

Constantin Hackel.

Heidelberg,
1867.

INHALTSVERZEICHNISS.

1. Befehl an den Dirigirenden Senat vom 20-sten November 1864.
2. Gerichtsbehördenverfassung.
3. Criminalprocessordnung.
4. Civilprocessordnung.
5. Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen. *)

*) Das bereits im Jahre 1866 in Deutscher Uebersetzung erschienene Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vom 20-sten November 1864 ist gegenwärtigem Bande nicht beigegeben. — Bei den Hinweisungen auf das Strafgesetzbuch ist in den nachstehenden Ordnungen die Ausgabe desselben vom Jahre 1866 zu Grunde gelegt worden (in Deutscher Uebersetzung in demselben Jahre erschienen).

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Nach Besteigung des Thrones Unserer Ahnen war einer der ersten von Uns gehegten, im Manifeste vom 19-ten März 1856 verkündeten Wünsche: «Dass in den Gerichten Gerechtigkeit und Milde walten mögen.»

Seit der Zeit haben Wir, inmitten anderer durch die Bedürfnisse des Volkslebens hervorgerufener Reformen, nicht aufgehört, für die Erreichung jenes Zieles durch eine Verbesserung des Gerichtswesens besorgt zu sein. Nach vielseitigen Vorarbeiten in der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Canzlei, bestätigten Wir am 29-sten September 1862 die Grundlagen dieser Verbesserung und befahlen gleichzeitig, dieselben zu allgemeiner Kenntnissnahme zu veröffentlichen.

Die vermöge weiterer Ausführung dieser Grundlagen durch eine von Uns besonders ernannte Commission zu Stande gebrachten Entwürfe der Gerichtsordnungen sind gegenwärtig im Reichsrathe umständlich beprüft und verbessert worden.

Nach Durchsicht dieser Entwürfe befanden Wir, dass sie vollkommen Unserem Wunsche entsprächen, in Russland eine schnelle, gerechte, milde und für alle Unsere Unterthanen gleiche Rechtspflege einzuführen, die richterliche Gewalt zu erhöhen, ihr die gehörige Selbstständigkeit zu verleihen und überhaupt Unserem Volke diejenige Achtung vor dem Gesetze einzuflössen, ohne welche der allgemeine Wohlstand nicht möglich ist, und welche der stete Leitfaden für die Handlungen Aller, sowie eines Jeden, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sein soll.

Demgemäss haben Wir es für gut befunden, die in der angegebenen Weise redigirten und durchgesehenen Entwürfe, und zwar: 1) das Gesetz über die Verfassung der Gerichtsbehörden, 2) die Criminalprocessordnung, 3) die Civilprocessordnung und 4) das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, zu bestätigen. Indem Wir alle diese Gesetze dem Dirigirenden Senate übermachen, befehlen Wir

demselben, behufs ihrer Veröffentlichung, die erforderlichen Maassregeln zu ergreifen. Die Art und Weise, wie sie in Wirksamkeit zu setzen sind, wird demnächst von Uns besonders festgestellt werden.

Den Segen des Allmächtigen zur Förderung dieses grossen Werkes herabflehend, hegen Wir die freudige Hoffnung, dass Unsere Absichten sich verwirklichen werden unter dem eifrigen Beistande Unserer getreuen Unterthanen, eines jeden Einzelnen sowohl in seinem persönlichen Geschäftskreise, als auch der Gemeinden und Corporationen in gemeinsamem Wirken, sowie der Landstände, die, Unserem Willen gemäss, gegenwärtig auf neuen Grundlagen gebildet werden.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

«ALEXANDER.»

Zarskoje Selo,
den 20-sten November 1864.

GERICHTSBEHÖRDENVERFASSUNG.

INHALTSVERZEICHNISS
der
Gerichtsbehördenverfassung.

		Artikel.	Seite.
Einleitung		1 — 11.	1.
Titel I.	Von den Friedensrichtern und ihren Versammlungen	12 — 76.	2.
Hauptst. I.	Allgemeine Bestimmungen	12 — 18.	2.
Hauptst. II.	Von dem Verfahren bei der Wahl und der Bestätigung der Friedensrichter	19 — 40.	3.
Hauptst. III.	Von dem Amte der Districtsfriedensrichter	41 — 45.	6.
Hauptst. IV.	Von dem Amte der Ehrenfriedensrichter	46 — 50.	7.
Hauptst. V.	Von den Friedensrichterversammlungen	51 — 63.	7.
Hauptst. VI.	Von den Beziehungen, den Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter	64 — 76.	9.
Titel II.	Von den allgemeinen Gerichtsbehörden	77 — 123.	11.
Hauptst. I.	Von den Bezirksgerichten	77 — 80.	11.
Hauptst. II.	Von den Geschworenen	81 — 109.	11.
Hauptst. III.	Von den Appellationsgerichten	110 — 113.	15.
Hauptst. IV.	Von den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats	114 — 119.	16.
Hauptst. V.	Von den Canzleien der Gerichtsbehörden	120 — 123.	16.
Titel III.	Von der Staatsanwaltschaft	124 — 136.	17.
Titel IV.	Von der innern Einrichtung der Gerichtsbehörden	137 — 185.	18.
Hauptst. I.	Von den Sitzungen der Gerichtsbehörden	137 — 165.	18.
Hauptst. II.	Von den Instructionen der Gerichtsbehörden	166 — 173.	22.
Hauptst. III.	Von der Rechenschaftsablegung der Gerichtsbehörden	174 — 183.	23.
Hauptst. IV.	Von den Ferien der Gerichtsbehörden	184, 185.	25.
Titel V.	Von dem Verkehr der Gerichtsbehörden und Justizbeamten	186 — 199.	25.
Titel VI.	Von der Anstellung, Entlassung und Versetzung der Beamten im Justizressort	200 — 234.	27.
Hauptst. I.	Von der Anstellung der Beamten im Justizressort	200 — 225.	27.
Abthl. 1.	Von den Erfordernissen zur Bekleidung von Aemtern im Justizressort	200 — 211.	27.
Abthl. 2.	Von dem Verfahren bei der Anstellung zu Aemtern im Justizressort	212 — 225.	29.
Hauptst. II.	Von der Entlassung und Versetzung von Beamten im Justizressort	226 — 234.	30.
Abthl. 1.	Von der Dienstentlassung und Versetzung	226 — 231.	30.
Abthl. 2.	Von der Beurlaubung	232 — 234.	31.

	Artikel.	Seite.
Titel VII. Von den Rechten und Vorzügen der Beamten im Justizressort .	235 — 248.	32.
Titel VIII. Von der Beaufsichtigung der Gerichtsbehörden und von der Verantwortlichkeit der Beamten im Justizressort	249 — 296.	34.
Hauptst. I. Von der Beaufsichtigung der Gerichtsbehörden und der Beamten im Justizressort	249 — 260.	34.
Hauptst. II. Von der Verantwortlichkeit der Beamten im Justizressort .	261 — 296.	36.
Abthl. 1. Von den Disciplinarstrafen	262 — 269.	36.
Abthl. 2. Von der Ordnung des Disciplinarverfahrens . . .	270 — 296.	37.
Titel IX. Von den den Gerichtsbehörden beigeordneten Personen . . .	297 — 420.	41.
Hauptst. I. Von den Gerichtsvollziehern	297 — 352.	41.
Abthl. 1. Von den Gerichtsvollziehern im Allgemeinen . . .	297 — 311.	41.
Abthl. 2. Von den Rechten und Vorzügen, den Pflichten und der Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher . .	312 — 332.	43.
I. Rechte und Vorzüge der Gerichtsvollzieher . . .	312 — 320.	43.
II. Pflichten und Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher .	321 — 332.	44.
Abthl. 3. Von dem Rathe der Gerichtsvollzieher	333 — 343.	46.
Abthl. 4. Von der Genossenschaft der Gerichtsvollzieher und von deren gegenseitiger Bürgschaft	344 — 352.	47.
Hauptst. II. Von den vereideten Anwälten	353 — 406.	49.
Abthl. 1. Von den vereideten Anwälten im Allgemeinen . .	353 — 356.	49.
Abthl. 2. Von dem Rathe der vereideten Anwälte	357 — 378.	50.
I. Constituirung des Rathes der vereideten Anwälte.	357 — 366.	50.
II. Rechte und Pflichten des Rathes der vereideten Anwälte .	367 — 378.	51.
Abthl. 3. Von den Rechten, den Pflichten und der Verantwortlichkeit der vereideten Anwälte	379 — 406.	53.
I. Aufnahme in die Zahl der vereideten Anwälte . .	379 — 382.	53.
II. Rechte und Pflichten der vereideten Anwälte . . .	383 — 406.	54.
Hauptst. III. Von den Justizamts-Candidaten	407 — 419.	57.
Hauptst. IV. Von den Notaren	420.	59.

BEILAGEN.

	Seite.
Beilage I (zum Art. 238). — Verzeichniss der Emolumente der Beamten im Justizressort, ihrer Amtsclassen und der Kategorieen, in denen sie in Bezug auf Pension und Stickerei der Uniformen stehen	63.
Beilage II. — Eidesformeln: .	66.
I. Eidesformel bei Antretung eines Richteramtes (zum Art. 225)	66.
II. Eidesformel bei Antretung des Amtes eines Gerichtsvollziehers (zum Art. 303)	66.
III. Eidesformel bei der Aufnahme in den Stand der vereideten Anwälte (zum Art. 381) .	66.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:

«Dem sei also.»

Zarskoje Selo,
den 20-sten November 1864.

GERICHTSBEHÖRDENVERFASSUNG.

Einleitung.

1. Die richterliche Gewalt gebührt:
den Friedensrichtern,
den Friedensrichterversammlungen,
den Bezirksgerichten,
den Appellationsgerichten (судебныя палаты), und
dem Dirigirenden Senat, in der Eigenschaft eines Obercassationshofes.

2. Die richterliche Gewalt der im vorhergehenden Artikel 1 bezeichneten Autoritäten erstreckt sich auf Personen jeden Standes, und auf alle, sowohl Civil- als Criminalsachen.

Anmerkung. Die richterliche Gewalt der geistlichen, sowie der Kriegs-, Handels- und Bauerngerichte, desgleichen der für die fremden Volksstämme (инородцы) bestehenden Gerichte ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen festgestellt.

3. Der Friedensrichter ist ein Einzelrichter; die Friedensrichterversammlungen hingegen, die Bezirksgerichte, die Appellationsgerichte und der Senat sind Collegial-Behörden.

4. Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, ihrer Versammlungen, der Bezirks- und der Appellationsgerichte beschränkt sich auf bestimmte Districte und Bezirke. Die Gerichtsbarkeit des Senats erstreckt sich, in Beziehung auf das Gerichtswesen, auf das ganze Reich.

5. Die Friedensrichter, deren Versammlungen, die Bezirks- und die Appellationsgerichte beprüfen die Sachen ihrem Wesen nach. Der Dirigirende Senat hingegen, als Obercassationshof, überwacht, ohne die Sachen, ihrem Wesen nach, auf Grundlage der allgemeinen Ordnung des Verfahrens zu entscheiden, die genaue Beobachtung des Gesetzes und die gleichmässige Erfüllung desselben in allen Gerichtsbehörden des Reichs.

6. Für das Untersuchungsverfahren in Sachen über Verbrechen und Vergehen bestehen Untersuchungsrichter.

7. Zur Feststellung der Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten in Criminalsachen, werden dem Gerichtspersonale, in den in der Criminalprocessordnung bezeichneten Fällen, Geschworene beigeordnet.

8. Zur Führung der Aufsicht sind bei den Gerichtsbehörden Oberstaatsanwälte (оберъ-прокуроры), Staatsanwälte (прокуроры) und Gehülfen (товарищи) derselben angestellt.

9. Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, und die Ordnung, in welcher sie zu verhandeln haben, sind in der Criminal- und der Civilprocessordnung, sowie auch in dieser Behördenverfassung, bestimmt.

Anmerkung. Den Friedensrichtern sind ausserdem noch einige andere, in besonderen Statuten und Verordnungen an den einschlagenden Stellen bestimmte, Verpflichtungen auferlegt.

10. Die Friedensrichter werden von sämmtlichen Ständen gemeinschaftlich erwählt und von der Regierung bestätigt. Die Geschworenen werden nach einer hierzu besonders festgestellten Ordnung ernannt. Alle übrigen Gerichtsbeamten werden von der Regierung angestellt.

11. Den Gerichtsbehörden sind beigegeben:

1. Canzleien;
2. Gerichtsvollzieher (судебные пристава);
3. vereidete Anwälte (присяжные повѣренные);
4. Justizamts-Candidaten, und
5. Notare.

ERSTER TITEL.

Von den Friedensrichtern und ihren Versammlungen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

12. Friedensrichter bestehen in Städten und Kreisen. Ein Kreis mit den in demselben befindlichen Städten bildet einen Friedensbezirk (мировой округъ).

13. Die Residenzstädte St.-Petersburg und Moskau sind eine jede in mehrere, aus zwei oder mehr Stadttheilen bestehende, Friedensbezirke eingetheilt.

14. Ein Friedensbezirk zerfällt in mehrere Friedensdistricte (мировые участки), deren Zahl durch ein besonderes Verzeichniss bestimmt wird.

15. Für jeden Friedensdistrict ist ein Districtsfriedensrichter angestellt.

16. In einem Friedensbezirke bestehen, ausser den Districtsfriedensrichtern, auch noch Ehrenfriedensrichter.

17. Die Gesammtheit sowohl der Ehren-, als auch der Districtsfriedensrichter eines jeden Friedensbezirks bildet die höchste Friedensinstanz, die Friedensrichterversammlung. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt einer der Friedensrichter, nach der von ihnen selbst getroffenen Wahl.

18. Dem Amte eines Friedensrichters wird ein besonderes amtliches Abzeichen und ein besonderes Siegel zugeeignet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bei der Wahl und der Bestätigung der Friedensrichter.

19. Zu Friedensrichtern können diejenigen Ortsbewohner erwählt werden, welche:

1. nicht weniger als *fünf und zwanzig* Jahre alt sind;
2. ihre Erziehung in höheren oder mittleren Lehranstalten erhalten, oder eine derselben entsprechende Prüfung bestanden, oder auch nicht weniger als *drei Jahre* solche Aemter bekleidet haben, in denen sie praktische Kenntnisse im Gerichtsverfahren erwerben konnten, und
3. wenn überdies sie selbst, oder ihre Eltern oder Frauen, wenn auch an verschiedenen Orten, besitzlich sind, und zwar entweder an Land *zweimal* so viel, als zur unmittelbaren Theilnahme an der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der landschaftlichen Kreisversammlungen erforderlich (Verzeichniss zum Pkt. a, Art. 23 der am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigten Landschaftsordnung), oder an anderen Immobilien im Betrage von nicht weniger als *fünfzehntausend Rubel*, und in Städten an unbeweglichem Vermögen, nach der Abschätzung zur Steuererhebung: in den Residenzen für nicht weniger als *sechstausend*, in den übrigen Städten aber für nicht weniger als *dreitausend Rubel.*

20. Das Recht, zum Friedensrichter nach dem unbeweglichen Vermögen der Eltern gewählt zu werden, steht den nicht abgesonderten Söhnen nur in dem Falle zu, wenn auf den Antheil eines jeden von ihnen eine Quote dieses Vermögens in dem im Punkte 3 des vorhergehenden Artikels 19 angegebenen Betrage fällt.

21. Zu Friedensrichtern können nicht erwählt werden:

1. für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehende Personen, desgleichen solche, welche für gesetzwidrige Handlungen durch gerichtliches Erkenntniss zum Gefängniss oder zu anderen strengeren Strafen verurtheilt worden, und auch Diejenigen, die für Verbrechen, welche dergleichen Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und nicht durch richterliches Erkenntniss freigesprochen worden;
2. für Laster gerichtlich aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, ausgeschlossene Personen;
3. für zahlungsunfähig erklärte Schuldner, und
4. unter Vormundschaft stehende Verschwender.

22. Geistliche und Kirchendiener können weder ein Ehren-, noch ein Districtsfriedensrichteramt bekleiden.

23. Sowohl die Ehren- als die Districtsfriedensrichter werden auf *drei Jahre* gewählt.

24. Die Friedensrichterwahlen finden auf den landschaftlichen Kreisversammlungen statt.

25. Wenn zur Kreisversammlung weniger als *zwölf* Stimmberechtigte erscheinen, so findet die Friedensrichterwahl für jenen Kreis in der landschaftlichen Gouvernementsversammlung statt.

26. Die Liste der Personen, die zu Friedensrichtern gewählt zu werden berechtigt sind, wird *drei Monate* vor den Wahlen, und zwar für jeden Friedensbezirk besonders, von dem Kreisadelsmarschall, in Gemeinschaft mit dem Stadthaupte und den örtlichen Friedensrichtern, angefertigt.

27. In diese Liste (Art. 26) werden eingetragen:

1. Alle, die das Amt eines Ehren- oder Districtsfriedensrichters bekleiden, und
2. alle übrigen, zum Kreise gehörigen Personen, welche, auf Grund der Artikel 19—22, zur Bekleidung eines Friedensrichteramts berechtigt sind.

28. Die Constatirung, dass der in die Liste Eingetragene ein unbewegliches Vermögen besitzt, welches dem in den Artikeln 19 und 20 dieser Behördenverfassung angegebenen Betrage entspricht, geschieht in der für die landschaftlichen Institutionen zu diesem Behufe festgestellten Weise (Bestimmungen über die Einführung der Landschaftsordnung, Art. 10, 11 Pkt. a, 12, 13 u. 70).

Anmerkung. Zu der Wahl einer Person zum Friedensrichter nach dem unbeweglichen Vermögen seiner Ehefrau (Art. 19 Pkt. 3) ist ausserdem noch eine Bescheinigung dieser Letzteren darüber erforderlich, dass der Angabe dieses Immobils als Vermögenscensus ihres Mannes ihrerseits kein Hinderniss entgegensteht.

29. Die in der angegebenen Weise angefertigte Liste wird dem Gouverneur vorgelegt und *zwei Monate* vor den Wahlen in den Gouvernementszeitungen zur allgemeinen Kenntnissnahme bekannt gemacht.

30. Ueber die Personen, welche, im Widerspruch mit den in den Artikeln 19 bis 22, 27 und 28 dieser Behördenverfassung enthaltenen Regeln, in die Liste eingetragen worden, theilt der Gouverneur seine Bemerkungen der landschaftlichen Kreisversammlung mit.

31. Derselben Versammlung werden, vor Beginn der Wahlen, sowohl Beschwerden und Anzeigen über Unrichtigkeiten oder Lücken in der Liste eingereicht, als auch Erklärungen solcher Personen, welche in das Verzeichniss eingetragen worden, jedoch zu Friedensrichtern nicht gewählt zu werden wünschen.

32. Bevor die landschaftliche Versammlung zu den Wahlen schreitet, entscheidet sie, allemzuvor, über die ihr auf Grundlage der Artikel 30 und 31 vorgelegten Bemerkungen, Beschwerden und Erklärungen. Darauf bezeichnet der Präsident der Versammlung die Zahl der für das nächste Triennium zu wählenden Districtsfriedensrichter. Sodann wird die Liste der Personen, die das Friedensrichteramt zu bekleiden berechtigt sind (Art. 27), verlesen, und die Versammlung schreitet nach dieser Liste zu den Wahlen sowohl der Ehren-, als der Districtsfriedensrichter.

33. Als zu Friedensrichtern erwählt gelten nur Diejenigen, welche mehr bejahende als verneinende Stimmen erhalten. Im Falle eines Mangels an solchen Personen im Bereiche des Kreises, werden die Wahlen in der Gouvernementsversammlung der Landschaft wiederholt.

34. Die landschaftliche Versammlung kann, laut einstimmigen Beschlusses der gesetzmässigen vollen Zahl ihrer stimmberechtigten Glieder (Beilage zu den Art. 33 u. 52 der Landschaftsordn.), das Friedensrichteramt auch solchen Personen übertragen, welche zwar den in den Artikeln 19 und 20 dieses Gesetzes verzeichneten Erfordernissen nicht entsprechen, jedoch durch ihre Verdienste und ihre nützliche Thätigkeit allgemeines Vertrauen und Achtung erworben haben.

35. Nach Beendigung der Wahlen liegt den anwesenden Ehren- und Districtsfriedensrichtern ob:

1) die Friedensdistricte unter die Districtsfriedensrichter zu vertheilen;
2) aus ihrer Mitte einen Präsidenten der Friedensrichterversammlung zu wählen (Art. 17), und
3) nach gegenseitiger Uebereinkunft, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Districtsfriedensrichter, in den im Gesetz bestimmten Fällen (Art. 43), ihr Amt wahrzunehmen haben.

36. Hiernach verkündet der Präsident der landschaftlichen Versammlung die Namen der für das nächste Triennium zu Ehren- und zu Districtsfriedensrichtern gewählten Personen. Die Neugewählten werden nach der in der Beilage zum Artikel 225 dieses Gesetzes festgesetzten Form vereidet und zu der Uebernahme ihrer Aemter zugelassen.

37. Die Listen der zu Friedensrichtern Gewählten werden von dem Präsidenten der landschaftlichen Versammlung dem ersten Departement des Dirigirenden

Senats zur Bestätigung vorgestellt. Ist Jemand, den Bemerkungen des Gouverneurs (Art. 30) zuwider, zum Friedensrichter gewählt worden, so müssen dem Senate auch die Gründe hierzu vorgelegt werden.

38. Wegen Mangels an Personen, welche auf Grundlage der Artikel 33 und 34 zu Districtsfriedensrichtern gewählt werden könnten, wird die fehlende Anzahl von Richtern, bis zu den nächsten Wahlen, auf Vorstellung des Justizministers, von dem ersten Departement des Senats, jedoch nicht anders, als aus der Zahl solcher Personen ernannt, die den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 19 dieser Behördenverfassung verzeichneten Erfordernissen entsprechen.

39. Klagen über Landschaftsbeschlüsse in Angelegenheiten, welche oben im Artikel 32 angegeben sind, sowie auch über gesetzwidriges Verfahren bei den Wahlen selbst, werden in *zweiwöchentlicher*, vom Tage der Beendigung der Wahlen zu berechnender Frist, Demjenigen, welcher während der Wahlen als Präsident der landschaftlichen Versammlung fungirt, überreicht, und mit dessen Erklärungen dem ersten Departement des Dirigirenden Senats zur definitiven Entscheidung vorgestellt.

40. In den Residenzstädten St.-Petersburg und Moskau liegen die Verpflichtungen der landschaftlichen Kreisversammlungen in Betreff der Friedensrichterwahlen den allgemeinen Stadträthen (городскія думы) ob.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Amte der Districtsfriedensrichter.

41. Ein Districtsfriedensrichter wählt, mit Genehmigung der Friedensrichterversammlung, seinen bleibenden Wohnsitz in seinem Districte, zur Verhandlung der ihm zuständigen Sachen; Gesuche aber muss er überall und zu jeder Zeit annehmen, und in dringenden Fällen die Sachen an dem Orte, an welchem sie anhängig geworden, verhandeln.

42. Da das Amt eines Districtsfriedensrichters fortwährende Beschäftigungen und einen beständigen Aufenthalt im Districte erheischt, so darf es mit einem anderen Amte im Staats- oder Ständedienste nicht vereinigt werden, mit Ausnahme nur der Ehrenämter in den örtlichen milden Stiftungen und Lehranstalten.

43. Im Falle der Ablehnung, Abwesenheit, Krankheit oder des Ablebens eines Districtsfriedensrichters, werden seine Verpflichtungen von einem der Ehren- oder einem der benachbarten Districtsfriedensrichter, nach einer von ihnen im Voraus bestimmten Reihenfolge (Art. 35 Pkt. 3) wahrgenommen.

44. Ein Districtsfriedensrichter bezieht aus den Landesprästanden, in den Residenzen aber aus den Stadteinkünften, die zu seinem Unterhalte, seinen Amtsfahrten, zur Miethe eines Schriftführers und eines Amtsboten und zu

Canzleimaterialien erforderliche Summe,—in dem in der Beilage zum Artikel 238 dieses Gesetzes angegebenen Betrage (Beilage I).

45. Ein Districtsfriedensrichter, welcher auf den ihm amtlich zukommenden Gehalt verzichtet, erhält den Titel eines «Ehren- Districtsfriedensrichters,» und behält denselben während der ganzen Dauer der unentgeltlichen Verwaltung seines Amtes.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Amte der Ehrenfriedensrichter.

46. Ein Ehrenfriedensrichter ist, während seines Aufenthaltes im Friedensbezirke, verpflichtet, die Rechtspflege in allen den Friedensrichtern zuständigen Sachen zu verwalten, wenn beide Parteien seine Vermittelung beanspruchen.

47. Ein Ehrenfriedensrichter verfährt bei der Sachverhandlung ebenso, wie ein Districtsfriedensrichter, und sind die Parteien, welche sich an einen Ehrenfriedensrichter gewendet, nicht berechtigt, sich seiner Entscheidung zu entziehen und dieselbe Sache bei einem anderen Friedensrichter anhängig zu machen.

48. Ehrenfriedensrichter können zur Ergänzung der Bezirksgerichtssitzungen, im Falle eines Mangels an Gliedern derselben (Art. 146), hinzugezogen werden.

49. Das Amt eines Ehrenfriedensrichters kann mit jedem anderen Amte im Staats- oder Ständedienste vereinigt werden, mit Ausnahme jedoch der Aemter: der Staatsanwälte, deren Gehülfen, der örtlichen Kronverwaltungs- und Polizeibeamten.

50. Die Ehrenfriedensrichter beziehen zu ihrem Unterhalte und ihren amtlichen Ausgaben keine Geldmittel.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Friedensrichterversammlungen.

51. Die Friedensrichterversammlungen treten zu bestimmten Zeiten zusammen, behufs endlicher Entscheidung der dem friedensrichterlichen Verfahren unterliegenden Sachen, und zur Beprüfung von Gesuchen und Protesten, wegen Aufhebung endlicher friedensrichterlicher Erkenntnisse mittelst Cassation.

52. Zeit und Ort der Eröffnung dieser ordnungsmässigen friedensrichterlichen Versammlungen (Art. 51) werden von der landschaftlichen Kreisversammlung, in den Residenzen aber von den allgemeinen Stadträthen, bei der Wahl der Friedens-

richter (Art. 24 — 36) bestimmt, und wird Solches zeitig sämmtlichen Einwohnern des Friedensbezirks bekannt gemacht.

53. Der in Gemässheit der Artikel 17 und 35 Punkt 2 dieses Gesetzes gewählte Präsident der Friedensrichterversammlung verbleibt in diesem Amte *drei Jahre* hindurch. Im Fall einer Krankheit, Abwesenheit oder Ablehnung, wählen die versammelten Richter aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Präsidenten.

54. Der Präsident der Friedensrichterversammlung kann, erforderlichenfalls, ausser den ordnungsmässigen Versammlungen (Art. 52), zur Entscheidung von Civil- und Criminalsachen, noch besondere Versammlungen anordnen, deren Zeit und Ort den Friedensrichtern des Bezirks bei Zeiten bekannt gemacht wird.

55. Bei bedeutender Anhäufung von Sachen können die versammelten Friedensrichter sich in Sectionen theilen; in einer dieser Sectionen führt der Präsident der Versammlung den Vorsitz, für die übrigen werden von sämmtlichen Friedensrichtern der Versammlung zeitweilige Präsidenten gewählt.

56. An der Entscheidung einer jeden Sache in der Friedensrichterversammlung müssen nicht weniger als *drei* Friedensrichter Theil nehmen, den Präsidenten der Versammlung mit inbegriffen (vergl. Art. 180 der Civilprocessordn. u. Art. 167 der Criminalprocessordn.).

57. An den Orten, an welchen die ordnungsmässigen Friedensrichterversammlungen zusammentreten, werden einem der Friedensrichter, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, sowohl die vorbereitenden Verfügungen in den von der Versammlung zu verhandelnden Sachen, als auch die Erfüllung anderer Verpflichtungen übertragen, welche demselben in den Civil- und Criminalprocessordnungen besonders auferlegt sind. Dieser Friedensrichter wird *Beständiges Mitglied der Friedensrichterversammlung* genannt.

58. Der Friedensrichterversammlung wohnt der Gehülfe des Staatsanwalts des Bezirksgerichts bei (vergl. Art. 133), um, nach Anleitung der Criminal- und Civilprocessordnung, sein Gutachten in den zur Verhandlung kommenden Sachen abzugeben.

59. Bei den Friedensrichterversammlungen sind Secretäre angestellt, welche von dem Präsidenten derselben ernannt werden, erforderlichenfalls auch Secretärsgehülfen. Zum Unterhalt dieser Beamten, sowie zu Canzleimaterialien, werden von den landschaftlichen Versammlungen, in den Residenzen aber von den allgemeinen Stadträthen, besondere Geldmittel ausgesetzt.

60. Zur Vollstreckung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen und zu anderen Vollstreckungshandlungen, auf Anordnung der Versammlungen und ihrer Präsidenten, können bei diesen Versammlungen besondere Gerichtsvollzieher angestellt werden.

61. Die Zahl der für die Versammlung angestellten Gerichtsvollzieher und der Betrag des ihnen aus den Landesprästanden, in den Residenzen aber aus den

Stadteinkünften, zu leistenden Gehalts, wird von den landschaftlichen Versammlungen, beziehentlich von den allgemeinen Stadträthen, bestimmt.

62. Die Gerichtsvollzieher der Friedensrichterversammlungen werden von den Präsidenten der Versammlungen angestellt, stehen unter deren Aufsicht und sind deren Disciplinargewalt untergeben (Art. 329).

63. An den Orten, wo die Friedensrichterversammlungen keine besonderen Gerichtsvollzieher haben, werden deren Obliegenheiten den Beamten der örtlichen Polizei aufgetragen, denen dafür eine besondere Vergütung, nach der im Artikel 61 bezeichneten Ordnung, zuerkannt werden kann.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Beziehungen, den Rechten und der Verantwortlichkeit der Friedensrichter.

64. Die unmittelbare Aufsicht über die Friedensrichter gebührt der Friedensrichterversammlung ihres Bezirks. Die Oberaufsicht über alle Friedensrichter überhaupt und über ihre Versammlungen ist in den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats und in der Person des Justizministers concentrirt.

65. Die Gewalt der Districtsfriedensrichter ist auf den Umfang des für jeden von ihnen bestimmten Friedensdistricts beschränkt. Die Gerichtsbarkeit der Ehrenfriedensrichter und Friedensrichterversammlungen erstreckt sich auf den ganzen Friedensbezirk.

66. Bei der Verhandlung und Entscheidung der Sachen, für welche die Friedensrichter zuständig sind, und bei der Erfüllung anderer ihnen auferlegter Verpflichtungen, geniessen sämmtliche, sowohl Ehren- als Districtsfriedensrichter, gleiche Rechte und üben gleichmässige Gewalt aus.

67. Alle den friedensrichterlichen Verhandlungen Beiwohnenden sind verpflichtet, den gehörigen Anstand, Ordnung und Ruhe zu beobachten und sich in dieser Beziehung in die Anordnungen des Friedensrichters ohne Widerrede zu fügen. Denjenigen, welche sich Ueberschreitungen hierin zu Schulden kommen lassen sollten, ertheilt der Friedensrichter zuerst eine Erinnerung, kann aber im Falle der Wiederholung die Schuldigen mit einer Geldbusse von *fünf und zwanzig Copeken* bis zu *drei Rubeln*, je nach ihren Mitteln, belegen und die Ungehorsamen selbst aus dem Sitzungssaale entfernen.

68. Bei Wahrung der Ordnung und Wohlanständigkeit in den Sitzungen der Friedensrichterversammlung, geniesst der Präsident derselben der den Präsidenten der allgemeinen Gerichtsbehörden, nach Anleitung der Artikel 149 und 154—159 dieses Gesetzes, zustehenden Rechte.

69. Die Friedensrichter und ihre Versammlungen verhandeln, sowohl unter einander, als auch mit anderen Behörden und amtlichen Personen, direct und ohne Vermittelung.

70. Sämmtlichen Friedensrichtern ihres Bezirks ertheilen die Friedensrichterversammlungen Vorschriften, und erhalten von ihnen Vorstellungen.

71. Alle Friedensrichter sind, sowohl in Betreff ihrer Amtsclasse, als auch in Betreff der ihnen kraft ihres Richteramtes und für dessen Dauer zustehenden Rechte und Vorzüge, den Mitgliedern der Bezirks- und der Appellationsgerichte gleichgestellt (vergl. Art. 237 — 242).

72. Während der Dauer der Zeit, für welche sie gewählt sind, können die Friedensrichter, mit Ausnahme der in den Artikeln 228 — 230, 295 und 296 bezeichneten Fälle, ohne ihr Gesuch vom Amte nicht entlassen, noch auch ohne ihre Einwilligung von einem Orte nach einem anderen versetzt werden. Eine zeitweilige Entfernung von dem Amte ist nur für den Fall, dass sie dem Gerichte übergeben werden, zulässig, einer gänzlichen Entlassung oder Absetzung vom Amte aber werden sie nicht anders, als mittelst criminalgerichtlichen Urtheils, unterworfen.

73. Beurlaubungen der Districtsfriedensrichter für die Dauer von nicht mehr als *einem Monate* bewilligen die Friedensrichterversammlungen. Längere Urlaubsfristen, sowie auch Dienstentlassungen laut Gesuch, hängen vom ersten Departement des Dirigirenden Senats ab.

74. Besondere Instructionen für die Friedensrichter und ihre Versammlungen (Art. 168, 170) werden auf Anordnung der Versammlungen verfasst, von Letzteren im Beisein von nicht weniger als der Hälfte sämmtlicher Friedensrichter des Bezirks beprüft, und von den Präsidenten der Versammlungen dem Justizminister vorgestellt (Art. 171).

75. Die Friedensrichter und ihre Versammlungen sind verpflichtet, alljährlich, nach einer vom Justizminister vorgeschriebenen Form, Rechenschaftsberichte über den Gang der Sachverhandlungen für das verflossene Jahr abzufassen (Art. 174). Diese Berichte werden, nachdem sie in der Versammlung der Friedensrichter durchgesehen worden, in dazu angeordneten Terminen dem Justizminister vorgestellt.

76. Die Disciplinarverantwortlichkeit der Friedensrichter für Dienstvergehen bestimmt sich nach den Grundsätzen, welche in den Artikeln 262—296 dieses Gesetzes für die Mitglieder der Bezirksgerichte festgestellt sind. Die Ordnung ihrer Uebergabe an das Criminalgericht für Verbrechen und Vergehen im Dienste, sowie des gerichtlichen Verfahrens in solchen Sachen, ist in der Criminalprocessordnung bestimmt.

ZWEITER TITEL.

Von den allgemeinen Gerichtsbehörden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bezirksgerichten.

77. Ein Bezirksgericht umfasst mehrere Kreise und besteht aus einem Präsidenten und Mitgliedern.

78. Die Bezirksgerichte können in Sectionen getheilt werden. Bei solchergestalt abgetheilten Gerichten sind, zu beständiger Erfüllung der Obliegenheiten des Präsidenten, für diejenigen Sectionen, in denen derselbe nicht präsidirt, Gehülfen des Präsidenten (товарищи предсѣдателя) zu bestellen.

79. Die Untersuchungsrichter werden zwar als Mitglieder des Bezirksgerichts angesehen, fungiren jedoch in den jedem von ihnen zugewiesenen Districten.

80. Die Zahl der Bezirksgerichte und ihrer Sectionen, der Umfang ihrer Bezirke und die Zahl der Untersuchungsrichterdistricte werden durch besondere Verzeichnisse, die Zahl der Bezirksgerichtsmitglieder und der Untersuchungsrichter aber durch besondere Etats festgestellt.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Geschworenen.

81. Die Geschworenen werden, ohne Unterschied des Standes, aus denjenigen Ortsbewohnern erwählt, welche:

1. in der Russischen Unterthanschaft stehen;
2. nicht unter *fünf und zwanzig,* und nicht über *siebzig* Jahre alt sind, und
3. nicht weniger als *zwei* Jahre in dem Kreise, wo die Wahl der Geschworenen stattfindet, ihren Wohnsitz haben.

82. Zu Geschworenen können nicht gewählt werden:

1. für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehende Personen, sowie solche, die durch gerichtliches Erkenntniss für gesetzwidrige Handlungen zum Gefängnisse oder zu anderen strengeren Strafen verurtheilt worden, endlich auch Diejenigen, die für Verbrechen oder Vergehen, welche dergleichen Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und nicht durch richterliches Erkenntniss freigesprochen worden;

2. für Laster gerichtlich aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, Ausgeschlossene;
3. für zahlungsunfähig erklärte Schuldner;
4. unter Vormundschaft stehende Verschwender;
5. Blinde, Taube, Stumme und Geistesabwesende, und
6. der Russischen Sprache Unkundige.

83. Behufs der Wahl der Geschworenen werden *Urlisten* und *Jahreslisten* (общіе и очередные списки) angefertigt.

84. In die Urlisten der Geschworenen werden eingetragen:
1. die Ehrenfriedensrichter.
2. Alle im Staatscivildienste angestellten und ein Amt *fünfter* oder niederer Classe bekleidenden Personen, mit Ausnahme:
 a. der Mitglieder der Gerichtsbehörden, der Districtsfriedensrichter, der Obersecretäre und Secretäre der Gerichtsbehörden, der Gerichtsvollzieher und der Notare;
 b. der Staatsanwälte und ihrer Gehülfen;
 c. der Vicegouverneure;
 d. der Beamten, welche die Aemter von Cassirern und Kronförstern bekleiden, und
 e. der Polizeibeamten überhaupt.
3. Alle, welche Wahlämter bei Adels- und Stadtcorporationen bekleiden, mit Ausnahme der Stadthäupter.
4. Bauern, welche zu zeitweiligen Gemeinderichtern oder zu Schiedsmännern (добросовѣстные) der Gemeinde- und Dorfgerichte, oder der diesen gleichgestellten Dorfgerichtsbehörden gewählt worden, sowie auch solche, welche nicht weniger als *drei* Jahre Gemeindeälteste, Gemeindehäupter oder Dorfälteste gewesen oder denselben entsprechende Communalämter tadellos bekleidet, oder das Amt von Kirchenältesten versehen haben.
5. Alle übrigen Personen, die nicht weniger als *hundert Dessiatinen* Land oder anderes unbewegliches Vermögen im Betrage: in den Residenzen von nicht weniger als *zweitausend Rubel*, in den Gouvernementsstädten und Stadtbezirken (градоначальства) nicht weniger als *tausend*, in anderen Orten aber von nicht weniger als *fünfhundert Rubeln*, besitzen, oder die an Gehalt oder an Renten von ihrem Capitale, oder an Einkommen von ihren Beschäftigungen, ihrem Handwerke oder Gewerbe: in den Residenzen nicht weniger als *fünfhundert*, in den übrigen Städten aber nicht weniger als *zweihundert Rubeln* jährlich beziehen.

85. In die Geschworenenlisten werden nicht aufgenommen:
1. Welt- und Klostergeistliche;
2. alle Militärbeamte, welche im activen Land- oder Seetruppendienste, sowie

auch diejenigen Civilbeamten, welche bei den Truppen angestellt sind oder ein kriegsgerichtliches Amt im Militär- oder Marineressort bekleiden, und

3. Volksschullehrer.

86. In die Geschworenenlisten können auch nicht aufgenommen werden alle Diejenigen, welche bei Privatpersonen in Diensten stehen.

87. In die Urliste der Geschworenen werden, auf Grundlage von Punkt 5 des Artikels 84, aufgenommen: Ehemänner und Söhne, wenn die Frauen der Ersteren und die Mütter oder die aus irgend welchen Gründen zu Geschworenen nicht wählbaren Väter der Letzteren ein unbewegliches Vermögen in dem im Artikel 84 Punkt 5 angegebenen Betrage, oder ein Capital, welches die in demselben Punkte 5 bestimmten Renten giebt, besitzen.

88. Nichtabgesonderte Söhne können, nach Anleitung des Artikels 87, in die Geschworenenliste nur dann aufgenommen werden, wenn auf den Antheil eines jeden aus dem Vermögen oder den Capitalrenten ihrer Eltern ein nicht geringerer, als der im Artikel 84 Punkt 5 festgestellte Betrag fällt.

89. Die Urlisten der Geschworenen werden, für jeden Kreis besonders, von eigens zu diesem Zwecke gebildeten zeitweiligen Commissionen angefertigt, deren Mitglieder jährlich von den landschaftlichen Kreisversammlungen, in den Residenzen aber von den vereinigten Sitzungen der allgemeinen Stadträthe und der örtlichen landschaftlichen Kreisversammlungen ernannt werden (Landschaftsordn. Art. 45).

90. Die im vorhergehenden Artikel 89 bezeichneten Commissionen sind verpflichtet, die in ihren Kreisen für das laufende Jahr zusammengestellten Urlisten zu prüfen und zu ergänzen, die Verstorbenen, sowie Diejenigen, welche das Recht, Geschworene zu sein, verloren haben, aus den Listen zu streichen, und Diejenigen, welche jenes Recht dazu erhalten, einzutragen, und auf diese Art zum 1-sten September eines jeden Jahres Listen sämmtlicher zu dem Amte der Geschworenen für das nächste Jahr wahlfähiger Ortsbewohner anzufertigen.

91. Die Durchsicht der von einer jeden Commission angefertigten Urliste ist Jedermann gestattet.

92. Im Laufe *eines Monats*, von dem Tage der Gestattung der Durchsicht der Urliste der Geschworenen an gerechnet, ist ein Jeder berechtigt, der Commission über unrichtige Eintragung oder Uebergehung irgend Jemandes, unter Beifügung bezüglicher Beweise, Anzeige zu machen.

93. Auf gegründete Anzeigen dieser Art hin (Art. 92) berichtigt die Commission, wo gehörig, die von ihr angefertigte Liste. Die nichtberücksichtigten Anzeigen, sowie die Ursachen der Nichtberücksichtigung, müssen auf der Liste selbst vermerkt werden.

94. Die Urlisten der Geschworenen werden von den Commissionen zum 1-sten October dem Gouverneur vorgestellt, welcher zunächst beprüft, ob bei Anferti-

gung dieser Listen die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Bedingungen beobachtet sind, sodann über die von der Commission nicht berücksichtigten Anzeigen (Art. 93) entscheidet, aus den Listen die unrichtig in dieselben eingetragenen Personen ausschliesst, mit jedesmaliger Angabe der Ursachen solcher Ausschliessung, und endlich die Listen zum 1-sten November den Commissionen zurückstellt. Diese Listen werden in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht.

95. Die mit den vom Gouverneur gemachten Ausschliessungen Unzufriedenen können, binnen *Monatsfrist* vom Tage der Publication der Urlisten (Art. 94) an, bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats Beschwerde führen.

96. Die im Artikel 95 bezeichneten Beschwerden werden dem Gouverneur überreicht, welcher sie, sammt seinen Erklärungen, dem Senate vorstellt. Von den auf diese Beschwerden erfolgten Anordnungen des Senats setzt der Gouverneur, behufs deren Erfüllung, die betreffende zeitweilige Commission in Kenntniss.

97. Die Anfertigung der Jahreslisten der Geschworenen im ganzen Kreise liegt den im Artikel 89 erwähnten Commissionen ob, welche sich zu diesem Zwecke unter dem Vorsitz der Kreisadelsmarschälle, mit Zuziehung eines der Friedensrichter der Kreisstadt, versammeln.

98. In die Jahreslisten werden aus der Zahl der zu Geschworenen wahlfähigen Personen nur diejenigen aufgenommen, welche im Laufe des bevorstehenden Jahres zur Theilnahme an den Gerichtssitzungen berufen werden sollen.

99. Die Wahl solcher Personen aus der Urliste vollzieht die zeitweilige Commission, in verstärkter Sitzung (Art. 97), nach ihrem Ermessen und nach sorgsamer Prüfung, in welchem Maasse eine jede den in den Artikeln 81—88 verzeichneten Erfordernissen entsprechende Person, ihren moralischen Eigenschaften und anderen, der Commission bekannten, Gründen nach, zur Erfüllung der Pflichten eines Geschworenen befähigt ist. Beschwerden über desfallsige Beschlüsse der Commission sind nicht zulässig, mit Ausnahme des unten im Artikel 106 bezeichneten Falles.

100. In die Jahresliste der Geschworenen werden aufgenommen:

in den Städten St.-Petersburg und Moskau nebst ihren Kreisen — *ein tausend zweihundert* Personen;

in Kreisen, welche mehr als hunderttausend Einwohner zählen — *vierhundert* Personen;

in Kreisen, welche weniger als hunderttausend Einwohner zählen — *zweihundert* Personen.

101. Gleichzeitig mit der Anfertigung der Jahresliste stellt die Commission in verstärkter Sitzung eine besondere Liste der Reserve-Geschworenen zusammen. In diese Liste werden nur Personen eingetragen, welche ihren Wohnsitz in solchen Städten haben, in denen zu bestimmten Fristen (Art. 138) Gerichtssitzungen unter Theilnahme von Geschworenen eröffnet werden.

102. In die Liste der Reserve-Geschworenen werden aufgenommen: in den Residenzen St.-Petersburg und Moskau — *zweihundert*, in den übrigen Städten aber — *sechszig* Personen.

103. Sowohl in den Jahres-, als in den Reservelisten muss angedeutet werden, wer von den Aufgenommenen rechtgläubiger Confession ist (vergl. Art. 1009 der Criminalprocessordn).

104. Niemand kann mehr als einmal im Jahre zum Amte eines Geschworenen berufen werden. Ausserdem sind die Personen, welche die Obliegenheiten eines Geschworenen in einem Jahre erfüllt haben, berechtigt, sich von solcher Verbindlichkeit für das nächstfolgende Jahr loszusagen.

105. Eine Ausnahme von den im Artikel 104 angeführten Bestimmungen wird nur in dem Falle gestattet, wenn es im Kreise oder in der Stadt an zu Geschworenen befähigten Personen mangelt.

106. Beschwerden über die Eintragung in die Geschworenenliste mit Uebertretung der in den Artikeln 104 und 105 festgestellten Regeln, werden bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats angebracht.

107. Nach Zusammenstellung sowohl der Jahres-, als auch der Reservelisten, vertheilt die Commission, in verstärkter Sitzung, die in dieselben aufgenommenen Personen gleichmässig nach Jahresvierteln, lässt in den ersten Tagen des Decembers diese Listen in die örtlichen Zeitungen einrücken und die gewählten Personen durch die örtliche Polizei davon benachrichtigen, in welchen Monaten sie, zur Erfüllung ihrer Pflichten als Geschworene, auf gerichtliche Ladung zu erscheinen bereit sein müssen. Gleichzeitig werden die Originallisten von der Commission dem Präsidenten des örtlichen Bezirksgerichts zugesandt.

108. Jeder der in die Jahres- oder Reserveliste der Geschworenen Eingetragenen kann, unter Angabe seiner Beweggründe, den Präsidenten des Bezirksgerichts ersuchen, seine Reihenfolge aus einem Jahresviertel in ein anderes zu übertragen. Derartigen Gesuchen kann, falls dem keine Hindernisse entgegenstehen, von dem Präsidenten eigenmächtig gewillfahrt werden.

109. Die Art der Berufung der Geschworenen zur Theilnahme an der Prüfung und Entscheidung von Criminalsachen ist in der Criminalprocessordnung bestimmt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Appellationsgerichten.

110. Ein Appellationsgericht besteht in einem jeden, aus mehreren Gouvernements oder Gebieten nach einem besonderen Verzeichnisse gebildeten, Bezirke.

111. Das Appellationsgericht ist in Departements eingetheilt.

112. Jedes Departement eines Appellationsgerichts besteht aus einem Präsidenten und einer durch die Etats bestimmten Anzahl von Mitgliedern.

113. In der Plenarversammlung sämmtlicher Departements eines Appellationsgerichts führt einer der hierzu bestimmten Departements- Präsidenten den Vorsitz. Er wird Oberpräsident genannt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

114. In dem Bereiche des Dirigirenden Senats werden, zur Verwaltung der Rechtspflege in der Eigenschaft eines Obercassationshofes, zwei Cassationsdepartements, das eine für Criminal-, das andere für Civilsachen, gebildet.

115. Die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats befinden sich in St.-Petersburg.

116. Die Cassationsdepartements des Senats vereinigen sich, in gesetzmässig bestimmten Fällen, zu Plenarversammlungen.

117. Zur allendlichen Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Justiz- und Administrativbehörden, sowie auch in anderen in der Criminal- und Civilprocessordnung ausdrücklich bestimmten Fällen wird eine vereinigte Sitzung aus dem ersten und den Cassationsdepartements des Senats gebildet.

118. In jedem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats ist eine durch die Etats bestimmte Zahl von Senatoren angestellt, von denen einer zum Vorsitzenden (первоприсутствующій) ernannt wird.

119. Für die Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats wird ein besonderer Vorsitzender ernannt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Canzleien der Gerichtsbehörden.

120. Die Canzleien der Bezirks- und Appellationsgerichte bestehen aus einer durch die Etats bestimmten Anzahl von Secretären und ihren Gehülfen, die Canzleien der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats aber aus Obersecretären und ihren Gehülfen.

121. Mit dem Amte eines Obersecretärs- oder Secretärsgehülfen können die Posten eines Archivars und eines Cassenbeamten vereinigt werden.

122. In der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats werden die Canzleigeschäfte von den Canzleibeamten desjenigen Cassationsdepartements besorgt, aus welchem die Sache an die Plenarversammlung gelangt, in Sachen aber, welche nicht aus den Departements eingegangen, von den Canzleibeamten desjenigen Departements, dessen Oberstaatsanwalt in der Plenarversammlung sein Amt wahrnimmt (Art. 128).

123. In den Canzleien der Gerichtsbehörden sind zum Mundiren der Schriftstücke Canzleibeamte angestellt, zu deren Unterhalt, in dem nach dem Ermessen ihrer Vorgesetzten bestimmten Betrage, sowie zur Miethe von Schreibern und zur Bestreitung der Canzleiausgaben, eine besondere Summe in dem Etat ausgesetzt wird.

DRITTER TITEL.

Von der Staatsanwaltschaft.

124. Die Staatsanwaltschaft ist anvertraut: den Oberstaatsanwälten, den Staatsanwälten und deren Gehülfen, unter der Oberaufsicht des Justizministers, als Generalstaatsanwalts.

125. Bei jedem Bezirksgerichte und bei jedem Appellationsgerichte ist ein Staatsanwalt und eine durch die Etats bestimmte Zahl von Staatsanwaltsgehülfen angestellt.

126. Aus der Zahl der Staatsanwaltsgehülfen sind die einen beim Bezirksgerichte selbst, die übrigen aber, laut besonderem Verzeichnisse, in den anderen Städten des Gerichtsbezirks angestellt.

127. Bei den Cassationsdepartements des Senats sind Oberstaatsanwälte und deren Gehülfen angestellt.

128. In der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats werden die Staatsanwaltsgeschäfte von einem der Oberstaatsanwälte dieser Departements besorgt (Art. 220).

129. Die Staatsanwalts- und die Oberstaatsanwaltsgehülfen verrichten ihr Amt unter der Leitung der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, denen sie zugeordnet sind. Die Staatsanwälte der Bezirksgerichte sind den Staatsanwälten der Appellationsgerichte, diese Letzteren aber, sowie auch die Oberstaatsanwälte, unmittelbar dem Justizminister untergeordnet.

130. Bei Abgabe ihrer Gutachten an die Gerichtsbehörden verfährt die Staatsanwaltschaft ganz nach ihrer Ueberzeugung und auf Grundlage der bestehenden Gesetze.

131. In einer jeden im Civil- oder Criminalgericht in Verhandlung befindlichen Sache kann jeder Staatsanwalt seinen Gehülfen vertreten, indem er die Verantwortung für die Sache übernimmt.

132. Im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit des Oberstaatsanwalts, des Staatsanwalts eines Appellations- oder Bezirksgerichts, wird ihre Stelle durch ihre Gehülfen vertreten, und zwar entweder nach ihrer Bestimmung, oder nach dem Alterthum des Amtsantrittes, im Falle ihrer Ablehnung aber, immer nach dem Alterthum des Amtsantrittes.

133. Das Amt eines Staatsanwaltsgehülfen ausserhalb der Stadt, wo das Bezirksgericht seinen Sitz hat, versieht, in den im vorhergehenden Artikel 132 bezeichneten Fällen, ein hierzu vom Staatsanwalte des Bezirksgerichts beorderter anderer Gehülfe desselben.

134. Die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte haben ihre Secretäre, zu deren Unterhalt, sowie zu den Canzleibedürfnissen der Staatsanwaltschaft überhaupt, eine besondere Summe durch die Etats bestimmt ist.

135. Die Beschäftigungen der Staatsanwaltschaft sind auf Sachen im Justizressort beschränkt.

136. Hat das Gericht bei Entscheidung einer Sache eine Unvollständigkeit des Gesetzes entdeckt, und erachtet es der Staatsanwalt des Bezirksgerichts für nothwendig, deshalb eine Gesetzgebungsfrage anzuregen, so berichtet er, unabhängig von der gerichtlichen Entscheidung der Sache auf Grund der Criminal- oder Civilprocessordnung, über eine solche Unvollständigkeit dem Staatsanwalte des Appellationsgerichts, von dem es abhängt, die angeregte Frage dem Ermessen des Justizministers vorzustellen.

VIERTER TITEL.

Von der innern Einrichtung der Gerichtsbehörden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Sitzungen der Gerichtsbehörden.

137. Die Gerichtsbehörden halten ihre Sitzungen in den ihnen dazu angewiesenen Räumlichkeiten.

138. Die Sitzungen der Bezirksgerichte zur Entscheidung von Criminalsachen werden nicht nur in denjenigen Städten, wo diese Gerichte ihren Sitz haben, sondern auch in anderen zu ihrem Bezirke gehörenden Orten eröffnet. Diese Sitzungen werden entweder zu bestimmten Fristen und an bestimmten Orten, oder auch an dem Orte selbst, wo das Verbrechen begangen worden, auf besondere gerichtliche Verfügung, gehalten.

139. Im Sitzungssaale der Gerichtsbehörde werden den Zuhörern abgesonderte Plätze eingeräumt.

140. Die Sitzungen der Gerichtsbehörden, desgleichen ihrer Departements und Abtheilungen, müssen aus nicht weniger, als *drei* Mitgliedern, den Präsidenten oder den Vorsitzenden mit inbegriffen, bestehen. Bei der Sitzung muss der Secretär der Gerichtscanzlei, im Senate aber der Obersecretär zugegen sein.

141. Der Sitzung wohnt einer der dem Gerichte beigeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft bei. Bei Verhandlungen von Sachen, in welchen, nach der Criminal- und Civilprocessordnung, keine vorläufigen Gutachten der Staatsanwälte erfordert werden, hängt die Theilnahme der staatsanwaltschaftlichen Beamten an der Sitzung von ihrem Ermessen ab.

142. Bei den Berathungen der Richter über ein zu fällendes Erkenntniss darf ein Mitglied der Staatsanwaltschaft nicht zugegen sein.

143. Zur Vollziehung der Anordnungen des Präsidenten oder des Vorsitzenden, welche sich auf Beobachtung der gehörigen Ordnung während der Sitzung beziehen, befindet sich im Sitzungssaale ein Gerichtsvollzieher oder eine seine Stelle vertretende Person, nach dem Ermessen des Präsidenten, im Senate aber nach der Anordnung des Oberstaatsanwalts.

144. Die Sitzung wird von dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden eröffnet und geschlossen. Während der Abwesenheit des Präsidenten oder des Vorsitzenden wird seine Stelle, sammt seinen Pflichten und Rechten, durch das älteste Mitglied des Gerichts vertreten.

145. Im Falle die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Eröffnung der Sitzung nicht ausreicht, zieht der Präsident oder der Vorsitzende das, dem Amtsantritte nach, jüngste Mitglied einer anderen Abtheilung oder eines anderen Departements desselben Gerichts zur Sitzung hinzu.

146. Falls die Vervollständigung der Sitzung in der im vorhergehenden Artikel 145 bezeichneten Weise nicht möglich ist, werden hinzugezogen: in das Bezirksgericht — der örtliche Untersuchungsrichter, oder, falls er mit Untersuchungen beschäftigt, einer der Ehrenfriedensrichter; in das Appellationsgericht — ein Mitglied des örtlichen Bezirksgerichts, nach Bestimmung des Präsidenten dieses Gerichts, mit Ausnahme jedoch derjenigen Mitglieder, welche im Bezirksgerichte an der Entscheidung der Sachen Theil genommen, die in der Sitzung des Appellationsgerichts verhandelt werden sollen.

147. Die zur Sitzung eines Bezirksgerichts hinzugezogenen Untersuchungsrichter (Art. 146) können an der Entscheidung derjenigen Criminalsachen, in denen sie die Untersuchung geleitet, nicht Theil nehmen.

148. Einer und derselben Sitzung können Richter, welche mit einander in gerader Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie aber bis zum vierten Grade

verwandt oder bis zum zweiten Grade einschliesslich verschwägert sind, nicht beiwohnen.

149. Der Präsident oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Sitzung und überwacht sowohl den gehörigen Anstand in den Sitzungen der Gerichtsbehörden, als auch die bei dem Vortrag und der Entscheidung der Sachen zu beobachtende Ordnung. An ihn wenden sich Alle, welche zur Theilnahme an der Verhandlung der im Vortrag befindlichen Sache berechtigt sind.

150. Die Sitzungen der Gerichtsbehörden sind: entweder anordnende, oder rechtsprechende, oder Plenarversammlungen sämmtlicher Abtheilungen oder Departements.

151. *Anordnende* Sitzungen der Gerichtsbehörden werden zusammenberufen:

1. zur vorläufigen Berathung von Instructionen an die Gerichtsbehörden (Art. 169);
2. zur vorläufigen Durchsicht von Sachen, betreffend Disciplinarstrafen, welchen Personen aus dem Justizressort unterzogen werden sollen (Art. 274).
3. zur Berathung in Sachen, betreffend die Verwaltung der Rechtspflege;
4. zur Beschlussfassung über solche bei der Verhandlung der Sachen auftauchende Fragen, deren Entscheidung, nach den Vorschriften der Criminal- und Civilprocessordnung, ausdrücklich den anordnenden Sitzungen vorbehalten ist, und
5. zur Entscheidung von Sachen und Fragen, welche zum Ressort des Rathes der vereideten Anwälte gehören, wo kein solcher Rath vorhanden ist (Art. 378).

152. Die anordnenden Sitzungen finden bei geschlossenen Thüren statt.

153. Die *rechtsprechenden* Sitzungen haben es mit der Entscheidung von Criminal- und Civilsachen zu thun und werden öffentlich gehalten. Die Fälle, in denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind in der Criminal- und Civilprocessordnung bestimmt.

154. Jeder, der einer öffentlichen Gerichtssitzung beiwohnt, ist verpflichtet, den gehörigen Anstand, Ordnung und Ruhe zu beobachten, und sich in dieser Beziehung in die Anordnungen des Präsidenten oder des Vorsitzenden ohne Widerrede zu fügen.

155. Wenn ein der Gerichtssitzung beiwohnender Zuhörer den im vorhergehenden Artikel 154 bezeichneten Regeln zuwiderhandelt, so kann der Präsident oder der Vorsitzende dem Ruhestörer befehlen, sich aus dem Sitzungssaale zu entfernen, die Hinausführung des Ungehorsamen, und selbst dessen Verhaftung — diese jedoch nicht auf länger als *vier und zwanzig Stunden* — anordnen.

156. In äussersten Fällen, wenn die Unruhestifter nicht ausfindig gemacht

werden können, kann der Präsident oder der Vorsitzende, nach fruchtloser Ermahnung, sämmtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaale hinausweisen.

157. Werden die im Artikel 154 bezeichneten Verordnungen, während des Vortrages einer Sache, durch einen der in der Sache Betheiligten oder durch dessen Anwalt übertreten, so ist der Präsident oder der Vorsitzende berechtigt, dem Schuldigen eine Warnung oder einen Verweis zu ertheilen, mit der Andeutung, dass, im Wiederholungsfalle, er aus der Sitzung gewiesen und die Sache ohne seine mündliche Erklärung entschieden werden würde. Demnächst kann, wenn dieselbe Uebertretung wiederholt wird, der Schuldige aus dem Sitzungssaale gewiesen werden.

158. Die im Artikel 157 enthaltenen Bestimmungen sind auch in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn der Sachbetheiligte oder sein Anwalt während des Vortrages der Sache sich beleidigender Ausdrücke gegen die Persönlichkeit, das Privat- oder Familienleben seines Gegners zu Schulden kommen lässt, oder demselben präjudicirliche Umstände verlautbart, ohne dass Solches zur Aufklärung der Sache erforderlich ist.

159. Der Präsident oder der Vorsitzende kann, zur Herstellung der Ordnung während der Gerichtssitzung und zur Wahrung der Freiheit und Sicherheit des Gerichts, den Beistand der örtlichen Polizei, im äussersten Falle auch des nächstgelegenen Militärcommandos in Anspruch nehmen. Die betreffenden Aufforderungen müssen pünktlich und ohne Aufschub erfüllt werden.

160. Die *Plenarversammlungen* der Departements und Abtheilungen der Gerichtsbehörden werden zusammenberufen:

1. zum Vortrag von Verordnungen, welche irgend eine Gerichtsbehörde, oder aber die Gerichtsbehörden überhaupt, betreffen;
2. zur Berathung über die Candidaten zu den vacanten Aemtern der Gerichtsmitglieder (Art. 213);
3. zur Bestimmung, wer von den Gerichtsmitgliedern die Ferienzeit benutzen kann (Art. 185);
4. zur Verfügung über die Entlassung oder Entfernung von Beamten des Justizressorts aus dem Dienste, nach Anleitung der in den Artikeln 228—231, 295 und 296 enthaltenen Regeln, und über Beurlaubung, laut Artikel 232 Punkt 1 dieses Gesetzes;
5. zur Fällung von Erkenntnissen über Disciplinarstrafen gegen Beamte des Justizressorts (Art. 277, 288);
6. zur endlichen Beurtheilung der von den Gerichtsbehörden verfassten Instructionen (Art. 169, 172);
7. zur Durchsicht der Jahresberichte über den Geschäftsgang in der Gerichtsbehörde und zum Vortrage der von den untergeordneten Gerichtsbehörden eingegangenen Rechenschaftsberichte (Art. 176, 177, 179);
8. zur Fassung von Beschlüssen im Falle der Nichtannahme von Personen, welche Justizamtscandidaten zu werden wünschen (Art. 410);

9. zur Erledigung solcher Sachen und Fragen, welche durch die Criminal- oder Civilprocessordnung namentlich den Plenarversammlungen vorbehalten sind, und

10. in allen übrigen Fällen, wo im Bezirksgerichte der Präsident, im Appellationsgerichte der Oberpräsident, in den Cassationsdepartements des Senats aber der Vorsitzende der Plenarversammlung derselben, wegen der Wichtigkeit der zur Entscheidung vorliegenden Frage, es für nothwendig erachtet, eine Plenarversammlung zusammenzuberufen.

161. Die Plenarversammlungen zur Entscheidung von Disciplinarsachen in dem im Artikel 281 dieses Gesetzes angeführten Falle, finden öffentlich statt. In allen übrigen Fällen halten die Plenarversammlungen geschlossene Sitzungen.

162. In den Gerichtssitzungen werden die Sachen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit wird die Sache nach derjenigen Meinung, welcher der Präsident oder der Vorsitzende beigetreten, entschieden.

163. Ueber jede Gerichtssitzung wird von dem Secretär oder Obersecretär ein allgemeines Journal angefertigt, in welchem verzeichnet werden:

1. Jahreszahl, Monat, Datum und Stunde der Eröffnung der Sitzung;
2. wer von den Mitgliedern der Sitzung beigewohnt;
3. welche Sachen in der Sitzung zum Vortrag gekommen und entschieden worden, und
4. welche Sachen, auf wie lange und aus welchen Gründen, vertagt werden.

Dieses Journal wird, nachdem es von den Mitgliedern durchgesehen worden, nicht später als in der nächstfolgenden Sitzung, vom Präsidenten oder vom Vorsitzenden unterschrieben und vom Secretär oder Obersecretär gegengezeichnet.

164. Unabhängig von dem allgemeinen Journal, wird über jede Criminal- und Civilsache ein besonderes Protocoll nach den in der Criminal- und Civilprocessordnung bestimmten Regeln verfasst. Diesen Protocollen werden beigefügt die dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegten Fragen, falls nämlich solche schriftlich aufgesetzt waren, mit Vermerkung der entsprechenden Resolutionen des Gerichts oder der Geschworenen auf dieselben, sowie auch etwanige besondere Meinungen der Mitglieder.

165. Die in öffentlichen Gerichtssitzungen verhandelten Sachen dürfen, nach Anleitung der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Instructionen der Gerichtsbehörden.

166. Die die innere Einrichtung und den Geschäftsgang der Gerichtsbehörden betreffenden Regeln werden: für sämmtliche Gerichtsbehörden—durch eine *all-*

gemeine, und für jede einzelne Gerichtsbehörde—durch *besondere* Instructionen bestimmt.

167. Die auf dem für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Wege zu erlassende allgemeine Instruction der Gerichtsbehörden kann, auf Vorstellung des Justizministers, nicht anders als auf demselben Wege abgeändert werden.

168. In den besonderen, für jedes einzelne Gericht bestimmten, Instructionen werden die die Einzelnheiten des Geschäftsganges betreffenden Regeln angegeben, welche jede Gerichtsbehörde, zur Wahrung der gesetzmässigen inneren Ordnung in derselben, für nothwendig erachtet.

169. Die Entwürfe zu besonderen Instructionen werden von einer jeden Gerichtsbehörde verfasst und zuerst in der anordnenden Sitzung, alsdann aber in der Plenarversammlung derselben beprüft.

170. In den besonderen Instructionen für die Gerichtsbehörden dürfen die durch das Gesetz und die allgemeine Instruction festgestellten Bestimmungen in keiner Beziehung verletzt werden.

171. Die besonderen Instructionen werden durch die Oberpräsidenten der Appellationsgerichte dem Justizminister vorgestellt, welcher, falls er in denselben etwas mit den Gesetzen nicht Uebereinstimmendes oder zur Anwendung nicht Geeignetes entdeckt, Solches, zur betreffenden Aenderung, der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats durch deren Vorsitzenden mittheilt.

172. Die besonderen Instructionen für die Cassationsdepartements des Senats werden von der Plenarversammlung derselben bestätigt und dem Justizminister zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

173. Die besonderen Instructionen der Gerichtsbehörden werden zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht, und können nicht anders, als in der in den Artikeln 169—172 bestimmten Ordnung, geändert oder vervollständigt werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Rechenschaftsablegung der Gerichtsbehörden.

174. Zu Anfang eines jeden Jahres concentriren sich im Justizministerium die Rechenschaftsberichte sämmtlicher Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft über den Geschäftsgang und über die Angeklagten für das verflossene Jahr. Diese Berichte werden, nach besonderen vom Justizminister bestimmten Formen und in den von ihm festgesetzten Fristen, angefertigt.

175. Die Rechenschaftsberichte werden angefertigt: für die Bezirksgerichte— von deren Präsidenten und den Bezirks-Staatsanwälten; für die Bezirke der Ap-

pellationsgerichte — von den Oberpräsidenten der Appellationsgerichte und den bei denselben angestellten Staatsanwälten; für die Cassationsdepartements des Senats—vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung dieser Departements, nach Uebereinkunft mit den Oberstaatsanwälten.

176. Die Rechenschaftsberichte der Bezirksgerichte werden in der Plenarversammlung ihrer Abtheilungen durchgesehen und dem örtlichen Appellationsgerichte vorgestellt.

177. Aus den nach Anleitung des Artikels 176 bei dem Appellationsgerichte eingegangenen Berichten, sowie aus den Berichten des Appellationsgerichts selbst, wird ein allgemeiner, den ganzen Appellationsgerichtsbezirk umfassender Rechenschaftsbericht zusammengestellt, welcher, nach Durchsicht desselben in der Plenarversammlung der Appellationsgerichtsdepartements, dem Justizminister vorgestellt wird.

178. Die Rechenschaftsberichte der Staatsanwälte der Bezirksgerichte und ihrer Gehülfen werden dem Staatsanwalte des örtlichen Appellationsgerichts vorgestellt, welcher aus denselben, sowie aus den Berichten der beim Appellationsgerichte angestellten Staatsanwaltschaft, einen allgemeinen Rechenschaftsbericht anfertigt und dem Justizminister vorstellt.

179. Der Rechenschaftsbericht der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats wird, nach Durchsicht desselben in der Plenarversammlung dieser Departements, von dem Vorsitzenden dieser Versammlung Seiner Majestät zur Einsicht unterbreitet, eine Abschrift desselben aber dem Justizminister zur Eintragung in den allgemeinen Rechenschaftsbericht zugestellt.

180. Ihrem Rechenschaftsberichte fügt jede Gerichtsbehörde alle nothwendigen, zur Aufnahme in den Bericht selbst nicht geeigneten, Erläuterungen und gleichzeitig eine Vergleichung mit dem Berichte für das letztverflossene Jahr bei.

181. Wenn aus dem Rechenschaftsberichte eine bedeutende Ab- oder Zunahme der Anzahl von Sachen irgend einer Art oder von Sachen überhaupt sich erweist, so müssen bei der Vorstellung desselben, soweit möglich, die Ursachen einer solchen Ab- oder Zunahme der Sachen, sowie der Beschleunigung oder der Verzögerung des Geschäftsganges, angegeben werden.

182. Im Justizministerium wird ein allgemeiner Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im ganzen Reiche zusammengestellt, welcher vom Justizminister Allerhöchster Einsicht unterbreitet wird.

183. Die Rechenschaftsberichte der Gerichtsbehörden werden zu allgemeiner Kenntnissnahme veröffentlicht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Ferien der Gerichtsbehörden.

184. Die Vorsitzenden, die Präsidenten, deren Gehülfen und die Mitglieder der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter, geniessen alljährlich eine *dreimonatliche* Ferienzeit; es kann jedoch ein jeder von ihnen besonders diese Ferienzeit nur *anderthalb Monate* benutzen, falls nicht unter ihnen ein besonderes Uebereinkommen über diesen Punkt getroffen worden.

185. Vor Eintritt der Ferienzeit bestimmt jede Gerichtsbehörde in der Plenarversammlung ihrer Departements oder Abtheilungen, wer von dem Gerichtspersonale in dem Jahre die Ferienzeit benutzen kann, und wird alsdann aus den übrigen Mitgliedern eine Sitzung zur Entscheidung der Sachen während dieser Zeit gebildet.

FÜNFTER TITEL.

Von dem Verkehr der Gerichtsbehörden und Justizbeamten.

186. Die Gerichtsbehörden und Justizbeamten verkehren sowohl untereinander, als auch mit Behörden und Personen anderer Ressorts, unmittelbar, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Artikeln 187—190 bezeichneten Fälle.

187. Der Justizminister verkehrt mit den Gerichtsbehörden: entweder mittelst der bei denselben angestellten Staatsanwälte oder mittelst der Präsidenten und Vorsitzenden dieser Behörden.

188. Die bei den Gerichtsbehörden angestellten Staatsanwälte verkehren mit anderen Gerichtsbehörden mittelst der denselben beigegebenen Staatsanwälte.

189. Der Verkehr der Gerichtsbehörden und Beamten des Reichs mit Gerichts- und anderen Behörden und Beamten des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland geschieht durch den Justizminister. Die Behörden und Beamten angrenzender Kreise und Gouvernements jedoch stehen, in Betreff der Auslieferung flüchtiger Verbrecher, und in anderen, keinen Verzug leidenden, Fällen, in unmittelbarem Verkehr mit den örtlichen Obrigkeiten und Personen.

190. Der Verkehr der Gerichtsbehörden und amtlichen Personen des Reichs mit Gerichts- und anderen Behörden fremder Staaten findet, unter Vermittelung des Justizministers, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten statt.

191. Die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats und deren Plenarversammlung verkehren sowohl unter sich und mit den anderen Senatsdepartements, als auch mit den übrigen Behörden und amtlichen Personen, nach der allgemeinen, für den amtlichen Verkehr des Dirigirenden Senats festgestellten Ordnung.

192. Die Gerichtsbehörden erlassen an die ihnen untergebenen Gerichtsbehörden und amtlichen Personen Befehle, und erhalten von ihnen Berichte; mit den ihnen nicht untergebenen Behörden und Personen aber, sowie auch untereinander und mit anderweitigen Ressorts, verkehren sie durch Communicate.

193. Die Bezirksgerichte verkehren sowohl untereinander, als auch mit anderweitigen Behörden und Personen, durch Communicate.

194. Den Untersuchungsrichtern und Polizeibeamten ertheilen die Bezirksgerichte Vorschriften und erhalten von ihnen Vorstellungen.

195. Die Untersuchungsrichter verkehren sowohl untereinander, als auch mit allen anderen amtlichen Personen und Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Appellations- und Bezirksgerichte (Art. 192 u. 194), durch Communicate.

196. Die Staatsanwälte verkehren mit den Behörden, zu denen sie gehören, durch Anträge, und erhalten von denselben Communicate.

197. Die Staatsanwälte ertheilen ihren Gehülfen, die Staatsanwälte der Appellationsgerichte aber ausserdem noch allen Staatsanwälten und Staatsanwaltsgehülfen der diesen Gerichten untergebenen Bezirksgerichte, Vorschriften, und erhalten von ihnen Vorstellungen. Staatsanwälte gleicher Instanzen, sowie auch verschiedener Gerichtsbezirke, verkehren untereinander durch Communicate.

198. Jede Gerichts- oder andere Behörde und amtliche Person ist, nach Empfang einer gesetzlichen Requisition einer anderen Behörde oder amtlichen Person, verpflichtet, derselben unverzüglich nachzukommen und hierüber der requirirenden Behörde Mittheilung zu machen.

199. Behörden und Personen, welche über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Requisitionen rechtzeitig keine Benachrichtigung erhalten, theilen Solches dem betreffenden Staatsanwalte mit.

SECHSTER TITEL.

Von der Anstellung, Entlassung und Versetzung der Beamten im Justizressort.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Anstellung der Beamten im Justizressort.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Erfordernissen zur Bekleidung von Aemtern im Justizressort.

200. Im Justizressort dürfen nur Russische Unterthanen angestellt werden.

201. Zur Anstellung im Justizressort sind unfähig:

1. für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehende Personen, desgleichen solche, die durch gerichtliches Erkenntniss für gesetzwidrige Handlungen zum Gefängnisse oder zu anderen strengeren Strafen verurtheilt worden, endlich auch Diejenigen, die für Verbrechen oder Vergehen, welche dergleichen Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben und nicht durch richterliches Erkenntniss freigesprochen worden;
2. für Laster gerichtlich aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, Ausgeschlossene;
3. für zahlungsunfähig erklärte Schuldner, und
4. unter Vormundschaft stehende Verschwender.

202. Die Aemter der Präsidenten, ihrer Gehülfen und der Mitglieder der Gerichtsbehörden, darunter auch die der Untersuchungsrichter, desgleichen der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Obersecretäre, Secretäre und ihrer Gehülfen können, nach Anleitung der nächstfolgenden Artikel 203—211, nur von solchen Personen bekleidet werden, welche von Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten ausgestellte Zeugnisse über Beendigung eines vollständigen juristischen Lehrcursus oder über Absolvirung des Examens in den Rechtswissenschaften aufzuweisen, oder auch im Dienste Proben von ihren Kenntnissen im Gerichtswesen nachgewiesen haben.

203. Zu Mitgliedern eines Bezirksgerichts können Personen ernannt werden, welche nicht weniger als *drei Jahre* in Justizämtern, die nicht geringer als das Amt eines Bezirksgerichtssecretären, gestanden haben.

204. Als Mitglieder des Bezirksgerichts können auch vereidete Anwälte angestellt werden, welche in solchem Amte nicht weniger als *zehn Jahre* gestanden,

und Atteste vom Rathe der vereideten Anwälte, desgleichen Zeugnisse von den Gerichtsbehörden, denen sie beigeordnet waren, über pünktliche, ordnungsgemässe und tadellose Erfüllung ihrer Pflichten während dieser ganzen Zeit, erhalten haben.

205. Ausser den in den Artikeln 203 und 204 bezeichneten Personen, können als Untersuchungsrichter auch die den Gerichtsbehörden beigeordneten Justizamts-Candidaten (Art. 407) angestellt werden, sobald sie das *fünfundzwanzigste* Lebensjahr erreicht, nicht weniger als *vier* Jahre die juristische Praxis ausgeübt und, laut Zeugnissen der Präsidenten und Staatsanwälte der Gerichtsbehörden, genügende Kenntnisse im Untersuchungsverfahren erworben haben.

206. Die Präsidenten der Bezirksgerichte und ihre Gehülfen, desgleichen die Mitglieder der Appellationsgerichte werden aus der Zahl derjenigen Personen ernannt, welche nicht weniger als *drei Jahre* im Justizfache in Aemtern, nicht geringer als die der Mitglieder und Staatsanwälte der Bezirksgerichte, gedient haben.

207. Die Aemter der Präsidenten der Appellationsgerichte werden mit Personen besetzt, welche wenigstens *drei Jahre* in Justizämtern, nicht geringer als die eines Staatsanwalts oder Mitgliedes eines Appellationsgerichts, oder auch eines Präsidenten oder Präsidentengehülfen eines Bezirksgerichts, gestanden.

208. Die Senatoren der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats werden aus der Zahl solcher Personen angestellt, welche nicht weniger als *drei Jahre* die Aemter eines Oberstaatsanwalts, eines Oberstaatsanwaltsgehülfen, oder auch eines Präsidenten, Mitgliedes oder Staatsanwalts eines Appellationsgerichts bekleidet haben.

209. Die Vorsitzenden der Cassationsdepartements und deren Plenarversammlung werden aus der Zahl der Senatoren dieser Departements ernannt.

210. Zu Beamten der Staatsanwaltschaft können Personen ernannt werden, welche die juristische Praxis ausgeübt, und zwar: zu dem Amte eines Staatsanwaltsgehülfen eines Bezirksgerichts—nicht weniger als *vier Jahre*; zu dem Amte eines Staatsanwalts eines Bezirksgerichts und eines Staatsanwaltsgehülfen eines Appellationsgerichts—nicht weniger als *sechs Jahre*; zu den Aemtern eines Staatsanwalts eines Appellationsgerichts und eines Oberstaatsanwaltsgehülfen — nicht weniger als *acht Jahre*; zu dem Amte eines Oberstaatsanwalts—nicht weniger als *zwölf Jahre.*

Anmerkung. Zu den Geschäften der juristischen Praxis, welche zur Erlangung des Amtes eines Staatsanwalts oder Staatsanwaltsgehülfen berechtigen, gehören auch die Geschäfte der vereideten Anwälte.

211. Die Aemter der Obersecretäre, Obersecretärsgehülfen, sowie auch der Secretäre und ihrer Gehülfen, werden mit Personen besetzt, welche den juristischen Lehrcursus in höheren Lehranstalten beendigt, oder das Examen in den Rechtswissenschaften bestanden (Art. 202), oder auch im Dienste Proben von ihren Kenntnissen im Gerichtswesen abgelegt haben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Verfahren bei der Anstellung zu Aemtern im Justizressort.

212. Die Präsidenten, ihre Gehülfen und die Mitglieder der Bezirksgerichte, darunter auch die Untersuchungsrichter, sowie die Oberpräsidenten, die Präsidenten der Departements und die Mitglieder der Appellationsgerichte werden, auf Vorstellung des Justizministers, durch die Allerhöchste Gewalt verordnet.

213. Sobald im Bezirks- oder Appellationsgerichte das Amt eines Mitgliedes, darunter auch das eines Untersuchungsrichters, vacant wird, findet unverzüglich eine Plenarversammlung des Bezirks- oder des Appellationsgerichts statt, in welcher, unter Theilnahme des Staatsanwalts, über die Candidaten zu diesen Aemtern aus der Zahl solcher Personen berathschlagt wird, welche den in den Artikeln 200—206 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

214. Die Vorstellungen der Bezirks- und Appellationsgerichte über die im Artikel 213 erwähnten Candidaten, welche in die Uebernahme des Amtes von Mitgliedern dieser Gerichte ihre Einwilligung erklärt, gelangen, durch den Oberpräsidenten des Appellationsgerichts an den Justizminister.

215. Der Justizminister macht Sr. Kaiserlichen Majestät sowohl über die von den Gerichtsbehörden bezeichneten Candidaten (Art. 213 u. 214) Vorstellung, als auch über andere, welche auf Grundlage der Artikel 200—206 dieses Gesetzes zur Bekleidung vacanter Aemter berechtigt sind.

216. Die Senatoren der Cassationsdepartements des Senats und die Vorsitzenden sowohl dieser Departements, als auch ihrer Plenarversammlung, werden durch Allerhöchste Namentliche Befehle, nach unmittelbarem Ermessen Sr. Kaiserlichen Majestät, ernannt.

217. Die Obersecretäre der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats werden, auf Vorstellung der betreffenden Oberstaatsanwälte, vom Justizminister bestätigt, die Obersecretärsgehülfen aber und übrigen Canzleibeamten werden von den Oberstaatsanwälten ernannt.

218. Die Secretäre und Secretärsgehülfen der Bezirks- und der Appellationsgerichte und die übrigen Canzleibeamten werden von den Präsidenten dieser Behörden gewählt, und von denselben, nach gehöriger Ueberzeugung von deren Fähigkeiten, bestätigt.

219. Die Oberstaatsanwälte der Cassationsdepartements des Senats und die Staatsanwälte der Appellationsgerichte werden, auf Vorstellung des Justizministers, durch Allerhöchste Namentliche Befehle ernannt.

220. In derselben Ordnung (Art. 219) wird auch einer der Oberstaatsanwälte der Cassationsdepartements des Senats zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Obliegenheiten in der Plenarversammlung dieser Departements (Art. 128) verordnet.

221. Die Gehülfen der Oberstaatsanwälte und der Appellationsgerichtsanwälte, sowie auch die Bezirksgerichtsanwälte, werden, auf Vorstellung des Justizministers, durch Allerhöchste Gewalt verordnet.

222. Die Staatsanwaltsgehülfen der Bezirksgerichte werden, auf Vorstellung des Appellationsgerichtsanwalts, von dem Justizminister angestellt.

223. Die Secretäre der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte werden von dem Staatsanwaltschaftsbeamten, dem sie beigeordnet sind, angestellt.

224. Die zu Gerichtsämtern verordneten Personen sind verpflichtet, ihr Amt nicht später, als binnen *einem Monate* von dem Tage, an welchem ihnen ihre Anstellung eröffnet worden, anzutreten. Denjenigen, die von der Gerichtsbehörde, bei welcher sie angestellt, über *hundert Werst* entfernt sind, wird überdies eine Frist von je *einem Tage* für jede *funfzig Werst* Entfernung bewilligt.

225. Jeder zum ersten Male zu einem Richteramte Ernannte wird von einem Geistlichen seiner Confession, in öffentlicher Sitzung sämmtlicher Departements und Abtheilungen des Gerichts, bei welchem er angestellt wird, seinem Amte entsprechend, nach der beigefügten Formel (Beilage II) vereidet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Entlassung und Versetzung von Beamten im Justizressort.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Dienstentlassung und Versetzung.

226. Die Dienstentlassung der Beamten im Justizressort hängt von derjenigen Autorität ab, welche sie zu den Aemtern angestellt hat, die Versetzung derselben in andere Gerichtsbehörden oder andere Aemter dagegen — von derjenigen Autorität, welcher die Anstellung zu diesen neuen Aemtern zusteht. Hierbei sind die unten im Artikel 243 festgestellten Regeln zu beobachten.

227. Untersuchungsrichter können, in dringenden Fällen, aus einem Districte in den anderen, unter demselben Bezirksgerichte stehenden, versetzt werden, jedoch nicht anders, als laut Beschlüssen der Plenarversammlung der Abtheilungen des Bezirksgerichts, welche auf Antrag des Staatsanwalts dieses Gerichts gefasst und vom Justizminister bestätigt worden.

228. Personen, welche zu Gerichtsämtern verordnet worden, sich jedoch zu deren Antretung binnen der oben im Artikel 224 angeführten Fristen ohne besonders triftige Gründe nicht gemeldet haben, werden als dem Dienste entsagend

erachtet, und aus demselben, nach vorläufiger Beprüfung der Gründe ihrer Nichtmeldung in der Plenarversammlung des Gerichts, für welches sie ernannt waren, entlassen.

229. Wenn im Laufe *eines Jahres* von der Zeit des Eintritts einer schweren Krankheit, welche einem Gerichtsbeamten gar nicht gestattet, im Dienste zu erscheinen, ein solcher Beamte nicht ein Entlassungsgesuch einreicht, so ist der Präsident der Gerichtsbehörde, in Betreff der Staatsanwaltschaftsbeamten aber der Staatsanwalt des Appellationsgerichts oder der Justizminister befugt, ihn schriftlich an seine Verpflichtung, den Dienst zu verlassen, zu erinnern. Wenn im Laufe der nächstfolgenden *zwei Wochen* ein derartiges Gesuch nicht eingereicht wird, so kann der Beamte auch ohne solches aus dem Dienste entlassen werden.

230. Eine Vorstellung wegen Entlassung eines Beamten aus dem Dienste auf Grundlage des Artikels 229 kann nicht anders, als auf Verfügung der Plenarversammlung derjenigen Gerichtsbehörde stattfinden, bei welcher der Beamte angestellt ist; die betreffende Verfügung wird nach eingeholter Erklärung des zu Entlassenden und nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts getroffen.

231. Beschwerden über Verfügungen, welche die Bezirks- und Appellationsgerichte auf Grundlage der Artikel 228—230 getroffen, können binnen *zwei Wochen* von dem Tage der Eröffnung derselben, eingereicht werden, und werden in der oberen Instanz, gleichfalls in deren Plenarversammlung, in Erwägung gezogen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Beurlaubung.

232. Ausser der Ferienzeit wird den Beamten des Justizressorts ein Urlaub von nicht mehr als *vier Monaten* bewilligt, und zwar:

1. den Vorsitzenden, Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitgliedern der Gerichtsbehörden — von den Plenarversammlungen derjenigen Gerichtsbehörden, zu welchen sie gehören;
2. den Staatsanwaltsgehülfen — von den Staatsanwälten, denen sie beigeordnet sind; dem Bezirksgerichts-Staatsanwalte — von dem Appellationsgerichts-Staatsanwalt; den Oberstaatsanwälten aber, ihren Gehülfen und den Staatsanwälten der Appellationsgerichte — vom Justizminister;
3. den Canzlei- und übrigen Gerichtsbeamten — von den Präsidenten der Gerichtsbehörden, in den Canzleien der Cassationsdepartements des Senats aber — von den Oberstaatsanwälten dieser Departements.

233. Eine Beurlaubung über die Ferienzeit hinaus, auf mehr als *einen Monat*, mit Beibehaltung des Gehalts, sowie überhaupt auf mehr als *vier Monate*, kann nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

234. Bei Urlaubsbewilligungen und Vorstellungen zu Beurlaubungen ist zu beobachten:

1. dass ein und dieselben Personen bis zu *einem Monate*—nicht mehr als *einmal* im *Jahre*, und auf länger als *einen Monat* — nicht mehr als *einmal* im Laufe von *zwei Jahren* beurlaubt werden; Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen der äussersten Nothwendigkeit zulässig, und
2. dass aus den Beurlaubungen in den Gerichtsbehörden kein Mangel an dem unumgänglichen Sitzungspersonale und an Geschäftsführern entstehe.

SIEBENTER TITEL.

Von den Rechten und Vorzügen der Beamten im Justizressort.

235. Die Beamten im Justizressort geniessen dieselben Rechte und Vorzüge, welche allen übrigen Staatsbeamten zustehen, mit Beobachtung jedoch folgender besonderer Bestimmungen.

236. Personen, welche den in den Artikeln 200—211 dieses Gesetzes bezeichneten Erfordernissen entsprechen, können in Justizämtern ohne Rücksicht auf ihre Rangclasse angestellt werden.

237. Die Mitglieder der Appellations- und Bezirksgerichte, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter, desgleichen die Friedensrichter, stehen sämmtlich, in ihrer Eigenschaft und in ihren Verpflichtungen als Richter, in gleicher Amtsclasse. Den Präsidenten der Appellations- und der Bezirksgerichte steht, diesem ihrem Amte gemäss, eine im Verhältniss zu den Mitgliedern höhere Amtsclasse zu.

238. Die Emolumente der Beamten im Justizressort, ihre Amtsclassen, sowie die Categorieen, in denen sie in Beziehung auf Pension und Stickerei der Uniformen stehen, sind in dem hier beigefügten Verzeichnisse (Beilage I) bestimmt.

239. Die Präsidenten und Mitglieder der Appellationsgerichte, die Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitglieder der Bezirksgerichte, desgleichen die Friedensrichter, geniessen, für die Dauer der Bekleidung dieser Aemter, alle Rechte und Vorzüge des ihrer Amtsclasse entsprechenden Ranges.

240. Mit dem Aufgeben ihres Richteramtes, verlieren die im Artikel 239 bezeichneten Personen gleichzeitig auch die ihnen laut desselben Artikels zustehenden Rechte und Vorzüge. Diejenigen Gerichtspräsidenten aber, welche aus ihrem Amte direct in das eines Gerichtsmitgliedes oder eines Friedensrichters hinüber-

treten, behalten auch in diesen Aemtern alle Rechte und Vorzüge, welche der Amtsclasse gebühren, in der sie vermöge ihres früheren Amtes als Präsidenten gestanden.

241. Personen, welche die Aemter von Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitgliedern von Gerichtsbehörden bekleidet, sowie auch Friedensrichter, verlieren durch das Aufgeben des Richteramtes nicht das Recht auf Beförderung zu allen denjenigen Rangclassen, welche ihnen, nach der allgemeinen Ordnung der Rangbeförderung und nach der Dauer ihres Dienstes in gedachten Aemtern, zustehen, jedoch zu nicht höheren, als solchen, die ihren Amtsclassen entsprechen.

242. Die Rechte und Vorzüge, welche nach Anleitung des Artikels 239 den richterlichen Beamten zustehen, gebühren sowohl ihnen selbst persönlich, als auch ihren Familien, und können diejenigen ihrer Kinder, welche auf Grund dieses in den Staatsdienst oder in Lehranstalten getreten, auch nachdem ihre Väter das Richteramt aufgegeben, im Dienste oder in den Anstalten bleiben.

243. Die Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitglieder der Gerichtsbehörden können, mit Ausnahme der in den Artikeln 228—230, 295 und 296 bezeichneten Fälle, weder ohne Gesuch entlassen, noch von einem Orte zum anderen, ohne ihre Einwilligung, versetzt werden. Eine zeitweilige Entfernung aus dem Amte ist nur für den Fall ihrer Uebergabe an das Gericht zulässig, einer gänzlichen Entlassung aber oder einer Absetzung vom Amte unterliegen sie nicht anders, als vermöge criminalgerichtlichen Erkenntnisses.

244. Die Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitglieder der Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft und die Beamten der Gerichtscanzleien erhalten für ihre Amtsfahrten Reisegelder (прогонныя деньги) zur Hin- und Rückreise und ausserdem auch Diäten- und Quartiergelder, je nach ihren Amtsclassen, auf Grundlage der allgemeinen darauf bezüglichen Bestimmungen.

245. Die Staatsanwälte und ihre Gehülfen, welche ohne ihr Gesuch, nach Anleitung des Artikels 226 dieses Gesetzes, aus einer Stadt in die andere versetzt werden, erhalten, ausser den Reisegeldern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, eine Unterstützung im Betrage von *hundertfunfzig* bis *fünfhundert Rubel*, nach Bestimmung des Justizministers.

246. Kein Beamter im Justizressort ist befugt, ein anderes Amt, sei es im Justiz- oder in einem anderen Ressort, oder auch im Ständedienste zu bekleiden. Ausnahmen von dieser Regel sind in den Artikeln 42, 49 und 121 dieses Gesetzes angegeben.

247. Bei ihrer Dienstentlassung erhalten die Beamten im Justizressort, und nach ihrem Tode auch ihre Familien, Pensionen aus der Emeritalcasse des Justizressorts, auf Grundlage einer hierauf bezüglichen besonderen Verordnung, und unabhängig von den ihnen aus dem Reichsschatz, je nach den Amtskategorieen, auf Grundlage des allgemeinen Pensionsreglements zukommenden Pensionen.

248. Die Präsidenten, Präsidentengehülfen, Mitglieder der Gerichtsbehörden und die Friedensrichter werden etwaiger Belohnungen nur nach persönlichem Ermessen Sr. Kaiserlichen Majestät gewürdigt.

ACHTER TITEL.

Von der Beaufsichtigung der Gerichtsbehörden und von der Verantwortlichkeit der Beamten im Justizressort.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beaufsichtigung der Gerichtsbehörden und der Beamten im Justizressort.

249. Die Aufsicht über die Gerichtsbehörden und die Beamten im Justizressort, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft (Art. 252), steht den höheren Gerichtsbehörden, nach der Ordnung der Stufenfolge, zu, und zwar:

1. den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats—über sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte im Justizressort des Reichs;
2. den Appellationsgerichten — über die in dem Bezirke eines jeden derselben befindlichen Gerichtsbehörden und Beamten, mit Ausnahme der Friedensrichter und ihrer Versammlungen (Art. 64);
3. den Bezirksgerichten — über alle Beamte, welche zu diesen Gerichten gehören oder bei denselben angestellt sind.

250. Eine Gerichtsbehörde, welche eine unrechtmässige Handlung oder etwaige Unordnungen und Missbräuche einer Behörde oder eines Beamten des Justizressorts, die ihr untergeordnet sind, entdeckt, ergreift Maassregeln zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung, und veranlasst, wenn es die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen für nothwendig erachtet, das betreffende Disciplinarverfahren (Art. 270 fgg.).

251. In jeder Gerichtsbehörde führt die nächste Aufsicht über den schleunigen und geregelten Geschäftsgang und über die pünktliche Erfüllung der den Beamten obliegenden Pflichten, der Vorsitzende oder der Präsident, welcher, sobald er etwaige Versäumnisse entdeckt, dieselben entweder durch eigene Anordnungen beseitigt, oder aber die erforderlichen Maassregeln ergreift, um die Schuldigen im Wege des Disciplinarverfahrens zur Verantwortung zu ziehen.

252. Weder die Gerichtsbehörden, noch die in denselben den Vorsitz Führenden, sind befugt, in die Beurtheilung der Handlungen der Staatsanwaltschaft sich einzulassen; vielmehr haben sie über deren unrechtmässige oder gesetzwidrige Handlungen den betreffenden höheren Beamten der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, oder den Justizminister davon in Kenntniss zu setzen.

253. Vermöge ihres Rechts, über die Beobachtung der Gesetze zu wachen, machen die Beamten der Staatsanwaltschaft über alle von ihnen wahrgenommenen Versäumnisse der Gerichtsbehörden oder Beamten des Justizressorts, je nach der Wichtigkeit des Falles, entweder den Präsidenten der Gerichtsbehörde Mittheilung, oder berichten darüber den ihnen vorgesetzten Appellationsgerichts-Staatsanwälten, welche, ihrerseits, Solches dem Justizminister vorstellen.

254. Die allgemeine Aufsicht über die Gerichtsbehörden und Beamten des Justizressorts ist in der Person des Justizministers, als Generalstaatsanwalts, in den in diesem Gesetze angegebenen Grenzen concentrirt.

255. Sobald der Justizminister in irgend einer Gerichtsbehörde eine Anhäufung von Sachen, eine Säumigkeit oder einen Stillstand in deren Verhandlung wahrnimmt, beauftragt er den Präsidenten der betreffenden Gerichtsbehörde, die erforderlichen Maassregeln zur Beseitigung dieser Missstände zu ergreifen und über die Ursachen eine Erklärung vorzustellen.

256. Der Justizminister kann eine Revision der Gerichtsbehörden persönlich oder auch durch seinen Gehülfen veranstalten, die Revision aber der Bezirks- und Friedensgerichte Mitgliedern der Appellationsgerichte auftragen.

257. Wenn die Cassationsdepartements des Senats eine Revision der Gerichtsbehörden durch Senatoren dieser Departements zu veranstalten für nothwendig erachten, so wird die betreffende Verfügung der Plenarversammlung derselben durch den Justizminister dem Ermessen Sr. Kaiserlichen Majestät vorgelegt.

258. Wenn der Justizminister sich überzeugt, dass die Anhäufung von Sachen oder die Säumigkeit bei der Verhandlung derselben durch Unrechtfertigkeiten der Gerichtsbehörden selbst entstanden, so veranlasst er deshalb ein Disciplinarverfahren.

259. Der Justizminister kann, vermittelst besonderer oder Circular-Vorschriften, den bei den Gerichtsbehörden angestellten Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten auftragen, zur Vorbeugung der Verletzung der Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftsgang in den Gerichtsbehörden, die gesetzlichen Maassregeln zu ergreifen.

260. Die Canzleien der Gerichtsbehörden stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten dieser Behörden, die Canzleien der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats aber unter der Aufsicht der Oberstaatsanwälte dieser Departements. Die nächste Beaufsichtigung des Geschäftsganges in den

Canzleien und der Beamten in denselben, steht den betreffenden Secretären und Obersecretären zu.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Verantwortlichkeit der Beamten im Justizressort.

261. Die Beamten im Justizressort unterliegen der Verantwortlichkeit:
entweder im Wege des Disciplinarverfahrens,
oder laut Urtheil des Criminalgerichts.

Die Bestimmungen über die Disciplinarstrafen und über die Art und Weise ihrer Auferlegung sind in den nächstfolgenden Artikeln 262 — 296 verzeichnet. Das criminalgerichtliche Verfahren wider Beamte des Justizressorts ist in der Criminalprocessordnung bestimmt.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Disciplinarstrafen.

262. Die Strafen, denen Beamte des Justizressorts im Wege des Disciplinarverfahrens unterliegen können, ohne dass sie dem Criminalgerichte überliefert werden, sind:

1. Verwarnungen;
2. Bemerkungen;
3. Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste;
4. Gehaltsabzüge auf Grund der Artikel 413, 414 und 415 des Strafgesetzbuches;
5. Arrest von nicht mehr als *sieben Tagen*, und
6. Versetzung von einem höheren Amte zu einem niederen.

263. Den im vorhergehenden Artikel 262 bezeichneten Strafen unterliegen die Beamten des Justizressorts:

1. für solche Dienstvernachlässigungen, für welche das Strafgesetzbuch ebensolche Strafen, desgleichen Abzug von der Dienstzeit, bestimmt, und
2. in allen Fällen, in welchen durch dieses Gesetz, sowie durch die Criminal- und Civilprocessordnung, die Belegung der Beamten mit Disciplinarstrafen angeordnet ist.

264. Im Disciplinarverfahren unterliegen die Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitglieder der Gerichtsbehörden, sowie auch die Friedensrichter, nur Verwarnungen, und nicht anders, als nach Beprüfung der Sache durch das betreffende Gericht, nach Anleitung der in den Artikeln 270—291 angegebenen Bestimmungen.

265. Das Recht, irgend einer Gerichtsbehörde in ihrem ganzen Bestande oder dem Sitzungspersonal Verwarnungen oder Bemerkungen zu ertheilen, gebührt ausschliesslich den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats.

266. Die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Obersecretäre der Cassationsdepartements des Senats unterliegen den Disciplinarstrafen nach dem unmittelbaren Ermessen des Justizministers, jedoch nicht anders, als nach vorher von ihnen eingeholter Erklärung. Die Oberstaatsanwälte der Cassationsdepartements des Senats aber können in dieser Weise nur Verwarnungen, die Gehülfen der Oberstaatsanwälte hingegen, die Appellationsgerichts-Staatsanwälte und ihre Gehülfen, sowie auch die Bezirksgerichts-Staatsanwälte, nur Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise, ohne Eintragung der letzteren in die Dienstliste, erhalten.

267. Die Zuerkennung von Disciplinarstrafen an Canzleibeamte der Bezirks- und Appellationsgerichte ist dem Ermessen der Präsidenten dieser Behörden anheimgestellt, an die Obersecretärsgehülfen aber und die übrigen unteren Canzleibeamten der Cassationsdepartements des Senats — dem Ermessen der Oberstaatsanwälte dieser Departements.

268. Gehaltsabzügen und Versetzungen aus einem höheren Amte in ein niederes (Art. 262 Pkt. 4 u. 6) können Beamte des Justizressorts nicht anders, als nach gerichtlicher Beprüfung der Sache im Wege des Disciplinarverfahrens (Art. 270—292), unterzogen werden.

269. Verwarnungen, Bemerkungen und Verweise werden entweder mündlich oder schriftlich ertheilt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von der Ordnung des Disciplinarverfahrens.

270. Dem Disciplinarverfahren unterliegende Sachen werden verhandelt:

1. wider die Präsidenten und Mitglieder der Appellationsgerichte, die Oberstaatsanwälte, die Appellationsgerichts-Staatsanwälte und ihre Gehülfen— in den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats;
2. wider die Präsidenten, Präsidentengehülfen und Mitglieder der Bezirksgerichte, die Untersuchungs- und Friedensrichter, sowie die Bezirksgerichts-Staatsanwälte und ihre Gehülfen — in den Appellationsgerichten;
3. wider die übrigen Beamten des Justizressorts — in denjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen sie angestellt sind.

271. Wenn eine dem Disciplinarverfahren unterliegende Sache zwei oder mehrere Beamte des Justizressorts betrifft, und dabei für die einen ein höheres, für die anderen ein niedereres Gericht zuständig ist, so werden sie alle zusammen von dem höhern Gerichte gerichtet.

272. Das Disciplinarverfahren wird veranlasst: in Betreff der Richter, darunter auch der Untersuchungsrichter — entweder durch Verfügungen der Gerichte selbst oder der betreffenden Friedensrichterversammlung, oder aber durch Anträge des Justizministers; in Betreff der übrigen Beamten des Justizressorts — entweder mittelst Anordnung der Präsidenten oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

273. Ein Disciplinarverfahren kann nach Ablauf *eines Jahres* von dem Tage der Verübung der einer Disciplinarstrafe unterliegenden Handlung oder Unterlassung nicht mehr eingeleitet werden.

274. Die Beweggründe zur Einleitung des Disciplinarverfahrens, nebst sämmtlichen dazu gehörigen Acten und Auskünften, legt der Vorsitzende oder der Präsident desjenigen Gerichts, welches, auf Grund des Artikels 270, für die Disciplinarsache zuständig ist, der vorläufigen Beprüfung der anordnenden Sitzung des Gerichts vor.

275. Ein in Folge der Beprüfung einer von einer Privatperson eingereichten Beschwerde eingeleitetes Disciplinarverfahren kann nicht eingestellt werden, wenngleich diese Person in der Folge um Nichtberücksichtigung der Beschwerde bitten würde.

276. Bei der vorläufigen Beprüfung einer Disciplinarsache zieht das Gericht die zur Sache nothwendigen Erkundigungen ein, und fordert Erklärungen von dem angeschuldigten Beamten, welcher befugt ist, solche mündlich oder schriftlich zu geben.

277. Nach gehöriger Erläuterung der Sache wird dieselbe der Plenarversammlung der Departements oder den Abtheilungen des Gerichts zur Beprüfung und Entscheidung vorgelegt.

278. Der Angeschuldigte wird über die Zeit der Beprüfung der Sache in der Plenarversammlung des Gerichts in Kenntniss gesetzt, und ist berechtigt, zu der Zeit, behufs persönlicher Erklärungen, im Gerichte zu erscheinen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

279. Das Gericht ist, wenn es Solches für nöthig erachtet, berechtigt, den Angeschuldigten zum bestimmten Termine durch eine schriftliche Ladung vorzufordern. Das Nichterscheinen des Vorgeladenen, ohne triftige Gründe, hält die Sachverhandlung nicht auf.

280. In Disciplinarsachen ist die Ablehnung der Richter, nach den allgemeinen Bestimmungen, zulässig.

281. Die Disciplinarsachen werden bei geschlossenen Thüren verhandelt, mit Ausnahme des Falles, wenn der Angeschuldigte selbst um Vortrag seiner Sache in öffentlicher Sitzung bittet. In solchem Falle ist der Angeschuldigte berechtigt, sich von einem der vereideten Anwälte vertheidigen zu lassen.

282. Bei der Verhandlung der Disciplinarsachen ist das Gericht an keine besonderen Formen gebunden, mit Ausnahme der in den Artikeln 274—281 bezeichneten, und hängt das Verfahren zur Erläuterung der Sache lediglich von dem Ermessen des Gerichts ab; vor Ausspruch des Erkenntnisses hat jedoch das Gericht das Gutachten des betreffenden Staats- oder Oberstaatsanwalts zu vernehmen, und alsdann die schliesslichen Erklärungen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers.

283. Wenn beim Disciplinarverfahren noch irgend eine andere rechtswidrige Handlung oder Unterlassung des Angeschuldigten zum Vorschein kommt, so entscheidet das Gericht, nach Umständen, entweder beide Sachen zusammen, oder leitet wegen der neuen Sache ein besonderes Verfahren in der in den Artikeln 272 und 274 angedeuteten Ordnung ein.

284. Das gerichtliche Erkenntniss wird dem anwesenden Angeschuldigten unverzüglich eröffnet. Zur Vernehmung des in der Abwesenheit des Angeschuldigten ausgesprochenen Erkenntnisses wird derselbe vor das Gericht geladen; steht er jedoch bei einem Gerichte in einer anderen Stadt im Dienst, so wird ihm das Erkenntniss in der Plenarversammlung dieses letztern Gerichts, bei geschlossenen Thüren, eröffnet.

285. Erkenntnisse, laut welchen Friedens- oder Untersuchungsrichtern eine Verwarnung ertheilt werden soll, können, nach richterlichem Ermessen, denselben an ihrem Wohnorte eröffnet werden.

286. Ueber Erkenntnisse der Bezirksgerichte, sowie über von Apellationsgerichten in erster Instanz gefällte Erkenntnisse, wird den Verurtheilten das Recht der Beschwerde binnen *einer Woche*, vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, offen gelassen.

287. In Sachen, welche im Disciplinarverfahren von Bezirks- und Appellationsgerichten in erster Instanz entschieden werden, sind Proteste der Staatsanwälte binnen einer Frist von *sieben Tagen*, von dem Tage des Ausspruches des Erkenntnisses, zulässig.

288. Die Beschwerden und Proteste werden dem Präsidenten des Gerichts, welches die Sache entschieden, vorgestellt, und, mit allen auf dieselbe Bezug habenden Acten, dem höheren Gerichte zur Entscheidung in der Plenarversammlung seiner Departements übermittelt. Wider Erkenntnisse dieses Gerichts sind Beschwerden und Proteste nicht statthaft.

289. Bei Beprüfung von Beschwerde- und Protestsachen kommen die oben in den Artikeln 278—285 angeführten Regeln in Anwendung.

290. Jedes im Disciplinarverfahren stattgehabte Enderkenntniss wird dem Justizminister zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

291. Gesuche um Aufhebung von Enderkenntnissen, welche von einem Appellationsgerichte im Disciplinarverfahren gefällt worden, können, im Laufe

einer Woche, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, nur in nachstehenden Fällen eingereicht werden:

1) wenn das Erkenntniss nicht von dem zuständigen, oder von einem nicht gehörig besetzten Gerichte ausgesprochen worden;
2) wenn das Erkenntniss gefällt ist, ohne dass von dem Angeschuldigten Erklärungen eingefordert worden;
3) wenn das Gericht, bei Auferlegung einer Strafe, die ihm gesetzlich zustehende Gewalt überschreitet, und
4) wenn in der Sache ein Gesetz in einer dem Sinne desselben offenbar zuwiderlaufenden Weise angewendet worden.

292. Wenn bei Verhandlung der Sache im Disciplinarverfahren Thatsachen aufgedeckt werden, für welche der Angeschuldigte dem Criminalgerichte unterliegt, so wird das Disciplinarverfahren beanstandet, und der Angeklagte dem Criminalgerichte, nach den Bestimmungen der Criminalprocessordnung, überliefert.

293. Wenn ein Richter im Laufe *eines Jahres dreimal* eine Verwarnung sich zugezogen, und sich in demselben Jahre, von der Zeit der ersten Verwarnung an gerechnet, ein neues, dieselbe Strafe nach sich ziehendes, Vergehen zu Schulden kommen lässt, so wird dem Ermessen der Cassationsdepartements des Senats anheimgestellt, ob dieselben nicht eine Ueberlieferung des Schuldigen an das Criminalgericht für nothwendig erachten.

294. Alle übrigen Beamten des Justizressorts, welche in *einem Jahre* (Art. 293) *dreimal* einer über die Verwarnung oder Bemerkung hinausgehenden Disciplinarstrafe unterzogen worden, werden für wiederholte derartige, auch nur Disciplinarstrafen unterliegende, Vergehen dem Criminalgerichte übergeben, welches hinsichtlich der Strafbestimmung sich nach dem Artikel 410 des Strafgesetzbuches zu richten hat.

295. Wenn ein Richter für ein nicht auf sein Amt bezügliches Verbrechen oder Vergehen im Criminalprocess einer Geldbusse oder einer Strafe unterzogen wird, die gleichwohl nicht den Verlust des Rechts auf den Staatsdienst nach sich zieht, so wird dieser Umstand der Berathung der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats vorgelegt, welche, nach Einforderung einer Erklärung von diesem Richter, nach Umständen, die Entfernung desselben vom Amte anordnen kann.

296. Die Bestimmung des Artikels 295 erstreckt sich auch auf Richter, welche für Schulden persönlicher Haft unterzogen, oder, im gesetzlichen Wege, für zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden.

NEUNTER TITEL.

Von den den Gerichtsbehörden beigeordneten Personen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gerichtsvollziehern.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Gerichtsvollziehern im Allgemeinen.

297. Die Gerichtsvollzieher sind den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats, den Appellations- und den Bezirksgerichten, behufs Vollziehung der ihnen nach Anleitung der Criminal- und der Civilprocessordnung und dieses Gesetzes aufgetragenen Handlungen, beigeordnet.

298. Die Zahl der Gerichtsvollzieher bei einer jeden Gerichtsbehörde ist in dem Etat derselben bestimmt.

299. Zur Bekleidung des Amtes eines Gerichtsvollziehers sind unfähig:

1. Personen, welche das *einundzwanzigste* Lebensjahr noch nicht erreicht;
2. Ausländer;
3. für zahlungsunfähig erklärte Schuldner;
4. im Staatsdienste stehende oder einen Wahlposten bekleidende Personen;
5. Personen, welche durch richterliches Urtheil ihrer Standesrechte für verlustig erklärt oder in denselben beschränkt worden, sowie Geistliche, welche durch Urtheil des geistlichen Gerichts ihres geistlichen Amtes enthoben worden;
6. Personen, die für Verbrechen und Vergehen, welche Verlust oder Beschränkung der Standesrechte nach sich ziehen, in Untersuchung stehen, sowie solche, welche für dergleichen Verbrechen und Vergehen unter Gericht gestanden haben und nicht durch richterliches Erkenntniss freigesprochen worden;
7. für Laster gerichtlich aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, Ausgeschlossene;
8. Diejenigen, welchen gerichtlich die Rechtsvertretung Anderer untersagt ist.

300. Die Gerichtsvollzieher werden bei den Bezirks- und Appellationsge-

richten von den Präsidenten dieser Behörden gewählt, bei den Cassationsdepartements des Senats aber von den Oberstaatsanwälten derselben, nach gehöriger Ueberzeugung von der zuverlässigen Sittlichkeit der Candidaten und von ihrer Fähigkeit zur Erfüllung der von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen.

301. Die nach Anleitung des Artikels 300 gewählten Gerichtsvollzieher werden zur Vollziehung ihrer amtlichen Dienstpflichten nicht eher zugelassen, als bis sie der Gerichtsbehörde, welcher sie beigeordnet, die gehörige Caution geleistet und den Amtseid abgelegt.

302. Die Caution, welche von den Gerichtsvollziehern für den Fall eines Schadens zu fordern ist, den sie durch etwaige unrechtfertige Handlungen verschulden könnten, wird für jeden Gerichtsbezirk, auf Vorstellung des Justizministers, auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt.

303. Die Gerichtsvollzieher werden zu diesem Amte von einem Geistlichen ihrer Confession, nach der hierfür (Beilage II) bestimmten Formel, in der Plenarversammlung der Departements oder Abtheilungen desjenigen Gerichts, bei welchem sie angestellt worden, vereidet.

304. Nach Vereidung eines Gerichtsvollziehers, werden demselben ausgehändigt:

1. ein Zeugniss über seinen Amtsantritt als Gerichtsvollzieher, mit Bezeichnung der ihm zum Wohnsitz angewiesenen Oertlichkeit; auf diesem Zeugnisse wird später jede Veränderung des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vermerkt;
2. ein besonderes diesem Amte beigegebenes Abzeichen, welches bei Erfüllung seiner Amtspflichten zu tragen ist, und
3. ein besonderes Amtssiegel.

305. Die Gerichtsvollzieher müssen ihren bleibenden Wohnsitz haben:

1. die bei den Cassationsdepartements des Senats und bei den Appellationsgerichten angestellten — in der Stadt, in welcher der Senat oder das Appellationsgericht sich befindet;
2. von den bei den Bezirksgerichten angestellten — ein Theil in der Stadt, in welcher sich das Bezirksgericht befindet, der andere an den übrigen in dem Bereiche des Gerichtsbezirks liegenden Orten.

306. Der Wohnsitz der Gerichtsvollzieher wird bestimmt und kann späterhin geändert werden von den Präsidenten derjenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die Gerichtsvollzieher angestellt sind, in den Cassationsdepartements des Senats aber — von den Oberstaatsanwälten derselben.

307. Ein Gerichtsvollzieher ist, bei Strafe der Entfernung vom Amte, nicht befugt, seinen Wohnsitz eigenmächtig zu ändern.

308. Die Gerichtsvollzieher können in diesem Amte nicht eher als nach Verlauf *eines Jahres* von der Zeit an, wo sie, in Grundlage des vorhergehenden Artikels 301, zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zugelassen worden, bestätigt werden. Die Bestätigung der Gerichtsvollzieher hängt von eben denselben Personen ab, welchen, nach Anleitung des Artikels 300, die Wahl derselben zu diesen Aemtern vorbehalten ist.

309. Jede Ernennung zum Amte eines Gerichtsvollziehers (Art. 301) und jede Bestätigung in diesem Amte (Art. 308) wird zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

310. Im Falle eines Mangels an Gerichtsvollziehern sind die Präsidenten der Gerichtsbehörden berechtigt, die Leistung ihrer Obliegenheiten, gegen die den Gerichtsvollziehern laut Taxe bestimmte Vergütung (Art. 313), Beamten der Executivpolizei aufzutragen, und richten ihre Requisitionen um Beorderung solcher Beamten an die örtliche Polizeiobrigkeit.

311. In Beziehung auf die Erfüllung der Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers sind die Beamten der Executivpolizei, gleich den Gerichtsvollziehern, den Präsidenten der Gerichtsbehörden vollständig untergeben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den Rechten und Vorzügen, den Pflichten und der Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher.

1. Rechte und Vorzüge der Gerichtsvollzieher.

312. Die Gerichtsvollzieher beziehen einen etatmässigen Gehalt in dem im Verzeichniss zum Artikel 238 dieses Gesetzes (Beilage I) angegebenen Betrage.

313. Für die Verrichtung von Amtshandlungen wird überdies, zum Besten der Gerichtsvollzieher, eine Vergütung in Gelde durch eine besondere Taxe bestimmt, welche, auf Vorstellung der Appellationsgerichte an den Justizminister, im Wege der Gesetzgebung bestätigt und verändert wird.

314. Die im Artikel 313 bezeichnete Vergütung bildet ein gemeinschaftliches Einkommen sämmtlicher Gerichtsvollzieher des Reichs, und wird vom Justizminister, zu bestimmten Fristen, nach den Appellationsgerichtsbezirken vertheilt. In diesen wird der auf jeden derselben kommende Antheil unter die Gerichtsvollzieher, nach Maassgabe ihrer Mühewaltung und der örtlichen Verhältnisse, vertheilt, und zwar entweder nach dem Ermessen der Apellationsgerichte, oder — an den Orten, wo ein Rath der Gerichtsvollzieher besteht (Art. 333)— mittelst Anordnung dieses Rathes.

315. Diejenigen Gerichtsvollzieher, welche für ihre Person zufolge der Civildienstordnung in den Staatsdienst zu treten berechtigt sind, werden, nach den

allgemeinen Gesetzesbestimmungen, zu Rangclassen befördert, wenn die Gerichtsbehörde, bei welcher sie angestellt waren, die pünktliche Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bezeugt.

316. Im Falle eines dem Gerichtsvollzieher geleisteten Widerstandes, ist derselbe berechtigt, den Beistand der örtlichen Polizei und sogar der Militärobrigkeit zu requiriren, und sind dieselben verpflichtet, solchen Beistand ohne Verzug zu leisten.

317. Ueber jeden dem Gerichtsvollzieher während seiner Amtshandlung geleisteten Widerstand, wie über jede ihm zugefügte Beleidigung, verfasst er ein besonderes Protocoll, welches die Zeugen, sowie die etwa zugegen gewesenen Beamten und Diener der örtlichen Polizei zu unterzeichnen haben.

318. Das im Artikel 317 bezeichnete Protocoll wird von dem Gerichtsvollzieher dem betreffenden Staatsanwalte oder dessen Gehülfen vorgestellt, welcher die zur Untersuchung des im Protocolle bezeichneten Vorfalls und zur Bestrafung der Schuldigen erforderlichen Maassregeln ergreift.

319. In derselben Ordnung wird von dem Gerichtsvollzieher ein besonderes Protocoll auch in demjenigen Falle verfasst und dem Staatsanwalte oder dessen Gehülfen vorgestellt, wenn die Polizei- oder Militärobrigkeit der Requisition des Gerichtsvollziehers um Beistand keine Folge geleistet.

320. Jede dem Gerichtsvollzieher während der Erfüllung seiner Amtspflichten zugefügte Beleidigung und jeder Widerstand gegen seine gesetzlichen Requisitionen oder Anordnungen werden als Verbrechen gegen die von der Regierung eingesetzten Gewalten angesehen, und unterwerfen die Schuldigen den in den Artikeln 270 — 273, 285 und 286 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen.

II. Pflichten und Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher.

321. Den bei den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats und bei den Appellationsgerichen angestellten Gerichtsvollziehern wird im Bereiche der Stadt, wo der Senat oder das Appellationsgericht seinen Sitz hat, die Behändigung der Ladungen und Schriftstücke an die Parteien in den bei diesen Behörden in Verhandlung stehenden Sachen auferlegt, sowie die Vollziehung der ihnen vom Vorsitzenden des Cassationsdepartements oder vom Präsidenten des Appellationsgerichts aufgetragenen Handlungen.

322. Den bei den Bezirksgerichten angestellten Gerichtsvollziehern liegt, ausser den im Artikel 321 angeführten Verpflichtungen, die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile ob, sowie die Vollziehung anderer ihnen zur Pflicht gemachter Handlungen, in den Grenzen des Bezirks desjenigen Gerichts, bei welchem sie angestellt sind.

323. Das von den Gerichtsvollziehern bei Erfüllung der in den Artikeln 321 und 322 ihnen auferlegten Verpflichtungen zu beobachtende Verfahren ist in der Criminal- und Civilprocessordnung bestimmt.

324. Ein Gerichtsvollzieher darf keine Amtshandlung vornehmen, welche seine Ehefrau, oder seine Verwandten bis zum vierten und die mit ihm Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschliesslich, betrifft.

325. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Bücher zur Eintragung sowohl eines jeden ihnen ertheilten Auftrages, als auch der von ihnen vollzogenen Amtshandlungen, zu führen, und diese Bücher, nach den in der allgemeinen Instruction (Art. 166 u. 167) festgestellten Regeln, zur Beprüfung vorzustellen.

326. Für eine jede ungesetzliche Verweigerung der Erfüllung ihrer Pflichten, für Verzögerung bei Zustellung der ihnen anvertrauten Schriftstücke, sowie für Behändigung derselben in anderer, als der vorgeschriebenen Ordnung, und an andere als die gehörigen Personen, für Ueberschreitung ihrer Gewalt und andere gesetzwidrige Handlungen, werden die Gerichtsvollzieher, je nach der Erheblichkeit der Nachlässigkeit oder des Missbrauches, entweder mit einer Disciplinarstrafe belegt oder dem Criminalgerichte übergeben.

327. Für falsche Zeugnisse bei Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen unterliegen die Gerichtsvollzieher der für Betrug im Dienste verordneten Strafe.

328. Ausser den im Artikel 262 dieses Gesetzes bestimmten allgemeinen Disciplinarstrafen, können Gerichtsvollzieher für nachlässig verrichtete Amtshandlungen, auch mit Entziehung der in den Artikeln 313 und 314 erwähnten Vergütung, sowie mit einer Geldbusse im Betrage von *fünf* bis *hundert Rubel* bestraft werden.

329. Der Präsident einer Gerichtsbehörde, in den Cassationsdepartements des Senats aber der Oberstaatsanwalt, sind berechtigt, dem Gerichtsvollzieher eine Bemerkung oder einen Verweis zu ertheilen oder ihn einem Arreste bis zu *sieben Tagen* zu unterwerfen; die Entziehung der ihm zukommenden Vergütung aber und die Auferlegung von Geldbussen überhaupt (Art. 328), desgleichen die Uebergabe an das Gericht, kann nicht anders erfolgen, als nach Untersuchung seiner Schuld, im Wege des Disciplinarverfahrens, durch dasjenige Gericht, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist, und zwar nach Anleitung der in den Artikeln 262—292 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

330. Beschwerden über persönliche Handlungen der Gerichtsvollzieher, sowie über Saumseligkeit von ihrer Seite, werden bei dem Präsidenten der Gerichtsbehörde, bei welcher sie angestellt sind, in den Cassationsdepartements des Senats aber bei den Oberstaatsanwälten derselben, angebracht.

331. Wenn aus den unrechtfertigen oder gesetzwidrigen Handlungen der Gerichtsvollzieher bei Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten Jemandem ein Schaden erwächst, so wird, abgesehen von der Verantwortlichkeit im Wege des Dis-

ciplinar- oder Criminalverfahrens, der Schadensersatz, auf gerichtliches Erkenntniss, aus der vom Gerichtsvollzieher eingetragenen Caution geleistet, und, falls solche ungenügend befunden wird, aus jedem anderweitigen Vermögen des Schuldigen.

332. Ein Gerichtsvollzieher, dessen Caution ganz oder theilweise zum Ersatze des von ihm zugefügten Schadens verwendet worden, wird, bis zur Ergänzung oder Eintragung einer neuen Caution, der Ausübung seiner Verpflichtungen enthoben.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von dem Rathe der Gerichtsvollzieher.

333. Den Gerichtsvollziehern eines jeden Appellationsgerichtsbezirks wird anheimgestellt, nach gemeinsamer Uebereinkunft, aus ihrer Mitte einen Rath der Gerichtsvollzieher, bestehend aus einem Aeltesten und mehreren Mitgliedern, zu wählen.

334. Zu diesem Behufe vereinigen sich sämmtliche Gerichtsvollzieher des Bezirks, mit Genehmigung des Appellationsgerichts, zu einer Plenarversammlung, unter dem Vorsitze entweder eines aus ihrer Mitte selbst Erwählten, oder eines, auf ihr Ansuchen, ernannten Appellationsgerichts- oder Bezirksgerichtsmitgliedes.

335. Die Anzahl der Mitglieder eines Rathes der Gerichtsvollzieher muss, den Aeltesten mit inbegriffen, je nach der Zahl der Gerichtsvollzieher eines Appellationsgerichtsbezirks, nicht weniger als *fünf* und nicht mehr als *neun* Personen betragen.

336. Der Aelteste und die Mitglieder des Rathes der Gerichtsvollzieher werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Gleichheit der Stimmen, welche mehrere Candidaten zum Amte eines Aeltesten oder Mitgliedes des Rathes erhalten, ist derjenige von ihnen als gewählt anzusehen, welcher früher im Amte eines Gerichtsvollziehers bestätigt worden (Art. 308).

337. Die Liste der Mitglieder eines Rathes der Gerichtsvollzieher wird von dem Aeltesten desselben den Präsidenten und Staatsanwälten sowohl des Appellationsgerichts, als auch sämmtlicher, diesem Appellationsgerichte untergebenen, Bezirksgerichte vorgestellt, und in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht.

338. Der Rath der Gerichtsvollzieher hat seinen beständigen Sitz in der Stadt, in welcher sich das Appellationsgericht befindet, es sei denn, dass von der allgemeinen Versammlung der Gerichtsvollzieher, mit Genehmigung des Appellationsgerichts, irgend eine andere Stadt zum beständigen Sitze des Rathes bestimmt wird.

339. Der Rath der Gerichtsvollzieher wird auf den Wunsch von nicht weniger als der Hälfte aller Gerichtsvollzieher, für welche der Rath zuständig ist, erneuert. Die Neuwahlen des Aeltesten und der Mitglieder finden in der in den Artikeln 334—337 angedeuteten Ordnung statt.

340. Zu dem Geschäftskreise des Rathes der Gerichtsvollzieher gehört:
1. die Beaufsichtigung der Handlungen der Gerichtsvollzieher bei Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten;
2. die Entscheidung der unter den Gerichtsvollziehern entstehenden Beschwerden und Streitigkeiten;
3. die Beprüfung der an den Rath gelangenden Beschwerden von Privatpersonen über Handlungen der Gerichtsvollzieher bei Erfüllung der ihnen von diesen Personen ertheilten Aufträge;
4. die Vertheilung der den Gerichtsvollziehern des Bezirks, nach Anleitung der Artikel 313 und 314 dieses Gesetzes, für ihre Vollstreckungshandlungen zukommenden Vergütung unter sie;
5. die Belegung der Gerichtsvollzieher mit leichten Disciplinarstrafen, im Falle einer Unverbesserlichkeit aber oder einer grösseren Verschuldung — die Beantragung einer strengeren Beahndung derselben (Art. 328 u. 329).

341. Strafen, mit welchen Gerichtsvollzieher auf Verfügung ihres eigenen Rathes belegt werden können, sind:
1. Verwarnungen,
2. Bemerkungen und
3. Verweise.

342. Wider Verfügungen des Rathes, durch welche Gerichtsvollzieher den im Artikel 341 angegebenen Strafen unterworfen werden, sind Beschwerden Seitens der Verurtheilten nicht gestattet. Ueber alle anderweitigen Verfügungen des Rathes dagegen können die Gerichtsvollzieher, binnen *zwei Wochen* vom Tage der Eröffnung dieser Verfügungen, bei dem Appellationsgerichte Beschwerde führen, welches in Sachen dieser Art allendlich zu erkennen hat.

343. Privatpersonen, welche über die Gerichtsvollzieher bei deren Rathe Beschwerde erhoben, sind berechtigt, in der im Artikel 342 festgestellten Frist, wider die Verfügung des Raths bei dem Appellationsgerichte Beschwerde zu führen, welches auf solche Sachen allendlich entscheidet.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Genossenschaft der Gerichtsvollzieher und von deren gegenseitiger Bürgschaft.

344. In denjenigen Gerichtsbezirken, in welchen Räthe der Gerichtsvollzieher bestehen, ist es der Plenarversammlung der Gerichtsvollzieher des Bezirks gestattet, durch Vermittelung ihres Rathes, das Appellationsgericht um Wiedererstattung der von ihnen eingetragenen Cautionen und um die Erlaubniss zur Gründung einer Genossenschaft der Gerichtsvollzieher, mit gegenseitiger Bürgschaft für den Ersatz des von Jemandem unter ihnen bei Erfüllung seiner Amtspflicht zugefügten Schadens, zu bitten.

345. Wenn, bei der Vorstellung des im Artikel 344 bezeichneten Gesuches, der Rath der Gerichtsvollzieher sichere Mittel zum Ersatze des aus den Handlungen derselben etwa hervorgehenden Schadens (Art. 352) aufweisen kann, so ordnet das Appellationsgericht die Erstattung der von ihnen eingetragenen Cautionen an den Rath an.

346. Von der Zeit der Wiedererstattung der Cautionen, in der im Artikel 345 angedeuteten Ordnung, erwirbt der Rath der Gerichtsvollzieher über Letztere volle Disciplinargewalt in den im Artikel 328 dieses Gesetzes bezeichneten Grenzen, und zwar dergestalt, dass über Verfügungen des Rathes in solchen Sachen keinerlei Beschwerden Seitens der Gerichtsvollzieher statthaft sind. Jedoch auch in diesem Falle bleiben die Gerichtsvollzieher der Disciplinargewalt der Gerichtsbehörden, der Präsidenten und der Oberstaatsanwälte, in den im Artikel 329 bezeichneten Grenzen, unterworfen.

347. Ebenso hängt es von dem Ermessen des Rathes der zu einer Genossenschaft mit gegenseitiger Bürgschaft zusammengetretenen Gerichtsvollzieher ab, dieselben, auf ihr Ansuchen, zu entlassen, die vom Rathe als unzuverlässig oder unfähig Erachteten zu entfernen, sowie auch an deren Stelle Andere, mit Ausnahme der im Artikel 299 dieses Gesetzes bezeichneten Personen, anzustellen.

348. Der Rath der Gerichtsvollzieher hat darauf zu achten, dass bei einer Veränderung der Art, wie der Artikel 347 angiebt, die Zahl der Gerichtsvollzieher bei jeder Gerichtsbehörde nicht geringer sei, als etatmässig bestimmt ist (Art. 298), und dass dieselben unfehlbar an den ihnen zugewiesenen Orten ihren Wohnsitz haben (Art. 305 u. 306).

349. Wenn der Rath der in eine Genossenschaft zusammengetretenen Gerichtsvollzieher die Vergrösserung der Anzahl derselben, über die etatmässig bestimmte hinaus, für nothwendig erachtet, so beziehen die über jene Anzahl Angestellten den im Artikel 312 bestimmten etatmässigen Gehalt nicht.

350. Ueber jede nach Anleitung des Artikels 348 stattgehabte Personalveränderung der Gerichtsvollzieher im Appellationsgerichtsbezirke ist deren Rath verpflichtet, unverzüglich die Präsidenten und Staatsanwälte des Appellationsgerichtes und sämmtliche demselben untergebenen Bezirksgerichte im Kenntniss zu setzen, und darüber eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

351. Die in eine Genossenschaft mit gegenseitiger Bürgschaft getretenen Gerichtsvollzieher fahren fort, sowohl die ihrem Amte zustehenden, in den Artikeln 312 — 320 bezeichneten Rechte und Vorzüge, mit der im Artikel 349 angegebenen Ausnahme zu geniessen, als auch die in den Artikeln 321—330 vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen und die Verantwortlichkeit dafür zu tragen.

352. In denjenigen Appellationsgerichtsbezirken, in welchen eine Genossenschaft der Gerichtsvollzieher, auf Grundlage der Artikel 344—351, sich bildet, wird der Ersatz des aus den Amtshandlungen eines derselben etwa entstehenden Schadens dem Rathe der Gerichtsvollzieher zur directen und unmittelbaren

Pflicht gemacht. Privatpersonen, welche mit den vom Rathe über diesen Gegenstand getroffenen Verfügungen unzufrieden sind, können entweder sich über dieselben bei dem Appellationsgerichte beschweren, welcher derartige Streitigkeiten allendlich entscheidet, oder aber, im Wege des allgemeinen Civilprocessverfahrens, ihre Ansprüche auf Schadensersatz verfolgen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den vereideten Anwälten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den vereideten Anwälten im Allgemeinen.

353. Die vereideten Anwälte bestehen bei den Gerichtsbehörden zur Führung von Sachen nach der Wahl und im Auftrage der streitenden Parteien, der Angeschuldigten und anderer bei der Sache betheiligten Personen, sowie, in bestimmten Fällen, auf Anordnung der Räthe der vereideten Anwälte und der Präsidenten der Gerichtsbehörden.

354. Vereidete Anwälte können sein: Personen, welche Zeugnisse von Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten über Beendigung des juristischen Lehrcursus, oder über Absolvirung des Examens in den Rechtswissenschaften besitzen, wenn sie, überdies, nicht weniger als *fünf Jahre* im Justizressort, und zwar in solchen Aemtern gestanden, bei deren Verwaltung sie praktische Kenntnisse im Gerichtsverfahren erwerben konnten, oder, auch nicht weniger als *fünf Jahre*, Justizamts-Candidaten (Art. 407) waren, oder endlich unter Anleitung von vereideten Anwälten, als deren Gehülfen, juristische Praxis getrieben haben.

355. Vereidete Anwälte können nicht sein:

1. Personen, welche das *fünfundzwanzigste* Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2. Ausländer;
3. für zahlungsunfähig erklärte Schuldner;
4. im Staatsdienste stehende oder Wahlposten bekleidende Personen, mit Ausnahme jedoch solcher, welche Ehren- und Gemeindeämter unentgeltlich bekleiden;
5. Personen, welche durch richterliches Erkenntniss zum Verluste oder zur Beschränkung ihrer Standesrechte verurtheilt, sowie Geistliche, welche mittelst Erkenntnisses des geistlichen Gerichts ihres geistlichen Amtes für verlustig erklärt worden;
6. Personen, welche für Verbrechen und Vergehen, die Verlust oder Beschränkung der Standesrechte nach sich ziehen, in Untersuchung stehen, sowie diejenigen, welche für dergleichen Verbrechen oder Vergehen unter Gericht

gestanden haben und nicht durch richterliches Erkenntniss freigesprochen worden;

7. für Laster gerichtlich aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, Ausgeschlossene;
8. Diejenigen, welchen gerichtlich die Rechtsvertretung Anderer untersagt ist, desgleichen die aus der Zahl der vereideten Anwälte Ausgeschlossenen.

356. Die vereideten Anwälte werden den Appellationsgerichten zugeschrieben, und haben ihren Wohnsitz in einer der Städte des Bezirks desjenigen Appellationsgerichtes zu wählen, welchem sie zugeschrieben sind.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Rathe der vereideten Anwälte.

I. Constituirung des Rathes der vereideten Anwälte.

357. Die vereideten Anwälte eines jeden Appellationsgerichtsbezirks wählen, nach der in den nächstfolgenden Artikeln 358—365 bezeichneten Ordnung, aus ihrer Mitte, zur Beaufsichtigung sämmtlicher in jenem Bezirke befindlichen Anwälte, einen besondern, dem Appellationsgerichte beigeordneten Rath, sowie einen Präsidenten dieses Rathes und einen Präsidentengehülfen, welcher, im Falle der Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten, dessen Stelle vertritt.

358. Die vereideten Anwälte eines Appellationsgerichtsbezirks, wenn ihrer nicht weniger als *zwanzig* an der Zahl sind, können das Appellationsgericht um die Erlaubniss angehen, einen Rath zu wählen. Auf ein solches Gesuch hin beordert das Appellationsgericht eines seiner Mitglieder, bei der Wahl der Rathsmitglieder durch die Plenarversammlung der vereideten Anwälte, den Vorsitz zu führen.

359. Das vom Appellationsgerichte beorderte Mitglied beruft sämmtliche vereidete Anwälte des Bezirks an den Ort, an welchem das Appellationsgericht seinen Sitz hat, zu einem bestimmten Tage zusammen, und eröffnet, sobald nicht weniger als die Hälfte derselben sich eingefunden, deren Plenarversammlung, welche alsdann zur Wahl des Präsidenten, des Präsidentengehülfen und der Mitglieder des Rathes schreitet, und zwar dergestalt, dass zu jedem dieser Aemter besonders gewählt wird.

360. Die Wahl wird nach der einfachen Stimmenmehrheit vollzogen. Bei Gleichheit der Stimmen, welche die Candidaten zu einem und demselben Amte erhalten, ist Derjenige als gewählt zu erachten, welcher zuerst in die Liste der vereideten Anwälte eingetragen worden.

361. Die Anzahl der Rathsmitglieder, den Präsidenten und Präsidentengehülfen mit inbegriffen, darf, je nach der Anzahl der dem Rathe untergebenen vereideten

Anwälte, nicht weniger als *fünf* und nicht mehr als *fünfzehn* betragen, worüber die Plenarversammlung, ihrem Ermessen nach, vor den Wahlen der Rathsmitglieder Bestimmung zu treffen hat.

362. Nach Beendigung der Wahlen wird die Plenarversammlung der vereideten Anwälte von dem Mitgliede des Appellationsgerichts, welches den Vorsitz in derselben geführt, geschlossen und der gewählte Rath für eröffnet erklärt.

363. Die Liste der Rathsmitglieder wird dem Staatsanwalt des Appellationsgerichts übergeben und zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

364. Der Rath der vereideten Anwälte wird alljährlich neugewählt, zu welchem Behufe die Plenarversammlung derselben vom Präsidenten des Rathes zusammenberufen wird, in der jedoch die von den hierzu versammelten vereideten Anwälten aus ihrer Mitte gewählte Person den Vorsitz führt. Vor der Wahl der Rathsmitglieder wird der Plenarversammlung ein Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit des Rathes für das verflossene Gerichtsjahr verlesen.

365. Wenn zur Neuwahl des Rathes sich in die Plenarversammlung weniger als die Hälfte der diesem Rathe untergebenen vereideten Anwälte einstellt, so wird die Versammlung als nicht zu Stande gekommen angesehen, und benachrichtigt der Präsident des Rathes sämmtliche vereidete Anwälte schriftlich, dass, im Falle des Nichterscheinens derselben zu dem ihnen für die Wahl anberaumten neuen Termin, der Rath der vereideten Anwälte in seinem bisherigen Personalbestande verbleiben würde. Wenn auch zu diesem neuen Termin sich nicht wenigstens die Hälfte der vereideten Anwälte einfindet, so wird hierüber ein Protocoll aufgesetzt, neue Wahlen werden nicht vorgenommen, und sowohl der Präsident und sein Gehülfe, als auch alle Mitglieder des Rathes, behalten ihr Amt bis zu den nächsten Wahlen bei, worüber eine öffentliche Bekanntmachung erlassen wird.

366. Wenn in irgend einer Stadt, in welcher sich kein Appellationsgericht befindet, mehr als *zehn* vereidete Anwälte ihren Wohnsitz haben, so können sie, mit Genehmigung des bei dem örtlichen Appellationsgerichte bestehenden Rathes der vereideten Anwälte, aus ihrer Mitte eine Section des Rathes beim Bezirksgerichte wählen, in dem Bestande und mit denjenigen von den dem Rathe zustehenden Rechten, welche von diesem selbst bestimmt werden. Ueber die Errichtung einer solchen Section des Rathes der vereideten Anwälte und über die derselben vom Rathe bewilligten Rechte muss das Appellationsgericht in Kenntniss gesetzt werden.

II. Rechte und Pflichten des Rathes der vereideten Anwälte.

367. Zu den Pflichten und Rechten des Rathes der vereideten Anwälten gehört:

1. die Beprüfung der Bittschriften von Personen, welche sich um die Aufnahme in die Zahl der vereideten Anwälte bewerben, oder dieses Amt aufzugeben wünschen, und Benachrichtigung des Appellationsgerichts über die erfolgte oder verweigerte Aufnahme;

2. die Beprüfung von Beschwerden über Handlungen der vereideten Anwälte, und die Aufsicht darüber, dass sie die Gesetze und die festgestellten Regeln pünktlich befolgen und alle von ihnen übernommenen Verpflichtungen, dem Vortheile ihrer Vollmachtgeber angemessen, erfüllen;
3. die Ausfertigung von Zeugnissen an die vereideten Anwälte darüber, dass ihnen vom Rathe keine Rüge ertheilt worden;
4. die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Anwälte die unentgeltliche Rechtsvertretung von vor Gericht das Armenrecht geniessenden Personen zu übernehmen haben;
5. die Ernennung von Anwälten zur Rechtsvertretung von Personen, welche sich an den Rath, mit der Bitte um solche Ernennung, gewandt, auch hier in einer bestimmten Reihenfolge (Art. 392);
6. die Bestimmung des dem Anwalt, laut Taxe, zustehenden Honorars, für den Fall, dass derselbe sich hierüber mit seinen Clienten nicht einigen kann, und wenn unter ihnen kein schriftliches Uebereinkommen stattgefunden;
7. die Repartition der im Artikel 398 dieses Gesetzes verordneten Procentabzüge unter den vereideten Anwälten;
8. die Beahndung der Anwälte sowohl nach eigenem Ermessen des Rathes, als auch in Folge von Beschwerden, welche gegen sie beim Rathe eingegangen.

368. Kraft eigener Machtvollkommenheit kann der Rath vereidete Anwälte, für Verletzung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten, belegen mit:

1. Verwarnungen;
2. Verweisen;
3. dem Verbote, während einer vom Rathe bestimmten, jedoch nicht länger als *einjährigen* Frist, Anwaltsgeschäfte zu betreiben;
4. der Ausschliessung aus der Zahl der vereideten Anwälte, und
5. mit der Ueberlieferung an das Criminalgericht, in besonders wichtigen Fällen.

Anmerkung. Die aus der Zahl der vereideten Anwälte Ausgeschlossenen verlieren im ganzen Reiche das Recht, dieses Amt zu übernehmen.

369. Ein vereideter Anwalt, welchem *zweimal* die Ausübung von Anwaltsgeschäften auf eine Zeitlang untersagt worden, wird, im Falle eines neuen Vergehens, welches, nach der Meinung des Rathes, eine ebensolche Strafe verdient, von Letzterem aus der Zahl der vereideten Anwälte ausgeschlossen.

370. Von den Verfügungen des Rathes in Betreff der Bestrafung vereideter Anwälte, oder der Befreiung derselben von der Strafe, wird der Staatsanwalt der Behörde, bei welcher der Rath besteht, in Kenntniss gesetzt.

371. Keine von den im Artikel 368 erwähnten Strafen kann von dem Rathe verfügt werden, ohne dass vorher vom Angeschuldigten, in einem vom Rathe bestimmten Termin, eine Erklärung eingefordert worden.

372. Im Falle eine Erklärung nicht erfolgt, oder der Angeschuldigte in dem bestimmten Termin ohne triftige Gründe ausbleibt, erlässt der Rath seine Verfügung auf Grund der ihm vorliegenden Nachrichten und der ihm bekannten Umstände.

373. Ob die Gründe des Nichterscheinens des vereideten Anwalts oder der Nichtvorstellung der eingeforderten Erklärung für triftig zu erkennen sind oder nicht, hängt von dem Ermessen des Rathes selbst ab.

374. Durch die einem vereideten Anwalte vom Rathe auferlegte Strafe, sowie durch die Rechtfertigung desselben von Seiten des Rathes, wird Privatpersonen keineswegs das Recht genommen, von jenem Anwalte vor Gericht Schadensersatz zu fordern.

375. Keine Verfügung des Rathes der vereideten Anwälte kann Gültigkeit haben, wenn an derselben weniger als die Hälfte der Rathsmitglieder Theil genommen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten derjenigen Meinung den Ausschlag, welcher er beigetreten; die im Artikel 368 Punkt 3—5 dieses Gesetzes verzeichneten Strafen aber können vom Rathe nur mit zwei Dritteln der Stimmen verfügt werden.

376. Ueber alle Verfügungen des Rathes, ausser denen, welche einen vereideten Anwalt einer Verwarnung oder einem Verweise unterziehen, können bei dem Appellationsgerichte, binnen *zweiwöchentlicher* Frist von dem Tage der Eröffnung solcher Verfügungen, Beschwerden angebracht werden. Proteste der Staatsanwälte sind, in derselben Frist, jedoch nur gegen die oben im Artikel 370 bezeichneten Verfügungen, zulässig.

377. Die Verfügungen des Appellationsgerichtes über solche Beschwerden und Proteste (Art. 376) sind allendlich.

Anmerkung. Alle in den Artikeln 370—377 dieses Gesetzes bezeichneten Bestimmungen beziehen sich in gleichem Maasse sowohl auf die Räthe, als auch auf die Sectionen des Rathes der vereideten Anwälte.

378. Wo kein Rath der vereideten Anwälte, oder keine Section desselben besteht, stehen seine Rechte und Pflichten dem örtlichen Bezirksgerichte zu.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Rechten, den Pflichten und der Verantwortlichkeit der vereideten Anwälte.

I. Aufnahme in die Zahl der vereideten Anwälte.

379. Wer in die Zahl der vereideten Anwälte aufgenommen zu werden wünscht, muss dem Rathe dieser Anwälte eine Bittschrift einreichen, mit der Angabe: in welcher Stadt namentlich er seinen Wohnsitz wählt, sowie auch, dass

seiner Aufnahme in die Zahl der vereideten Anwälte keines der im Artikel 355 dieses Gesetzes bezeichneten Hindernisse entgegenstehe, mit dem Vorbehalte jedoch, dass, wenn in der Zukunft das Gegentheil sich erweisen sollte, er nicht nur der Ausschliessung aus der Zahl der vereideten Anwälte, sondern auch der Ueberlieferung an das Gericht unterliegen würde. Der Bittschrift müssen sämmtliche Documente beigefügt sein, welche zur Constatirung, dass der Bittsteller den zur Aufnahme als vereideter Anwalt nöthigen Anforderungen entspricht, erforderlich sind.

380. Nach Durchsicht der im Artikel 379 erwähnten Documente, und Erwägung aller Verhältnisse, über welche Auskünfte einzuziehen er für nöthig erachtet, trifft der Rath der vereideten Anwälte seine Verfügung entweder über die Aufnahme des Bittstellers in die Zahl der vereideten Anwälte, worüber ihm das gehörige Zeugniss ausgestellt wird, oder über die Verweigerung der Aufnahme.

381. Nachdem der als vereideter Anwalt Aufgenommene das im Artikel 380 erwähnte Zeugniss derjenigen Behörde vorgestellt, bei welcher der Rath oder die Section des Rathes der vereideten Anwälte besteht, trifft diese Behörde Anstalt zur Vereidung desselben nach der unten beigefügten Formel (Beilage II). Jeder leistet den Eid nach den Grundsätzen seines Glaubensbekenntnisses.

382. Nach der Vereidung wird der in die Zahl der vereideten Anwälte Aufgenommene in die Liste dieser Anwälte eingetragen, worüber auf dem ihm vom Rathe ausgestellten Zeugnisse die gehörige Aufschrift gemacht wird, und wird dessen Aufnahme in die Zahl der vereideten Anwälte durch die Gerichtsbehörde bekannt gemacht.

II. Rechte und Pflichten der vereideten Anwälte.

383. Die vereideten Anwälte können die Führung von Rechtssachen in sämmtlichen Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts, bei welchem sie eingetragen sind, übernehmen.

384. Ein vereideter Anwalt, welcher die Führung einer Sache übernommen in dem Bezirke, wo er eingetragen, ist, falls sein Client es wünscht, berechtigt, die Betreibung dieser Sache, bis zu ihrer allendlichen Entscheidung, in allen Gerichtsbehörden, auch ausserhalb seines Bezirks, fortzusetzen, nur hat er sich jedesmal dem Rathe der vereideten Anwälte desjenigen Gerichts unterzuordnen, bei welchem die Sache verhandelt wird.

385. Ein vereideter Anwalt, der behufs der Fortführung einer Sache, auf Grund des Artikels 384, sich in eine andere Stadt begeben muss, ist verpflichtet, vorher die übrigen ihm anvertrauten, während seiner Abwesenheit zur Verhandlung kommenden Sachen, mit Genehmigung seiner Clienten, einem anderen vereideten Anwalte zu übergeben.

386. Die Parteien behalten das Recht, persönlich vor Gericht zu erscheinen, auch Gesuche und andere Schriftstücke einzureichen und mit der Einreichung derselben dritte Personen zu beauftragen, sowie auch über ihre Sachen und Forderungen Aufklärungen zu geben, ohne zur Wahl eines vereideten Anwalts verpflichtet zu sein.

387. In den Städten, in welchen eine genügende Anzahl vereideter Anwälte ihren Wohnsitz hat, können die Parteien, zur Führung ihrer Processsachen in den Behörden einer dieser Städte, nur Personen aus der Zahl dieser Anwälte bevollmächtigen.

388. Die für die Kreis-, Gouvernements- und Residenzstädte als genügend erachtete Anzahl vereideter Anwälte (Art. 387) wird in einer besonderen Tabelle bestimmt, welche der Justizminister, auf Vorstellung der Appellationsgerichte, durch Vermittelung des Reichsrathes, der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet.

389. Es ist den Parteien auch in den in den Artikeln 387 und 388 bezeichneten Fällen nicht verwehrt, Vollmachten zur Führung von Processsachen ihren Eltern, Ehegatten, Kindern und Streitgenossen zu ertheilen, desgleichen Personen, welche zur Verwaltung ihrer Güter bevollmächtigt sind oder eine Generalvollmacht von ihnen haben.

Anmerkung. Vollmachten, welche zur Führung von Processsachen an Personen, die nicht zu den vereideten Anwälten gehören, zu einer Zeit ertheilt worden, wo die Zahl der Anwälte noch nicht die in der Tabelle bezeichnete Höhe erreicht hatte (Art. 388), behalten ihre Gültigkeit.

390. Die vereideten Anwälte führen Civilprocesssachen entweder auf Grundlage einer ihnen von den Parteien ertheilten Vollmacht, oder in Folge einer von der Partei vor Gericht verlautbarten Anzeige, oder vermöge der auf Ansuchen der Partei erfolgten Ernennung durch den Rath der vereideten Anwälte (Art. 367 Pkt. 4 u. 5), oder endlich auf Anordnung des Präsidenten des Gerichts (Civilprocessordn. Art. 254).

391. Der Vollmachtgeber ist berechtigt anzugeben, ob er den vereideten Anwalt zur Führung seiner Sache in ihrem ganzen Umfange und bis zu ihrer Beendigung bevollmächtigt, oder ob er ihm nur eine bestimmte Handlung aufträgt. Es ist der Partei unbenommen, in einer und derselben Sache mehrere vereidete Anwälte zu bevollmächtigen.

392. An den Orten, wo die in der Tabelle bestimmte (Art. 388) volle Anzahl vereideter Rechtsanwälte besteht, ist jede Partei, welche nicht selbst in die Stadt, wo ihre Sache verhandelt werden soll, kommen kann, oder der es noch nicht gelungen, in Betreff der Führung ihrer Sache sich mit den örtlichen vereideten Anwälten zu einigen, berechtigt, sich an den Rath der vereideten Anwälte mit der Bitte um Ernennung eines Anwalts zur Führung ihrer Sache zu wenden. Der Rath ist, nach Anleitung des Artikels 367 Punkt 5, verpflichtet, diese Bitte zu erfüllen.

393. In Criminalsachen übernehmen die vereideten Anwälte die Vertheidi-

gung der Angeklagten entweder nach mit ihnen getroffener Uebereinkunft, oder auf Anordnung des Gerichtspräsidenten.

394. Der vom Rathe der vereideten Anwälte oder vom Präsidenten einer Gerichtsbehörde zur Führung einer Sache ernannte Anwalt (Art. 367 Pkt. 4 u. 5, 390, 392, 393) kann, ohne genügende Gründe, die Erfüllung des ihm ertheilten Auftrages nicht ablehnen.

395. Der Betrag des Honorars der vereideten Anwälte für die Processführung hängt von der Uebereinkunft mit ihren Vollmachtgebern ab. Der Vertrag darüber muss schriftlich abgefasst sein.

396. Für jede *drei Jahre* wird vom Justizminister, auf Vorstellung der Appelationsgerichte und der Räthe der vereideten Anwälte, eine besondere Taxe festgestellt, welche nach Bestätigung derselben im Wege der Gesetzgebung zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht wird. In dieser Taxe wird:

1. der Betrag des in den gerichtlichen Erkenntnissen anzuschlagenden, von dem Schuldigen der Gegenpartei zu vergütenden Honorars des Anwalts bestimmt, und
2. der Betrag des Honorars für die Fälle, wenn die Parteien mit den Anwälten keine schriftliche Uebereinkunft darüber getroffen.

397. In Sachen von Personen, welchen vor Gericht das Armenrecht zusteht, kommt das im 1-sten Punkte des Artikels 396 erwähnte Honorar demjenigen vereideten Anwalte zu gute, welcher vom Rathe der vereideten Anwälte, zur Führung der Sache der Armenpartei (Art. 367 Pkt. 4), ernannt war.

398. Von dem den vereideten Anwälten zufliessenden Honorar wird von der ihnen laut Taxe zustehenden Summe ein bestimmtes, gleichzeitig mit der Taxe festzustellendes, Procent in Abzug gebracht, zur Bildung einer ganz Russland gemeinsamen Summe, aus welcher die von den Präsidenten der Gerichtsbehörden zur Vertheidigung Angeklagter ernannten vereideten Anwälte entschädigt werden. Die Repartition dieser gemeinsamen Summe geschieht alljährlich: unter sämmtliche Gerichtsbezirke — vom Justizminister, je nach der Zahl der von den Gerichtspräsidenten aus der Zahl der vereideten Anwälte ernannten Vertheidiger, unter die Anwälte in den Bezirken aber—von den Räthen der vereideten Anwälte.

399. Es hängt jederzeit von der Partei ab, einen vereideten Anwalt durch einen anderen zu ersetzen, oder selbst die Processführung zu übernehmen, nachdem vorher der Anwalt für seine Mühewaltung, laut Uebereinkunft, oder, wenn solches nicht stattgefunden, laut Taxe honorirt worden.

400. Es ist den vereideten Anwälten verboten, die ihren Vollmachtgebern zustehenden streitigen Rechte, sowohl in eigenem Namen, als auch unter dem Vorwande der Erwerbung für Andere, zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Alle derartigen Verträge werden als ungültig angesehen, und unterwerfen die Anwälte einer von ihrem Rathe zu bestimmenden Strafe.

401. Ein vereideter Anwalt darf vor Gericht nicht als Bevollmächtigter auftreten gegen seine Eltern, seine Ehefrau, seine Kinder, Geschwister, Oheime und diejenigen Personen, welche mit ihm Geschwisterkind sind.

402. Den vereideten Anwälten ist es verboten, nicht nur zu gleicher Zeit der Rechtsvertreter beider Parteien zu sein, sondern auch in einer und derselben Sache successiv von einer Partei zur andern überzugehen.

403. Ein vereideter Anwalt darf nicht die Geheimnisse seines Clienten veröffentlichen, und zwar nicht nur während der Führung der Sache, sondern auch im Falle ihm die Führung entzogen wird, und selbst nicht nach Beendigung der Sache.

404. Bei Versäumniss von gesetzlichen Fristen durch die Schuld des vereideten Anwalts, sowie bei jeder sonstigen Verletzung der bestehenden Regeln und Formen, ist die Partei, wenn sie dadurch irgend einen Schaden erlitten, berechtigt, hierfür von dem Anwalte durch dasjenige Gericht, vor welchem er die Sache geführt, Ersatz zu fordern.

405. Für absichtlich zum Nachtheile ihrer Clienten verübte Handlungen können die vereideten Anwälte, auf Antrag der Parteien und nach Untersuchung ihrer Schuld, ausser dem Schadensersatze, auch dem Criminalgerichte überliefert werden.

406. Jeder vereidete Anwalt ist verpflichtet, ein Verzeichniss der ihm aufgetragenen Sachen zu führen, und dasselbe, auf Verlangen des Rathes der Anwälte, diesem unverzüglich vorzustellen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Justizamts-Candidaten.

407. Personen, welche den juristischen Lehrcursus in höheren Lehranstalten beendigt, sowie auch diejenigen, welche Zeugnisse über Absolvirung des Examens in den Rechtswissenschaften aufzuweisen haben, können zu Justizamts-Candidaten ernannt werden.

408. Die Justizamts-Candidaten werden zu diesem Berufe vom Justizminister ernannt und den Bezirks- und Appellationsgerichten zugewiesen, oder der Staatsanwaltschaft beigeordnet.

409. Den Präsidenten der Bezirks- und Appellationsgerichte ist gleichfalls vorbehalten, für diese Behörden Justizamts-Candidaten zu ernennen.

410. Ein Gerichtspräsident darf die Aufnahme von Personen, welche im Artikel 407 bezeichnet sind zu Candidaten nicht anders versagen, als auf Verfügung

der Plenarversammlung der Bezirksgerichts-Sectionen oder der Appellationsgerichts-Departements, und zwar unter Angabe der Gründe der Versagung.

411. Candidaten, die noch nicht im Dienste gestanden, werden in der Plenarversammlung desjenigen Bezirksgerichts oder desjenigen Appellationsgerichts, bei welchem sie angestellt werden, vereidet.

412. Die Candidaten werden als im Staatsdienste stehend gerechnet, beziehen aber keinen etatmässigen Gehalt.

413. Die Candidaten beschäftigen sich in den Gerichtsbehörden und bei den Staatsanwälten oder ihren Gehülfen, nach der Anordnung und unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Präsidenten, Staatsanwalts oder Staatsanwaltsgehülfen, dem sie beigeordnet sind.

414. Während ihrer Freistunden sind die Candidaten verpflichtet, die Sitzungen derjenigen Behörden, bei welchen sie angestellt sind, zu besuchen.

415. Justizamts-Candidaten können, im Falle eines Mangels an Untersuchungsrichtern und bei dringender Nothwendigkeit, mit Genehmigung des Gerichts, zu Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen beordert werden. Bei Verrichtung dieser Aufträge stehen ihnen die Rechte der Untersuchungsrichter zu.

416. Bei Mangel an vereideten Anwälten, können die Präsidenten der Gerichtsbehörden die Candidaten mit der Vertheidigung der Angeklagten in Criminalsachen beauftragen; an den Orten aber, wo es keinen Rath der vereideten Anwälte giebt, kann den Candidaten, auf ihren Wunsch oder im Auftrage des Präsidenten, die Rechtsvertretung von Parteien, denen das Armenrecht zusteht, übertragen werden.

417. Candidaten, welche in diesem Berufe mit Erfolg gedient, können zu etatmässigen Aemtern im Justizressort, nach Anleitung der in den Artikeln 205 und 211 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, angestellt werden.

418. Justizamts-Candidaten unterliegen Verwarnungen, Bemerkungen und Verweisen nach dem Ermessen der Präsidenten, der Staatsanwälte oder der Staatsanwaltsgehülfen, denen sie beigeordnet sind. Einer Ausschliessung aber aus der Zahl der Candidaten können Letztere nicht anders unterliegen, als im Wege des Disciplinarverfahrens, nach Anleitung der Artikel 262—294 dieses Gesetzes.

419. Ueber die Annahme von Justizamts-Candidaten und über ihren Austritt aus diesem Verhältnisse, berichten die Gerichtspräsidenten dem Justizminister.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Notaren.

420. In den Residenz-, Gouvernements- und Kreisstädten, nöthigenfalls auch in den Kreisen, bestehen Notare, welche, unter der Aufsicht der Gerichtsbehörden, sich mit der Abfassung von Urkunden und mit anderen Notariatshandlungen, nach Anleitung einer besonderen Notariatsordnung, beschäftigen.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGEN.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:

«Dem sei also».

Zarskoje Selo,
den 20-sten November 1864.

BEILAGE I.

(Zum Art. 238 der Gerichtsbehördenverfassung.)

Verzeichniss der Emolumente der Beamten im Justizressort, ihrer Amtsclassen und der Kategorieen, in denen sie in Bezug auf Pension und Stickerei der Uniformen stehen.

BENENNUNG DER ÄMTER.	Jährl. Geldbezüge eines Jeden in Sib.-Rbl.				Classen und Kategorieen		
	Gehalt.	Tafelgelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.	des Amtes.	der Stickerei der Uniform des Justizministeriums.	der Pension.
I. Gerichtsbeamte.							
Senatoren der Cassationsdepartements des Senats	3000	2000	2000	7000	III	III	I
Darunter erhält eine Zulage der Vorsitzende: in der Plenarversammlung der Cassationsdepartements	—	—	—	2000			
in den Departements	—	—	—	1000			
Oberpräsident eines Appellationsgerichts	3000	1500	1500	6000	IV	IV	II
Präsident des Departements eines Appellationsgerichts	3000	1000	1000	5000	IV	IV	II
Präsident eines Bezirksgerichts	2500	1000	1000	4500	IV	IV	II
Gehülfe des Bezirksgerichtspräsidenten	2000	750	750	3500	V	V	III 1 Gr.
Mitglied eines Appellationsgerichts	2000	750	750	3500	V	V	III 1 Gr.

BENENNUNG DER ÄMTER.	Jährl. Geldbezüge eines Jeden in Sib.-Rbl.				Classen und Kategorieen		
	Gehalt.	Tafelgelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.	des Amtes.	der Stickerei der Uniform des Justizministeriums.	der Pension.
Mitglied eines Bezirksgerichts	1200	500	500	2200	V	V	III 1 Gr.
Friedensrichter { An Gehalt u. zu allen amtlichen Auslagen { in den Residenzen . .	—	—	—	2200	V	V	III 1 Gr.
Friedensrichter { An Gehalt u. zu allen amtlichen Auslagen { in den übrigen Orten *)	—	—	—	1500			
Untersuchungsrichter	1000	500	**)	1500	VI	VI	III 2 Gr.
II. Beamte der Staatsanwaltschaft.							
Oberstaatsanwalt eines Cassationsdepartements des Senats	3000	2000	2000	7000	IV	IV	II
Gehülfe des Oberstaatsanwalts eines Cassationsdepartements des Senats	2500	1000	1000	4500	V	V	III
Staatsanwalt eines Appellationsgerichts . .	3000	1000	1000	5000	IV	IV	II
Gehülfe des Staatsanwalts eines Appellationsgerichts	2000	1000	1000	4000	V	V	III 1 Gr.
Staatsanwalt eines Bezirksgerichts	2000	750	750	3500	V	V	III 1 Gr.
Gehülfe des Staatsanwalts eines Bezirksgerichts	1000	500	500	2000	VI	VI	III 2 Gr.
III. Canzleibeamte.							
Obersecretär eines Cassationsdepartements des Senats	1800	500	500	2800	VI	VI	III 2 Gr.

*) Sollten die landschaftlichen Versammlungen den den Friedensrichtern bestimmten Gehalt von 1500 Rubeln, in Anbetracht der Theuerung oder anderer örtlicher Verhältnisse, für ungenügend erachten, so können sie bei der höheren Obrigkeit auf Erhöhung desselben in einzelnen Friedensdistricten oder in ganzen Friedensbezirken, wo Solches erforderlich, jedoch nur bis zum Betrage des einem Bezirksgerichtsmitgliede bestimmten Gehalts von 2200 Rubeln, antragen.

**) Abgesehen vom Gehalte werden den Untersuchungsrichtern, ebenso wie den Polizeibezirksofficieren (становые пристава) und den Polizeibeamten überhaupt, auch noch Quartiere und Fahrpferde gegeben, in den Fällen aber, wo die Quartiere in Natur nicht angewiesen werden können, werden den Untersuchungsrichtern Quartiergelder, in den Residenzen aber ausserdem noch Fahrgelder, in dem etatmässig zu bestimmenden Betrage, ausgezahlt.

BENENNUNG DER ÄMTER.	Jährl. Geldbezüge eines Jeden in Sib.-Rlb.				Classen und Kategorieen		
	Gehalt.	Tafelgelder.	Quartiergelder.	Im Ganzen.	des Amtes.	der Stickerei der Uniform des Justizministeriums.	der Pension.
Gehülfe des Obersecretärs eines Cassationsdepartements des Senats	1000	400	400	1800	VII	VII	V
Secretär eines Appellationsgerichts	1000	400	400	1800	VII	VII	V
Gehülfe des Appellationsgerichts-Secretärs .	400	200	200	800	VIII	VIII	VI
Secretär eines Bezirksgerichts	600	300	300	1200	VIII	VIII	VI
Gehülfe des Bezirksgerichts- Secretärs . . .	300	150	150	600	IX	IX	VII
Secretär einer Friedensrichterversammlung	Laut Bestimmung: in den Residenzen — des allgemeinen Stadtrathes, in den übrigen Orten aber—der landschaftlichen Kreisversammlung.				VIII	VIII	VI
Gehülfe des Secretärs einer Friedensrichterversammlung					X	X	VIII
Secretär des Oberstaatsanwalts eines Cassationsdepartements des Senats	900	300	300	1500	VIII	VIII	VI
Secretär des Staatsanwalts eines Appellationsgerichts	900	300	300	1500	VIII	VIII	VI
Secretär des Staatsanwalts eines Bezirksgerichts	500	250	250	1000	VIII	VIII	VI
Gerichtsvollzieher bei einem Bezirksgerichte	300	150	150	600	VIII	VIII	VI
Gerichtsvollzieher bei einem Cassationsdepartement des Senats und bei einem Appellationsgerichte	300	150	150	600	X	X	VII
Gerichtsvollzieher bei einer Friedensrichterversammlung	Laut Bestimmung: in den Residenzen — des allgemeinen Stadtrathes, in den übrigen Orten aber — der landschaftlichen Kreisversammlung.				X	X	VII

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGE II.

Eidesformeln.

I. Eidesformel bei Antretung eines Richteramtes (zum Art. 225).

«Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilandes, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser und Herrn, Selbstherrscher aller Reussen, stets Treue zu bewahren, die Gesetze des Reichs heilig zu halten, Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und ohne alle Parteilichkeit walten zu lassen, und in Allem, dem von mir zu übernehmenden Amte entsprechend, zu handeln, stets dessen eingedenk, dass ich dereinst, am Tage des jüngsten Gerichts, vor dem Gesetze und vor Gott hierüber Rechenschaft zu geben haben werde. Zur Bestätigung dessen, küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers. Amen.»

II. Eidesformel bei Antretung des Amtes eines Gerichtsvollziehers (zum Art. 303).

«Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilandes, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser und Herrn, Selbstherrscher aller Reussen, stets Treue zu bewahren, redlich und gewissenhaft alle Pflichten des von mir zu übernehmenden Amtes und alle auf diese Pflichten Bezug habenden Gesetze und Vorschriften, Anordnungen und Aufträge zu erfüllen, die mir zustehende Gewalt nicht zu überschreiten und Niemandem vorsätzlich Schaden oder Verlust zuzufügen, im Gegentheil, die mir anvertrauten Interessen gleichwie meine eigenen zu wahren, stets dessen eingedenk, dass ich dereinst, am Tage des jüngsten Gerichts, vor dem Gesetze und vor Gott hierüber Rechenschaft zu geben haben werde. Zur Bestätigung dessen, küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers. Amen.»

III. Eidesformel bei der Aufnahme in den Stand der vereideten Anwälte (zum Art. 381).

«Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilandes, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Kaiser und Herrn, Selbstherrscher aller Reussen, stets Treue zu bewahren, genau und nach bester Einsicht die Gesetze des Reichs zu erfüllen, vor Gericht weder etwas zu schreiben noch zu sprechen, was der Rechtgläubigen Kirche, dem Staate, der Gesellschaft, dem Familienbande und der Sittlichkeit von Nachtheil sein könnte, sondern redlich und gewissenhaft alle Pflichten des von mir zu übernehmenden Berufs zu erfüllen, die Achtung vor den Gerichten und Obrigkeiten nicht zu verletzen und die Interessen meiner Clienten, oder der Personen, deren Angelegenheiten mir anvertraut werden, zu wahren, stets dessen eingedenk, dass ich dereinst, am Tage des jüngsten Gerichts, vor dem Gesetze und vor Gott hierüber Rechenschaft zu geben haben werde. Zur Bestätigung dessen, küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers. Amen.»

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

CRIMINALPROCESSORDNUNG.

INHALTSVERZEICHNISS

der Criminalprocessordnung.

	Artikel.	Seite.
Allgemeine Bestimmungen	1 — 32.	1.

ERSTES BUCH.

Verfahren vor den Friedensgerichten.

	Artikel.	Seite.
Hauptst. I. Von dem Gerichtsstande	33 — 41.	5.
Hauptst. II. Von der Einleitung der Sachverhandlung vor den Friedensrichtern	42 — 84.	6.
Abthl. 1. Beweggründe zur Einleitung der Sachverhandlung.	42 — 53.	6.
Abthl. 2. Ladung der Parteien und Zeugen	54 — 72.	8.
Abthl. 3. Vertagung der Sachverhandlung und Maassregeln gegen Versuche, sich dem Gerichte zu entziehen.	73 — 84.	10.
Hauptst. III. Von der Verhandlung der Sachen vor den Friedensrichtern	85 — 118.	12.
Abthl. 1. Ablehnung des Friedensrichters	85 — 87.	12.
Abthl. 2. Ordnung der Verhandlung	88 — 118.	12.
Hauptst. IV. Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	119 — 132.	16.
Hauptst. V. Von den Versäumungsurtheilen	133 — 141.	18.
Hauptst. VI. Von den Protocollen der Friedensrichter	142 — 144.	19.
Hauptst. VII. Von den Berufungen gegen Urtheile und von den Beschwerden über Anordnungen der Friedensrichter	145 — 154.	20.
Hauptst. VIII. Von der Ordnung der Verhandlung vor den Friedensrichterversammlungen	155 — 172.	21.
Hauptst. IX. Von der Nichtigkeitserklärung der Enderkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen	173 — 180.	23.
Hauptst. X. Von der Vollstreckung der Urtheile	181 — 191.	24.
Hauptst. XI. Von den Gerichtskosten	192 — 199.	26.

ZWEITES BUCH.

Verfahren in den allgemeinen Gerichtsbehörden.

	Artikel.	Seite.
Titel I. Von den Gerichtsständen	200 — 248.	27.
Hauptst. I. Von dem Gerichtsstande nach der Gattung der Verbrechen	200 — 207.	27.

		Artikel.	Seite.
Hauptst. II.	Von dem Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist	208 — 217.	28.
Hauptst. III.	Von dem Gerichtsstande je nach der Hingehörigkeit der Angeklagten unter besondere Gerichtsbarkeiten	218 — 230.	29.
Hauptst. IV.	Von der Collision der Gerichtsstände und deren Beseitigung	231 — 245.	31.
Abthl. 1.	Collisionen zwischen Justizbehörden	231 — 238.	31.
Abthl. 2.	Collisionen zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden	239 — 245.	32.
Hauptst. V.	Von der Uebertragung der Sachen aus einem Gerichtsbezirke in den anderen	246 — 248.	33.
Titel II.	Von der Voruntersuchung	249 — 509.	34.
Hauptst. I.	Von den an der Voruntersuchung theilnehmenden Personen	249 — 287.	34.
Abthl. 1.	Mitwirkung der Polizei bei der Voruntersuchung	250 — 261.	34.
Abthl. 2.	Wesen der Verpflichtungen und Umfang der Amtsgewalt der Untersuchungsrichter	262 — 277.	36.
Abthl. 3.	Wesen der Verpflichtungen und Umfang der Amtsgewalt der Staatsanwälte und ihrer Gehülfen	278 — 287.	37.
Hauptst. II.	Von den Erfordernissen der Voruntersuchung	288 — 296.	39.
Hauptst. III.	Von den gesetzlichen Gründen zur Einleitung einer Untersuchung	297 — 314.	40.
Hauptst. IV.	Von der Erforschung des Thatbestandes des Verbrechens	315 — 376.	42.
Abthl. 1.	Besichtigung und Beprüfung	315 — 356.	42.
I.	Besichtigung und Beprüfung durch den Untersuchungsrichter	315 — 324.	42.
II.	Besichtigung und Beprüfung durch Sachverständige überhaupt	325 — 335.	43.
III.	Besichtigung und Beprüfung durch Aerzte	336 — 352.	45.
IV.	Beprüfung eines Angeschuldigten, welcher sich als wahnsinnig oder geistesschwach erweist	353 — 356.	47.
Abthl. 2.	Erforschung von Gegenständen zur Aufdeckung des Verbrechens	357 — 376.	48.
I.	Nachsuchungen und Wegnahmen in den Häusern	357 — 370.	48.
II.	Sammlung und Aufbewahrung materieller Beweisstücke	371 — 376.	49.
Hauptst. V.	Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung und von dessen Verhöre	377 — 414.	50.
Abthl. 1.	Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung	377 — 397.	50.
Abthl. 2.	Verhör des Angeschuldigten	398 — 414.	53.
Hauptst. VI.	Von den Mitteln gegen Versuche des Angeschuldigten, sich der Untersuchung zu entziehen	415 — 432.	55.
Hauptst. VII.	Von der Ladung und dem Verhöre der Zeugen	433 — 453.	57.
Hauptst. VIII.	Von der Befragung der benachbarten Ortseinwohner	454 — 466.	59.
Hauptst. IX.	Von den Protocollen der Voruntersuchung	467 — 475.	61.
Hauptst. X.	Von der Schliessung der Untersuchung	476 — 482.	62.
Hauptst. XI.	Von der Verantwortlichkeit der Polizeibeamten und Gerichtsärzte in Untersuchungshandlungen	483 — 490.	63.
Hauptst. XII.	Von der Ordnung der Beschwerdeführung über das Untersuchungsverfahren im Allgemeinen	491 — 509.	64.

		Artikel.	Seite.
	Abthl. 1. Ordnung der Erhebung der Beschwerden	491—500.	64.
	Abthl. 2. Ordnung der Beprüfung der Beschwerden	501—509.	65.
Titel III.	Von der Ordnung der Uebergabe an das Gericht	510—542.	66.
Hauptst. I.	Von den Handlungen des Bezirksgerichts und des bei demselben angestellten Staatsanwalts	510—528.	66.
Hauptst. II.	Von den Handlungen des Appellationsgerichts und des bei demselben angestellten Staatsanwalts	529—542.	68.
Titel IV.	Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten	543—852.	70.
Hauptst. I.	Von der Einleitung der Sachen in den Bezirksgerichten	543—546.	70.
Hauptst. II.	Von den die gerichtliche Verhandlung vorbereitenden Anordnungen	547—594.	71.
	Abthl. 1. Anordnungen des Gerichts	547—555.	71.
	Abthl. 2. Anordnungen des Gerichtspräsidenten	556—594.	72.
Hauptst. III.	Von dem Personalbestande der Gerichtssitzungen	595—610.	77.
Hauptst. IV.	Von der Leitung des Geschäftsganges in der Gerichtssitzung	611—619.	79.
Hauptst. V.	Von den Erfordernissen der Sachverhandlung in den Gerichtssitzungen	620—635.	80.
Hauptst. VI.	Von den die Eröffnung einer Gerichtssitzung begleitenden Handlungen	636—677.	82.
	Abthl. 1. Eröffnung einer Gerichtssitzung	636—645.	82.
	Abthl. 2. Eröffnung einer Gerichtssitzung unter Theilnahme von Geschworenen	646—677.	83.
	I. Personalbestand der Schwurgerichtssitzung und Vereidung der Geschworenen	646—670.	83.
	II. Belehrung der Geschworenen über ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit	671—677.	86.
Hauptst. VII.	Von der Ordnung des Verfahrens bei der gerichtlichen Verhandlung	678—734.	87.
Hauptst. VIII.	Von den Schlussdebatten in Anklagesachen	735—749.	93.
Hauptst. IX.	Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	750—834.	95.
	Abthl. 1. Fragenstellung bei der Entscheidung der Sachen	750—764.	95.
	Abthl. 2. Fällung der Urtheile ohne Theilnahme von Geschworenen	765—800.	97.
	Abthl. 3. Fällung der Urtheile unter Theilnahme der Geschworenen	801—828.	101.
	Abthl. 4. Eröffnung der Urtheile	829—834.	104.
Hauptst. X.	Von den Protocollen der Gerichtssitzungen	835—845.	105.
Hauptst. XI.	Von den Sachen, in welchen die Angeschuldigten sich dem Gerichte entzogen haben	846—852.	106.
Titel V.	Von der Ordnung der Beschwerdeführung über Urtheile der allgemeinen Gerichtsbehörden	853—940.	108.
Hauptst. I.	Von den Arten der Beschwerdeführung über Criminalurtheile	853—855.	108.
Hauptst. II.	Von den Berufungen und Protesten gegen nicht allendliche Urtheile	856—892.	108.
	Abthl. 1. Verfahren bei der Einreichung von Appellations-Berufungen und Protesten	856—877.	108.

Artikel. Seite.

Abthl. 2. Ordnung der Beprüfung der Appellations-Berufungen und-Proteste 878—892. 110.
Hauptst. III. Von den partiellen Beschwerden und Protesten . . 893—904. 112.
Abthl. 1. Ordnung der Eingabe der partiellen Beschwerden und Proteste 893—899. 112.
Abthl. 2. Ordnung der Beprüfung der partiellen Beschwerden und Proteste 900—904. 113.
Hauptst. IV. Von den Beschwerden und Protesten wider allendliche Urtheile 905—933. 114.
Abthl. 1. Ordnung der Eingabe von Cassations-Beschwerden und-Protesten 905—911. 114.
Abthl. 2. Gründe zur Nichtigkeitserklärung von allendlichen Urtheilen 912—915. 115.
Abthl. 3. Ordnung der Beprüfung der Cassations-Beschwerden und -Proteste 916—933. 115.
Hauptst. V. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens in Criminalsachen . 934—940. 117.
Titel VI. Von der Vollstreckung der Criminalurtheile 941—999. 119.
Hauptst. I. Von der Beschreitung der Rechtskraft der Urtheile . 941—946. 119.
Hauptst. II. Von den Pflichten verschiedener Obrigkeiten bei der Vollstreckung der Urtheile 947—956. 120.
Hauptst. III. Von der Ordnung der Urtheilsvollstreckung 957—975. 121.
Hauptst. IV. Von den Gerichtskosten 976—999. 124.

DRITTES BUCH.

Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses.

Verzeichniss der Sachen, für welche Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung bestehen . 1000. 128.

Titel I. Von dem Gerichtsverfahren in Criminalsachen, welche unter Theilnahme des geistlichen Ressorts verhandelt werden 1001—1029. 128.
Hauptst. I. Von dem Gerichtsverfahren, betreffend Verbrechen gegen die Religion und andere, mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbundene Verbrechen 1001—1016. 128.
Abthl. 1. Verbrechen gegen die Religion 1004—1010. 129.
Abthl. 2. Verbrechen, welche mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbunden sind 1011—1016. 130.
Hauptst. II. Von dem Gerichtsverfahren bei Verbrechen von Geistlichen . 1017—1029. 131.
Titel II. Von dem Gerichtsverfahren bei Staatsverbrechen 1030—1065. 133.
Hauptst. I. Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten . . 1032—1061. 133.
Abthl. 1. Gerichtsstand 1032, 1033. 133.
Abthl. 2. Voruntersuchung 1034—1043. 133.
Abthl. 3. Uebergabe an das Gericht 1044—1049. 135.
Abthl. 4. Gerichtsverfahren 1050—1061. 135.

	Artikel.	Seite.
Hauptst. II. Von dem Verfahren vor dem peinlichen Obertribunale	1062—1065.	137.
Titel III. Von dem Gerichtsverfahren in Sachen wegen Amtsverbrechen .	1066—1123.	138.
Hauptst. I. Vom Gerichtsstande	1066—1076.	138.
Hauptst. II. Von der Uebergabe an das Gericht	1077—1102.	140.
Hauptst. III. Von dem Gerichtsverfahren	1103—1112.	143.
Hauptst. IV. Von der Beschwerdeführung über die Urtheile und von der Vollstreckung derselben	1113—1116.	145.
Hauptst. V. Von der Wiederaufnahme der in Folge eines Allergnädigsten Manifestes oder des Ablebens der Angeschuldigten getilgten Sachen	1117—1123.	145.
Titel IV. Von dem Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen in den verschiedenen Zweigen der administrativen Verwaltung .	1124—1235.	147.
Hauptst. I. Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und die Einkünfte der Krone .	1124—1213.	147.
Abthl. 1. Gerichtsstand und Ordnung der gerichtlichen Verfolgung	1124—1128.	147.
Abthl. 2. Ordnung der Aufdeckung der Uebertretungen . .	1129—1155.	148.
Abthl. 3. Voruntersuchung	1156—1185.	151.
Abthl. 4. Gerichtsverfahren	1186—1213.	155.
Hauptst. II. Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Wohlanständigkeit	1214—1235.	158.
Abthl. 1. Zuständigkeit und Ordnung der gerichtlichen Verfolgung	1214—1222.	158.
Abthl. 2. Ordnung der Aufdeckung der Uebertretungen . .	1223—1227.	159.
Abthl. 3. Gerichtsverfahren	1228—1235.	160.
Titel V. Von dem Gerichtsverfahren in Sachen gemischter Gerichtsbarkeit des Militär- und Civilressorts	1236—1254.	162.
Hauptst. I. Von dem Verfahren bei allgemeinen Verbrechen . .	1236—1245.	162.
Hauptst. II. Von dem Verfahren bei Verbrechen gegen die Disciplinar- und Militärdienstgesetze	1246—1249.	163.
Hauptst. III. Von dem Verfahren beim Zusammentreffen von Verbrechen, von denen die einen dem Civil-, die anderen aber dem Kriegsgerichte zuständig sind	1250—1254.	164.

BEILAGEN.

Beilage (zum Art. 1124). — Von den Sachen, welche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Kronverwaltung anheimgestellt sind 165.

Beilage (zum Art. 1214). — Von den Sachen, welche der unmittelbaren Verhandlung bei den Verwaltungen der öffentlichen Wohlfahrt und Wohlanständigkeit unterliegen . 169.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:

«Dem sei also.»

Zarskoje Selo,
den 20-sten November 1864.

CRIMINALPROCESSORDNUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Niemand kann für ein Verbrechen oder Vergehen gerichtlicher Verfolgung unterliegen, ohne nach den Bestimmungen dieser Ordnung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Anmerkung. Mit der gerichtlichen Verfolgung stehen die von polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten zur Vorbeugung und Hemmung von Verbrechen und Vergehen zu ergreifenden Maassregeln in keiner Beziehung.

2. Die gerichtliche Verfolgung wird sowohl durch amtliche, als auch durch Privatpersonen veranlasst.

3. In Criminalsachen, welche vor die Friedensgerichtsbehörden gehören, liegt die Ueberführung der Angeschuldigten vor Gericht den durch die verbrecherischen Handlungen beeinträchtigten Privatpersonen ob, sowie den polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten, in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen (Art. 42 Pkt. 2 u. Art. 49).

4. In Criminalsachen, welche vor die allgemeinen Gerichtsbehörden gehören, ist die Ueberführung der Angeschuldigten vor Gericht den Staatsanwälten und ihren Gehülfen auferlegt.

5. Von der im vorhergehenden Artikel aufgestellten Regel sind diejenigen Criminalsachen ausgenommen, welche auf Grund der Gesetze nicht anders anhängig gemacht werden können, als in Folge einer Klage der durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinträchtigten Person. In denjenigen unter diesen Sachen, welche durch Vergleich beigelegt werden dürfen (Strafgesetzbuch, Art. 157), ist die Ueberführung der Angeschuldigten vor Gericht ausschliesslich den Privatanklägern vorbehalten; in allen übrigen derartigen Sachen aber gebührt das Recht eine Criminalklage anzubringen der beeinträchtigten Person, die weitere gerichtliche Verfolgung dagegen dem Staatsanwalte oder seinem Gehülfen.

6. Eine Person, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinträchtigt worden, aber nicht die Rechte eines Privatanklägers geniesst, wird, falls sie während der Verhandlung der Criminalsache eine Schadenstandsklage angestellt, als bei der Sache betheiligter Civilkläger betrachtet.

7. Ein Civilkläger, welcher seine Schadenstandsklage nicht vor der Eröffnung der Gerichtssitzung für die Criminalsache angemeldet, verliert das Recht, die Klage im Wege des Criminalprocesses zu erheben, kann sie jedoch bei dem Civilgerichte, nach allendlicher Entscheidung der Criminalsache, anstellen.

8. Niemand kann anders, als in den im Gesetze bezeichneten Fällen, verhaftet, noch auch in anderen, als den durch das Gesetz dazu angewiesenen Localen gefangen gehalten werden (Reichsgesetzb., Bd. XII Verordn. über die Krongüter, Art. 432; Bd. XIV Verordn. über das Gefängnisswesen, Art. 2 u. 12; Bd. XV Strafgesetzb., Art. 56 u. 57).

9. Dem Verlangen, dass Jemand verhaftet werde, kann nur in dem Falle Folge gegeben werden, wenn dasselbe in der durch diese Ordnung festgesetzten Weise angebracht worden.

10. Jeder Richter und jeder Staatsanwalt, welcher im Bereiche seines Districts oder Bezirkes von der Verhaftung einer Person, ohne dass solche von dazu ermächtigten Behörden und Personen angeordnet worden, sich überzeugt, ist verpflichtet, den unrechtmässig Inhaftirten sofort in Freiheit zu setzen.

11. Ein Richter oder ein Staatsanwalt, zu dessen Kenntniss es gelangt ist, dass im Bereiche seines Districts oder Bezirkes Jemand in einem ungehörigen Locale sich in Haft befindet, muss die zu dessen gesetzmässiger Inhaftirung erforderlichen Maassregeln ergreifen.

12. Alle Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Sachen nach dem wahren Sinne der bestehenden Gesetze zu entscheiden; im Falle aber einer Unvollständigkeit, einer Unklarheit oder eines Widerspruches der Gesetze, welche die in Rede stehende Handlung bei Strafe verbieten, müssen sie die Entscheidung auf den Geist der Gesetze im Allgemeinen gründen.

13. Es ist nicht gestattet, eine Entscheidung unter dem Vorwande einer Unvollständigkeit, einer Unklarheit oder eines Widerspruches der Gesetze aufzuhalten. Die Verletzung dieser Vorschrift unterwirft die Schuldigen gleicher Verantwortlichkeit, wie für gesetzwidrige Nichtanwendung der Amtsgewalt (Strafgesetzb., Art. 341—343).

14. Niemand kann für ein der Competenz des Justizressorts unterliegendes Verbrechen oder Vergehen anders, als in Folge eines rechtskräftigen Urtheils des zuständigen Gerichts, bestraft werden.

15. In Criminalsachen verantwortet Jeder nur für sich selbst. Für den Ersatz des durch ein Verbrechen oder Vergehen zugefügten Schadens können auch andere Personen, jedoch nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen, für den Angeklagten haften.

16. In Beziehung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeschuldigten kann eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet, und muss die bereits eingeleitete getilgt werden:

1. nach dem Tode des Angeschuldigten;
2. nach Ablauf der Verjährungsfrist;
3. sobald der Angeschuldigte mit dem Kläger, in den gesetzlich bestimmten Fällen, sich verglichen, und
4. zufolge Allerhöchsten Befehls oder eines allgemeinen straferlassenden Gnadenmanifestes.

17. Im Falle der Tilgung der gerichtlichen Verfolgung in Folge der im Artikel 16 angeführten Gründe, werden die in den Criminalgerichten angebrachten Klagen auf Ersatz der aus Verbrechen oder Vergehen erwachsenen Schäden und Verluste von denselben Criminalgerichten entschieden.

18. Wird eine gerichtliche Verfolgung getilgt, bevor die Entschädigungsklage Seitens der durch ein Verbrechen beeinträchtigten Person im Criminalverfahren anhängig gemacht worden, so kann diese Klage gegen den Angeschuldigten, oder, im Falle seines Todes, gegen seine Erben — jedoch nicht anders, als im civilgerichtlichen Verfahren, geltend gemacht werden.

19. Durch den Verzicht auf den Ersatz des aus einem Verbrechen oder Vergehen entstandenen Schadens wird die Sachverhandlung in Betreff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeschuldigten nicht getilgt.

20. Ein Vergleich in einer Sache, welche, nach dem Gesetze, durch Vergleich beigelegt werden kann, entbindet den Angeschuldigten von der persönlichen Verantwortlichkeit, und wird gleichzeitig als Verzicht auf den Schadensersatz angesehen, wenn der Kläger sich das Recht auf die Civilklage nicht vorbehalten hat.

21. Ein durch rechtskräftiges Urtheil des zuständigen Gerichts Freigesprochener kann nicht zum zweiten Male für dasselbe Verbrechen einer gerichtlichen Untersuchung und Verfolgung unterzogen werden, wenn zu seiner Ueberführung auch neue Umstände entdeckt würden.

22. Ein durch rechtskräftiges Urtheil zu einer Strafe oder einer Geldbusse Verurtheilter kann nicht von Neuem in derselben Sache gerichtet werden, wenn auch in der Folge Umstände ans Licht kommen sollten, welche seine Schuld erhöhen.

23. Die in den Artikeln 21 und 22 festgestellten Bestimmungen beziehen sich nicht auf diejenigen Fälle, wo das Gericht die Ueberzeugung erlangt, dass das zuerst ergangene Urtheil die Folge eines Betruges, einer Bestechung oder eines sonstigen Verbrechens war.

24. Ein Angeschuldigter, gegen den das Verfahren ordnungsgemäss, jedoch ohne Fällung eines gerichtlichen Urtheils, getilgt worden, kann, auf besonn-

dere Verfügung des Gerichts, zur Verantwortlichkeit gezogen werden, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist neue Umstände zur Ueberführung desselben entdeckt würden.

25. Wenn Beweise dafür aufgefunden werden, dass der Verurtheilte unschuldig gewesen, oder dass er — in Folge Irrthums Seitens des Gerichts — eine härtere, als die der von ihm verschuldeten That entsprechende Strafe erlitten, so ist dies als gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme der Sache, in der hierfür festgestellten Ordnung, anzusehen (Art. 180 u. 934—940).

26. Die Wiederherstellung der Ehre und der Rechte des unschuldig Verurtheilten ist zu jeder Zeit, ohne Rücksicht weder auf die Verjährungsfrist, noch auf den Tod des Verurtheilten, zulässig.

27. Wenn die Entscheidung darüber, welcher Art verbrecherische Handlung vorliegt, von der ordnungsmässigen Bestimmung der Standesrechte des Angeschuldigten oder seines Eigenthumsrechts an unbeweglichem Vermögen oder von der Beschaffenheit seiner Zahlungsunfähigkeit abhängt, so wird eine Verfolgung im criminalgerichtlichen Verfahren nicht eingeleitet, die bereits eingeleitete aber, bis zur Entscheidung der streitigen Frage durch das Civilgericht, beanstandet.

28. Die bei Gelegenheit einer civilrechtlichen Verhandlung erfolgte Aufdeckung eines Verbrechens oder Vergehens befreit das Criminalgericht nicht von dem erforderlichen Verfahren zur Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeschuldigten.

29. Die Seitens des Civilgerichts erfolgte allendliche Entscheidung der seiner Beprüfung unterliegenden Fragen ist für das Criminalgericht nur bindend in Bezug auf die Existenz und Beschaffenheit des Ereignisses oder der Handlung, nicht aber in Bezug auf die Schuld des Angeklagten.

30. Die im Criminalgerichte ergangene allendliche Entscheidung der Fragen: ob das Verbrechen wirklich vollbracht worden, ob es die That des Angeklagten und von welcher Beschaffenheit diese That gewesen, ist für das Civilgericht in allen denjenigen Fällen bindend, wo die civilrechtlichen Folgen der That, welche Gegenstand des strafrechtlichen Verfahrens war, im Civilgerichte verhandelt werden.

31. Wenn eine That des Angeklagten nicht für verbrecherisch erkannt oder demselben nicht als Schuld zugerechnet wird, so ist dadurch die Civilklage auf Ersatz des aus dieser That entsprungenen Schadens nicht als aufgehoben anzusehen.

32. Der durch richterliches Urtheil Gerechtfertigte hat, in den durch das Gesetz (Art. 780—784) bestimmten Grenzen, das Recht auf Ersatz der aus der unrechtfertigen Anschuldigung hervorgegangenen Schäden und Verluste.

ERSTES BUCH.

VERFAHREN VOR DEN FRIEDENSGERICHTEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande.

33. Den Friedensrichtern sind Vergehen zuständig, für welche in dem besonderen Gesetze über die von ihnen zu verhängenden Strafen bestimmt sind:

1. Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen;
2. Geldbussen im Betrage von nicht mehr als *dreihundert Rubeln;*
3. Arrest für die Dauer von nicht mehr als *drei Monaten*, und
4. Gefängnisshaft nicht über *ein Jahr*.

Anmerkung. Bis zur Ueberarbeitung der Verordnungen über Kronverwaltungen, sowie über Prästanden und Handel, haben die Friedensrichter, bei der Bestimmung von Strafen für die Uebertretung dieser Verordnungen, sich nach dem Strafgesetzbuche zu richten, jedoch ohne die in diesem Artikel festgestellten Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten.

34. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen werden in folgenden Fällen der Verhandlung durch die Friedensrichter entzogen:

1. wenn die Strafe für ein Vergehen gesetzlich verbunden ist mit der Ausweisung des Schuldigen aus seinem Wohnorte, mit dem Verbote der Betreibung von Handel und Gewerben, oder mit der Schliessung eines Gewerbe- oder Handelsetablissements;
2. wenn die Klage auf Ersatz der aus dem Vergehen entsprungenen Schäden oder Verluste den Betrag von *fünfhundert Rubeln* übersteigt;
3. wenn die Angeschuldigten Landbewohner sind, welche, nach dem Gesetz, der Verantwortlichkeit vor ihren eigenen Gerichten unterliegen.

35. Ausser den der Verhandlung durch die Friedensrichter, nach der Art der für verbrecherische Handlungen bestimmten Strafen, vorbehaltenen Sachen, unterliegen ihrer Gerichtsbarkeit, namentlich um die Parteien zum Vergleiche zu stimmen Sachen, welche zwar strengere Strafen nach sich ziehen, jedoch nach dem Gesetze nicht anders, als in Folge einer Klage der dadurch Beeinträchtigten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden dürfen (Strafgesetzb., Art. 157).

36. Jeder Friedensrichter ist nur für diejenigen Vergehen zuständig, welche in seinem Districte verübt worden. Beim Zusammentreffen von verbrecherischen Handlungen, welche in verschiedenen Friedensdistricten zu Tage gekommen, unterliegt die Sache der Gerichtsbarkeit desjenigen Friedensrichters, in dessen Districte das wichtigste Vergehen begangen worden.

37. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichtern eines Bezirks werden von der Friedensrichterversammlung dieses Bezirks entschieden.

38. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensbezirke werden von derjenigen Friedensrichterversammlung entschieden, in deren Bezirke die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

39. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einem Friedensrichter und einem Untersuchungsrichter werden von dem Bezirksgerichte, bei welchem Letzterer angestellt ist, entschieden.

40. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichterversammlungen, oder auch zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterversammlung einerseits und einem Bezirksgerichte andererseits, werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, in dessen Bezirke die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

41. Das Gesuch um Bezeichnung des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einer der Behörden, zwischen denen die Zuständigkeitsfrage streitig geworden, eingereicht. Dieses Gesuch wird, nebst beigefügter Erklärung, derjenigen Behörde übermittelt, von welcher, nach Anleitung der vorhergehenden Artikel, die Entscheidung über Zuständigkeitsstreitigkeiten abhängt; die Sachverhandlung aber wird unterdessen, bis auf Entscheidung jener Streitfrage, beanstandet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Einleitung der Sachverhandlung vor den Friedensrichtern.

ERSTE ABTHEILUNG.

Beweggründe zur Einleitung der Sachverhandlung.

42. Ein Friedensrichter schreitet zur Sachverhandlung:

1. auf Klagen von Privatpersonen, welche Schäden oder Verluste erlitten;
2. auf Mittheilungen polizeilicher und anderer administrativer Behörden (Art. 49), und
3. in Folge unmittelbar von ihm wahrgenommener verbrecherischer Handlungen, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

43. Privatanklagen werden bei dem Friedensrichter entweder von den Beeinträchtigten selbst, oder von Denjenigen, welchen gesetzlich die Vertretung derselben zusteht, oder auch durch Bevollmächtigte angebracht.

44. In Betreff der Bevollmächtigten kommen die in den Artikeln 44—50 der Civilprocessordnung angeführten Bestimmungen in Anwendung.

45. Die bei dem Friedensrichter angebrachte Klage kann entweder eine schriftliche oder eine mündliche sein. Die mündliche Klage wird, nachdem sie vom Friedensrichter zu Protocoll genommen, dem Kläger vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterschrieben.

46. In der Klage, sie mag schriftlich oder mündlich angebracht sein, muss angegeben werden:

1. Vor- und Familienname, Stand oder Beiname, sowie Wohnsitz des Klägers;
2. die verbrecherische Handlung, die Zeit und der Ort, wo sie begangen;
3. die von dem Kläger erlittenen Schäden und Verluste;
4. die angeschuldigte oder verdächtige Person und ihr Wohnsitz;
5. die Zeugen oder andere Beweise, durch welche die Klage unterstützt wird, und
6. Jahr, Monat und Tag der Anstellung der Klage.

47. Ist der der eingeklagten verbrecherischen Handlung Schuldige unbekannt, oder sind die die Anklage begründen sollenden Beweise unzulänglich, so kann der Friedensrichter der örtlichen Polizei die Einziehung aller zur Sache erforderlichen Erkundigungen auftragen, sobald die verbrecherische Handlung zu denjenigen gehört, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

48. Personen, welchen aus einer verbrecherischen Handlung Schäden oder Verluste erwachsen, können sich direct an die örtliche Polizei wenden, welche verpflichtet ist, Nachforschungen anzustellen und das Ergebniss dem Friedensrichter vorzustellen.

49. Polizeiliche und andere administrative Autoritäten haben dem Friedensrichter über diejenigen von ihnen in ihrem Wirkungskreise entdeckten Vergehen Mittheilung zu machen, welche auch ohne Privatanklage verfolgt werden müssen.

50. In ihren, sowohl schriftlichen als mündlichen, Mittheilungen an die Friedensrichter haben die polizeilichen und anderen administrativen Autoritäten anzugeben:

1. wann und wo die verbrecherische Handlung begangen worden;
2. auf wen der Verdacht fällt und welche Beweise dafür vorliegen;
3. ob ein Civilkläger oder Zeugen vorhanden sind, und
4. den Wohnsitz aller bezeichneten Personen.

51. Bei der Mittheilung über eine verbrecherische Handlung an den Friedensrichter kann der Angeschuldigte in folgenden Fällen vorgeführt werden:

1. wenn der beim Begehen des Vergehens Betroffene der Polizei unbekannt ist und über seinen Vor- und Familiennamen und seinen Wohnort keine Nachweise liefert, und
2. wenn in Sachen über verbrecherische Handlungen, für welche das Gesetz Gefängnisshaft oder noch strengere Strafen bestimmt, Grund zur Befürchtung obwaltet, dass der Angeschuldigte flüchten, oder die Spuren der verbrecherischen Handlung vertilgen werde.

52. Bei verbrecherischen Handlungen, welche der Friedensrichter persönlich wahrgenommen, kann er, falls er es für nöthig erachtet, der Polizei die vorläufige Nachforschung auftragen.

53. Falls die Polizei die ihr in Sachen, welche vor dem Friedensrichter verhandelt werden, auferlegten Verbindlichkeiten unerfüllt lässt, ist es dem Friedensrichter anheimgestellt, die Polizeibeamten zu warnen, über bedeutendere Unterlassungen von ihrer Seite aber dem Staatsanwalte oder dessen Gehülfen Mittheilung zu machen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ladung der Parteien und Zeugen.

54. Die Ladung des Angeschuldigten vor das Gericht geschieht durch einen schriftlichen Ladungszettel, wenn derselbe aber an dem Wohnsitz des Friedensrichters sich befindet, durch mündliche Aufforderung.

55. In dem Ladungszettel müssen genau bezeichnet sein:
1. die geforderte Person;
2. Zeit und Ort des Erscheinens;
3. die Sache, derentwegen der Angeschuldigte vorgeladen wird, und
4. die Folgen des Nichterscheinens.

Der Ladungszettel muss von dem Friedensrichter unterschrieben sein.

56. Die Ladungszettel werden den Vorgeladenen durch einen dem Friedensrichter beigeordneten Boten, oder durch die Polizei, oder auch durch die örtliche Gemeinde- oder Dorfobrigkeit zugefertigt.

57. Der Ladungszettel wird dem Geladenen selbst behändigt; wenn er aber nicht zu Hause angetroffen wird, so wird derselbe einem der Hausgenossen, vorzugsweise dem ältesten, oder dem Hauswirthe, oder dem Hausknecht (дворникъ), oder aber dem örtlichen Dorfvorstand, oder endlich einem Polizeidiener abgegeben.

58. Bei Abgabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt; ein anderes Exemplar desselben aber, mit der Bescheinigung des Empfängers, nebst Angabe der Zeit des Empfangs, wird dem Friedensrichter vorgestellt.

59. Wenn der Empfänger des Ladungszettels denselben nicht unterschreiben kann oder will, so wird Solches auf beiden Exemplaren des Zettels vermerkt, mit der Angabe, wem und wann namentlich derselbe eingehändigt worden, und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

60. Der Geladene muss zur Sachverhandlung persönlich erscheinen; in Sachen über Vergehen aber, für welche das Gesetz nicht höhere als Arreststrafen bestimmt, kann er, statt seiner, einen Bevollmächtigten schicken, was auch in dem Ladungszettel vermerkt werden muss. Doch auch in diesen Fällen bleibt es dem Friedensrichter anheimgestellt, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten zu verlangen, wenn Solches den Sachumständen nach nothwendig erscheinen sollte.

61. In Sachen, verbrecherische Handlungen betreffend, für welche das Gesetz Gefängnisshaft oder eine noch härtere Strafe bestimmt, trifft der Richter, im Falle des Ausbleibens des Angeschuldigten, Anstalten zur Vorführung desselben. Der Friedensrichter kann die Vorführung eines solchen Angeschuldigten auch ohne vorhergegangene Ladung veranstalten.

62. Die Vorführung des Angeschuldigten geschieht nicht anders, als nachdem demselben der darauf bezügliche formelle Ladungszettel vorgewiesen worden, welcher gleichen Inhalts mit dem die Ladung vor den Richter enthaltenden Zettel (Art. 55) sein muss.

63. Tag und Stunde, an welchen der Angeschuldigte erscheinen soll, werden dem Kläger bekannt gemacht.

64. Zur Verhandlung von Sachen, welche auf Mittheilungen von Amtspersonen eingeleitet werden, schicken Letztere, wenn sie nicht selbst erscheinen können, ihre Bevollmächtigten.

65. Die Zeugen werden, wenn die Parteien nicht selbst zu deren Stellung sich verpflichten, durch den Friedensrichter vorgeladen.

66. Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten als Zeugen geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Officiere werden direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung vor das Gericht befreit sie jedoch nicht von den Pflichten des Dienstes, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit Urlaub erhalten haben.

67. Wenn eine Militärobrigkeit bestätigt, dass der als Zeuge vorgeladene Militärbeamte, Kriegsumstände halber, persönlich vor Gericht nicht erscheinen kann, so wird er am Orte seines Dienstes verhört.

68. Welt- und Klostergeistliche, welche der ersten Ladung, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

69. Für Nichterscheinen im bestimmten Termine unterliegt der Zeuge, wenn er keine genügende Rechtfertigung vorbringt, auf Verfügung des Friedensrichters, einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *fünf und zwanzig Rubeln*, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Stande des Zeugen; wobei ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen angesetzt wird. Dieser Beahndung unterliegt der Zeuge auch im Falle eines wiederholten Ausbleibens.

70. Ein Zeuge kann, binnen *zwei Wochen* nach der ihm eröffneten Verfügung des Friedensrichters über die ihm auferlegte Strafe, oder wenn er sich in dem zum zweiten Male anberaumten Termine einstellt, seine Rechtfertigung demselben Friedensrichter vorstellen, welcher ihm alsdann auch die Strafe erlässt, falls er die Rechtfertigung für begründet erachtet.

71. Ein Zeuge, welcher Krankheit halber vor dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von Letzterem in seinem Wohnsitze verhört, und zwar im Beisein der Parteien, falls diese sich zu dem ihnen hierfür anberaumten Termine eingestellt haben. In derselben Weise findet das Zeugenverhör auch dann statt, wenn in einer Sache eine bedeutende Anzahl an demselben Orte wohnender Zeugen verhört werden soll.

72. Zeugen, die in einem anderen Friedensdistricte und in weiter Entfernung von dem Orte der Sachverhandlung ihren Wohnsitz haben, können von dem Friedensrichter desjenigen Districts, in welchem sie wohnen, verhört werden, wobei auch die zum Verhör erschienenen Parteien zugegen sein können.

DRITTE ABTHEILUNG.

Vertagung der Sachverhandlung und Maassregeln gegen Versuche, sich dem Gerichte zu entziehen.

73. Wenn beide erschienene Parteien dem Friedensrichter die Anzeige machen, dass sie noch nicht alle Beweise vorstellen können, so vertagt er die Sache, mit Anberaumung eines neuen Termins zu ihrem Erscheinen. Wenn blos eine Partei eine solche Anzeige macht, so vertagt der Friedensrichter die Sache nur in dem Falle, wenn er die Bitte für begründet anerkennt.

74. Ein Friedensrichter kann die Entscheidung einer Sache nach eigenem Ermessen vertagen, wenn er es für nothwendig erachtet, entweder eine Besichtigung vorzunehmen, oder die Parteien mit der Herbeischaffung, oder auch die Polizei mit der Einziehung von Nachrichten zu beauftragen, welche zur Aufklärung der Sache unentbehrlich sind.

75. Bei Vertagung der Sachverhandlung wegen Ausbleibens einer der Parteien im anberaumten Termine, kann die Gegenpartei darauf antragen, dass die ihr durch vergebliches Erscheinen vor Gericht geursachten Kosten von der unpünktlichen Partei erstattet werden, wenn Letztere nicht im Stande wäre, triftige Gründe für ihr Ausbleiben anzugeben.

76. Keiner der Angeschuldigten darf, ohne Genehmigung des Friedensrichters, sich aus der Stadt oder dem Districte, wo die Sache verhandelt wird, entfernen.

77. Um dem Angeschuldigten die Mittel zu nehmen, sich dem Gerichte zu entziehen, kann der Friedensrichter folgende Maassregeln ergreifen:

1. wenn der Angeschuldigte eines Vergehens, welches das Gesetz mit einer Geldbusse oder mit Arrest bestraft, verdächtig ist, oder wenn von ihm Schadensersatz gefordert wird, — einen Revers über sein Erscheinen ausstellen lassen, oder die Vorstellung eines Aufenthaltsscheins oder eines Bürgen verlangen, und
2. wenn der Angeschuldigte einer verbrecherischen Handlung verdächtig ist, für welche das Gesetz Gefängniss oder eine noch strengere Strafe bestimmt, — Bürgschaft oder ein Pfand verlangen, oder auch den Angeschuldigten persönlicher Haft unterziehen.

78. Die Bürgschaft besteht darin, dass der Bürge für den Fall, dass der Angeschuldigte sich dem Gerichte entzieht, eine Leistung in Gelde auf sich nimmt.

79. Das Pfand muss in Geld oder in beweglichen Sachen bestehen, und kann sowohl von dem Angeschuldigten selbst, als auch von jeder anderen Person vorgestellt werden.

80. Der Betrag der durch Bürgschaft oder Pfand zu sichernden Summe wird von dem Friedensrichter bestimmt, und nach der Strenge der den Angeschuldigten bedrohenden Strafe, sowie nach dem Vermögen des Pfandgebers oder des Bürgen, bemessen. Diese Summe darf nicht geringer sein, als der Betrag des Schadens, dessen Ersatz der durch das Vergehen Beeinträchtigte beansprucht, vorausgesetzt, dass seine Forderung durch glaubwürdige Beweise unterstützt wird.

81. Ueber die Annahme der Bürgschaft oder des Pfandes fertigt der Friedensrichter eine Verfügung aus, welche sowohl von ihm, als auch von dem Bürgen oder dem Pfandgeber selbst, unterzeichnet, und ihnen abschriftlich ausgehändigt wird.

82. Wenn der Angeschuldigte gegen Stellung von Bürgen oder Pfand in Freiheit gesetzt wird, so ist er dadurch von der Erfüllung der im Artikel 76 vorgeschriebenen Bestimmung keineswegs befreit.

83. Wenn der Angeschuldigte die Flucht ergreift oder sich dem Gericht entzieht, so wird die von dem Bürgen eingeforderte oder als Pfand bestellte Summe, nachdem der aus dem Vergehen des Angeschuldigten verursachte Schade und Verlust ersetzt worden, dem Capitale zur Einrichtung von Haftanstalten für die in den Friedensdistricten zu Arretirenden (Art. 190) zugeschlagen.

84. Bei der Verhaftung eines Angeschuldigten wird darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen, mit Angabe:

1. der Zeit der Verhaftung,
2. der verhafteten Person, und
3. der verbrecherischen Handlung, deren er angeschuldigt ist.

Dieses Protocoll wird von dem Friedensrichter unterzeichnet und abschriftlich in das Gefängnisslocal gesandt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verhandlung der Sachen vor den Friedensrichtern.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ablehnung des Friedensrichters.

85. In nachstehenden Fällen ist ein Friedensrichter verpflichtet, sich der richterlichen Thätigkeit zu enthalten, und sind die Parteien befugt, den Richter abzulehnen:

1. wenn er selbst, oder seine Frau, oder seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in den Seitenlinien aber Verwandte der ersten vier und Verschwägerte der ersten drei Grade, oder auch Adoptivkinder des Richters, bei der Sache betheiligt sind;
2. wenn der Richter Vormund einer der bei der Sache betheiligten Personen ist, oder auch wenn eine dieser Personen das Vermögen der anderen verwaltet, und
3. wenn der Richter oder seine Ehefrau, dem Gesetze nach, die nächsten Erben eines der Sachbetheiligten sind, oder auch mit einem derselben in einen Rechtsstreit verwickelt sind.

86. Die Bitte um Ablehnung eines Friedensrichters, mit Angabe der Gründe, muss Seitens des Klägers bei der Einleitung der Klage angebracht werden, Seitens des Angeschuldigten aber nicht später, als bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht.

87. Wenn gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Richters, sie mögen von ihm selbst wahrgenommen, oder von den Parteien vorgebracht sein, vorhanden sind, so übergiebt er die Sache demjenigen Friedensrichter, welcher, auf Grund der Gerichtsbehördenverfassung, im Voraus zu seiner Vertretung in dergleichen Fällen ernannt sein wird.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Verhandlung.

88. Der Friedensrichter verhandelt alle Sachen mündlich und öffentlich.

89. Bei geschlossenen Thüren werden nur verhandelt Sachen, betreffend:
1. Vergehen gegen Familienrechte;
2. Beleidigung der Frauenehre, Unzucht und andere schamlose oder mit Verführung verbundene Handlungen, und
3. Vergehen, welche nicht anders, als auf Klage von Privatpersonen verfolgt werden, wenn beide Parteien um Ausschliessung der Oeffentlichkeit bitten.

90. Bei der Sachverhandlung ist es sowohl dem Angeschuldigten, er mag anwesend sein oder nicht, als auch dem Criminal- oder Civilkläger anheimgestellt, die Wahrnehmung ihrer Rechte Bevollmächtigten aufzutragen.

91. Nachdem dem Angeschuldigten das Wesen und die Gründe der Anschuldigung eröffnet worden, stellt der Friedensrichter an ihn die Frage: ob er sich der ihm vorgeworfenen Handlungen für schuldig erkläre.

92. Wenn der Angeschuldigte sich nicht für schuldig erklärt, so vernimmt der Richter zuvörderst die Zeugen des Klägers, fragt alsdann den Angeschuldigten, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringen könne, und vernimmt sowohl ihn selbst, als auch die von ihm bezeichneten Zeugen.

93. Als Zeugen sind nicht zulässig:
1. Blödsinnige und Wahnsinnige;
2. Geistliche — hinsichtlich des ihnen bei der Beichte Anvertrauten, und
3. Bevollmächtigte oder Vertheidiger der Angeschuldigten — hinsichtlich der Geständnisse ihrer Vollmachtgeber.

94. Der Ehemann oder die Ehefrau der angeschuldigten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender gerader Linie, sowie auch deren leibliche Brüder oder Schwestern, können sich der Zeugnissablegung entziehen; wollen sie jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so werden sie unvereidet verhört.

95. Zur *beeidigten* Zeugnissablegung werden nicht zugelassen:
1. mittelst Urtheils eines geistlichen Gerichts Excommunicirte;
2. Unmündige, die noch nicht das *vierzehnte* Lebensjahr erreicht, und
3. Geistesschwache, welche keinen Begriff von der Heiligkeit des Eides haben.

96. Zur *beeidigten* Zeugnissablegung werden, falls von einer der Parteien die betreffende Einrede vorgeschützt worden, nicht zugelassen:
1. Personen, die aller Standesrechte, oder aller besonderen, ihnen persönlich und ihrem Stande nach zustehenden, Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden sind;
2. der Ehemann oder die Ehefrau der beeinträchtigten Person, deren Verwandte in gerader Linie und leibliche Geschwister, desgleichen auch andere Seitenverwandte sowohl des Klägers, als des Angeschuldigten, im dritten und vierten Grade, und beiden Theilen Verschwägerte in den ersten zwei Graden;

3. Personen, die zu dem Sachbetheiligten in besonderen Verhältnissen entweder durch Adoption, oder durch Vormundschaft, oder auch dadurch stehen, dass die eine die Angelegenheiten der anderen verwaltet, sowie Diejenigen, welche mit einem der Sachbetheiligten in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und
4. Hebräer in Sachen ihrer ehemaligen Glaubensgenossen, die den Christlichen Glauben angenommen, und Sectirer in Sachen von Personen, die aus ihren Secten zur Rechtgläubigen Kirche übergegangen.

97. Mit Ausnahme der in den Artikeln 94—96 bezeichneten Fälle, werden die Zeugen, erst nachdem sie vereidet worden, verhört, wenn sie nicht vermöge gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien von der Vereidung entbunden worden.

98. Wenn kein Geistlicher zur Stelle ist, so verhört der Friedensrichter die Zeugen, ohne vorhergehende Beeidigung, nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert hat, alles ihnen Bewusste nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen, und von ihnen einen Revers darüber unterzeichnen lassen, dass sie bereit seien, alles Ausgesagte, falls eine der Parteien es fordern sollte, eidlich zu erhärten.

99. Von der Vereidung sind befreit:
1. Welt- und Klostergeistliche aller Christlichen Confessionen, und
2. Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten. Sie geben statt des Eides das Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

100. Nach Verhörung eines jeden Zeugen der einen Partei, fragt der Friedensrichter die andere, ob sie dem Zeugen nicht irgend welche Fragen vorzulegen wünsche.

101. Der Friedensrichter kann auch nach eigenem Ermessen sowohl den Zeugen, als auch dem Kläger und dem Angeschuldigten Fragen vorlegen, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Aufklärung der Sache erforderlich sind.

102. Wenn der Angeschuldigte die Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen verweigert, so schreitet der Richter, ohne Drohungen, Versprechungen, List oder sonstige Zwangsmaassregeln anzuwenden, zur Beprüfung der in der Sache vorliegenden Beweise.

103. Die von der einen Partei gelieferten Beweise werden vom Friedensrichter der anderen vorgewiesen.

104. In Sachen, welche durch Vergleich beigelegt werden dürfen, beschränkt sich der Richter auf die Beprüfung derjenigen Beweise, welche von den Parteien vorgestellt werden, oder auf welche von ihnen hingewiesen ist.

105. Besichtigungen, Beprüfungen und Nachsuchungen (обыски) werden

entweder von dem Friedensrichter selbst, oder, in seinem Auftrage, von den Beamten der örtlichen Polizei vollzogen.

106. Mit der Vornahme dieser Handlungen (Art. 105) wird von dem Friedensrichter die Polizei nur dann beauftragt, wenn dieselben, wegen etwaiger besonderer Umstände, von ihm selbst persönlich nicht besorgt und auch nicht aufgeschoben werden können.

107. Wenn eine der Parteien triftige Gründe vorstellt, aus welchen die Glaubwürdigkeit der von der Polizei ausgeführten Besichtigung, Beprüfung oder Nachsuchung zweifelhaft erscheint, so ist der Friedensrichter verpflichtet, die Richtigkeit dieser Handlungen persönlich zu prüfen.

108. Besichtigungen, Beprüfungen und Nachsuchungen finden im Beisein von nicht weniger als zwei Urkundspersonen (понятые) und derjenigen Sachbetheiligten statt, welche sich zu diesen Handlungen, ohne vorher an sie ergangene Ladung, eingestellt haben.

109. Als Urkundspersonen werden vorzugsweise die Besitzer von Häusern, Buden, Gewerbe- und Handelsetablissements oder deren Verwalter und Bevollmächtigte, sowie auch Gemeinde- und Dorfbeamte und Kirchenälteste aufgefordert.

110. Zur Nachsuchung oder Wegnahme (выемка) wird, ausser den Urkundspersonen, der Besitzer des Hauses oder des Locals, in seiner Abwesenheit aber seine Ehefrau, wenn er verheirathet ist, oder irgend einer von seinen älteren Hausgenossen aufgefordert.

111. Besichtigungen, Beprüfungen, Nachsuchungen und Wegnahmen finden, ausser in Fällen, welche keinen Aufschub leiden, am Tage statt.

112. In Fällen, wo zum genauen Verständnisse eines in der Sache vorliegenden Umstandes, specielle Kenntnisse oder Erfahrung in Wissenschaften, Künsten, Gewerben, Handwerken oder sonstigen Fächern erforderlich sind, werden sachverständige Personen zugezogen.

113. Sowohl die Grösse des Schadens oder der Verluste, als auch der Werth des Entwendeten, wird von dem Friedensrichter, sobald darüber die Parteien verschiedener Meinung sind, nach den von denselben gelieferten Beweisen, oder nach Vernehmung des Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

114. Für das Ausbleiben bei einer Besichtigung, Beprüfung oder Nachsuchung können die Friedensrichter Urkundspersonen und Sachverständige einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *fünf und zwanzig Rubeln* unterwerfen.

115. Der Friedensrichter zieht über den Stand und das Alter des Angeschuldigten nur in den Fällen Erkundigungen ein, wo es zur Bestimmung der ihm gebührenden Strafe unumgänglich nöthig ist.

116. Verhandlung und Entscheidung einer jeden Sache werden von dem Friedensrichter, wo möglich, in einer Sitzung erledigt.

117. Wenn der Friedensrichter aus den Umständen einer Sache ersieht, dass sie nicht vor seinen Gerichtsstand gehört, so ist er verpflichtet, dieselbe unverzüglich dem Untersuchungsrichter, oder, wenn ein Untersuchungsverfahren nicht nothwendig, unmittelbar dem Staatsanwalte zu übergeben.

118. Die Fälle, in welchen der Friedensrichter in Betreff des Gerichtsverfahrens auf irgend eine Schwierigkeit stösst, werden von ihm, nach Combination der in dem gegenwärtigen Buche enthaltenen Bestimmungen mit den ausführlichen Vorschriften des Gerichtsverfahrens in den allgemeinen Gerichtsbehörden, entschieden.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

119. Nach Vernehmung der Parteien und Erwägung aller in der Sache vorliegenden Beweise entscheidet der Friedensrichter die Frage über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach seiner, auf die Gesammtheit der bei der gerichtlichen Verhandlung offenbar gewordenen Umstände gegründeten, inneren Ueberzeugung; dagegen verfährt er bei Anwendung der Gesetze auf den Fall, nach Anleitung der in den Artikeln 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen.

120. In Sachen, welche von den Parteien durch Vergleich beigelegt werden dürfen, ist der Friedensrichter verpflichtet, dieselben zum Vergleiche zu bewegen, und nur im Falle des Misslingens zur Fällung des Urtheils in den Grenzen der ihm zustehenden Gewalt (Art. 33) zu schreiten.

121. Wird der Angeklagte für unschuldig erkannt, so entlässt ihn der Friedensrichter unverzüglich. Wenn die Anschuldigung eine gewissenlose war, so verurtheilt der Richter den Kläger zur Zahlung der Gerichtskosten, und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, auch zum Ersatz des von ihm erlittenen Schadens (Art. 32).

122. Den für schuldig Erkannten verurtheilt der Friedensrichter zur Strafe, und sowohl zur Zahlung der Gerichtskosten, als auch, wenn der Criminal- oder Civilkläger es verlangt, zum Ersatze der durch ihn zugefügten Schäden und Verluste.

123. Bei der Verurtheilung zu einer Geldbusse bestimmt der Friedensrichter, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, gleichzeitig auch das Maass einer anderen, die Geldbusse ersetzenden Strafe.

124. Ein friedensrichterliches Urtheil ist als allendlich zu erachten, wenn

darin angeordnet wird: eine Ermahnung, eine Bemerkung oder ein Verweis, eine Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *funfzehn Rubeln* von einer Person, oder ein Arrest nicht über *drei Tage*, und wenn der Ersatz für Schäden und Verluste den Betrag von *dreissig Rubeln* nicht übersteigt.

125. Ein durch ein nicht allendliches Urtheil zur Gefängnisshaft Verurtheilter kann, bis das Urtheil rechtskräftig geworden, in Freiheit belassen werden, jedoch nicht anders, als nach Bestellung eines Pfandes oder einer Bürgschaft.

126. Die durch eine verbrecherische Handlung erlangten Sachen werden deren Eigenthümer zurückgegeben, welcher erforderlichenfalls verpflichtet ist, dieselben der Friedensrichterversammlung, wenn die Sache dort verhandelt wird, vorzustellen.

127. Nach Fällung des Urtheils schreibt der Friedensrichter dasselbe in der Kürze nieder und eröffnet es den an der Sache betheiligten Personen in derselben Sitzung, in welcher die Sachverhandlung erledigt ist.

128. Bei Eröffnung des Urtheils erklärt der Friedensrichter den Sachbetheiligten: in welchen Fällen, in welcher Frist und in welcher Ordnung es gestattet ist, über das richterliche Urtheil Beschwerde zu führen, und fügt hinzu, dass, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, sie Solches binnen *vier und zwanzig Stunden* nach der Eröffnung des Urtheils anzumelden haben.

129. In längstens *drei Tagen* nach der Eröffnung des Urtheils, ist der Friedensrichter verpflichtet, dasselbe in seiner allendlichen Form auszuarbeiten.

130. In einem in seiner allendlichen Form ausgearbeiteten friedensrichterlichen Urtheile muss genau angegeben sein:

1. Jahr, Monat und Tag, an welchen das Urtheil gefällt worden;
2. Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Sachbetheiligten;
3. die Thatumstände, welche dem Urtheil zu Grunde gelegt worden;
4. der wesentliche Inhalt des Urtheils, mit Hinweisung auf die Gesetze, kraft welcher das Urtheil gefällt worden, und
5. die Kosten des Verfahrens, welche die schuldige Partei zu entrichten hat.

Am Ende des Urtheils muss die Unterschrift des Friedensrichters stehen.

131. Der Friedensrichter trägt seine Urtheile entweder in ein besonderes Protocoll für jede Sache oder in ein allgemeines Urtheilsbuch ein.

132. Auf das Gesuch um Ausfertigung einer Abschrift des Urtheils ist der Friedensrichter verpflichtet, diese Abschrift nicht später, als am *dritten Tage* nach der Eingabe des Gesuchs, auszufertigen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Versäumungsurtheilen.

133. Wenn der eines, keine höhere als Arreststrafe nach sich ziehenden, Vergehens Angeschuldigte zu dem ihm anberaumten Termine nicht erscheint, und auch keinen Bevollmächtigten schickt, oder aber zwar einen Bevollmächtigten sendet, jedoch in einer Sache, in welcher er persönlich zu erscheinen geladen war, so fällt der Friedensrichter ein Versäumungs- (Contumazial-) Urtheil (заочный приговоръ).

134. Wenn Derjenige, welcher einer verbrecherischen Handlung beschuldigt worden, die dem Gesetze nach Gefängnisshaft oder eine härtere Strafe nach sich zieht, zum anberaumten Termine nicht ausfindig gemacht werden kann, so verschiebt der Friedensrichter die Entscheidung über die Strafe bis zur Vorführung der gesuchten Person, und fällt, in Betreff des Ersatzes für Schäden und Verluste, ein Versäumungsurtheil nach den Regeln des Civilprocesses.

135. Wenn der Kläger im anberaumten Termine, ohne Angabe triftiger Gründe, weder persönlich erscheint, noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lässt, so weist entweder der Friedensrichter die Klage ab, wenn nämlich die Sache der Art ist, dass sie durch Vergleich beigelegt werden darf, oder aber verurtheilt, im entgegengesetzten Falle, den Kläger zu einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *fünf und zwanzig Rubeln*, und ladet ihn zu einem neuen Termin vor.

136. Wenn vor der Fällung eines Versäumungsurtheils der Friedensrichter erfährt, dass irgend welche unüberwindliche Hindernisse die Ursache des Nichterscheinens des Angeschuldigten waren, oder dass der Ladungszettel nicht rechtzeitig behändigt worden, so vertagt er die Entscheidung der Sache, und beraumt zum Erscheinen des Angeschuldigten einen neuen Termin an, wovon er denselben in Kenntniss setzt.

137. Ein Angeschuldigter, welcher den zum Erscheinen anberaumten Termin versäumt hat, jedoch vor Fällung des Urtheils über das Wesen der Sache vor Gericht erschienen, wird zu mündlichen Erklärungen zugelassen. Das demnächst gefällte Urtheil ist nicht als Versäumungsurtheil anzusehen.

138. Eine Abschrift des Versäumungsurtheils wird dem Angeschuldigten in Begleitung eines Behändigungsscheines (повѣстка) zugefertigt.

139. Binnen *zwei Wochen* von der Zeit der Behändigung des abschriftlichen Versäumungsurtheils hat der Angeschuldigte das Recht, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und in einer Berufungsschrift (Gegenvorstellung—отзывъ) eine neue Beprüfung der Sache zu beantragen.

140. Bei Entgegennahme der Berufungsschrift bestimmt der Friedensrichter einen Tag für das Erscheinen der Parteien zur neuen Verhandlung, setzt auch den

Kläger hiervon in Kenntniss und erinnert ihn, dass sein Ausbleiben für ihn die im Artikel 135 bezeichneten Folgen nach sich ziehen würde.

141. Im Falle eines wiederholten Ausbleibens des Angeschuldigten unterliegt er einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *fünf und zwanzig Rubeln*, und das über ihn gefällte Urtheil bleibt in Kraft.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Protocollen der Friedensrichter.

142. Alles, was auf die Sachverhandlung Bezug hat, trägt der Friedensrichter in der Kürze in das Protocoll ein, in welchem bezeichnet werden:

1. die Zeit, zu welcher die Sache anhängig geworden, und der Beweggrund hierzu; Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien, oder ihrer Bevollmächtigten; der wesentliche Inhalt der Beschwerden und Mittheilungen;
2. die Ladung der Parteien und der Zeugen; deren Ausbleiben; Auferlegung von Geldbussen hierfür und Erlassung derselben; die Vorkehrungen zur Vorführung des Angeschuldigten; die Maassregeln, durch welche ihm die Möglichkeit genommen worden, sich dem Gerichte zu entziehen;
3. die von den Parteien vorgestellten Beweise; die Vereidigung der Zeugen und das Wesentliche ihrer Aussagen; die Besichtigungen, Beprüfungen, Nachsuchungen und Schätzungen;
4. die Fälle, in welchen die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattgefunden; die Vertagungen der Sachverhandlung und die Beahndungen für Störung der Ordnung während der Sitzung;
5. die Vergleichung der Parteien, und die Bedingungen, unter welchen der Vergleich erfolgt ist; die Fälle, in welchen die Sache dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte übergeben worden;
6. der wesentliche Inhalt des Urtheils und die Zeit der Eröffnung desselben;
7. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem Urtheil; das Anbringen einer Gegenvorstellung oder einer Beschwerde der unzufriedenen Partei, und die Erklärungen der Gegenpartei; die Versendung der Sache an die Friedensrichterversammlung;
8. die Anordnungen zur Vollstreckung des Urtheils.

143. Die von dem Friedensrichter eingetragenen Aussagen sowohl der Parteien, als auch der Zeugen, sowie die Gegenvorstellung gegen Urtheile oder Vergleichsbedingungen, werden den Personen, von denen sie ausgegangen, vorgelesen, nach deren Angaben berichtigt und, wenn sie des Schreibens kundig, von ihnen unterschrieben.

144. Die Protocolle über Schätzungen, Besichtigungen und andere Localerforschungen werden den Parteien, den Urkundspersonen und den Sachverständigen

vorgelesen, und sowohl von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig, als auch von denjenigen Personen unterschrieben, welche diese Untersuchungshandlungen vorgenommen.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den Berufungen gegen Urtheile und von den Beschwerden über Anordnungen der Friedensrichter.

145. Gegen nicht allendliche friedensrichterliche Urtheile können beide Parteien Berufungen (отзывы) in Betreff aller auf sie bezüglichen Gegenstände der Sache vorbringen. Ein Civilkläger aber kann, in einer durch polizeiliche oder eine andere administrative Autorität anhängig gemachten Sache, eine Berufung nur in Betreff des Schadensersatzes einreichen.

146. Wenn die Polizei ihre Unzufriedenheit über ein Urtheil zu erkennen gegeben, so ist sie verpflichtet, hierüber dem Staatsanwaltsgehülfen Vorstellung zu machen, welcher entweder die Berufung dem Friedensrichter vorlegen, oder die Unzufriedenheitserklärung unberücksichtigt lassen kann.

147. Die Berufung muss binnen *zweiwöchentlicher* Frist, von dem Tage der Urtheilseröffnung, vorgebracht werden.

148. Berufungen können sowohl schriftlich, als mündlich vorgebracht werden. Der Gegenpartei wird, auf ihr Gesuch, eine Abschrift der Berufungsschrift ausgefertigt.

149. Ueber den Empfang der Berufungsschrift stellt der Friedensrichter eine Bescheinigung aus, die Schrift selbst aber übersendet er, längstens in *drei Tagen*, dem Beständigen Mitgliede der Friedensrichterversammlung, gleichzeitig mit dem angefochtenen Urtheile und den auf die Sache bezüglichen Protocollen.

150. Gegen eine Berufung ist der Gegenpartei gestattet, dem Beständigen Mitgliede der Friedensrichterversammlung eine Erklärung vorzustellen.

151. Eine rechtzeitig vorgebrachte Berufung hält die Vollstreckung des Urtheils auf. Betrifft hingegen die Berufung nur den Ersatz für Schäden und Verluste, so wird dadurch die Vollstreckung des Strafurtheils nicht aufgehalten.

152. Von den Berufungen getrennt, sind nur nachstehende partielle Beschwerden (частныя жалобы) zulässig:

1. über Säumigkeit im Verfahren;
2. über Nichtannahme einer Berufungsschrift, und
3. über Inhaftirung des Angeschuldigten.

153. Beschwerden, sowohl über Nichtannahme einer Berufungsschrift, als auch über Inhaftirung des Angeschuldigten, sind binnen *siebentägiger* Frist, vom Tage an, wo die angefochtenen Anordnungen getroffen, einzureichen.

154. Beschwerden über Säumigkeit des Friedensrichters und über Verweigerung der Annahme einer Berufungsschrift werden bei der Friedensrichterversammlung, Beschwerden über Inhaftirung aber bei dem Friedensrichter selbst geführt, welcher verpflichtet ist, dieselben der Versammlung, nebst seiner Erklärung, binnen *vier und zwanzig Stunden* von der Zeit des Empfanges, vorzustellen.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung der Verhandlung vor den Friedensrichterversammlungen.

155. Alle der Beprüfung der Friedensrichterversammlung unterliegenden Sachen müssen vor den terminlichen Sitzungen der Versammlung, sowohl den Parteien, als auch den Mitgliedern der Versammlung und dem Gehülfen des Bezirksgerichts-Staatsanwalts, offen stehen.

156. Die Sachverhandlung in der Friedensrichterversammlung findet mündlich und öffentlich statt, und zwar in derselben Ordnung, wie vor den Friedensrichtern, mit Beobachtung jedoch besonderer, in den nachstehenden Artikeln festgestellter, Bestimmungen.

157. Die Parteien werden zur Sachverhandlung nicht vorgeladen, können aber persönlich erscheinen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ihr Ausbleiben hält die Beprüfung der Sache nicht auf, mit Ausnahme nur derjenigen Fälle, wo die Versammlung selbst die Anwesenheit der Parteien für nothwendig erachtet. Diejenigen, welche einer verbrecherischen Handlung, die dem Gesetze nach Gefängnisshaft nach sich zieht, beschuldigt sind, müssen immer persönlich erscheinen.

158. Die Sachverhandlung beginnt mit dem Verlesen des friedensrichterlichen Urtheils und der über dieses Urtheil geführten Beschwerde; alsdann tragen die Parteien ihre Erklärungen mündlich vor; sind sie aber persönlich nicht anwesend, so wird die Gegenvorstellung gegen das Urtheil und die Erklärung der Gegenpartei, falls eine Solche vorgestellt worden, verlesen.

159. Die Parteien können ihre Beweise vorstellen und sowohl diejenigen Zeugen aufführen, welche bei der ursprünglichen Verhandlung zugegen waren, als auch die, welchen es aus irgend welchen triftigen Gründen nicht möglich gewesen, vor dem Friedensrichter zu erscheinen. Wenn jedoch Beweise und Zeugen zur Zeit des Vortrags der Sache nicht vorgestellt worden, so wird die Verhandlung nicht aufgeschoben, es sei denn, dass die Parteien um die Vorladung der ausgebliebenen Zeugen gebeten, und die Versammlung für die Gewährung dieser Bitte kein Hinderniss erblickt.

160. Im Falle der Nothwendigkeit einer wiederholten Besichtigung, Erforschung oder Schätzung, oder eines Zeugenverhörs an Stelle und Ort, beauftragt die Versammlung damit eines ihrer Mitglieder, mit Ausnahme jedoch desjenigen Friedensrichters, gegen dessen Urtheil die Vorstellung gerichtet ist. Die weitere Beprüfung der Sache kann in solchem Falle bis zu den nächsten Sitzungen der Versammlung aufgeschoben werden.

161. Nachdem die Zeugen ihre Aussagen gemacht, können ihnen, mit Genehmigung des Präsidenten, sowohl von der Partei, welche sie aufgeführt, als auch von der anderen, Fragen gestellt werden.

162. Fragen, welche zur Beseitigung von Widersprüchen und zur Erläuterung der Sache nothwendig sind, werden von dem Präsidenten, und, mit seiner Genehmigung, von den Mitgliedern der Versammlung, desgleichen vom Staatsanwaltsgehülfen, gestellt.

163. Die von dem Friedensrichter vereideten Zeugen werden nicht zum zweiten Mal zum Eide geführt; der Präsident der Friedensrichterversammlung erinnert sie jedoch an den geleisteten Eid.

164. Nach Vernehmung der Zeugen wird es sowohl der Partei, welche die Gegenvorstellung gemacht, als auch der Gegenpartei, freigestellt, Erklärungen vorzubringen.

165. In Sachen, welche durch Vergleich beigelegt werden dürfen, ist der Präsident der Friedensrichterversammlung bemüht, den Kläger und den Angeschuldigten zu vergleichen.

166. Vor Fällung des Urtheils erläutert der Staatsanwaltsgehülfe die Bedeutung der vorgestellten Beweise, verweist auf die auf die Sache Bezug habenden Gesetze, und giebt sein Gutachten über deren Anwendung auf den vorliegenden Fall; doch auch hiernach bleibt immer das letzte Wort dem Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten vorbehalten.

167. Bei dem Vortrag und der Entscheidung der Sache muss derjenige Friedensrichter, gegen dessen Urtheil die Vorstellung gerichtet ist, abtreten. Sollten jedoch Erläuterungen von seiner Seite nothwendig erscheinen, so kann er von der Versammlung eingeladen werden; nach Abgabe der Erläuterungen aber hat er die Sitzung unverzüglich zu verlassen.

168. Durch das Erkenntniss der Versammlung wird das friedensrichterliche Erkenntniss entweder bestätigt, oder es wird ein neues Erkenntniss, jedoch nur in den Grenzen der Gegenvorstellung, gefällt. Die Strafe des Angeschuldigten kann, ohne dass der Kläger es gefordert, nicht gesteigert werden.

169. Bei Theilung der richterlichen Stimmen in zwei oder mehrere Meinungen, wird als Grund des Erkenntnisses diejenige angenommen, für welche die meisten Stimmen sich einigen; bei Stimmengleichheit wird der Vorzug derjeni-

gen Meinung ertheilt, welcher der Präsident der Versammlung beigetreten; wenn aber die Meinungen der Art getheilt sind, dass die Stimme des Präsidenten nicht den Ausschlag geben kann, so gebührt der Vorzug derjenigen unter den, der Stimmenzahl nach, gleichen Meinungen, welche sich milder für das Loos des Angeschuldigten ausspricht.

170. Hinsichtlich der Eröffnung der Erkenntnisse der Friedensrichterversammlung, deren Darstellung (Redaction) und der Ausfertigung von Abschriften derselben, sowie der Aufnahme des Sitzungsprotocolls, ist die in den Artikeln 127—134 und 142—144 festgestellte Ordnung zu befolgen, nur mit dem Unterschiede, dass alle darauf bezüglichen Anordnungen von dem Präsidenten der Versammlung getroffen werden.

171. Sowohl das Erkenntniss der Friedensrichterversammlung, als auch das Sitzungsprotocoll werden von dem Präsidenten und den bei der Entscheidung betheiligt gewesenen Gliedern unterzeichnet und vom Secretär gegengezeichnet.

172. Die Erkenntnisse der Friedensrichterversammlungen sind allendlich und inappellabel.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Nichtigkeitserklärung der Enderkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen.

173. Gegen Enderkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen sind Beschwerden der Parteien und Proteste des Staatsanwaltsgehülfen im Cassationswege zulässig.

174. Beschwerden und Proteste gegen Enderkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen können angebracht werden:

1. im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes und einer unrichtigen Auslegung desselben bei Bestimmung der verbrecherischen Handlung und der Strafart;
2. im Falle einer Verletzung von processualischen Formen, welche so wesentlich sind, dass wegen Nichtbeobachtung derselben dem Erkentnisse eine Rechtskraft nicht beigemessen werden kann;
3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der Competenz oder der dem Friedensrichter oder der Friedensrichterversammlung gesetzlich zustehenden Gewalt.

175. Beschwerden und Proteste gegen Enderkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden in derselben Frist und mit Beobachtung derselben Regeln, welche für die Eingabe von Appellationsberufungen gelten (Art. 147—151), angebracht. Beschwerden und Proteste gegen Erkenntnisse der

Friedensrichterversammlung werden dem Beständigen Mitgliede dieser Versammlung vorgelegt.

176. Beschwerden und Proteste gegen Enderkenntnisse der Friedensrichter werden bei den Friedensrichterversammlungen, gegen Erkenntnisse der Versammlung aber — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats für Criminalsachen angebracht.

177. Der Beschwerde oder dem Proteste werden sowohl die Erklärung der Gegenpartei, wenn eine solche eingegangen, als auch die in der Sache geführten Protocolle beigefügt.

178. Wenn die Friedensrichterversammlung die Beschwerde oder den Protest als begründet erkennt, so erklärt sie das Erkenntniss für nichtig, und übergiebt die Sache einem anderen Friedensrichter zur Revision. Ebenso übergiebt der Dirigirende Senat, nach Cassation des Erkenntnisses der Friedensrichterversammlung, die Sache einer anderen Friedensrichterversammlung zur Revision.

179. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterversammlung, welchen die Sache zur Revision übergeben worden, schreiten nicht eher zur Entscheidung derselben, als nach Vorladung beider Parteien.

180. Falls neue Umstände entdeckt werden, welche die Schuldlosigkeit des Verurtheilten oder die Fälschung der Beweise, auf die das rechtskräftig gewordene Erkenntniss des Friedensrichters oder der Friedensrichterversammlung gegründet gewesen, enthüllen, so kann die Verhandlung der Sache von Neuem aufgenommen werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Cassationsdepartements des Senats für Criminalsachen.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

181. Die Urtheile der friedensgerichtlichen Behörden beschreiten die Rechtskraft:

1. wenn binnen *vier und zwanzig Stunden* nach Eröffnung des Urtheils von keiner der Parteien die Unzufriedenheit mit demselben angemeldet worden;
2. wenn nach der Unzufriedenheitsanmeldung über ein nicht allendliches Urtheil die Appellationsberufung in der gesetzlichen Frist nicht eingereicht worden;
3. wenn nach der Unzufriedenheitsanmeldung über ein Enderkenntniss die Cassationsbeschwerde in der gesetzlichen Frist nicht eingereicht, oder die eingereichte Beschwerde unberücksichtigt gelassen worden, und
4. wenn gegen ein Versäumungsurtheil in der gesetzlichen Frist weder eine Berufung wegen einer neuen Beprüfung der Sache vorgebracht, noch eine

Appellationsschrift, falls das Urtheil, der Gattung der Sache nach, appellabel ist, eingereicht worden.

182. Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wird unverzüglich vollstreckt.

183. Die Urtheile des Friedensrichters werden von ihm selbst vollstreckt, die der Friedensrichterversammlung aber entweder dem Friedensrichter, in dessen Districte die Sache anhängig geworden, zur Vollstreckung übertragen, oder, auf Anordnung des Präsidenten der Versammlung, je nach dem Aufenthaltsorte des Verurtheilten vollstreckt.

184. Wenn zur Vollstreckung des Urtheils die persönliche Gegenwart des in demselben Friedensdistricte wohnhaften Verurtheilten erforderlich ist, so wird er zu diesem Zwecke vorgeladen, und, falls er ohne Angabe triftiger Gründe ausbleibt, durch die Polizei vorgeführt.

185. Ueber die Vollstreckung des Urtheils an einer in einem anderen Friedensdistricte wohnhaften Person wird dem örtlichen Friedensrichter Mittheilung gemacht.

186. Verweise, Bemerkungen und Ermahnungen werden immer mündlich ertheilt.

187. Die Entrichtung sowohl einer Geldbusse, als auch des Ersatzes für Schäden und Verluste kann, wenn der Schuldige gar keine baaren Mittel zur Bezahlung der ihm auferlegten Summe besitzt, auf bestimmte Termine verlegt werden, je nach dem Betrage der Geldbusse und den Zahlungsmitteln.

188. Wer die Geldbusse oder den Ersatz für Schäden und Verluste entrichtet hat, erhält hierüber eine Bescheinigung, das zu dem Zweck erlegte Geld aber wird in ein besonderes Buch eingetragen.

189. Eine im anberaumten Termine nicht entrichtete Geldbusse oder Entschädigung wird, auf Grundlage der vom Friedensrichter auszufertigenden Vollstreckungsdecrete, entweder durch die örtlichen Polizeibeamten, oder durch die Gemeinde- und Dorfobrigkeiten, oder aber durch die bei der Friedensrichterversammlung angestellten Gerichtsvollzieher beigetrieben.

190. Die zu Arreststrafe Verurtheilten werden in den zu diesem Zwecke in den Friedensdistricten eingerichteten Localen gefangen gehalten.

Anmerkung. Bis zur Einrichtung solcher Locale kommen hinsichtlich der zur Arreststrafe Verurtheilten die in den Artikeln 56 und 57 des Strafgesetzbuches angeführten Bestimmungen zur Anwendung.

191. Die zu Gefängnisshaft Verurtheilten werden durch die örtliche Polizei nach den Haftorten befördert. Ueber die ins Gefängniss Abgefertigten macht der Friedensrichter den Gemeinden, zu denen die Verurtheilten gehören, Mittheilung.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gerichtskosten.

192. Zeugen und Sachverständige, welche vor Gericht geladen worden und eine Entschädigung für die Reisekosten zu erhalten wünschen, müssen Solches nach Beendigung des Verhörs oder der Handlung, zu welcher sie geladen worden, erklären.

193. Eine Entschädigung wird den Zeugen und Sachverständigen nur dann zugestanden, wenn sie auf eine Entfernung von mehr als *funfzehn Werst* vorgeladen worden. In diesem Falle erhalten sie an Reisegeld *drei Kopeken* für die Werst und an Diäten je *fünf und zwanzig Kopeken* für den Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitze.

194. In die Gerichtskosten werden verurtheilt: entweder 1. der Kläger, wenn die Anschuldigung für gewissenlos erkannt worden, oder 2. der Angeschuldigte, wenn er für schuldig erklärt worden.

195. In Sachen, betreffend ein von mehreren Personen verübtes Vergehen, werden die Hauptschuldigen in die Gerichtskosten verurtheilt, im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit aber, die Mitbetheiligten. Sowohl die einen, als die anderen haften solidarisch.

196. Im Falle einer Vertagung der Sitzung wegen Ausbleibens einer der Parteien, trägt die durch diese Sitzung veranlassten Gerichtskosten diejenige Person, welche die Vertagung verschuldet.

197. Wenn keine Schuldigen vorliegen, oder die in die Gerichtskosten Verurtheilten zahlungsunfähig sind, so werden die Kosten der Kronkasse in Rechnung gestellt.

198. Alle Bittschriften, Erklärungen, Berufungen und Beschwerden in Sachen wegen Vergehen, welche den friedensrichterlichen Behörden unterliegen, werden auf gewöhnlichem Papier eingereicht, und das Verfahren selbst in diesen Behörden ist von jeglichen Gebühren frei.

199. Für Abschriften von Protocollen und Urtheilen der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden je *zehn Kopeken* vom Bogen erhoben, wobei je *fünf und zwanzig Zeilen* auf jede Seite gerechnet werden. Unbemittelte Verurtheilte erhalten solche Abschriften unentgeltlich.

Anmerkung. Die Geldbussen für das ungerechtfertigte Nichterscheinen auf die Vorladung des Friedensrichters werden zur Bildung eines Capitals verwendet, behufs Einrichtung von Haftanstalten für die in den Friedensdistricten zu arretirenden Personen (Art. 190).

ZWEITES BUCH.

VERFAHREN IN DEN ALLGEMEINEN GERICHTSBEHÖRDEN.

ERSTER TITEL.

Von den Gerichtsständen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande nach der Gattung der Verbrechen.

200. Vor die Bezirksgerichte gehören, in der allgemeinen Ordnung des Gerichtsverfahrens, alle Criminalsachen, welche der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter entzogen sind.

201. Die Sachen über Verbrechen oder Vergehen, für welche das Gesetz Strafen bestimmt, welche mit dem Verlust oder der Beschränkung von Standesrechten verbunden sind, werden im Bezirksgerichte unter Theilnahme von Geschworenen verhandelt.

202. Sachen über Landstreicher, welche angeblich ihre Herkunft nicht kennen, oder über ihren Stand und ihren Beruf falsche Angaben gemacht, haben ihren Gerichtsstand vor dem Bezirksgericht ohne Theilnahme von Geschworenen.

203. Eine an das Bezirksgericht unter Theilnahme von Geschworenen gelangte Sache kann weder in demselben Gerichte ohne Theilnahme von Geschworenen, noch in einem Friedensgerichte in Verhandlung genommen werden, wenn auch beim gerichtlichen Verfahren sich ergeben haben würde, dass die verbrecherische Handlung des Angeklagten weder Verlust, noch Beschränkung von Standesrechten nach sich zieht (Art. 201).

204. Sachen über Staatsverbrechen haben ihren Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten oder vor dem peinlichen Obertribunal; Amtsverbrechen aber gehören vor die Bezirksgerichte, Appellationsgerichte, Cassationsdepartements des Senats oder vor das peinliche Obertribunal, in der im dritten Buche dieser Criminalprocessordnung bezeichneten Ordnung.

205. Wenn Jemand mehrerer Verbrechen oder Vergehen, von denen die einen in niederer, die anderen in höherer Gerichtsinstanz zu verhandeln sind, angeklagt ist, so wird die Sache vor demjenigen Gerichte entschieden, vor welches das bedeutendste dieser Verbrechen gehört.

206. Verbrecherische Handlungen, für welche im Gesetz mehrere verschiedenartige Strafen bestimmt sind, unterliegen der Entscheidung desjenigen Gerichts, welches auf die härteste unter diesen Strafen zu erkennen befugt ist.

207. Alle Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen werden von *einem* Gerichte gerichtet, und zwar von demjenigen, vor welchem die Hauptschuldigen ihren Gerichtsstand haben, oder unter dessen Gerichtsbarkeit die grössere Anzahl der Angeschuldigten steht. Haben aber von den Theilnehmern an einem Verbrechen oder Vergehen die einen ihren Gerichtsstand vor einer höheren, die anderen aber vor einer niederern Instanz, so gebührt die Entscheidung der Sache, in Betreff sämmtlicher Angeschuldigten, der höheren Instanz.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist.

208. Jede verbrecherische Handlung wird, mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle, an dem Orte untersucht, wo sie begangen ist, und in dem Gerichte abgeurtheilt, dessen Gerichtsbarkeit dieser Ort unterworfen ist.

209. Landstreicher werden da gerichtet, wo sie ergriffen worden; Diejenigen aber, welche fremde Namen angenommen haben und an den Ort transportirt worden, aus welchem sie angeblich geflüchtet oder weggezogen sind, werden, wenn ihre Aussagen sich als unwahr ergeben, an den Ort ihrer ersten Verhaftung nicht zurückgeschickt, sondern die Untersuchung und gerichtliche Verhandlung wider sie findet an dem Orte statt, nach welchem sie transportirt worden.

210. Wenn ein in einem Gerichtsbezirke begangenes Verbrechen in einem anderen Gerichtsbezirke fortgesetzt wurde, so wird die Sache dort gerichtet, wo die letzten verbrecherischen Handlungen stattgehabt.

211. Beim Zusammentreffen mehrerer, in verschiedenen Gerichtsbezirken begangener, verbrecherischer Handlungen wird die Sache in demjenigen Gerichte, in dessen Bereiche die bedeutendste derselben begangen worden, verhandelt, bei gleicher Wichtigkeit derselben aber—in demjenigen Gerichte, welches dem Orte, an dem der Angeschuldigte verhaftet wurde, näher liegt.

212. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle wird die vorläufige Untersuchung einer jeden einzelnen verbrecherischen Handlung von demjenigen

Untersuchungsrichter, in dessen District sie begangen worden, geführt, und sodann durch den örtlichen Staatsanwalt dem betreffenden Gerichte vorstellig gemacht.

213. Wenn ein und derselbe Angeklagte an verbrecherischen Handlungen sich betheiligt, welche von verschiedenen Personen begangen worden und verschiedene Gerichtsstände haben, so wird, nachdem jedes einzelne Gericht die ihm zuständige Handlung beprüft, dem Angeklagten die Strafe, nach den Bestimmungen über Zusammentreffen der Verbrechen, von demjenigen Gerichte bestimmt, welches das wichtigste unter seinen Verbrechen verhandelt hat.

214. Wer angeschuldigt ist, im Auslande eine verbrecherische Handlung begangen zu haben, wird in Russland von demjenigen Gerichte gerichtet, in dessen Bereich er verhaftet worden oder in letzter Zeit seinen Wohnsitz gehabt.

215. Wenn ein Russischer Unterthan oder ein Ausländer, der für ein im Auslande begangenes Verbrechen von Russischen Gerichten zu richten ist, ausserdem noch einer anderen, innerhalb der Grenzen des Reichs begangenen, verbrecherischen Handlung beschuldigt wird, so wird die Sache an dem Orte, wo die verbrecherische Handlung innerhalb des Reichs verübt worden, und zwar in demjenigen Gerichte verhandelt, vor welches, seiner Gattung nach, das wichtigste Verbrechen gehört.

216. Sachen über Verbrechen oder Vergehen, welche im Reiche von den Einwohnern des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland, oder in diesen Ländern von Einwohnern des Reichs begangen worden, werden da, wo die verbrecherische Handlung verübt worden, verhandelt, und wird das Urtheil nach den Gesetzen desjenigen Landes gefällt, in welchem die Sache entschieden wird; hierbei haben aber die Gerichtsbehörden diejenigen Rechte und Vorzüge in Erwägung zu ziehen, welche den unter Gericht Stehenden in ihrem Lande gebühren.

217. Beim Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen, welche von einer und derselben Person in verschiedenen, mit besonderer Verfassung versehenen Theilen des Reichs begangen worden, wird die Sache in demjenigen Gerichte, welches für das wichtigste Verbrechen zuständig ist, verhandelt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande je nach der Hingehörigkeit der Angeklagten unter besondere Gerichtsbarkeiten.

218. Sachen über Verbrechen und Vergehen von Personen geistlichen Standes werden durch geistliche oder weltliche Gerichte, in der im dritten Buche dieser Criminalprocessordnung angegebenen Ordnung, verhandelt.

219. Militärbeamte der Land- und Seemacht, sowie auch der Grenzwache, haben wegen Verbrechen und Vergehen, welche sie begangen, während sie im activen

Dienst gestanden, ihren Gerichtsstand vor den Kriegsgerichten, mit Ausnahme der unten bezeichneten Fälle.

220. Nach ihrer Dienstentlassung werden Militärbeamte nur für diejenigen im activen Dienste begangenen verbrecherischen Handlungen dem Kriegsgerichte überliefert, welche mit der Verletzung militärischer Dienstpflichten verbunden waren; wegen aller übrigen Verbrechen und Vergehen aber werden sie unter das Criminalgericht des Civilressorts gestellt.

221. Für Verbrechen und Vergehen, welche Militärbeamte begangen, während sie auf unbestimmte Zeit beurlaubt sind, oder im Reservetruppen- oder Reserveflottendienst, und überhaupt nicht im activen Dienste gestanden, werden sie unter das Criminalgericht des Civilressorts gestellt, wenn ihre verbrecherischen Handlungen nicht in einer offenbaren Verletzung militärischer Dienstpflichten bestehen.

222. Die im vorhergehenden Artikel festgestellte Regel gilt auch für diejenigen Militärbeamten, welche Aemter im Civil- oder Gemeindedienste bekleiden oder in Privatdiensten stehen.

223. Personen, die zum Bestande der irregulären Truppen gehören, werden dem Kriegsgerichte da, wo allgemeine Criminalgerichte sich befinden, nur in den Fällen überliefert, wenn sie im Felddienste stehen, oder wenn ihre Verbrechen eine Verletzung ihrer militärischen Dienstpflichten betreffen.

Anmerkung. Beamte derjenigen Kosakentruppen, bei denen keine Criminalgerichte des Civilressorts bestehen, unterliegen dem Kriegsgerichte auch für verbrecherische Handlungen, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen.

224. Militärbeamte, welche nicht zum Truppenbestande gehören, namentlich in den Ressorts des Landmessungs-, Forst-, Berg-, Wegecommunications-, Telegraphen- und Quarantänewesens Dienende, werden für alle Verbrechen und Vergehen, welche keine Verletzung der militärischen Dienstpflichten betreffen, vom Criminalgerichte des Civilressorts gerichtet; für verbrecherische Handlungen letzterer Art dagegen unterliegen sie dem Kriegsgerichte.

225. Civilbeamte des Militär- und Marineressorts unterliegen für Amtsverbrechen und Uebertretung der Vorschriften militärischer Disciplin dem Kriegsgerichte, für alle übrigen Verbrechen und Vergehen aber werden sie vom Criminalgerichte des Civilressorts gerichtet.

226. Im Civildienste stehende Personen werden dem Kriegsgericht ausschliesslich nur an den Orten übergeben, welche in Kriegszustand erklärt, und nur für diejenigen Verbrechen, welche in dem bei dieser Gelegenheit erfolgten Allerhöchsten Befehle namentlich bezeichnet sind.

227. Kriegsgefangene werden für Verbrechen und Vergehen, welche sie nach ihrer Uebergabe an die Civilobrigkeit begangen, vom Criminalgerichte des Civilressorts gerichtet.

228. Ausländer sind für Verbrechen und Vergehen, welche sie in Russland begangen, den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand unterworfen, insofern nicht eine Ausnahme von diesen Regeln in einem Tractate mit demjenigen ausländischen Staate festgestellt worden, dessen Unterthanen die Angeschuldigten sind.

229. Sachen über Verbrechen oder Vergehen von Personen, welche zu Botschaften und Missionen fremder Mächte gehören, werden nicht anders anhängig gemacht, als nach vorgängigem diplomatischem Vernehmen mit den unmittelbaren Vorgesetzten der Angeschuldigten.

230. Sachen über Verbrechen oder Vergehen von Personen, welche in Diensten der Botschafter, Gesandten und anderer diplomatischer Agenten stehen, unterliegen dem Criminalgericht nach den allgemeinen Grundsätzen, insofern nicht in Betreff derselben durch Tractate mit auswärtigen Mächten Ausnahmen festgestellt sind.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Collision der Gerichtsstände und deren Beseitigung.

ERSTE ABTHEILUNG.

Collisionen zwischen Justizbehörden.

231. Jede Gerichtsbehörde entscheidet selbst, ob sie für die Sache zuständig ist, und ist in keinem Falle befugt, bei der höheren Gerichtsinstanz auf Entscheidung ihrer Zweifel in Betreff der Gerichtszuständigkeit anzutragen.

232. Collisionsstreitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Bezirksgerichten werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, welchem diese Gerichte untergeordnet sind.

233. Collisionsstreitigkeiten zwischen Bezirksgerichten, welche verschiedenen Appellationsgerichten untergeordnet sind, werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, in dessen Bereiche die Sache zuerst anhängig geworden.

234. Sachen über Wiederherstellung des gehörigen Gerichtsstandes nehmen ihren Anfang entweder durch Vorstellung der Bezirksgerichte, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit entstanden, oder durch Anträge der Staatsanwälte, oder durch Beschwerde der bei der Sache betheiligten Personen, oder auch zufolge eigenen Ermessens der Appellationsgerichte.

235. Collisionsstreitigkeiten in Betreff des Gerichtsstandes werden in der Plenarversammlung des Appellationsgerichts, nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts, entschieden.

236. Collisionsstreitigkeiten halten das bereits begonnene Verfahren nicht auf; zur Ueberlieferung aber an das Gericht und zur Fällung des Urtheils kann nicht vor der allendlichen Entscheidung der Frage über den Gerichtsstand geschritten werden.

237. Collisionsstreitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Gerichten des Civil- und Militär- oder geistlichen Ressorts werden in der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats entschieden.

238. Sachen dieser Art werden im Senate entschieden, nach gehöriger Vernehmung: mit dem Kriegs- oder Marineminister, wenn die Collision sich auf das Militär- oder Marineressort bezieht, mit dem Heiligsten Synod, wenn dieselbe sich auf die Rechtgläubige Confession bezieht, oder mit dem Minister des Innern, wenn sie auf fremde Confessionen Bezug hat.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Collisionen zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden.

239. Jeder Zweifel darüber: ob die bei einem Gerichte anhängig gewordene Sache der Verhandlung administrativer oder gerichtlicher Behörden unterliegt, wird von dem Gerichte entschieden, von welchem es abhängt, die Sache anzunehmen oder sie als zur gerichtlichen Verhandlung nicht geeignet zu erkennen.

240. Keine administrative Behörde ist berechtigt, eine Sache in Verhandlung zu nehmen, welche in einer Gerichtsbehörde bereits verhandelt wird, bevor diese Verhandlung von der höheren Gerichtsinstanz für nichtig erklärt worden ist.

241. Erkennt eine administrative Behörde eine von einem Bezirksgerichte angenommene Sache als ihr zuständig an, so theilt sie Solches diesem Gerichte durch den bei demselben angestellten Staatsanwalt mit, unter Anführung der Gründe, aus welchen sie die Sache als ihr zuständig betrachtet.

242. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle gelangt die Sache zur Beprüfung an das Appellationsgericht; die Verhandlung in demjenigen Gerichte, mit welchem die Collisionsstreitigkeit entstanden, wird indessen bis zu deren Entscheidung eingestellt.

243. Zur Entscheidung solcher Sachen wird im Appellationsgerichte eine Sitzung gebildet, bestehend, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, aus dem Gouverneur, zweien Mitgliedern des Appellationsgerichts, dem Präsidenten des Cameralhofs und dem Dirigirenden des Domänenhofes oder dem im Dienste älteren von den beiden Letzteren und dem Localchef derjenigen besonderen Verwaltung, auf welche sich die Collision, ihrer Gattung nach, bezieht.

244. Die Entscheidungen dieser Sitzungen sind allendlich; wenn aber die Frage in Betreff der Collision im Appellationsgerichte selbst entstanden, so kann die Sache, in der im Artikel 241 angegebenen Ordnung, an den Senat gebracht werden.

245. Im Dirigirenden Senate werden Fragen über die Collision zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden in einer Plenarversammlung des ersten und der Cassationsdepartements allendlich entschieden.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Uebertragung der Sachen aus einem Gerichtsbezirke in den anderen.

246. Die Uebertragung von Criminalsachen aus einem Gerichtsbezirke in den anderen wird entweder auf Vorstellung des Gerichts, vor welchem die Sache verhandelt wird, oder auf Bericht des bei dem Gerichte angestellten Staatsanwalts, oder auch nach dem Ermessen der höheren Gerichtsinstanz, gestattet.

247. Die höhere Gerichtsinstanz gestattet die Uebertragung einer Sache aus einem ihr untergebenen Gerichtsbezirke in den anderen:

1. wenn die grössere Zahl der Angeschuldigten und Zeugen des in irgend einem Bezirke begangenen Verbrechens im Bezirke eines anderen Gerichts ihren Wohnsitz hat, und
2. wenn wegen Entfernung des Orts, an welchem das Verbrechen begangen worden, von dem für dasselbe zuständigen Gericht die Verhandlung der Sache in einem jenem Orte näher gelegenen Gerichte geeigneter erscheint.

248. Ausser den im vorhergehenden Artikel angeführten Fällen, ist es dem Cassationsdepartement des Senats anheimgestellt, Sachen aus einem Gerichtsbezirke in den anderen zu übertragen:

1. wenn der Präsident, die Mitglieder oder der Staatsanwalt eines Gerichts einer verbrecherischen Handlung beschuldigt sind, für welche, nach der allgemeinen Ordnung des Gerichtsverfahrens, dieses Gericht zuständig ist, und
2. wenn es sich ergiebt, dass diese Beamten an den Missbräuchen, welche in der ihnen zuständigen Sache begangen worden, betheiligt sind.

ZWEITER TITEL.

Von der Voruntersuchung.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den an der Voruntersuchung theilnehmenden Personen.

249. Die Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen, welche vor die Bezirksgerichte gehören, geschieht durch die Untersuchungsrichter, unter Mitwirkung der Polizei und unter Aufsicht der Staatsanwälte und ihrer Gehülfen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Mitwirkung der Polizei bei der Voruntersuchung.

250. Ueber jedes Ereigniss, welches Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens in sich schliesst, ist die Polizei verpflichtet, unverzüglich und nicht später, als binnen *vier und zwanzig Stunden* nach davon erhaltener Kunde, dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt oder seinem Gehülfen Anzeige zu machen.

251. Ueber Verbrechen und Vergehen, welche der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen, werden diese durch die Polizei, wie gehörig, benachrichtigt.

252. Wenn weder ein Untersuchungsrichter, noch ein Staatsanwalt oder dessen Gehülfe zur Stelle sind, so macht die Polizei denselben über das Anzeichen einer verbrecherischen Handlung in sich schliessende Ereigniss Mittheilung, und schreitet gleichzeitig zur erforderlichen Nachforschung darüber.

253. Wenn die Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens zweifelhaft sind, oder wenn von einem solche Anzeichen an sich tragenden Ereignisse die Polizei nur durch Gerücht (aus dem Gerede der Leute) oder überhaupt aus einer nicht ganz zuverlässigen Quelle Kenntniss erhält, so hat sie jedenfalls, vor der gehörigen Mittheilung darüber, sich durch Nachforschung zu überzeugen: ob jenes Ereigniss wirklich stattgefunden und ob es auch Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens in sich schliesst.

254. Bei der Nachforschung zieht die Polizei alle erforderlichen Nachrichten durch Erkundigungen, mündliche Nachfragen und geheime Beobachtungen ein, ohne Nachsuchungen oder Wegnahmen in den Häusern vorzunehmen.

255. Das Ergebniss ihrer Nachforschungen übergiebt die Polizei dem Untersuchungsrichter, welchem sie später auch alle über denselben Gegenstand eingezo-

genen ergänzenden Nachrichten mittheilt. Gleichzeitig mit der Uebergabe des Ergebnisses ihrer Nachforschungen an den Untersuchungsrichter, berichtet die Polizei darüber dem Staatsanwalte oder seinem Gehülfen.

256. Bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters ergreift die Polizei die erforderlichen Maassregeln, um die Zerstörung der Spuren des Verbrechens zu verhindern, und dem Verdächtigen die Mittel zu benehmen, sich der Untersuchung zu entziehen.

257. Die Maassregeln, um dem Verdächtigen die Möglichkeit zu nehmen, sich der Untersuchung zu entziehen, ergreift die Polizei in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Verdächtige bei der Verübung der verbrecherischen Handlung oder sofort nach der Verübung derselben ereilt worden;
2. wenn die durch das Verbrechen Beeinträchtigten oder die Augenzeugen direct auf die verdächtige Person hinweisen;
3. wenn an dem Verdächtigen oder in seiner Wohnung deutliche Spuren des Verbrechens entdeckt worden;
4. wenn die zum Beweise der verbrecherischen Handlung dienenden Gegenstände dem Verdächtigen gehören, oder bei ihm gefunden worden;
5. wenn er einen Fluchtversuch gemacht, oder während der Flucht oder nach derselben eingefangen worden, und
6. wenn der Verdächtige keinen bleibenden Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

258. In den Fällen, wo die in der Ausführung begriffene oder eben ausgeführte verbrecherische Handlung durch die Polizei ereilt worden, desgleichen wenn bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters an den Ort des Ereignisses die Spuren des Verbrechens hätten verschwinden können, vertritt die Polizei den Untersuchungsrichter in allen, keinen Verzug leidenden Untersuchungshandlungen, als: Besichtigungen, Beprüfungen, Nachsuchungen und Wegnahmen; formelle Verhöre aber darf die Polizei weder mit dem Angeschuldigten, noch mit den Zeugen anstellen, es sei denn, dass einer von ihnen schwer krank, und sein Tod vor der Ankunft des Untersuchungsrichters zu befürchten wäre.

259. In den in den Artikeln 257 und 258 bezeichneten Fällen beobachtet die Polizei genau die für die Führung der Voruntersuchung festgestellten Regeln.

260. Nach der Ankunft des Untersuchungsrichters übergiebt ihm die Polizei die ganze Verhandlung, und stellt ihre Untersuchungshandlungen ein, bis sie besondere Aufträge dazu empfängt.

261. Die obenangeführten Vorschriften gelten auch für die Gemeinde- und Dorfobrigkeiten, sowie für andere Beamte, die in ihrem Wirkungskreise polizeiliche Pflichten zu erfüllen haben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Wesen der Verpflichtungen und Umfang der Amtsgewalt der Untersuchungsrichter.

262. Die Voruntersuchung darf von dem Untersuchungsrichter nicht ohne gesetzliche Veranlassung und genügenden Grund eingeleitet werden.

263. Von jeder Untersuchung, welche der Untersuchungsrichter nicht auf polizeiliche Mittheilung oder auf Privatanklage eingeleitet, setzt er den Staatsanwalt in Kenntniss.

264. Der Untersuchungsrichter trifft, kraft seiner eigenen Gewalt, alle zur Untersuchung erforderlichen Anstalten, mit Ausnahme derjenigen, in welchen seine Gewalt durch das Gesetz ausdrücklich beschränkt ist.

265. Bei der Untersuchung ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, mit aller Unparteilichkeit, sowohl die den Angeschuldigten überführenden, als auch die ihn entlastenden Thatumstände zu ermitteln.

266. Der Untersuchungsrichter muss rechtzeitig die zur Herbeischaffung von Beweisen erforderlichen Maassregeln treffen, und besonders bei der Ausfindigmachung und Bewahrung solcher Spuren und Anzeichen des Verbrechens, welche verschwinden können, keine Verzögerung eintreten lassen.

267. Zur Wegnahme und Ergreifung von materiellen Beweisen eines Verbrechens oder Vergehens, sowie von Sachen, welche durch eine verbrecherische Handlung erlangt worden, schreitet der Untersuchungsrichter gleich bei der Entdeckung dieser Sachen.

268. Wenn, je nach den Thatumständen, der Untersuchungsrichter sich von der Nothwendigkeit überzeugt, unverzüglich Maassregeln zur Sicherstellung der dem Angeschuldigten etwa aufzuerlegenden Geldbusse, oder der Ersatzforderung für die durch seine Handlungen geursachten Schäden und Verluste zu treffen, so macht er wegen Legung eines Verbots oder Arrestes auf das Vermögen des Angeschuldigten dem Bezirksgerichte die betreffende Vorstellung.

269. Der Untersuchungsrichter ist berechtigt, die von der Polizei bei der ursprünglichen Untersuchung getroffenen Maassregeln zu beprüfen, zu ergänzen und aufzuheben.

270. Die gesetzlichen Requisitionen des Untersuchungsrichters sind sowohl von der Polizei, als auch von Behörden, Beamten und Privatpersonen ohne Verzug zu erfüllen.

271. Der Untersuchungsrichter kann der Polizei auftragen, Nachforschungen vorzunehmen, und Erkundigungen, nach den von ihm gegebenen Anweisungen, einzuziehen.

272. Wenn der Untersuchungsrichter, bei Ausübung seiner Amtspflichten, auf Widerstand stösst, so ist er berechtigt, den Beistand sowohl der Civil- oder Militärobrigkeit, als auch der benachbarten Ortseinwohner zu fordern.

273. Der Untersuchungsrichter kann sowohl vom Angeschuldigten, als auch vom Privatankläger oder Civilkläger aus denselben Gründen, aus denen gesetzlich eine Ablehnung der Richter gestattet ist (Art. 600), abgelehnt werden. Die Ablehnung des Untersuchungsrichters wird ihm selbst vorgelegt.

274. Hiervon abgesehen, ist der Untersuchungsrichter, wenn ihm ein gesetzlicher Grund zu seiner Ablehnung bekannt ist, verpflichtet, sich der Führung der Untersuchung zu enthalten, und hierüber dem Gerichte zu berichten.

275. Indem der Untersuchungsrichter die gegen ihn angemeldete Ablehnung dem Gerichte zur Entscheidung vorlegt, stellt er das Untersuchungsverfahren nicht ein. Wenn er aber selbst das Untersuchungsverfahren von sich ablehnt, so beschränkt er sich, bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung, auf die Ergreifung von Maassregeln, welche keinen Aufschub leiden.

276. Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchung der Sache ununterbrochen fort, selbst für den Fall, dass der Angeschuldigte flüchtig geworden, oder der der Verübung des Verbrechens Verdächtige nicht zur Stelle ist.

277. Das Untersuchungsverfahren kann nur durch das Gericht getilgt werden. Wenn der Untersuchungsrichter keinen Grund findet, die Untersuchung fortzusetzen, so hält er mit dem Verfahren inne, und erbittet durch den Staatsanwalt die Genehmigung des Gerichts zur Tilgung der Sache.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wesen der Verpflichtungen und Umfang der Amtsgewalt der Staatsanwälte und ihrer Gehülfen.

278. Die Staatsanwälte und ihre Gehülfen stellen selbst keine Voruntersuchungen an, sondern beantragen nur solche bei den Untersuchungsrichtern und beaufsichtigen fortwährend das Untersuchungsverfahren.

279. Bei der Anstellung von Nachforschungen wegen verbrecherischer Handlungen stehen die Polizeibeamten in unmittelbarer Abhängigkeit von den Staatsanwälten und ihren Gehülfen.

280. Die Staatsanwälte und ihre Gehülfen sind berechtigt, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen, und an Ort und Stelle das factische Verfahren zu beprüfen, ohne jedoch den Fortgang der Untersuchung zu hemmen.

281. In Betreff aller auf die Erforschung des Verbrechens und die Sammlung der Beweise sich beziehenden Gegenstände erfüllt der Untersuchungsrichter die

gesetzlichen Requisitionen des Staatsanwalts oder seines Gehülfen und vermerkt im Protocoll, welche Maassregeln namentlich auf solche Requisition ergriffen worden.

282. Stehen der Erfüllung einer Requisition des Staatsanwalts oder seines Gehülfen Hindernisse entgegen, so ergreift der Untersuchungsrichter Maassregeln zur Erfüllung des Verlangten, soweit dies möglich, benachrichtigt davon den Requirenten und erwartet dessen Entscheidung.

283. Bei der Verhaftung des Angeschuldigten benachrichtigt der Untersuchungsrichter von den Gründen einer solchen Anordnung unverzüglich den nächsten Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher verlangen kann, dass der Untersuchungsrichter sich auf eine minder strenge Maassregel beschränke, wenn gegen den Angeschuldigten kein genügender Verdacht eines Verbrechens vorliegt, das Verlust sämmtlicher Standesrechte oder Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich zieht.

284. Der Untersuchungsrichter benachrichtigt den Staatsanwalt oder seinen Gehülfen auch von den Gründen, aus welchen Jemand, der eines den Verlust sämmtlicher Standesrechte oder die Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens beschuldigt worden, nicht verhaftet oder aus der Haft entlassen ist.

285. Der Staatsanwalt oder sein Gehülfe ist berechtigt, bei dem Untersuchungsrichter die Verhaftung des in Freiheit gelassenen oder aus der Haft befreiten Angeschuldigten zu beantragen. Wenn aber der Untersuchungsrichter daran sich aus dem Grunde verhindert sieht, dass gegen den Angeschuldigten kein genügender Verdacht eines Verbrechens vorliegt, welches Verlust sämmtlicher Standesrechte oder Entziehung aller besonderen Rechte und Vorzüge nach sich zieht, so macht er, ohne solchem Antrage Folge zu geben, darüber dem Gerichte Vorstellung.

286. Der Staatsanwalt oder sein Gehülfe kann eine Ergänzung der Voruntersuchung, nach den von ihm gegebenen Anweisungen, fordern, wenn auch der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen erkannt.

287. Weder der Staatsanwalt, noch sein Gehülfe, kann in seiner amtlichen Wirksamkeit bei Beaufsichtigung des Untersuchungsverfahrens abgelehnt werden; wenn er aber zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch eine verbrecherische Handlung Beeinträchtigten in solchen Beziehungen steht, die Anlass zur Ablehnung eines Richters bieten (Art. 600), so ist er verpflichtet, sich selbst aller Theilnahme an der Verhandlung zu enthalten. Beschwerden über diesen Punkt können nur bei dem Staatsanwalte eines Appellationsgerichts angebracht werden.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Erfordernissen der Voruntersuchung.

288. Jeder Untersuchungsrichter leitet die Voruntersuchung in dem ihm angewiesenen Kreis- oder Stadtdistricte.

289. Der Untersuchungsrichter schreitet aus gesetzlichem Anlass zur Untersuchung:

1. wenn eine verbrecherische Handlung in seinem Districte begangen worden;
2. wenn eine solche zwar an einem anderen Orte verübt, jedoch in seinem Districte entdeckt worden ist, und
3. wenn der der verbrecherischen Handlung Angeschuldigte oder Verdächtige in seinem Districte sich aufhält, obgleich die Handlung an einem anderen Orte begangen worden.

290. Zur Untersuchung einer ausserhalb des Districts des Untersuchungsrichters verübten verbrecherischen Handlung schreitet derselbe, ohne eine desfallsige Requisition derjenigen Gerichtsbehörde, in deren Bereich das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, abzuwarten, beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Handlungen, welche unverzüglich an dem Orte verrichtet werden müssen, wo das Verbrechen oder Vergehen enthüllt, oder wo der Angeschuldigte verhaftet oder entdeckt worden ist; nach Beendigung dieser Handlungen aber befördert er ohne Verzug sowohl das Verfahren, als auch den Angeschuldigten selbst, falls derselbe verhaftet worden, an denjenigen Untersuchungsrichter, in dessen Districte die verbrecherische Handlung verübt worden.

291. Der Untersuchungsrichter, in dessen Districte eine verbrecherische Handlung enthüllt worden, von der es unbekannt, wo sie verübt ist, setzt die von ihm begonnene Untersuchung bis zu deren Schlusse fort, oder bis der Ort, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, in Gewissheit gebracht ist.

292. Wenn in den gesetzlich bestimmten Fällen sich die Nothwendigkeit erweist, das Verhör der Angeschuldigten oder der Zeugen, oder aber eine andere Untersuchungshandlung ausserhalb des Districts, wo die Untersuchung begonnen, vorzunehmen, so liegt die Vornahme solcher Amtshandlungen demjenigen Untersuchungsrichter ob, in dessen Districte sie stattfinden müssen. In diesen Fällen wird das Verhör nach Fragearlikeln angestellt, welche von dem die Sache verhandelnden Untersuchungsrichter mitgetheilt worden.

293. In einer Stadt, wenn solche auch in mehrere Untersuchungsdistricte eingetheilt ist, nimmt jeder Untersuchungsrichter alle Handlungen, welche die in seinem Districte anhängig gewordene Sache betreffen, unmittelbar vor.

294. Bei der Erforschung eines Verbrechens oder Vergehens kann der Untersuchungsrichter auch in einem anderen Districte desselben Kreises, und selbst

in einem anderen Kreise, Untersuchungshandlungen vornehmen, wenn Solches zur Entdeckung der Wahrheit erforderlich.

295. Voruntersuchungen müssen möglichst beschleunigt werden. Sie sind weder an Sonntagen, noch an Feiertagen, auszusetzen, wenn es die Umstände erheischen.

296. Die Beaufsichtigung der Untersuchungshandlungen liegt demjenigen Staatsanwalte ob, in dessen Ressort sie vorgenommen werden müssen, wenngleich diese Handlungen sich auf eine verbrecherische Handlung beziehen sollten, welche ausserhalb des Gerichtsbezirks begangen worden, in dem der Staatsanwalt sein Amt wahrnimmt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den gesetzlichen Gründen zur Einleitung einer Untersuchung.

297. Als gesetzliche Gründe zur Einleitung einer Voruntersuchung werden erachtet:

1. Anzeigen und Beschwerden von Privatpersonen;
2. Mittheilungen der Polizei, der Behörden und der Beamten;
3. die Selbstanklage des Schuldigen vor Gericht;
4. die Anregung einer Sache durch den Staatsanwalt, und
5. die Anregung einer Sache nach dem unmittelbaren Ermessen des Untersuchungsrichters.

298. Die Anzeige einer verbrecherischen Handlung, bei welcher der Anzeiger Augenzeuge war, kann als genügende Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung gelten, sollten dem Untersuchungsrichter auch gar keine anderen Indicien vorliegen.

299. Falls Jemand einer verbrecherischen Handlung beschuldigt wird, bei welcher der Beschuldigende nicht Augenzeuge war, so bietet dies keine genügende Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung, wenn von dem Beschuldigenden nicht Beweise für die Glaubwürdigkeit seiner Beschuldigung beigebracht sind.

300. Anonyme Pasquille und heimlich zugesteckte Schriften bieten keine gesetzliche Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung; wenn sie aber auf eine bedeutende, die öffentliche Ruhe bedrohende, böse Absicht oder verbrecherische Handlung hinweisen, so dienen sie als Veranlassung zu polizeilichen Nachforschungen, welche auch eine Untersuchung nach sich ziehen können.

301. Die Anzeigen von Personen, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinträchtigt worden, gelten für Beschwerden.

302. In der Beschwerde müssen bezeichnet sein:

1. Zeit und Ort, wo die verbrecherische Handlung begangen worden;
2. die Gründe, aus denen auf irgend Jemanden der Verdacht gelenkt wird;
3. die erlittenen Schäden und Verluste, und
4. die annähernde Berechnung des Ersatzes, falls Solcher gefordert wird.

303. Beschwerden werden als genügende Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung erachtet. Weder der Untersuchungsrichter, noch der Staatsanwalt sind berechtigt, die durch ein Verbrechen oder Vergehen beeinträchtigte Person mit solcher Beschwerde abzuweisen.

304. Während der ganzen Dauer des Untersuchungsverfahrens, ist der Beschwerdeführer berechtigt:

1. seine Zeugen zu stellen;
2. bei allen Untersuchungshandlungen zugegen zu sein, und, mit Genehmigung des Untersuchungsrichters, dem Angeschuldigten und den Zeugen Fragen vorzulegen;
3. zur Unterstützung seiner Klage Beweise beizubringen, und
4. auf seine Kosten die Ausfertigung von Abschriften sämmtlicher Protocolle und Verfügungen zu verlangen.

305. Der Beschwerdeführer kann um Ergreifung von Maassregeln zur Sicherstellung des von ihm beanspruchten Ersatzes bitten. Der Untersuchungsrichter macht jedoch dem Gerichte die behufige Vorstellung nur in dem Falle, wenn er die Bitte des Beschwerdeführers für begründet erachtet.

306. Anzeigen und Beschwerden können schriftlich oder mündlich angebracht werden, und sind jederzeit sowohl von den Polizeibeamten, als auch von den Untersuchungsrichtern, Staatsanwälten und ihren Gehülfen anzunehmen. Die Zeit der Eingabe und der Inhalt der Anzeige oder der Beschwerde, sowie die beim Verhör abgegebenen Aussagen, werden in das Protocoll eingetragen.

307. Nach Eingang der Anzeige oder Beschwerde verhört der Untersuchungsrichter oder der Polizeibeamte unverzüglich den Anzeiger oder Beschwerdeführer über die Umstände des Ereignisses, oder über die ihm bewussten Anzeichen der verbrecherischen Handlung, und, falls derselbe Jemanden offenbar eines Verbrechens oder Vergehens anschuldigt, warnt er ihn vor der Strafe für falsche Denunciationen.

308. Die Anbringung einer Anzeige oder Beschwerde legt nicht die Verbindlichkeit auf, den Beweis der verbrecherischen Handlung zu führen, unterzieht aber der Verantwortlichkeit für jede wahrheitswidrige Angabe.

309. Wenn der Untersuchungsrichter in den Mittheilungen der Polizei- oder anderer Behörden und Beamten keinen genügenden Grund zur Vornahme einer Untersuchung findet, so macht er darüber unverzüglich dem Staatsanwalt oder dessen Gehülfen Mittheilung.

310. Im Falle einer Selbstanklage vor Gericht ist der Untersuchungsrichter zwar verpflichtet, zur Untersuchung zu schreiten, wenn jedoch das Bekenntniss des vor Gericht Erschienenen durch die vom Untersuchungsrichter ermittelten Thatumstände widerlegt wird, so nimmt er ein Protocoll über die Gründe auf, welche ihn zur Nichtberücksichtigung der Selbstanklage bewogen, und theilt eine Abschrift dieses Protocolls dem Staatsanwalte oder dessen Gehülfen mit.

311. Der Staatsanwalt und seine Gehülfen können sowohl auf ihnen zugegangene Nachrichten, als auch auf unmittelbar von ihnen wahrgenommene Verbrechen oder Anzeichen von verbrecherischen Handlungen, zur Einleitung einer Sache schreiten.

312. Der Staatsanwalt und seine Gehülfen dürfen nicht die Einleitung einer Untersuchung, ohne genügende Gründe dazu, fordern. In zweifelhaften Fällen sind sie verpflichtet, durch heimliche polizeiliche Nachforschungen Erkundigungen einzuziehen.

313. Der Untersuchungsrichter schreitet zur Untersuchung aus eigenem Ermessen nur in dem Falle, wenn er die im Verüben begriffene, oder so eben verübte verbrecherische Handlung ereilt.

314. Wenn bei der Untersuchung des einen Verbrechens Anzeichen eines anderen entdeckt werden, welches mit der in Verhandlung befindlichen Sache im Wesentlichen nicht zusammenhängt, so trifft der Untersuchungsrichter Maassregeln zur Bewahrung dieser Anzeichen; in den vom Gesetze bezeichneten Fällen aber trägt er Sorge, dass dem Verdächtigen die Mittel, sich dem Gerichte zu entziehen, genommen würden, bringt Solches zur Kenntniss des Staatsanwalts oder seines Gehülfen, und schreitet zur Untersuchung des neuentdeckten Verbrechens nicht anders, als auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erforschung des Thatbestandes des Verbrechens.

ERSTE ABTHEILUNG.

Besichtigung und Beprüfung.

I. Besichtigung und Beprüfung durch den Untersuchungsrichter.

315. Besichtigungen und Beprüfungen werden, in Gegenwart von Urkunds-

personen, entweder unmittelbar durch den Untersuchungsrichter, oder durch Sachverständige, vorgenommen.

316. Es ist allen bei der Sache betheiligten Personen gestattet, der Besichtigung und Beprüfung beizuwohnen, doch ist der Untersuchungsrichter nicht verpflichtet, die Ankunft derselben abzuwarten.

317. Besichtigungen und Beprüfungen werden — ausser in Fällen, welche keinen Aufschub leiden — am Tage vorgenommen.

318. Bei Besichtigungen und Beprüfungen richtet der Untersuchungsrichter seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die augenscheinlichen Anzeichen des Verbrechens, sondern auch auf die Oertlichkeit und die die Spuren des Verbrechens umgebenden Gegenstände. Erforderlichenfalls unternimmt er die gehörigen Messungen, und skizzirt, wenn möglich, Pläne der besichtigten Oertlichkeiten und Abbildungen der Gegenstände.

319. Ueber das Ergebniss der Besichtigung und Beprüfung nimmt der Untersuchungsrichter ein Protocoll auf, wo möglich, an dem Orte selbst, wo diese Handlungen vorgenommen worden. Der ganze Befund wird in der Reihenfolge, wie es die Besichtigung und Auffindung ergeben, niedergeschrieben.

320. Als Urkundspersonen bei Besichtigungen oder Beprüfungen werden von den nächsten Einwohnern hinzugezogen: in den Städten — Besitzer von Häusern, Buden, Gewerbe- und Handelsetablissements, sowie auch deren Verwalter und Bevollmächtigte; in Flecken und Dorfschaften, ausser den obenangeführten Personen — Grundeigenthümer, Gemeinde- und Dorfbeamte und Kirchenälteste. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter auch andere, öffentliches Zutrauen geniessende Personen auffordern.

321. Die Zahl der zur Besichtigung oder Beprüfung hinzugezogenen Urkundspersonen darf in keinem Falle geringer sein, als zwei.

322. Zur Besichtigung und Beprüfung von Personen weiblichen Geschlechts werden, als Urkundspersonen, verheirathete Frauen zugezogen.

323. Für das ungerechtfertigte Nichterscheinen zur Untersuchung kann der Untersuchungsrichter die Urkundspersonen einer Geldbusse von nicht mehr als *fünf und zwanzig Rubeln* unterziehen.

324. Wenn eine, wegen Nichterscheinens zur Untersuchung, mit einer Geldbusse belegte Urkundsperson binnen *zwei Wochen* von dem Tage an, wo ihr in Betreff der ihr auferlegten Strafe Eröffnung gemacht worden, nachweist, dass sie nicht erscheinen konnte, so erlässt ihr der Untersuchungsrichter die Busse.

II. Besichtigung und Beprüfung durch Sachverständige überhaupt.

325. Sachverständige werden in den Fällen zugezogen, wo es, zum genauen Verständnisse der in der Sache vorliegenden Umstände, specieller Kenntnisse oder

Erfahrung in Wissenschaften, Künsten, Gewerben, Handwerken oder in einem sonstigen Fache bedarf.

326. Als Sachverständige können zugezogen werden: Aerzte, Pharmaceuten, Professoren, Lehrer, Techniker, Künstler, Handwerker, Rentmeister und Personen, welche durch dauernde Beschäftigung in irgend welchem Dienste oder mit irgend einem Fache besondere Erfahrung erworben.

327. Sachverständige, welche zu Besichtigungen und Beprüfungen zugezogen werden, müssen alle Eigenschaften glaubwürdiger Zeugen besitzen.

328. Die Sachverständigen sind verpflichtet, sobald sie von dem Untersuchungsrichter dazu aufgefordert worden, unverzüglich zu erscheinen. Für ungerechtfertigtes Nichterscheinen können sie derselben Verantwortlichkeit, wie die Urkundspersonen (Art. 323), unterworfen werden.

329. Bei Beprüfung der Gründe, aus denen die für das Nichterscheinen zur Untersuchung auferlegte Strafe erlassen wird (Art. 324), muss, in Bezug auf die im Staatsdienste stehenden Sachverständigen, auch das Zeugniss der Vorgesetzten über deren Verhinderung durch Amtsgeschäfte berücksichtigt werden.

330. An den der Beprüfung und Erforschung durch Sachverständige unterliegenden Gegenständen stellt der Untersuchungsrichter eine vorläufige äusserliche Besichtigung an, und nimmt über die sichtbaren Anzeichen des Verbrechens, falls Solche vorhanden, sowie über alle in der Lage der zu besichtigenden Gegenstände erfolgten Veränderungen, ein Protocoll auf.

331. Die Beprüfung durch Sachverständige findet, wenn dem keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, in Gegenwart des Untersuchungsrichters und hinzugezogener Urkundspersonen statt.

332. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Sachverständigen die ihrer Entscheidung unterliegenden Fragen mündlich oder schriftlich vorzulegen.

333. Bei der Beprüfung dürfen die Sachverständigen auch solche Anzeichen nicht unberücksichtigt lassen, auf welche der Untersuchungsrichter zwar nicht die Aufmerksamkeit gerichtet, deren Erforschung aber zur Entdeckung der Wahrheit führen könnte.

334. Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen, oder einer Meinungsverschiedenheit derselben, verlangt der Untersuchungsrichter das Gutachten anderer Sachverständigen, oder stellt, wegen Beorderung solcher, der höheren Specialbehörde vor, oder befördert an Letztere den zu beprüfenden Gegenstand selbst, insofern solches thunlich.

335. Die Schätzung des durch eine verbrecherische Handlung erbeuteten oder beschädigten Gegenstandes geschieht durch vereidete Taxatoren, falls die-

selben aber nicht zur Verfügung ständen oder es unmöglich wäre, die Beprüfung des nicht aufgefundenen oder zerstörten Gegenstandes vorzunehmen, — durch unbetheiligte Personen, welche von dem Werthe dieses Gegenstandes Kenntniss haben.

III. Besichtigung und Beprüfung durch Aerzte.

336. Zur Besichtigung und Beprüfung von Leichen, verschiedenen Körperverletzungen, Spuren von Gewaltthätigkeit, sowie des Gesundheitszustandes des durch ein Verbrechen Beeinträchtigten oder des Angeschuldigten selbst, zieht der Untersuchungsrichter einen Gerichtsarzt hinzu.

337. Die Pflichten eines Gerichtsarztes liegen ob: in den Kreisen — dem Kreisarzte, in den Städten — dem Stadt- oder Polizeiarzte; wenn diese aber, Krankheithalber oder aus anderen triftigen Gründen, persönlich nicht erscheinen können, so zieht der Untersuchungsrichter, statt ihrer, jeden anderen Militär-, Civil- oder freipracticirenden Arzt hinzu.

338. In wichtigen Fällen kann der Untersuchungsrichter zur Beprüfung der Leiche nicht blos einen, sondern auch mehrere Aerzte hinzuziehen, auch denjenigen nicht ausgenommen, welcher den Verstorbenen ärztlich behandelt, falls eine Aufklärung über den Gang der Krankheit oder der Heilung erforderlich ist.

339. Zur Besichtigung und Beprüfung der Leichen von Welt- und Klostergeistlichen wird der Obergeistliche (благочинный) des Orts oder der Klostervorsteher zugezogen, je nachdem die eines gewaltsamen Todes verstorbene Person zur Welt- oder zur Klostergeistlichkeit gehört hatte.

340. Bis zur Ankunft des Gerichtsarztes an den Ort, wo die Leiche befindlich, hat der Untersuchungsrichter:

1. falls darüber, ob der Tod wirklich erfolgt, ein Zweifel obwaltet, Maassregeln zur Wiederbelebung des Scheintodten anzuwenden, im entgegengesetzten Falle aber den Leichnam vor Fäulniss und zufälligen Beschädigungen zu bewahren;
2. sich von der Identität der Leiche mit derjenigen Person, wegen deren Tod die Untersuchung geleitet wird, zu überzeugen, und
3. über die angewandten Maassregeln das vorschriftmässige Protocoll aufzunehmen.

341. Bei der Vornahme der gerichtsärztlichen Besichtigung theilt der Untersuchungsrichter dem Gerichtsarzte, auf dessen Verlangen, diejenigen über die Leiche eingegangenen Nachrichten mit, welche als Hinweisungen dienen können, worauf der Arzt, bei der Oeffnung der Leiche, seine besondere Aufmerksamkeit zu richten hat.

342. Bei der Untersuchung verfährt der Gerichtsarzt nach Anleitung der Vorschriften der Gerichtsmedicinalordnung, besichtigt die Oberfläche der Leiche, ihre Höhlungen und Oeffnungen, die Gelenke, die Unversehrtheit der Knochen und den Zustand der innern Organe, und erklärt, soweit möglich, den Beiwohnenden die Bedeutung eines jeden Fleckens, Zeichens, jeder Wunde, Verletzung und der krankhaften Veränderungen, bestimmt den Grad der Fäulniss und die hieraus hervorgegangenen Symptome, und beantwortet die ihm vorgelegten Fragen.

343. Der Untersuchungsrichter und die Urkundspersonen, desgleichen auch andere zur Besichtigung der Leiche hinzugezogene Personen, sind berechtigt, ihre Meinungen über diejenigen Handlungen und Erklärungen des Arztes auszusprechen, welche ihnen zweifelhaft erscheinen. Diese ihre Meinungen werden in das Protocoll eingetragen.

344. Die Urkunde über die Besichtigung, oder der Befundschein, wird von dem Arzte, wenn möglich, gleich nach der Beprüfung und in keinem Falle später, als nach *dreimal vier und zwanzig Stunden* dem Untersuchungsrichter übergeben.

345. Im Falle eines Widerspruchs des Befundscheins mit den Umständen der Untersuchung, oder einer Verschiedenheit der ärztlichen Meinungen, oder eines Zweifels über die Richtigkeit der Deutung der vorgefundenen Anzeichen, stellt der Untersuchungsrichter eine Abschrift des Befundscheins der Medicinalverwaltung vor, welche den Zweifel entweder durch Einforderung vervollständigender Erklärungen von den Aerzten, oder durch Anordnung einer wiederholten Beprüfung, entscheidet.

346. Bei der wiederholten Besichtigung einer Leiche theilt der Untersuchungsrichter den hinzugezogenen Aerzten den Zweck der Wiederholung derselben, das Protocoll und die Urkunde über die erste Besichtigung mit, und giebt zugleich an, wie lange die Leiche in der Erde gelegen.

347. Zur Ausgrabung einer beerdigten Leiche schreitet der Untersuchungsrichter nicht vor der Ankunft des Arztes. Zur Herstellung der Identität werden der Geistliche und andere Personen hinzugezogen, welche dem Begräbnisse beigewohnt haben; zur wiederholten Beprüfung aber wird, wenn möglich, auch der Arzt hinzugezogen, welcher die erste Besichtigung vorgenommen.

348. Wenn die vorläufigen Nachrichten nicht ausweisen, wer der Verstorbene, dessen Leiche einer Besichtigung unterzogen worden, gewesen, so beschreibt der Untersuchungsrichter genau die Kennzeichen des Verstorbenen, den Ort, wo seine Leiche gefunden worden, das Gutachten des Arztes über die Ursache des Todes, und sendet diesen Aufsatz, an wen gehörig, zur Veröffentlichung in den örtlichen Gouvernements- oder Polizeizeitungen.

349. Bei der Untersuchung von Wunden, Schlägen, Verstümmelungen, Gliederbeschädigungen, Kastrirungen, Nothzucht, Gesundheitsbeschädigungen, vor-

zeitigen Entbindungen in Folge einer Abtreibung der Leibesfrucht oder einer Gewaltthätigkeit, und von dem ähnlichen Folgen verbrecherischer Handlungen, bestimmt der Gerichtsarzt, soweit möglich:

1. die Art der Beschädigung und den Einfluss derselben auf die Gesundheit der untersuchten Person;
2. die bei der Gewaltthätigkeit oder der Beschädigung angewandten Mittel, und
3. ob die Beschädigung schon vor längerer Zeit oder unlängst stattgehabt.

350. Hebammen werden zu einer selbstständigen gerichtsärztlichen Untersuchung von Frauenzimmern nicht hinzugezogen, können aber in der Eigenschaft von Gehülfinnen des Gerichtsarztes herbeigerufen werden.

351. Der Untersuchungsrichter wohnt solchen Untersuchungen von Frauenzimmern, welche eine Entblössung der verborgenen Körpertheile erheischen, nicht bei, wenn die zu Untersuchende verlangt, dass er hierbei nicht zugegen sein solle.

352. Andere Personen weiblichen Geschlechts, als solche, auf welche ein gegründeter Verdacht fällt, dürfen nicht zur Untersuchung gezogen werden.

IV. Beprüfung eines Angeschuldigten, welcher sich als wahnsinnig oder geistesschwach erweist.

353. Wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, dass der Angeschuldigte keinen gesunden Verstand besitzt, oder an Geisteszerrüttung leidet, so überzeugt sich der Untersuchungsrichter vorerst hiervon, sowohl vermittelst einer Untersuchung des Angeschuldigten durch den Gerichtsarzt, als auch mittelst Befragung des Angeschuldigten selbst, und derjenigen Personen, welche mit der Beschaffenheit seiner Handlungen und Urtheile näher vertraut sind, und übergiebt alsdann die ganze Verhandlung über diesen Gegenstand, nebst dem ärztlichen Gutachten über den Grad der Geistesschwäche oder Geisteszerrüttung des Angeschuldigten, dem Staatsanwalte zur weiteren Anordnung.

354. Die Verhandlung über den Wahnsinn oder die Geistesschwäche des Angeschuldigten wird, nebst dem bezüglichen Gutachten des Staatsanwalts, dem Bezirksgerichte zur Beprüfung vorgestellt.

355. Die Untersuchung der Geistesschwachen und Wahnsinnigen geschieht in der Sitzung des Bezirksgerichts durch den Inspector oder ein Mitglied der Medicinalverwaltung und zwei Aerzte, nach der Bestimmung dieser Verwaltung. In den Residenzen werden hierzu der Stadtphysicus und zwei vom Physicate oder vom Medicinalcomptoir ernannte Aerzte gezogen.

356. Die gerichtliche Verfolgung des Angeschuldigten kann, wegen Wahnsinns oder Geistesschwäche desselben, nicht anders, als mit Genehmigung des

Bezirksgerichts oder beziehentlich des Appellationsgerichts (Art. 523), eingestellt werden.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erforschung von Gegenständen zur Aufdeckung des Verbrechens.

I. Nachsuchungen und Wegnahmen in den Häusern.

357. Nachsuchungen und Wegnahmen in den Häusern und anderen Wohnstätten werden nur veranstaltet, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, dass an diesen Orten verborgen sind: der Angeschuldigte, oder der Gegenstand des Verbrechens, oder materielle Beweisstücke, welche zur Aufklärung der Sache unumgänglich nöthig sind.

358. Nachsuchungen und Wegnahmen finden in Gegenwart von Urkundspersonen, sowie des Besitzers des Hauses oder des Locales, falls derselbe aber abwesend, in Gegenwart seiner Ehefrau, wenn er verehelicht ist, oder irgend eines seiner älteren Hausgenossen statt.

359. Der Nachsuchung oder Wegnahme können alle bei der Sache Betheiligten beiwohnen; unbetheiligte Personen aber werden in Niemandes Wohnung, ohne Einwilligung des Wirthes, eingelassen.

360. Nachsuchungen und Wegnahmen in Wohnstätten fremder Minister werden nicht anders, als nach vorgängigem Vernehmen mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, veranstaltet.

361. Zu Nachsuchungen in Kirchen, Bethäusern, Häusern der Bischöfe und Klöster, in Gebäuden, welche von Behörden, gelehrten Gesellschaften, Lehranstalten oder milden Stiftungen eingenommen sind, desgleichen in Festungen und Kasernen, schreitet der Untersuchungsrichter nicht, ohne gleichzeitig zur Theilnahme daran die nächste Obrigkeit derjenigen Verwaltung, zu deren Bereich das zu durchsuchende Local gehört, einzuladen.

362. Zur Nachsuchung in Palästen, in welchen Seine Majestät der Kaiser oder Glieder des Kaiserlichen Hauses residiren, kann der Untersuchungsrichter nur mit Genehmigung der betreffenden Hofbeamten schreiten; zur Nachsuchung hingegen in Palästen, welche nicht von Allerhöchsten Personen bewohnt sind, schreitet der Untersuchungsrichter unmittelbar, und ladet die nächste Schlossobrigkeit ein, dabei zugegen zu sein.

363. Nachsuchung und Wegnahme finden am Tage statt; im Nothfalle sind sie auch Nachts zulässig, jedoch müssen alsdann im Protocolle die Gründe angegeben werden, welche den Untersuchungsrichter bewogen, zu dieser ausserordentlichen Maassregel zu schreiten.

364. Sowohl den Urkundspersonen, als auch dem Besitzer des Hauses oder Locals, in welchem die Nachsuchung stattfinden soll, muss angezeigt wer-

den, in welcher Angelegenheit und zu welchem Zwecke namentlich die Nachsuchung vorgenommen wird.

365. Im Falle der Nothwendigkeit kann der Ort, an welchem die Nachsuchung stattfinden soll, von Polizeidienern umzingelt, und, wenn Solche nicht zur Stelle sind, mit Hülfe von Privatpersonen bewacht werden.

366. Der Untersuchungsrichter ist befugt, das Verschlossene zu öffnen, wenn der Wirth Solches nicht gutwillig thut; in jedem Falle aber muss er eine unnöthige Beschädigung der zu besichtigenden Räumlichkeiten vermeiden.

367. Eine Durchsuchung der Papiere der verdächtigen Person muss mit der äussersten Vorsicht stattfinden, und ohne dass Umstände, welche auf die Untersuchung keinen Bezug haben, veröffentlicht werden. Nur die unentbehrlichen Papiere sind, nachdem sie den Urkundspersonen und den anderen der Nachsuchung beiwohnenden Personen vorgewiesen worden, wegzunehmen und den Acten beizufügen.

368. Weder Behörden, noch Beamte, noch Privatpersonen können die Herausgabe schriftlicher oder materieller Beweisstücke, welche für das Untersuchungsverfahren nöthig sind, verweigern.

369. Makler und Notare sind verpflichtet, dem Untersuchungsrichter, auf dessen Verlangen, ihre Bücher vorzuzeigen.

370. Wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, Papiere zu erlangen, welche einem vereideten Anwalte unter der Bedingung, dieselben geheim zu halten, anvertraut sind, so sieht sie der Untersuchungsrichter gemeinschaftlich mit dem vereideten Anwalte durch, unter genauer Beobachtung der im Artikel 366 enthaltenen Bestimmung.

II. Sammlung und Aufbewahrung materieller Beweisstücke.

371. Materielle Beweisstücke, als: Ueberführungsmittel, Werkzeuge, mit denen das Verbrechen verübt ist, verfälschte Documente, falsche Münzen, blutbefleckte oder beschädigte Gegenstände, und überhaupt Alles, was bei der Ortsbesichtigung, bei der Nachsuchung oder Wegnahme, aufgefunden und zur Entdeckung des Verbrechens und zur Ueberführung des Verbrechers dienen kann, muss im Protocoll ausführlich beschrieben werden, mit gleichzeitiger Angabe der Umstände, welche bei der Aufsuchung und Ergreifung der materiellen Beweisstücke obgewaltet.

372. Die materiellen Beweisstücke müssen, soweit möglich, numerirt, verpackt, versiegelt und den Acten beigefügt sein.

373. Wenn die materiellen Beweisstücke von dem Orte, an welchem sie gefunden worden, nicht getrennt werden können, wie zum Beispiel: Blut an den Mauern oder Wänden eines Gebäudes, an Bäumen und dergleichen mehr, dieselben aber

nothwendiger Weise, wegen deren Besichtigung durch Sachverständige, aufbewahrt werden müssen, so ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, die erforderlichen Maassregeln zur Bewahrung solcher Spuren des Verbrechens vor jeglicher Veränderung oder Vertilgung zu ergreifen, und, wenn möglich, die Stelle oder den Gegenstand, an welchem die Spuren des Verbrechens geblieben, zu versiegeln, und das Versiegelte der Obhut der Polizei oder zuverlässiger benachbarter Einwohner anzuvertrauen, oder auch eine Wache hinzustellen.

374. Gegenstände, welche chemisch oder mikroskopisch untersucht werden müssen, werden nur in der zur Untersuchung unentbehrlichen Quantität genommen und von dem Arzte oder dem Pharmaceuten so verpackt, dass sie unterwegs nicht verloren gehen, keine fremde Beimischung annehmen oder keine chemische Verbindung mit dem Gefässe erhalten können.

375. Geraubte oder abgenommene Gegenstände werden, nach Auffindung und Schätzung derselben, denjenigen Personen gegen eine Bescheinigung zurückerstattet, welchen sie geraubt oder abgenommen worden, wenn die Einverleibung dieser Gegenstände in die Acten nicht besonders nothwendig ist.

376. Personen, denen Gegenstände, welche materielle Beweisstücke bilden, abgenommen werden, muss der Untersuchungsrichter, auf deren Verlangen, darüber eine Bescheinigung ausfertigen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Stellung des Angeschuldigten zur Untersuchung und von dessen Verhöre.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung.

377. Die Ladung des Angeschuldigten geschieht durch einen schriftlichen Ladungszettel, wenn derselbe aber an dem Orte sich befindet, wo die Untersuchung stattfindet, durch eine mündliche Aufforderung.

378. Die Ladungszettel werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchen das eine dem Vorzuladenden behändigt wird, während er auf dem anderen den Empfang der Ladung bescheinigt.

379. In dem vom Untersuchungsrichter unterzeichneten Ladungszettel müssen genau bezeichnet sein:

1. die zur Untersuchung vorgeforderte Person;
2. Zeit und Ort des Erscheinens;

3. die Sache, derentwegen die vorgeforderte Person geladen wird, und
4. die Folgen des Nichterscheinens.

380. Einen Ladungszettel, in welchem die im vorhergehenden Artikel angegebene Form nicht beobachtet worden, ist die Polizei verpflichtet, dem Untersuchungsrichter zurückzuerstatten.

381. Dem Vorgeladenen wird zum Erscheinen eine Frist, nach Maassgabe der Entfernung und der örtlichen Communicationsmittel, bestimmt.

382. Der Vorzeiger des Ladungszettels bemerkt auf demselben die Zeit der Behändigung und verlangt, dass auch in der hierüber ausgestellten Bescheinigung die Zeit des Empfanges bezeichnet werde. Weigert sich der Vorgeladene eine Bescheinigung zu geben, so zieht der Vorzeiger des Ladungszettels zwei Zeugen hinzu, denen er die Weigerung des Vorgeladenen mittheilt, und bemerkt auf beiden Exemplaren des Ladungszettels, wem und wann namentlich das eine Exemplar eingehändigt worden, und warum auf dem anderen die Unterschrift des Empfängers fehlt.

383. Des Schreibens unkundigen Personen wird der Inhalt des Ladungszettels jedenfalls im Beisein zweier Zeugen eröffnet.

384. Im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten von seinem Wohnsitze wird der Ladungszettel entweder einem seiner Hausgenossen, vorzugsweise dem ältesten, oder dem Hauswirthe, oder dem Hausknecht, oder aber einem örtlichen Polizeidiener, oder dem Dorfvorstande, gegen Bescheinigung eingehändigt.

385. Wenn der Ladungszettel dem Angeschuldigten nicht persönlich behändigt worden, so wird ein Exemplar desselben: in der Stadt — an dem Hause der Polizeiverwaltung, im Dorfe aber — an dem Hause des Gemeindeältesten, oder des Zehntmannes (десятскiй) angeschlagen, wovon die Polizei- oder Gemeindeverwaltung unverzüglich in Kenntniss gesetzt wird.

386. Im Falle der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht aufzufinden ist, benachrichtigt die Polizei hiervon den Untersuchungsrichter, welcher dem Gerichte, behufs der Aufsuchung des Angeschuldigten durch Publication, Vorstellung macht.

387. Der Vorgeladene ist verpflichtet, persönlich und zum anberaumten Termine zu erscheinen; wenn er aber aus gesetzlichen Gründen nicht erscheinen kann, so muss er jene nachweisen.

388. Als gesetzliche Gründe des Nichterscheinens zur Untersuchung gelten:
1. Beraubung der Freiheit;
2. Einstellung der Communicationen während einer ansteckenden Krankheit, eines Einfalls feindlicher Truppen, eines ungewöhnlichen Austretens der Flüsse, und dem ähnlicher unübersteiglicher Hindernisse;

3. ein plötzlicher Ruin durch einen Unglücksfall;
4. Krankheit, welche der Möglichkeit beraubt, das Haus zu verlassen;
5. Tod der Eltern, des Ehemanns, der Ehefrau, oder der Kinder, oder eine lebensgefährliche Krankheit derselben, und
6. der Nichtempfang oder nicht rechtzeitige Empfang des Ladungszettels.

389. Die Vorgeladenen, welche zum Termine nicht erschienen, und auch keinen Nachweis der gesetzlichen Gründe ihres Nichterscheinens vorgestellt haben, werden zur Untersuchung vorgeführt. Ohne vorhergegangene Ladung können vorgeführt werden:

1. Personen, welche solcher Verbrechen angeschuldigt sind, für welche das Gesetz Strafen bestimmt, die mit dem Verluste sämmtlicher Standesrechte oder der Entziehung sämmtlicher besonderen Rechte und Vorzüge verbunden sind;
2. Personen, welche minder wichtiger Verbrechen angeschuldigt sind, wenn sie nicht haben vorgeladen werden können, weil sie sich verborgen hatten, und
3. Angeschuldigte, welche keinen beständigen Wohnsitz haben, kein bestimmtes Handwerk oder Gewerbe treiben.

390. Die Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung geschieht nicht anders, als nachdem ihm ein formeller darauf bezüglicher Ladungszettel gleichen Inhalts, wie derjenige, durch welchen die Ladung zur Untersuchung geschieht (Art. 379), vorgewiesen worden.

391. Nachdem dem Angeschuldigten der die Vorführung betreffende Ladungszettel vorgewiesen worden, wird er aufgefordert, dem Vorzeiger desselben zu folgen, im Falle eines Ungehorsams oder eines Widerstandes aber wird er mit Hülfe von Beamten oder Privatpersonen zur Untersuchung vorgeführt.

392. Die Vorführung des Angeschuldigten und seine Inhaftirung wird mit Ausnahme von äussersten, keinen Aufschub duldenden Fällen am Tage vollzogen. Jede bei diesen Handlungen dem Angeschuldigten zugefügte persönliche Beleidigung zieht gesetzliche Verantwortlichkeit nach sich.

393. Bis zur Erfüllung der Requisition in Betreff der Vorführung des Angeschuldigten wird er in Hausarrest oder unter Wache gehalten.

394. Der Ladungszettel zur Vorführung wird, im Falle der Abwesenheit des Angeschuldigten, der Polizei-, Gemeinde- oder Dorfverwaltung übergeben, welche alsdann auch Maassregeln zur Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung trifft.

395. Wegen Vorführung von Personen, welche bereits in Haft sind, wendet sich der Untersuchungsrichter direct an den Aufseher der Haftanstalt.

396. Die Angeschuldigten werden, ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihren Rang und ihre persönlichen Vorzüge, zur Untersuchung vorgeladen oder vorge-

führt; der Untersuchungsrichter darf jedoch, ohne genügenden Grund, Niemanden zur Untersuchung vorführen, und selbst nicht vorladen.

397. Wenn der Vorgeladene oder Vorzuführende, Krankheithalber oder anderer triftiger Gründe wegen, zur Untersuchung nicht erscheinen kann, so darf der Untersuchungsrichter, nach Erwägung der grösseren oder geringeren Wichtigkeit der Sache, der Dauer der Hindernisse zum Erscheinen und seiner Beschäftigung mit anderen keinen Aufschub leidenden Sachen, behufs des Verhörs des Angeschuldigten, entweder sich an den Aufenthaltsort desselben begeben, oder die Beseitigung der Hindernisse zum Erscheinen abwarten.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verhör des Angeschuldigten.

398. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, das vorläufige Verhör des Angeschuldigten unverzüglich und nicht später, als *vier und zwanzig Stunden* nach dem Erscheinen oder der Vorführung desselben anzustellen.

399. Die Gründe der Verzögerung des Verhörs, wenn dasselbe nicht während der ersten *zwölf Stunden* nach dem Erscheinen oder der Vorführung stattgefunden, sind im Protocoll zu verzeichnen, und ist von diesem dem Angeschuldigten, auf sein Verlangen, eine Abschrift auszufertigen.

400. Wenn der Untersuchungsrichter zur Anstellung des Verhörs, binnen *vier und zwanzig Stunden* nach der Vorführung des Angeschuldigten zur Untersuchung, nicht erscheint, so nimmt die Polizei darüber ein Protocoll auf, welches den Acten beigefügt wird, und setzt den Angeschuldigten von den Gründen seiner Verhaftung, soweit sie ihr bekannt sind, in Kenntniss.

401. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle hat der Angeschuldigte das Recht, der Polizei eine Erklärung zu geben und die Eintragung derselben in das Protocoll zu verlangen.

402. Wenn aus der Erklärung des Angeschuldigten sich ergiebt, dass er aus Versehen oder aus Missverständniss verhaftet worden, so ist die Polizei verpflichtet, ihn unverzüglich zu entlassen, und zugleich im Protocolle die Gründe anzugeben, welche sie zu dieser Maassregel bewogen haben.

403. Vor dem |Verhöre des Angeschuldigten überzeugt sich der Untersuchungsrichter von dessen Identität, und eröffnet ihm, wessen er angeschuldigt ist.

404. Die dem Angeschuldigten vorzulegenden Fragen müssen kurz und deutlich sein.

405. Der Untersuchungsrichter soll weder durch Versprechungen, noch durch Ueberlistung, Drohung oder ähnliche Zwangsmaassregeln das Geständniss des Angeschuldigten zu erlangen suchen.

406. Wenn der Angeschuldigte die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen verweigert, so bemerkt der Untersuchungsrichter Solches im Protocoll, und forscht nach anderen gesetzlichen Mitteln zur Entdeckung der Wahrheit.

407. Jeder Angeschuldigte wird einzeln verhört, wobei beobachtet wird, dass die eines und desselben Verbrechens Verdächtigen sich nicht unter einander verständigen.

408. Des Schreibens kundigen Personen wird es anheimgestellt, die von ihnen mündlich gegebenen Antworten selbst in das Protocoll einzutragen.

409. Die Aussagen des Angeschuldigten werden in der ersten Person, mit dessen eigenen Worten, ohne alle Veränderungen, Auslassungen und Zusätze, verschrieben. Volksthümliche, örtliche oder nicht ganz verständliche Worte und Ausdrücke werden in Parenthesen erklärt.

410. Beim Verhör eines Angeschuldigten, welcher sich in einer dem Untersuchungsrichter unverständlichen Sprache erklärt, wird eine dieser Sprache kundige Person hinzugezogen.

411. Bei Untersuchungen, welche mit Stummen und überhaupt mit Personen vorgenommen werden, die ihre Gedanken nicht mit Worten wiedergeben können, werden nachstehende Regeln beobachtet:

1. wenn die Angeschuldigten ihre Aussagen nicht schriftlich geben können, so wird deren Verhör mit Hülfe von Personen angestellt, welche ihre Zeichensprache genau kennen gelernt haben;
2. bei der Untersuchung von Verbrechen, welche den Verlust sämmtlicher Standesrechte nach sich ziehen, werden, behufs Wiedergabe der Fragen und Antworten, die nächsten Erben des Angeschuldigten nicht zugelassen;
3. wenn die Untersuchung in einer Stadt geführt wird, in welcher eine Anstalt zur Erziehung von Taubstummen sich befindet, so wird einer der Lehrer dieser Anstalt hinzugezogen;
4. Diejenigen, welche sich mit den Taubstummen durch die Zeichensprache verständigen, müssen gleichzeitig Das, was sie ihnen verständlich machen, laut aussprechen.

412. Der Untersuchungsrichter darf nicht ohne besondere Nothwendigkeit zur Wiederholung des Verhörs schreiten.

413. Wenn das Alter des Angeschuldigten auf seine Zurechnungsfähigkeit, oder auf die Bestimmung der ihm zuzuerkennenden Strafe Einfluss haben kann, so wird die Aussage desselben über sein Alter durch Nachweise aus den Kirchenbüchern, wenn Solche aber nicht vorhanden, aus Revisionslisten oder anderen Documenten beprüft; wenn jedoch solche Ausweise nicht ermöglicht werden können, so wird das Alter des Angeschuldigten durch eine gerichtsärztliche Besichtigung desselben festgestellt.

114. Ohne sich auf die Aussagen des Angeschuldigten selbst zu beschränken, zieht der Untersuchungsrichter rechtzeitig Erkundigungen ein über seinen Stand, und darüber, ob er nicht irgend welche besondere Verdienste und Auszeichnungen hat, sowie ob er nicht bereits unter Gericht gestanden, und, wenn er gestanden, welch ein Urtheil in seiner Sache gefällt worden; wegen Nichteingehens solcher Auskünfte wird jedoch die Sache in ihrem weiteren Fortgange nicht aufgehalten.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Mitteln gegen Versuche des Angeschuldigten, sich der Untersuchung zu entziehen.

115. In Untersuchung stehende Personen dürfen sich aus derjenigen Stadt, oder dem Districte, wo die Untersuchung stattfindet, ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters, nicht entfernen.

116. Zur Verhinderung der Angeschuldigten, sich der Untersuchung zu entziehen, sind folgende Maassregeln zu ergreifen:

1. Abnahme des Aufenthaltsscheines, oder Ausstellung eines Reverses darüber, dass sie zur Untersuchung erscheinen, und sich von ihrem Wohnsitze nicht entfernen werden;
2. Stellung unter die besondere Aufsicht der Polizei;
3. Bürgschaft;
4. Pfand;
5. Hausarrest, und
6. Inhaftirung.

117. Gegen Personen, welche solcher Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt sind, die eine Einschliessung im Gefängnisse, Correctionshause oder in der Festung, ohne Beschränkung der Rechte und Vorzüge, nach sich ziehen (Strafgesetzb., Art. 35, 37 u. 38), kann als höchste Maassregel der Sicherstellung die Bürgschaft angewendet werden.

118. Gegen Personen, welche solcher Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt sind, die eine Einschliessung im Correctionshause oder in der Festung, mit Beschränkung der Rechte und Vorzüge, zur Folge haben (Strafgesetzb., Art. 34 u. 36), kann als höchste Sicherheitsmaassregel die Bestellung eines Pfandes angewendet werden.

119. Gegen Personen, die solcher Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt sind, welche die Einschliessung im Arbeitshause, oder die Aufnahme in die Arrestantencompagnieen zur Folge haben, oder eine Verweisung zum Aufenthalte nach den Sibirischen oder anderen entlegenen Gouvernements, mit Verlust aller besonderen Rechte und Vorzüge (Strafgesetzb., Art. 31 u. 33), oder aber Criminalstra-

fen, als: Verweisung zur Ansiedelung oder zu schwerer Zwangsarbeit, mit Verlust sämmtlicher Standesrechte (Art. 17, 19 u. 20), kann als höchste Sicherheitsmaassregel die Inhaftirung angewendet werden.

420. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Maassregel kann gegen Angeschuldigte, welche keinen bleibenden Wohnsitz haben, angewendet werden, auch wenn sie minder bedeutender Verbrechen angeschuldigt wären.

421. Bei der Wahl der Maassregeln gegen Versuche des Angeschuldigten, sich der Untersuchung zu entziehen, wird nicht nur die Strenge der ihm drohenden Strafe berücksichtigt, sondern auch die Kraft der gegen ihn vorhandenen Indicien, die Möglichkeit, die Spuren des Verbrechens zu verbergen, der Gesundheitszustand, das Geschlecht, das Alter und die Stellung des Angeschuldigten in der Gesellschaft.

422. Jede zahlungsfähige Person, Gesellschaft oder Verwaltung kann sich für den Angeschuldigten verbürgen, durch Uebernahme der pecuniären Verantwortlichkeit für den Fall, dass derselbe sich der Untersuchung entziehen sollte.

423. Das Pfand muss in Gelde oder beweglichem Vermögen bestehen und kann sowohl von dem Angeschuldigten selbst, als auch von einer jeden anderen Person, bestellt werden.

424. Der Werthbetrag der Bürgschaft oder des Pfandes wird von dem Untersuchungsrichter nach Maassgabe der Strenge der dem Angeschuldigten drohenden Strafe und des Vermögens des Bürgen oder des Pfandgebers bestimmt.

425. Der Werthbetrag der Bürgschaft oder des Pfandes kann in keinem Falle geringer, als der Betrag des Ersatzes sein, welcher von dem durch das Verbrechen Beeinträchtigten gefordert wird, wenn nämlich seine Forderung durch glaubwürdige Beweise bekräftigt ist.

426. Ueber den Empfang der Bürgschaft oder des Pfandes fertigt der Untersuchungsrichter eine Verfügung aus, welche sowohl von ihm, als auch von dem Bürgen oder dem Pfandgeber unterschrieben und diesen abschriftlich ausgehändigt wird.

427. Falls der Angeschuldigte die Flucht ergreift, oder sich sonst der Untersuchung und dem Gerichte entzieht, wird die vom Bürgen beigetriebene oder die als Pfand geleistete Summe, nachdem davon der Geldbetrag, welcher dem durch das Verbrechen Beeinträchtigten als Ersatz etwa zugesprochen wird, abgezogen worden, zur Bildung eines Capitals zur Einrichtung von Haftanstalten verwendet.

428. Bis zur Stellung der Bürgschaft oder des Pfandes wird der Angeschuldigte dem Hausarreste oder der Haft unterzogen.

429. Die Freilassung des Angeschuldigten gegen Bürgschaft oder Pfandbe-

stellung befreit ihn nicht von der Beobachtung der im Artikel 415 festgestellten Regel.

430. Die Verfügung über die Inhaftirung muss genau angeben:

1. von wem namentlich, und wann diese Verfügung erlassen worden;
2. den Stand, Vor- und Vatersnamen, sowie Familien- oder Beinamen der verhafteten Person;
3. das Verbrechen, dessen der Verhaftete angeschuldigt oder verdächtig ist, und
4. die Gründe der Verhaftung.

Am Schluss der Verfügung muss sie von Demjenigen unterschrieben sein, der sie erlassen hat.

431. Die Verfügung über die Inhaftirung wird dem Angeschuldigten gleich bei seiner Beförderung an den Haftort und auf jeden Fall vor Ablauf von *vier und zwanzig Stunden*, von der Zeit seiner Inhaftirung an, vorgewiesen. Eine Abschrift dieser Verfügung wird an die Haftanstalt geschickt.

432. In den Haftanstalten werden Register geführt, in welche gleich bei der Ablieferung des Arrestanten die Verfügung über seine Inhaftirung eingetragen wird. Diese Eintragung wird von dem Ablieferer, sowie vom Empfänger des Arrestanten unterzeichnet, wobei der erstere, anstatt einer Quittung, auch einen Auszug aus dem Artikel des Registers zur Vorzeigung an den Untersuchungsrichter erhält.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ladung und dem Verhöre der Zeugen.

433. Die Zeugen werden an dem Orte des Untersuchungsverfahrens verhört, mit Ausnahme der Fälle, wo wegen Krankheit, oder aus anderen das Erscheinen zur Untersuchung hindernden Gründen, sich die Nothwendigkeit herausstellt (Art. 397), sie an ihrem Wohnsitze zu verhören, oder wenn der Untersuchungsrichter Dieses für geeigneter erachtet.

434. Wenn viele nahe bei einander (въ одномъ околодкѣ) wohnende Zeugen zu verhören sind, so findet das Verhör jedenfalls an dem Orte, wo sie wohnen, statt. Männliche und weibliche Zöglinge geschlossener Erziehungsanstalten werden in diesen Anstalten verhört.

435. Die Zeugen werden zur Untersuchung in der in den Artikeln 377—386 bezeichneten Ordnung vorgeladen.

436. Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten als Zeugen geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Officiere werden

direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung zur Untersuchung befreit sie jedoch nicht von den Pflichten ihres Dienstes, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit beurlaubt worden.

437. Zum Erscheinen der Zeugen wird, soweit möglich, eine Zeit bestimmt, in welcher sie von Geschäften frei sind.

438. Im Falle des Nichterscheinens eines Zeugen, ohne Vorstellung der im Artikel 388 bezeichneten gesetzlichen Gründe, belegt ihn der Untersuchungsrichter mit einer Geldbusse von nicht mehr als *funfzig Rubeln*, und schickt ihm eine zweite Ladung zu. Wenn auch dann der Zeuge zum Termin nicht erscheint und keine gesetzlichen Gründe dafür vorstellt, so wird er zur Untersuchung vorgeführt.

439. In Bezug auf die im activen Dienste stehenden Militärbeamten gilt als gesetzlicher Grund des Nichterscheinens zur Untersuchung auch der ihnen, Kriegsumstände halber, von ihren Vorgesetzten versagte Urlaub zur Entfernung von dem Dienstorte.

440. Wenn der wegen Nichterscheinens zur Untersuchung einer Geldbusse unterzogene Zeuge binnen *zwei Wochen* von dem Tage an, an welchem ihm die auferlegte Strafe eröffnet worden, nachzuweisen vermag, dass er nicht erscheinen konnte, so befreit ihn der Untersuchungsrichter von der Strafe.

441. Die Zeugen werden unverzüglich nach ihrem Erscheinen verhört. Im Falle irgend eines Hindernisses zum Verhör im Laufe von *zwölf Stunden* nach dem Erscheinen, werden die betreffenden Gründe im Protocolle bemerkt, von welchen dem Zeugen, auf sein Verlangen, eine Abschrift ausgefertigt wird.

442. Bei der Voruntersuchung werden die Zeugen nur in folgenden Fällen vereidet:

1. wenn der Zeuge eine weite Reise vorhat, und seine Rückkehr sich verzögern könnte;
2. wenn der Zeuge sich in einem krankhaften Zustande befindet, welcher sein Leben mit Gefahr bedroht;
3. wenn der Zeuge seinen Wohnsitz ausserhalb des Bezirks desjenigen Gerichts hat, vor welches die Sache gehört, und zudem in solch einer Entfernung von dem Orte der Gerichtssitzungen, dass es ihm, ohne besondere Schwierigkeit, vor Gericht zu erscheinen nicht möglich ist.

443. Mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle, vereidet der Untersuchungsrichter die Zeugen nicht, sondern erinnert sie nur daran, dass sie im Gerichte unter dem Eide befragt werden können, und stellt ihnen die Nothwendigkeit vor, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

444. Hinsichtlich der Beeidigung der Zeugen und der Ablehnung eines vereideten Verhörs, gleichwie der gänzlichen Befreiung mancher Personen vom Zeug-

nisse, richtet sich der Untersuchungsrichter nach den Bestimmungen über das Verhör der Zeugen vor Gericht (Art. 704—709 u. 712—717).

445. Die Gründe der Ablehnung werden von dem Untersuchungsrichter auch in dem Falle ins Klare gebracht, wenn der Zeuge unvereidet verhört wird, um sie beim gerichtlichen Verhöre zu berüksichtigen.

446. Die Zeugen werden einzeln verhört, und, wenn es nöthig erscheint, zuerst ohne Beisein des Angeschuldigten und der bei der Sache betheiligten Personen.

447. Die Fragen und Antworten müssen kurz und deutlich sein. Jeder Zeuge wird über seine Beziehungen zu den bei der Sache betheiligten Personen befragt.

448. Das mit dem Zeugen in Abwesenheit des Angeschuldigten angestellte Verhör wird Letzterem vorgelesen. Der Angeschuldigte hat das Recht, die gegen ihn gemachten Aussagen zu widerlegen und den Untersuchungsrichter zu bitten, dem Zeugen neue Fragen vorzulegen.

449. Die vom Angeschuldigten zur Widerlegung der Zeugenaussagen angeführten Umstände müssen untersucht werden, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Sache sind.

450. Beim Verhör von Zeugen, welche eine dem Untersuchungsrichter unverständliche Sprache reden, desgleichen bei Vernehmung von Stummen, kommen die in den Artikeln 410 und 411 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

451. Im Fall es erforderlich, kann der Untersuchungsrichter mit dem Zeugen ein wiederholtes Verhör anstellen.

452. Confrontirt werden die Zeugen in den Fällen, wenn es von der Aufklärung der Widersprüche in ihren Aussagen abhängt, welche weitere Richtung der Untersuchung zu geben ist.

453. Die Aussagen der Zeugen werden in derselben Ordnung, wie die der Angeschuldigten (Art. 408 u. 409), dargestellt. In dem Protocolle des Verhörs eines jeden Zeugen wird bemerkt, ob er seine Aussagen vereidet oder unvereidet gegeben hat.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der Befragung der benachbarten Ortseinwohner.

454. Wenn es zur Erläuterung der Sache nothwendig erscheint, Nachrichten über die Beschäftigungen, Verbindungen und die Lebensweise des Angeschuldigten einzuziehen, oder wenn Letzterer in seinen Aussagen über diese Gegenstände

sich auf die Ortseinwohner beruft, so stellt der Untersuchungsrichter an Ort und Stelle eine besondere Befragung der benachbarten Einwohner an.

455. Von der zur Befragung bestimmten Zeit, und dem Orte, an welchem sie stattfinden soll, setzt der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt oder dessen Gehülfen in Kenntniss, und eröffnet Solches den bei der Sache betheiligten Personen.

456. Wenn der inhaftirte Angeschuldigte den Wunsch äussert, der Befragung der benachbarten Ortseinwohner beizuwohnen, so wird er an den Ort der Befragung gebracht.

457. An den Ort der Befragung vor dem Termine angelangt, fertigt der Untersuchungsrichter ein Verzeichniss der Hauswirthe und ältesten Familienglieder an, welche mit dem Angeschuldigten in einem Orte (околодокъ) gewohnt haben.

458. In dieses Verzeichniss werden nicht aufgenommen:

1. Personen, welche mit dem Angeschuldigten und mit dem durch das Verbrechen Beeinträchtigten in den ersten vier Graden verwandt, oder in den ersten zwei Graden verschwägert sind, und
2. Abwesende, sowie Diejenigen, welche, einer schweren Krankheit halber, oder aus anderen unübersteiglichen Hindernissen, zum Zeugnisse nicht vorgeladen werden können.

459. Das angefertigte Verzeichniss wird den anwesenden Parteien vorgewiesen, und wird ihnen anheimgestellt, die bei dessen Anfertigung eingeschlichenen Unrichtigkeiten und die Art und Weise der Berichtigung derselben zu bezeichnen.

460. Seine Entscheidung über die verlautbarten Bemerkungen vermerkt der Untersuchungsrichter auf dem Verzeichnisse selbst und macht den Parteien darüber Eröffnung.

461. Aus dem auf diesen Grundlagen angefertigten Verzeichnisse werden durch das Loos *zwölf* Mann gewählt; wenn jedoch das Verzeichniss im Ganzen nicht mehr als zwölf enthält, so werden aus demselben durch das Loos *sechs* Mann gewählt.

462. Die Parteien haben das Recht, die durch das Loos gewählten Personen aus den in den Artikeln 704—709 bezeichneten Gründen abzulehnen.

463. Ausserdem ist es sowohl dem Angeschuldigten, als auch der Gegenpartei, anheimgestellt, nicht mehr als zwei der benachbarten Einwohner, ohne Angabe der Verdachtsgründe, abzulehnen.

464. Die abgelehnten Personen werden durch andere in der im Artikel 461 bezeichneten Ordnung ersetzt, so dass im allendlichen Verzeichnisse nicht weniger als *sechs* Personen nachbleiben dürfen.

465. Nach der Wahl durch das Loos und nach den Ablehnungen, wenn Solche stattgefunden, werden die Namen der allendlich gewählten benachbarten

Einwohner in das Protocoll eingetragen, und wird in demselben alles Vorgefallene verzeichnet.

466. Die benachbarten Ortseinwohner werden eidlich verhört, mit Beobachtung der für das Zeugenverhör geltenden allgemeinen Regeln.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von den Protocollen der Voruntersuchung.

467. Ueber jede der Haupthandlungen der Untersuchung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

468. Das Protocoll wird in der Art angefertigt, dass aus demselben deutlich zu ersehen ist: durch wen, wann, wo und welche Untersuchungshandlungen namentlich vollzogen worden; wer dabei in der Eigenschaft von Parteien, Zeugen und Sachverständigen zugegen gewesen, was durch diese Handlungen entdeckt worden, und welche Bemerkungen und Einwendungen von den bei der Sache betheiligten Personen und Zeugen gemacht worden.

469. In dem Verhörsprotocolle werden bezeichnet:

1. die verhörten Personen, sowie diejenigen, welche bei dem Verhöre in der Eigenschaft von Parteien zugegen gewesen;
2. die Antworten der verhörten Personen, und
3. die Bemerkungen des Angeschuldigten oder dessen Einwendungen bei dem Zeugenverhöre.

470. Das Protocoll wird von sämmtlichen in seiner Aufschrift benannten Personen unterzeichnet. Für die des Schreibens Unkundigen unterschreiben sich, auf deren mündliche Bitte, Diejenigen, welche sie dazu ermächtigen.

471. Das Protocoll wird allen Personen, welche es zu unterzeichnen haben, vorgelesen. Wenn Jemand unter ihnen es nicht unterschreiben will oder kann, so wird der Grund hiervon im Protocoll verzeichnet.

472. Mit Ausnahme der in dieser Criminalprocessordnung namentlich bezeichneten Fälle, werden besondere Verfügungen des Untersuchungsrichters nur dann getroffen, wenn Solches zur Aufklärung des Ganges der Untersuchung oder der Anordnungen des Untersuchungsrichters nothwendig ist.

473. In den Verfügungen werden sowohl die Zeit, in welcher sie ausgefertigt worden, als auch die gesetzlichen Beweggründe und Anlässe zu den bei der Untersuchung vorzunehmenden Handlungen angegeben. Die Verfügungen, mit Ausnahme der im Artikel 426 bezeichneten, werden von dem Untersuchungsrichter allein unterzeichnet.

474. Rasuren im Protocolle und in den Verfügungen des Untersuchungsrichters sind nicht statthaft; offenbare Verbesserungen jedoch und Ergänzungen können zwar gemacht, allein sie müssen als solche in einer Bemerkung vor der Unterzeichnung des Protocolls oder der Verfügung bezeichnet werden.

475. Auf das Gesuch der bei der Sache betheiligten Personen ertheilt ihnen der Untersuchungsrichter Abschriften von den Protocollen und den Verfügungen: dem Angeschuldigten unentgeltlich, dem Privatankläger oder Civilkläger aber — gegen die bestimmte Vergütung.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Schliessung der Untersuchung.

476. Nach Beendigung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten, wenn er darum bittet, das Untersuchungsverfahren vor, und fragt ihn: ob er nicht noch etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen wünsche.

477. Wenn der Angeschuldigte auf irgend welche neue Umstände hinweist, so ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, diejenigen unter ihnen zu beprüfen, welche einen Einfluss auf die Entscheidung der Sache haben können.

478. Alsdann eröffnet der Untersuchungsrichter allen bei der Sache betheiligten Personen, dass die Untersuchung geschlossen sei, und schickt das ganze Verfahren dem Staatsanwalte oder seinem Gehülfen zu.

479. Eine durch die Beschwerde eines Privatanklägers hervorgerufene Untersuchung wird dem Staatsanwalte oder dessen Gehülfen nur zu dem Zwecke vorgestellt, um daraus zu ersehen, ob nicht die Sache ein Verbrechen betrifft, welches der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft unterliegt.

480. Die von dem Untersuchungsrichter verhafteten Personen werden, wenn sie während der Untersuchung im Kreise sich in Haft befunden, in die Kreisstadt zur Einschliessung in das Gefängniss befördert.

481. Die auf die Untersuchung Bezug habenden Papiere werden, nach der Ordnung der Zeit ihrer Ausfertigung oder ihres Einganges, numerirt, bogenweis gegengezeichnet, und, mit Beidrückung des Siegels des Untersuchungsrichters, durchgeschnürt. Ueber diese Papiere wird ein Verzeichniss aufgenommen, in welchem anzugeben ist: auf welchem Folio der Acte ein jedes derselben sich befindet.

482. Wenn die Untersuchung ausweist, dass die Sache nicht vor das Bezirksgericht gehört, so setzt der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt oder seinen Gehülfen hiervon in Kenntniss, und versendet die Verhandlung, wohin gehörig.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verantwortlichkeit der Polizeibeamten und Gerichtsärzte in Untersuchungshandlungen.

483. Die Polizei muss durch ihre Handlungen im Voruntersuchungsverfahren dem Untersuchungsrichter und der Staatsanwaltschaft, bei der Entdeckung der Thatumstände, thätigen und ungesäumten Beistand leisten, ohne jedoch ihre Amtsgewalt dabei zu überschreiten oder ruhen zu lassen.

484. Wenn bei der Erfüllung eines von der Staatsanwaltschaft oder vom Untersuchungsrichter ertheilten Auftrages ein Zweifel aufstösst, so erbitten sich die Polizeibeamten eine Aufklärung von Demjenigen, welcher ihnen den Auftrag ertheilt hatte.

485. Die Polizeibeamten, die Gemeinde- und Dorfvorstände werden für Vernachlässigungen und Unordnungen in Untersuchungssachen von demjenigen Staatsanwalte zur Verantwortung gezogen, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geleitet worden. Je nach der Erheblichkeit der Vernachlässigungen und Unordnungen, ertheilt der Staatsanwalt den Nachlässigen entweder nur eine Verwarnung, oder trägt bei dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, auf Beprüfung der Sache an.

486. Das Gericht zieht von den vom Staatsanwalt bezeichneten Polizeibeamten, Gemeinde- oder Dorfvorständen, eine Erklärung ein, und findet es, dass sie Nachlässigkeiten oder unvorsätzliche, keine erheblichen Folgen nach sich ziehende Unordnungen verschuldet, so macht es darüber deren unmittelbaren Vorgesetzten Mittheilung, damit diese ihnen eine mehr oder minder strenge Bemerkung oder einen Verweis ertheilen.

487. Wenn das Gericht erkennt, dass die Polizeibeamten, die Gemeinde- oder Dorfvorstände, bei Erfüllung der ihnen in Untersuchungssachen auferlegten Pflichten, bedeutende Unordnungen oder Missbräuche sich haben zu Schulden kommen lassen, so überlässt es dem Staatsanwalte, mit derjenigen Obrigkeit in Beziehung zu treten, von welcher die Anstellung derselben zu Aemtern abhängt, damit diese sie, nach Maassgabe des gerichtlichen Beschlusses über die Eigenschaft und den Grad der Erheblichkeit der entdeckten Unordnungen oder Missbräuche, zur gesetzlichen Verantwortung ziehe.

488. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staatsanwalte und der Obrigkeit der Angeschuldigten über deren Verantwortlichkeit für die im gerichtlichen Beschlusse angeführten Unordnungen oder Missbräuche, wird die Sache in der für das Gerichtsverfahren bei Amtsverbrechen vorgeschriebenen Ordnung (Art. 1092—1094) weiter verhandelt.

489. Ein Gerichtsarzt, welcher seinen Verpflichtungen bei der Untersuchung nicht nachgekommen, wird von dem Staatsanwalte, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geleitet worden, zur Verantwortung gezogen.

490. Für die Gerichtsärzte kommen sowohl hinsichtlich der Bestrafung derselben im Disciplinarwege, als auch ihrer Uebergabe an das Gericht für gesetzwidrige Handlungen im Untersuchungsverfahren, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche oben für die dergleichen Vergehen angeschuldigten Polizeibeamten verordnet sind, jedoch mit dem Unterschiede, dass in allen speciellen oder technischen Fragen die Gerichtsbehörden vorher das Gutachten der betreffenden Medicinalobrigkeit einfordern.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung der Beschwerdeführung über das Untersuchungsverfahren im Allgemeinen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ordnung der Erhebung der Beschwerden.

491. Die bei der Sache betheiligten Personen können gegen jegliche ihre Rechte verletzende oder beschränkende Untersuchungshandlung Beschwerde führen.

492. Die Zeugen, Sachverständigen, Bürgen, Urkundspersonen und andere zur Untersuchung hinzugezogene Personen können nur über Bedrückungen und unrechtfertige Beahndungen, welchen sie selbst bei der Untersuchung unterzogen worden, Beschwerde führen.

493. Beschwerden über Handlungen der Polizei werden bei dem Staatsanwalte angebracht, über die Handlungen des Untersuchungsrichters aber, sie mögen von ihm kraft eigener Gewalt oder auf Verlangen des Staatsanwalts oder seines Gehülfen unternommen worden sein — bei dem Bezirksgerichte.

494. Beschwerden können erhoben werden, auch noch ehe die Sache an das Gericht gelangt ist.

495. Die Beschwerden können mündliche oder schriftliche sein. Mündliche Beschwerden werden in das Protocoll eingetragen.

496. Dem inhaftirten Angeschuldigten werden für den Fall, dass er den Wunsch äussern sollte, eine Beschwerde zu erheben, alle hierzu erforderlichen Mittel zu Gebote gestellt.

497. Jede Beschwerde wird, behufs ihrer gehörigen Weiterbeförderung, bei demjenigen Beamten angebracht, über dessen Handlungen sie geführt wird.

498. Der Beschwerdeführer kann über die Annahme seiner Beschwerde sich eine Bescheinigung geben lassen.

499. Die angebrachte Beschwerde muss, nebst der gehörigen Erklärung auf dieselbe, binnen *drei Tagen*, in Fällen aber, wo die Beschwerde über Verlust der Freiheit geführt wird, binnen *vier und zwanzig Stunden* von dem Tage ihrer Eingabe an, wohin gehörig, befördert werden.

500. Das Anbringen einer Beschwerde hält, vor erfolgter Entscheidung über dieselbe, weder das Untersuchungsverfahren, noch die Vollstreckung einzelner Untersuchungshandlungen auf.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Beprüfung der Beschwerden.

501. Nach Eingang der Beschwerde nebst der Erklärung auf dieselbe, schreitet das Gericht nicht später als *am ersten Sitzungstage* zur Entscheidung derselben in der anordnenden Sitzung.

502. Der Gegenstand der Beschwerde und alle dieselbe betreffenden Auskünfte werden von einem der Gerichtsglieder vorgetragen.

503. Bei Entscheidung von Beschwerden ist die Einforderung der Untersuchungsacten nur in den äussersten Fällen zulässig, wenn ohne dieselben die angebrachte Beschwerde nicht beurtheilt werden kann.

504. Die Beschwerdeführer werden, wenn sie persönlich zugegen sind, zu mündlichen Erklärungen im Gerichte zugelassen.

505. Vor der Entscheidung der Beschwerde wird das Gutachten des Staatsanwalts vernommen.

506. Der über die Beschwerde gefasste Beschluss wird in das Protocoll eingetragen, mit Angabe der vom Gerichte zur Entscheidung derselben in Bezug genommenen Gründe.

507. Erachtet das Gericht es für nothwendig, die begonnene Untersuchung einem anderen Untersuchungsrichter zu übergeben, so werden in der Verfügung darüber die für nichtig erkannten und der Erneuerung bedürfenden Untersuchungshandlungen bezeichnet, und zwar mit Angabe der Gründe.

508. Der vom Gerichte gefasste Beschluss wird dem Beschwerdeführer eröffnet und ohne Aufschub vollstreckt.

509. Der Beschwerdeführer kann um Ausfertigung einer Abschrift der Verfügung bitten. Diese Bitte muss binnen *drei Tagen* erfüllt werden.

DRITTER TITEL.

Von der Ordnung der Uebergabe an das Gericht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Handlungen des Bezirksgerichts und des bei demselben angestellten Staatsanwalts.

510. Nach Empfang der Voruntersuchungsacten ist der Staatsanwalt des Bezirksgerichts verpflichtet, zu beprüfen:

1. ob die Sache in den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft gehöre;
2. ob die Untersuchung mit der gehörigen Vollständigkeit geführt worden, und
3. ob der Angeschuldigte dem Gerichte übergeben, oder seine Sache getilgt oder eingestellt werden soll.

511. Eine mittelst Privatanklage anhängig gemachte Sache wird dem Geschäftskreise des Staatsanwalts nicht entzogen, wenn durch die Untersuchung eine solche verbrecherische Handlung entdeckt worden, welche einer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft unterliegt; wenn aber der Gegenstand der Untersuchung eine verbrecherische Handlung ist, die einer Verfolgung im Wege des Privatverfahrens unterliegt, so beschränken sich die Pflichten des Staatsanwalts allein auf die Uebergabe der Sache an die zuständige Gerichtsbehörde.

512. Im Falle einer offenbaren Unvollständigkeit der stattgehabten Untersuchung, welche eine richtige Schlussfolgerung über das Wesen der Sache unmöglich macht, bleibt es dem Staatsanwalte überlassen, entweder ergänzende Auskünfte zu verlangen, oder die Sache, behufs ergänzender Untersuchung, zurückzusenden.

513. Die bei der Untersuchung irgend eines Verbrechens oder Vergehens entdeckten gesetzwidrigen Handlungen von Personen, welche sich an jenem Verbrechen oder Vergehen nicht betheiligt hatten, können nicht die Veranlassung zur Zurücksendung der Sache sein, sondern müssen den Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden.

514. Dem Staatsanwalt ist, bei Befürchtung gesetzlicher Verantwortlichkeit, verboten, wegen Ergänzung einer Untersuchung durch unwesentliche Nachrichten den Gang einer Sache aufzuhalten.

515. Wenn, beim Zusammentreffen von Verbrechen des Angeschuldigten, das wichtigste derselben schon vollständig untersucht worden, allein zur Entdeckung

der Umstände der minder wichtigen verbrecherischen Handlung eine längere Zeitdauer erforderlich ist, so kann der wegen des wichtigeren Verbrechens bereits beendeten Untersuchung ein weiterer Fortgang gegeben werden, wenn in Betreff der minder wichtigen Handlung weder Mitbetheiligte des Angeschuldigten in Aussicht sind, noch eine Schadenstandsklage bevorsteht.

516. Falls eine verbrecherische Handlung von mehreren Personen begangen worden, so kann, wenngleich auch einige von ihnen noch nicht bekannt oder aufgefunden sind, der Untersuchung wegen derjenigen Angeschuldigten, in Bezug auf welche alle Thatumstände in Gewissheit gesetzt sind, weiterer Fortgang gegeben werden.

517. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeder Untersuchungssache, binnen *einer Woche* vom Tage ihres Einganges an, den gesetzlichen Gang zu geben.

518. Der Staatsanwalt des Bezirksgerichts kann kraft eigener Gewalt weder die Ordnung der Zuständigkeit einer Sache ändern, wenn sie auch eine ungesetzliche Richtung erhalten, noch die Untersuchung wegen Nichtbegründung der Anschuldigung oder aus anderen gesetzlichen Gründen tilgen oder einstellen, noch die untereinander zusammenhängenden Gegenstände der Untersuchung (Art. 515 u. 516) trennen, vielmehr giebt er entweder dem Bezirksgerichte sein Gutachten darüber ab, oder stellt es dem Appellationsgericht, durch dessen Staatsanwalt, zur Beprüfung vor (Art. 523).

519. Das Gutachten des Staatsanwalts über die Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht wird in der Form einer Anklageschrift abgefasst.

520. In der Anklageschrift müssen verzeichnet sein:

1. das Ereigniss, welches Anzeichen einer verbrecherischen Handlung enthält;
2. Zeit und Ort, wo diese Handlung begangen worden, soweit Solches bekannt;
3. der Stand, der Vor- und Vatersname, der Familien- oder Beiname des Angeklagten;
4. die wesentlichen Beweise und Indicien, welche in den Acten gegen den Angeklagten gesammelt worden;
5. der gesetzlich begründete Ausspruch darüber, welchem Verbrechen namentlich die Anzeichen der in Verhandlung stehenden That entsprechen.

521. Der Anklageschrift fügt der Staatsanwalt ein Verzeichniss der Personen bei, welche, seinem Erachten nach, zur gerichtlichen Verfolgung der Sache vorgeladen werden müssen.

522. Wenn in irgend einer Sache, oder in Sachen, welche eng mit einander verbunden sind, der Staatsanwalt den einen Angeschuldigten oder die eine seiner Handlungen für dem Gerichte verfallen, den anderen Angeschuldigten aber oder die andere Handlung desselben für dem Gerichte nicht verfallen er-

kennt, so überreicht er gleichzeitig die Anklageschrift und sein Gutachten über die übrigen Gegenstände dem Gerichte, oder stellt beides dem Staatsanwalte des Appellationsgerichts vor.

523. Die Anklageschrift, oder das Gutachten in Betreff der Tilgung oder Einstellung der Sache, überreicht der Staatsanwalt entweder dem Bezirksgerichte, wenn die Sache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, welches weder Verlust, noch Beschränkung von Standesrechten nach sich zieht, oder er stellt es dem Staatsanwalt des Appellationsgericht vor, wenn der Gegenstand der Sache ein bedeutenderes Verbrechen ist.

524. Gleichzeitig mit der Anklageschrift oder dem Gutachten über die Tilgung oder Einstellung der Sache giebt der Staatsanwalt auch seine Meinung über die Mittel an, die den Angeklagten hindern sollen, sich dem Gerichte zu entziehen, wenn er es für nothwendig erachtet, eine der deshalb bereits ergriffenen Maassregeln abzuändern oder aufzuheben.

525. Dem Antrage oder der Vorstellung des Staatsanwalts darüber, welche Richtung der Sache fernerhin gegeben werden soll, werden immer sämmtliche Originalacten der Untersuchung beigefügt, auch wenn der Staatsanwalt der Ansicht ist, dieser Untersuchung nur in Beziehung auf die bedeutendere verbrecherische Handlung des Angeklagten, oder nur auf die gegenwärtigen Theilnehmer am Verbrechen oder Vergehen (Art. 515 u. 516), Fortgang zu geben.

526. In Sachen, welche im Wege des Privatanklageverfahrens verhandelt werden, tritt an die Stelle der Anklageschrift die Beschwerde des Privatanklägers.

527. Weder auf die Anklageschrift des Staatsanwalts, noch auf die Beschwerde des Privatanklägers verfügt das Bezirksgericht, den Angeklagten dem Gerichte zu übergeben, sondern schreitet unmittelbar zur Verhandlung, nach den Bestimmungen über die vorbereitenden Anordnungen (Art. 547 — 555).

528. Wenn der Staatsanwalt sich für Tilgung der Sache ausspricht, so beprüft das Bezirksgericht die Untersuchung nur in Bezug auf diejenigen Personen, welche zur Verantwortung gezogen sind. Ist das Gericht mit dem Gutachten des Staatsanwalts nicht einverstanden, so wird die Frage über die Tilgung der Sache dem Appellationsgerichte zur Entscheidung vorgestellt.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Handlungen des Appellationsgerichts und des bei demselben angestellten Staatsanwalts.

529. Das Appellationsgericht schreitet zur Beprüfung der Anklageschriften oder Vorstellungen über Tilgung oder Einstellung einer Verfolgung im Cri-

minalwege nicht anders, als auf schriftlichen Antrag des bei demselben angestellten Staatsanwalts.

530. Die Voruntersuchung wird im Appellationsgerichte nach dem Vortrage von Seiten eines seiner Mitglieder beprüft.

531. Das vortragende Mitglied referirt mündlich über die Veranlassung, aus welcher die Sache anhängig geworden, und über sämmtliche Untersuchungshandlungen, achtet darauf, ob die vorgeschriebenen Formalien beobachtet worden, und verliest diejenigen Originalprotocolle, welche von wesentlicher Bedeutung in der Sache sind.

532. Alsdann verliest der Staatsanwalt des Appellationsgerichts das Gutachten des örtlichen Staatsanwalts, giebt seine eigene Ansicht von der Sache und trägt zugleich sein schliessliches Gutachten vor.

533. Nach Vernehmung des Vortrags schreitet das Appellationsgericht zur Beprüfung der Sache in der für die Fällung gerichtlicher Urtheile festgestellten Ordnung, wobei der Staatsanwalt nicht zugegen ist.

534. Erweist sich die Untersuchung als zur Genüge vollständig und ohne Verletzung der wesentlichen processualischen Formen geführt, so fasst das Appellationsgericht seinen endlichen Beschluss wegen Uebergabe der Sache an das Gericht oder ihrer Tilgung, im entgegengesetzten Falle aber sendet es dieselbe zur ergänzenden Untersuchung oder gesetzlichen Zurechtstellung zurück.

535. Das Appellationsgericht fasst Beschlüsse nur in Bezug auf diejenigen Personen, welche zur Verantwortung gezogen, und auf diejenigen Verbrechen, für welche sie verfolgt werden.

536. Findet das Appellationsgericht bei Beprüfung der Untersuchung, dass eine Person, welche einen Verdacht auf sich zieht, zur Sache nicht zugezogen worden, oder dass der eines Verbrechens Angeschuldigte den Verdacht noch eines anderen auf sich zieht, so verfährt es nach den in den Artikeln 515 und 516 angeführten Bestimmungen.

537. Will das Appellationsgericht in der seiner Beprüfung vorgelegten Anklageschrift eine Aenderung vornehmen, so muss seine Verfügung in der Weise gefasst werden, dass sie jene Schrift vollkommen ersetzt.

538. In der Verfügung des Appellationsgerichts wegen Uebergabe an das Gericht können auch diejenigen Zeugen und Sachverständigen angegeben werden, welche nach dessen Meinung vor das Gericht zu laden sind. Eine solche Angabe beeinträchtigt jedoch nicht das Recht der Parteien, in der Folge neue Zeugen aufzuführen.

539. Wenn das Appellationsgericht die Uebergabe eines solchen Angeschuldigten an das Gericht verfügt, dessen Sache nach dem Gutachten des Staatsan-

walts des Bezirksgerichts zu tilgen ist, so kann der Staatsanwalt des Appellationsgerichts die Erfüllung der Obliegenheiten des Anklägers irgend einem anderen aus der Zahl der ihm untergeordneten Beamten der Staatsanwaltschaft auftragen, oder auch, in besonders wichtigen Fällen, diese Obliegenheiten selbst übernehmen; er ist dagegen nicht befugt zu verlangen, dass der örtliche Staatsanwalt seiner Ueberzeugung zuwider die Anklage aufrechterhalte.

540. In Sachen, welche in Form von Privatanklagen verhandelt werden, wird die Voruntersuchung ohne Theilnahme des Staatsanwalts im Appellationsgerichte vorgetragen und von demselben beprüft.

541. Die Verfügungen des Appellationsgerichts werden zur Vollstreckung in beglaubigten Abschriften ausgefertigt und vom Staatsanwalt des Appellationsgerichts dem Staatsanwalt des Bezirksgerichts zugestellt, welcher Letztere auch die von dem Appellationsgerichte etwa verfügte Inhaftirung des Angeklagten oder sonstige von dem Untersuchungsrichter nicht getroffene, vom Appellationsgerichte aber für nothwendig erkannte, Maassregeln anzuwenden hat.

542. Nach Tilgung der Untersuchung kann die Sache nicht anders wiederaufgenommen werden, als mit Genehmigung des Appellationsgerichts, und nur in nachstehenden Fällen:

1. wenn, nach Tilgung der Untersuchung wegen mangelnder Beweise, deren neue aufgefunden werden;
2. wenn eine Sache, welche getilgt worden, weil keine Beschwerde von Seiten eines Privatanklägers vorlag, in der gesetzmässigen Ordnung anhängig gemacht wird, und
3. wenn nach Tilgung der Sache, weil die das Criminalverfahren bedingenden Fragen im Civil-oder geistlichen Gerichte nicht beprüft waren, jene Fragen in einem Sinne entschieden worden, welcher die Verfolgung im Criminalverfahren zulässt.

VIERTER TITEL.

Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einleitung der Sachen in den Bezirksgerichten.

543. Das Verfahren in Criminalsachen in den Bezirksgerichten wird eingeleitet:

1. entweder in Folge der von dem Appellationsgerichte verfügten Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht;
2. oder auf die dem Bezirksgericht übergebene Anklageschrift des Staatsanwalts;
3. oder auch auf Beschwerde eines Privatanklägers, welche von dem Friedensrichter nicht entschieden worden (Art. 117).

544. In Sachen, welche nicht anders, als unter Theilnahme von Geschworenen entschieden werden, geht dem gerichtlichen Verfahren in jedem Falle eine Voruntersuchung und die Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht voraus.

545. In Sachen, welche ohne Theilnahme von Geschworenen entschieden werden, kann zum gerichtlichen Verfahren auch ohne Voruntersuchung geschritten werden, wenn der Staatsanwalt, nach den ihm zugegangenen Nachrichten und Beweisen oder nach der Beschaffenheit der Sache selbst, es für möglich erachtet, dem Gerichte eine Anklageschrift zu überreichen, und wenn das Gericht auch seinerseits eine Voruntersuchung nicht für nothwendig hält.

546. Die im vorhergehenden Artikel aufgestellte Regel erstreckt sich auch auf Sachen, welche im Wege der Privatanklage verhandelt werden. Das Bezirksgericht kann zur Beprüfung der ihm vom Privatankläger übergebenen Beschwerde auf Grundlage von Nachrichten und Beweisen schreiten, welche von den Parteien dem Friedensrichter vorgestellt worden.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den die gerichtliche Verhandlung vorbereitenden Anordnungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Anordnungen des Gerichts.

547. Das Bezirksgericht ist verpflichtet, in jeder Sache, welche zu seiner Beprüfung gelangt, allem zuvor, nach dem Vortrage eines vom Präsidenten ernannten Gerichtsgliedes, in einer anordnenden Sitzung zu berathen, ob die Sache nicht etwaiger besonderer Anordnungen seinerseits bedarf, und die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie fernerhin zu verhandeln ist.

548. Bei der vorläufigen Beprüfung der Sache werden auch alle durch die Beschwerden oder Vorbringen der Parteien angeregten Fragen in Betreff der Ordnung des Verfahrens unverzüglich entschieden.

549. Das Bezirksgericht geht nicht in die Beprüfung der Gerichtszuständigkeit und der Ordnung des Verfahrens einer Sache ein, in welcher die Uebergabe

des Angeschuldigten an das Gericht von dem Appellationsgericht verfügt worden; wenn jedoch neue Umstände entdeckt werden, welche das Appellationsgericht nicht im Auge gehabt, die aber auf die weitere Richtung der Sache von Einfluss sind, so stellt das Bezirksgericht darüber dem Appellationsgerichte vor.

550. *Drei Wochen* vor Eröffnung der gerichtlichen Sitzungen (Assisen) unter Theilnahme der Geschworenen, werden aus der Jahresliste derselben durch das Loos bei offenen Thüren des Sitzungssaales *dreissig Beisitzer*, zur Beiwohnung während der ganzen Sitzungsperiode, ernannt. Ausserdem werden in derselben Ordnung *sechs Reserve-Beisitzer* aus einer besonderen, für sie angefertigten Liste ernannt.

551. Die Ausloosung der Geschworenen geschieht in folgender Weise: nachdem der Gerichtspräsident die Zettel mit den Namen der auf der Jahresliste stehenden Beisitzer in einen Kasten, die mit den Namen der Reserve-Beisitzer aber in einen anderen gethan, nimmt er aus dem ersteren *dreissig*, und aus dem zweiten *sechs Zettel* heraus; die auf den herausgezogenen Zetteln stehenden Namen werden in zwei besondere Listen eingetragen, welche vom Secretär gegengezeichnet und von den Richtern unterzeichnet werden.

552. Ueber das Ausloosen der Geschworenen wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

553. Die durch das Loos gewählten Geschworenen werden hiervon durch Ladungszettel, wie solche für die Vorladung zur Voruntersuchung verordnet sind, in Kenntniss gesetzt.

554. Ausser den oben bezeichneten vorbereitenden Handlungen, entscheidet das Gericht alle zweifelhaften Fälle, welche in Betreff der der Anordnung des Präsidenten überlassenen vorbereitenden Handlungen aufstossen, wenn Letzterer solche Fälle der Beprüfung des Gerichts vorlegt.

555. Ueber alle die vorbereitenden Handlungen betreffenden Fragen verfügt das Gericht nicht anders, als nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Anordnungen des Gerichtspräsidenten.

556. Wenn, nach der vorläufigen Beprüfung der Untersuchungsacten im Bezirksgerichte, der Sache ein weiterer Fortgang gegeben werden soll, so ordnet der Gerichtspräsident unverzüglich an, dass dem Angeklagten:

1. eine Abschrift der Anklageschrift oder der Beschwerde des Privatanklägers, und

2. ein Verzeichniss der Personen eingehändigt werde, welche vor das Gericht geladen werden sollen.

557. Bei der Aushändigung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Documente wird dem Angeklagten eröffnet, dass er verpflichtet ist, binnen einer *siebentägigen Frist* zur Kenntniss des Gerichts zu bringen: ob er Jemanden zu seinem Vertheidiger erwählt, und ob er etwa wünscht, dass noch andere Personen, ausser den in der ihm vorgelegten Liste verzeichneten, als Zeugen vernommen werden, und über welche Umstände namentlich.

558. Sowohl über die Aushändigung der erwähnten Documente, als auch über die dem Angeklagten gemachte Eröffnung in Betreff der Wahl eines Vertheidigers und der Ergänzung der Zeugenliste, wird von ihm eine eigenhändig unterschriebene Bescheinigung genommen; ist er jedoch des Schreibens unkundig, so wird diese Bescheinigung von Demjenigen unterschrieben, welchen er zur Unterschrift statt seiner ermächtigt.

559. Der Civilkläger wird von dem Eingange der Anklageschrift beim Gericht in Kenntniss gesetzt, wobei es ihm selbst überlassen bleibt, für eine Abschrift jener Schrift auf seine Kosten Sorge zu tragen.

560. Dem Civilkläger ist es nicht verwehrt, binnen *siebentägiger Frist* von der Kenntnissnahme an, um Ergänzung der Liste der zur Ladung vor das Gericht bestimmten Zeugen zu bitten.

561. Von den Angeklagten, welche an dem bleibenden Aufenthaltsorte des Gerichts inhaftirt sind, werden alle Auskünfte und Erklärungen in Betreff der Wahl ihrer Vertheidiger und der Ergänzung der Zeugenliste im Gerichte von dem Präsidenten oder von demjenigen der anwesenden Mitglieder abgenommen, welches, wenn das Gericht sich in den Bezirk begiebt, an jenem Orte verbleibt.

562. Bei der Vernehmung der Erklärungen des Angeklagten kann auch der von ihm gewählte Vertheidiger zugegen sein, wenn er zum angeordneten Termine vor Gericht erscheint.

563. Die Erklärungen des Angeklagten und seines Vertheidigers werden in das Protocoll eingetragen.

564. Von den Angeklagten, welche sich in Städten in Haft befinden, wo die gerichtlichen Sitzungen nur zeitweilig stattfinden, werden die Erklärungen von dem Präsidenten entgegengenommen, wenn das Gericht zu der Zeit sich dort, wo sie inhaftirt sind, befindet, im entgegengesetzten Falle aber von dem örtlichen Friedensrichter, welcher darüber ein Protocoll aufnimmt, und dasselbe unverweilt dem Gerichtspräsidenten zustellt.

565. Die Angeklagten haben das Recht, sich Vertheidiger sowohl aus der Zahl der vereideten Anwälte, als auch andere Personen zu wählen, welchen das Gesetz die Führung fremder Sachen nicht verbietet.

566. Auf die Bitte des Angeklagten, ernennt ihm der Gerichtspräsident einen Vertheidiger aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten vereideten Anwälte,

in Ermangelung Solcher aber, aus der Zahl der Justizamts-Candidaten, welche dem Präsidenten als zuverlässig bekannt sind.

567. Für zwei oder mehrere in einer und derselben Sache Angeklagte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger nur dann ernannt werden, wenn das Wesen der Vertheidigung eines derselben der Vertheidigung des anderen nicht widerspricht; im entgegengesetzten Falle ist für jeden Angeklagten ein besonderer Vertheidiger zu ernennen.

568. Es ist den Angeklagten unbenommen, an Stelle der von ihnen gewählten oder vom Gericht ihnen beigegebenen Vertheidiger mit Wissen des Präsidenten andere zu ernennen, oder um Bestellung anderer zu bitten.

569. Gleichzeitig mit der Anordnung über die Zulassung der Vertheidiger zur Erfüllung ihrer Pflichten, gestattet ihnen der Präsident, sich unter vier Augen mit den inhaftirten Angeklagten zu verständigen.

570. Der Angeklagte und sein Vertheidiger, desgleichen der Privatankläger und der Civilkläger oder ihre Bevollmächtigten, haben die Befugniss, im Beisein und unter Aufsicht des Secretärs oder seines Gehülfen, zu jeder Zeit in der Gerichtscanzlei Einsicht von den Originalacten zu nehmen und aus denselben alle ihnen nöthigen schriftlichen Auszüge zu machen.

571. Den Parteien wird die Acteneinsicht sowohl an dem bleibenden Aufenthaltsorte des Gerichts, als auch an denjenigen Orten, an welchen die Gerichtssitzungen zeitweilig eröffnet werden, gestattet.

572. Jede Sache muss *eine Woche* vor ihrem Vortrage dahin befördert werden, wo die Gerichtssitzung eröffnet werden soll.

573. Dem Staatsanwalt kann die Vorladung derjenigen Zeugen nicht versagt werden, welche er in der Anklageschrift oder in einer besonderen, dem Gerichtspräsidenten während der vorbereitenden gerichtlichen Anordnungen gemachten Antrage bezeichnet hat.

574. Der Gerichtspräsident kann den bei der Sache betheiligten Personen, mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle, die Vorladung derjenigen Zeugen nicht versagen, welche bei der Voruntersuchung ihr Zeugniss abgegeben haben.

575. Das Verlangen der bei der Sache betheiligten Personen, neue Zeugen vorzuladen, die bei der Voruntersuchung nicht verhört worden, legt der Präsident dem Gerichte zur Entscheidung vor, welches hierbei die Triftigkeit der dafür angeführten Gründe und die Wichtigkeit der einer Aufklärung bedürfenden Umstände in Erwägung zieht.

576. Wenn eine bei der Sache betheiligte Person, binnen *einer Woche* von der Zeit an, wo ihr die Verweigerung der Vorladung der von ihr bezeichneten Zeugen eröffnet worden, die Anzeige macht, dass sie deren Ladung auf ihre

Kosten übernimmt, so wird unverzüglich die Anordnung getroffen, diese Zeugen auf Kosten des Bittstellers vorzuladen, oder es wird ihm anheimgestellt, sich selbst mit ihnen wegen ihres Erscheinens vor Gericht in der Güte zu einigen.

577. Nach Ablauf der Fristen, welche für die Bitten um Vorladung von Zeugen verordnet sind, können Zeugen nur in Folge neuentdeckter Thatumstände vorgeladen werden, aber auch dann kann kein Zeuge, der auf Verlangen einer Partei vorgeladen oder von ihr gestellt worden, zum Verhör in der Gerichtssitzung ohne Bewilligung der Gegenpartei zugelassen werden, wenn diese Letztere nicht wenigstens einen Tag vor dem Verhör davon in Kenntniss gesetzt worden.

578. Die Parteien können bitten, dass nicht nur Zeugen, sondern auch Sachverständige, zur Aufklärung irgend eines Gegenstandes oder zur Berichtigung einer bereits stattgehabten Prüfung, vor das Gericht geladen werden. Desfallsige Anmeldungen müssen in der in den Artikeln 557 und 560 anberaumten Frist erfolgen.

579. Wenn einer von den Angeklagten oder Zeugen der Russischen Sprache unkundig ist, so ernennt der Gerichtspräsident zur gerichtlichen Verhandlung einen Uebersetzer, welcher die Eigenschaften glaubwürdiger Zeugen haben muss.

580. Wenn der Angeklagte oder einer von den Zeugen stumm oder taub ist, und sich schriftlich nicht erklären kann, so wird zu der gerichtlichen Verhandlung ein Dolmetscher nach den in den Artikeln 410 und 411 vorgeschriebenen Bestimmungen ernannt.

581. Die Angeklagten, ihre Vertheidiger, die Privatankläger, Civilkläger, Zeugen, Sachverständigen und alle zu einer gerichtlichen Verhandlung hinzuzuziehenden Personen werden durch Ladungszettel, wie sie für die Ladungen zur Voruntersuchung festgestellt sind (Art. 377—386), vor Gericht geladen.

582. Im activen Dienste stehende Militärbeamte werden als Zeugen in der im Artikel 436 bestimmten Ordnung vorgeladen.

583. Auf freiem Fusse befindliche Angeklagte sind verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn sie auch selbst gewählte oder ihnen beigeordnete Vertheidiger haben.

584. Bei der Voruntersuchung inhaftirte Angeklagte werden in das Gefängniss derjenigen Stadt befördert, in welcher die Gerichtssitzungen zur Verhandlung ihrer Sachen gehalten werden sollen, und zwar wenigstens *eine Woche* vor der Eröffnung dieser Sitzungen.

585. Privatankläger und Civilkläger können entweder persönlich vor Gericht erscheinen oder, statt ihrer, Bevollmächtigte schicken.

586. Gleichzeitig mit den Anordnungen wegen Ladung der betreffenden Personen vor Gericht, bestimmt der Gerichtspräsident die Zeit und den Ort der

Gerichtssitzung für jede Sache, mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsortes der vorgeladenen Personen, auf die für die Vorbereitung zur Vertheidigung der Angeklagten erforderliche Zeit und auf die festgestellten Sitzungsperioden.

587. Ueber die zum Vortrage bestimmten Sachen wird eine Bekanntmachung entworfen und an die Thüren des Gerichts angeschlagen, und zwar sowohl an dem Orte seines bleibenden Sitzes, als auch an demjenigen, an welchem die Gerichtssitzung zeitweilig eröffnet wird.

588. Das Verzeichniss der Sachen, welche einer Entscheidung unter Theilnahme der Geschworenen unterliegen, wird bei Zeiten in den örtlichen Gouvernementszeitungen veröffentlicht, und zwar, wenn dem keine Hindernisse entgegenstehen, nicht später als *zwei Wochen* vor dem Eintritte einer jeden Sitzungsperiode der Assisen.

589. *Drei Tage* vor Eröffnung der Gerichtssitzung wird jedem Angeklagten ein Namensverzeichniss sowohl der Richter und des Staatsanwalts, als auch der Geschworenen mitgetheilt.

590. Kann in Betreff einer zum Vortrage bestimmten Sache die Gerichtssitzung im bestimmten Termine nicht eröffnet werden, sei es wegen Krankheit des Angeklagten oder eines der Zeugen, dessen Aussage von wesentlicher Bedeutung für die Sache ist, oder aus anderen wichtigen Gründen, so vertagt der Gerichtspräsident die Sitzung wegen dieser Sache, setzt die vor Gericht Geladenen davon unverzüglich in Kenntniss und macht Solches durch einen Anschlag an den Gerichtsthüren bekannt.

Anmerkung. Die Eröffnung einer Gerichtssitzung kann, der Abwesenheit eines der geladenen Zeugen ungeachtet, nur vom Gerichte nach Beprüfung dieses Umstandes in der vorgeschriebenen Ordnung (Art. 640) zugelassen werden.

591. Als Hinderniss zur Eröffnung einer Gerichtssitzung kann auch Krankheit des Vertheidigers des Angeklagten gelten, wenn wegen der Kürze der bis zum Sitzungstermine übriggebliebenen Zeit es dem neuernannten Vertheidiger unmöglich ist, sich auf die Vertheidigung vorzubereiten.

592. Das Ausbleiben des auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten ohne gesetzliche Gründe unterzieht ihn der Vorführung vor das Gericht und der Bezahlung sämmtlicher, durch die Vertagung der Sitzung geursachten, gerichtlichen Kosten.

593. Das Wegbleiben des Privatanklägers oder seines Bevollmächtigten ohne gesetzliche Gründe wird als Verzicht auf die Criminalklage angesehen und hat die Tilgung der Sache zur Folge.

594. Das Nichterscheinen des Civilklägers oder seines Bevollmächtigten behindert nicht die Eröffnung der Gerichtssitzung, die Civilklage aber wird von der Verhandlung im Criminalgerichte ausgeschlossen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Personalbestande der Gerichtssitzungen.

595. Einer Gerichtssitzung müssen beiwohnen:

1. nicht weniger als *drei Richter*, darunter der Gerichtspräsident oder sein Stellvertreter;
2. der Staatsanwalt oder sein Gehülfe, und
3. der Secretär oder sein Gehülfe.

596. Wenn einer der drei anwesenden Richter, Krankheithalber oder aus anderen Gründen, die Sitzung vor Schluss der Verhandlung verlässt, und an die Stelle des Abwesenden ein anderer Richter tritt, so ist eine Wiederholung aller gerichtlichen Verhandlungen und aller Debatten im Gerichte nothwendig.

597. Die Entfernung des Staatsanwalts unterbricht die Sitzung nicht, insofern er sich durch einen der Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten lässt.

598. Im Falle der Entfernung des Secretärs, kann die Gerichtssitzung nur nach erfolgter Ersetzung desselben durch einen anderen Beamten fortgesetzt werden.

599. Den Angeklagten und den durch ein Verbrechen oder Vergehen Beeinträchtigten ist es gestattet, aus gesetzlichen Gründen Richter von der Theilnahme an der Aburtheilung der Sache abzulehnen.

600. Die Richter können von den bei der Sache betheiligten Personen in nachstehenden Fällen abgelehnt werden:

1. wenn der Richter, seine Ehefrau, seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in den Seitenlinien aber Verwandte der ersten vier und Verschwägerte der ersten drei Grade, oder ein Adoptivkind des Richters bei der Sache betheiligt sind;
2. wenn der Richter in der Sache Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Bevollmächtigter einer der Parteien war, oder als Zeuge in der Sache aufgetreten;
3. wenn der Richter Vormund einer der bei der Sache betheiligten Personen ist, oder wenn eine derselben die Geschäfte der anderen verwaltet, und
4. wenn der Richter oder seine Ehefrau, dem Gesetze nach, die nächsten Erben einer der bei der Sache betheiligten Personen sind, oder mit einer derselben einen Rechtsstreit haben.

601. Die Ablehnung des Richters wird entweder in einem schriftlichen Gesuche, oder auch mündlich, nicht später als *einen Tag* vor der Eröffnung der Gerichtssitzung in der Sache, angemeldet. Später kann nur eine solche Ablehnung angenommen werden, deren Grund nach Ablauf der bezeichneten Frist aufgedeckt wurde.

602. Wer einen Richter abzulehnen wünscht, muss die Gründe der Ablehnung genau angeben und die dieselben bestätigenden Beweise entweder vorstellen, oder darauf hinweisen.

603. Der Richter, gegen welchen die Ablehnung vorgebracht worden, kann der Berathung über diese Ablehnung nicht beiwohnen, und muss, nachdem er dem Gerichte die erforderlichen Erklärungen vorgestellt, die Sitzung verlassen.

604. Nach Vernehmung der Erklärungen des abgelehnten Richters und des Gutachtens des Staatsanwalts, fasst das Gericht einen Beschluss über die Ablehnung, und falls dieselbe angenommen wird,— auch über die Wirksamkeit derjenigen Handlungen, an welchen der abgelehnte Richter sich betheiligt hatte.

605. Ueber Beschlüsse dieser Art können nur die bei der Sache betheiligten Personen Beschwerde führen, und zwar nicht anders, als gleichzeitig mit der Beschwerde wider die Erkenntnisse über das Wesen der Sache.

606. Der Richter, welchem die Gründe zu seiner Ablehnung bekannt sind, ist verpflichtet, Solches dem Gerichte anzuzeigen, ohne die Anmeldung der Ablehnung von Seiten der bei der Sache betheiligten Personen abzuwarten.

607. Auf eine solche Anzeige hin trifft das Gericht Verfügung über die Bewilligung des Zurücktritts in der im Artikel 604 bezeichneten Ordnung.

608. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Theilnahme an der Sachverhandlung aus denselben Gründen, wie die Richter, zu enthalten und die Erfüllung seiner Pflichten in solchen Fällen einem anderen Beamten der Staatsanwaltschaft, nach den in der Gerichtsbehördenverfassung festgestellten Bestimmungen, zu übertragen.

609. Sowohl der Angeschuldigte, als auch der durch die verbrecherische Handlung Beeinträchtigte können das Gericht davon in Kenntniss setzen, dass gesetzliche Gründe zur Beseitigung des Staatsanwalts vorhanden seien, wenn derselbe in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen nicht selbst zurücktritt. Alsdann theilt das Gericht, ohne die Sachverhandlung aufzuhalten, die Handlungsweise des Staatsanwalts seinem nächsten Vorgesetzten mit.

610. Der Secretär ist verpflichtet, sich seiner Amtsthätigkeit zu enthalten in einer Sache, in der Personen betheiligt sind, welche zu ihm in den im Artikel 600 angeführten Beziehungen stehen; die Nichterfüllung dieser Pflicht benimmt den von ihm in das Protocoll eingetragenen gerichtlichen Handlungen nicht die gesetzliche Kraft, wenn nicht die Glaubwürdigkeit des Protocolls durch andere Gründe widerlegt wird.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Leitung des Geschäftsganges in der Gerichtssitzung.

611. Der Gerichtspräsident leitet den Gang der gerichtlichen Verhandlung, beaufsichtigt die Ordnung der Erklärungen, Gegenerklärungen und Bemerkungen, beseitigt in den Debatten Alles, was auf die Sache keine gerade Beziehung hat, und gestattet weder beleidigende Ausdrücke, gegen wessen Persönlichkeit sie auch gerichtet sein mögen, noch die Verletzung der der Religion, dem Gesetz und den bestehenden Obrigkeiten gebührenden Achtung.

612. Der Gerichtspräsident muss jedem Angeklagten alle möglichen Mittel zur Rechtfertigung gewähren.

613. Indem der Gerichtspräsident dem Gange der Sache diejenige Richtung giebt, welche am sichersten zur Entdeckung der Wahrheit führt, kann er die Anordnung treffen, dass die gerichtliche Untersuchung zuerst in Beziehung auf den einen und nachher in Beziehung auf den anderen von mehreren eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens Angeklagten geführt werde; er darf aber keinem von ihnen das Anbringen von Bemerkungen sowohl über das Wesen der Sache überhaupt, als auch über die Art und Weise ihrer Verhandlung im Gerichte verwehren.

614. In Sachen, an deren Entscheidung Geschworene Theil nehmen, hat der Gerichtspräsident ganz besonders darauf zu achten, dass denselben alle Mittel zur umständlichen Beprüfung der Sache geboten werden, und giebt ihnen, auf ihr Verlangen, die erforderlichen Erläuterungen in einfachen und ihnen verständlichen Worten.

615. In den Pausen der Gerichtssitzung trifft der Gerichtspräsident Maassregeln zur Beaufsichtigung der Geschworenen und zur Verhütung eines äusseren Einflusses auf dieselben, welcher Veranlassung zu einem Vorurtheile bieten könnte.

616. In Sachen von besonderer Wichtigkeit kann der Gerichtspräsident jeglichem Verkehr mit den Geschworenen vorbeugen, indem er ihnen zur Erholung besondere Zimmer im Gerichtslocale anweist.

617. Der Gerichtspräsident ruft jeden zur Ordnung, der sich während der Gerichtssitzung erlaubt, über die abgegebenen Aussagen oder Erklärungen seinen Beifall oder seinen Tadel zu äussern, mit den Zeugen oder den Geschworenen in unerlaubten Verkehr zu treten, oder auf andere Art die vorgeschriebene Ordnung zu stören.

618. Wenn der Ordnungsruf des Präsidenten ohne Wirkung bleibt, so verfährt er mit dem Ruhestörer nach den Bestimmungen der Gerichtsbehördenverfassung.

619. Alle Anordnungen, welche die Grenzen der dem Gerichtspräsidenten anheimgestellten Gewalt überschreiten, und alle Verfügungen über Streitpunkte und Collisionsfälle unter den Parteien können nur vom Gerichte ausgehen, welches über Fragen, die die Ordnung der Sachverhandlung betreffen, zuvor das Gutachten des Staatsanwalts vernimmt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Erfordernissen der Sachverhandlung in den Gerichtssitzungen.

620. Die Gerichtssitzungen in Sachen über Verbrechen und Vergehen finden öffentlich statt; hiervon sind nur ausgenommen Sachen:

1. über Gotteslästerung, Entweihung des Heiligthums und Schmähung der Religion (Strafgesetzb., Art. 176—183 u. 210);
2. über Verbrechen wider die Familienrechte (Strafgesetzb., Art. 1549 bis 1597, u. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verhäng. Straf., Art. 132 u. 143);
3. über Verbrechen wider die Ehre und Keuschheit der Frauen (Strafgesetzb., Art. 1523—1532);
4. über Sittenlosigkeit, widernatürliche Laster und Kuppelei (Strafgesetzb., Art. 993—1000, u. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verhäng. Straf., Art. 43 u. 44).

621. Die Schliessung der Thüren der Gerichtssitzung für das Publicum soll jedoch, als eine ausserordentliche Maassregel, auch in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen, nur bei offenbarer Nothwendigkeit zugelassen, und dabei in der gerichtlichen Verfügung genau angegeben werden, welche Handlungen namentlich bei geschlossenen Thüren zu verhandeln sind, und aus welchen Gründen.

622. Nach der Eröffnung der gerichtlichen Verfügung in Betreff der Schliessung der Thüren der Gerichtssitzung haben die Zuhörer sich unverzüglich zu entfernen, auf den Wunsch des Angeklagten aber und des durch das Verbrechen Beeinträchtigten, können im Sitzungssaale deren Verwandte und Bekannte, jedoch nicht mehr als je *drei Personen* von jeder Partei, zurückbleiben.

623. Mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten werden zum Vortrag der bei geschlossenen Thüren zu verhandelnden Sache auch diejenigen auf der Jahresliste verzeichneten Geschworenen zugelassen, welche nicht zu dem Bestande des Gerichts gehören, sowie auch Personen, welche zum Justizressort oder zu den vereideten Anwälten gehören.

624. Auf jeden Fall werden, sobald der Gerichtspräsident die Debatten für geschlossen erklärt, die Gerichtsthüren geöffnet. Alle weiteren gerichtlichen Verhandlungen, mit den Erläuterungen des Präsidenten über die unter Theilnahme der Geschworenen zu beprüfenden Sachen beginnend, finden immer öffentlich statt.

625. Die gerichtliche Verhandlung wird mündlich geführt. Von dieser Regel sind nur diejenigen Ausnahmen gestattet, welche in den nachfolgenden Artikeln bezeichnet sind.

626. Es ist nicht verboten, in der Gerichtssitzung die schriftlichen Aussagen derjenigen Zeugen zu verlesen, welche wegen Ablebens, Krankheit, völliger Gebrechlichkeit oder weiter Entfernung vor Gericht nicht erschienen sind.

627. Es ist nicht verwehrt, die früheren Aussagen eines erschienenen Zeugen, nach erneuertem Verhöre desselben, zu verlesen, wenn seine mündlichen Aussagen mit den bei der Voruntersuchung gegebenen schriftlichen nicht übereinstimmen.

628. Den bei der Sache betheiligten Personen, den Zeugen und Sachverständigen, ist es nicht verboten, zur genaueren Darlegung ihrer mündlichen Aussagen, Gedenkzettel in denjenigen Fällen bei der Hand zu haben, wenn ihre Aussagen sich auf irgend welche Berechnungen, Deductionen oder Rechenschaftsberichte beziehen, welche schwer im Gedächtnisse zu behalten sind.

629. Den bei der Sache betheiligten Personen und den Zeugen ist die Verlesung von ihnen empfangener Briefe oder bei ihnen befindlicher Documente nicht verwehrt, wenn diese oder jene sich auf den Gegenstand ihrer Aussagen beziehen.

630. Der Staatsanwalt oder der Privatankläger einerseits, und der Angeklagte oder sein Vertheidiger andererseits, geniessen bei der gerichtlichen Discussion gleiche Rechte. Sowohl der einen, als auch der anderen Partei wird es anheimgestellt:

1. zur Bestätigung ihrer Aussagen Beweise beizubringen;
2. aus gesetzlichen Gründen Zeugen und Sachverständige abzulehnen, ihnen, mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten, Fragen vorzulegen, die Zeugenaussagen zu widerlegen, und zu bitten, dass die Zeugen entweder einzeln, oder einander gegenübergestellt, wiederholt vernommen werden;
3. über jede im Gerichte vorgehende Handlung Bemerkungen zu machen und Erklärungen zu geben, und
4. die Ausführungen und Combinationen der Gegenpartei zu widerlegen.

631. Die im vorhergehenden Artikel angeführten Rechte geniesst auch der Civilkläger in Beziehung auf alle seine Klage betreffende Gegenstände.

632. Bei der gerichtlichen Discussion der Parteien bleibt das Recht des letzten Wortes sowohl in Beziehung auf das Wesen der Sache, als auch hinsichtlich jedes einzelnen Streitpunktes, immer dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger vorbehalten.

633. Die gerichtliche Verhandlung jeder Sache muss ununterbrochen vor sich gehen, mit Ausnahme der zur Erholung erforderlichen Zeit.

634. Wenn das Gericht es für nothwendig erachtet, die Verhandlung behufs Einziehung ergänzender Auskünfte zu beanstanden, so wird, nach Eingang der-

selben, die Verhandlung von derjenigen Handlung an fortgesetzt, bei welcher sie eingestellt worden. Aber sowohl die Richter, als auch die Geschworenen können die Wiederholung einzelner Handlungen oder auch des gesammten Verfahrens von Anfang an verlangen.

635. Wenn, bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Verhandlung, es nicht möglich ist, die Schwurgerichtssitzung ausschliesslich aus denjenigen Personen zu bilden, welche bei dem anfänglichen Verfahren zugegen waren, so muss die ganze gerichtliche Verhandlung von Anfang an wiederholt werden.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den die Eröffnung einer Gerichtssitzung begleitenden Handlungen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Eröffnung einer Gerichtssitzung.

636. In der zum Vortrage einer Sache bestimmten Zeit eröffnet der Gerichtspräsident, nachdem er sich überzeugt, dass alle Beamte, welche der Gerichtssitzung beizuwohnen verpflichtet, persönlich anwesend sind, die Sitzung, macht bekannt, welche Sache in Vortrag kommen soll, und befiehlt, den Angeklagten in den Sitzungssaal zu führen.

637. Der Angeklagte nimmt im Sitzungssaale den ihm angewiesenen Platz ein. Wenn er übrigens unter Wache steht, so bleibt er in deren Obhut auch während der Sitzung.

638. Der Gerichtspräsident legt dem Angeklagten Fragen vor über seinen Vor- und Vaters-, Familien- oder Beinamen, seinen Stand, sein Alter, sein Glaubensbekenntniss, seinen Wohnort und seine Beschäftigungen, sowie auch darüber, ob er eine Abschrift von der Anklageschrift oder von der Beschwerde des Privatanklägers erhalten.

639. Demnächst wird das Verzeichniss der als Zeugen geladenen Personen laut verlesen, wobei der Gerichtspräsident sich davon überzeugt, ob sie alle vor Gericht erschienen, und, wenn nicht alle, wer namentlich fehlt und ob dem Gericht ein gesetzlicher Grund dafür bekannt ist.

640. Wenn nicht alle geladenen Zeugen anwesend sind, so wird, nachdem die Parteien darüber vernommen worden, ob die Verhandlung in Abwesenheit der fehlenden Zeugen stattfinden kann, vom Gerichte verfügt, entweder die Gerichtssitzung in der zum Vortrag bestimmten Sache zu vertagen, oder die Sache, Nichterscheinens einiger Zeugen ungeachtet, zu verhandeln.

641. Im Falle der Vertagung der Sitzung, weil Zeugen ausgeblieben, deren Aussage von wesentlicher Bedeutung für die Sache ist, ordnet das Gericht entweder die nochmalige Ladung des nicht erschienenen Zeugen an, oder die Vorführung desselben in der vorgeschriebenen Ordnung.

642. Als gesetzliche Gründe für das Nichterscheinen der Zeugen vor Gericht gelten die im Artikel 388 angeführten Hindernisse. Ausserdem sind vom Erscheinen vor Gericht befreit:

1. im activen Dienste stehende Militärbeamte, wenn deren Vorgesetzte, kriegerischer Verhältnisse halber, es nicht für möglich erachten, ihnen eine Entfernung von dem Orte ihres Dienstes zu bewilligen, und
2. überhaupt Zeugen, welche in einem anderen Gerichtsbezirke, und überdies in solcher Entfernung wohnen, dass ihnen, ohne besondere Schwierigkeit, vor Gericht zu erscheinen unmöglich ist.

643. Der ohne gesetzliche Gründe nicht vor Gericht erschienene Zeuge unterliegt einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als *hundert Rubeln*, und überdies der Entrichtung der Kosten, welche den vor Gericht Geladenen durch die Vertagung der Sitzung erwachsen, wenn sein Nichterscheinen eine Vertagung der Sitzung zur Folge gehabt hat.

644. Ein Zeuge, welcher binnen *zwei Wochen* von dem Tage an, wo ihm das Erkenntniss über die ihm zuerkannte Strafe eröffnet worden, einen Nachweis der gesetzlichen Gründe seines Nichterscheinens vorstellt, wird vom Gerichte sowohl von der Geldbusse, als auch von der Entrichtung der durch die Vertagung der Sitzung erwachsenen Kosten befreit.

645. Wenn das Verzeichniss der Zeugen solchergestalt beprüft worden, fordert der Gerichtspräsident Letztere auf, sich in das für sie bestimmte besondere Zimmer zu entfernen, und dasselbe nicht eher zu verlassen, als bis sie zum Verhöre gerufen werden. Hierbei werden Maassregeln gegen etwaige Collusionen der Zeugen untereinander getroffen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Eröffnung einer Gerichtssitzung unter Theilnahme von Geschworenen.

I. Personalbestand der Schwurgerichtssitzung und Vereidung der Geschworenen.

646. Vor dem Vortrage einer der Beprüfung der Geschworenen unterliegenden Sache, überzeugt sich der Gerichtspräsident davon, ob alle zur Sitzung geladenen Geschworenen gegenwärtig sind.

647. Der Geschworene, welcher zwar rechtzeitig zur Zeit der Eröffnung der Sitzung erschienen, jedoch gesetzliche Gründe hat, sich zu entfernen, oder, wegen

seiner Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder zu dem durch das Verbrechen Beeinträchtigten (Art. 600), sich der Theilnahme an der Entscheidung der Sache zu enthalten, wird vom Gericht aus der Sitzung entlassen.

648. Wenn weniger als *dreissig* Geschworene zur Stelle sind, so trifft der Gerichtspräsident Anordnung wegen Vervollständigung ihrer Liste aus der Zahl der Reserve-Geschworenen durch das Loos.

649. Nach Beprüfung der von den nicht erschienenen Geschworenen eingesandten Erklärungen und nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts, unterzieht das Gericht diejenigen von ihnen, welche, nachdem sie in der vorgeschriebenen Ordnung geladen worden, keine gesetzlichen Gründe ihres Nichterscheinens vorgestellt haben, der im Gesetze (Art. 651 u. 652) vorgeschriebenen Strafe.

650. Als gesetzliche Gründe des Nichterscheinens der Geschworenen vor Gericht gelten, ausser den im Artikel 388 bezeichneten, noch nachstehende Hindernisse:

1. Beorderung oder besonderer Auftrag in Dienstangelegenheiten;
2. nicht rechtzeitiger Empfang des Ladungszettels, namentlich später, als eine Woche vor Eröffnung der Sitzung, und
3. in der Wirthschaft, im Handel oder Gewerbe unerwartet eingetretene Fälle der Art, dass die Abwesenheit des Hausherrn einen unvermeidlichen Ruin nach sich ziehen kann.

651. Ein Geschworener, der auf ergangene Ladung ohne gesetzliche Gründe ausbleibt, unterliegt einer Geldbusse: das erste Mal von *zehn* bis zu *hundert Rubeln*, das zweite Mal von *zwanzig* bis zu *zweihundert Rubeln*.

652. Ein Geschworener, welcher zum dritten Male gefehlt, wird dem Gerichte übergeben, und, auf richterliches Erkenntniss, ausser einer Geldbusse von *dreissig* bis zu *dreihundert Rubeln*, des Rechts für verlustig erklärt, an den Wahlen Theil zu nehmen und zu Aemtern gewählt zu werden, welche das allgemeine Vertrauen erfordern.

653. Das Gericht verfügt die Bestrafung eines abwesenden Geschworenen auch in dem Falle, wenn eine Erklärung von ihm gar nicht vorliegt. Wenn er aber, binnen *zwei Wochen* von der ihm gewordenen Eröffnung der Verfügung an, einen Nachweis der gesetzlichen Gründe seines Nichterscheinens liefert, so werden die in den Artikeln 651 und 652 bezeichneten Folgen aufgehoben.

654. Vor der Verhandlung einer jeden Sache zeigt der Gerichtspräsident die zur Sitzung angefertigten Geschworenenlisten zuerst dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, und dann dem Angeklagten vor.

655. Die Geschworenen können von den Parteien ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, was durch Ausstreichen der betreffenden Namen der Geschworenen von der Liste geschieht.

656. Der Staatsanwalt oder der Privatankläger hat das Recht, nicht mehr als *sechs Geschworene* abzulehnen. Dem Angeklagten, oder wenn deren mehrere sind, so ist ihnen allen zusammen anheimgestellt, so viele Geschworene abzulehnen, dass von der Gesammtzahl *dreissig* nicht weniger als *achtzehn* nicht abgelehnte Personen nachbleiben.

657. Wenn der Angeklagten mehrere sind, so erfolgt die Ablehnung der Geschworenen durch dieselben nach gegenseitiger Uebereinkunft, im Falle einer Meinungsverschiedenheit aber — nach gleichmässiger Vertheilung der Zahl der Abzulehnenden unter ihnen, soweit Solches möglich, oder auch nach Stimmenmehrheit oder durch das Loos.

658. Aus der Zahl der nicht abgelehnten werden durch das Loos zur Entscheidung der Sache *zwölf vollzählige* und *zwei Reserve-Geschworene* ernannt.

659. Behufs Bildung einer Schwurgerichtssitzung durch das Loos, legt der Gerichtspräsident die Zettel mit den Namen der nichtabgelehnten Geschworenen in einen Kasten, mischt sie und zieht dann einzeln *vierzehn Zettel* heraus, wobei er jeden herausgezogenen Namen laut ausruft.

660. Die durch das Loos herausgezogenen Namen der Geschworenen werden von dem Secretär in die Liste der Schwurgerichtssitzung eingetragen, welche, nach Vergleichung mit den im Kasten gebliebenen Zetteln, von ihm gegengezeichnet, von dem Richter unterzeichnet, und dann laut verlesen wird.

661. Die ersten *zwölf Geschworenen* auf der Liste bilden die Sitzung der Geschworenen, die letzten *zwei* aber müssen zwar in der Gerichtssitzung zugegen sein, treten aber in den Bestand der Sitzung nur, im Fall Einzelne aus der Zahl der *zwölf* austreten, bevor sie ihre Entscheidung ausgesprochen.

662. Der Eintritt der Reserve-Geschworenen in die volle Zahl der Sitzung geschieht in der Ordnung, in welcher ihre Namen durch das Loos gezogen wurden.

663. Wenn bei der Zusammensetzung der Schwurgerichtssitzung eine Abweichung von den dafür vorgeschriebenen Regeln bemerkt wird, oder sich irgend ein Fehler herausstellt, so macht der Gerichtspräsident Solches laut bekannt und stellt die gestörte Ordnung unverzüglich wieder her, jedoch nur hinsichtlich der bemerkten Unrichtigkeit oder des Fehlers, und ohne zu einer neuen Loosung zu schreiten, wenn Solches nicht unumgänglich nothwendig ist.

664. Nachdem die Schwurgerichtssitzung gebildet worden, trifft der Gerichtspräsident Anordnungen zur Vereidung der Geschworenen und zwar eines jeden nach dem Ritus seines Glaubensbekenntnisses.

665. Vor der Vereidung der Geschworenen erheben sich sämmtliche im Sitzungssaale befindliche Beamte und Privatpersonen von ihren Sitzen und hören den Eid stehend an.

666. Nachdem der Geistliche die Geschworenen an die Heiligkeit des Eides erinnert, liest er ihnen nachstehende Eidesformel vor:

«Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilandes, dass ich in der Sache, für welche ich als Geschworener erwählt worden bin, die ganze Kraft meines Verstandes zur sorgsamen Beprüfung sowohl der den Angeklagten überführenden, als auch der ihn entlastenden Umstände anwenden werde, und meine entscheidende Stimme im Einklange mit Dem, was ich im Gerichte sehen und hören werde, nach der lauteren Wahrheit und nach der Ueberzeugung meines Gewissens, abgeben werde, ohne den Schuldigen zu entlasten und ohne den Unschuldigen zu verurtheilen, stets dessen eingedenk, dass ich über alles Dieses dereinst vor dem Gesetze und vor Gott, am Tage des jüngsten Gerichts, Rechenschaft zu geben haben werde. Zur Bestätigung dessen, küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers. Amen.»

Bei dem Küssen des Kreuzes und des Evangeliums spricht jeder Eidesleistende laut: «ich schwöre».

667. Die Geschworenen einer nicht Rechtgläubigen Confession werden nach den Dogmen und dem Ritus ihres Glaubens von einem Geistlichen ihrer Confession vereidet.

668. Wenn an dem Orte der Gerichtssitzung kein Geistlicher derjenigen andersgläubigen Confession zur Stelle ist, zu welcher einer der Geschworenen gehört, so wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vereidet.

669. Personen, die Glaubenslehren bekennen, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten, wird nur das dem Eide entsprechende feierliche Versprechen abgenommen.

670. Die Geschworenen wählen zur Leitung ihrer Berathungen aus ihrer Mitte einen Aeltesten (старшина) aus der Zahl der des Schreibens kundigen Personen.

II. Belehrung der Geschworenen über ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit.

671. Der Gerichtspräsident belehrt die Geschworenen über ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, indem er ihnen die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Regeln vorhält.

672. Bei der gerichtlichen Verhandlung haben die Geschworenen mit den Richtern gleiches Recht, sowohl in Betreff der Besichtigung der Spuren des Verbrechens, der Ueberführungsmittel und anderer materieller Beweisstücke, als auch hinsichtlich der Vorlegung von Fragen an die zu verhörenden Personen durch den Präsidenten.

673. Die Geschworenen können in jeder Lage der Sache den Gerichtspräsidenten bitten, ihnen den Inhalt der im Gerichte verlesenen Documente, die

Anzeichen, welche das Gesetz für das dem Angeklagten zugeschriebene Verbrechen feststellt, und überhaupt alles ihnen Unverständliche zu erklären.

674. Es ist den Geschworenen nicht untersagt, während der Gerichtssitzung schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

675. Die Geschworenen dürfen weder aus dem Sitzungssaale sich entfernen, noch mit Personen verkehren, welche nicht zum Gerichtspersonal gehören, ohne hierzu die Genehmigung des Präsidenten erhalten zu haben. Es ist den Geschworenen überhaupt das Einsammeln irgend welcher Nachrichten in einer Sache ausserhalb der Gerichtssitzung untersagt.

676. Im Falle der Uebertretung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Regel wird der Geschworene von der weiteren Beprüfung der Sache ausgeschlossen, und unterliegt einer Geldbusse von *zehn* bis zu *hundert Rubeln*. Wenn aber seine Ausschliessung einen Aufenthalt der Sache zur Folge hat, so muss er überdies noch die dadurch den vor Gericht geladenen Personen vergeblich geursachten Kosten vergüten.

677. Die Geschworenen sind verpflichtet, ihre Berathungen geheim zu halten, und Niemandem mitzutheilen, welche Stimmen für oder gegen den Angeklagten gegeben worden. Die Uebertretung dieser Vorschrift unterzieht den Schuldigen einer Geldbusse von *zehn* bis zu *hundert Rubeln*.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung des Verfahrens bei der gerichtlichen Verhandlung.

678. Nach Erfüllung aller die Eröffnung der Gerichtssitzung begleitenden Formalitäten wird die Anklageschrift oder die Beschwerde des Privatanklägers laut verlesen.

679. Demnächst stellt der Gerichtspräsident in der Kürze das Wesen der Anklage dar, und fragt den Angeklagten: ob er sich für schuldig bekenne.

680. Dem seine Schuld eingestehenden Angeklagten werden weitere Fragen vorgelegt, welche auf die Thatumstände des Verbrechens, dessen er angeklagt ist, Beziehung haben.

681. Wenn das Geständniss des Angeklagten gar keinen Zweifel übrig lässt, so kann das Gericht, ohne in weitere Erforschungen sich einzulassen, zu den Schlussdebatten übergehen.

682. Die Richter, die Geschworenen, der Staatsanwalt und die bei der Sache betheiligten Personen können, ungeachtet des Geständnisses des Angeklagten, eine

gerichtliche Erforschung verlangen, und in einem solchen Falle schreitet das Gericht zur Beprüfung und Berichtigung der Beweise.

683. Den seines Verbrechens nicht geständigen Angeklagten fragt der Gerichtspräsident bei der Beprüfung eines jeden Beweises: ob er zu seiner Rechtfertigung nicht etwaige Erklärungen oder Widerlegungen vorzustellen wünsche.

684. Ausserdem können der Präsident, und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder des Gerichts unmittelbar, die Geschworenen aber durch den Gerichtspräsidenten, dem Angeklagten Fragen über alle Thatumstände vorlegen, welche ihnen nicht genügend aufgeklärt erscheinen.

685. Das Schweigen des Angeklagten darf nicht als Eingeständniss seiner Schuld angenommen werden.

686. Wenn in einer Sache mehrere Angeklagte sind, so wird jeder von ihnen besonders, entweder in Abwesenheit oder im Beisein seiner Mitschuldigen, nach dem Ermessen des Gerichtspräsidenten, verhört.

687. Die Protocolle über Besichtigungen, Beprüfungen, Nachsuchungen und Wegnahmen werden in der Gerichtssitzung nur in dem Falle verlesen, wenn die Parteien Solches verlangen, oder wenn die Richter oder die Geschworenen es für nöthig befinden.

688. Wenn das Gericht, auf die Bemerkung der Parteien oder der Geschworenen, oder nach eigenem Ermessen, das Besichtigungsprotocoll als der gesetzlichen Glaubwürdigkeit oder der gehörigen Vollständigkeit entbehrend, eine Zurechtstellung der Besichtigung jedoch für ausführbar erachtet, so beauftragt es eines seiner Mitglieder oder einen Untersuchungsrichter mit der Veranstaltung einer neuen Besichtigung.

689. In ausserordentlichen Fällen, wenn es sich um ein bedeutendes Verbrechen handelt, begiebt sich das Gericht in seiner gesetzmässigen Zusammensetzung, um Localbesichtigungen vorzunehmen oder überhaupt von einem Ereignisse sich genauer zu überzeugen, an den Ort des Verbrechens, woselbst dann die Gerichtssitzung in der vorgeschriebenen Ordnung eröffnet wird.

690. Zur Erklärung der von dem Untersuchungsrichter oder von den Sachverständigen vorgenommenen Besichtigung oder Prüfung, kann das Gericht zur Sitzung die Personen, welche die Besichtigung oder Prüfung vorgenommen haben, vorladen, und von ihnen ausführliche Rechenschaft über ihre Handlungen verlangen.

691. Die Sachverständigen, welche gerichtlich-chemische oder mikroskopische Untersuchungen nicht am Orte der gerichtlichen Verhandlung angestellt haben, werden nicht vor die Gerichtssitzung zur Erklärung geladen, sondern durch örtliche Aerzte und Pharmaceuten ersetzt.

692. Auf die Bemerkung der Parteien oder der Geschworenen, oder nach eigenem Ermessen, kann das Gericht eine wiederholte Besichtigung oder Prüfung

durch selbst erwählte oder von den Parteien vorgeschlagene Sachverständige anordnen, und zwar so, dass sie ihre Handlungen, wenn möglich, in der Gerichtssitzung vornehmen, oder wenigstens in der Sitzung einen umständlichen Rechenschaftsbericht über das Ergebniss der Besichtigung oder Prüfung abstatten.

693. Die Sachverständigen können nicht aus der Zahl der bei der Sache betheiligten, oder der in der Sache als Zeugen, Richter oder Geschworene auftretenden Personen gewählt werden.

694. Vor der Abgabe ihrer Erklärungen im Gerichte werden die Sachverständigen in derselben Ordnung, wie die Zeugen (Art. 713 — 717), vereidet. Bevor der Eid von ihnen geleistet worden ist, können die Parteien die Sachverständigen wegen Mangels derjenigen Eigenschaften, welche das Gesetz von ihnen fordert, ablehnen.

695. Nachdem die Sachverständigen ihr Gutachten vorgestellt, können ihnen mit Genehmigung des Präsidenten sowohl von den Richtern und den Geschworenen, als auch von den Parteien, Fragen vorgelegt werden.

696. Materielle Beweisstücke, welche zur Entdeckung eines Verbrechens, oder auch zur Ueberführung oder zur Rechtfertigung des Angeklagten dienen können, müssen in die Sitzung des Gerichts gebracht und den Richtern vorgelegt werden, soweit der Umfang oder die Eigenschaft der Sachen dies gestattet.

697. Die materiellen Beweisstücke werden, nach deren Besichtigung durch die Richter und Geschworenen, dem Angeklagten und — wenn er anwesend — auch dem durch das Verbrechen Beeinträchtigten vorgewiesen.

698. Bei dem Verdachte der Fälschung einer vom Civilgericht noch nicht für falsch erkannten Urkunde, leitet das Criminalgericht das in der Civilprocessordnung zu dem Zweck vorgeschriebene Verfahren (Art. 547 — 554) ein.

699. Die bei Eröffnung der Gerichtssitzung in ein besonderes Zimmer geschickten Zeugen werden einzeln vor die Sitzung gerufen.

700. Zuerst werden die durch das Verbrechen beeinträchtigten Personen vernommen, alsdann die Zeugen, welche der Ankläger aufgeführt, und zuletzt diejenigen, auf welche sich der Angeklagte berufen.

701. Die in dem vorhergehenden Artikel angeordnete Reihenfolge des Verhörs kann abgeändert werden, wenn ihrer Befolgung sich Hindernisse entgegenstellen, sowie auch aus besonderen vom Gerichtspräsidenten für beachtenswerth erkannten Gründen.

702. Jedem Zeugen werden, vor seinem Verhöre über das Wesen der Sache, vorläufige Fragen, behufs der Feststellung seiner Persönlichkeit und seiner Beziehungen zu den bei der Sache betheiligten Personen, vorgelegt.

703. Nachdem der Zeuge die vorläufigen Fragen beantwortet, richtet der Gerichtspräsident an die Parteien die Frage: ob sie nicht etwaige Einwendungen gegen die Zulassung des Zeugen zum Verhör zu machen haben?

*

704. Zum Zeugnisse werden nicht zugelassen:

1. Blödsinnige und Wahnsinnige;
2. Geistliche — in Beziehung auf das ihnen bei der Beichte Anvertraute;
3. vereidete Anwälte und andere Personen, welche als Vertheidiger der Angeklagten aufgetreten, — in Beziehung auf das ihnen während des Verfahrens in der Sache von ihren Vollmachtgebern Anvertraute.

705. Der Ehemann oder die Ehefrau des Angeklagten, seine Verwandten in auf- und absteigender gerader Linie, sowie auch seine leiblichen Brüder und Schwestern, können sich der Zeugnissablegung entziehen; wenn sie aber von diesem Rechte keinen Gebrauch zu machen wünschen, so werden sie unvereidet verhört.

706. Zum *eidlichen* Zeugnisse werden nicht zugelassen:

1. durch Urtheil eines geistlichen Gerichts Excommunicirte;
2. Unmündige, welche das *vierzehnte* Lebensjahr nicht erreicht, und
3. Geistesschwache, welche keinen Begriff von der Heiligkeit des Eides haben.

707. Zum *eidlichen* Zeugnisse werden, falls von einer der Parteien die betreffende Einrede vorgeschützt worden, nicht zugelassen:

1. Personen, welche durch gerichtliches Urtheil sämmtlicher Standesrechte, oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden;
2. die durch das Verbrechen beeinträchtigte Person, wenn sie auch bei der Sache nicht betheiligt gewesen, desgleichen ihr Ehegatte, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre leiblichen Geschwister;
3. andere Seitenverwandte sowohl der beeinträchtigten Person, als auch des Angeklagten, im dritten und vierten Grade, und Verschwägerte beider Parteien in den ersten zwei Graden;
4. Personen, welche zu den bei der Sache Betheiligten durch Adoption oder Vormundschaft, oder dadurch in besonderen Beziehungen stehen, dass die eine die Geschäfte der anderen führt, sowie auch Diejenigen, welche mit einer der bei der Sache betheiligten Personen in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und
5. Hebräer in Sachen ihrer ehemaligen Glaubensgenossen, welche sich zu dem Christenthum bekehrt, und Sectirer in Sachen von Personen, welche aus ihren Secten zur Rechtgläubigen Kirche übergegangen sind.

708. Zum *eidlichen* Zeugnisse, wenn der Angeklagte sie ablehnt, werden nicht zugelassen seine Erben, in welchem Grade sie auch mit ihm verwandt sein mögen, sobald er für ein sämmtliche Standesrechte zerstörendes Verbrechen gerichtet wird.

709. Niemand kann als Zeuge verhört werden, wenn er gleichzeitig in derselben Sache als Staatsanwalt, oder als Vertheidiger des Angeklagten, oder als Bevollmächtigter des Privatanklägers oder des Civilklägers thätig ist.

710. Ueber die Gründe der Ablehnung der Zeugen stellt das Gericht keine Nachforschungen an, beurtheilt vielmehr die Triftigkeit derselben nach den aus den Acten sich ergebenden Momenten, den von den Parteien gelieferten Beweisen und den Erwiderungen der abgelehnten Personen. In zweifelhaften Fällen werden die abgelehnten Personen unvereidet verhört.

711. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vereidet. Jeder leistet den Eid nach dem Ritus seines Glaubensbekenntnisses.

712. Von der Vereidung sind befreit:

1. Welt- und Klostergeistliche aller Christlichen Confessionen, und
2. Personen, welche Confessionen und Glaubensrichtungen angehören, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten; an Stelle des Eides geben sie das Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

713. Zeugen Rechtgläubiger Confession werden nicht anders, als von einem Geistlichen vereidet, welcher, nachdem er sie an die Heiligkeit des Eides erinnert, folgende Eidesformel verliest:

«Ich gelobe und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und vor dem Kreuze des Heilandes, dass ich mich weder durch Freundschaft, noch durch Verwandtschaft, noch durch die Hoffnung auf Vortheile, oder durch irgendwelche sonstige Aussichten verlocken lassen, sondern nach meinem Gewissen in dieser Sache die reine Wahrheit aussagen und nichts mir Bekanntes verheimlichen werde, stets dessen eingedenk, dass ich über alles Dieses dereinst vor dem Gesetze und vor Gott, am Tage des jüngsten Gerichts, Rechenschaft zu geben haben werde. Zur Bestätigung dieses meines Eides, küsse ich das heilige Evangelium und das Kreuz meines Erlösers. Amen.»

Bei dem Küssen des Kreuzes und des Evangeliums spricht jeder Eidesleistende laut: «ich schwöre».

714. Zeugen eines nichtrechtgläubigen Bekenntnisses werden nach den Dogmen und dem Ritus ihres Glaubens, von einem Geistlichen ihrer Confession, in Eid genommen.

715. Wenn an dem Orte der Gerichtssitzung kein Geistlicher derjenigen fremden Confession ist, zu welcher der Zeuge gehört, so wird er von dem Gerichtspräsidenten vereidet.

716. Vor dem Verhöre der Zeugen erinnert sie der Gerichtspräsident an die Verantwortlichkeit für falsche Aussagen.

717. Ausserdem richtet der Gerichtspräsident an alle unvereidet zu verhörenden Zeugen weltlichen Standes die Ermahnung, dass sie sich von jedem Einflusse der Feindschaft, Freundschaft oder Furcht frei machen, die reine Wahrheit und nur die Wahrheit aussagen, und Alles so, wie es geschehen, angeben mögen, ohne die ihnen bekannten Umstände zu vergrössern oder zu verringern.

718. Das Verhör beginnt damit, dass der Zeuge aufgefordert wird, Alles, was ihm in der Sache bekannt, zu erzählen, ohne Nebenumstände hineinzumengen und ohne Gerüchte zu wiederholen, deren Ursprung unbekannt ist.

719. Nachdem der Zeuge seine Aussage gegeben, stellt der Gerichtspräsident den Parteien anheim, dem Zeugen über alle Gegenstände Fragen vorzulegen, deren Erläuterung jede derselben für nöthig erachtet.

720. Die Fragen werden dem Zeugen zuerst von der Partei, auf deren Antrag er geladen worden, und dann von der Gegenpartei gestellt.

721. Jede Partei ist berechtigt, dem Zeugen Fragen nicht nur darüber, was er gesehen oder gehört, sondern auch über diejenigen Thatumstände vorzulegen, welche beweisen, dass er das von ihm Ausgesagte weder sehen noch hören, oder doch wenigstens nicht so sehen oder hören konnte, wie er darüber Zeugniss ablegt.

722. Ein Zeuge darf nicht die Antwort auf solche Fragen verweigern, welche die Aufdeckung eines Widerspruchs in seinen Aussagen oder der Nichtübereinstimmung derselben mit bekannten Thatumständen oder mit den Aussagen anderer Zeugen bezwecken; er ist aber nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, welche ihn selbst irgend eines Verbrechens überführen.

723. Jede Partei hat das Recht, dem Zeugen wiederholte Fragen zur Erläuterung der auf die Fragen der Gegenpartei gegebenen Antworten vorzulegen.

724. Wenn durch die auf die Fragen der Parteien gegebenen Antworten der Gegenstand der Aussage nicht vollständig aufgeklärt ist, so können der Präsident oder die Mitglieder des Gerichts, mit Genehmigung des Präsidenten, oder auch die Geschworenen durch denselben Präsidenten, dem Zeugen ergänzende Fragen vorlegen.

725. Jedem Zeugen werden die auf den Gegenstand seiner Aussage Bezug habenden materiellen und schriftlichen Beweisstücke vorgewiesen.

726. Jeder Zeuge kann in Gegenwart der anderen Zeugen wieder verhört, oder mit ihnen, jedoch ohne Wiederholung des Eides, confrontirt werden.

727. Die verhörten Zeugen dürfen sich aus der Sitzung vor der Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, ohne Genehmigung des Gerichtspräsidenten, nicht entfernen.

728. Der Gerichtspräsident gestattet den Zeugen nicht eher, das Gericht zu verlassen, als bis er deren betreffendes Gesuch den Parteien eröffnet, welchen es nicht verwehrt ist, bei dieser Gelegenheit darum zu bitten, dass den Zeugen noch einige Fragen vorgelegt werden.

729. Wenn es nothwendig erscheint, den Angeklagten, während Jemand verhört wird, oder weil er tobt und lärmt, aus der Sitzung zu entfernen, so ist,

nach seiner Rückkehr in den Sitzungssaal, der Gerichtspräsident verpflichtet, ihm genau Alles zu eröffnen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen.

730. Die Uebersetzer und Dolmetscher, welche zur gerichtlichen Untersuchung hinzugezogen werden, werden in derselben Ordnung wie die Zeugen (Art. 713—717), wegen richtiger Wiedergabe der durch sie zu erklärenden Fragen und Antworten, vereidet.

731. Der Uebersetzer oder der Dolmetscher kann, vor der Vereidung, sowohl von dem Angeklagten, als auch von dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger, abgelehnt werden. Die Bestimmung darüber, in wieweit diese Ablehnung begründet ist, wird dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt.

732. Ein stummer, jedoch des Schreibens kundiger Angeklagter giebt seine Aussagen und Erklärungen schriftlich; wenn er aber taub, jedoch des Schreibens kundig ist, so werden ihm die Fragen und Bemerkungen schriftlich vorgelegt. In beiden Fällen wird das Geschriebene laut vorgelesen.

733. Nachdem in der Gerichtssitzung sämmtliche, in der Sache eingesammelte Beweise beprüft worden, hat keine der Parteien mehr das Recht, neue Beweise beizubringen; wenn sie es aber für nothwendig erachtet, einen neu aufgefundenen Beweis beizubringen, so zeigt sie Solches vorläufig dem Gerichte an.

734. Wenn eine der Parteien einen neuen Beweis beibringt, so ist das Gericht verpflichtet, der Gegenpartei die Möglichkeit zu bieten, sich auf die Debatten vorzubereiten. In diesem Falle hängt es vom Gerichte ab, in Grundlage des Artikel 634, die Schliessung des Verfahrens zu vertagen.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Schlussdebatten in Anklagesachen.

735. Das gerichtliche Verfahren wird durch Debatten über das Wesen der beprüften Beweise vollendet.

736. Die Schlussdebatten bestehen:

1. aus der Anklage des Staatsanwalts oder des Privatanklägers;
2. aus den Erläuterungen des Civilklägers in der Sache, und
3. aus der Vertheidigungsrede des Vertheidigers, oder aus den Erklärungen des Angeklagten selbst.

737. In der Anklage erklärt der Staatsanwalt: die wesentlichen Thatumstände der Anschuldigung in der Weise, in welcher sie sich aus der gerichtlichen Verhandlung ergeben, und seine Schlussfolgerung über die Eigenschaft und den Grad der Schuld des Angeklagten.

738. In Sachen, welche ohne Theilnahme von Geschworenen entschieden werden, äussert sich der Staatsanwalt in der Anklage nicht nur über die Schuld des Angeklagten, sondern auch über die Strafe, welcher er nach dem Gesetz unterliegt.

739. In der Anklage darf der Staatsanwalt weder die Sache in einer einseitigen Weise darstellen, indem er aus derselben nur die den Angeklagten überführenden Umstände entnimmt, noch die Bedeutung der in der Sache beigebrachten Beweise und Indicien oder die Wichtigkeit des vorliegenden Verbrechens übertreiben.

740. Findet der Staatsanwalt die Rechtfertigung des Angeklagten beachtungswerth, so ist er verpflichtet, Solches dem Gerichte nach bestem Gewissen anzuzeigen, ohne die durch die gerichtliche Verhandlung widerlegte Anklageschrift aufrecht zu erhalten.

741. In Sachen, welche durch Vergleich der Parteien beigelegt werden dürfen, stellt der Privatankläger, wenn er es für nöthig erachtet, dem Gerichte eben solche Erklärungen vor, wie sie das Gesetz dem Staatsanwalte auferlegt.

742. Der Civilkläger kann alle diejenigen Handlungen und Umstände erläutern und beweisen, von deren Anerkennung und Feststellung seine Forderungen abhängen, er darf sich aber nicht auf die criminalrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten einlassen.

743. In Sachen, welche unter Theilnahme von Geschworenen beprüft werden, stellt der Civilkläger seine Erläuterungen über den ihm zugefügten Schaden, und die Beweise, auf welche seine Ersatzforderung sich gründet, nach erfolgtem Ausspruche der Geschworenen vor.

744. Der Vertheidiger des Angeklagten stellt in seiner Vertheidigungsrede alle diejenigen Umstände und Beweise dar, durch welche die gegen den Angeklagten vorgebrachte Beschuldigung widerlegt oder geschwächt wird.

745. Der Vertheidiger des Angeklagten darf sich weder über Gegenstände auslassen, welche in gar keiner Beziehung zur Sache stehen, noch sich erlauben, die der Religion, dem Gesetze und den bestehenden Obrigkeiten gebührende Achtung zu verletzen, noch auch Ausdrücke gebrauchen, durch welche die Ehre irgend einer Person gekränkt wird.

746. In Sachen, welche unter Theilnahme von Geschworenen entschieden werden, muss der Vertheidiger des Angeklagten in den dem Ausspruche derselben vorausgehenden Debatten sich darauf beschränken, nur diejenigen Gesetze auf die Sache anzuwenden, durch welche die Eigenschaft des in Rede stehenden Verbrechens bestimmt wird, oder nach welchen der Angeklagte, für den Fall seiner Verurtheilung, als der Nachsicht würdig erkannt werden kann.

747. Die Angeklagten selbst sind verpflichtet, bei ihrer Vertheidigung dieselben Regeln zu beobachten, welche für ihre Vertheidiger vorgeschrieben sind.

748. Nachdem der Angeklagte oder sein Vertheidiger seine Vertheidigung vorgetragen, können sowohl der Staatsanwalt oder der Privatankläger, als auch der Civilkläger, ihre Repliken verlautbaren; in jedem Falle steht aber das Recht des letzten Wortes dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zu.

749. Nach den schliesslichen Erklärungen des Vertheidigers fragt der Gerichtspräsident den Angeklagten selbst, ob er nicht noch Etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe, und erklärt, im Falle einer verneinenden Antwort, die Debatten der Parteien für geschlossen.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

ERSTE ABTHEILUNG.

Fragenstellung bei der Entscheidung der Sachen.

750. Nach Beendigung der gerichtlichen Verhandlung und der Schlussdebatten schreitet das Gericht zur Stellung der zur Entscheidung zu bringenden Fragen.

751. Als Grundlage der Fragen über das Wesen der Sache sollen nicht nur die Behauptungen der Anklageschrift dienen, sondern auch die gerichtliche Verhandlung und die Schlussdebatten, insofern sie jene Behauptungen entwickeln, ergänzen oder verändern.

752. Ueber eine in der Anklageschrift nicht vorhergesehene, sondern bei der gerichtlichen Verhandlung aufgedeckte verbrecherische Handlung werden keine Fragen vorgelegt, wenn sie nach dem Gesetze eine strengere Strafe nach sich zieht, als die in jener Schrift angeführte Handlung.

753. In dem im vorhergehenden Artikel angeführten Falle kommt die Sache, insofern es für nöthig erachtet wird, von Neuem zur Voruntersuchung und zur Abfassung einer neuen Anklageschrift über alle verbrecherischen Handlungen des Angeschuldigten.

754. Die Fragen darüber: ob das Verbrechen wirklich vollbracht worden, ob es die That des Angeklagten gewesen und ob es ihm als Schuld zugerechnet werden muss, werden in eine Gesammtfrage über die Straffälligkeit des Angeklagten vereinigt, wenn von Niemandem weder Zweifel darüber erhoben wird, dass das Verbrechen wirklich vollbracht ist, noch darüber, dass es dem Angeklagten als Schuld zugerechnet werden muss, falls es als seine That erkannt wird. Im Falle irgend eines über eine dieser Fragen obwaltenden Zweifels müssen dieselben einzeln gestellt werden.

755. Nach der Hauptfrage: ob der Angeklagte derjenigen verbrecherischen Handlung schuldig sei, welche den Gegenstand der Anklage bildet, werden einzelne Fragen über solche Umstände gestellt, welche den Grad der Straffälligkeit besonders erhöhen oder verringern. Ueber Umstände, welche auf die Bestimmung nur des Maasses der Strafe, in den Grenzen eines und desselben Grades, Einfluss haben, werden keine Fragen gestellt.

756. Keinen Falls dürfen solche Fragen verbunden werden, von denen die eine bejahend, die andere aber verneinend beantwortet werden kann.

757. Wenn das Verbrechen nicht vollständig vollbracht worden, so wird die Frage über den Grad der Ausführung der bösen Absicht gestellt.

758. Wenn an einem Verbrechen oder Vergehen mehrere Personen Theil genommen haben, so wird über den Grad der Betheiligung einer jeden von ihnen eine besondere Frage gestellt.

759. Bei einem Angeklagten, welcher zur Zeit der Begehung des Verbrechens jünger als *siebzehn Jahre* war, wird auf jeden Fall die Frage gestellt: ob er mit vollem Verständnisse gehandelt habe.

760. In Sachen, welche unter Theilnahme von Geschworenen entschieden werden, werden die ihnen vorzulegenden Fragen in allgemein gebräuchlichen Ausdrücken, nach den wesentlichen Anzeichen des Verbrechens und der Straffälligkeit des Angeklagten, nicht aber in den im Gesetze angenommenen Definitionen gestellt.

761. Die Fragen über die Bestrafung des Angeklagten und über andere gesetzliche Folgen des Verbrechens werden gestellt: in Sachen, welche nicht vor das Geschworenengericht gehören, gleichzeitig mit den Fragen über die Straffälligkeit des Angeklagten, in Sachen aber, welche vor dieses Gericht gehören,—nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch in Betreff der Fragen über die Schuldfälligkeit verlautbart, und nach Vernehmung der Erklärungen der Parteien in Bezug auf diejenigen Gegenstände, die der Competenz der Geschworenen entzogen sind.

762. Die von dem Gerichte gestellten Fragen werden schriftlich aufgesetzt, laut vorgelesen und nach denjenigen Bemerkungen der Parteien verbessert oder ergänzt, welche das Gericht für beachtungswerth erkennt.

763. Das Gericht darf dem Angeklagten nicht verweigern, eine Frage über eine der Ursachen zu stellen, aus welchen entweder die That nicht als Schuld zugerechnet, oder aber die Strafe verringert oder ganz aufgehoben wird, wenn diese Ursache zu den im Gesetze bezeichneten gehört.

764. Die allendlich festgestellten Fragen werden auf einem besonderen Blatte verzeichnet und von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern unterschrieben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Fällung der Urtheile ohne Theilnahme von Geschworenen.

765. In Sachen, welche nicht dem Ausspruche der Geschworenen unterliegen, schreiten die Richter, nach Stellung der Fragen, zu deren Berathung in einem besonderen Zimmer, wobei weder der Staatsanwalt, noch die bei der Sache betheiligten Personen zugegen sein dürfen.

766. Die Richter müssen über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach ihrer, auf der Erwägung der Gesammtheit der Thatumstände gegründeten, innern Ueberzeugung erkennen.

767. Nach der vorgängigen Berathung sammelt der Gerichtspräsident über jede Frage die Stimmen der Anwesenden, wobei er von dem jüngsten Mitgliede beginnt, und verlautbart zuletzt seine eigene Meinung.

768. Nach Einsammlung der Stimmen über alle Fragen, verkündet der Gerichtspräsident die bejahenden und verneinenden Antworten und bemerkt auf dem Verzeichnisse der Fragen, wie jede einzelne Frage entschieden worden, und nach der Meinung welcher Richter namentlich.

769. Bei der Theilung der Stimmen in zwei oder mehrere Meinungen wird diejenige der Entscheidung zum Grunde gelegt, welche die meisten Stimmen für sich hat; bei Gleichheit der Stimmen wird der Vorzug derjenigen Meinung gegeben, welcher der Gerichtspräsident beigetreten, wenn aber die Stimmen sich der Art getheilt, dass die Stimme des Präsidenten den Ausschlag nicht geben kann,—derjenigen gleichstimmigen Meinung, welche für das Schicksal des Angeklagten die mildere erscheint.

770. Die im vorhergehenden Artikel enthaltene Regel ist sowohl bei der Entscheidung jeder Frage einzeln, als auch bei der Fassung des endlichen Beschlusses in der Sache in Anwendung zu bringen.

771. Das Gericht spricht in seinem Urtheil aus:

1. entweder die Rechtfertigung (Entlastung) des Angeklagten, wenn die That, deren er beschuldigt war, als nicht bewiesen, aus gesetzlichen Gründen als nicht der Zurechnung unterliegend, oder als durch die Gesetze nicht bei Strafe verboten, erkannt wird;
2. oder die Befreiung des Angeklagten vom Gerichte, wenn seine verbrecherische That durch Verjährung, durch ein Gnadenmanifest oder durch eine andere gesetzliche Ursache zur Tilgung der Sache geschützt wird;
3. oder endlich die Bestrafung des Angeklagten, wenn er einer solchen verbrecherischen Handlung überwiesen wird, welche ihm als Schuld zugerechnet wird, so dass er von der Verantwortung für dieselbe nicht befreit werden kann.

772. Ein vom Gericht ohne Angabe seiner Schuld Freigesprochener kann bitten, dass das Gericht seine Straffälligkeit und diejenige Strafe feststelle, welcher er unterzogen worden wäre, wenn kein gesetzlicher Grund zur Tilgung des Criminalverfahrens vorgelegen hätte.

773. Bitten dieser Art müssen gleich bei Verkündung des wesentlichen Inhalts des Urtheils angebracht werden, oder auch nachher, jedoch nicht später, als unmittelbar nachdem das Urtheilsprotocoll dem vom Gerichte Freigesprochenen eröffnet worden.

774. Bei der Bestimmung der Strafe auf Grund der Gesetze wird dem Gerichte das Recht anheimgestellt, nach Umständen, welche die Schuld des Angeklagten verringern, die Strafe um einen oder zwei Grade zu mildern, wobei es zu der nächsten niederern Strafart übergehen kann, wenn in der höheren, nach dem Strafgesetzbuche, kein Grad vorhanden, welcher niederer ist, als der im Gesetze für die verbrecherische Handlung des Angeklagten bestimmte.

775. In ausserordentlichen Fällen, wenn besondere Rücksichten die Milderung des Schicksals des Angeklagten empfehlen, ist es dem Gerichte gestattet, durch den Justizminister, bei Seiner Kaiserlichen Majestät um Milderung der Strafe in einem aus den Grenzen der richterlichen Gewalt herausschreitenden Maasse (Art. 774) Fürsprache einzulegen, oder selbst um Begnadigung des Angeklagten, wenn dieser durch einen für ihn unglücklichen Zusammenfluss von Umständen zum Verbrecher geworden.

776. Ausser der Entscheidung der Fragen über die Straffälligkeit und die Strafe, erkennt das Gericht auch über die anderen Folgen des Verbrechens oder Vergehens und des deshalb eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens, und zwar:

1. über die durch eine verbrecherische Handlung erlangten Sachen;
2. über den Ersatz des von der einen oder anderen Partei erlittenen Schadens, und
3. über die Erstattung der Gerichtskosten.

777. Die durch eine verbrecherische Handlung erlangten Sachen werden ihrem Eigenthümer wiedererstattet, wenn dieser auch keine Klage erhoben haben sollte; materielle Beweisstücke aber, welche von wesentlicher Bedeutung für die Sache sind, werden nicht eher zurückgegeben, als bis das Urtheil die Rechtskraft beschritten.

778. Wenn auf die durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangten Sachen ein Dritter Ansprüche geltend macht, so stellt das Gericht den Streitenden anheim, ihre Rechte auf dem Wege des Civilprocesses zu verfolgen.

779. Das Gericht bestimmt den Ersatz der durch das Verbrechen oder Vergehen geursachten Schäden und Verluste, auf Grund der darüber im Strafgesetzbuche und in den Civilgesetzen bestehenden Bestimmungen.

780. Dem gerechtfertigten Angeschuldigten ist es gestattet, um Ersatz der ihm durch unbegründete gerichtliche Verfolgung geursachten Schäden und Verluste zu bitten.

781. Die Beitreibung dieses Schadensersatzes von einer Privatperson, welche durch das Verbrechen oder Vergehen, dessen sie den Angeklagten beschuldigt, nicht beeinträchtigt worden, kann von dem Gerechtfertigten in jedem Falle gefordert werden.

782. Von einer Person, welche in Folge erlittenen Schadens oder Verlustes die gerichtliche Verfolgung angeregt, kann ein Schadensersatz zum Besten des gerechtfertigten Angeklagten nur dann beigetrieben werden, wenn diese Person gewissenlos gehandelt, indem sie die Thatumstände der Begebenheit entstellt, falsche Angaben gemacht, oder Andere dazu beredet, oder auch anderer ungesetzlicher oder tadelnswerther Mittel sich bedient hat.

783. Der gerechtfertigte Angeklagte behält das Recht, Schadensersatz auch von Beamten, namentlich auch von dem Untersuchungsrichter und vom Staatsanwalte, zu fordern, wenn er beweisen kann, dass sie sich Zwangsmaassregeln erlaubt, oder parteiisch ohne gesetzlichen Anlass oder Grund, oder überhaupt gewissenlos gehandelt haben.

784. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Klagen werden in derjenigen Ordnung angebracht und verhandelt, welche für die Beitreibung des Ersatzes der durch Anordnungen von Beamten geursachten Schäden und Verluste bestimmt ist (Civilprocessordn., Art. 1316—1336).

785. Das Gericht beanstandet nicht die Fällung des Urtheils, falls es nöthig erschiene, in Betreff des von einer der Parteien geforderten Schadensersatzes ergänzende Auskünfte einzuziehen oder eine genaue Berechnung aufzunehmen, sondern vertagt nur die Entscheidung der civilrechtlichen Klage und beauftragt mit dem desfallsigen Verfahren, im Beisein der Parteien, eines seiner Mitglieder.

786. Nachdem aus den Antworten der Richter auf die gestellten Fragen ein allendlicher Schluss gezogen worden, stellt der Präsident, oder, in seinem Auftrage, eines der Mitglieder des Gerichts das Urtheil, seinem wesentlichen Inhalte nach, in einem schriftlichen Beschlusse dar, welcher von sämmtlichen Richtern, auch denjenigen, die eine mit der Stimmenmehrheit nicht gleichlautende Meinung abgegeben, unterzeichnet wird.

787. Die Einreichung besonderer, bei der Beschlussfassung verlautbarter Meinungen in schriftlicher Form ist nur vor der Unterzeichnung des gerichtlichen Urtheils zulässig.

788. In dem gerichtlichen Beschlusse sind anzugeben:

1. Jahreszahl, Monat und Datum, an welchen die Gerichtssitzung in der Sache stattgefunden;
2. der Personalbestand der anwesenden Gerichtsglieder;

3. Stand, Vor- und Vatersname, Familien- oder Beiname des Angeklagten, wenn ihrer aber mehrere sind, eines jeden einzelnen;
4. der wesentliche Inhalt des Urtheils.

789. Gleich nach der Unterzeichnung des Beschlusses kehren die Richter in den Sitzungssaal zurück und der Gerichtspräsident verkündet den wesentlichen Inhalt des Urtheils.

790. Bei dem Eintritt der Richter erheben sich alle im Sitzungssaale Anwesenden von ihren Plätzen und hören den wesentlichen Inhalt des Urtheils stehend an.

791. In einer Sache, welche dauernde Berathungen erfordert, ist es gestattet, die Beschlussfassung auf den folgenden Tag zu verschieben, was von dem Gerichtspräsidenten laut bekannt gemacht wird.

792. Gleichzeitig mit der Verkündung des wesentlichen Inhalts des Urtheils bestimmt der Gerichtspräsident den Tag und die Stunde, an welchen das Urtheil in seiner schliesslichen Form, vor geöffneten Sitzungsthüren, verlesen werden wird, und fordert die bei der Sache Betheiligten auf, zu der Zeit vor Gericht zu erscheinen.

793. Das ausführliche Urtheil muss von einem der Gerichtsmitglieder, nach der Bestimmung des Gerichtspräsidenten, nicht später als in *zwei Wochen* von dem Tage der Verkündigung des wesentlichen Inhalts desselben an, angefertigt werden.

794. Die bei der Sache Betheiligten müssen anmelden, ob sie, bei der Eröffnung des Urtheils, eine Abschrift desselben zu erhalten wünschen.

795. Abschriften des Urtheils werden dem Angeklagten unentgeltlich, den übrigen bei der Sache betheiligten Personen aber gegen eine bestimmte Zahlung ausgefertigt.

796. Das Urtheil wird in jeder Sache besonders ausgearbeitet. Es wird nach der vorgeschriebenen Form, im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät verfasst.

797. Im Urtheile werden, ausser dem in dem Beschlusse Enthaltenen, angegeben:

1. die Gegenstände der Anklage, wie sie in der Anklageschrift oder in der Beschwerde des Privatanklägers und in den Schlussdebatten der gerichtlichen Verhandlung ausgeführt sind;
2. das Verhältniss der Anklage sowohl zu den in der Sache beigebrachten Beweisen und Indicien, als auch zu den Gesetzen;
3. eine ausführliche Begründung des wesentlichen Inhalts des Urtheils, gemäss dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes.

798. Wenn das Gericht beschlossen, bei Seiner Kaiserlichen Majestät um Milderung der dem Angeklagten zuerkannten Strafe, in einem aus den Grenzen

der richterlichen Gewalt herausschreitenden Maasse (Art. 774), Fürsprache einzulegen, so werden in dem Urtheile die die Erleichterung des Schicksals des Angeklagten empfehlenden Rücksichten und das Gutachten des Gerichts in Betreff des Maasses der beabsichtigten Strafmilderung angeführt.

799. Das Urtheil wird von sämmtlichen Richtern unterzeichnet, welche an der Entscheidung der Sache Theil genommen, und vom Secretär gegengezeichnet.

800. Das Nichtunterzeichnen des Urtheils von einem oder selbst von zweien Richtern, wegen Abwesenheit, Krankheit oder anderer Ursachen, beanstandet nicht den weiteren Fortgang der Sache.

DRITTE ABTHEILUNG.

Fällung der Urtheile unter Theilnahme der Geschworenen.

801. In Sachen, welche unter Theilnahme von Geschworenen beprüft werden, überreicht der Gerichtspräsident ihrem Aeltesten das Verzeichniss der Fragen und setzt ihnen auseinander:

1. die wesentlichen Umstände der Sache, und die Gesetze, welche sich auf die Bestimmung der Eigenschaft des in Rede stehenden Verbrechens oder Vergehens beziehen, und
2. die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Beurtheilung der Kraft der für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise.

802. Falls es nothwendig erscheint, von den Parteien unrichtig dargestellte Umstände oder den von ihnen ungenau ausgelegten wahren Sinn des Gesetzes zurechtzustellen, so darf der Gerichtspräsident in seiner Auseinandersetzung weder seine eigene Meinung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aussprechen, noch Umstände anführen, welche nicht Gegenstand der gerichtlichen Debatte waren.

803. Die allgemeinen Grundsätze zur Beurtheilung der Kraft der Beweise werden von dem Gerichtspräsidenten nicht als unabänderliche Normen hingestellt, sondern nur im Sinne einer Warnung, sich nicht durch irgend etwas zur Schuldigsprechung oder Rechtfertigung des Angeklagten verleiten zu lassen.

804. Der Gerichtspräsident schliesst seine Auseinandersetzung, indem er die Geschworenen daran erinnert, dass sie die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach ihrer innern, auf die Erwägung sämmtlicher Sachumstände gegründeten Ueberzeugung zu bestimmen haben, und dass, im Falle der Verurtheilung des Angeklagten, sie, wenn sie genügenden Grund dazu fänden, sich dahin aussprechen können, dass er Nachsicht verdiene.

805. Den Geschworenen werden keinerlei Actenstücke aus dem schriftlichen Verfahren übergeben, der Gerichtspräsident setzt sie aber zuvor in Kenntniss,

dass, wenn sie irgend einen Umstand in der Sache aufgeklärt zu sehen wünschen, sie deshalb in den Sitzungssaal zurückkehren können.

806. Zur Berathung entfernen sich die Geschworenen in ein dazu bestimmtes Zimmer, dessen Eingang von einer Wache bewahrt wird. Aus diesem Zimmer dürfen die Geschworenen, ohne Genehmigung des Gerichtspräsidenten, sich nicht in irgend ein anderes begeben, ausser in den Sitzungssaal.

807. Der Aelteste der Geschworenen, als Schwurgerichtspräsident, sorgt für die Ordnung der Berathungen und lenkt die von der Sache abweichenden Reden auf die gestellten Fragen zurück.

808. Im Falle der Rückkehr der Geschworenen in den Sitzungssaal wegen Aufklärungen in der Sache, giebt ihnen der Gerichtspräsident die erforderlichen Aufklärungen nicht anders, als in Gegenwart des Angeklagten.

809. Nach Schluss ihrer Berathungen geben die Geschworenen ihre Stimmen mündlich, über jede Frage besonders, ab. Der Aelteste, welcher die Stimmen einsammelt, erklärt seine Meinung ganz zuletzt.

810. Nachdem der Geschworenen-Aelteste die bejahenden und verneinenden Stimmen laut zusammengezählt, bemerkt er zu jeder Frage die erfolgte Entscheidung.

811. Die Entscheidung einer jeden Frage muss aus einem bejahenden «*ja*» oder einem verneinenden «*nein*» bestehen, mit Hinzufügung desjenigen Wortes, in welchem das Wesen der Antwort enthalten ist. Demnach müssen auf die Fragen: Ist das Verbrechen begangen worden? Ist der Angeklagte dessen schuldig? Hat er mit Vorbedacht gehandelt?, die bejahenden Antworten lauten: «*Ja, es ist begangen worden.*» — «*Ja, er ist schuldig.*» — «*Ja, mit Vorbedacht.*»

812. Wenn die Geschworenen erachten, dass durch eine einfache Bejahung oder Verneinung ihre Meinung unmöglich genau ausgesprochen werden kann, so können sie, um der Antwort die erforderliche Bedeutung zu geben, zu den vorgeschriebenen Ausdrücken einige Worte hinzufügen, wie z. B.: «*Ja, er ist schuldig, jedoch ohne Vorbedacht.*»

813. Die Geschworenen müssen sich über eine einstimmige Entscheidung zu einigen suchen. Wenn, nach erforderlicher Berathung, die Meinungsverschiedenheit unter ihnen nicht ausgeglichen wird, so werden die vorgelegten Fragen von ihnen nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit aber wird die dem Angeklagten günstigere Meinung angenommen.

814. Wenn auf die von den Geschworenen selbst angeregte Frage darüber: ob der Angeklagte Nachsicht verdiene, sechs bejahende Stimmen erfolgen, so fügt der Geschworenen-Aelteste zu den gegebenen Antworten hinzu: «*der Angeklagte verdient, nach den Umständen der Sache, Nachsicht*».

815. Nachdem der Aelteste die auf die vorgelegte Frage erfolgte Antwort vermerkt hat, fordert er die Geschworenen auf, zu erklären, ob der Vermerk richtig geschehen, und wenn irgend ein Zweifel an der Richtigkeit erhoben wird, sammelt er von Neuem die Stimmen ein, und bestätigt sämmtliche Antworten, nach deren Berichtigung, durch seine Unterschrift.

816. Nach der Rückkehr der Geschworenen in den Sitzungssaal und nach Hereinführung des Angeklagten in denselben, verliest der Aelteste laut die Fragen des Gerichts und die Antworten der Geschworenen, und übergiebt alsdann das Verzeichniss der Fragen dem Gerichtspräsidenten, welcher dasselbe durch seine Unterschrift beglaubigt.

817. Bei dem Eintritte der Geschworenen erheben sich alle im Sitzungssaale anwesenden Personen von ihren Plätzen und hören die Entscheidung der Geschworenen stehend an.

818. Wenn das Gericht einstimmig erklärt, dass durch den Ausspruch der Geschworenen ein Unschuldiger verurtheilt werde, so verfügt es, die Sache der Beprüfung einer neuen Schwurgerichtssitzung zu übergeben, deren Ausspruch jedenfalls als allendlicher gilt.

819. Ist der Angeklagte durch den Ausspruch der Geschworenen für nicht schuldig erkannt worden, so verkündet der Gerichtspräsident unverzüglich seine Befreiung vom Gerichte, und, falls er sich in Arrest befindet, von der Haft.

820. Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erkannt, so fordert der Gerichtspräsident den Staatsanwalt oder den Privatankläger auf, in Betreff der Strafe und der übrigen Folgen der von den Geschworenen erkannten Straffälligkeit des Angeklagten ihr Gutachten vorzustellen.

821. Nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts oder des Privatanklägers fordert der Gerichtspräsident den Civilkläger auf, seine gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz auseinanderzusetzen.

822. Nachdem der Civilkläger seine Forderung verlautbart, fragt der Gerichtspräsident den Angeklagten: ob er zur Widerlegung der vernommenen Forderung Etwas anzubringen wünsche?

823. Der Angeklagte und sein Vertheidiger sind nicht befugt, die Glaubwürdigkeit der von den Geschworenen anerkannten Handlungen zu bestreiten, können aber beweisen, dass diese Handlungen gesetzlich nicht verboten sind, oder dass das Gesetz wegen Verjährung, Gnadenmanifestes oder anderer Ursachen nicht angewendet werden könne, oder auch, dass der vom Civilkläger geforderte Ersatz ungesetzlich oder zu hoch ist.

824. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können vor Gericht um Milderung der von dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger beantragten Strafe bitten.

825. Nach Beendigung der Debatten der Parteien über die Folgen der Straffälligkeit des Angeklagten, schreitet das Gericht zur Berathung der Fragen, wie sie in der in den Artikeln 762—764 bezeichneten Ordnung gestellt sind.

826. Bei der Bestimmung der Strafe und anderer Folgen des Verbrechens und des darauf bezüglichen Gerichtsverfahrens, sowie bei der Verkündung und Abfassung des Urtheils, verfährt das Gericht nach den in der zweiten Abtheilung dieses Hauptstückes vorgeschriebenen Regeln, mit Beobachtung jedoch der in den folgenden Artikeln angegebenen Ausnahmen.

827. In dem Protocolle über das nach dem Ausspruch der Geschworenen gefasste Urtheil wird der Beschluss ohne Angabe der Entscheidungsgründe niedergeschrieben; die Erwägungen des Gerichts werden vielmehr nur hinsichtlich der die Anwendung der Gesetze betreffenden Momente angeführt.

828. Wenn durch den Ausspruch der Geschworenen erkannt ist, dass der Angeklagte Nachsicht verdiene, so muss die ihm nach dem Gesetze zukommende Strafe nicht weniger, als um einen Grad, sie kann aber auch um zwei Grade vermindert werden, falls das Gericht in der Sache besondere, die Schuld des Angeklagten verringernde Umstände findet; eine weitergehende Milderung seines Schicksals kann nur auf die Fürsprache des Gerichts bei Seiner Kaiserlichen Majestät erfolgen (Art. 775).

VIERTE ABTHEILUNG.

Eröffnung der Urtheile.

829. Zur festgesetzten Zeit wird das Urtheil in Gegenwart des Präsidenten oder eines der Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts oder seines Gehülfen, und des Secretärs oder seines Gehülfen eröffnet. Zu dieser Zeit wird der in Haft befindliche Angeklagte vor Gericht geführt.

830. Die Eröffnung des Urtheils geschieht durch Verlesung desselben bei offenen Gerichtsthüren und durch Behändigung der auf die Bitte der Sachbetheiligten angefertigten Abschriften dieser Urkunde an sie (Art. 794 u. 795).

831. Das Urtheil wird bei offenen Gerichtsthüren verlesen, wenngleich auch keiner der bei der Sache Betheiligten zur festgesetzten Zeit erschienen ist.

832. Nach Verlesung des Urtheils erklärt das anwesende Gerichtsmitglied den bei der Sache betheiligten Personen, in welcher Frist und in welcher Ordnung sie über das vernommene Urtheil Beschwerde erheben können.

833. Nach Erfüllung der oberwähnten Formalität gilt das erlassene Urtheil als allen bei der Sache betheiligten, sowohl anwesenden, als abwesenden, Personen eröffnet, und wird von dem Tage der Verlesung des Urtheils in der Gerichtssitzung an der Termin zur Beschwerdeführung über dasselbe berechnet.

834. Ueber die Zeit und die Ordnung der Eröffnung des Urtheils, sowie über die bei der Sache betheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig waren, wird von der Hand des Gerichtspräsidenten oder des Mitgliedes, welches die Eröffnung vollzogen, das Erforderliche auf dem Urtheile selbst vermerkt.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von den Protocollen der Gerichtssitzungen.

835. Ueber jede in der Gerichtssitzung verhandelte Sache wird von dem Secretär oder seinem Gehülfen ein besonderes Protocoll aufgenommen.

836. In dem Protocolle der Gerichtssitzung werden verzeichnet:

1. die Zeit und der Ort der Sitzung, mit der Angabe, in welcher Stunde namentlich sie eröffnet und geschlossen worden;
2. die Beamten, welche in der Sitzung anwesend waren;
3. der Bestand der Schwurgerichtssitzung, wenn die Sache unter ihrer Theilnahme verhandelt worden;
4. der Gegenstand der in der Sitzung verhandelten Sache;
5. die bei der Sache betheiligten Personen, und zwar: die Angeklagten mit ihren Vertheidigern, und die Civilkläger oder Privatankläger und ihre Bevollmächtigten;
6. die Zeugen, welche in der Sitzung verhört worden, und die Sachverständigen, welche ihre Erklärungen abgegeben haben;
7. alle während der Sitzung vorgenommenen Handlungen, und zwar in derselben Ordnung, in welcher sie stattgefunden;
8. Bemerkungen und Entgegnungen in Betreff der Ordnung einer jeden der Handlungen, mit kurzer Angabe der vom Gerichte über diese Punkte getroffenen Entscheidungen.

837. Das Sitzungsprotocoll muss in der Art abgefasst sein, dass aus demselben der ganze Gang der Sache vor Gericht zu ersehen ist und man sich davon überzeugen kann, dass dabei alle Regeln beobachtet worden, deren Verletzung zur Aufhebung des Urtheils Anlass geben könnte.

838. In Sachen, die unter Theilnahme von Geschworenen verhandelt werden, werden in dem Sitzungsprotocolle diejenigen Aussagen und Erklärungen nicht verschrieben, welche nicht auf die Ordnung des Verfahrens, sondern auf das Wesen der Sache Bezug haben.

839. In Sachen, welche ohne Theilnahme von Geschworenen verhandelt werden, werden in das Sitzungsprotocoll in der Kürze sowohl die Aussagen über das Wesen der Sache, insofern sie von den Protocollen der Vorunter-

suchung abweichen, als auch die Antworten der zum ersten Male vor Gericht befragten Personen eingetragen.

840. Das Sitzungsprotocoll wird von den Richtern unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

841. Das Sitzungsprotocoll muss ohne Rasuren geschrieben sein. Berichtigungen und Zusätze zu demselben müssen als solche bezeichnet werden, und zwar vor der Unterschrift der Richter.

842. Bei der Eröffnung des Urtheils (Art. 829—834) wird das Sitzungsprotocoll den bei der Sache Betheiligten zur Einsicht vorgelegt, den des Schreibens Unkundigen aber, auf ihren Wunsch, vorgelesen.

843. Die Bemerkungen, welche etwa in Betreff der ungenauen Darstellung einer vor Gericht vorgenommenen Handlung oder gegebenen Aussage gemacht worden, vermerkt der Secretär des Gerichts oder sein Gehülfe auf dem Protocolle, unter der Unterschrift der Richter.

844. Nach Beprüfung dieser Bemerkungen fasst das Gericht über dieselben seinen Beschluss, welcher von den Richtern unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet wird.

845. Diejenigen unter den vorgeschriebenen Formalien des Gerichtsverfahrens, über deren Beobachtung in dem Sitzungsprotocoll keine Bestätigung vorhanden, werden als verletzt angesehen.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Sachen, in welchen die Angeschuldigten sich dem Gerichte entzogen haben.

846. Falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht entdeckt, oder er flüchtig geworden ist, trifft das Gericht, auf Vorstellung des Untersuchungsrichters, auf Antrag des Staatsanwalts oder zufolge eigener Verfügung, unter Erwägung dessen, in welcher Lage der Sache der Angeschuldigte geflüchtet, Anordnung zur Ausfindigmachung desselben, durch Bekanntmachungen in den Senats-Anzeigen, in den Zeitungen beider Residenzen und in den örtlichen Gouvernementszeitungen.

847. In der Bekanntmachung über die Ausfindigmachung müssen bezeichnet sein:

1. das Gericht, auf dessen Verlangen die Bekanntmachung erlassen wird;
2. der Stand, der Vor- und Vatersname, Familien- oder Beiname und die Kennzeichen der aufzusuchenden Person, und

3. das Verbrechen, dessen derselbe sich verdächtig gemacht.

Zugleich wird verkündet, dass Jeder, dem der Aufenthaltsort des Angeschuldigten bekannt, verpflichtet sei anzuzeigen, wo derselbe sich aufhalte.

848. Die Bekanntmachungen über die Ausfindigmachung der eines Verbrechens Angeschuldigten werden in den Städten auf den öffentlichen Plätzen, in den Dorfschaften aber in den Bauerngemeindeversammlungen veröffentlicht, und an die Thüren der Polizeiverwaltungen und derjenigen Gerichte angeschlagen, zu deren Gerichtsbarkeit die Angeschuldigten gehören.

849. Die Bekanntmachungen wegen der Ausfindigmachung eines nach dem Czarthum Polen oder in das Grossfürstenthum Finnland geflüchteten Angeschuldigten werden den dortigen örtlichen Obrigkeiten, behufs Veröffentlichung in den Zeitungen, zugeschickt.

850. Wenn ein Grund zur Muthmassung vorliegt, dass der Angeschuldigte sich im Auslande befinde, so wird über seine Ladung vor Gericht eine Bekanntmachung in die in fremden Sprachen herausgegebenen Zeitungen eingerückt, wenn aber die Regierung des Staates, in welchem er sich aufhält, laut Tractaten zur Auslieferung flüchtiger Verbrecher verpflichtet ist, so wird zugleich mit derselben die betreffende Correspondenz eingeleitet.

851. Gleichzeitig mit den zur Ausfindigmachung des Angeschuldigten ergriffenen Maassregeln, trifft das Gericht dahin Anordnung, dass sein Vermögen unter Curatel gestellt werde.

852. Wenn binnen *sechs Monaten* nach Erlassung der Bekanntmachung der Angeschuldigte nicht erscheint oder nicht aufgefunden wird, so vertagt das Gericht die Verhandlung über ihn bis zu seiner Erscheinung oder Verhaftung, und ordnet an, dass mit seinem Vermögen nach den für Verschollene geltenden Bestimmungen verfahren werde.

FÜNFTER TITEL.

Von der Ordnung der Beschwerdeführung über Urtheile der allgemeinen Gerichtsbehörden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Arten der Beschwerdeführung über Criminalurtheile.

853. Gegen alle vom Bezirksgerichte ohne Theilnahme von Geschworenen erlassenen Urtheile sind Berufungen (отзывы) der Angeklagten, der Privatankläger und der Civilkläger, sowie auch Proteste der Staatsanwaltschaftsbeamten, zulässig.

854. Die unter Theilnahme von Geschworenen erlassenen Urtheile des Bezirksgerichts und alle Urtheile des Appellationsgerichts sind als allendliche zu betrachten.

855. Allendliche Urtheile können im Wege des Cassationsverfahrens aufgehoben werden, sowohl auf Beschwerden der bei der Sache betheiligten Personen, als auch auf Proteste oder Vorstellungen der mit der Staatsanwaltschaft betrauten Personen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Berufungen und Protesten gegen nicht allendliche Urtheile.

ERSTE ABTHEILUNG.

Verfahren bei der Einreichung von Appellations-Berufungen und -Protesten.

856. Der Angeklagte hat das Recht der Appellationsberufung gegen nicht allendliche Urtheile in Betreff aller ihn angehenden Momente der Sache und in Veranlassung jeder Ungehörigkeit in der Sachverhandlung oder in der Fällung des Urtheils.

857. Ein mit dem Angeklagten gleiches Recht zur Appellation hat auch der Privatankläger, er kann aber nicht um mehr bitten, als worauf er in der ersten Gerichtsinstanz angetragen.

858. Der Staatsanwalt kann Appellationsproteste nur gegen diejenigen nicht endlichen Urtheile einlegen, welche mit den von ihm abgegebenen Gutachten nicht übereinstimmen, und nur über diejenigen Momente, in welchen seine Forderungen von der ersten Gerichtsinstanz nicht berüksichtigt worden.

859. Der Civilkläger hat das Recht der Berufung nur gegen diejenigen Bestimmungen des nicht allendlichen Urtheils, welche den Ersatz für Schäden und Verluste betreffen; die übrigen Bestimmungen des Urtheils aber können von ihm nur dann angefochten werden, wenn durch dieselben sein Recht auf Ersatz verletzt wird.

860. Ein mit dem Civilkläger gleiches Recht der Berufung hat auch Derjenige, welchem die Leistung des Ersatzes für die durch das Verbrechen oder Vergehen geursachten Schäden und Verluste auferlegt ist.

861. Für Minderjährige und überhaupt für Personen, welche nicht im Stande sind, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, können die Berufungen von ihren Eltern, Ehegatten, Vormündern, oder von Denjenigen, bei welchen sie erzogen werden, angebracht werden.

862. Die Berufungen werden schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Vertheidiger und dazu beauftragte Bevollmächtigte angebracht.

863. In der Berufungsschrift muss bezeichnet sein: von wem sie angebracht wird und wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, ob die Beschwerde über das ganze Urtheil oder nur einen gewissen Theil desselben geführt wird, wodurch das Urtheil widerlegt wird und worin namentlich die Bitte des Beschwerdeführers besteht.

864. Mündliche Berufungen werden in das Protocoll eingetragen, wobei, in Betreff ihres Inhalts, die im vorhergehenden Artikel festgestellte Regel zu beobachten ist.

865. Die Proteste und Berufungen müssen bei dem Gerichte, welches das Urtheil gefällt, nicht später als in *zweiwöchentlicher*, von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an laufender Frist (Art. 833), angebracht werden.

866. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung des Urtheils folgenden Tage an zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen solchen, an welchem keine Sitzung gehalten wird, so wird als Ende der Frist der erste darauf folgende Sitzungstag gerechnet.

867. Die Frist ist nicht als versäumt anzusehen, wenn vor deren Ablauf die Berufung auf der Post abgegeben worden.

868. Ist die Frist aus triftigen Ursachen versäumt, so hängt ihre Wiederherstellung von demselben Gerichte ab, gegen dessen Urtheil die Berufung erhoben worden.

869. Die Personen, welchen das Recht der Berufung zusteht, können die Acten in der im Artikel 570 bezeichneten Weise einsehen.

870. Der inhaftirte Angeklagte wird von jeder in seiner Sache angebrachten Berufung, sowie von jedem Proteste, in Kenntniss gesetzt.

871. Abschriften von Berufungen und Protesten werden allen bei der Sache Betheiligten, auf deren Gesuch, ausgefertigt: den Angeklagten unentgeltlich, den Privatanklägern aber und den Civilklägern — gegen eine bestimmte Zahlung.

872. Gegen die von einer der Parteien angebrachten Berufungen oder Proteste kann die andere bis zu dem für den Vortrag der Sache bestimmten Tage ihre Widerlegung (Entgegnung) oder Erklärung dem Appellationsgerichte vorstellen.

873. Jedem der Angeklagten, welcher der Betheiligung an einem und demselben Verbrechen oder Vergehen beschuldigt worden, ist es gestattet, sich der von einem derselben eingereichten Berufung anzuschliessen, wovon das Gericht im Laufe der Appellationsfrist in Kenntniss gesetzt werden muss; ist aber die Berufung weniger, als *drei Tage* vor dieser Frist angebracht worden, so muss die Erklärung über die Anschliessung vor Ablauf von *drei Tagen*, von der Bekanntmachung über den Eingang der Berufung an gerechnet, erfolgen.

874. Berufungen und Proteste wegen crimineller Verantwortlichkeit des Angeklagten beanstanden die Vollstreckung des ganzen Urtheils; beziehen sie sich dagegen auf den Schadensersatz, so wird die Vollstreckung nur in dieser Beziehung beanstandet.

875. Der Angeklagte, welcher eine Berufung gegen ein Urtheil angebracht, welches ihm eine gefängliche Haft zuerkennt, kann nur, wenn er dem Gerichte ein Pfand oder eine Bürgschaft vorstellt (Art. 422—426), auf freiem Fusse gelassen werden.

876. Die Berufung oder der Protest gegen ein Urtheil, welches die Befreiung des Angeklagten aus der Haft verfügt, beanstandet nicht die Vollstreckung dieses Punktes.

877. Wenn in der festgesetzten Frist eine Berufung oder ein Protest gegen ein nicht allendliches Urtheil angebracht wird, so wird die ganze Sache unverzüglich dem Appellationsgerichte vorgestellt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Beprüfung der Appellations-Berufungen und -Proteste.

878. Bei der Sachverhandlung im Appellationsgerichte werden dieselben Regeln beobachtet, welche für die Bezirksgerichte vorgeschrieben sind, jedoch mit den in den folgenden Artikeln festgestellten Ausnahmen und Ergänzungen.

879. Die angeklagten und anderen bei der Sache betheiligten Personen, sowie auch die Zeugen und Sachverständigen, werden nur dann vor das Appellationsgericht geladen, wenn Letzteres es für unumgänglich nöthig erachtet, oder wenn die Parteien selbst darum bitten und der Gewährung ihrer Bitte kein Hinderniss entgegensteht.

880. Der Präsident des Appellationsgerichts beauftragt mit dem Vortrage der Sache eines der Mitglieder, und bestimmt den Tag des Vortrags.

881. Ueber die Anordnung des Vortrags der Sache wird an die Thüren des Appellationsgerichts eine Bekanntmachung angeschlagen.

882. Einem Angeklagten, welcher sich keinen Vertheidiger erwählt hat, wird ein Solcher vom Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt.

883. Das Nichterscheinen der bei der Sache betheiligten Personen vor Gericht am Tage des Vortrags, sowie die Nichtvorstellung von Widerlegungen gegen die Berufungen oder Proteste, beanstanden den Vortrag und die Entscheidung der Sache nicht.

884. Mit Ausnahme der im Artikel 620 bezeichneten Fälle, findet der Vortrag der Sache öffentlich statt.

885. Der Vortrag der Sache geschieht durch eines der Appellationsgerichtsmitglieder mündlich, wobei jedoch diejenigen Acten und Documente, bei denen, wegen ihrer wesentlichen Bedeutung in der Sache, es auf den Wortlaut ankommt, verlesen werden müssen.

886. Der Vortrag besteht in der Darlegung:

1. der Umstände, welche das Wesen der Sache ausmachen;
2. des von dem Bezirksgerichte gefällten Urtheils;
3. der Berufung oder des Protestes, und, wenn Solche vorgestellt worden, der Widerlegung der Gegenpartei, und
4. der auf die Sache Bezug habenden Gesetze.

887. Die Berufungsschrift der Person, welche zum Vortrage der Sache nicht erschienen, muss vollständig vorgelesen werden.

888. Nachdem die Sache von einem der Appellationsgerichtsmitglieder vorgetragen worden, werden die Parteien und alle bei der Sache Betheiligten, nach den allgemeinen Bestimmungen, zu den Debatten zugelassen.

889. Die Debatten und die Verhandlung der Sache selbst dürfen nicht aus den Grenzen der Berufung oder des Protestes treten.

890. Bei der Revision des Urtheils auf die Berufung des Angeklagten hin, kann die ihm zuerkannte Strafe nicht nur vermindert, sondern auch ganz aufgehoben werden.

891. Die Schärfung der Strafe oder die Zuerkennung einer solchen, wenn der Angeklagte von der ersten Gerichtsinstanz freigesprochen war, ist in der Appellationsinstanz nur in dem Falle gestattet, wenn in dieser Hinsicht ein Protest von dem Staatsanwalt oder eine Berufung von dem Privatankläger stattgehabt.

892. In dem Urtheile des Appellationsgerichts muss genau und ausdrüklich angegeben sein: aus welchen Gründen es das Urtheil des Bezirksgerichts ganz oder theilweise bestätigt oder aufhebt, und was namentlich es anstatt des aufgehobenen Urtheils anordnet.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den partiellen Beschwerden und Protesten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ordnung der Eingabe der partiellen Beschwerden und Proteste.

893. Abgesehen von den im Appellationswege anzubringenden Berufungen und Protesten, können, vor der Fällung des Urtheils, partielle Beschwerden (частныя жалобы) und Proteste über folgende Punkte angebracht werden:

1. über die Bestimmung des Gerichtsstandes der Sache;
2. über die Zulassung einer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, anstatt einer Privatanklage, oder umgekehrt;
3. über Maassregeln, welche den Angeklagten verhindern sollen, sich der Untersuchung und dem Gerichte zu entziehen, und
4. über Maassregeln zur Sicherstellung der Klage wegen Ersatzes der Schäden und Verluste.

894. Ausserdem sind Beschwerden zulässig über Verfügungen, welche Strafen anordnen für das Nichterscheinen von Geschworenen, Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen vor Gericht, über die Nichtannahme von Appellationsberufungen und Cassationsbeschwerden und über regelwidrige Vollstreckung der Urtheile.

895. Beschwerden und Proteste über Zwischenverfügungen (частныя опредѣленія) des Bezirksgerichts werden bei eben diesem Gericht, in *zweiwöchentlicher Frist* von der Zeit der Eröffnung jener Verfügungen, oder, wenn sie nicht eröffnet worden sind, von der Zeit ihrer Vollstreckung an, angebracht.

896. Von der im vorhergehenden Artikel festgestellten Regel sind ausgenommen Beschwerden über Säumigkeit und unrechtmässige Inhaftirung der Angeklagten. Beschwerden dieser Art können während der ganzen Dauer der Sachverhandlung angebracht werden.

897. Die Eingabe einer Beschwerde oder eines Protestes über eine Zwischenverfügung beanstandet deren Vollstreckung nicht, ausser wenn das Gericht, welches die Verfügung getroffen, oder das Appellationsgericht, welchem die Beschwerde oder der Protest vorgestellt worden, die Beanstandung für durchaus nothwendig erachtet.

898. In Betreff der Vorstellung von Widerlegungen und Erklärungen auf partielle Beschwerden und Proteste wird die im Artikel 872 vorgeschriebene Ordnung beobachtet.

899. Beschwerden über die Nichtannahme von Cassationsbeschwerden werden, je nach ihrer Hingehörigkeit, dem Bezirksgericht oder dem Appellationsgericht, zur Vorstellung an das Cassationsdepartement des Senats eingereicht. In diesem Falle müssen die Widerlegungen oder Erklärungen auf diese Beschwerden unmittelbar an dasselbe Senatsdepartement eingesandt werden.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Beprüfung der partiellen Beschwerden und Proteste.

900. Partielle Beschwerden und Proteste werden von dem Appellationsgerichte in öffentlicher Sitzung beprüft und unverzüglich nach deren Empfang entschieden.

901. Bei der Beprüfung solcher Beschwerden und Proteste beschränkt sich das Appellationsgericht blos auf die Entscheidung der angeregten Fragen, ohne auf das Wesen der Sache einzugehen.

902. Nach der Entscheidung einer Beschwerde oder eines Protestes der Art durch das Appellationsgericht, muss das Bezirksgericht in der weiteren Verhandlung der Sache sich nach dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts richten, es sei denn, dass neue, den Anordnungen des Appellationsgerichts nicht entsprechende Umstände aufgedeckt würden. In diesem Falle setzt das Gericht nur, ohne in der weiteren Sachverhandlung durch die Anordnungen des Appellationsgerichts sich zu beengen, Letzteres davon in Kenntniss.

903. In dem Erkenntnisse über unrechtmässige Verweigerung der Annahme einer Appellationsberufung oder einer Cassationsbeschwerde wird für die Eingabe einer neuen Berufung oder Beschwerde eine Frist von mindestens *einer*, oder höchstens *zwei Wochen* von der Zeit an angeordnet, wo das betreffende Erkenntniss des Appellationsgerichts oder des Cassationsdepartements eröffnet worden.

904. Die unrechtmässiger Weise zurückgewiesenen Berufungen und Beschwerden können zum zweiten Male in unveränderter Gestalt eingereicht werden, wenn auch das Gericht eine Aufschrift wegen Nichtannahme darauf gemacht hätte.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Beschwerden und Protesten wider allendliche Urtheile.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ordnung der Eingabe von Cassations-Beschwerden und -Protesten.

905. Beschwerden und Proteste im Cassationswege sind nur gegen allendliche Urtheile zulässig, über welche im Appellationswege keine Beschwerde geführt werden kann.

906. Personen, welche das Recht haben, Berufungen oder Proteste gegen nicht allendliche Urtheile zu erheben, können Beschwerden oder Proteste auch über allendliche Urtheile anbringen, jedoch mit den in den nachfolgenden Artikeln festgestellten Beschränkungen.

907. Wer keine Appellationsberufung oder keinen Protest gegen das nicht allendliche Urtheil des Bezirksgerichts angebracht, kann auch nicht um die Nichtigkeitserklärung (Cassation) des allendlichen Urtheils des Appellationsgerichts in derselben Sache antragen, wenn Letzteres das Urtheil der ersten Gerichtsinstanz bestätigt hat.

908. Wenn das Appellationsgericht das Urtheil des Bezirksgerichts reformirt hat, so können um Cassation des allendlichen Urtheils des Appellationsgerichts alle bei der Sache betheiligten Personen bitten, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche keine Einwendungen im Appellationswege vorgestellt haben.

909. Jede bei der Sache betheiligte Partei kann um Nichtigkeitserklärung des Urtheils wegen Verletzung derjenigen Regeln bitten, welche zur Wahrung nur ihrer Rechte, nicht aber der Rechte der Gegenpartei, festgestellt worden.

910. Beschwerden und Proteste wider allendliche Urtheile werden in derselben Frist und nach denselben Regeln angebracht, welche für die Eingabe von Berufungen und Protesten wider nicht allendliche Urtheile festgesetzt sind, mit dem Unterschiede jedoch, dass die ersteren vom Bezirksgerichte nicht dem Appellationsgerichte, sondern dem Cassationsdepartement des Senats vorgestellt werden.

911. Wenn einer der Angeklagten sich der von einem anderen desselben Verbrechens mit ihm Angeschuldigten eingereichten Cassationsbeschwerde anschliesst, desgleichen bei der Vorstellung von Widerlegungen oder Erklärungen auf Cassations-Beschwerden und -Proteste an das Cassationsdepartement des Senats und bei der Vollstreckung der angefochtenen Urtheile, wird die in den Artikeln 872—876 bestimmte Ordnung beobachtet.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Gründe zur Nichtigkeitserklärung von allendlichen Urtheilen.

912. Beschwerden und Proteste wider allendliche Urtheile sind zulässig:

1. im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes und einer unrichtigen Auslegung desselben bei der Bestimmung des Verbrechens und der Strafart;
2. im Falle einer Verletzung so wesentlicher processualischer Formen, dass ohne Beobachtung derselben es unmöglich ist, dem Urtheile die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses beizumessen, und
3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der Competenz oder der der Gerichtsbehörde gesetzlich zustehenden Gewalt.

913. Ein Irrthum in der Hinweisung auf das Gesetz bei der Bestimmung eines Verbrechens oder Vergehens und bei Zuerkennung der Strafe kann nicht als Grund zur Nichtigkeitserklärung des Urtheils dienen, falls auf die im Gesetz verordnete Strafe erkannt ist, wenn dieses Gesetz auch nicht das im Urtheile citirte ist.

914. Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen darf eine unrichtige Anwendung des Gesetzes auf die minder bedeutende verbrecherische Handlung, wenn dieser Umstand auf die Bestimmung der Strafe für das bedeutendere Verbrechen keinen Einfluss haben konnte, keinen Grund für die Nichtigkeitserklärung des Urtheils abgeben.

915. Wenn das Gericht ein Urtheil fällt, welches mit dem Ausspruche der Geschworenen nicht übereinstimmt, oder wenn das Gericht die Strafe nicht gemildert, trotzdem dass die Geschworenen bei der Entscheidung der Sache anerkannt haben, dass der Angeklagte Nachsicht verdiene, so kann Solches nicht einen Grund zur Aufhebung des Ausspruches der Geschworenen abgeben, sondern nur als Grund zur Nichtigkeitserklärung des auf diesen Ausspruch gegründeten gerichtlichen Urtheils gelten.

DRITTE ABTHEILUNG.

Ordnung der Beprüfung der Cassations-Beschwerden und -Proteste.

916. Sobald im Cassationsdepartement des Senats eine Beschwerde oder ein Protest eingegangen, bestimmt der Vorsitzende in diesem Departement den Tag zum Vortrage der Sache.

917. Keiner der bei der Sache Betheiligten wird zum Anhören derselben vor den Senat geladen; es ist aber Niemandem verwehrt, dem Vortrage beizuwohnen, die am Sitzungsorte des Senats Inhaftirten nicht ausgenommen.

918. Der Vortrag der Sache findet in öffentlicher Sitzung statt, und wird mündlich von einem der Senatoren, nach einer besonders bestimmten Reihenfolge oder nach gegenseitiger Uebereinkunft unter ihnen, gehalten. Dabei ver-

liest der Vortragende diejenigen Actenstücke oder Documente, welche, ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, ihrem Wortlaute nach vorgetragen werden müssen.

919. Der Vortrag der Sache besteht in der Darstellung:

1. der Umstände der Sache, welche auf den Gegenstand der Beschwerde oder des Protestes Beziehung haben;
2. des angefochtenen Urtheils;
3. der Gründe, auf welche der Antrag um Cassation des Urtheils sich stützt;
4. der auf die Sache anwendbaren Gesetze, und
5. als Beispiele dienender Erkenntnisse, welche der Senat früher in gleichartigen Sachen gefällt.

920. Nach solcher Darstellung der Sache durch den Senator stellt der Oberstaatsanwalt sein Gutachten über die in der Beschwerde oder dem Proteste angeführten Gründe für die Nichtigkeitserklärung des allendlichen Urtheils vor.

921. Nach Anhörung des Gutachtens des Oberstaatsanwalts, fragt der vorsitzende Senator die in der Sitzung anwesenden, bei der Sache betheiligten Personen: ob sie nicht etwaige Erklärungen, zur Wahrung der von ihnen beanspruchten Rechte, vorzustellen wünschten, und gestattet Denjenigen, welche Solches wünschen, es zu thun.

922. Nachdem die bei der Sache Betheiligten ihre Erklärungen vorgestellt, legt der vortragende Senator einen Entwurf der zu entscheidenden Fragen vor.

923. Der Oberstaatsanwalt und die bei der Sache betheiligten Personen können den Senat auch auf andere, ausser den vom Senator vorgelegten, Fragen aufmerksam machen.

924. Die Fragen werden vom Senate allendlich festgestellt und von dem Vorsitzenden verkündet.

925. Hinsichtlich der Ordnung der Berathung und der Entscheidung der gestellten Fragen werden die in den Artikeln 765 und 767—770 angeordneten allgemeinen Regeln beobachtet.

926. Die Entscheidung des Senats wird durch den Vorsitzenden öffentlich verkündet.

927. Ueber die Entscheidungen des Senats sind Beschwerden keinen Falls zulässig und können von Niemandem angenommen werden.

928. Die Sache, in welcher das Urtheil cassirt worden, wird entweder an das Gericht, welches das Urtheil gefällt, oder an ein anderes, mit demselben in gleicher Instanz stehendes Gericht befördert, um von der Handlung an, welche die Cassation veranlasst, von Neuem verhandelt zu werden.

929. Wenn die Sache dem Gerichte übergeben worden, dessen Urtheil cassirt worden ist, so wird sie in demselben Gerichte von einer anders zusammengesetzten Sitzung entschieden.

930. Das Gericht, an welches die Sache zur neuen Entscheidung befördert worden, ist verpflichtet, *in der Auslegung des wahren Sinnes des Gesetzes* sich den von dem Dirigirenden Senat ausgesprochenen Ansichten unterzuordnen. Beschwerden über eine *auf dieser Grundlage* getroffene Entscheidung sind nicht zulässig; damit wird jedoch das Recht der Beschwerde aus einem anderen Grunde, wegen neuer Unterlassungen von Seiten des Gerichts, oder wegen Wiederholung derjenigen Unterlassungen, welche die Nichtigkeitserklärung des ersten Urtheils veranlasst, nicht aufgehoben.

931. Bei der Revision der Sache kann die Strafe des Angeschuldigten nicht geschärft werden, wenn gegen das cassirte Urtheil kein Protest vom Staatsanwalte oder keine Berufung vom Privatankläger angebracht war. Diese Regel bezieht sich indess nicht auf den Fall, wenn bei dem erneuerten Verfahren neue, das Wesen der Anschuldigung ändernde Umstände zur Sprache kommen.

932. Ein Urtheil, welches vom Senate in seiner Kraft gelassen worden, wird zur Vollstreckung an dasjenige Gericht, welches die Sache entschieden, zurückgesandt.

933. Die Entscheidungen des Senats werden zur allgemeinen Kenntnissnahme durch den Druck veröffentlicht, um zu einer gleichmässigen Erfüllung und Anwendung der Gesetze als Anleitung zu dienen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens in Criminalsachen.

934. Vorstellungen der Staatsanwaltschaft und Gesuche der Verurtheilten selbst, oder ihrer Verwandten und Verschwägerten, wegen aus im Gesetze angegebenen Gründen zu bewerkstelligender Wiederaufnahme des Verfahrens in solchen Sachen, in welchen die Urtheile die Rechtskraft beschritten, werden an das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats befördert.

935. Als gesetzliche Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens in Criminalsachen sind anzusehen:

1. die durch verschiedene Urtheile erfolgte Verurtheilung mehrerer Personen für ein und dasselbe und überdies für ein solches Verbrechen, dessen Verübung durch einen der Verurtheilten die Unmöglichkeit seiner Verübung durch einen anderen darthut;
2. die Verurtheilung irgend Jemandes für Tödtung eines Menschen, welcher sich in der Folge als lebend erweist, oder für ein anderes Verbrechen, welches

nicht vollbracht worden, und überhaupt die Auffindung von Beweisen der Schuldlosigkeit des Verurtheilten, oder die Entdeckung, dass der Verurtheilte in Folge Irrthums des Richters eine schärfere Strafe, als seiner That angemessen war, erlitten;

3. die Entdeckung einer Fälschung der Documente oder der Unwahrheit der Aussagen, auf welche das Urtheil gegründet ist;

4. die gerichtlich nachgewiesenen habsüchtigen oder sonstigen persönlichen Absichten der Richter in derjenigen Sache, wegen deren Wiederaufnahme Gesuche eingegangen oder eine Vorstellung gemacht worden.

936. Der Senat überzeugt sich in jedem Falle vorläufig von der Richtigkeit der Umstände, auf welche das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache gegründet ist, und befördert alsdann, wenn er dieses Gesuch als beachtungswerth erachtet, die Sache an das zuständige Gericht.

937. Im Falle der Aufhebung eines noch nicht vollstreckten Urtheils wird die Vollstreckung bis zur endlichen Entscheidung der Sache beanstandet, wobei nur die erforderlichen Maassregeln ergriffen werden, um den Verurtheilten zu verhindern, sich dem Gerichte zu entziehen.

938. Bei der Wiederaufnahme der Sache auf Grundlage von Beweisen, welche zu Gunsten des Verurtheilten vorgestellt sind, wird die weitere Wirkung des Urtheils unverzüglich beanstandet, und das Schicksal des Verurtheilten wird in Allem erleichtert, was aber das Ergreifen von Maassregeln zu seinem Erscheinen vor Gericht nicht ausschliesst.

939. Wenn der unrechtmässig Verurtheilte schon gestorben ist, dann wird, bei der Wiederaufnahme seiner Sache, diese durch den von seinen Verwandten erwählten oder vom Gerichte ernannten Vertheidiger betrieben.

940. Beschwerden und Proteste wider Urtheile in wiederaufgenommenen Sachen sind nach der allgemeinen Grundlage zulässig.

SECHSTER TITEL.

Von der Vollstreckung der Criminalurtheile.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beschreitung der Rechtskraft der Urtheile.

941. Das richterliche Urtheil beschreitet die Rechtskraft:

1. wenn in einer *nicht allendlich* entschiedenen Sache in dem festgesetzten Termine, *im Appellationswege*, weder ein Protest von Seiten des Staatsanwalts, noch eine Berufung von Seiten einer der bei der Sache betheiligten Personen erfolgt ist;
2. wenn in einer *allendlich* entschiedenen Sache in dem festgesetzten Termine, *im Cassationswege*, weder ein Protest von Seiten des Staatsanwalts, noch eine Beschwerde von Seiten einer der bei der Sache betheiligten Personen angebracht worden, und
3. wenn die *im Cassationswege* angebrachten Proteste oder Beschwerden erfolglos geblieben.

942. Das Urtheil beschreitet die Rechtskraft entweder in seinem ganzen Umfange oder nur in einigen Theilen.

943. Wenn das über mehrere Angeklagte gefällte Urtheil nur in Beziehung auf einige derselben angefochten oder protestirt wird, so wird es in Beziehung auf alle übrigen als rechtskräftig anerkannt, von der Zeit an, wo die Frist zur Eingabe von Berufungen oder Beschwerden, oder aber zur Anschliessung an die eingegebenen Berufungen oder Beschwerden (Art. 873 u. 911) abgelaufen.

944. Das Urtheil, über welches nur in Beziehung auf die Civilklage Beschwerde geführt worden, beschreitet die Rechtskraft in allen diese Klage nicht betreffenden Theilen.

945. Die Urtheile des Gerichts, welche die Rechtskraft beschritten, werden vor ihrer Vollstreckung durch den Justizminister dem Ermessen Seiner Majestät vorgestellt:

1. wenn Edelleute, Beamte, Geistliche aller Grade der geistlichen Hierarchie, oder Personen, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, die nur mit Allerhöchster Genehmigung abgenommen werden, zu Strafen verurtheilt werden, welche mit dem Verluste aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge verbunden sind, und
2. wenn das Gericht um die Milderung der Strafe des Verurtheilten in einem Maasse, welches die Grenzen der den Gerichtsbehörden zustehenden Gewalt überschreitet, oder um Begnadigung des Verbrechers Fürsprache einlegt.

946. Die über das Urtheil des Gerichts erfolgte Allerhöchste Entscheidung wird durch den Justizminister unmittelbar demjenigen Gerichte eröffnet, welches das Urtheil gefällt hatte.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Pflichten verschiedener Obrigkeiten bei der Vollstreckung der Urtheile.

947. Die Vollstreckung des Urtheils in Allem, was nicht aus dem Bereiche der unmittelbaren gerichtlichen Handlungen heraustritt, als: die Eröffnung, dass der Angeklagte gerechtfertigt oder von der Strafe freigesprochen ist, die Ertheilung einer Ermahnung, Bemerkung oder eines Verweises an denselben u. drgl. m., gehört zu den Verpflichtungen der Gerichte.

948. Alle Anordnungen über die Vollstreckung eines Urtheils, welche aus dem Bereiche der unmittelbaren gerichtlichen Handlungen heraustreten, gehören zu den Obliegenheiten des Staatsanwalts, welchem eine Abschrift des Protocolls über jedes verdammende Urtheil ausgefertigt wird.

949. Wegen Vollstreckung des Urtheils macht der Staatsanwalt Anträge bei den betreffenden Obrigkeiten und beaufsichtigt alsdann die Pünktlichkeit und Ungesäumtheit der Vollstreckung.

950. Handlungen, welche polizeiliche Anordnungen erfordern, als: die Beförderung der Verurtheilten an die Haftorte und die Beaufsichtigung derselben, liegen der Polizei ob.

951. Die Anordnungen über die Verweisung der Verurtheilten zu schwerer Zwangsarbeit in die Ansiedelungen oder in die Sibirischen oder andere entlegene Gouvernements zum Aufenthalte daselbst, über die Abgabe derselben in die Arrestantencompagnieen oder in den Militärdienst, und über die Confiscation ihres Vermögens oder Stellung derselben unter Curatel, liegen der Gouvernementsregierung ob.

952. Die Entkleidung der Verurtheilten von der geistlichen Würde oder dem geistlichen Grade, vor der Vollstreckung des Urtheils an denselben, geschieht im geistlichen Ressort derjenigen Confession, zu welcher der Verurtheilte sich bekennt.

953. Ueber die zur Kirchenbusse Verurtheilten wird der Eparchialobrigkeit oder dem Consistorium ihrer Confession Mittheilung gemacht. Die in die Ansiedelung oder zum Aufenthalte Verwiesenen werden der Kirchenbusse an dem Orte ihrer Verbannung unterzogen.

954. Die Vollstreckung der Urtheile in Betreff der Beitreibung von Geldern, sowohl solcher, welche als Strafe auferlegt, als auch derjenigen, welche den Personen, die Schäden und Verluste erlitten, als Entschädigung zuerkannt werden, wird den Gerichtsvollziehern aufgetragen.

955. Die Vollstrecker sind verpflichtet, das richterliche Urtheil genau zu befolgen, und die mit demselben übereinstimmenden Requisitionen des Staatsanwalts, durch welchen auch alle bei der Vollstreckung des Urtheils entstandenen Hindernisse oder Zweifel zur Entscheidung des Gerichts gelangen, zu erfüllen.

956. Von der erfolgten Vollstreckung setzt der Staatsanwalt das Gericht in Kenntniss.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung der Urtheilsvollstreckung.

957. Das richterliche Urtheil wird, nachdem es die Rechtskraft beschritten, unverzüglich vollstreckt.

958. Ein Urtheil, welches den Angeklagten rechtfertigt, wird gleich bei Verkündung des wesentlichen Inhalts desselben vollstreckt (Art. 789). Der Gerechtfertigte, welcher inhaftirt gewesen, wird, falls er keines anderen Verbrechens beschuldigt wird, für das er in Haft gehalten werden muss, sofort in Freiheit gesetzt (Art. 819).

959. Von der die unverzügliche Vollstreckung des Urtheils anordnenden Regel sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. im Falle der Krankheit des Verurtheilten, welche die Vollstreckung einer persönlichen Strafe an ihm verhindert, wird letztere bis zu seiner Genesung aufgeschoben;
2. die Vollstreckung von Strafen an schwangeren oder unlängst entbundenen Frauenzimmern wird bis zum Ablaufe von vierzig Tagen nach der Niederkunft aufgeschoben;
3. die zur Verbannung verurtheilten Frauenzimmer, welche Säuglinge an ihrer Brust nähren, werden nicht vor Ablauf einer anderthalbjährigen Frist, von der Geburt des Kindes an gerechnet, verschickt, wenn sie nicht selbst um ihre frühere Abfertigung bitten;
4. wenn sich die Nothwendigkeit herausstellt, die im Urtheile bestimmte Strafe durch eine andere, derselben entsprechende, zu ersetzen, so wird, bis zur Anordnung dieser Abänderung, die Vollstreckung des Urtheils beanstandet;
5. wird der Verurtheilte eines neuen Verbrechens beschuldigt, welches ihn einer strengeren Strafe unterzieht, als diejenige, zu welcher er verurtheilt worden, so wird über dieses neue Verbrechen eine besondere Untersuchung angestellt, die Vollstreckung aber des gefällten Urtheils wird aufgeschoben;
6. im Falle der Flucht des Verurtheilten, wird die Vollstreckung des Urtheils in Betreff der persönlichen Strafe aufgeschoben, bis man seiner habhaft geworden; dagegen wird der Ersatz der durch das Verbrechen geursachten Schäden und Verluste, und überhaupt jede Beitreibung von Geldern, unverzüglich aus seinem Vermögen bestritten.

960. Die Vollstreckung des Urtheils in Betreff derjenigen Momente, welche unmittelbare gerichtliche Handlungen erheischen, geschieht in der Gerichtssitzung durch den Präsidenten des Gerichts.

961. Den zu Strafen, welche mit dem Verluste aller Standesrechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge verbunden sind, Verurtheilten werden die Orden und anderen Ehrenzeichen, wenn sie solche haben, desgleichen die ihnen persönlich gehörenden Diplome, Patente und Attestate abgenommen.

962. Den Verurtheilten, auch denjenigen, über welche das Todesurtheil ausgesprochen, nicht ausgenommen, kann gestattet werden, unter gehöriger Aufsicht ihre Ehegatten, Verwandten und Bekannten zu sehen.

963. Bei der Vollstreckung der Urtheile an Personen, welche zu Criminalstrafen verurtheilt sind (Strafgesetzb., Art. 17), wird folgende Ordnung beobachtet:

1. Vor der Vollstreckung der Strafe wird zu dem Verurtheilten, welcher, wenn auch nicht zum Tode, aber zu einer die Bedeutung des bürgerlichen Todes habenden Strafe verurtheilt ist, ein Geistlicher seiner Confession eingeladen, um ihn, je nach den Vorschriften dieser Confession, entweder auf die Beichte und das heilige Abendmahl, oder nur zur Busse und zum Gebete vorzubereiten. Der Geistliche geleitet den Verurtheilten auch bis zum Richtplatz, und bleibt bei ihm bis zur Vollstreckung des Urtheils, um ihn auf den Weg zu dem in dieser oder in jener Welt sich ihm öffnenden neuen Leben hinzuweisen.
2. Der Verurtheilte wird zum Richtplatz in Arrestantenkleidern geführt; eine Aufschrift auf der Brust bezeichnet die Art seiner Schuld; ist er des Mordes seines Vaters oder seiner Mutter überführt so wird eine schwarze Decke über sein Gesicht gezogen. Bis zum Richtplatz wird er auf einem erhöhten schwarzen Karren, von einer Militärwache umgeben, gebracht.
3. Nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt, beauftragt der die Vollstreckung des Urtheils anordnende Staatsanwalt den ihn begleitenden Secretär des Gerichts, das Urtheil laut zu verlesen.
4. Alsdann wird der Verbrecher, wenn er zum Verluste aller Standesrechte und zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit oder in die Ansiedelungen verurtheilt worden, auf dem Schaffot am schwarzen Schandpfahle ausgestellt und in dieser Lage *zehn Minuten* lang belassen. Dabei wird über ihm, wenn er zum Adel gehört hat, ein Degen zerbrochen.
5. Hiernach wird der Verurtheilte in einem gewöhnlichen, zur Beförderung der Arrestanten bestimmten Wagen an den Haftort gebracht.
6. Ist der Verbrecher zur Todesstrafe verurtheilt, so führt ihn, sobald er an den Ort der Vollstreckung derselben angelangt, der Scharfrichter auf das Schaffot, und vollstreckt die Todesstrafe, wie sie im Urtheil über ihn verhängt worden.
7. Wenn die Todesstrafe, auf besonderen Befehl Kaiserlicher Majestät, durch den politischen Tod ersetzt wird, so wird, nachdem der Verurtheilte das Schaffot betreten, und über ihm, wenn er zum Adel gehört hat,

ein Degen zerbrochen worden, der Allerhöchste Befehl, durch welchen ihm das Leben geschenkt wird, bekannt gemacht.

Anmerkung. Zu schwerer Zwangsarbeit oder zur Verweisung in die Ansiedelungen verurtheilte Minderjährige unter *ein und zwanzig Jahren*, und Greise über *siebzig Jahre*, werden den Formalitäten der öffentlichen Bestrafung nicht unterzogen.

964. Ueber die Vollstreckung der Formalitäten der öffentlichen Bestrafung wird ein Protocoll angefertigt, welches vom Secretär gegengezeichnet und vom Staatsanwalte unterschrieben wird.

965. Die zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit, in die Ansiedelungen oder zum Aufenthalte, desgleichen die zur Abgabe in die Arrestantencompagnieen Verurtheilten werden der Gouvernementsregierung überliefert, welche, nach Anfertigung der betreffenden Listen (статейные списки), die Verurtheilten nach ihrer Bestimmung in der Weise vertheilt, wie dies in der Verordnung über die Strafgefangenen und über die Verwieseen vorgeschrieben ist.

966. Die zur Abgabe in den Militärdienst Verurtheilten werden in den Rekrutensitzungen besichtigt. Wenn sie zum Frontdienst sich als untauglich erweisen, so wird mit ihnen nach den hierfür bestehenden Vorschriften verfahren.

967. Die zum Arbeits- oder Correctionshause, zur Festungs- oder Gefängnisshaft, oder aber zu kurzem Arreste Verurtheilten werden in die örtlichen oder die nächstgelegenen Haftorte gebracht. Den Vorgesetzten dieser Orte werden die über die Verurtheilten gefällten Urtheile abschriftlich mitgetheilt.

968. Die Zeit, welche, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten, von den zur Haft in den Arrestantencompagnieen, in der Festung, im Arbeits- oder Correctionshause verurtheilten Personen im Gefängnisse verbracht worden, wird in die im Urtheile bestimmte Dauer der Haft mit eingerechnet.

969. Die zur Verweisung verurtheilten Frauenzimmer, welche Brustkinder haben, werden von denselben nicht getrennt, wenn sie selbst nicht wünschen, sie der Pflege ihrer Ehemänner oder Verwandten zu überlassen, und werden auf Fuhren, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwieseen, befördert.

970. Sowohl in der Verbannung, als auch an den Haftorten überhaupt, werden schwangere Frauenzimmer vor ihrer Entbindung, entbundene aber bis zum Ablauf von vierzig Tagen nach der Niederkunft, von den Arbeiten befreit. Nach Ablauf dieser Frist, werden den Frauenzimmern, welche Säuglinge an ihrer Brust nähren, die Arbeiten in dem Maasse erleichtert, welches erforderlich ist, um von der Mutter selbst oder von dem von ihr genährten Kinde jeden Nachtheil abzuwenden.

Anmerkung. Zur Ernährung ihrer Säuglinge wird den verurtheilten Frauenzimmern eine *Frist von anderthalb Jahren* gewährt.

971. Die zur Abgabe unter polizeiliche Aufsicht Verurtheilten werden an den ihnen angewiesenen oder von ihnen selbst gewählten Wohnort befördert und

die Polizei, unter deren Aufsicht sie gestellt werden, sowie der dieser Polizei übergeordnete Gouvernementschef davon in Kenntniss gesetzt.

972. Den mit Ausweisung aus ihrem bisherigen Wohnsitze unter polizeiliche Aufsicht Gestellten wird, wenn sie gar keine Existenzmittel haben, eine Unterstützung von der Krone, in dem zu ihrem Unterhalte unumgänglich erforderlichen, von dem Minister des Innern nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister zu bestimmenden Maasse bewilligt.

973. Den mit Kirchenbusse Belegten werden die Arten und Fristen der Busse von der Eparchialobrigkeit, den Protestanten aber von den Consistorien bestimmt.

974. Bei Vollstreckung von Urtheilen über die Beitreibung von Geldern, welche als Strafe oder als Ersatz für Denjenigen, welcher Schäden und Verluste erlitten, auferlegt werden, verfahren die Gerichtsvollzieher in der Ordnung, welche für Vollstreckung von richterlichen Erkenntnissen in Civilsachen vorgeschrieben ist.

975. Urtheile, durch welche die Angeschuldigten gerechtfertigt sind, werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten, falls die Gerechtfertigten darum bitten, in den Senats- und örtlichen Gouvernements-Zeitungen veröffentlicht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gerichtskosten.

976. Alle Ausgaben in Criminalsachen werden aus den der Regierung zur Verfügung stehenden Summen bestritten. Bei der Vollstreckung der Urtheile werden die in den nächstfolgenden Artikeln angegebenen Ausgaben von Denjenigen beigetrieben, welchen sie vom Gerichte auferlegt sind, alle übrigen aber werden allendlich der Kronkasse in Rechnung gestellt.

977. Von den zur Entrichtung der Gerichtskosten Verurtheilten werden beigetrieben:

1. die Reisekosten der zu Untersuchungshandlungen beorderten Personen;
2. die Vergütung der Sachverständigen, der Zeugen und anderer Personen in den unten bezeichneten Fällen und Dimensionen, und
3. die Ausgaben für Aufbewahrung und Versendung materieller Beweisstücke, für Anstellung von chemischen und technischen Untersuchungen und für das Einrücken verschiedener Bekanntmachungen in die Zeitungen.

978. Im Dienste stehende Medicinalbeamte und freipracticirende Aerzte erhalten, im Falle sie zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen ausserhalb ihres Aufenthaltsortes zugezogen worden, Reisegelder (Progon) und Reisediäten —

erstere nach ihrem Range, letztere nach der ihrem gelehrten Grade entsprechenden Classe, gleich den in Amtsangelegenheiten beorderten Beamten.

979. Sachverständige, welche nicht zur Zahl der Aerzte gehören, desgleichen Zeugen und andere dritte Personen erhalten, im Falle ihrer Hinzuziehung zur Untersuchung und zum Gerichte, auf eine Entfernung von mehr als *funfzehn Werst*, Reisegelder im Betrage von *drei Kopeken* für die Werst, diejenigen aber, welche in der Richtung einer Eisenbahn vorgeladen werden, den Betrag für die Hin- und Rückreise auf Plätzen der niedersten Classe. Ausserdem erhalten sowohl diese, als auch jene zu ihrem Unterhalte Diäten von je *fünf und zwanzig Kopeken* für jeden Tag ihrer Abwesenheit von ihrem Wohnsitze.

980. Den Besitzern oder Verwaltern von Privat-Apotheken und -Laboratorien wird die Zahlung für die bei den gerichtlich - chemischen Untersuchungen von ihnen angewandten Reagentien nach einer besonderen, vom Medicinalrathe festgestellten Taxe entrichtet.

981. Die Ausgaben für die Verpackung und Versendung von Materien, welche einer chemischen Untersuchung zu unterziehen sind, sowie für die Versendung anderer materieller Beweisstücke, werden nach den Localpreisen der hierzu verwendeten Materialien, Arbeiter und Fuhren bezahlt.

982. Personen, welchen die Bewahrung gepfändeter Hausthiere aufgetragen wird, erhalten eine Vergütung für die Fütterung derselben; bei der Bestimmung des Betrages solcher Vergütung aber wird auch derjenige Vortheil in Betracht gezogen, welchen diese Personen von den ihrer Obhut anvertrauten Thieren erzielen konnten.

983. Die Ausgaben für das Abdrucken von Bekanntmachungen wegen Aufsuchung von Gegenständen, welche zu der Untersuchung erforderlich sind, wegen aufgefundener Leichen, und wegen Ausfindigmachung Verdächtiger, werden aus dem Vermögen der in der Sache für schuldig Erkannten bestritten.

984. Zur Einreichung jeglicher Bittschriften, Erklärungen, Berufungen und Beschwerden, sowie zu der ganzen Verhandlung in Sachen über Verbrechen und Vergehen wird gewöhnliches Papier genommen und keiner Art Gebühren dafür erhoben.

985. Wenn, nach den Bestimmungen dieser Ordnung, Abschriften von Urtheilen, Protocollen und anderen Papieren den bei der Sache betheiligten Personen nicht anders, als auf ihre Kosten ausgefertigt werden, so wird von der die Ausfertigung solcher Abschriften verlangenden Person je *zwanzig Kopeken* für den Bogen, von je *fünf und zwanzig Zeilen* auf jeder Seite, erhoben.

986. Die Sachverständigen, die Zeugen und anderen Personen, welche während der Verhandlung der Sache vorgeladen werden, erhalten ihre Vergütung dafür auf Anordnung desjenigen Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt wird

oder verhandelt werden soll. Die Auszahlung dieser Gelder geschieht nicht anders, als auf Verlangen derjenigen Personen, welche ein Recht auf die Vergütung haben.

987. Wer nicht vor der Eröffnung des Urtheils die Vergütung der von ihm getragenen Kosten verlangt, wird als auf die Vergütung verzichtend angesehen.

988. Die in den Betrag der Vergütung gehörenden Reisegelder werden nach dem Postcoursbuche berechnet, da aber, wo keine Poststrassen sind, — nach den von der örtlichen Obrigkeit ertheilten Auskünften über die Entfernung der Städte, Flecken, Marktflecken, Kirch- und anderen Dörfer etc. von einander.

989. Die Personen, welche die Untersuchung führen, desgleichen auch die Gerichtsbehörden, sind verpflichtet, über alle Gerichtskosten detaillirte Rechnung zu führen. Die vom Untersuchungsrichter zusammengestellte Rechnung stellt derselbe, gleich nach beendigter Voruntersuchung, dem Gerichte vor.

990. Die Kosten in einer Sache, betreffend ein von mehreren Personen begangenes Verbrechen, werden unter diesen Personen nach dem Maasse ihrer Betheiligung am Verbrechen vertheilt.

991. Die Hauptschuldigen, namentlich: die Rädelsführer, Theilnehmer am Complot, und Alle, welche unmittelbar das Verbrechen verübt haben, desgleichen die Anstifter und Aufhetzer, haften für die Zahlung der Gerichtskosten solidarisch.

992. Wenn die Hauptschuldigen nicht im Stande sind, die Gerichtskosten zu entrichten, so wird der Betrag dieser letzteren von den anderen Theilnehmern am Verbrechen, als: von den Begünstigern, den Hehlern, und Denjenigen, die das Verbrechen nicht verhindert haben, erhoben, welche für die Gerichtskosten gleichfalls solidarisch haften.

993. Im gerichtlichen Urtheile muss immer angegeben sein: wem namentlich die Erstattung der Gerichtskosten und in welcher Stufenfolge auferlegt wird; welcher Theil aller Unkosten auf jeden der Verurtheilten fällt. Die detaillirte Berechnung der Gerichtskosten mit der Angabe, für welche Gegenstände sie verwendet worden, geschieht jedoch in einer besonderen Verfügung, nach Eröffnung des Urtheils.

994. Wenn ein Urtheil rechtskräftig geworden, so wird die Verfügung über die zu entrichtenden Gerichtskosten durch den Gerichtsvollzieher den Personen eröffnet, welche zur Zahlung verurtheilt sind, oder Denjenigen, an welche ihr Vermögen gelangt ist.

995. Wenn die Personen, von denen die Erstattung der Gerichtskosten gefordert wird, die Berechnung für unrichtig erklären, so können sie, binnen *zweiwöchentlicher Frist* von der ihnen gewordenen Eröffnung dieser Berechnung an, eine Beschwerde erheben: über die Verfügung des Bezirksgerichts bei dem Appellationsgerichte, über die Verfügung des Criminaldepartements des Appellationsgerichts aber bei der Plenarversammlung seiner Departements.

996. Das auf eine Beschwerde über die Unrichtigkeit in der Berechnung der Gerichtskosten erfolgte Erkenntniss ist jeden Falls ein allendliches.

997. Wenn die Person, welcher die Erstattung der Gerichtskosten auferlegt ist, gleichzeitig auch zur Leistung des Ersatzes der durch sie zugefügten Schäden, Verluste oder Beleidigungen verurtheilt ist, so wird von derselben zuerst der Ersatz, und nachher die Gerichtskosten, beigetrieben.

998. Aus dem Vermögen eines Verstorbenen werden die Gerichtskosten, bevor das Urtheil seine Rechtskraft beschritten, nicht beigetrieben, wenn er auch für schuldig erklärt worden war. Ist aber der Schuldige gestorben, nachdem das Urtheil die Rechtskraft beschritten, so werden die Gerichtskosten aus seinem Nachlasse bestritten.

999. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des zur Entrichtung der Gerichtskosten Verurtheilten, werden dieselben allendlich auf Kosten der Krone übernommen.

Anmerkung. Die Geldbussen für Nichterscheinen zur Untersuchung oder vor Gericht werden zur Bildung eines Capitals behufs Einrichtung von Haftanstalten verwendet.

DRITTES BUCH.

AUSNAHMEN VON DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DES CRIMINAL-PROCESSES.

1000. Von der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses bestehen Ausnahmen:

1. für Criminalsachen, welche unter Theilnahme des geistlichen Ressorts verhandelt werden, namentlich: a) für Verbrechen gegen die Religion und andere, mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbundene Verbrechen, und b) für Verbrechen von Geistlichen;
2. für Staatsverbrechen, welche im dritten Titel des Strafgesetzbuches bezeichnet sind;
3. für Dienstverbrechen;
4. für Criminalsachen, welche auf verschiedene Theile der administrativen Verwaltung Beziehung haben, namentlich: a) für Verbrechen gegen das Vermögen und die Einkünfte der Krone, und b) für Verbrechen gegen die öffentliche Wohlfahrt und Wohlanständigkeit, und
5. für Criminalsachen gemischter Gerichtsbarkeit des Militär- und Civilressorts.

ERSTER TITEL.

Von dem Gerichtsverfahren in Criminalsachen, welche unter Theilnahme des geistlichen Ressorts verhandelt werden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsverfahren, betreffend Verbrechen gegen die Religion und andere, mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbundene Verbrechen.

1001. Verbrechen gegen die Religion und andere, mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbundene Verbrechen, für welche das weltliche Gericht zu-

ständig ist, unterliegen der gerichtlichen Verfolgung nach den allgemeinen Bestimmungen, mit den in diesem Hauptstücke festgestellten Ausnahmen.

1002. Sachen über Verbrechen und Vergehen, für welche in den Criminalgesetzen nur Kirchenbusse oder Verweisung des Schuldigen an das geistliche Gericht verordnet ist, gehören ausschliesslich vor dieses Gericht.

1003. Sachen über Verbrechen und Vergehen, für welche in den Criminalgesetzen, ausser der Kirchenbusse, auch noch eine andere Strafe angeordnet ist, werden vom Criminalgerichte entschieden, und dessen Urtheil wird, behufs Vollziehung der Kirchenbusse am Verurtheilten, der geistlichen Obrigkeit mitgetheilt.

Anmerkung. Die zur Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit Verurtheilten werden der Kirchenbusse nicht unterzogen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Verbrechen gegen die Religion.

1004. In Sachen, betreffend den Abfall von der Religion und von den Satzungen der Kirche (Strafgesetzb., Art. 184—209, u. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verhäng. Straf., Art. 38, 48, 63, 64 u. 107), unterliegen die Angeschuldigten dem Criminalgerichte nur für solche Handlungen, welche nach den Criminalgesetzen entweder irgend eine Strafe, oder eine Beschränkung in dem Genusse der Standesrechte nach sich ziehen.

Anmerkung. Die von einem Christlichen zu einem nichtchristlichen Glauben, oder von dem Rechtgläubigen zu einem anderen Christlichen Bekenntnisse Uebergetretenen, sowie Diejenigen, welche sich von der Rechtgläubigen Religion zu irgend einer Secte abgewandt, werden jeden Falls von der geistlichen Obrigkeit nach den Satzungen der Kirche im wahren Glauben belehrt und bestärkt.

1005. Nachrichten über Ereignisse, welche Anzeichen eines Abfalls von der Religion oder von den kirchlichen Satzungen an sich tragen, werden, hinsichtlich Rechtgläubiger, der Eparchialobrigkeit, hinsichtlich Andersgläubiger aber—ihrer betreffenden geistlichen Obrigkeit mitgetheilt.

1006. Die Voruntersuchung in Sachen wegen Abwendung von der Rechtgläubigen Kirche oder wegen Abfalls vom Christlichen Glauben wird nicht anders, als auf Verlangen der geistlichen Obrigkeit, eingeleitet.

1007. Von dieser Regel sind ausgenommen Sachen sowohl wider Verbreiter von als besonders schädlich anerkannten Häresien (Strafgesetzb., Art. 197), als auch wider Bekenner solcher Häresien, welche mit wildem Aberglauben und mit fanatischen Anschlägen auf ihr eigenes oder das Leben Anderer, oder aber mit unsittlichen, verabscheuungswürdigen Handlungen verbunden sind (Strafgesetzb., Art. 203). In solchen Sachen beginnt die Voruntersuchung auch ohne Verlangen der geistlichen Obrigkeit.

1008. Der Untersuchungsrichter ist nicht berechtigt, das Verlangen der geistlichen Obrigkeit auf Einleitung einer Voruntersuchung wegen Abwendung

von der Rechtgläubigen Kirche oder wegen Abfalls vom Christlichen Glauben abzulehnen.

1009. In Sachen, betreffend Verbrechen wider die Rechtgläubige Confession, welche der Beprüfung der Bezirksgerichte unter Theilnahme von Geschworenen unterliegen, müssen diese Letzteren aus Personen Rechtgläubiger Confession gewählt werden.

1010. Wenn unter den zu den Gerichtssitzungen berufenen *dreissig Geschworenen* sich Personen nicht Rechtgläubiger Confession finden, so werden vor Zusammensetzung der Schwurgerichtssitzung durch das Loos, behufs Beprüfung einer Sache über ein Religionsverbrechen, jene Personen durch Reserve-Geschworene Rechtgläubiger Confession ersetzt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verbrechen, welche mit der Uebertretung der Kirchensatzungen verbunden sind.

1011. Wenn eine geistliche Behörde bei der Verhandlung von Sachen, die eine Uebertretung der Kirchensatzungen enthalten, Verbrechen entdeckt, welche dem Criminalgerichte unterliegen, so theilt die geistliche Obrigkeit Solches den bei den Bezirksgerichten angestellten Staatsanwälten mit, die dann diesen Sachen nach der vorgeschriebenen Ordnung den weiteren Verlauf geben.

1012. Sachen über Ehen, welche durch Gewalt, Betrug oder im Wahnsinne eines oder beider Verehelichten geschlossen worden, beginnen im Criminalgerichte, dessen Urtheil in Betreff der Gewalt oder des Betruges dem geistlichen Gerichte mitgetheilt wird, sowohl behufs der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, als auch zur Bestimmung der Verantwortlichkeit der Geistlichen, welche das Ehebündniss vollzogen.

1013. In Sachen über mehrfache Ehe von Personen Christlicher Bekenntnisse werden die Angeschuldigten dem Criminalgerichte nicht eher überliefert, als bis vom geistlichen Gerichte genaue Nachrichten über die Vollziehung der Ehe, während eine andere bereits bestand, eingefordert worden sind. In derselben Ordnung werden von dem geistlichen Gerichte auch Nachrichten in Sachen über Blutschande zwischen nicht verehelichten Personen einverlangt.

1014. Sachen über Verehelichungen in verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, über verbotene Ehe zwischen Christen und Nichtchristen und über die vierte Ehe Rechtgläubiger, gelangen an das Criminalgericht, nachdem im geistlichen Gerichte das Verfahren wider die Schuldigen geschlossen worden.

1015. Dieselbe Ordnung ist auch in anderen Ehesachen zu beobachten, in welchen das Criminalgericht, nachdem sie an dasselbe aus dem geistlichen Gerichte gelangt, die criminalrechtliche Verantwortlichkeit der Angeschuldigten be-

stimmt, desgleichen Sachen über Ehen solcher Personen geistlichen Standes, welchen nach den Vorschriften ihrer Kirche die Schliessung eines Ehebündnisses verboten ist, wenn die Schuldigen dabei Betrug oder Fälschung angewendet haben (Strafgesetzb., Art. 1569).

1016. Sachen in Folge von Beschwerden eines der Ehegatten wegen Verletzung der Heiligkeit der Ehe durch den anderen mittelst Ehebruchs werden verhandelt: entweder

1. vom Criminalgerichte, wenn der verletzte Ehegatte um Bestrafung des Schuldigen nach den Criminalgesetzen bittet (Strafgesetzb., Art. 1585), oder
2. im geistlichen Gerichte, wenn der verletzte Ehegatte um Ehescheidung und um Bestrafung des Schuldigen nach den Satzungen der Kirche bittet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsverfahren bei Verbrechen von Geistlichen.

1017. Personen, welche zur Geistlichkeit eines der Christlichen Bekenntnisse gehören, stehen unter dem geistlichen Gerichte, sowohl für die Verletzung ihrer Standespflichten, wie sie durch die Satzungen der Kirche und andere im geistlichen Ressort geltende Bestimmungen angeordnet sind, als auch für diejenigen gesetzwidrigen Handlungen, für welche die Gesetze sie der Verantwortlichkeit nach dem Ermessen ihrer geistlichen Obrigkeit unterwerfen.

1018. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen werden die Klagen wegen Ersatzes der Schäden und Verluste, welche durch das Verbrechen geursacht worden, im Civilgerichte verhandelt, nachdem das Verfahren des geistlichen Gerichts geschlossen worden.

1019. In Sachen, welche vor das Criminalgericht gehören, werden die zum geistlichen Stande gehörigen Personen nach der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses gerichtet, wobei jedoch hinsichtlich der Welt- und Klostergeistlichen einige besondere, in den nächstfolgenden Artikeln festgestellte Regeln zu beobachten sind.

1020. Wenn die Friedens- und Untersuchungsrichter zur Untersuchung von vor das Criminalgericht gehörigen Verbrechen und Vergehen der Welt- und Klostergeistlichen schreiten, so benachrichtigen sie hierüber die nächste, den Angeschuldigten vorgesetzte, geistliche Obrigkeit, welcher auch anheimgestellt ist, ihnen während der ganzen Dauer des Untersuchungsverfahrens alle Auskünfte mitzutheilen, die zur Erläuterung der Sache beitragen können.

1021. Welt- und Klostergeistliche können nur dann inhaftirt werden, wenn sie schwerer Verbrechen, die Verlust sämmtlicher Standesrechte oder Entziehung aller

besonderen Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, angeschuldigt worden, und zwar nur in Fällen dringender Nothwendigkeit.

1022. Welt- und Klostergeistliche, welche der oben angeführten Verbrechen angeschuldigt worden, werden getrennt von den anderen Arrestanten in Haft gehalten.

1023. Sowohl von der Inhaftirung eines Geistlichen, als auch von den anderen Maassregeln, welche ergriffen worden, um denselben zu verhindern, sich der Untersuchung zu entziehen, werden seine nächsten geistlichen Vorgesetzten ungesäumt in Kenntniss gesetzt, damit diese die behufigen Anordnungen treffen zur Abwendung eines Stillstandes im Gottesdienste und in der Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen.

1024. In Sachen über Welt- und Klostergeistliche, welche dem Gerichte unter Theilnahme von Geschworenen unterliegen, werden sämmtliche Untersuchungsacten, bevor sie dem Appellationsgerichte zur Beprüfung vorgelegt werden, von dem Staatsanwalte, in Betreff der Geistlichen Rechtgläubiger Confession — der Eparchialobrigkeit, in Betreff der andersgläubigen Geistlichen aber — ihrer betreffenden geistlichen Obrigkeit zugeschickt.

1025. Nach Beprüfung dieser Untersuchungsacten theilt die geistliche Obrigkeit, binnen *zweiwöchentlicher* Frist nach dem Empfange derselben, dem Staatsanwalt ihr Gutachten über die auf die angeschuldigten Geistlichen Bezug habenden Umstände mit.

1026. Das Gutachten der geistlichen Obrigkeit wird, nebst der Anklageschrift, durch den Staatsanwalt dem Appellationsgerichte vorgelegt, welches alsdann auf Grund der Gesetze über den weiteren Fortgang der Sache entscheidet.

1027. Bei der criminalrechtlichen Verhandlung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte und sein Vertheidiger verlangen, dass das Gutachten der geistlichen Obrigkeit im Gerichte verlesen werde. Dieses Gutachten bindet aber nicht das Criminalgericht bei Fällung des Urtheils auf Grundlage des Ausspruchs der Geschworenen.

1028. Urtheile, welche Verlust oder Beschränkung der Standesrechte Geistlicher nach sich ziehen, werden, behufs Entkleidung der Verurtheilten ihrer geistlichen Würde, der betreffenden geistlichen Obrigkeit abschriftlich mitgetheilt, mit Angabe der Frist, binnen welcher die Benachrichtigung darüber eingehen muss, dass dem Verurtheilten die geistliche Würde genommen worden.

1029. Urtheile, durch welche Welt- und Klostergeistliche und Kirchendiener zu Bemerkungen, Verweisen oder zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt worden, die nicht mit Verlust oder Beschränkung der Rechte und Vorzüge verbunden ist, werden der geistlichen Obrigkeit zugeschickt, damit sie ihrerseits die behufigen Anordnungen treffe.

ZWEITER TITEL.

Von dem Gerichtsverfahren bei Staatsverbrechen.

1030. Die im dritten Titel des Strafgesetzbuches bezeichneten Staatsverbrechen werden verhandelt entweder:

1. vor den Appellationsgerichten, wenn das Staatsverbrechen einen einzelnen böswilligen Anschlag einer oder mehrerer Personen betrifft, oder
2. vor dem peinlichen Obertribunale, wenn, wegen einer in verschiedenen Gegenden des Staats entdeckten allgemeinen Verschwörung gegen die Souveraine Gewalt, oder gegen die durch die Gesetze festgestellte Regierungsform oder Thronfolgeordnung, ein Allerhöchster Befehl wegen Verhandlung der Sache vor diesem Tribunale erfolgt.

1031. Sachen über Staatsverbrechen werden in der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses verhandelt, mit Beobachtung der in den nachfolgenden Artikeln dieses Titels aufgestellten besonderen Regeln.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Gerichtsstand.

1032. Sachen über Staatsverbrechen werden in demjenigen Appellationsgerichte entschieden, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden, und zwar ohne Theilnahme von Geschworenen, indem jedoch zu den Sitzungen des Gerichts hinzugezogen werden: die Gouvernements- und Kreisadelsmarschälle, das Stadthaupt und das Gemeindehaupt oder der Gemeindeälteste, welche in der unten bezeichneten Ordnung verordnet werden (Art. 1051, 1052 u. 1054).

1033. Beim Zusammentreffen von Staats- und anderen Verbrechen, werden alle zusammen von dem Appellationsgerichte in seinem verstärkten Bestande verhandelt.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Voruntersuchung.

1034. Die gerichtliche Verfolgung wegen Staatsverbrechen ist den Staatsanwälten der Appellationsgerichte auferlegt.

1035. Von jedem bösen Anschlage, welcher Anzeichen eines Staatsverbrechens enthält, ist der Staatsanwalt des Appellationsgerichts in Kenntniss zu setzen, wenn der Anschlag in dem Bezirke desjenigen Bezirksgerichts entdeckt worden, welches an dem Orte, wo das Appellationsgericht besteht, seinen Sitz hat, im entgegengesetzten Falle aber der örtliche Staatsanwalt oder sein Gehülfe, oder auch die Polizei, behufs ungesäumter Berichterstattung an den Staatsanwalt des Appellationsgerichts.

1036. Je nach dem Grade der Glaubwürdigkeit und der Eigenschaft der entdeckten Anzeichen eines bösen Anschlags, ersucht der Staatsanwalt des Appellationsgerichts den Oberpräsidenten dieses Gerichts um Ernennung eines Untersuchungsrichters, oder er beauftragt vorher den örtlichen Staatsanwalt oder seinen Gehülfen, oder die Polizei, die erforderliche Nachforschung anzustellen.

1037. Die Voruntersuchung in Staatsverbrechen wird von einem vom Oberpräsidenten dazu ernannten Mitgliede des Appellationsgerichts, in persönlicher Anwesenheit des Staatsanwalts des Appellationsgerichts oder seines Gehülfen, geführt.

1038. Bevor das Mitglied des Appellationsgerichts und der Staatsanwalt desselben an dem Orte des Ereignisses angelangt sind, werden die vorläufigen, keinen Aufschub leidenden Untersuchungsmaassregeln, darunter auch die Haussuchung in der Wohnung der verdächtigen Person und Versiegelung ihrer Papiere, von dem örtlichen Untersuchungsrichter, in seiner Abwesenheit aber von der Polizei, unter der Beaufsichtigung des örtlichen Staatsanwalts oder seines Gehülfen, vorgenommen.

1039. Wenn das Mitglied des Appellationsgerichts vor Ablauf von *vier und zwanzig Stunden* seit der Zeit des Erscheinens oder der Vorführung des Verdächtigen am Orte des Ereignisses nicht eintrifft oder nicht eintreffen kann, so wird das vorläufige Verhör desselben von dem örtlichen Untersuchungsrichter vorgenommen.

1040. Nach vorgenommenem vorläufigem Verhöre des inhaftirten Angeschuldigten, kann der Untersuchungsrichter, nach den Thatumständen, gegen die Versuche desselben, sich der Untersuchung zu entziehen, eine minder strenge Maassregel ergreifen (Art. 416 u. 421), wenn der örtliche Staatsanwalt oder sein Gehülfe keine Einwendung dagegen vorbringt.

1041. Nach der Ankunft des Mitgliedes des Appellationsgerichts an dem Orte des Ereignisses, beprüft es die Handlungen des ersten Untersuchungsrichters und hat das Recht die von demselben getroffenen Maassregeln aufzuheben oder abzuändern.

1042. Bei der Vornahme der Voruntersuchung über Staatsverbrechen üben das Mitglied und der Staatsanwalt des Appellationsgerichts dieselben Rechte aus, welche dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts, nach der allgemeinen Ordnung des Gerichtsverfahrens, zustehen.

1043. Die eines Staatsverbrechens Verdächtigen, welche der Gefängnisshaft unterzogen werden, werden in besonderen Räumen untergebracht.

DRITTE ABTHEILUNG.

Uebergabe an das Gericht.

1044. Nach Beendigung der Untersuchung wird die vom Staatsanwalte des Appellationsgerichts verfasste Anklageschrift durch ihn dem Civildepartement des Appellationsgerichts zur Beprüfung vorgestellt. Demselben Departement legt der Staatsanwalt sein Gutachten vor, wenn es auf Tilgung der Sache oder dahin lautet, dass der Angeschuldigte zwar dem Gerichte zu übergeben sei, jedoch nicht eines Staatsverbrechens wegen.

1045. Erachtet das Civildepartement des Appellationsgerichts, nach Beprüfung des staatsanwaltlichen Antrages, dass der Angeschuldigte wegen eines Staatsverbrechens dem Gerichte übergeben werden muss, so bestätigt es entweder die Anklageschrift, oder erlässt, statt derselben, eine Verfügung der Art, dass dieselbe als Anklageschrift dienen könne.

1046. Erachtet das Civildepartement des Appellationsgerichts, dass die Sache getilgt werden soll, so stellt es Solches dem Ermessen des für Civilsachen verordneten Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats vor.

1047. Behufs der Beprüfung von Vorstellungen wegen Tilgung von Sachen, welche dadurch anhängig geworden, dass Jemand eines Staatsverbrechens beschuldigt worden ist, ladet der Senat zu seiner Sitzung den Oberbefehlshaber der Dritten Abtheilung Seiner Majestät Eigener Canzlei ein, und, ausserdem, entweder den Minister des Innern oder den der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem sich die Anschuldigung auf ein Verbrechen wider die Souveraine Gewalt in Russland (Strafgesetzb., Art. 241—252), oder auf Landesverrath und ein Verbrechen gegen das Völkerrecht (Strafgesetzb., Art. 253—261) bezieht.

1048. Die Stimmen der eingeladenen Minister und des Oberbefehlshabers der Dritten Abtheilung Seiner Majestät Eigener Canzlei werden gleich denen der Senatoren gezählt.

1049. Wenn der Senat die Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht verfügt, wird die Anfertigung der Anklageschrift dem Oberstaatsanwalte aufgetragen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Gerichtsverfahren.

1050. Die Staatsverbrechen werden im Criminaldepartement des Appellationsgerichts gerichtet. Das Mitglied des Appellationsgerichts, welches die Voruntersuchung geführt, kann nicht Richter in der von ihm untersuchten Sache sein.

1051. Zur Verhandlung von Sachen über Staatsverbrechen werden den Mitgliedern des Criminaldepartements des Appellationsgerichts beigeordnet:

1. der Gouvernementsadelsmarschall desjenigen Gouvernements, in welchem das Appellationsgericht sich befindet;
2. einer von den Kreisadelsmarschällen aus dem Bezirke des örtlichen Bezirksgerichts;
3. eines der Stadthäupter aus demselben Bezirke, und
4. eines der Gemeindehäupter oder einer der Gemeindeältesten des örtlichen Kreises.

1052. Von den Kreisadelsmarschällen, den Stadt- und Gemeinde-Häuptern oder -Aeltesten werden zur Sitzung im Appellationsgerichte vorzüglich diejenigen berufen, welche länger als eine der für den Wahldienst festgestellten Fristen in diesen Aemtern stehen, und nur in Ermangelung solcher Personen ergeht der Ruf an Solche, welche zu den von ihnen bekleideten Aemtern zum ersten Male gewählt worden. Das Appellationsgericht beobachtet die Reihenfolge der von ihm berufenen Personen nach dem Verzeichnisse, welches demselben alljährlich von dem örtlichen Gouverneur zugefertigt wird.

1053. Die der Sitzung des Appellationsgerichts beigeordneten zeitweiligen Mitglieder können nur von dem Angeklagten abgelehnt werden, und zwar nicht anders, als aus den für die Ablehnung der Richter festgestellten Gründen (Art. 600).

1054. Im Falle der Ablehnung des Gouvernementsadelsmarschalls wird zum Personalbestande der Sitzung der Gouvernementsadelsmarschall des nächsten Gouvernements, im Falle aber einer Ablehnung der anderen zeitweiligen Mitglieder der Sitzung werden der Reihenfolge nach Personen hinzugezogen, welche gleichen Berufes mit den abgelehnten sind.

1055. Die der Sitzung des Appellationsgerichts beigeordneten zeitweiligen Mitglieder betheiligen sich sowohl an der Bestimmung der Schuld oder der Unschuld des Angeklagten, als auch an der Fällung des Strafurtheils. Ihre Stimmen werden denen der beständigen Mitglieder des Appellationsgerichts gleichgezählt.

1056. Die gerichtliche Verhandlung und die Debatten in Sachen, in welchen die Angeklagten des Gebrauchs frecher beleidigender Ausdrücke gegen Seine Majestät den Kaiser oder die Glieder des Kaiserhauses angeschuldigt sind, finden bei geschlossenen Sitzungsthüren statt.

1057. Urtheile in Sachen über Staatsverbrechen können im Cassationswege für nichtig erklärt werden, sowohl auf Bitten der Angeklagten, als auch in Folge Protestes des Staatsanwalts.

1058. Die Bitten und Proteste wegen Nichtigkeitserklärung der Urtheile werden vom Dirigirenden Senate im Cassationsdepartement für Criminalsachen bepriift.

1059. Im Falle der Nichtigkeitserklärung eines Urtheils gelangt die Sache,

nach dem Ermessen des Senats, entweder an die Plenarversammlung desselben Appellationsgerichts, oder an ein anderes Appellationsgericht.

1060. Nach ergangenem Endurtheile in Staatsverbrechen ist es den Verurtheilten gestattet, Gesuche um Begnadigung oder um Erleichterung ihres Schicksals vorzustellen. Diese Gesuche werden bei dem Appellationsgerichte angebracht, und, mit dessen Gutachten, durch den Justizminister Seiner Majestät zur Einsicht vorgestellt.

1061. Mit der Einreichung des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gesuchs wird die Vollstreckung des Urtheils bis zur erfolgten Allerhöchsten Entscheidung beanstandet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren vor dem peinlichen Obertribunale.

1062. Das peinliche Obertribunal, welches jedesmal auf besonderen Allerhöchsten Befehl gebildet wird, besteht, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsraths, aus den Präsidenten der Departements des Reichsraths und den Oberpräsidenten der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats und deren Plenarversammlungen.

1063. Die Voruntersuchung in Staatsverbrechen, für welche das Obertribunal zuständig ist (Art. 1030 Pkt. 2), wird von einem der Senatoren der Cassationsdepartements des Senats, auf desfallsigen Allerhöchsten Befehl, geführt, die Pflichten des Staatsanwalts aber bei dieser Untersuchung werden dem Justizminister auferlegt.

1064. Nach Beendigung der Voruntersuchung überreicht dieselbe der Justizminister dem Obertribunale zugleich mit der Anklageschrift oder seinem Gutachten über den Gang, in welchen die Sache ferner zu bringen ist. Der Justizminister nimmt die Pflichten des Staatsanwalts auch bei dem ferneren Verfahren vor dem Tribunale wahr. Den Angeklagten sind die durch die Gesetze angeordneten Mittel der gerichtlichen Vertheidigung vorbehalten, als Vertheidiger in diesen Sachen können jedoch nur Personen ernannt werden, welche des Berufes eines vereidigten Anwalts gewürdigt worden.

1065. Urtheile in Sachen, für welche das Obertribunal zuständig ist, werden von demselben allendlich gefällt, ohne Zulassung von Berufungen oder Beschwerden. Jedoch werden von den Angeklagten Begnadigungsgesuche angenommen und Seiner Majestät in der in den Artikeln 1060 und 1061 festgestellten Ordnung zur Einsicht vorgestellt.

DRITTER TITEL.

Von dem Gerichtsverfahren in Sachen wegen Amtsverbrechen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Vom Gerichtsstande.

1066. Die Strafen und Beahndungen, welche das Gesetz für die Verletzung von Amtspflichten feststellt, werden auferlegt:

1. Bemerkungen und Verweise ohne Eintragung in die Dienstliste — auf Anordnung der unmittelbaren Vorgesetzten;
2. Abzüge am Gehalte, Versetzung aus einem höheren Amte in ein niederes, Entfernung vom Amte und Arrest bis zu *sieben Tagen* — auf Anordnung derjenigen Vorgesetzten, von welchen die Anstellung in dem Amte, welches der Schuldige bekleidete, abhängt;
3. alle übrigen Strafen und Beahndungen im Dienste — nicht anders, als in Folge gerichtlicher Verhandlung.

Anmerkung. Civilbeamte der Militär- und Marineressorts werden Disciplinarstrafen ohne gerichtliche Verhandlung nach den Regeln unterzogen, welche in den Verordnungen über die Wahrung der militärischen Disciplin und über die Disciplinarstrafen festgestellt sind (v. 6 Juli 1863 u. v. 27 April 1864).

1067. Den Justizbeamten werden die Strafen und Beahndungen ohne gerichtliche Verhandlung nach der in der Gerichtsbehördenverfassung enthaltenen besonderen Disciplinarordnung auferlegt.

1068. In denjenigen Fällen, wo die durch ungehörige Handlungen der Beamten herbeigeführten Verluste, laut bestehenden Gesetzen, aus besonders dazu bestimmten Summen gedeckt werden, wird den Vorgesetzten dieser Beamten anheimgestellt, nach angestellter Untersuchung in der im Artikel 1089 festgestellten Ordnung, die Verluste von den Schuldigen, ohne sie dem Gerichte zu übergeben, beizutreiben, wenn für deren Schuld das Gesetz eine solche Strafe bestimmt, welche ohne gerichtliche Verhandlung auferlegt werden kann.

1069. Der von seinem Vorgesetzten auf Grund des vorhergehenden Artikels zur Verantwortung Gezogene kann um gerichtliche Verhandlung der Sache bitten. In diesem Falle wird die Beahndung vorläufig bis zur Entscheidung der Sache beanstandet, wenn der Angeschuldigte die Zahlung der ihm auferlegten Geldbusse durch zuverlässige Bürgen oder eine andere Caution sicherstellt.

1070. Handelt es sich bei Beamten um die Beitreibung des Ersatzes für Schäden und Verluste, welche verbrecherischen Handlungen im Amte zugeschrieben werden, die sie in eigennütziger oder sonst persönlicher Absicht verübt haben,

so sind die Angeschuldigten in der unten angegebenen Ordnung dem Gerichte zu übergeben.

1071. Criminalsachen über Verbrechen in Civildienstämtern werden gerichtet: entweder 1) in den Bezirksgerichten, oder 2) in den Appellationsgerichten, oder 3) in den Cassationsdepartements des Senats, oder auch 4) im peinlichen Obertribunale.

1072. Dem Bezirksgerichte werden für in seinem Bezirke begangene Amtsverbrechen übergeben:

1. Beamte aller Ressorts, welche Aemter von der *vierzehnten* bis zur *neunten Rangclasse* einschliesslich bekleiden, oder welche zeitweilig (за-урядъ) in diesen Amtsclassen stehen;
2. Personen, welche zufolge Wahlen der Adels- und Stadtcorporationen, sowie Landgemeinden, Aemter bekleiden, die in gar keiner Rangclasse stehen, mit den unten (Art. 1073) angeführten Ausnahmen;
3. die Secretäre, Secretärsgehülfen und übrigen Beamten, welche bei den Gerichtsbehörden angestellt sind, sowie die Gerichtsvollzieher, die Gouvernements- und Kreisnotare, und
4. die Canzleibeamten sämmtlicher Ressorts, desgleichen die Beamten der Gemeinde- und Dorfverwaltungen und die subalternen Polizeibeamten.

1073. Dem Appellationsgerichte werden für in den Grenzen seiner Gerichtsbarkeit verübte Amtsverbrechen übergeben:

a. Beamte der Gouvernements- und Reichsbehörden und Wahlbeamte, welche Aemter von der *achten* bis zur *fünften Rangclasse* einschliesslich bekleiden;
b. die Präsidenten und Mitglieder der landschaftlichen Kreis-Verwaltungen und- Versammlungen, und
c. die Geschworenen, sowohl die der dem Appellationsgerichte untergeordneten Bezirksgerichte, als auch die des Appellationsgerichts selbst, für Verletzung ihrer Pflichten in diesem Berufe.

Anmerkung. Die Geschworenen des Appellationsgerichts werden von dem Civildepartement desselben gerichtet.

1074. Personen, welche im Auslande dienen und ausserhalb der Grenzen des Vaterlandes Amtsverbrechen begangen haben, werden nach Russland berufen, und sodann vom St.-Petersburgischen Appellationsgerichte gerichtet.

1075. Die Cassationsdepartements des Senats verhandeln in ihrer Gerichtssitzung die Sachen über Verbrechen, welche in Aemtern begangen worden, die über die *fünfte Rangclasse* hinausgehen, desgleichen über Verbrechen der Präsidenten und Mitglieder der Appellationsgerichte, der Staatsanwälte dieser Gerichte und ihrer Gehülfen.

1076. Dem peinlichen Obertribunale werden für Amtsverbrechen übergeben die Mitglieder des Reichsraths, die Minister und die Oberdirigirenden einzelner Ressorts.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Uebergabe an das Gericht.

1077. Die Sachen über Amtsverbrechen werden anhängig gemacht:

1. durch Klagen und Anzeigen von Privatpersonen;
2. durch Mittheilungen und Berichte von Beamten, und
3. in Folge der den Vorgesetzten obliegenden Beaufsichtigung der Handlungen ihrer Untergebenen.

1078. Die Sachen über Amtsverbrechen können begonnen werden: entweder 1) solange die Angeschuldigten noch ihre Aemter bekleiden, oder 2) nachdem sie in ein anderes Ressort getreten, oder 3) nach ihrer Entlassung aus dem Dienste.

1079. Berichte und Mittheilungen über Amtsverbrechen im Justizressort, sowie auch Gesuche um Ersatz für die durch solche Verbrechen herbeigeführten Schäden und Verluste, werden bei denjenigen Gerichtsbehörden angebracht, von welchen die Uebergabe der Angeschuldigten an das Gericht abhängt; Beschwerden aber über unrechtfertige Untersuchungen, gerichtliche Anordnungen oder Erkenntnisse, werden nach den im zweiten und dritten Buche dieser Processordnung enthaltenen Regeln angebracht.

1080. Justizbeamte werden für Amtsverbrechen dem Gerichte übergeben:

1. die Secretäre, Secretärsgehülfen und die übrigen, bei den Gerichtsbehörden angestellten Beamten, sowie auch die Gerichtsvollzieher, die Gouvernements- und Kreisnotare — auf Anordnung des Appellationsgerichts;
2. die Obersecretäre und ihre Gehülfen, die Friedensrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Bezirks- und der Appellationsgerichte, sowie auch die Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte und deren Gehülfen — auf Anordnung des Cassationsdepartements des Senats.

1081. Zur Uebergabe der Beamten der Staatsanwaltschaft an das Gericht schreitet das Cassationsdepartement des Senats nicht anders, als auf Antrag des Justizministers.

1082. Die in den gesetzlich bestimmten Fällen den Gerichtsbehörden beigeordneten Geschworenen werden für Verletzung ihrer Pflichten in diesem Berufe dem Gerichte, mit Genehmigung des Cassationsdepartements des Senats, übergeben.

1083. Wenn, etwaiger Umstände halber, eine ergänzende Untersuchung über die Handlungen der Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden, oder der bei denselben angestellten Staatsanwälte, ausserhalb des die Sache verhandelnden Gerichts vorgenommen werden muss, so wird eine solche Untersuchung in keinem Falle dem Untersuchungsrichter oder einem anderen Beamten des Gerichts, zu welchem der Angeschuldigte gehört, aufgetragen.

1084. Alle Fragen in Betreff der Uebergabe derjenigen Justizbeamten an das Gericht, für deren Sachen das Appellationsgericht oder das Cassationsdepartement des Senats zuständig sind, unterliegen der Entscheidung des Civildepartements des Appellationsgerichts oder des Senats.

1085. Berichte und Mittheilungen über Amtsverbrechen von Administrativbeamten, sowie Gesuche um Ersatz für durch diese Verbrechen herbeigeführte Schäden und Verluste, werden bei denjenigen Vorgesetzten angebracht, von welchen die Anstellung des Angeschuldigten zum Amte abhängt, über Personen aber, welche durch Allerhöchste Befehle zu Aemtern, die in keiner höheren als der *vierten Rangclasse* stehen, angestellt werden, desgleichen über Gouvernements- und Kreisadelsmarschälle — bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats.

Anmerkung. Durch die in diesem Artikel festgestellte Regel wird die gesetzliche Ordnung der Beschwerdeführung über die unrechtfertigen Beschlüsse und Anordnungen der Gerichtsbehörden und Beamten nicht geändert.

1086. Die Vorgesetzten der angeschuldigten Beamten theilen vor Allem den Letzteren sowohl den Gegenstand der Anschuldigung, als auch die gegen dieselben vorliegenden Beweise mit, und fordern von ihnen die betreffenden Erklärungen ein. Ist nach den Umständen der Sache eine Voruntersuchung erforderlich, so wird dieselbe einem der denselben Vorgesetzten untergeordneten Beamten aufgetragen.

1087. Nach Beprüfung der Erklärungen des Angeschuldigten und der Untersuchung über seine Handlungen, wenn eine Solche stattgefunden, entscheidet der Vorgesetzte die Sache entweder im administrativen Wege, oder er erlässt eine Verfügung, oder kommt, wo gehörig, mit einer Vorstellung in Betreff der Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht ein.

1088. Administrativbeamte werden für Amtsverbrechen dem Gerichte übergeben:

1. die von den Gouvernements- und den ihnen gleichgestellten Autoritäten zu Aemtern angestellten — mittelst Verfügungen der Gouvernementsregierungen;
2. die von den Ministerien und Oberverwaltungen angestellten — mittelst Verfügungen, welche von den Ministern und Oberdirigirenden bestätigt worden;
3. die auf Allerhöchsten Befehl zu Aemtern, die in keiner höheren als der *vierten Rangclasse* stehen, angestellten, sowie die Gouvernements- und Kreisadelsmarschälle und die Präsidenten und Mitglieder der landschaftlichen Gouvernements- und Kreis-Versammlungen und-Verwaltungen — mittelst Verfügungen des ersten Departements des Dirigirenden Senats.

1089. Zur Uebergabe an das Gericht für ein Amtsverbrechen ist eine Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter in nachstehenden Fällen unerlässlich:

1. wenn Privatpersonen mit den Beamten zugleich sich am Verbrechen betheiligt haben;
2. wenn von dem angeschuldigten Beamten Ersatz für die durch seine Amtshandlungen geursachten Schäden und Verluste gefordert wird, und
3. wenn ein Beamter eines solchen Amtsverbrechens beschuldigt wird, welches nach dem Gesetze Verlust sämmtlicher Standesrechte oder Entziehung aller besonderen, persönlich und dem Stande nach dem Schuldigen zustehenden Rechte und Vorzüge nach sich zieht.

1090. Von der Uebertragung der Sache an den Untersuchungsrichter setzt der Vorgesetzte des Angeschuldigten den Staatsanwalt in Kenntniss, welcher bei dem für die Sache zuständigen Gerichte angestellt ist. Gleichzeitig kann der Vorgesetzte des Angeschuldigten zur Untersuchung einen seiner Beamten beordern, um den Untersuchungsrichter auf diejenigen Verhältnisse hinzuweisen, deren Erforschung, seiner Meinung nach, von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung ist.

1091. Die von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchung wird demjenigen Staatsanwalte vorgestellt, welcher bei dem Gerichte angestellt ist, vor welchem der Angeschuldigte seinen Gerichtsstand hat; von dem Staatsanwalte aber wird sie, nebst seinem Gutachten über die weitere Richtung der Sache, dem Vorgesetzten des Angeschuldigten übergeben.

1092. Wenn in einer der im Artikel 1089 bezeichneten Sachen die administrative Obrigkeit, dem Gutachten des Staatsanwalts zuwider, dafür hält, dass der Angeschuldigte gar keiner Verantwortlichkeit unterliegt, oder dass ihm im administrativen Wege eine Beahndung auferlegt werden kann, so gelangt die Sache, behufs Entscheidung der entstandenen Meinungsverschiedenheit: über Beamte, welche zu Aemtern von den Gouvernements- und ihnen gleichgestellten Behörden, mit Ausnahme der Gouvernementsregierungen, angestellt werden — an diese Letzteren, über Beamte aber, welche von den Gouvernementsregierungen, Ministerien und Oberverwaltungen angestellt werden — an das erste Departement des Dirigirenden Senats.

1093. Die Verfügungen der Gouvernementsregierung, welche mit dem Gutachten des Staatsanwalts in Betreff der Uebergabe der angeschuldigten Beamten an das Gericht nicht übereinstimmen, werden dem ersten Departement des Senats zur allendlichen Entscheidung vorgestellt.

1094. Im Dirigirenden Senate werden die Vorstellungen über die Meinungsverschiedenheit zwischen den administrativen Obrigkeiten und den Staatsanwälten in Betreff der Uebergabe der eines Amtsverbrechens Angeschuldigten an das Gericht nicht anders, als in der vereinigten Sitzung des ersten und des Cassationsdepartements für Criminalsachen entschieden.

1095. Die Vorgesetzten des eines Amtsverbrechens Angeschuldigten sind verpflichtet, vor der Uebergabe desselben an das Gericht, alle Gegenstände der Anschuldigung soweit ins Klare zu bringen, dass der Beschluss über die Ueber-

gabe an das Gericht alle Nachrichten enthalte, deren der Staatsanwalt zur Anfertigung der Anklageschrift unumgänglich bedarf, und dass das Gericht in seiner Sitzung ohne Weiteres zur gerichtlichen Verhandlung schreiten könne.

1096. In die Anklageschrift, welche auf Grundlage des Beschlusses der Vorgesetzten wegen Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht angefertigt wird, werden alle in jenem Beschlusse aufgeführten wesentlichen Umstände und Argumente aufgenommen.

1097. Die höheren Beamten, welche Aemter der *ersten drei Rangclassen* sowohl im Justiz- als auch in administrativen Ressorts bekleiden, werden für Amtsverbrechen dem Gerichte nicht anders übergeben, als zufolge Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, welches dann auch als Grundlage der Anklageschrift dient.

1098. Sachen über Amtsverbrechen, welche vor dem Uebertritt der Beamten in ein anderes Ressort, oder vor ihrer Dienstentlassung begangen worden, werden in demjenigen Ressort anhängig gemacht, in welchem das Verbrechen verübt worden; die Requisition dieses Ressorts aber wegen Uebergabe der zu einem anderen Ressort übergegangenen Beamten an das Gericht wird diesem letzteren Ressort, behufs seinerseits zu treffender Anordnungen, mitgetheilt.

1099. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen werden die Angeschuldigten von demjenigen Gerichte gerichtet, welches für sie, ihrem früheren Amte nach, zuständig ist.

1100. Beamte, welche während ihrer Dienstzeit dem Gerichte übergeben worden, können entweder zeitweilig von ihren Aemtern entfernt, oder ganz aus denselben ausgeschlossen werden.

1101. Wenn die Uebergabe eines Beamten an das Gericht nicht von demjenigen Vorgesetzten abhängt, welcher ihn zum Amte angestellt hat (Art. 1088 Pkt. 1), so macht Letzterer der Gouvernementsregierung über die Uebergabe des Angeschuldigten an das Gericht Mittheilung, und benachrichtigt dieselbe gleichzeitig, ob er den Angeschuldigten in seinem Dienste gelassen oder aus demselben entfernt hat.

1102. Das Gehalt wird den für Amtsverbrechen dem Gerichte übergebenen Personen nach den in den Dienst- und Pensionsreglements enthaltenen Regeln ausgezahlt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsverfahren.

1103. Das Gerichtsverfahren in Sachen über Amtsverbrechen sowohl in den Gerichtsbehörden, als auch im Cassationsdepartement des Senats, richtet sich

nach der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses, mit Beobachtung besonderer, in den nachfolgenden Artikeln festgestellter Regeln.

1104. Wenn es nothwendig ist, alle Mitglieder der Gerichtsbehörde oder alle Beamten der örtlichen Administration, in der Eigenschaft von Zeugen, zu verhören, so bestimmt das Gericht: wer namentlich von ihnen persönlich erscheinen muss und wer an dem Orte seines Dienstes eidlich vernommen werden kann.

1105. In Sachen, welche der Entscheidung unter Theilnahme von Geschworenen unterliegen, werden diese Letzteren durch das Loos aus den Jahreslisten ernannt, nach welchen die Geschworenen, in der allgemeinen Ordnung des Gerichtsverfahrens, zu den Sitzungen der Bezirksgerichte hinzugezogen werden.

1106. Die Hinzuziehung von Geschworenen zum Appellationsgerichte oder zu dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, und die Bildung einer Schwurgerichtssitzung aus denselben, geschieht nach den für die Geschworenen geltenden allgemeinen Regeln (Art. 550—553 u. 646—677).

1107. Das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats für Criminalsachen bildet, behufs Beurtheilung von Sachen über Amtsverbrechen, eine gerichtliche Sitzung. Die Obliegenheiten eines Anklägers werden dem Oberstaatsanwalte dieses Departements auferlegt.

1108. Den Vorgesetzten des dem Gerichte übergebenen Beamten ist es anheimgestellt, vor Gericht ihre Erklärungen abzugeben; das Criminalgericht ist aber bei der Entscheidung der Sache durch diese Erklärungen nicht gebunden.

1109. Bei der Fällung von Urtheilen über Beamte müssen immer ihre Dienstlisten oder die Zeugnisse über ihren früheren Dienst zu dem Zwecke nachgesehen werden, um sich namentlich zu überzeugen, ob der Angeklagte, in Anbetracht seines früheren, langdauernden und tadellosen Dienstes, oder wegen anderer etwaiger ausgezeichneter Verdienste, nicht eine besondere Nachsicht verdiene.

1110. Wird ein Beamter durch ein Endurtheil gerechtfertigt, so wird ihm, nach den Bestimmungen des Dienst- und Pensionsreglements, nicht nur die ganze Zeit, während welcher er in Untersuchung und unter Gericht gestanden, als activer Dienst angerechnet, sondern auch der zurückbehaltene Theil seines Gehalts erstattet.

1111. Das allendliche richterliche Urtheil über den dem Gerichte übergebenen Beamten wird abschriftlich denjenigen Vorgesetzten mitgetheilt, auf deren Verfügung diese Person dem Gerichte übergeben worden ist.

1112. Das peinliche Obertribunal, welches gebildet wird, um über Mitglieder des Reichsraths, Minister und Oberdirigirende einzelner Ressorts (Art. 1076) Recht zu sprechen, wird zusammengesetzt und verhandelt die Sachen in der in den Artikeln 1062—1065 festgestellten Ordnung.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beschwerdeführung über die Urtheile und von der Vollstreckung derselben.

1113. In Sachen über Amtsverbrechen werden Appellations-Berufungen und -Proteste gegen in erster Gerichtsinstanz erlassene Urtheile der Gerichtsbehörden in folgender Ordnung angebracht: gegen Urtheile des Bezirksgerichts — bei dem Appellationsgerichte; gegen Urtheile des Appellationsgerichts — bei dem Cassationsdepartement des Senats, gegen Urtheile dieses Departements aber — bei der Plenarversammlung der Cassationsdepartements des Senats.

1114. Cassationsbeschwerden über Endurtheile der Bezirksgerichte und Appellationsgerichte, werden bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats angebracht; über Urtheile dieses Departements aber sind Beschwerden im Cassationswege nicht zulässig.

1115. Eine Sache, in welcher das Urtheil cassirt worden, wird entweder an das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, oder an ein anderes, gleicher Instanz mit demselben, nach dem Ermessen des Senats, befördert (Art. 928 u. 929).

1116. Die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Urtheile in Sachen über Amtsverbrechen geschieht nach den allgemeinen Bestimmungen. In denjenigen Fällen aber, wo die Angeklagten zu den für diese Verbrechen bestimmten besonderen Strafen verurtheilt werden, als: zur Ausschliessung aus dem Dienste, zur Amtsentsetzung, zu einem Abzuge an der Dienstzeit, zur Entfernung vom Amte, zur Versetzung aus einem höheren Amte in ein niedereres und zu einem Abzuge am Gehalte, werden diese Urtheile durch die Vorgesetzten der Verurtheilten vollstreckt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wiederaufnahme der in Folge eines Allergnädigsten Manifestes oder des Ablebens der Angeschuldigten getilgten Sachen.

1117. Den Beamten, welche in Amtsverbrechen unter ein Allergnädigstes Manifest, ohne richterliche Feststellung ihrer Schuld oder Unschuld, gebracht worden, bleibt das Recht vorbehalten, die betreffende Behörde um Wiederaufnahme der auf diese Art getilgten Sachen zu ersuchen.

1118. Die Frist zur Eingabe der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Gesuche ist: für innerhalb des Reichs befindliche eine *viermonatliche*, für im

Auslande sich aufhaltende Personen aber eine *Jahresfrist,* in beiden Fällen von dem Tage der ihnen gewordenen Eröffnung des Urtheils an gerechnet.

1119. Wenn bei der Fällung des Urtheils gar kein Schluss über die Schuld oder Unschuld des Beamten gezogen werden kann, weil er in Folge seines Ablebens nicht befragt werden konnte, so wird Solches im Urtheile namentlich bezeichnet, für den Fall, dass die Familie des Angeschuldigten ein Gesuch um Pension einreicht.

1120. Wenn ein Beamter, welcher um Wiederaufnahme einer in Folge eines Gnadenmanifestes getilgten Sache gebeten, nach Beprüfung dieser Sache nicht gerechtfertigt wird, so kann er nicht mehr unter die Kraft dieses Manifestes treten.

1121. Das Recht, um Wiederaufnahme einer in Folge eines Gnadenmanifestes oder des Ablebens der Angeschuldigten getilgten Sache zu bitten, erstreckt sich auch auf die Familien verstorbener Beamten; die Familien der unter das Manifest Gekommenen aber geniessen dieses Recht nur dann, wenn diese Personen vor Ablauf der zur Wiederaufnahme der Sache anberaumten Frist (Art. 1118) gestorben sind.

1122. Zur Einreichung der Gesuche um Wiederaufnahme von Sachen über verstorbene Beamte, wird deren Familien die volle, im Artikel 1118 bestimmte Frist gewährt, welche von dem Todestage des unter das Manifest gekommenen oder vor Entscheidung seiner Sache gestorbenen Beamten an gerechnet wird.

1123. Den Gesuchen dieser Art muss immer eine Bescheinigung der Localobrigkeit über die Zeit des Ablebens der Person, welche unter Gericht gestanden, beigefügt werden.

VIERTER TITEL.

Von dem Gerichtsverfahren bei Verbrechen und Vergehen in den verschiedenen Zweigen der administrativen Verwaltung.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen wider das Eigenthum und die Einkünfte der Krone.

ERSTE ABTHEILUNG.

Gerichtsstand und Ordnung der gerichtlichen Verfolgung.

1124. Die Uebertretungen der Verordnungen über die Kronverwaltung, welche in der Beilage zu diesem Artikel angeführt sind, werden der unmittelbaren Verhandlung bei den Kronverwaltungsbehörden, nach den in den betreffenden Verordnungen vorgeschriebenen Regeln, überlassen.

1125. Mit Ausnahme der in der Beilage zum vorhergehenden Artikel bezeichneten Uebertretungen, werden alle übrigen Verbrechen und Vergehen wider die Verordnungen der Kronverwaltung nach den allgemeinen Regeln des Criminalprocesses verfolgt, mit den in diesem Hauptstücke angeordneten Ausnahmen.

1126. Beim Zusammentreffen von verbrecherischen Handlungen des Angeschuldigten wird die Geldbusse für die Uebertretung der Verordnung über die Kronverwaltung durch die Strafen für anderweitige Verbrechen oder Vergehen nicht gedeckt, und wenn diese Geldbusse zu der Zahl der in der Beilage zum Artikel 1124 bezeichneten gehört, so wird sie im administrativen Wege auferlegt, unabhängig von den Strafen und Beahndungen, welche im gerichtlichen Wege für andere verbrecherische Handlungen des Angeschuldigten verhängt werden.

1127. Die Summe der Geldbusse, nach welcher die Zuständigkeit der Sache — ob sie vor die friedensrichterlichen oder die allgemeinen Gerichtsbehörden gehört — bestimmt wird, wird aus dem Betrage der Busse und dem Werthe der zu confiscirenden Gegenstände zusammengelegt.

1128. Sachen über Verbrechen und Vergehen wider das Kroneigenthum, welche nicht zu den Uebertretungen der Verordnungen über die Kronverwaltung gehören, sind aus der allgemeinen Ordnung des Criminalprocesses nur in der Beziehung ausgenommen, dass bei der Verhandlung dieser Sachen in den Gerichts-

behörden die Staatsanwälte ihr Gutachten auch über die Entschädigung der Krone abgeben, wenn deren Forderungsklage in der vorgeschriebenen Ordnung angebracht war.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich auch auf die Ressorts des Hof- und Apanagewesens.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Aufdeckung der Uebertretungen.

1129. Die Verpflichtung, Sachen wegen Uebertretungen der Verordnungen über die Kronverwaltung durch Privatpersonen anhängig zu machen, liegt den Behörden und Beamten dieser Verwaltung ob, sowie der allgemeinen Polizei in den Grenzen der ihr durch die betreffenden Verordnungen anheimgestellten Gewalt.

1130. Die Behörden und Beamten der Kronverwaltung sind verpflichtet, über jede in den Grenzen ihres Geschäftskreises entdeckte, der Verfolgung im gerichtlichen Wege unterliegende Uebertretung ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

1131. Die Protocolle über in Fabriken und Manufacturen entdeckte Uebertretungen werden im Beisein des Fabrikherrn, des Pächters, Commis oder Verwalters aufgenommen, bei Uebertretungen aber, welche im Magazin, in dem Laden oder in einem anderen Handels- oder Gewerbelocal entdeckt worden — im Beisein des Geschäftsherrn oder des Gehülfen; wegen Abwesenheit dieser Personen jedoch wird die Aufnahme des Protocolls nicht beanstandet, wenn die zur Bezeugung der Uebertretung hinzugezogenen Urkundspersonen (Art. 315) zugegen sind.

1132. Bei Uebertretungen des Zollreglements werden die Protocolle der im Handels- oder Gewerbelocal angestellten Durchsuchung von Zollbeamten, in Gemeinschaft mit dem Polizeibeamten, in dessen Gegenwart die Durchsuchung stattgefunden, aufgenommen; in den von der Polizei selbst anhängig gemachten Sachen aber werden die Durchsuchungsprotocolle in Gegenwart nur der hinzugezogenen Urkundspersonen aufgenommen.

1133. Bei Uebertretungen des Forstreglements wird das Protocoll von einem Förster, in Gegenwart von Urkundspersonen aus der nächsten Dorfschaft, aufgenommen. Die bei diesen Uebertretungen Ereilten werden, in Abwesenheit des Försters, von den Forstwächtern der nächsten Polizei- oder Dorfverwaltung vorgestellt, welche verpflichtet ist, in einem besonderen Protocolle die Umstände, die die Vorführung der Angeschuldigten begleitet haben, zu bescheinigen, und Maassregeln zu treffen zur Bewahrung der Spuren der Uebertretung, bis durch den Förster ein Protocoll über die Besichtigung der Oertlichkeit, auf welcher sie entdeckt worden, aufgenommen werden kann.

1134. Das Protocoll muss unverzüglich, und, wenn möglich, an dem Orte selbst, wo die Uebertretung entdeckt worden, aufgenommen werden.

1135. Wenn die Aufnahme des Protocolls erst nach Ablauf von *zwölf Stunden* nach der Entdeckung der Uebertretung erfolgt ist, so müssen die Ursachen der Verzögerung im Protocolle angegeben werden.

1136. Im Protocolle werden bezeichnet:

1. Zeit und Ort seiner Aufnahme;
2. durch wen, wann und wo die Uebertretung entdeckt worden;
3. worin sie besteht;
4. Vor- und Vatersname, Stand und, wenn bekannt, der Wohnsitz des Angeschuldigten;
5. die Urkundspersonen und die Zeugen der Uebertretung, wenn solche dagewesen, und
6. die von dem Angeschuldigten, den Urkundspersonen oder den Zeugen gemachten Bemerkungen und Entgegnungen.

1137. Wenn, bei der Entdeckung der Uebertretung, Waaren oder andere der Confiscation unterliegende Gegenstände weggenommen worden, so muss in dem Protocolle bezeichnet sein:

1. die Eigenschaft und die Menge des Weggenommenen, und
2. die Zahl der Ballen, in welche, nach Beendigung der Besichtigung oder Durchsuchung, die weggenommenen Waaren verpackt worden, und der Siegel, welche auf jeden dieser Ballen aufgedrückt sind.

Anmerkung. Den Behältnissen, in welchen die in diesem Artikel angeführten Gegenstände verpackt sind, werden die Siegel der bei der Aufnahme des Protocolls zugegen gewesenen Beamten und derjenigen Privatpersonen, welche bei der Sache betheiligt sind, aufgedrückt.

1138. Gegenstände, welche ihres Umfanges wegen oder aus anderen Gründen nicht verpackt und mit einem Siegel versehen werden können, sowie auch die Transportmittel, müssen im Protocolle genau beschrieben sein.

1139. Bei Uebertretungen des Zollreglements muss das Protocoll, ausser den oben bezeichneten Angaben, enthalten:

1. die Beschreibung des Aussehens eines jeden bei der Durchsuchung weggenommenen Waarenballens, desgleichen der auf demselben befindlichen Zeichen und Siegel und die Angabe seines Bruttogewichts, und
2. die Aussage des Angeschuldigten darüber: a) ob die weggenommenen Waaren ihm oder einem Anderen, und wem namentlich, gehören, und b) ob der Angeschuldigte der Besichtigung der Waaren im Zollgebäude persönlich beizuwohnen wünscht.

1140. Das Protocoll wird, nach Verlesung desselben in Gegenwart aller bei dessen Aufnahme zugegen gewesenen Personen, von Letzteren unterschrieben. Für die des Schreibens Unkundigen unterschreiben, auf deren mündliches Ersuchen, Diejenigen, welche sie damit beauftragen.

1141. In den Unterschriften der Zeugen der Uebertretung muss die Bestätigung enthalten sein, dass die Umstände, welche sie bezeugen, so dargestellt sind, wie sie wirklich stattgefunden.

1142. Wenn der Angeschuldigte das Protocoll zu unterschreiben verweigert, so wird dieser Umstand im Protocolle bemerkt und zwei unbetheiligten Zeugen bekannt gemacht.

1143. Wenn als Beweis der Uebertretung etwaige Documente dienen, neben welchen das Ereigniss der Uebertretung keiner Erläuterung bedarf, so können die Protocolle durch Aufschriften der Beamten auf diesen Documenten ersetzt werden.

1144. Die bei der Entdeckung der Uebertretung weggenommenen Gegenstände werden, mit Ausnahme der unten bezeichneten, vorläufig, bis zur Entscheidung der Sache oder Anordnung des Friedens- oder des Untersuchungsrichters, in die örtlichen Kreisrenteien zur Aufbewahrung geschickt oder unter Aufsicht der Polizei gelassen.

1145. Bei Uebertretungen des Getränkereglements, welche in Fabriken und Niederlagen entdeckt werden, können die der Confiscation unterliegenden Getränke, nach deren Versiegelung, zur Aufbewahrung in denselben Kellerräumen und Niederlagen, in welchen sie gefunden worden, unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Polizei gelassen werden.

1146. Bei Uebertretungen des Forstreglements wird das gestohlene Holzmaterial, wenn es im Forste weggenommen worden, von dem Wächter desjenigen Geheges aufbewahrt, in dessen Grenzen das Gestohlene ergriffen worden; wenn jedoch das Holzmaterial aus dem Forste bereits hinausgeführt war, so wird dessen Aufbewahrung der nächsten Polizeiobrigkeit auferlegt.

1147. Ist die örtliche Polizei nicht im Stande, das ihrer Aufsicht anvertraute Gut mit eigenen Mitteln vor Raub oder Verlust zu sichern, so kann sie dasselbe, auf eigene Verantwortung, Privatpersonen zur Aufbewahrung abgeben, oder eine Wache, gegen verabredete Zahlung, dazustellen.

1148. Die von den Aufsichtsbeamten des Zoll- oder Accisewesens beim Transport von Contrebande oder von geschmuggeltem Branntwein Ereilten werden, nebst den weggenommenen Waaren, der nächsten Stadt- oder Landpolizei vorgestellt, wovon der Friedens- oder der Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniss gesetzt wird. Letztere verfahren in Betreff der Aufnahme der Protocolle nach Anleitung der oben in den Artikeln 1134—1143 festgestellten Regeln.

Anmerkung. Die eingeschmuggelten Waaren müssen, vor ihrer Absendung an das Zollamt, nach der vorschriftmässigen Ordnung abgeschätzt werden.

1149. Die Schmuggelwaaren, welche bei einer Durchsuchung entdeckt oder beim Transport in einer Entfernung von nicht mehr als *hundert Werst* vom Zollamte angehalten worden, werden, mit den Frachtführern zusammen, gerade in das Zollamt, an den Orten aber, wo eine Quarantänelinie besteht — zur Zeit herrschender Krankheit — in die nächste Quarantäne abgeliefert, welche, nach Aufnahme eines Protocolls, die angehaltenen Waaren und die Frachtführer dem Zoll-

amte übergiebt, nachdem sie dieselben vorher nach Anleitung der Quarantänevorschriften gereinigt.

1150. In Privatwohnungen haben Beamte der Kronverwaltung keinen Zutritt, mit Ausnahme der Zollaufsichtsbeamten in Fällen, wenn Angesichts derselben der auf frischer Spur verfolgte Angeschuldigte in eine Privatwohnung flüchtet.

1151. Mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle, theilen die Beamten der Kronverwaltung, wenn Grund zum Verdachte vorliegt, dass in Privatwohnungen eine Uebertretung der Verordnung dieser Verwaltung geschieht oder Ueberführungsmittel verborgen sind, behufs Anstellung einer Durchsuchung oder Wegnahme, Solches gehöriger Maassen dem Friedens- oder dem Untersuchungsrichter, in deren Abwesenheit aber, der Polizei mit.

1152. Die Schliessung von Handels- und Gewerbelocalen, sowie von Fabriken und Manufacturen, ist der Kronverwaltung nur als eine vorläufige zeitweilige Maassregel bis zur Entscheidung des Gerichts hierüber und einzig in denjenigen Fällen gestattet, wo es unmöglich ist, auf andere Art die entdeckte Uebertretung und die Beeinträchtigung des Kroninteresse zu verhüten.

1153. Die in dem vorhergehenden Artikel festgestellte Regel bezieht sich nicht auf Fabriken zur Bereitung von Getränken, deren Schliessung nicht anders, als auf Verfügung der Gerichtsbehörde, erfolgen kann.

1154. Die Beamten der Kronverwaltung, darunter auch die zum Bestande der Grenzzoll-, Accise- und Forstbewachung gehörigen, unterliegen für Unterlassungen und unrechtfertige Handlungen bei der Entdeckung von Uebertretungen, welche der gerichtlichen Verhandlung unterliegen, der Verantwortlichkeit in der in den Artikeln 53 und 485—488 bestimmten Ordnung.

1155. Die Beamten der Kronverwaltung, auf deren Anordnung die Schliessung irgend eines Geschäftslocals, einer Fabrik oder einer Manufactur (Art. 1152) erfolgt ist, sind den Privatpersonen für jeglichen Schaden und Verlust verantwortlich, wenn, nach gerichtlicher Beprüfung der Sache, es sich erweisen sollte, dass jene Maassregel ohne Grund ergriffen worden.

DRITTE ABTHEILUNG.

Voruntersuchung.

1156. Der Untersuchungsrichter ist nicht befugt, den Beamten der Kronverwaltung die Anstellung einer Voruntersuchung zu versagen, wenn Uebertretungen vorliegen, die gehöriger Maassen bescheinigt sind.

1157. Die Kronverwaltung kann ihr untergeordnete Beamte oder Privatpersonen beordern, um in der Eigenschaft von Bevollmächtigten der Untersuchung beizuwohnen und das Kroninterresse zu wahren.

1158. Von der Zeit und dem Orte der Untersuchungshandlungen benachrichtigt der Untersuchungsrichter den Bevollmächtigten der Kronverwaltung nur in dem Falle, wenn er darum gebeten hat. Sein Ausbleiben auf die an ihn ergangene Ladung beanstandet den Gang der Untersuchung nicht.

1159. Bei der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, in den im Gesetze bezeichneten Fällen (Art. 268) wegen Sicherstellung der der Krone zukommenden Geldbusse dem Gerichte Vorstellung zu machen, ohne einen besonderen Antrag der Kronverwaltung abzuwarten.

1160. Bei Uebertretungen, deren Untersuchung specielle Kenntnisse erfordert, requirirt der Untersuchungsrichter Sachverständige aus der Zahl der in der Kronverwaltung Dienenden; es ist ihm aber nicht verwehrt, gleichzeitig mit den Beamten auch Privatpersonen, welche als Specialisten bekannt sind, hinzuzuziehen.

1161. In Sachen, betreffend Fälschung von Münzen und Creditpapieren, werden die gefälschten Münzen und Creditpapiere zur Beprüfung, erstere an das Bergwerksdepartement, letztere an die Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere, abgeschickt.

1162. Der Verkauf der angehaltenen Gegenstände, mit Ausnahme der dem Verderb oder der Fäulniss unterworfenen, ist vor der Entscheidung der Sache nicht gestattet, wenn nicht der Eigenthümer selbst seine Einwilligung dazu in einem hierüber aufzunehmenden Protocolle ertheilt.

1163. Bei der Einwilligung des Eigenthümers findet der Verkauf nach den in den betreffenden Verordnungen der Kronverwaltung vorgeschriebenen Regeln statt, das daraus gelöste Geld aber wird vorläufig bis zur Entscheidung der Sache in der festgestellten Weise aufbewahrt.

1164. In Sachen der Kronverwaltung werden — mit Ausnahme der Verhaftung — alle Maassregeln, durch welche dem Angeschuldigten die Möglichkeit genommen wird, sich der Untersuchung und dem Gerichte zu entziehen (Art. 416), durch Bürgschaft oder Pfandbestellung in dem Betrage ersetzt, welcher der Geldbusse entspricht, zu deren Entrichtung der Angeschuldigte verurtheilt werden kann.

1165. In Sachen, betreffend die Uebertretung des Zollreglements, werden die Protocolle über die Durchsuchung, Besichtigung und Schätzung der der Polizei vorgestellten Waaren (Art. 1148) gleichzeitig mit den angehaltenen Waaren, an das Zollamt abgeschickt, wenn es nicht weiter als *hundert Werst* von dem Orte der Wegnahme entfernt ist; im entgegengesetzten Falle werden die Waaren der nächsten Polizeiverwaltung zur Aufbewahrung abgegeben, eine Abschrift des Protocolls aber wird dem Departement des auswärtigen Handels zugestellt, zur Bestimmung des Zollamtes, in welchem die Besichtigung der Waaren vorgenommen werden soll.

1166. Nach Empfang der Benachrichtigung vom Departement des auswärtigen Handels, an welches Zollamt namentlich die angehaltenen Waaren zu schicken sind, benachrichtigt der Untersuchungsrichter die Polizei von der Absendung derselben an ihren Bestimmungsort, bei Einbegleitung des Durchsuchungsprotocolls, und setzt gleichzeitig den Eigenthümer der Waaren hiervon in Kenntniss, wenn derselbe den Wunsch geäussert, der Besichtigung derselben im Zollamte beizuwohnen.

1167. Dem Angeschuldigten, welcher eine Bürgschaft geleistet oder ein Pfand bestellt hat, gestattet der Untersuchungsrichter, sich ungehindert in das Zollamt zu begeben, um der Besichtigung der Waaren beizuwohnen, und benachrichtigt gleichzeitig hiermit das Zollamt von dem Termin, welcher dem Angeschuldigten für sein Erscheinen zur Untersuchung anberaumt worden.

1168. Das Nichterscheinen des Angeschuldigten zum anberaumten Termine, sowie dessen etwaige Flucht, verzögern die Besichtigung der Waaren nicht.

1169. Wenn keine Bürgschaft geleistet worden, oder der Angeschuldigte wegen der Wichtigkeit der auf ihn fallenden Anschuldigung inhaftirt werden soll, so wird er, falls er der Besichtigung der Waaren im Zollamte persönlich beizuwohnen wünscht, in der vorgeschriebenen Ordnung dahin befördert, wovon der Untersuchungsrichter das Zollamt unverzüglich in Kenntniss setzt.

Anmerkung. Diejenigen, welche die Waaren angehalten, können bei deren Besichtigung zugegen sein; der Untersuchungsrichter ist aber nicht verpflichtet, sie von der Absendung der Waaren an das Zollamt zu benachrichtigen.

1170. Ueber das Ergebniss der Besichtigung im Zollamte wird ein ausführliches Protocoll angefertigt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet; die angehaltenen Waaren aber werden in Ballen oder Kisten verpackt und mit den Siegeln des Zollamtes, des Eigenthümers oder Frachtführers versiegelt.

1171. Denjenigen, welche die Waaren angehalten, und dem Deputirten der Fabricanten, wo ein Solcher ist, ist es auch gestattet, ihre Siegel auf die Waarenballen oder auf die Waaren selbst, je nachdem es sich eignet, zu drücken.

1172. In dem Protocolle über die Besichtigung der Waaren muss angegeben sein: von wem und wo namentlich die Siegel aufgedrückt worden.

1173. Wenn die angehaltenen Waaren und die Frachtführer grade in das Zollamt vorgestellt worden, so wird, vor Besichtigung der ersteren, über die Wegnahme ein Protocoll aufgenommen, und werden die arretirten Personen an demselben Tage zum Friedens- oder Untersuchungsrichter, in deren Abwesenheit aber, an die Polizei abgeschickt, behufs Ergreifung der gehörigen Maassregeln, um diesen Personen die Mittel zu nehmen, sich der Untersuchung oder dem Gerichte zu entziehen.

1174. In nachstehenden Fällen erlässt das Zollamt, ohne die Sache der gerichtlichen Verhandlung zu übergeben, eine Verfügung über die Confiscirung der an-

*

gehaltenen Gegenstände und über die zum Besten der Krone aufzuerlegende Geldbusse:

1. wenn die Waaren, Fuhrwerke und Zugthiere auf der Grenzlinie ohne die Frachtführer angehalten worden, die Eigenthümer aber oder ihre Bevollmächtigten, binnen *siebentägiger Frist* von dem Tage der Vorstellung der Waaren in das Zollamt an, keine Beschwerde über unrechtfertige Wegnahme angebracht haben, und
2. wenn der Eigenthümer oder der Frachtführer der ausserhalb der Grenzlinie angehaltenen Gegenstände seine Einwilligung in die Confiscation derselben erklärt, und binnen *dreitägiger Frist* das Geld zur Bezahlung der ganzen, vom Zollamte berechneten Strafe vorstellt.

1175. Die im vorhergehenden Artikel festgestellte Regel gilt nicht für folgende Fälle:

1. wenn die Zollhäscher den Frachtführer absichtlich nicht arretirt haben;
2. wenn den Zollhäschern der Beistand versagt worden, in Folge dessen nicht alle Waaren angehalten worden oder die Frachtführer die Flucht haben ergreifen können;
3. wenn auf die Zollhäscher ein Angriff zur Wiederabnahme der Waaren gemacht worden, und
4. wenn der entflohene Eigenthümer oder Frachtführer entdeckt werden kann.

1176. Nach Feststellung der nach den Zollgesetzen zu berechnenden Geldstrafe benachrichtigt das Zollamt den Friedens- oder Untersuchungsrichter — unter Zusendung von Abschriften aller zur Sache gehörigen Documente — von dem Betrage der Strafe.

1177. Bei der Untersuchung solcher Uebertretungen, für welche die Summe der Geldbusse nicht ausdrücklich bestimmt ist, sondern nur die Grundlagen zu deren Berechnung bezeichnet sind, ist die Kronverwaltung verpflichtet, den Friedens- oder Untersuchungsrichter von dem Betrage der zum Besten der Krone zu erhebenden Geldbusse zu benachrichtigen.

1178. Bei Uebertretungen des Forstreglements muss der Betrag der Busse in dem Protocolle des Försters über die Besichtigung des Ortes des Ereignisses angegeben sein.

1179. Wenn der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung als beendigt erkennt, oder keinen Grund zur Fortsetzung derselben findet, so schickt er die Untersuchungsacten an die örtliche Kronverwaltung.

Anmerkung. Die Untersuchungsacten werden abgeschickt: in Sachen, betreffend die Uebertretungen der Getränkeordnung — an den Dirigirenden der Getränke- und Accisesteuer, der Tabacksordnung — an die Vorsteher der Tabacksaccisesteuer, in den Gouvernements aber, welche nicht in den Bereich der Tabacksaccisebezirke gehören — an die Cameralhöfe, der Runkelrübenzuckerordnung — zum Oberinspector der Runkelrübenzuckerfabriken, der Handels- und der Gewerbeordnung — an die Cameralhöfe, des Forstreglements — an die Reichsdomänenhöfe, und des Zollreglements — an den örtlichen Chef des Zollbezirks, mit

Ausnahme der im Moskauschen Zollamte und im St.-Petersburgischen Zollbezirke entstehenden Sachen, welche an das Departement des auswärtigen Handels befördert werden.

1180. Die Kronverwaltung ist verpflichtet, die Untersuchungsacten binnen *zwei Wochen* von dem Empfange derselben an zu beprüfen, und, nebst ihrem Gutachten, dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts zurückzuschicken.

1181. Die Anordnung wegen Tilgung der Sache wird derjenigen Verwaltung mitgetheilt, welche ihr Gutachten in der Untersuchungssache abgegeben hat.

1182. Die Kronverwaltung ist berechtigt, über die Anordnung des Gerichts wegen Tilgung der Sache beim Appellationsgerichte Beschwerde zu führen, in der zur Eingabe von Beschwerden festgestellten Ordnung.

1183. Die *zweiwöchentliche Frist* zur Eingabe der bezeichneten Beschwerden wird von dem Tage des Empfanges der Abschrift der gerichtlichen Verfügung an gerechnet, mit Hinzufügung der nach der Zahl der Werste zu berechnenden Frist, falls die Behörde oder der Beamte der Kronverwaltung den Wohnsitz nicht in derjenigen Stadt hat, in welcher das Gericht sich befindet.

1184. Die Erkenntnisse des Appellationsgerichts über Beschwerden der Kronverwaltung gelten als allendliche.

1185. Bis zum Empfange des Erkenntnisses über die Beschwerde, werden die bei der Voruntersuchung getroffenen Maassregeln, durch welche dem Angeschuldigten die Mittel genommen worden, sich dem Gerichte zu entziehen, mit Ausnahme der Bürgschaft, unmittelbar nach der Anordnung des Bezirksgerichts wegen Tilgung der Sache, aufgehoben; die angehaltenen Gegenstände aber, welche der Confiscation unterliegen können, bleiben unter Sequester.

VIERTE ABTHEILUNG.

Gerichtsverfahren.

1186. Zur Wahrung des Kroninteresse vor Gericht kann die Kronverwaltung ihre Bevollmächtigten ernennen (Art. 1157).

1187. Von der Ernennung eines Bevollmächtigten zur Untersuchung der Sache beim Friedensrichter benachrichtigt die Kronverwaltung den Richter bei Gelegenheit der Mittheilung über die von dem Angeschuldigten zu erhebende Geldbusse.

1188. Der Friedensrichter erlässt keine Ladung an die Beamten der Kronverwaltung, um ihnen das gefällte Urtheil zu eröffnen, sondern theilt ihnen eine Abschrift desselben mit.

1189. Wider nicht allendliche Urtheile des Friedensrichters kann die Kronverwaltung in Betreff aller Gegenstände der Sache, ohne jegliche Beschränkung, Berufung ergreifen.

1190. Der Termin zum Anbringen der Berufungsschrift gegen ein friedensrichterliches Urtheil wird für die Kronverwaltung von dem Tage des Empfangs der Abschrift dieses Urtheils an gerechnet.

1191. In der Friedensrichterversammlung werden die Sachen, betreffend die Uebertretung der Verordnungen über die Kronverwaltung, nicht anders entschieden, als nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwaltsgehülfen.

1192. In Sachen, für welche das Bezirksgericht zuständig ist, benachrichtigt der Gerichtspräsident nach Eingang der Sache bei Zeiten die betreffende Kronverwaltung (Anmerk. zum Art. 1179) von dem Orte und der Zeit, welche für die Sitzung wegen der Sache bestimmt worden.

1193. Das Nichterscheinen des Bevollmächtigten der Krone zur bestimmten Zeit beanstandet die Gerichtssitzung nicht.

1194. In Allem, was die Wahrung der Kroninteressen betrifft, geniessen die Bevollmächtigten der Kronverwaltung die Rechte der Civilkläger in Criminalsachen.

1195. Abschriften von den richterlichen Urtheilen, sowie von Beschwerden und Berufungen gegen diese Urtheile, werden den Kronverwaltungen unentgeltlich ausgefertigt.

1196. Das Recht des Protestes gegen Urtheile der Gerichtsbehörden in Sachen, betreffend die Uebertretung der Verordnungen über die Kronverwaltung, steht den Staatsanwälten nach den allgemeinen Bestimmungen zu.

1197. Die Kronverwaltung hat das Recht, auf durch ihre Bevollmächtigten angebrachte Beschwerden und Berufungen zu verzichten, und benachrichtigt hiervon dasjenige Gericht, dessen Entscheidung angefochten worden.

1198. In Sachen, betreffend die Uebertretung des Zollreglements, beobachtet das Gericht hinsichtlich der Ladung der Beamten des Zollwesens und der Grenzwache die in den nachfolgenden Artikeln festgestellten Regeln.

1199. Die Detachementsofficiere der Grenzwache werden durch die Compagniechefs geladen, die Unterbeamten aber, wenn deren einer oder zwei geladen werden—durch die Detachementsofficiere, wenn es aber eine grössere Zahl ist—durch den Compagniechef. Die Ladung von Zollbeamten vor das Gericht, wenn letzteres nicht in derjenigen Stadt sich befindet, wo das Zollamt ist, geschieht durch Vernehmen mit dem Chef des Zollbezirks.

1200. In Sachen, für welche ein Gericht ohne Theilnahme von Geschworenen zuständig ist, können der Dirigirende, das Mitglied und der Packhausaufseher des Zollamtes nicht gleichzeitig zur gerichtlichen Untersuchung geladen werden; vielmehr muss das Gericht nur Einen von ihnen vorladen, die Uebrigen aber an Stelle und Ort durch ein Mitglied des Gerichts oder durch den Untersuchungsrichter eidlich verhören.

1201. In dieser Ordnung muss auch in denjenigen Fällen verfahren werden, wenn in Sachen, für welche ein Gericht ohne Theilnahme von Geschworenen zuständig ist, es erforderlich sein sollte, bei der gerichtlichen Untersuchung mehr als drei Unterbeamten der Accise-, Forst- oder Grenzwache, oder mehr als den dritten Theil der vorhandenen Zahl von Zollbesuchern zu verhören.

1202. In Sachen, für welche der Friedensrichter zuständig ist, stellt derselbe, in den in den Artikeln 1199 — 1201 bezeichneten Fällen, das Verhör an dem Dienstorte der zu verhörenden Personen an, nachdem er vorher über die Zeit seines Eintreffens Mittheilung gemacht.

1203. Die angehaltenen Waaren werden nur in Fällen der äussersten Nothwendigkeit aus den Zolllagern in das Gericht, und, wo möglich, in der allerbeschränktesten Menge, gefordert.

1204. Bei der Aburtheilung von Sachen, betreffend Uebertretungen der Verordnungen über die Kronverwaltung, geht das Gericht nicht ein in die Beprüfung der Rechte der Angeber und Entdecker der Uebertretungen auf die ihnen gesetzlich zukommende Belohnung. Die Befriedigung dieser Personen, nach den hierfür bestehenden Regeln, wird der Kronverwaltung zur Pflicht gemacht.

1205. Waaren und andere Gegenstände, welche vom Gerichte als der Confiscation unterliegend erkannt werden, desgleichen diejenigen, welche zur Ergänzung der Strafgelder zurückgehalten worden, werden von der Kronverwaltung, nach Anleitung der in den betreffenden Verordnungen festgestellten Regeln, verkauft.

1206. Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz, die, in Folge der Berufung einer der Parteien, an eine höhere Gerichtsinstanz zur Verhandlung gelangt sind, gelten nicht als rechtskräftig in Bezug auf die Personen, welche durch die Unterinstanz von der Strafe zum Besten der Krone befreit worden sind.

1207. Wenn der Angeschuldigte während des Sachverfahrens sich verborgen hält und zu der vom Gerichte in der Bekanntmachung bestimmten Frist nicht erscheint, so stellt das Gericht sein Vermögen unter vormundschaftliche Verwaltung, und trifft, nach Anleitung der allgemeinen Regeln des Criminalprocesses (Art. 851), zugleich eine Anordnung über Confiscation, wenn solche gesetzlich vorzunehmen ist.

1208. Schiffscapitäne und Matrosen sowohl Russischer, als auch ausländischer Schiffe und Fahrzeuge, welche solcher Uebertretungen angeschuldigt sind, für die das Gesetz keine persönliche Strafe bestimmt, werden nicht in den Häfen arretirt, wenn sie nur eine zuverlässige Bürgschaft oder ein Pfand für die Entrichtung der von ihnen zu erhebenden Strafe stellen.

1209. Wenn in einem Urtheile eine Geldbusse zum Besten der Krone auferlegt wird, so stellt das Gericht zugleich fest, welche Strafe der Verurtheilte im

Falle seiner Zahlungsunfähigkeit an Stelle der Geldbusse erleiden soll, ob Gefängnisshaft, oder öffentliche oder Kronarbeiten, gemäss den Bestimmungen der Artikel 84 und 85 des Strafgesetzbuches.

1210. Zur Einzahlung der Geldbusse wird dem Verurtheilten eine *zweimonatliche Frist* von dem Tage an, wo das gerichtliche Urtheil die Rechtskraft beschritten, bewilligt.

1211. Nach Ablauf dieser Frist wird die Geldbusse aus dem Vermögen des Verurtheilten beigetrieben, und, falls dasselbe nicht hinreicht, werden die Maassregeln ergriffen, welche im Urtheile für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten angegeben sind.

1212. Zu den Gerichtskosten, welche von den Schuldigen zu erheben sind, müssen auch die Reisekosten der Kronbevollmächtigten, welche der Untersuchung und dem Gerichte beizuwohnen beordert waren, hinzugeschlagen werden.

1213. Die Gerichtsbehörden und Beamten der Kronverwaltung sind verpflichtet, das Gericht von den auf Grund des vorhergehenden Artikels gemachten Auslagen zu benachrichtigen, bevor das Urtheil dem Angeklagten eröffnet wird.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Wohlanständigkeit.

ERSTE ABTHEILUNG.

Zuständigkeit und Ordnung der gerichtlichen Verfolgung.

1214. Die in der Beilage zu diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen der Wohlfahrt und Wohlanständigkeit sind der unmittelbaren Untersuchung der administrativen Verwaltungen, in der in den betreffenden Verordnungen bestimmten Ordnung, anheimgestellt.

1215. Alle übrigen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt und Wohlanständigkeit werden nach den allgemeinen Regeln des Criminalprocesses, mit den in diesem Hauptstücke festgestellten Ausnahmen, verfolgt.

1216. In Sachen dieser Art, für welche die friedensrichterlichen Behörden zuständig sind, richten sich die administrativen Verwaltungen nach den für die Kronverwaltung festgestellten Regeln (Art. 1186—1191); in Sachen aber, für welche die Bezirksgerichte zuständig sind, können die administrativen Verwaltungen nur in der Eigenschaft von Civilklägern Antheil nehmen, wenn die Sache selbst mit einer Schadenstandsklage der Administration verbunden ist.

1217. In allen denjenigen Fällen, wo in Folge dessen, dass eine Privatperson die die öffentliche Wohlfahrt und Wohlanständigkeit wahrenden Anordnungen nicht erfüllt, das Gesetz der administrativen Verwaltung anheimstellt, irgend welche Handlungen auf Kosten des Schuldigen zu vollziehen, treibt diese Verwaltung die von derselben hierfür verausgabten Gelder nicht anders, als im gerichtlichen Wege bei.

1218. Freipracticirende Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen, sowie auch Besitzer von Privatapotheken, Apothekenverwalter, Provisoren und ihre Gehülfen, werden für Uebertretung der Medicinalordnung von den Bezirksgerichten gerichtet.

1219. Aerzte und Pharmaceuten, welche im Staatsdienste stehen, zugleich aber auch eine Privatpraxis oder einen Privatverkauf von Arzeneien aus den Kronapotheken betreiben, unterliegen der gerichtlichen Verfolgung in derselben Ordnung, wie die freipracticirenden Aerzte und die Besitzer von Privatapotheken, wenn die Sache nicht ein Amtsverbrechen betrifft.

1220. Bei Uebertretungen des Passreglements, welche in den Artikeln 29, 58, 59, 60 und 61 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichnet sind, schreiten die Polizei- und anderen Verwaltungen zur gerichtlichen Verfolgung der Uebertreter nur in denjenigen Fällen, wenn der Angeschuldigte binnen *zweiwöchentlicher Frist*, von dem Tage der ihm gewordenen Eröffnung der Forderung der betreffenden Verwaltung an, die ihm gesetzlich auferlegte Geldbusse nicht entrichtet.

1221. Die Uebertretungen des Baureglements durch Architekten, deren Gehülfen und andere Bautechniker, bei Bauten von Privat- oder solchen öffentlichen Gebäuden, welche nicht zum Dienstressort dieser Personen gehören, unterliegen der gerichtlichen Verfolgung in derselben Ordnung, wie die von Privatpersonen begangenen Uebertretungen.

1222. Der oben bezeichneten Ordnung der gerichtlichen Verfolgung unterliegen auch die von Steuerleuten und Lootsen begangenen Pflichtverletzungen, welche in den Artikeln 1088 und 1252—1256 des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichnet sind.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ordnung der Aufdeckung der Uebertretungen.

1223. Die in den Artikeln 1130, 1131, 1134—1138 und 1139—1142 aufgestellten Regeln über die Aufnahme von Protocollen zur Beglaubigung entdeckter Uebertretungen kommen auch bei den Uebertretungen der Gesetze über die Wohlfahrt und Wohlanständigkeit in Anwendung.

1224. Die Protocolle, betreffend Uebertretungen der zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitszustandes festgestellten Regeln, werden von den Aerzten

in Gemeinschaft mit den Polizeibeamten und im Beisein von Urkundspersonen, nach den allgemeinen Bestimmungen, aufgenommen und unterzeichnet.

1225. Die Protocolle, betreffend Uebertretungen der für die Einrichtung und Erhaltung von Fabriken, Manufacturen und anderen Geschäftslocalen festgestellten Ordnung, werden von den Beamten der örtlichen Polizei- und Medicinalverwaltungen aufgenommen, in Gemeinschaft mit dem Gouvernementsmechaniker, wenn derselbe sich am Orte der Aufnahme des Protocolls befindet.

Anmerkung. Protocolle, betreffend Uebertretungen dieser Art in St.-Petersburg und Moskau, werden von den Polizeibeamten in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Physicats oder des Medicinalcomptoirs und im Beisein eines Mitgliedes des Manufacturraths und eines Architekten von der Verwaltung der Wasser- und Wegecommunicationen aufgenommen.

1226. Die Schliessung von Fabriken und Manufacturen in den in den Artikeln 863, 1075, 1348—1351 des Strafgesetzbuchs und im Artikel 110 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichneten Fällen ist den administrativen Verwaltungen auf denselben Grundlagen und mit derselben Verantwortlichkeit, wie den Kronverwaltungen (Art. 1152—1155), gestattet.

1227. Wenn die Uebertretung des Baureglements das Niederreissen oder die Reparatur eines Gebäudes nach sich zieht, so ist der administrativen Verwaltung nur vorbehalten, die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen; zur Reparatur aber, sowie zum Niederreissen oder Uebertragen eines Gebäudes auf Kosten des Schuldigen, kann nur auf desfallsiges gerichtliches Erkenntniss geschritten werden.

DRITTE ABTHEILUNG.

Gerichtsverfahren.

1228. In Sachen, betreffend die Uebertretung der Medicinalordnung durch Aerzte oder Pharmaceuten, wird die Voruntersuchung durch den Staatsanwalt der Medicinalverwaltung zur Begutachtung zugestellt; in den Fällen aber, wo die Uebertretung das Verbot der Praxis, die Schliessung einer Apotheke, oder den Verlust des Rechts, eine solche zu halten oder zu verwalten, nach sich zieht, desgleichen wenn eine im Dienste der Gouvernements-Medicinalverwaltung stehende Person einer Uebertretung angeschuldigt wird, — ist das Gutachten des Medicinalrathes einzuziehen.

1229. In Sachen, betreffend die Uebertretung der Quarantäneordnung, werden alle zur Untersuchung und zum Gerichte während einer ungünstigen Zeit vorzuladenden Personen, desgleichen die Gegenstände, welche als Beweis der Schuld dienen, nicht eher über die Quarantänelinie oder den cernirten Ort befördert, als nach vorhergegangener Reinigung derselben, nach Anleitung der Quarantäneregeln.

1230. Bei Uebertretungen der Wasser- und Wegecommunicationsordnung, welche nur eine Geldbusse nach sich ziehen, wird den angeschuldigten Fuhr-

leuten, Viehtreibern, Schiffsherrn, Handlungsdienern, Kroncommissionären, Schiffsmannschaften und überhaupt den Durchreisenden anheimgestellt, die von ihnen zu erlegende Strafe denjenigen Behörden oder Personen zu entrichten, welchen die Bewahrung der Communicationswege obliegt, oder einen Revers über die Bezahlung der Strafe an ihrem bleibenden Aufenthaltsorte oder an demjenigen Orte, wo das Schiff oder Floss gelöscht werden soll, auszustellen.

1231. Wenn über die Bezahlung der nach der Wasser- und Wegecommunicationsordnung zu erlegenden Geldbusse ein Revers ausgestellt worden, so wird diese Strafe durch die Polizei an dem bleibenden Aufenthaltsorte des Angeschuldigten oder an dem letzten Landungsplatze des Fahrzeugs erhoben.

1232. Wenn der einer Uebertretung der Wasser- und Wegecommunicationsordnung Angeschuldigte die Zahlung der von ihm zu erhebenden Geldbusse verweigert, desgleichen wenn er einer persönlichen Bestrafung unterliegt, so theilt der Distanzchef oder ein anderer Beamte diesen Umstand dem örtlichen Friedensrichter mit, welcher verpflichtet ist, zur Untersuchung an dem Orte des Ereignisses zu erscheinen.

1233. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen schreitet der Friedensrichter zur Untersuchung der Sache ohne den geringsten Verzug, und darf, ohne besondere Nothwendigkeit, die Angeschuldigten nicht länger, *als sechs Stunden* an dem Orte des Ereignisses aufhalten.

1234. Auf das Gesuch des für Uebertretung der Wasser-und Wegecommunicationsordnung Verurtheilten kann der Friedensrichter die Anordnung treffen, dass das Urtheil an demselben am Orte seines bleibenden Aufenthalts oder an dem letzten Landungsplatze seines Fahrzeugs vollstreckt werde.

1235. Bei Uebertretungen des Baureglements haben die Gerichtsbehörden, wenn sie auf Uebertragung, Niederreissung oder Reparatur von Gebäuden erkennen, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Vollstreckung des Erkenntnisses dem Verurtheilten selbst anheimgestellt ist.

FÜNFTER TITEL.

Von dem Gerichtsverfahren in Sachen gemischter Gerichtsbarkeit des Militär- und Civilressorts.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bei allgemeinen Verbrechen.

1236. Wenn gleichzeitig mit Personen des Civilressorts auch Militärbeamte des Landtruppen- und Marineressorts der Verübung eines Verbrechens, welches sich nicht auf eine Uebertretung der Disciplinar- und Militärdienstgesetze bezieht, angeschuldigt werden, so ist die Sache in Betreff dieser, wie jener, nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand, entweder vor dem Friedensrichter oder vor anderen Civilgerichten zu verhandeln, mit Beobachtung der in nachstehenden Artikeln festgestellten Regeln.

1237. In Betreff der Aufdeckung und ersten Untersuchung der Vergehen und Verbrechen der Militärbeamten, verfährt die Militärobrigkeit nach Anleitung der in den Artikeln 250—261 vorgeschriebenen Regeln.

1238. Die Ladung von Militärbeamten, welche im activen Dienste stehen, zur Untersuchung oder zum Gerichte geschieht in der in den Artikeln 66, 436 und 582 festgestellten Ordnung.

1239. In den ihr gesetzlich vorbehaltenen Fällen kann die Polizei die verdächtigen Militärbeamten gleich allen übrigen Personen verhaften.

1240. Wenn es nöthig erscheint, eine Person des Militärressorts, welche ausserhalb der Kasernen oder überhaupt ausserhalb der unter der ausschliesslichen Aufsicht der Militärobrigkeit stehenden Orte sich befindet, zur Untersuchung oder zum Gerichte vorzuführen oder zu inhaftiren, so benachrichtigen die Polizei, der Friedens- oder der Untersuchungsrichter, nachdem sie die erforderliche Anordnung getroffen, davon gleichzeitig die Vorgesetzten des Inhaftirten.

1241. An den unter der ausschliesslichen Aufsicht der Militärobrigkeit stehenden Orten kann zur Verhaftung eines Militärbeamten nicht anders geschritten werden, als unter Mitwirkung der Militärobrigkeit.

1242. Nachsuchungen, Wegnahmen oder Besichtigungen an Orten, welche unter der ausschliesslichen Aufsicht der Militärobrigkeit stehen, unternehmen die Friedens- und die Untersuchungsrichter mit gleichzeitiger Hinzuziehung der nächsten Militärobrigkeit, welche zugegen sein und bei der Aufdekung der Wahrheit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln behülflich sein muss.

1243. Von jeder gegen einen Militärbeamten anhängig gemachten gerichtlichen Verfolgung, sowie auch von der Tilgung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, setzt der Staatsanwalt die Militärobrigkeit in Kenntniss.

1244. Ist die Schuld der Angeklagten im Gerichte erwiesen worden, so fällt das Criminalgericht des Civilressorts ein Urtheil über alle Theilnehmer am Verbrechen, wobei es den Verbrechern vom Militärstande die Strafe nach den Militärstrafgesetzen bestimmt.

1245. Die von den Criminalgerichten des Civilressorts gefällten Urtheile werden, behufs ihrer Vollstreckung an Verbrechern des Militärstandes, der Militärobrigkeit mitgetheilt, welche auch von der erfolgten Freisprechung der Angeklagten dieses Standes benachrichtigt wird.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bei Verbrechen gegen die Disciplinar- und Militärdienstgesetze.

1246. Wenn an einem Verbrechen, welches die Uebertretung von Disciplinar- und Militärdienstgesetzen betrifft, gleichzeitig mit Personen des Militär- oder Marineressorts auch Personen des Civilressorts sich betheiligt haben, so ist die Sache in Betreff dieser, wie jener, beim Kriegsgerichte im Militär- oder Marineressort zu verhandeln.

1247. Nachdem an die Personen des Civilressorts die Ladung zur Untersuchung ergangen, und nach deren Verhör, trifft die kriegsgerichtliche Obrigkeit Maassregeln gegen etwaige Versuche derselben, sich der Untersuchung und dem Gerichte zu entziehen, wobei sie diejenigen Strafen berücksichtigt, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen gebühren.

1248. Werden Personen des Civilressorts der Betheiligung an Verbrechen gegen die Disciplinar- und Militärdienstgesetze für schuldig erkannt, so bestimmt das Gericht ihre Strafe auf Grundlage der allgemeinen Strafgesetze.

1249. Das kriegsgerichtliche Urtheil über Personen des Civilressorts wird, behufs Vollstreckung desselben, dem Staatsanwalte des örtlichen Bezirksgerichts mitgetheilt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren beim Zusammentreffen von Verbrechen, von denen die einen dem Civil-, die anderen aber dem Kriegsgerichte zuständig sind.

1250. Wird Jemand zweier oder mehrerer Verbrechen angeschuldigt, von denen die einen der Verhandlung vor dem Civil-, die anderen aber vor dem Kriegsgerichte unterliegen, so werden die in dem Civil- und Militärressort stattgehabten Untersuchungen zugesandt: entweder dem Staatsanwalt des Bezirksgerichts, wenn das bedeutendere Verbrechen im Civilwesen begangen worden, oder der Militärobrigkeit, wenn für das bedeutendere Verbrechen das Kriegsgericht zuständig ist.

1251. Das Gericht, welches für das bedeutendere der dem Angeschuldigten zugeschriebenen Verbrechen zuständig ist, verhandelt die Sache in ihrem ganzen Umfange und bestimmt dem Angeklagten die Strafe nach den Regeln über das Zusammentreffen von Verbrechen.

1252. Wenn, unabhängig von der gemeinschaftlichen Verübung eines allgemeinen Verbrechens mit Personen des Civilressorts, Militärbeamte die Disciplinar- und Militärdienstgesetze übertreten, so wird die Verhandlung wider sämmtliche Theilnehmer am allgemeinen Verbrechen dem Gerichte des Civilressorts anheimgestellt; die Uebertretung aber der Disciplinar- und Militärdienstgesetze wird im Kriegsgerichte verhandelt, wenn sie, dem Gesetze nach, eine strengere Strafe nach sich zieht, als das allgemeine Verbrechen. In diesem Falle gebührt die erste Verhandlung der Sache dem Gerichte des Civilressorts.

1253. Bei der Aburtheilung eines Militärbeamten für Verbrechen gemischter Gerichtsbarkeit wird das Urtheil desjenigen Gerichts, bei welchem die Sache zuerst verhandelt wird, dem anderen Gerichte mitgetheilt und die Vollstreckung des Urtheils hinsichtlich dieses Angeschuldigten beanstandet, bis das spätere Urtheil über ihn gefällt ist.

1254. Wenn der Angeschuldigte in beiden Erkenntnissen verurtheilt worden, so wird ihm die Strafe in letzterem nach den Regeln über das Zusammentreffen von Verbrechen bestimmt.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGE

(zum Art. 1124 der Criminalprocessordnung.)

Von den Sachen, welche der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Kronverwaltung anheimgestellt sind.

Der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Kronverwaltung sind folgende Sachen anheimgestellt:

I. Die Verwaltung der Getränke-Accisesteuer betreffend.

1. Ohne Wissen der Obrigkeit unternommene Anlegung von Fabriken zur Bereitung von Getränken und Fabricaten aus Branntwein und Spiritus durch Personen, welche gesetzlich das Recht zur Bereitung accisepflichtiger Getränke haben (Getränkesteuerreglem., nach d. Forts. v. 1863, Art. 366).

2. Ungenaue Buchführung in den Fabriken, nicht rechtzeitige Einsendung von Abschriften der Bücher an die Acciseverwaltung, Ausgabe von unrichtig ausgefertigten Zeugnissen und andere Abweichungen von den Regeln für die Ordnung der Rechenschaftsablegung über Bereitung von Getränken und Verabfolgung derselben zum Verkauf aus den Fabrikkellern, wenn weder Verheimlichung der abgelassenen Partieen, noch andere Handlungen stattgefunden, welche die Beeinträchtigung der Getränkeaccise bezwecken (das. Art. 376).

3. Nichtrechtzeitige Ablieferung der Getränke aus den Fabriken in die Fabrikkeller (das. Art. 377).

4. Verkauf accisepflichtiger Getränke auf Markt-, Handels- und Landungsplätzen, von Fuhren oder aus Böten, in geringeren Quantitäten, als solche für den Handel dieser Art festgesetzt sind (das. Art. 384).

5. Mangel des erforderlichen Aushängeschildes an der Fabrik oder dem Geschäftslocal und das Nichtaushängen des Getränkebereitungsscheines und des Patents an einer in die Augen fallenden Stelle (das. Art. 406 u. 407).

II. Die Verwaltung der Tabacks-Accisesteuer betreffend.

1. Aufbewahrung von Taback ohne Banderollen in Magazinen, welche zum Verkauf dieses Artikels bestimmt sind (Tabacksaccisereglem., nach d. Forts. v. 1863, Art. 175).

2. Fälle, wo Tabacksfabricanten Magazine anlegen, welche zum Engros-Verkauf von banderollirtem Taback bestimmt und mit ihren Fabriken in Verbindung stehen (das. Art. 176).

3. Verkauf von Russischem Rohtaback, oder von Taback, welcher in einer geringeren, als der gesetzlich vorgeschriebenen Quantität zubereitet war, aus Niederlagen, die zum Engros-Verkauf bestimmt sind, desgleichen Verkauf *rohen* Tabacks in gleichviel welcher Quantität, von *zubereitetem* aber weniger als *zehn Pfund*, oder von Cigarren weniger als *tausend Stück*, unmittelbar aus der Fabrik (das. Art. 178).

4. Nichtführung der Accise-Controlebücher von Seiten der Besitzer von Tabacksfabriken und Niederlagen, desgleichen Nichtbeobachtung der für die Führung dieser Bücher bestehenden Vorschriften, Nichtaufbewahrung oder Verheimlichung der Frachtbriefe, Zoll- und Speditions-Zettel, bei welchen der Taback empfangen worden (das. Art. 179).

5. Innehabung einer Tabacksfabrik, eines Lagers oder anderer Geschäftslocale, wo Taback verkauft wird, ohne Aushängeschild über jedem Eingange (das. Art. 183).

6. Handel mit Taback ohne vorschriftmässigen Acciseschein, desgleichen Handel mit ausländischem Taback auf einen Tabacksbudenschein (das. Art. 184).

7. Aufbewahrung von leeren Cigarrenkisten und anderen Tabacksbehältnissen in Magazinen, Läden und Buden (das. Art. 185).

8. Gestattung des Tabacksrauchens in Localen, welche den hierfür erforderlichen Schein nicht haben (das. Art. 186).

III. Die Verwaltung der Accisesteuer von Runkelrüben-Sandzucker betreffend.

1. Einreichung einer Anzeige mit dem Gesuche um Ausgabe eines Patentscheines nach dem 1 August, unterlassene Beifügung eines Berichts (вѣдомость) zur Erklärung oder Beifügung eines fehlerhaft abgefassten Berichts oder nur eines statt zweier Exemplare (Allerh. best. Reglem. üb. d. Accisest. v. Runkelrüben-Sandzuck. v. 26 Nov. 1863, Art. 59).

2. Eröffnung der Thätigkeit einer Betriebsanstalt vor Ertheilung des Patentscheines (das. Art. 57).

3. Nichtbeobachtung der für die Führung und Aufbewahrung des Betriebsjournals vorgeschriebenen Ordnung (das. Art. 60).

4. Gänzlich unterlassene Führung eines Betriebsjournals oder Vernichtung desselben (das. Art. 61).

IV. Die Zollverwaltung betreffend.

1. *Im Bereiche der Wirksamkeit der Zollbehörden* entdeckte Uebertretungen der Zollverordnungen, wenn auf diese Uebertretungen im Gesetz eine Geldbusse, Vernichtung oder Confiscation von Waaren und sonstigen Gegenständen festgesetzt ist, namentlich:

a. wenn ausländische Waaren und Sachen, welche nach dem Zollreglement der Confiscation oder Vernichtung unterliegen, in den Zolldocumenten angegeben sind und sich im Gewahrsam der Zollbehörden finden (Zollregl., Art. 556, 559, 565, 570, 705, 713, 718—721, 725, 849, 851, 914, 1229, 1236, 1528, 1555, u. nach d. Forts. v. 1863, Art. 1516);

b. wenn bei der Besichtigung von Fahrzeugen, Waaren, oder Passagier-Effecten im Bereiche der Wirksamkeit der Zollbehörden zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmte Waaren und Sachen sich finden, welche in den Zolldocumenten nicht angegeben oder von den Passagieren verheimlicht worden sind (das. Art. 487, 539—546, 649, 818, 903, 927, 1135, 1146, 1183, 1185, 1186, 1188, 1224, 1247, 1252, 1341, 1357, 1374, 1380, 1517, 1542, 1544, 1561, 1562, 1573, 1576, 1580, u. nach d. Forts. v. 1863, Art. 985, 986, 1231 Anm. 2, u. 1577), und

c. wenn die zur Verhütung heimlichen Transports von Waaren und anderen Sachen dienenden Zollregeln nicht beobachtet und dergleichen Waaren im Bereiche der Wirksamkeit der Zollbehörden entdeckt worden sind (das. Art. 402, 405, 419 — 421, 424, 425, 432, 433, 439, 441, 449, 457, 464, 476, 485, 491, 498, 519, 522, 523, 525, 536, 664, 680, 684, 694, 775—777, 789, 790, 792, 794, 806, 883—887, 889, 890, 891, 895, 899, 901, 909, 912, 977—980, 982, 983, 1056, 1078, 1122, 1141, 1432, u. nach d. Forts. v. 1863, Art. 439, 594, 886, 974, 981 u. 1346; Handelsges. nach d. Forts. v. 1863, Art. 784, u. Sen.-Uk. aus dem 1-sten Departement v. 3 März 1864, № 120).

2. Wenn zur Ein- und Ausfuhr erlaubte und verbotene Waaren und Sachen ohne Frachtführer *in der Grenzlinie* angehalten worden, und die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte in der festgesetzten Frist keine Beschwerde über unrechtmässiges Anhalten erhoben haben (Zollreglem., Art. 1540, 1547, 1564, 1618, 1620, 1712 u. 1713).

3. Wenn Waaren und Getränke augenscheinlich an solche Ufer des Archangelschen Gouvernements gebracht worden, an welchen die Einfuhr derselben nicht erlaubt ist (das. Art. 928 u. 1311).

V. *Die Forstverwaltung betreffend.*

1. Freiwillig angezeigte Ueberschreitung — nach Stückzahl und Dimensionen — beim Fällen von Bäumen, wenn die Ueberschreitung nicht mehr, als *zehn* von *hundert* Bäumen beträgt (§ 20 der am 9 April 1863 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Strafen und Beahndungen für die Uebertretung des Kronforstreglements).

2. Wegführen des laut Billet abgelassenen Holzes vor Besichtigung desselben, wenn über die Vorschriftmässigkeit des Fällens gar kein Zweifel obwaltet (das. § 22).

3. Fällen von Holz nach Ablauf der im Billet bezeichneten Frist (das. § 23).

4. Freiwillig angezeigter Uebergriff bei erlaubter Anfertigung von Holzerzeugnissen, wenn das Mehr *zehn* vom *Hundert* nicht übersteigt (das. § 28).

5. Nichtwegführen der zubereiteten Holzmaterialien in der im Billet angeordneten Frist (das. § 30).

VI. Das Postwesen betreffend.

1. Versendung von Flüssigkeiten, Brenn- und Färbestoffen mit der Post (Strafgesetzb., Art. 1112).

2. Nichtanzeige über die Einlage von Geld oder Effecten bei Absendung von Briefen oder Packeten (das. Art. 1123).

3. Heimliches Hineinlegen von Briefen und Papieren in Packete mit Effecten, in Ballen oder Collis (das. Art. 1124).

4. Hineinlegen von Privatbriefen, Documenten und Packen in Kroncouverts und Packete, welche mit der Post versendet werden, sowie selbstständige Versendung derselben unter Kronsiegel (das. Art. 1125).

5. Heimliche Ausfuhr von Briefen aus Russland über die Grenze (das. Art. 1126).

VII. Die Handels- und Gewerbeordnung betreffend.

1. Eröffnung eines Traiteurs oder einer anderen derartigen Anstalt, ohne Lösung des vorgeschriebenen Scheins und ohne Contract (Strafgesetzb., Art. 1661 u. 1662, Ausg. v. J. 1857).

2. Nichtaushängen der Billete über die Berechtigung zum Handelsbetriebe in den Handelslocalen an einer in die Augen fallenden Stelle (das. Art. 1672, Ausg. v. J. 1857).

3. Von Kaufleuten geschehene Anstellung solcher Leute als Handlungsdiener, Commissionäre oder Ladenburschen, welche kein Recht zur Betreibung des Handels haben, desgleichen das Halten eines Handlungsdieners unter dem Namen eines Arbeiters (das. Art. 1689 u. 1690, Ausg. v. J. 1857).

4. Verkauf von Stempelpapier ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung (Strafgesetzb., Art. 590).

Anmerkung. Bei allen in den §§ I—VII verzeichneten Uebertretungen obiger Verordnungen, werden die von der Kronverwaltung auferlegten Geldbussen, wenn der Schuldige nicht im Stande ist, sie zu bezahlen, nicht in Gefängnissstrafen, nach Anleitung der Artikel 84 und 85 des Strafgesetzbuches, umgewandelt.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGE

(zum Art. 1214 der Criminalprocessordnung.)

Von den Sachen, welche der unmittelbaren Verhandlung bei den Verwaltungen der öffentlichen Wohlfahrt und Wohlanständigkeit unterliegen.

Der unmittelbaren Verhandlung bei den Verwaltungen der öffentlichen Wohlfahrt und Wohlanständigkeit unterliegen folgende Sachen:

I. Uebertretung der Medicinalordnung.

Die Verhängung von Geldbussen — in den in der Medicinalordnung bestimmten Grenzen — über freipracticirende Aerzte und Pharmaceuten für Uebertretungen, welche zur Kenntniss der Medicinalobrigkeit in der für die Beaufsichtigung der Handlungen der Aerzte und Pharmaceuten festgestellten Ordnung gelangt sind, wenn mit diesen Uebertretungen keine Entschädigungsklagen von Privatpersonen verbunden sind.

II. Uebertretung der Quarantäneordnung.

1. Heimlicher gegenseitiger Verkehr von Personen, welche an cernirten Orten unter der Quarantäneaufsicht stehen, innerhalb der Quarantäne oder des Quarantänehafens (Strafgesetzb., Art. 837 u. 839).

2. Uebertretung der im Artikel 841 des Strafgesetzbuches bezeichneten Quarantäneregeln durch Personen, welche mit Genehmigung der Obrigkeit in die Quarantäne Zutritt erhalten.

3. Uebertretung geringfügiger Quarantäneregeln zu einer Zeit, wo innerhalb der Quarantänelinie oder des cernirten Ortes weder Angesteckte, noch der Reinigung unterliegende Fahrzeuge, Sachen, Menschen oder Thiere sich vorfanden (das. Art. 842).

4. Verlassen der Quarantäne oder des cernirten Ortes auch nach erfolgter Reinigung und Beobachtung, jedoch ohne Zeugniss der Quarantäneobrigkeit (das. Art. 845).

5. Handel mit Lumpen und getragenen Kleidern innerhalb der Quarantänelinie oder an cernirten Orten, nach dieserhalb erlassenem Verbote (das. Art. 838).

6. Von Schiffern verschuldete Uebertretung der Regeln wegen Vorstellung von Declarationen von Waaren, welche vor ihrer Besichtigung im Zollamte gereinigt werden müssen (Strafgesetzb., Art. 872, Ausg. v. J. 1857).

III. Uebertretung der Vorschriften für die Handelsschifffahrt.

1. Geringfügige Uebertretungen der Vorschriften für die Handelsschifffahrt durch Schiffsherren, Schiffer und die Schiffsmannschaft (Consularordn., Art. 53, 55, 57 Pkt. 7, 83 u. 99, nach d. Forts. v. 1863).

2. Ungehorsam der Schiffsmannschaft gegen den Schiffscapitän während der Navigation (Handelsges., Art. 983 u. 984, u. Strafgesetzb., Art. 1261).

3. Geringfügige Pflichtverletzung der Lootsen des Jenikolschen Lootsenamtes, wenn damit keine Entschädigungsklagen von Privatpersonen verbunden sind (Handelsges., Beil. z. Art. 1215 § IV Pkt. 3 u. 4, nach d. Forts. v. 1863).

4. Uebertretung der Vorschriften über die ordnungsmässige Führung der Conduitenbücher von Seiten der freien Matrosen des Kronstädtischen Amtes und der Schiffer (Handelsges., Beil. II z. Art. 862 Pkt. 24).

IV. Uebertretung der Börsenordnung.

1. Besuch der Börse, ohne sich bei dem Börsencomité angemeldet oder die vorgeschriebene Zahlung entrichtet zu haben (Strafgesetzb., Art. 1275).

2. Ungeziemendes Betragen an der Börse (das. Art. 1276).

V. Uebertretung der Gewerbeordnung.

In den Städten, wo Innungsverwaltungen (цеховыя учрежденія) bestehen, gehören vor dieselben Sachen, betreffend:

1. Uebertretungen der Innungsordnung durch Meister und Gesellen (Strafgesetzb., Art. 1873—1875, Ausg. v. J. 1857).

2. Vergehen der Handwerker gegen die Gewerbeämter (das. Art. 1890—1894).

3. Von einem Meister geschehene Vorstellung von Sachen von einer niederern Probe zur Stempelung auf das erlaubte Remedium (Probirreglem., Art. 140, nach d. Forts. v. 1863).

4. Unrechtfertige Beschwerden über das Nichtabstempeln von Artikeln, wenn die Unrechtfertigkeit der Beschwerde durch eine Gegenprobe bestätigt wird (das. Art. 159).

VI. Uebertretung der Regeln über die bei den Versammlungen der Adels-, Stadt- und Dorfcorporationen zu beobachtende Ordnung.

Nichterscheinen in der Versammlung oder Uebertretung der Regeln zur Bewahrung der Ordnung in den Versammlungen der Adels-, Stadt- und Dorfcorporationen (Strafgesetzb., Art. 1427—1432, 1435—1438, u. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verhäng. Straf., Art. 42).

VII. Uebertretung der Verordnung über die Volkszählung.

Aus Nachlässigkeit unterlassene rechtzeitige Einreichung der Revisionslisten oder der Anzeigen über die nichtverzeichneten Seelen (Strafgesetzb., Art. 1446).

VIII. Uebertretung des Reglements für die Inhaftirten.

Disciplinarstrafen für Verbrechen und Vergehen von Personen, welche sich in Haft befinden, in denjenigen Fällen, wo die Auferlegung dieser Strafen der Gefängnissobrigkeit überlassen ist (Reglem. für d. Inhaft., Art. 177, 178, 210, 301 bis 308, 309, 319, 533—535, 976 u. 1073—1076).

Anmerkung. Bei allen angeführten Uebertretungen der Verordnungen über die administrativen Verwaltungen, werden die von diesen Verwaltungen auferlegten Geldbussen, wenn der Schuldige nicht im Stande ist, sie zu bezahlen, nicht in Gefängnissstrafen, nach Anleitung der Artikel 84 und 85 des Strafgesetzbuches, umgewandelt.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

VII. Uebertretung der Verordnung über die Volkszählung.

Aus Nachlässigkeit unterlassene rechtzeitige Einreichung der Revisionslisten oder der Anzeigen über die nichtverzeichneten Seelen (Strafgesetzb., Art. 1416).

VIII. Uebertretung des Reglements für die Ankaufurten.

Disciplinarstrafen für Verbrechen und Vergehen von Personen, welche sich in Haft befinden, in denjenigen Fällen, wo die Auferlegung dieser Strafen der Gefängnissobrigkeit überlassen ist (Reglem. für d. Inhaft., Art. 177, 178, 210, 301 bis 308, 309, 319, 333—335, 976 u. 1073—1076).

Anmerkung. Bei allen angeführten Uebertretungen der Verordnungen über die administrativen Verwaltungen, werden die von diesen Verwaltungen auferlegten Geldbussen, wenn der Schuldige nicht im Stande ist, sie zu bezahlen, nicht in Gefängnissstrafen, nach Anleitung der Artikel 81 und 83 des Strafgesetzbuches, umgewandelt.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst Paul Gagarin.

CIVILPROCESSORDNUNG.

INHALTSVERZEICHNISS

der Civilprocessordnung.

	Artikel.	Seite.
Allgemeine Bestimmungen	1 — 28.	1.

ERSTES BUCH.

Ordnung des Verfahrens in den friedensgerichtlichen Behörden.

Hauptst. I.	Von dem Gerichtsstande	29 — 43.	5.
Hauptst. II.	Von den Bevollmächtigten	44 — 50.	7.
Hauptst. III.	Von der Klageerhebung und von der Ladung	51 — 67.	8.
Hauptst. IV.	Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern	68 — 80.	10.
Hauptst. V.	Von den Beweisen	81 — 124.	12.
Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	81 u. 82.	12.
Abthl. 2.	Zeugenaussagen	83 — 104.	12.
Abthl. 3.	Schriftliche Beweise	105 — 111.	15.
Abthl. 4.	Geständniss	112 — 114.	16.
Abthl. 5.	Eid	115 — 118.	17.
Abthl. 6.	Ortsbesichtigung und Gutachten der Sachverständigen	119 — 124.	17.
Hauptst. VI.	Von der Sicherstellung der Klagen	125 — 128.	18.
Hauptst. VII.	Von dem Erkenntnisse	129 — 144.	18.
Hauptst. VIII.	Von den Versäumungserkenntnissen und von dem Einspruch	145 — 155.	20.
Hauptst. IX.	Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Erkenntnisse	156 — 161.	22.
Hauptst. X.	Von der Beschwerdeführung über Erkenntnisse der Friedensrichter	162 — 169.	22.
Hauptst. XI.	Von der Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichterversammlungen	170 — 184.	23.
Hauptst. XII.	Von der Aufhebung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen	185 — 194.	25.
Hauptst. XIII.	Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Friedensrichterversammlungen	195 — 199.	26.
Hauptst. XIV.	Von den Gerichtskosten	200 u. 201.	27.

ZWEITES BUCH.

Ordnung des Verfahrens in den allgemeinen Gerichtsbehörden.

		Artikel.	Seite.
Titel I.	Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten	202 — 742.	28.
Hauptst. I.	Von dem Gerichtsstande	202 — 244.	28.
Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	202 — 228.	28.
Abthl. 2.	Collisionen der Gerichtsstände und deren Beseitigung	229 — 244.	31.
I.	Collisionen zwischen Justizbehörden	229 — 236.	31.
II.	Collisionen zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden	237 — 244.	32.
Hauptst. II.	Von den Bevollmächtigten	245 — 255.	33.
Hauptst. III.	Von den Klageschriften	256 — 271.	35.
Hauptst. IV.	Von dem Werthe der Klage	272 — 274.	38.
Hauptst. V.	Von dem Verfahren bis zum Vortrage der Sache	275 — 323.	39.
Abthl. 1.	Ladung vor Gericht	275.	39.
I.	Ladung durch einen Ladungszettel	276 — 292.	39.
II.	Ladung durch Bekanntmachung in den Zeitungen	293 — 298.	41.
Abthl. 2.	Fristen zum Erscheinen vor Gericht	299 — 304.	42.
Abthl. 3.	Ordnung des Vernehmens des Gerichts mit den Parteien	305 — 308.	42.
Abthl. 4.	Erscheinen der Parteien vor Gericht und Wahl eines Aufenthaltsortes	309 — 311.	43.
Abthl. 5.	Vorbereitendes schriftliches Verfahren	312 — 323.	43.
Hauptst. VI.	Von dem Vortrage der Sache	324 — 347.	45.
Abthl. 1.	Vortrag der Sache und mündliche Streitverhandlung der Parteien	324 — 339.	45.
Abthl. 2.	Erhebung der Widerklage	340 — 342.	46.
Abthl. 3.	Gutachten des Staatsanwalts	343 — 347.	47.
Hauptst. VII.	Von dem abgekürzten Processe	348 — 365.	47.
Hauptst. VIII.	Von den Beweisen	366 — 498.	50.
Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	366 — 369.	50.
Abthl. 2.	Zeugenaussagen	370 — 411.	50.
Abthl. 3.	Befragung der benachbarten Ortseinwohner	412 — 437.	55.
Abthl. 4.	Schriftliche Beweise	438 — 478.	58.
I.	Ordnung der Vorstellung und Requisition schriftlicher Beweise und Auskünfte	438 — 455.	58.
II.	Kraft schriftlicher Beweise	456 — 478.	60.
Abthl. 5.	Geständniss	479 — 484.	63.
Abthl. 6.	Eid	485 — 498.	63.
Hauptst. IX.	Von der Prüfung der Beweismittel	499 — 565.	65.
Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	499 — 506.	65.
Abthl. 2.	Ortsbesichtigung	507 — 514.	66.
Abthl. 3.	Gutachten der Sachverständigen	515 — 533.	67.
Abthl. 4.	Prüfung schriftlicher Beweise	534 — 565.	69.
I.	Allgemeine Bestimmungen	534 — 544.	69.
II.	Verfahren, wenn die Echtheit einer Urkunde in Zweifel gezogen wird	545 — 554.	70.

		Artikel.	Seite.
	III. Verfahren, wenn eine Urkunde als verfälscht angefochten wird	555—565.	71.
Hauptst.	X. Von dem Verfahren über Nebenpunkte	566—692.	72.
Abthl.	1. Bittschriften über Nebenpunkte überhaupt	566—570.	72.
Abthl.	2. Einreden und Erwiderungen	571—589.	73.
Abthl.	3. Sicherstellung der Klagen	590—652.	75.
	I. Allgemeine Regeln über die Sicherstellung der Klagen	590—601.	75.
	II. Arten der Sicherstellung	602—615.	77.
	III. Ordnung der Legung und der Aufhebung der Verbote auf Immobilien	616—623.	78.
	IV. Ordnung der Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen	624—630.	79.
	V. Ordnung der Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen und auf Geldsummen des Beklagten, welche sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden	631—640.	79.
	VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung der Annahme derselben	641—652.	81.
Abthl.	4. Hinzuziehung eines Dritten zur Sache	653—661.	82.
Abthl.	5. Betheiligung eines Dritten an der Sache	662—666.	83.
Abthl.	6. Ablehnung der Richter und der Staatsanwälte	667—680.	84.
Abthl.	7. Beanstandung, Erneuerung und gänzliche Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens	681—692.	85.
Hauptst.	XI. Von dem Erkenntnisse	693—742.	87.
Abthl.	1. Fällung des Erkenntnisses	693—717.	87.
Abthl.	2. Versäumungserkenntniss	718—735.	89.
Abthl.	3. Vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse	736—742.	91.
Titel	II. Von der Ordnung der Beschwerdeführung über Erkenntnisse der allgemeinen Gerichtsbehörden	743—815.	93.
Hauptst.	I. Von der Appellation	743—791.	93.
Abthl.	1. Anbringung einer Appellationsbeschwerde	743—762.	93.
Abthl.	2. Verfahren in den mittelst Appellation an das Appellationsgericht gelangten Sachen	763—777.	95.
Abthl.	3. Wiederherstellung des Appellationsrechts	778—782.	97.
Abthl.	4. Verfahren bei partiellen Beschwerden über das Bezirksgericht	783—791.	98.
Hauptst.	II. Von der Aufhebung der Erkenntnisse	792—815.	99.
Titel	III. Von den Fristen	816—838.	102.
Hauptst.	I. Allgemeine Regeln für die Berechnung der Fristen	816—831.	102.
Hauptst.	II. Von der Erstreckung und Wiederherstellung der Fristen	832—838.	103.
Titel	IV. Von den Gerichtskosten	839—890.	105.
Hauptst.	I. Allgemeine Bestimmungen	839—843.	105.
Hauptst.	II. Von den Stempelgebühren	844—847.	105.
Hauptst.	III. Von den Gerichtsgebühren	848—853.	106.
Hauptst.	IV. Von den Canzleigebühren	854—856.	107.
Hauptst.	V. Von den Processkosten	857—867.	107.
Hauptst.	VI. Von der Entschädigung der Parteien für die Gerichtskosten	868—873.	108.

			Artikel.	Seite.
Hauptst.	VII.	Von der Einzahlung und Vertheilung der Gerichts- und Canzleigebühren und der Processkosten . . .	874 — 878.	109.
Hauptst.	VIII.	Von den Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtskosten	879 — 890.	110.
Titel	V.	Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	891—1281.	112.
Hauptst.	I.	Von der Rechtskraft der Erkenntnisse	891 — 895.	112.
Hauptst.	II.	Vollstreckungsverfahren bei der Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten	896 — 923.	112.
Hauptst.	III.	Allgemeine Regeln über die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	924 — 967.	116.
Hauptst.	IV.	Von der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen	968—1093.	121.
Abthl.	1.	Beschlagnahme von beweglichem Vermögen . .	968 — 979.	121.
Abthl.	2.	Inventur des beweglichen Vermögens	980 — 999.	123.
Abthl.	3	Schätzung des beweglichen Vermögens	1000—1008.	125.
Abthl.	4.	Aufbewahrung des mit Beschlag belegten Vermögens .	1009—1020.	126.
Abthl.	5.	Versteigerung des mit Beschlag belegten Vermögens .	1021—1070.	127.
	I.	Orte der Versteigerung von beweglichem Vermögen und die dieselbe vornehmenden Personen .	1022—1026.	127.
	II	Versteigerungstermine	1027—1029.	128.
	III.	Bekanntmachung der Versteigerung	1030—1039.	128.
	IV.	Gegenstände, welche unter besonderen Bedingungen versteigert werden	1040—1044.	129.
	V.	Ordnung des Verfahrens beim Ausbot	1045—1056.	130.
	VI.	Wirkungen der Versteigerung	1057—1061.	131.
	VII.	Nicht zu Stande gekommene und ungültige Versteigerungen	1062—1070.	132.
Abthl.	6.	Beitreibung aus zinstragenden Ablösungsbilleten, Actien und Obligationen	1071—1077.	133.
Abthl.	7.	Beitreibung aus Capitalien oder anderem beweglichem Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet	1078.	134.
Abthl.	8.	Beitreibung aus Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justizbehörde oder in einer Creditanstalt befinden . . .	1079—1083.	134.
Abthl.	9.	Beitreibung aus Gehalten und anderen Emolumenten	1084—1090.	135.
Abthl.	10.	Verfahren in Streitigkeiten, welche bei der Beitreibung aus beweglichem Vermögen über Nebenpunkte entstehen	1091—1093.	137.
Hauptst.	V.	Von der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen .	1094—1208.	137.
Abthl.	1.	Allgemeine Bestimmungen	1095—1100.	137.
Abthl.	2.	Inventur der Immobilien	1101—1116.	138.
Abthl.	3.	Schätzung der Immobilien	1117—1127.	140.
Abthl.	4.	Ordnung der Verwaltung des inventirten Immobils	1128—1131.	142.
Abthl.	5.	Versteigerung von Immobilien	1132—1182.	143.
	I.	Orte der öffentlichen Versteigerung von Immobilien und die dieselbe vornehmenden Personen . .	1133—1141.	143.

		Artikel.	Seite.
II.	Termine für die öffentliche Versteigerung von Immobilien	1142—1145.	144.
III.	Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung von Immobilien	1146—1150.	144.
IV.	Ordnung der Versteigerung	1151—1160.	145.
V.	Wirkungen des Ausbotes	1161—1169.	146.
VI.	Nicht zu Stande gekommene und ungültige Versteigerungen	1170—1182.	147.
Abthl. 6.	Versteigerung von verpfändeten Immobilien	1183—1187.	149.
Abthl. 7.	Versteigerung eines in gemeinschaftlichem Besitze stehenden Immobils	1188—1191.	149.
Abthl. 8.	Nebenverhandlungen und Nebenstreitigkeiten	1192—1208.	150.
Hauptst. VI.	Von der Zwangsübergabe eines gerichtlich abgesprochenen Immobils	1209—1213.	152.
Hauptst. VII.	Von der Ordnung der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger	1214—1222.	152.
Hauptst. VIII.	Von der persönlichen Haft	1223—1266.	154.
Abthl. 1.	Allgemeine Bestimmungen	1223—1237.	154.
Abthl. 2.	Verhaftung der Schuldner und Beförderung derselben an die Haftorte	1238—1255.	155.
Abthl. 3.	Gründe und Ordnung der Entlassung aus der Haft	1256—1266.	157.
Hauptst. IX.	Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland	1267—1272.	159.
Hauptst. X.	Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden fremder Staaten	1273—1281.	160.

DRITTES BUCH.

Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Civilsachen.

		Artikel.	Seite.
Titel I.	Von den Sachen der Kronverwaltung	1282—1315.	162.
Hauptst. I.	Allgemeine Bestimmungen	1282—1299.	162.
Hauptst. II.	Von der Verhandlung von Sachen aus Lieferungs-, Leistungs- und Pachtverträgen	1300—1309.	164.
Hauptst. III.	Vom Verfahren in Sachen, betreffend eigenmächtige Besitzergreifung oder Besitzstörung	1310—1315.	166.
Titel II.	Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste durch Anordnungen von Beamten	1316—1336.	167.
Hauptst. I.	Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts	1316—1330.	167.
Hauptst. II.	Von der Entschädigungsforderung für Verluste von Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten des Justizressorts	1331—1336.	169.
Titel III.	Vom gerichtlichen Verfahren in Ehesachen und in Sachen über die eheliche Geburt	1337—1356.	170.

	Artikel.	Seite.
Hauptst. I. Vom Verfahren in Ehesachen	1337—1345.	170.
Hauptst. II. Vom Verfahren in Sachen über die eheliche Geburt .	1346—1356.	171.
Titel IV. Von der Erledigung der Streitsachen durch gütliche Uebereinkunft	1357—1400.	173.
Hauptst. I. Von dem Vergleiche	1357—1366.	173.
Hauptst. II. Vom schiedsrichterlichen Verfahren	1367—1400.	174.

BEILAGEN.

	Seite.
Beilage (zum Art. 256). — Form einer Klageschrift	179.
Beilage (zum Art. 927). — Form eines Vollstreckungsdecrets	180.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig geschrieben:

«Dem sei also».

Zarskoje Selo,
den 20-sten November 1864.

CIVILPROCESSORDNUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Jeder Streit über Privatrechte ist von den zuständigen Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Anmerkung. Solche Forderungen der Administrativbehörden, welche das Gesetz für nicht streitige erkennt, und welche mithin keine Entgegnungen im Wege der streitigen Rechtspflege gestatten, gehören vor die Verwaltungs-, und nicht vor die Gerichtsbehörden.

2. Privatpersonen oder Gesellschaften, deren auf das Gesetz gegründete Rechte durch Anordnungen der Verwaltungsbehörden verletzt werden, können beim Gericht eine Klage wegen Wiederherstellung ihrer verletzten Rechte erheben; durch eine solche Klage werden übrigens die Anordnungen der Verwaltungsbehörde nicht beanstandet, bevor darüber eine gerichtliche Entscheidung erfolgt.

3. Die Verwaltungsbehörden sind weder befugt, streitige Umstände zu entscheiden, welche ihnen bei der Verhandlung irgend einer Sache aufstossen und der gerichtlichen Verhandlung unterliegen, noch diese Sache einer Gerichtsbehörde zu übergeben, sondern eröffnen nur dem Bittsteller, dass er sich mit seiner Klage, in der vorgeschriebenen Ordnung, an das betreffende Gericht wenden könne.

4. Die Gerichtsbehörden können zur Verhandlung von Civilrechtssachen nicht anders schreiten, als in Folge einer desfallsigen Bitte von Personen, welche jene Sachen betreffen, und diese letzteren nicht anders entscheiden, als nach Vernehmung der Erklärung der Gegenpartei, oder nach Ablauf der zur Vorstellung derselben anberaumten Frist.

5. Eine Civilklage wegen Ersatzes von Schäden und Verlusten, welche durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden, kann im Criminalgerichte bei Verhandlung der Criminalsache, oder, abgesondert von derselben, im Civilgerichte vor Ablauf der Verjährungsfrist angebracht werden.

6. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle schreitet das Civilgericht zur Verhandlung der Sache nicht eher, als nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens über den Gegenstand, aus welchem die Klage entsprungen.

7. Der Kläger verliert das Recht zur Klage beim Civilgericht nicht, wenn auch laut Urtheil des Criminalgerichts der Angeschuldigte für nicht schuldig erkannt worden, sobald dem Kläger durch dessen Handlungen ein Schade oder ein Verlust geursacht worden ist.

8. Wenn während der Verhandlung einer Civilrechtssache aus den Umständen derselben eine gesetzwidrige Handlung zu Tage kommt, welche eine strafrechtliche Verfolgung erheischt, so wird dieser Gegenstand durch den Staatsanwalt dem Criminalgerichte übergeben, die Verhandlung der Civilrechtssache aber, falls deren Entscheidung von der Beprüfung des strafrechtlichen Umstandes abhängt, beanstandet.

9. Alle Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Sachen nach dem wahren Sinne der bestehenden Gesetze zu entscheiden; im Falle aber einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches in denselben, müssen sie die Entscheidung auf den Geist der Gesetze im Allgemeinen gründen.

10. Es ist verboten, die Entscheidung einer Sache unter dem Vorwande einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches der Gesetze zu beanstanden. Für Verletzung dieser Bestimmung unterliegen die Schuldigen gleicher Verantwortlichkeit, wie für Justizverweigerung.

11. Civilrechtssachen werden, ihrem Wesen nach, nur in zwei gerichtlichen Instanzen entschieden.

12. Eine Rechtssache darf, ihrem Wesen nach, in einer höheren Gerichtsinstanz nicht verhandelt werden, bevor sie in der niederen Instanz entschieden worden ist.

13. Bei allen Handlungen der Gerichtsbehörden während der Verhandlung von Civilrechtssachen ist, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, die Anwesenheit der Parteien und dritter Personen und die Vorstellung von mündlichen Erklärungen durch Erstere gestattet.

14. Die Parteien haben das Recht, in allen Sachen, welche in den Gerichtsbehörden verhandelt werden, an ihrer Statt Bevollmächtigte in das Gericht zu senden.

15. Mehrere Kläger oder Beklagte, welche an der Verhandlung derselben Sache Theil nehmen, können entweder einzeln als Kläger oder Beklagte auftreten, oder aber dieses Recht einem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten übertragen.

16. Alle Processhandlungen, von welchen in dieser Ordnung die Rede ist, können nicht nur von den Parteien, sondern auch von deren Bevollmächtigten

vollzogen werden, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich hiervon ausgenommenen Fälle.

17. Ein Jeder wird für fähig erachtet, seine Rechte vor Gericht in Anspruch zu nehmen und zu vertheidigen; die Ausnahmen von dieser Regel sind in den nachstehenden Artikeln aufgeführt.

18. Personen, welche aller Standesrechte verlustig erklärt sind, können von der Zeit an, wo ihnen das betreffende richterliche Endurtheil eröffnet worden, nicht vor Gericht diejenigen Rechte geltend machen und vertheidigen, deren sie beraubt worden.

19. Die Rechte von Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Vormundschaft stehen, werden von ihren Eltern oder Vormündern vor Gericht geltend gemacht und vertheidigt.

20. Unter Vormundschaft stehende Verschwender verlieren nicht das Recht, vor Gericht als Kläger und Beklagte aufzutreten, sind aber verpflichtet, von jeder anhängig gewordenen Sache die betreffende Vormundschaftsbehörde in Kenntniss zu setzen. Ausserdem sind sie nicht befugt, ohne Einwilligung des Vormundes, einen Bevollmächtigten zu wählen, eine Sache durch Vergleich zu beendigen, irgend gerichtliche Zugeständnisse zu machen, einen Streit wegen Fälschung einer Urkunde einzuleiten und in einem solchen Streite die Parteirolle des Beklagten zu übernehmen.

21. Nachdem ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt worden, geht sein Recht, vor Gericht zu klagen und sich zu vertheidigen, an die Concursverwaltung über, mit Ausnahme nur derjenigen Sachen, in welchen diese Verwaltung dem Schuldner ein Zeugniss darüber ausstellt, dass sie sich von der Verhandlung desselben lossagt. In diesem Falle werden die Gerichtskosten nicht aus der Concursmasse bestritten.

22. Die im vorhergehenden Artikel festgestellte Regel wird, bis zur Durchsicht der Gesetze über die Handelsinsolvenz, auch bei den auf Grundlage des Artikels 1868 des Handelsgesetzes errichteten Administrationen angewendet.

23. Vor der Eröffnung des Concurses über einen zahlungsunfähigen Schuldner wird jedem seiner Gläubiger anheimgestellt, auf seine Kosten in die bereits in Verhandlung befindliche Sache über das Vermögen des Zahlungsunfähigen einzutreten und über die Erkenntnisse der Gerichtsbehörden Beschwerde zu führen. Es hängt aber von der Concursverwaltung ab, ein solches Verfahren auf ihre Kosten fortzusetzen, oder, mit allen früheren Verhandlungskosten, der Verantwortlichkeit desjenigen Gläubigers zu überlassen, welcher dasselbe auf sich genommen hatte.

24. Auf ein Testament gegründete Klagen werden, nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand, gegen diejenige Person (Testamentsvoll-

strecker oder Erbe) gerichtet, welcher die Vollziehung der testamentarischen Anordnungen zur Pflicht gemacht worden.

25. Die Testamentsvollstrecker haben das Recht, über alle diejenigen Gegenstände Klagen zu erheben, wegen welcher, kraft des Testaments, ein solches Recht ihnen zusteht, oder in Betreff deren die Klageerhebung zur Vollziehung der ihnen vom Testator auferlegten Anordnungen nicht umgangen werden kann.

26. Personen, welche, laut Gesellschaftsvertrag, zur unmittelbaren Verwaltung der Geschäfte eines eine bestimmte Firma tragenden Handelshauses bevollmächtigt sind, können in Geschäften dieses Hauses auch ohne besondere Vollmacht vor Gericht als Kläger und Beklagte auftreten, wenn im Vertrage nicht das Gegentheil festgestellt ist. Dasselbe Recht steht in einer Universalsocietät einem von den Gesellschaftern zu, wenn er, kraft des Gesellschaftsvertrages, zur Leitung der Societätsgeschäfte bevollmächtigt ist.

27. Alle übrigen verschiedenartigen Vereine, Gesellschaften und Compagnieen können vor Gericht nicht anders Klagen erheben und sich vertheidigen, als in der Person eines besonderen Bevollmächtigten.

28. In denjenigen Oertlichkeiten, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Commerzgerichts nicht erstreckt, werden Streitsachen, die den Handelsgerichten unterliegen (Reichsgesetzb., Bd. XI Handelsges., Art. 1300—1307), in den allgemeinen Civilgerichten auf Grundlage dieser Processordnung verhandelt.

ERSTES BUCH.

ORDNUNG DES VERFAHRENS IN DEN FRIEDENSGERICHTLICHEN BEHÖRDEN.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande.

29. Der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen:

1. Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten und Verträgen und über bewegliches Vermögen im Werthe von nicht mehr als *fünfhundert Rubeln;*
2. Schadenstandsklagen, wenn der Betrag derselben *fünfhundert Rubel* nicht übersteigt, oder zur Zeit der Klageerhebung nicht genau bestimmt werden kann;
3. Klagen über persönliche Beleidigungen und Kränkungen;
4. Klagen über Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, wenn von der Zeit der Störung an nicht mehr als *sechs Monate* verflossen sind;
5. Klagen, betreffend Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthum (Reichsgesetzb., Bd. X Th. 1 Civilges., Art. 442, 445—451), wenn von der Zeit der Verletzung eines solchen Rechtes an nicht mehr als *ein Jahr* verflossen ist.

30. Ausser den im vorhergehenden Artikel benannten Sachen kann der Friedensrichter jeden Streit und jede Civilklage in Verhandlung nehmen, wenn beide Parteien ihn bitten, ihre Sache nach Billigkeitsgründen zu entscheiden. In Folge von solchen Bitten stattgehabte Erkenntnisse der Friedensrichter sind allendlich und inappellabel.

31. Von der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter sind ausgeschlossen:

1. Klagen über das Eigenthums- oder Besitzrecht an Immobilien, wenn dieses Recht durch eine formelle Urkunde bestätigt ist;
2. Klagen, welche mit dem Interesse der Kronverwaltungen verbunden sind, mit Ausnahme der Klagen über Wiederherstellung des gestörten Besitzes;
3. Klagen zwischen Landbewohnern, welche vor ihre eigenen Gerichte gehören, es sei denn, dass beide Parteien sich darüber geeinigt, eine derartige Klage der Entscheidung des Friedensrichters anheimzustellen.

32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in dessen Districte der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen zeitweiligen Aufenthalt hat.

33. Eine Klage, welche gegen mehrere, in verschiedenen Friedensdistricten wohnhafte Beklagte gerichtet ist, wird bei dem Friedensrichter eines dieser Districte, nach der Wahl des Klägers, angebracht.

34. Klagen über Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, über Nutzungsrechte an fremdem Grundeigenthum, über Abweidungen und Ueberschwemmungen, und überhaupt wegen Ersatzes für Schäden und Verluste an Immobilien, werden an dem Orte angebracht, wo das Immobil belegen ist.

35. Klagen gegen Compagnieen, Vereine und Gesellschaften werden bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in dessen Districte ihre Verwaltung oder Firma sich befindet.

36. Klagen gegen Compagnieen, Vereine oder Gesellschaften, welche aus Verträgen entstehen, die mit ihren Localcomptoirs oder Agenten geschlossen sind, werden angebracht: *entweder* an dem Orte, wo diese Comptoirs oder Agenten sich befinden, *oder auch* an dem Orte, wo die Verwaltungen oder die Firma ihren Sitz haben.

37. Zur Verhandlung einer Sache, deren Gerichtsstand vom Wohnsitze oder Aufenthaltsorte des Beklagten abhängt, haben die Parteien das Recht, sich nach gegenseitiger Uebereinkunft an denjenigen Ehren- oder Districtsfriedensrichter zu wenden, welchen sie selbst hierzu erwählen werden.

38. Eine vor den Friedensrichter gehörende Widerklage wird von demselben Richter verhandelt, bei welchem die Hauptklage angebracht worden.

39. Wenn eine mit der Hauptklage unzertrennlich verbundene Widerklage, ihrem Werthe nach, der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters nicht unterliegt, so stellt der Richter die Verhandlung der Sache bei sich ein, und überlässt es den Parteien, dieselbe bei dem Bezirksgerichte auszutragen.

40. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichtern eines Bezirks werden von der Friedensrichterversammlung dieses Bezirks entschieden.

41. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichtern verschiedener Friedensbezirke werden von derjenigen Friedensrichterversammlung entschieden, in deren Geschäftskreise die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

42. Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Friedensrichterversammlungen, oder zwischen einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterversammlung einerseits und einem Bezirksgerichte andererseits, werden von dem Appellationsgerichte entschieden, in dessen Bezirke die Sache zuerst anhängig geworden.

43. Das Gesuch um Bezeichnung des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einer der Behörden angebracht, zwischen welchen die Zuständigkeitsfrage streitig geworden. Dieses Gesuch wird, in Begleitung einer Erklärung, derjenigen Behörde übermittelt, von welcher, auf Grund der vorher-

gehenden Artikel, die Entscheidung der Zuständigkeitsstreitigkeiten abhängt; die Sachverhandlung aber wird unterdessen, bis zur Entscheidung der Streitigkeit, beanstandet.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Bevollmächtigten.

44. Bevollmächtigte bei den Friedensgerichtsbehörden können sowohl vereidete Anwälte, als auch andere Personen sein.

45. Bevollmächtigte in Sachen, welche vor den friedensrichterlichen Behörden verhandelt werden, können nicht sein:

1. Minderjährige;
2. Klostergeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für ihre Klöster und Einsiedeleien, oder im Auftrage der Klosterobrigkeit auftreten;
3. Weltgeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort, oder auch für ihre Ehefrauen und Kinder, desgleichen für ihre Pflegebefohlenen handelnd auftreten;
4. für zahlungsunfähig Erklärte, bis zur Feststellung der Beschaffenheit ihrer Zahlungsunfähigkeit;
5. unter Vormundschaft Stehende;
6. Schüler, Zöglinge, Studenten und Zuhörer, welche einen Lehr- oder academischen Cursus durchmachen, bevor sie denselben beendigt, mit Ausnahme jedoch derjenigen Sachen, in welchen sie die Vertretung ihrer Eltern oder Geschwister übernommen haben;
7. die Friedensrichter desjenigen Friedensbezirks, wo die Sache verhandelt wird, sowie der Staatsanwaltsgehülfe der örtlichen Friedensrichterversammlung;
8. laut Erkenntniss des geistlichen Gerichts Excommunicirte;
9. Personen, welche aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden, desgleichen Diejenigen, welche kraft eines Allergnädigsten Manifestes von solchen Strafen befreit worden;
10. Personen, welche vor Gericht solcher Verbrechen, die den Verlust sämmtlicher Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, angeschuldigt, und durch richterliches Urtheil nicht freigesprochen worden;
11. Personen, welche für Laster mittelst richterlichen Urtheils aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, ausgeschlossen worden;
12. alle Diejenigen, denen die Führung von Sachen mittelst richterlichen Urtheils untersagt ist.

46. Die Parteien zeigen dem Friedensrichter die von ihnen getroffene Wahl ihrer Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich an. Auch können sie ihrem Bevollmächtigten eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht ertheilen.

47. Eine mündliche Anzeige der Wahl eines Bevollmächtigten trägt der Friedensrichter in sein Journal ein, welches auch von der Partei, wenn sie des Schreibens kundig, unterschrieben wird. Die schriftliche Anzeige kann entweder auf der Bittschrift selbst, oder aber in einer besonderen, auf gewöhnlichem Papier geschriebenen Vollmacht gemacht werden. In einer solchen Anzeige muss die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedensrichter, einem Notar, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeobrigkeit beglaubigt sein.

48. Der Bevollmächtigte, welchen die Partei mit der Führung der Sache beim Friedensrichter beauftragt hat, kann dieselbe durch Vergleich beendigen, wenn Solches in der Vollmacht auch nicht erwähnt war.

49. Ein Bevollmächtigter kann die ihm ertheilte Vollmacht kündigen, darf aber hernach nicht als Bevollmächtigter der Gegenpartei auftreten; übrigens ist er, im Fall der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Kündigung so zeitig zu benachrichtigen, dass dem Vollmachtgeber Zeit bliebe, vor Ablauf der Frist persönlich zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu senden.

50. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, wovon er den Friedensrichter schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen hat; der Richter ist aber weder verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle Handlungen, welche der Anwalt bis zu der Zeit, wo der Friedensrichter die bezeichnete Benachrichtigung erhalten, gesetzlich vollzogen, bleiben in Kraft.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Klageerhebung und von der Ladung.

51. Ein Klagegesuch kann bei dem Friedensrichter schriftlich oder mündlich angebracht werden.

52. Ein mündliches Gesuch wird, nachdem es vom Friedensrichter in ein Buch eingetragen worden, dem Kläger vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig, unterschrieben.

53. Eine Klageschrift, welche der Beprüfung des Friedensrichters nicht unterliegt, wird dem Kläger in Begleitung einer Eröffnung zurückgegeben, über die

Nichtannahme seines mündlichen Gesuches aber wird dem Kläger, auf seinen Wunsch, eine schriftliche Bescheinigung ausgefertigt.

54. Sowohl im schriftlichen, als auch im mündlichen Gesuche ist der Kläger verpflichtet:

1. sowohl seinen eigenen, als auch der von ihm etwa aufgeführten Zeugen, sowie des Beklagten, Stand, Vor-, Vaters- und Familien- oder Beinamen und Wohnsitz zu bezeichnen;
2. auf die Beweise hinzudeuten, auf welche er seine Klage stützt;
3. den Werth der Klage anzugeben, mit Ausnahme der Sachen, welche keiner Schätzung unterliegen;
4. zu erklären, was er namentlich bittet oder beansprucht.

55. Als Werth der Klage wird die in der Klageschrift bezeichnete Summe angenommen, mit Hinzuschlagung der bis zum Tage der Klageerhebung aufgelaufenen und geforderten Zinsen zum Capitale.

56. Im Falle einer Bestreitung des in der Klageschrift bezeichneten Werthes des Streitgegenstandes, wird derselbe durch Sachverständige in einer hierzu vom Friedensrichter anberaumten Frist bestimmt.

57. Der Kläger, welcher seine Forderungen auf schriftliche Beweise stützt, übergiebt Letztere dem Friedensrichter gegen eine Empfangsbescheinigung bei der Ueberreichung des Klagegesuches, und keinenfalls später, als um zwei Uhr Nachmittags vor dem Tage, welcher zum Erscheinen vor Gericht bestimmt ist.

58. Nach Empfang des Klagegesuches schreitet der Friedensrichter zur Ladung des Beklagten vor das Gericht, wobei er sowohl ihm, als auch dem Kläger, den Termin zum Erscheinen anberaumt.

59. Zum Erscheinen des Beklagten wird ihm, von der Zeit der Behändigung des Ladungszettels an, eine Frist von nicht weniger als *einem Tage* auf jede *funfzehn Werst* Entfernung seines Wohnsitzes von dem Friedensrichter anberaumt.

60. Erscheinen beide streitende Theile persönlich vor dem Friedensrichter, so kann er unverzüglich zur Verhandlung ihrer Streitsache schreiten, ohne jedoch dabei die Verhandlung der für jenen Tag bereits zum Vortrage bestimmten Sachen aufzuschieben.

61. Die Ladung der streitenden Theile, der Zeugen und anderen Personen vor das Gericht geschieht durch Ladungszettel, in welchen bezeichnet sein muss:

1. der Gegenstand der Klage;
2. wer geladen wird, und auf wessen Gesuch;
3. der Ort, wohin man zu erscheinen hat;
4. der Tag und, erforderlichenfalls, auch die Stunde des Erscheinens;

5. die Folgen, welche den Geladenen für sein Nichterscheinen treffen können.
Der Ladungszettel muss vom Friedensrichter am Schlusse unterschrieben sein.

62. Die Ladungszettel werden den Geladenen durch den dem Friedensrichter beigeordneten Boten, oder durch die Polizei, oder auch durch die örtliche Gemeinde- oder Dorfobrigkeit zugestellt.

63. Der Ladungszettel wird der geladenen Person selbst behändigt.

64. Im Falle der Abwesenheit des Geladenen, wird der Ladungszettel bei seinen Hausgenossen, oder bei seinem Guts- oder Hausverwalter, oder bei demjenigen seiner Nachbarn gelassen, welcher sich bereit erklärt, den Zettel dem Geladenen zuzustellen und hierüber einen Revers ausstellt.

65. Findet der Bote keine der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen vor, so lässt er ein Exemplar des Ladungszettels, zur Behändigung desselben an den Geladenen, in der Stadt bei einem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfobrigkeit oder beim Polizeidiener (Hundert- oder Zehntmann).

66. Bei Abgabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt; ein anderes Exemplar desselben aber, mit der Bescheinigung des Empfängers, nebst Angabe der Zeit der Behändigung, wird dem Friedensrichter vorgestellt. Wenn der Empfänger des Ladungszettels denselben nicht unterzeichnen kann oder will, so wird Solches auf beiden Exemplaren des Zettels vermerkt, mit der Angabe, wem und wann namentlich derselbe behändigt worden und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

67. Der zum Erscheinen vor den Friedensrichter bestimmte Termin kann auf Bitte beider streitenden Theile vertagt werden.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erscheinen der Parteien und von der Ordnung des Verfahrens vor den Friedensrichtern.

68. Die Sachverhandlung vor den Friedensrichtern geschieht öffentlich und mündlich; übrigens kann bei der Sitzung die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen sein, wenn beide streitenden Theile darum bitten und der Friedensrichter ihre Bitte beachtungswerth findet.

69. Der Beklagte ist befugt, ohne sich über das Wesen der Sache zu erklären, in nachstehenden Fällen Einreden vorzuschützen:

1. wenn ein anderer Friedensrichter oder eine andere Gerichtsbehörde für die Sache zuständig ist;
2. wenn vor demselben oder vor einem anderen Friedensrichter, oder vor einem anderen Gericht, eine Sache über denselben Gegenstand und zwischen denselben Personen, oder auch eine Sache, welche mit der erhobenen Klage in engem Zusammenhange steht, bereits verhandelt wird;
3. wenn die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Bestande einen anderen Beklagten betrifft;
4. wenn die Klage von einer Person erhoben worden, welche nicht das Recht hat, vor Gericht zu klagen und zu antworten.

70. Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien, schlägt ihnen der Friedensrichter vor, die Sache durch Vergleich beizulegen, wobei er ihnen die nach seinem Erachten zweckmässigsten Mittel hierzu an die Hand giebt. Der Friedensrichter ist verpflichtet, auch während der Sachverhandlung die streitenden Theile zum Vergleiche zu bewegen, und schreitet nur im Falle eines Misslingens zur Fassung des Erkenntnisses.

71. Der Vergleich der streitenden Theile wird schriftlich aufgesetzt, und, nach Vorlesung desselben, von ihnen oder von Demjenigen, welchen sie damit beauftragen, unterschrieben. Die durch Vergleich beendigte Sache kann nicht wieder erneuert werden.

72. Der Friedensrichter beginnt die Sachverhandlung damit, dass er den Kläger auffordert, die Sachumstände zu erzählen und seine Forderungen zu verlautbaren. Hierauf vernimmt er die Erklärungen des Beklagten, und gestattet sodann beiden Parteien, der Reihenfolge nach ihre Aussagen zu ergänzen, wobei er von sich aus die zur Erläuterung der Sache erforderlichen Fragen stellt. Erachtet der Friedensrichter die Sache für vollständig erörtert, so schliesst er die Streitverhandlung der Parteien.

73. In Sachen, betreffend die Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, lässt der Friedensrichter sich nicht auf die Beprüfung von Documenten ein, welche das Eigenthumsrecht an Immobilien bestätigen, sondern stellt nur den gestörten Besitz wieder her.

74. Wenn auf Erfüllung von gehörig abgeschlossenen und beglaubigten Verträgen und Verbindlichkeiten geklagt ist, so wird dem Beklagten die allerkürzeste Ladungsfrist anberaumt, und erachtet der Friedensrichter seine Entgegnungen für nicht beachtungswerth, so verfügt er die unverzügliche Erfüllung der Verbindlichkeit und fertigt gleichzeitig dem Kläger ein Vollstreckungsdecret über diese Verfügung aus.

75. Eine Vertagung der Sachverhandlung auf Antrag einer der Parteien wird nur in den äussersten Fällen, und nicht anders gewährt, als nachdem beide Parteien vor Gericht erschienen sind und sich darüber gegenseitig mündlich erklärt haben.

76. Wenn eine Partei zur Erläuterung der Sache einer Auskunft oder der Abschrift eines Documents aus irgend einer Behörde oder von einem Beamten bedarf, so stellt der Friedensrichter derselben, auf ihre Bitte, ein Zeugniss darüber aus, dass diese Auskunft oder Abschrift des Documents wirklich und zu welcher Frist namentlich nothwendig ist.

77. Die Sachverhandlung vor dem Friedensrichter wird beanstandet:

1. nach gegenseitiger Uebereinkunft aller streitenden Parteien;
2. im Falle des Todes, Wahnsinns oder Verlustes der Standesrechte eines der streitenden Theile oder seines Bevollmächtigten.

78. Die Sachverhandlung wird wiederaufgenommen auf die Bitte beider streitenden Theile oder eines derselben.

79. Ersieht der Friedensrichter bei der Verhandlung der Sache, dass sie aus seiner Gerichtsbarkeit ausgeschlossen ist (Art. 29—31), so schliesst er die weitere Verhandlung derselben.

80. Wenn der Friedensrichter in Betreff der Ordnung des Gerichtsverfahrens auf irgend welche Schwierigkeiten stösst, so beseitigt er dieselben durch Vergleichung der in dem gegenwärtigen Buche enthaltenen Bestimmungen mit den ausführlichen Regeln des Verfahrens in den allgemeinen Gerichtsbehörden.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Beweisen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

81. Der Kläger muss seine Klage beweisen. Der die Forderungen des Klägers bestreitende Beklagte ist verpflichtet, seine Entgegnungen zu beweisen.

82. Der Friedensrichter sammelt keine Beweise oder Auskünfte ein, sondern gründet seine Erkenntnisse ausschliesslich auf die von den streitenden Theilen vorgestellten Beweise.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Zeugenaussagen.

83. Niemand hat das Recht, die Zeugnissablegung zu verweigern. Von dieser Regel sind ausgenommen:

1. die Verwandten der streitenden Theile in gerader auf- und absteigender Linie, desgleichen deren leibliche Geschwister;
2. Personen, welche einen Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten dieser oder jener Partei haben.

84. Zur Zeugnissablegung werden nicht zugelassen:

1. Personen, welche als geisteskrank oder als unfähig erkannt sind, sich durch Wort oder Schrift zu erklären, desgleichen Solche, welche in Folge einer Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten, auf Anordnung der betreffenden Obrigkeit, unter der Beobachtung oder in der Behandlung eines Arztes stehen;
2. Diejenigen, welche in Folge körperlicher oder geistiger Mängel den zu beweisenden Umstand nicht haben wahrnehmen können;
3. Kinder gegen ihre Eltern;
4. die Ehegatten der streitenden Theile;
5. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Beichte anvertraut ist;
6. laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirte, aller ihrer Standesrechte verlustig Erklärte, und Personen, die solchen Strafen unterzogen worden, welche mit dem Verluste des Rechts der Zeugnissablegung verbunden sind.

Alle diese Personen werden durch den Richter selbst von der Zeugnissablegung beseitigt, auch ohne Hinweisung oder Bitte der streitenden Theile, sobald der Richter die angeführten Ursachen der Unfähigkeit wahrnimmt.

85. Kinder im Alter von *sieben* bis *vierzehn Jahren* können nur unvereidet befragt werden.

86. In Folge von Einreden der Gegenpartei werden von der Zeugnissablegung beseitigt:

1. Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie berufen;
2. die Vormünder der Partei, welche sich auf sie beruft, oder die unter ihrer Vormundschaft Stehenden;
3. die Adoptiveltern der Partei, welche sich auf sie beruft, oder ihre Adoptivkinder;
4. die mit einer der Parteien in einen Rechtsstreit Verwickelten, desgleichen Personen, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, abhängt;
5. Bevollmächtigte, wenn ihre Vollmachtgeber sich auf sie berufen.

87. Die Einreden gegen die Zeugen müssen vor ihrer Vereidung oder vor der Vernehmung, wenn solche ohne Eid stattfindet, vorgeschützt werden.

88. Ein Zeuge wird, wenn nicht die Partei selbst ihn zu stellen sich verpflichtet, durch einen Ladungszettel vorgeladen.

89. Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten, als Zeugen, geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Officiere werden direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung vor das Gericht befreit sie jedoch nicht von den Pflichten des Dienstes, wenn sie nicht von ihrer Obrigkeit Urlaub erhalten haben. Wenn die Militärobrigkeit bestätigt, dass der als Zeuge vorgeladene Militärbeamte, Kriegsumstände halber, persönlich vor Gericht nicht erscheinen kann, so wird er am Orte seines Dienstes verhört.

90. Welt- und Klostergeistliche, welche der ersten Ladung, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

91. Für Nichterscheinen im bestimmten Termine unterliegt der Zeuge, wenn er keine genügende Rechtfertigung vorbringt, nach Bestimmung des Friedensrichters, einer Geldstrafe von *fünf und zwanzig Kopeken* bis zu *fünf Rubeln*, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Stande des Zeugen, wobei ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt wird. Der Beitreibung dieser Strafe unterliegt der Zeuge auch im Falle eines wiederholten Ausbleibens.

92. Ein Zeuge kann, binnen *zwei Wochen* nach der ihm eröffneten Verfügung des Friedensrichters über die ihm auferlegte Strafe, oder wenn er sich in dem zum zweiten Male anberaumten Termine einstellt, seine Rechtfertigung demselben Friedensrichter vorstellen, welcher ihm alsdann auch die Strafe erlässt, falls er die Rechtfertigung für begründet erachtet.

93. Ein Zeuge, welcher Krankheit halber vor dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von Letzterem in seinem Wohnsitze verhört, und zwar im Beisein der Parteien, wenn sie es wünschen sollten. Ebenso werden die Zeugen in ihrem Wohnsitze auch in dem Falle verhört, wenn in einer Sache eine bedeutende Anzahl an demselben Orte wohnender Zeugen vernommen werden soll.

94. Zeugen, die in einem Friedensdistricte wohnen, welcher von dem Orte der Sachverhandlung weit entfernt ist, können von dem Friedensrichter desjenigen Districts, in dem sie wohnen, verhört werden, nachdem dies vorher den Parteien eröffnet worden, welche, wenn sie in dem hierzu bestimmten Termine erscheinen, beim Verhör gegenwärtig sein können.

95. Die Zeugen werden nach ihrer Vereidung verhört, wenn nicht die Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, sie davon befreit haben. Wenn kein Geistlicher zur Stelle ist, so verhört sie der Friedensrichter unvereidet, nachdem er sie an ihre Pflicht erinnert, alles ihnen Bekannte nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen, und von ihnen eine Bescheinigung genommen hat, in welcher sie sich verpflichten, alles von ihnen Ausgesagte eidlich zu erhärten, falls eine der Parteien es verlangen sollte.

96. Von der Eidesleistung sind befreit:

1. Welt- und Klostergeistliche sämmtlicher Christlichen Confessionen;

2. Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten; statt des Eides geben sie das Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

97. Jeder Zeuge wird einzeln verhört, und zwar in Gegenwart der Parteien, wenn sie zum Verhöre erschienen sind.

98. Zeugen, welche noch keine Aussagen gemacht, können dem Verhör der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.

99. Nachdem der Zeuge seine Aussagen gemacht, stellt der Friedensrichter es den Parteien anheim, dem Zeugen von sich aus Fragen über alle, ihrer Meinung nach, erforderlichen Gegenstände vorzulegen.

100. Behufs Entscheidung von Widersprüchen in den Aussagen der Zeugen über wesentliche Gegenstände schreitet der Friedensrichter zur Confrontation der Zeugen.

101. Das Wesentliche der Zeugenaussage wird in das Protocoll eingetragen, welches dem Zeugen vorgelesen, und sowohl von ihm, als auch vom Friedensrichter, unterschrieben wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird Solches im Protocoll vermerkt, welches alsdann vom Friedensrichter allein unterschrieben wird.

102. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen wird nach Maassgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Deutlichkeit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussagen, von dem Friedensrichter bestimmt.

103. Ein Zeuge, welcher eine Entschädigung für die Abhaltung von seinen Geschäften oder für Reisekosten beansprucht, muss Solches nach beendigtem Verhöre anmelden. Diese Entschädigung wird von derjenigen Partei beigetrieben, welche sich auf den Zeugen berufen hat.

104. Die dem Zeugen zukommende Entschädigung wird vom Friedensrichter im Betrage von *zehn Kopeken* bis zu *einem Rubel* für jeden Tag, je nach dem Arbeitstagelohn und andern Localverhältnissen, bestimmt.

DRITTE ABTHEILUNG.

Schriftliche Beweise.

105. Urkunden aller Art, sowohl in festgesetzter Ordnung ausgestellte und beglaubigte, als auch Privaturkunden, desgleichen andere Papiere, werden vom Friedensrichter bei der Entscheidung der Sache in Erwägung gezogen.

106. Der Inhalt schriftlicher, in festgesetzter Ordnung ausgestellter oder beglaubigter Urkunden kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden.

107. Wenn eine der Parteien die Echtheit einer Urkunde in Zweifel zieht, so überzeugt sich der Friedensrichter von ihrer Echtheit durch Vergleichung mit andern Urkunden, durch Schriftvergleichung, sowie durch Zeugenverhör, worüber ein Protocoll aufgenommen wird.

108. Ein Zweifel über die Echtheit einer Urkunde kann nicht von derjenigen Person erhoben werden, in deren Namen die Urkunde ausgestellt oder errichtet ist, wenn sie von jener Person unterschrieben worden.

109. Die Erhebung von Zweifeln über die Echtheit von gerichtlichen und in festgesetzter Ordnung beglaubigten Urkunden (крѣпостные акты) ist nicht zulässig.

110. Wenn schriftliche, bei der Entscheidung der Sache wesentliche Urkunden als verfälscht angefochten werden, so fordert der Friedensrichter allem zuvor die Partei, welche jene Urkunden vorgestellt, auf, dieselben zurückzunehmen; geht sie hierauf nicht ein, so setzt er Demjenigen, welcher die Urkunde als verfälscht angefochten, die wichtigen Folgen auseinander, denen sich Letzterer unterzieht, wenn er die Fälschung nicht nachweisen werde. Wenn die Partei auf ihrer Anfechtung der Echtheit besteht, so beanstandet der Friedensrichter bei sich die Sache und sendet die als verfälscht angefochtenen Urkunden dem Staatsanwalte des örtlichen Bezirksgerichts zu, um eine gerichtliche Entscheidung der Frage über die Fälschung in der vorgeschriebenen Ordnung zu beantragen.

111. Ein Streit über Fälschung, welcher gegen eine Urkunde erhoben ist, die auf die Entscheidung der Sache nicht von wesentlichem Einflusse ist, beanstandet die Sachverhandlung nicht.

VIERTE ABTHEILUNG.

Geständniss.

112. Gesteht eine der Parteien selbst bei der Verhandlung ihrer Sache vor dem Friedensrichter, schriftlich oder mündlich, die Existenz eines solchen Umstandes, welcher zur Bestätigung der Rechte ihres Gegners dient, so wird dieser Umstand als keines weiteren Beweises bedürftig erachtet.

113. Das Geständniss eines der bei der Sache Betheiligten hat nur in Bezug auf Denjenigen von ihnen Kraft, welcher es abgelegt.

114. Streitgenossen werden von den Folgen des Geständnisses eines unter ihnen nur in dem Falle betroffen, wenn sie sich mit ihm solidarisch verbürgt haben.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Eid.

115. Es ist den Parteien nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft, den Friedensrichter zu bitten, die Sache auf Grund des von einem von ihnen zu leistenden Eides zu entscheiden; der Friedensrichter ist jedoch weder befugt, die Parteien zur Ableistung eines Eides zu zwingen, noch von sich aus dem Kläger oder dem Beklagten den Eid vorzuschlagen.

116. Die Parteien schwören immer selbst, und sind verpflichtet, ihre Einwilligung zur Entscheidung der Sache auf Grund ihres Eides durch eine von ihnen selbst, und nicht von ihren Bevollmächtigten, unterschriebene Bittschrift kundzuthun, oder auch ihre Einwilligung durch ihre Unterschrift auf dem vom Friedensrichter hierüber aufgenommenen Protocolle zu ertheilen.

117. Der Eid gilt als Beweis dafür, worüber er geleistet worden, und kann durch keine anderweitigen Beweise entkräftet werden.

118. Die Ableistung des Eides wird den Parteien nicht gestattet:

1. in Sachen, bei welchen Minderjährige und überhaupt Personen betheiligt sind, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen dürfen;
2. bei Verhältnissen, welche mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen;
3. in Sachen, welche mit dem Interesse der Kronverwaltungen, landschaftlichen Institutionen und Stadt- oder Landgemeinden verbunden sind;
4. in Sachen von Vereinen, Gesellschaften und Compagnieen;
5. zur Widerlegung des deutlichen Sinnes von Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten worden.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Ortsbesichtigung und Gutachten der Sachverständigen.

119. Eine Ortsbesichtigung, mit oder ohne Theilnahme von Sachverständigen, wird sowohl auf die Bitte einer der Parteien, als auch nach dem Ermessen des Friedensrichters vorgenommen.

120. Die Ortsbesichtigung geschieht durch den Friedensrichter selbst, im Beisein zweier glaubwürdiger Zeugen und der Parteien, welche mündlich oder durch Ladungszettel aufgefordert werden.

121. Das Nichterscheinen der Parteien zur Besichtigung beanstandet dieselbe nicht, und gehen die Abwesenden des Rechts verlustig, über die Handlungen des Friedensrichters bei der Vornahme der Besichtigung Beschwerde zu führen.

122. Der Friedensrichter kann, auf die Bitte der einen Partei oder nach ei-

genem Ermessen, das Gutachten von Sachverständigen über einen solchen Gegenstand verlangen, zu dessen Schätzung und Beprüfung Fachkenntnisse erforderlich sind.

123. Sachverständige werden, je nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien, einer bis drei an der Zahl gewählt; ist keine Uebereinkunft erfolgt, so werden sie vom Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung derselben ist nach den für die Ablehnung der Zeugen geltenden Regeln zulässig.

124. Ueber die Ortsbesichtigung und die Aussagen der Sachverständigen wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Friedensrichter, den streitenden Theilen, den Zeugen und den Sachverständigen unterschrieben wird. Ist eine der bezeichneten Personen des Schreibens unkundig, so wird Solches im Protocolle vermerkt.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Sicherstellung der Klagen.

125. Die Bewilligung einer Bitte um Sicherstellung der Klagen hängt vom Friedensrichter ab; wenn jedoch, bei der Vorstellung einer in festgesetzter Ordnung beglaubigten Schuldverschreibung behufs ihrer Eintreibung, der Kläger um Sicherstellung bittet, so darf der Friedensrichter ihm die Bitte nicht abschlagen.

126. Die Sicherstellung der vor den Friedensrichtern erhobenen Klagen geschieht nach den im zweiten Buche dieser Processordnung festgestellten Regeln.

127. Der Friedensrichter hat das Recht, auf Bitte des Klägers, von dem zeitweilig im Friedensdistricte anwesenden Beklagten zu verlangen, dass er, im Falle einer Beschwerdeführung über die Entscheidung, ein Pfand oder die Bürgschaft eines zuverlässigen Ortsbewohners vorstelle.

128. Wird solches Anverlangen nicht erfüllt, so hat der Friedensrichter das Recht, das bewegliche Vermögen des Beklagten, nach Maassgabe der dem Gegner zugesprochenen Summe, mit Beschlag zu belegen.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erkenntnisse.

129. Nachdem der Friedensrichter die Parteien vernommen, zieht er alle in der Sache angeführten Umstände in Erwägung, bestimmt nach seiner Gewissensüberzeugung die Bedeutung und die Kraft der Beweise, und fällt ein Erkenntniss, welches mit dem Gesetze nicht im Widerspruch stehen darf.

130. Bei der Fällung des Erkenntnisses kann der Friedensrichter, auf die Hinweisung einer oder beider Parteien, sich nach notorischen Ortsgewohnheiten, jedoch nur in dem Falle richten, wenn das Gesetz namentlich die Anwendung der Ortsgewohnheiten gestattet, oder in Fällen, welche durch das Gesetz nicht positiv zu entscheiden sind.

131. Der Friedensrichter hat weder das Recht, über Gegenstände zu erkennen, wegen welcher kein Anspruch erhoben worden, noch mehr zuzuerkennen, als was von den Parteien gebeten worden ist.

132. Der Friedensrichter regt die Frage über die Verjährung nicht an, wenn die Parteien sich auf dieselbe nicht bezogen haben.

133. Bei der Fällung des Erkenntnisses verurtheilt der Friedensrichter den unterliegenden Theil zur Erstattung der Processkosten an den Gegner, falls dieser darum bittet.

134. Der Friedensrichter entscheidet allendlich Klagesachen im Betrage von nicht mehr als *dreissig Rubeln.*

135. In Sachen, welche der Friedensrichter allendlich entscheidet, bestimmt er in dem Erkenntnisse den Termin, bis zu welchem es der unterliegenden Partei anheimgestellt wird, dasselbe freiwillig zu erfüllen.

136. Wenn die unterliegende Partei gar keine baaren Mittel zur Erlegung der durch das Erkenntniss ihr auferlegten Geldzahlung besitzt, so kann der Friedensrichter bestimmte Termine für Theilzahlungen anberaumen, je nach dem Betrage der zu erlegenden Summe und den Mitteln des Schuldners zur Zahlung, worüber er den Parteien, auf ihr Gesuch, eine Bescheinigung ausstellt.

137. Wenn ein Schuldner in der Beobachtung der ihm auf Grund des vorhergehenden Artikels gewährten Zahlungstermine sich lässig zeigt, so ordnet der Friedensrichter, auf Bitte des Klägers, die sofortige Beitreibung der ganzen von ihm zu erlegenden Summe an.

138. In Sachen, welche vom Friedensrichter nicht allendlich entschieden werden, ist die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht anders zulässig, als auf Bitte der Partei, und zwar nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Beitreibung auf Grund einer Urkunde erkannt worden, welche gerichtlich ausgestellt oder notariell beglaubigt, und in ihrer Echtheit nicht angestritten worden ist, oder auf Grund einer Privaturkunde, welche von der Partei, gegen die sie vorgestellt worden, anerkannt ist;
2. wenn, nach Ablauf der Miethzeit, der Miether mittelst Erkenntnisses verpflichtet worden ist, den gemietheten Gegenstand zu räumen oder abzugeben, oder wenn im Erkenntnisse die Uebergabe der in ungesetzlichem Besitze gestandenen Sache angeordnet ist;
3. wenn in einem Streite über den Gesindevertag dem Miether durch Erkenntniss zur Pflicht gemacht worden, den bei ihm Dienenden und Arbei-

tenden zu entlassen, oder diesem Letzteren anheimgestellt ist, seinen Dienstherrn zu verlassen;

4. wenn der Kläger durch ein genügendes Pfand Sicherheit leistet, und, für den Fall eines reformirenden Erkenntnisses der Friedensrichterversammlung, die Verantwortung für etwaige Verluste auf sich nimmt, insofern zugleich vorauszusetzen ist, dass durch eine Verzögerung die Vollstreckung später unausführbar würde.

139. Das gefällte Erkenntniss schreibt der Friedensrichter in der Kürze nieder und eröffnet es den streitenden Theilen vor allen Anwesenden.

140. Bei Eröffnung des Erkenntnisses ist der Friedensrichter verpflichtet, den streitenden Theilen zu erklären, dass sie befugt sind, die Sache zur Verhandlung an die Friedensrichterversammlung zu bringen, in welcher Frist dies geschehen muss, und dass, falls sie diese Frist versäumen, das gefällte Erkenntniss die Rechtskraft beschreiten werde.

141. In längstens *drei Tagen* nach Eröffnung des Erkenntnisses ist der Friedensrichter verpflichtet, dasselbe in seiner allendlichen Form auszuarbeiten.

142. Das in allendlicher Form ausgearbeitete Erkenntniss des Friedensrichters muss enthalten:

1. Jahr, Monat und Tag, an welchem das Erkenntniss gefällt worden;
2. Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen der Parteien;
3. eine kurze Darstellung der Sachumstände, mit Anführung der Forderungen der Parteien;
4. den wesentlichen Inhalt der Entscheidung und der Erwägungen, welche derselben zu Grunde gelegt worden;
5. die Angabe der der obsiegenden Partei zuerkannten Gerichtskosten;
6. die Angabe, ob das Erkenntniss unverzüglich zu vollstrecken ist;
7. die Unterschrift des Friedensrichters.

143. Der Friedensrichter trägt seine Erkenntnisse entweder in ein besonderes Protocoll für jede Sache oder in ein allgemeines Urtheilsbuch ein.

144. Der Friedensrichter ist verpflichtet, eine Abschrift des Erkenntnisses nicht später, als am *dritten Tage* nach dem Eingang des betreffenden Gesuches, auszufertigen.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Versäumungserkenntnissen und von dem Einspruch.

145. Wenn der Beklagte zur festgesetzten Frist nicht erscheint, so fällt der Friedensrichter, auf das Gesuch des Klägers, ein Versäumungserkenntniss, falls aber der Kläger ausbleibt, schliesst er die Sachverhandlung, wodurch übrigens

der Kläger nicht das Recht verliert, die Sache durch Eingabe einer neuen Klageschrift zu erneuern. In diesem Falle wird durch die geschlossene Verhandlung der Lauf der Verjährungsfrist nicht unterbrochen.

146. Durch ein Versäumungserkenntniss spricht der Friedensrichter dem Kläger die von ihm bewiesenen Forderungen zu.

147. Wenn der Friedensrichter auf irgend eine Art am Sitzungstage erfährt, dass irgend welche unüberwindliche Hindernisse die Ursache des Nichterscheinens des Klägers oder des Beklagten waren, oder dass der Ladungszettel dem Beklagten nicht rechtzeitig behändigt worden, so vertagt er die Entscheidung der Sache, und beraumt den Parteien einen neuen Termin an, wovon er den Erschienenen mündlich, den Nichterschienenen aber durch einen Ladungszettel in Kenntniss setzt. Hierbei müssen die Beweggründe zu einer solchen Vertagung in dem Protocolle verzeichnet werden.

148. Vor der Fällung eines Versäumungserkenntnisses über das Wesen der Sache kann der Friedensrichter Anordnung treffen über das Verhör derjenigen Zeugen, auf welche Bezug genommen worden, über die Ortsbesichtigung oder die Einziehung des Gutachtens von Sachverständigen, wenn er, den Thatumständen nach, es für unumgänglich nothwendig erachtet. Gegen solche Anordnungen ist ein Einspruch nicht zulässig, und kann darüber nur gleichzeitig mit der Appellation über das Wesen der Sache Beschwerde geführt werden.

149. Ein Beklagter, welcher die zum Erscheinen anberaumte Frist versäumt hat, jedoch vor Fällung des Erkenntnisses über das Wesen der Sache vor Gericht erscheint, wird zur mündlichen Erklärung zugelassen. Das demnächst gefällte Erkenntniss ist nicht als Versäumungserkenntniss anzusehen.

150. Eine Abschrift des Versäumungserkenntnisses wird dem Beklagten in Begleitung eines Behändigungsscheines zugefertigt.

151. Binnen *zwei Wochen* von der Zeit der Behändigung des abschriftlichen Versäumungserkenntnisses hat der Beklagte das Recht, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und um Ladung des Klägers und Wiederaufnahme der Verhandlung der Sache zu bitten.

152. Mit der Entgegennahme des Einspruchs wird das Versäumungserkenntniss als ungültig erachtet und die Sache wieder in den Stand versetzt, in welchem sie sich vor dem Erkenntnisse befunden.

153. Im Falle eines wiederholten Ausbleibens des Beklagten wird, auf die Bitte des Klägers, ein zweites Versäumungserkenntniss gefällt, gegen welches ein Einspruch nicht zulässig ist.

154. Sowohl der Kläger, als auch der Beklagte können gegen ein Versäumungserkenntniss eine Appellationsbeschwerde anbringen, wenn nur gegen die Sache überhaupt, dem Werthe der Klage nach, eine Beschwerdeführung statthaft ist.

155. Die Frist zur Eingabe einer Appellationsbeschwerde wider ein Versäumungserkenntniss wird von der Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses an berechnet.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vollstreckung der friedensrichterlichen Erkenntnisse.

156. Nachstehende Erkenntnisse des Friedensrichters werden als rechtskräftig erachtet:

1. Erkenntnisse in Sachen, deren Werth *dreissig Rubel* nicht übersteigt;
2. Erkenntnisse in Sachen von höherem Werthe, oder in solchen, welche keiner Schätzung unterliegen, wenn in der ordnungsmässigen Frist keine Appellation angebracht worden;
3. Versäumungserkenntnisse, wenn in der ordnungsmässigen Frist weder ein Einspruch, noch eine Appellation angebracht worden.

157. Auf Grundlage eines Erkenntnisses, welches die Rechtskraft beschritten hat oder der vorläufigen Vollstreckung unterliegt, fertigt der Friedensrichter der Partei, auf deren Wunsch, ein Vollstreckungsdecret aus.

158. Die friedensrichterlichen Erkenntnisse werden vollstreckt: entweder durch die örtlichen Polizeibeamten, oder durch die Gemeinde- und Dorfobrigkeiten, oder auch durch die der Friedensrichterversammlung beigeordneten Gerichtsvollzieher. Alle diese Personen sind in der Vollstreckung dieses Erkenntnisses dem Friedensrichter untergeordnet.

159. Die von den Friedensrichtern gefällten Erkenntnisse und Verfügungen werden nach den im zweiten Buche dieser Processordnung enthaltenen Regeln vollstreckt.

160. Alle Streitigkeiten, welche bei der Vollstreckung der Erkenntnisse entstehen, desgleichen Beschwerden über Säumigkeit der Vollstreckung, gehören vor denjenigen Friedensrichter, in dessen Districte die Vollstreckung stattfindet.

161. Etwaige Zweifel über den Sinn des Erkenntnisses bei der Vollstreckung desselben werden von demjenigen Friedensrichter entschieden, welcher das Erkenntniss gefällt hat.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beschwerdeführung über Erkenntnisse der Friedensrichter.

162. Ueber Erkenntnisse der Friedensrichter in Sachen, deren Werth *dreissig Rubel* übersteigt, oder solchen, welche keiner Schätzung unterliegen, sind

Appellationsbeschwerden bei der Friedensrichterversammlung zulässig. Diese Appellationsbeschwerden müssen binnen *Monatsfrist*, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an, angebracht werden.

163. In der Appellationsbeschwerde müssen die Gründe angeführt sein, aus welchen der Beschwerdeführer das Erkenntniss für unrichtig erachtet. Die Erhebung neuer Ansprüche in der Appellation ist nicht zulässig.

164. Die Appellationsbeschwerde wird in zwei Exemplaren demjenigen Friedensrichter vorgestellt, welcher die Sache entschieden hat.

165. Der Friedensrichter übersendet ein Exemplar der Appellationsbeschwerde nebst allen Beilagen und Verhandlungsacten, längstens in *drei Tagen* von der Zeit ihres Empfanges, an die Friedensrichterversammlung, das andere Exemplar aber stellt er, in Begleitung eines Behändigungsscheins, der Gegenpartei zu.

166. Partielle Beschwerden über Anordnungen des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation angebracht werden, mit Ausnahme von Beschwerden über Säumigkeit, über Nichtannahme eines Klagegesuches, eines Einspruches oder einer Appellationsbeschwerde, und über Verfügungen auf Gesuche um Sicherstellung einer Klage oder um vorläufige Vollstreckung eines Erkenntnisses; in diesen Fällen können Beschwerden, abgesondert von der Appellation, eingereicht werden.

167. Partielle Beschwerden werden binnen *siebentägiger Frist*, von dem Tage der Eröffnung der gerichtlichen Verfügung an, angebracht, mit Ausnahme der Beschwerden über Säumigkeit, für deren Einreichung keine Frist bestimmt ist.

168. Beschwerden über Säumigkeit des Friedensrichters oder über Verweigerung der Annahme eines Klagegesuchs, eines Einspruches oder einer Appellationsbeschwerde, werden bei der Friedensrichterversammlung, die übrigen Beschwerden aber bei dem Friedensrichter selbst angebracht, welcher dieselben, binnen *sieben Tagen* von der Zeit der Einreichung der Beschwerde, nebst seiner Erklärung der Friedensrichterversammlung vorstellt.

169. In der Friedensrichterversammlung werden diese Beschwerden ohne Vorladung der Parteien beprüft, die erschienenen Parteien aber zu mündlichen Erklärungen zugelassen.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichterversammlungen.

170. Die Partei, welcher eine Appellationsbeschwerde zugefertigt worden,

kann bis zu dem für den Vortrag der Sache in der Friedensrichterversammlung bestimmten Tage ihre schriftliche Erklärung auf die Beschwerde einreichen.

171. Das Nichterscheinen einer der Parteien in der Sitzung der Friedensrichterversammlung beanstandet die Sachverhandlung nicht, und wird die erschienene Partei zur Vorstellung von mündlichen Erklärungen zugelassen.

172. Wenn beide Parteien nicht erscheinen, so wird die Sachverhandlung bis zur nächsten Versammlung vertagt, worüber beiden Parteien Eröffnung gemacht wird.

173. Die Sachverhandlung in der Friedensrichterversammlung ist öffentlich und mündlich. Sie wird durch Verlesung des angefochtenen friedensrichterlichen Erkenntnisses und der über dieses Erkenntniss angebrachten Beschwerde eröffnet. Alsdann findet die mündliche Streitverhandlung unter den Parteien statt.

174. Die Prüfung der Beweise geschieht durch die Friedensrichterversammlung selbst, oder, in ihrem Auftrage, durch eines ihrer Mitglieder.

175. Der Präsident der Friedensrichterversammlung kann den streitenden Theilen behufs Aufhellung der Sache Fragen vorlegen.

176. Erachtet der Präsident der Friedensrichterversammlung die Sache durch die mündlichen Erklärungen der Parteien für genügend aufgeklärt, so schliesst er die Streitverhandlung.

177. Dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung liegt die Pflicht ob, die streitenden Parteien zum Vergleiche zu bewegen.

178. Aeussern die Parteien den Wunsch, die Sache durch Vergleich zu beendigen, so wird der Vergleich in das Protocoll eingetragen und von ihnen unterschrieben.

179. In Sachen von Minderjährigen, Taubstummen und Geisteskranken, in Sachen der Kronverwaltungen, landschaftlichen Institutionen, Stadt- und Landgemeinden, desgleichen in Fragen über den Gerichtsstand, giebt der Staatsanwaltsgehülfe, nach stattgehabter Streitverhandlung der Parteien, sein Gutachten.

180. Der Friedensrichter, über dessen Erkenntniss oder Handlungen Beschwerde geführt worden, ist nicht befugt, weder an der Verhandlung der Sache in der Friedensrichterversammlung, noch an der Fällung eines Erkenntnisses in derselben Theil zu nehmen. Sollten Erläuterungen von seiner Seite nothwendig erscheinen, so wird er von der Versammlung dazu aufgefordert, verlässt jedoch gleich nach Vorstellung seiner Erläuterungen die Sitzung.

181. Die Friedensrichterversammlung fällt ihr Erkenntniss nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

182. Die Erkenntnisse der Friedensrichterversammlung werden von dem Präsidenten und denjenigen Mitgliedern, welche am Erkenntnisse Theil genommen, unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

183. Der Präsident der Friedensrichterversammlung eröffnet den Parteien das Erkenntniss in derselben Sitzung; in verwickelten Sachen kann er die Eröffnung des Erkenntnisses aufschieben, jedoch längstens bis zur letzten Sitzung derselben Versammlung.

184. Die Erkenntnisse der Friedensrichterversammlung sind allendlich und unterliegen einer unverzüglichen Vollstreckung in der in den Artikeln 156—161 bezeichneten Ordnung.

ZWÖLFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Aufhebung der Erkenntnisse der Friedensrichter und ihrer Versammlungen.

185. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen der Friedensgerichtsbehörden können dreierlei Art sein:

1. Gesuche um Cassation inappellabeler Erkenntnisse;
2. Gesuche um Revision der Erkenntnisse;
3. Gesuche bei der Sache nicht betheiligt gewesener Personen.

186. Gesuche um Cassation von Erkenntnissen sind zulässig:

1. im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes, oder einer unrichtigen Auslegung desselben;
2. im Falle einer Verletzung von processualischen Formen, welche so wesentlich sind, dass wegen Nichtbeobachtung derselben dem Erkenntnisse eine Rechtskraft nicht beigemessen werden kann;
3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der gesetzlich den Friedensrichtern oder ihren Versammlungen zustehenden Competenz oder Gewalt.

187. Gesuche um Revision der Erkenntnisse sind zulässig, wenn neue Umstände aufgefunden werden oder eine Fälschung der Urkunden, auf welche das Erkenntniss gegründet ist, an den Tag kommt.

188. Gesuche von bei der Sache nicht betheiligten Personen sind in den Fällen zulässig, wo das rechtskräftig gewordene Erkenntniss ihre Rechte verletzt.

189. Gesuche um Aufhebung friedensrichterlicher Erkenntnisse werden bei der Friedensrichterversammlung angebracht, Gesuche aber um Aufhebung von Erkenntnissen dieser Letzteren — beim Dirigirenden Senat.

190. Dem Gesuche muss eine Abschrift des Erkenntnisses und sämmtliche Documente, auf welche das Gesuch gegründet ist, beigefügt sein.

191. Die Frist zur Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines friedensrichterlichen Erkenntnisses wird auf *einen Monat*, um Aufhebung eines Erkenntnisses der Friedensrichterversammlung aber auf *vier Monate* festgesetzt.

192. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Frist wird gerechnet:

1. für Gesuche um Cassation von Erkenntnissen, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses;
2. für Gesuche um Revision des Erkenntnisses, von dem Tage, wo dem Bittsteller ein neuer Umstand bekannt geworden, welcher die Revision des Erkenntnisses begründet, im Falle einer Fälschung aber, von dem Tage, wo das Erkenntniss des Criminalgerichts darüber, dass die Urkunde gefälscht ist, rechtskräftig geworden;
3. für Gesuche von bei der Sache nichtbetheiligten Personen, von der Zeit an, wo das Erkenntniss dem Bittsteller bekannt geworden.

193. Erachtet die Friedensrichterversammlung das Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses für beachtungswerth, so hebt es das angefochtene Erkenntniss auf und übergiebt die Sache einem anderen Friedensrichter zur Verhandlung. Auf gleiche Weise trägt der Dirigirende Senat, bei Aufhebung eines Erkenntnisses der Friedensrichterversammlung, die Verhandlung der Sache einer anderen Friedensrichterversammlung auf.

194. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterversammlung, welchen eine Sache zur Verhandlung übergeben worden, schreitet zur Entscheidung derselben nicht anders, als nach Vorladung beider streitenden Theile und mit Beobachtung der in den Artikeln 810—813 enthaltenen Regeln.

DREIZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ablehnung der Friedensrichter und der Mitglieder der Friedensrichterversammlungen.

195. In nachstehenden Fällen ist der Friedensrichter verpflichtet, sich der richterlichen Thätigkeit zu enthalten, und sind die Parteien befugt, den Richter abzulehnen:

1. wenn er selbst, seine Ehefrau, seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte in den ersten vier und Verschwägerte in den ersten drei Graden, desgleichen wenn seine Adoptivkinder bei der Sache betheiligt sind;
2. wenn der Richter Vormund einer der Parteien ist, oder die Geschäfte derselben führt, oder wenn die Partei die Geschäfte und das Vermögen des Richters verwaltet;
3. wenn der Richter oder seine Ehefrau die nächsten gesetzlichen Erben einer der Parteien oder auch mit einer derselben in einen Rechtsstreit verwickelt sind.

196. Die Bitte um Ablehnung eines Friedensrichters, mit Angabe der Gründe, muss Seitens des Klägers bei der Anstellung der Klage angebracht werden, Seitens des Beklagten aber nicht später, als bei seinem ersten Erscheinen vor Gericht.

197. Erachtet der Friedensrichter die Gründe zur Ablehnung für triftig, so übergiebt er das bei ihm eingereichte Klagegesuch, nebst allen dazu gehörigen Beilagen, demjenigen Districts- oder Ehrenfriedensrichter, welcher, auf Grund der Gerichtsbehördenverfassung, im Voraus zu seiner Vertretung in dergleichen Fällen ernannt sein wird.

198. Wenn der Friedensrichter die gegen ihn erhobenen Gründe zu seiner Ablehnung für ungenügend erachtet, die Partei aber, nach hiervon erhaltener Kenntniss, auf der Ablehnung besteht, so stellt der Friedensrichter das betreffende Gesuch der Partei spätestens *zwei Tage* nach der Einreichung desselben, nebst seiner Erklärung der Friedensrichterversammlung zur Entscheidung vor, wenn deren Sitzungen schon begonnen haben oder im Laufe *der Woche* eröffnet werden sollen; im entgegengesetzten Falle übergiebt er die Sache unverzüglich einem anderen Friedensrichter, nach Anleitung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Regeln, stellt aber unterdessen die Frage über seine Ablehnung der Beprüfung der Friedensrichterversammlung in ihrer ersten Sitzung vor.

199. Die Bitte um Ablehnung von Mitgliedern der Friedensrichterversammlung wird mündlich oder schriftlich bei dem Präsidenten der Versammlung vor Eröffnung der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung angebracht, und von der Friedensrichterversammlung, ohne Theilnahme des abgelehnten Richters, und nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwaltsgehülfen, entschieden.

VIERZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gerichtskosten.

200. Die Verhandlung vor den Friedensrichtern und in den Friedensrichterversammlungen ist von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von jeglichen Gebühren befreit.

201. Für Abschriften von Erkenntnissen und Protocollen der Friedensrichter und ihrer Versammlungen werden je *zehn Kopeken* vom Bogen erhoben, wobei je *fünf und zwanzig* Zeilen auf jede Seite gerechnet werden.

ZWEITES BUCH.

ORDNUNG DES VERFAHRENS IN DEN ALLGEMEINEN GERICHTS-BEHÖRDEN.

ERSTER TITEL.

Von dem Verfahren in den Bezirksgerichten.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Gerichtsstande.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

202. Vor die Bezirksgerichte gehören alle Klagen, welche der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter entzogen sind.

203. Die Klage wird bei dem Gerichte angebracht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen bleibenden Wohnsitz hat. Hiervon ausgenommen sind die im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, in welchen für den Gerichtsstand besondere Regeln festgestellt sind.

204. Als bleibender Wohnsitz gilt der Ort, wo Jemand seiner Geschäfte, Gewerbe, oder seines Vermögens, oder aber seines Militär- oder Civildienstes wegen, angesessen ist oder seine häusliche Einrichtung hat.

205. Wenn der Beklagte nach der Beschaffenheit seiner Geschäfte und Gewerbe nicht bleibend an einem Orte wohnt, sondern seinen Aufenthalt oder seine häusliche Einrichtung an mehreren Orten hat, so ist es dem Kläger anheimgestellt, denjenigen unter diesen Orten zu wählen, wo er den Beklagten ereilen kann.

206. Der Kläger kann den Beklagten auch vor dem Gerichte desjenigen Orts belangen, wo dieser Letztere, ohne angesessen zu sein oder eine häusliche Einrichtung zu haben, sich zeitweilig befindet. Von dieser Regel ist ein kurzer Aufenthalt während einer Durchreise ausgenommen.

207. Der auf Grund des vorhergehenden Artikels gerichtlich belangte Beklagte kann um Ueberweisung der Sache an das Gericht, in dessen Bezirk er seinen bleibenden Wohnsitz hat, bitten. Zu einer solchen Bitte ist Derjenige nicht berechtigt, welcher seinen bleibenden Wohnsitz im Reiche nicht nachzuweisen im Stande ist.

208. Die Ueberweisung einer Sache aus einem Gerichte in das andere ohne Einwilligung des Klägers ist nicht zulässig, wenn der Beklagte mit der gegen ihn erhobenen Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrags in demjenigen Gerichtsbezirke ereilt worden, in dessen Gerichtsbarkeit die Erfüllung, kraft des Vertrages, hat stattfinden sollen.

209. Klagen, die aus einem Vertrage entstehen, in welchem der Ort der Erfüllung festgestellt ist, oder aus einem Vertrage, dessen Erfüllung, nach der Eigenschaft der Verbindlichkeit, nur an einem bestimmten Orte erfolgen kann, werden bei dem Gerichte des Orts erhoben, wo die Erfüllung des Vertrages zu geschehen hat.

210. Gegen einen Beklagten, welcher sich im Auslande aufhält, oder dessen Wohnsitz dem Kläger unbekannt ist, wird die Klage an dem Orte erhoben, wo das unbewegliche Vermögen des Beklagten liegt; besitzt aber der Beklagte kein unbewegliches Vermögen oder ist dasselbe dem Kläger unbekannt, so hängt es von dem Ermessen des Klägers ab, die Klage am Orte des ihm bekannten letzten Wohnsitzes des Beklagten, oder am Orte der Ausführung oder Erfüllung der Verbindlichkeit, aus welcher die Klage entsprungen, zu erheben.

211. Der auf Grund des vorhergehenden Artikels gerichtlich belangte Beklagte kann, gemäss den Artikeln 207 und 208, um Ueberweisung der Sache an das Gericht, in dessen Bezirke er seinen bleibenden Wohnsitz hat, bitten.

212. Klagen aus dem Rechte des Eigenthums, des Besitzes oder der Nutzung und aus jedem anderen Rechte auf unbewegliches Vermögen oder auf dessen Zubehörungen werden an dem Orte angebracht, wo dieses Vermögen liegt.

213. Klagen aus einer Immobiliarbesitzstörung und über die diesem Immobil zugefügten Schäden und Verluste werden an dem Orte angebracht, wo dieses Vermögen liegt.

214. Klagen aus Pfandverschreibungen über unbewegliches Vermögen werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Gut liegt.

215. Erbschaftsklagen, Streitigkeiten der Erben, sowohl unter einander, als auch über die Echtheit und Gültigkeit der Testamente, desgleichen Erbtheilungsklagen, werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Erbschaft eröffnet worden. Bei demselben Gerichte werden Klagen gegen die Person des Erblassers erhoben, wenn keine anerkannten oder in den Besitz getretenen Erben zur Stelle sind.

216. Streitigkeiten über Theilungen werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Theilung vollzogen ist.

217. Aus Verletzungen des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur, Kunst und Musik entsprungene Sachen werden, nach dem Ermessen des Klägers, *entweder* bei demjenigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, in dessen Gerichtsbarkeit diese Rechte verletzt worden, *oder* bei demjenigen, welches für den Beklagten, seinem Wohnsitze nach, zuständig ist.

218. Eine Klage gegen Personen, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, desgleichen Klagen, welche in verschiedenen Bezirken belegene Güter betreffen, werden, nach dem Ermessen des Klägers, bei einem der Gerichte, welche für die Sache zuständig sein können, angebracht.

219. Eine Klage, welche bewegliches Vermögen in Verbindung mit unbeweglichem zum Gegenstande hat, wird, nach dem Ermessen des Klägers, *entweder* an dem Orte angebracht, wo das unbewegliche Vermögen liegt, *oder* an dem Wohnsitze des Beklagten.

220. Klagen gegen Compagnieen, Vereine und Gesellschaften werden bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit deren Verwaltung oder Firma besteht.

221. Klagen gegen Compagnieen, Vereine oder Gesellschaften, welche aus Verträgen mit ihren localen Comptoirs oder Agenten entsprungen, werden angebracht: *entweder* an dem Orte, wo diese Comptoirs oder Agenten, *oder auch* da, wo die Verwaltungen oder die Firmen sich befinden.

222. In Streitsachen von Gesellschaftern oder Theilhabern unter einander wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen gegenseitiger Berechnungen bei Erfüllung desselben, desgleichen wegen Ansprüche der Theilhaber und dritter Personen an die Compagnie oder an die Gesellschaft, welche ihre Geschäfte bereits eingestellt, werden Klagen bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Gesellschaft oder Compagnie vor dem Beginne des Rechtsstreites besteht oder bestanden hat.

223. Ist ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt worden, so werden alle Klagen gegen seine Person bei dem Gerichte angebracht, in dessen Gerichtsbarkeit die Sache über seine Zahlungsunfähigkeit verhandelt wird.

224. Streitsachen der in Russland lebenden Ausländer, sowohl unter einander, als auch mit Russischen Unterthanen, gehören vor die Russischen Gerichtsbehörden, nach den allgemeinen Gesetzen über den Gerichtsstand.

225. Von der im vorhergehenden Artikel bestimmten Regel sind Klagen, die gegen zu fremden Botschaften gehörende Personen angebracht worden, ausgenommen. Russische Unterthanen, welche Geldforderungen an diese Personen haben, können sich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden, welches verpflichtet ist, auf die Befriedigung jener zu dringen.

226. Eine Widerklage gehört vor dasjenige Gericht, bei welchem die Hauptklage erhoben ist, vorausgesetzt, dass für dieselbe, ihrer Art nach, nicht ein anderes Gericht zuständig ist.

227. Bei Abschliessung eines Vertrages können die Contrahenten dasjenige Gericht erster Instanz bestimmen, welchem sie die Schlichtung der Streitigkeiten, die zwischen ihnen über diesen Vertrag und über seine Erfüllung entstehen könnten, unterordnen.

228. In allen Sachen, mit Ausnahme derer über unbewegliches Vermögen, können die Parteien, nach gegenseitiger Uebereinkunft, zur Entscheidung ihres Streites auch ein anderes Gericht wählen, als dasjenige, vor welches die Sache, nach der allgemeinen Ordnung des Gerichtsstandes, gehören müsste.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Collisionen der Gerichtsstände und deren Beseitigung.

I. Collisionen zwischen Justizbehörden.

229. Jede Gerichtsbehörde entscheidet selbst, ob sie für die erhobene Klage zuständig ist, und ist in keinem Falle befugt, bei der höheren Gerichtsinstanz auf Entscheidung ihrer Zweifel anzutragen.

230. Collisionsstreitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Bezirksgerichten werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, welchem diese Gerichte untergeordnet sind.

231. Collisionsstreitigkeiten zwischen Gerichten, welche verschiedenen Appellationsgerichten untergeordnet sind, werden von demjenigen Appellationsgerichte entschieden, in dessen Bereiche die Sache zuerst anhängig gemacht worden.

232. Sachen über Collisionsstreitigkeiten werden nicht anders anhängig gemacht, als auf Beschwerde einer der Parteien über das Bezirksgericht; der Beschwerde sind die abschriftlichen Erkenntnisse derjenigen Gerichte beizufügen, in welchen der Streit über die Gerichtszuständigkeit anhängig gemacht worden.

233. Eine Abschrift dieser Beschwerde wird der Gegenpartei zugefertigt, und werden in dem weiteren Gange der Sache die für die partiellen Beschwerden festgestellten Regeln beobachtet; die Verhandlung in der ersten Gerichtsinstanz wird aber unterdessen beanstandet.

234. Collisionsstreitigkeiten in Betreff des Gerichtsstandes werden in der Plenarversammlung des Appellationsgerichts, nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts, entschieden.

235. Eine Beschwerde über die Entscheidung des Appellationsgerichts wird binnen *zweiwöchentlicher* Frist von dem Tage der Eröffnung dieser Entscheidung, mit Zuzählung der Werstfrist, bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats angebracht.

236. Collisionsstreitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit zwischen Bezirks- und Commerzgerichten werden in der in den Artikeln 229—235 bestimmten Ordnung entschieden.

II. Collisionen zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden.

237. Jeder Zweifel darüber: ob die bei einem Gerichte anhängig gewordene Sache der Verhandlung vor administrativen oder gerichtlichen Behörden unterliegt, wird von demjenigen Gerichte entschieden, von welchem es abhängt, die Sache anzunehmen oder sie als zur gerichtlichen Verhandlung nicht geeignet zu erkennen.

238. Keine administrative Behörde ist berechtigt, eine Sache in Verhandlung zu nehmen, welche in einer Gerichtsbehörde bereits verhandelt wird, bevor diese Verhandlung von der höheren Gerichtsinstanz für nichtig erklärt worden ist.

239. Ueber gerichtliche Entscheidungen, von denen der Artikel 237 handelt, ist eine Beschwerde, abgesondert von der Appellation, zulässig.

240. Erkennt eine administrative Behörde eine von einem Gericht angenommene Sache als ihr zuständig, so theilt sie Solches dem Gerichte durch den bei demselben angestellten Staatsanwalt mit, unter Aufführung der Gründe, aus welchen sie die Sache als ihr zuständig betrachtet.

241. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle, desgleichen im Falle einer von einer Privatperson eingereichten Beschwerde, gelangt die Sache zur Beprüfung an das Appellationsgericht, und wird unterdessen die Verhandlung in demjenigen Gerichte, wo die Collisionsstreitigkeit entstanden, bis zur Entscheidung derselben beanstandet; das Gericht kann aber in diesem Falle die gesetzlich vorgeschriebenen Maassregeln zur Sicherstellung der Klagen ergreifen.

242. Im Appellationsgerichte wird, behufs Entscheidung dieser Sachen, eine besondere Sitzung, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, aus dem Gouverneur und zweien Mitgliedern des Appellationsgerichts, nebst dem Präsidenten des Cameralhofes und dem Dirigirenden des Domänenhofes oder dem im Dienste älteren von den beiden Letzteren und dem Localchef derjenigen besonderen Verwaltung oder des Ressorts, auf welche die Collisionsstreitigkeit, ihrer Gattung nach, sich bezieht, zusammengesetzt.

243. Die Entscheidungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sitzung sind allendlich; ist aber die Frage über die Collision im Appellations-

gerichte selbst angeregt worden, so kann die Sache an den Dirigirenden Senat in der im Artikel 240 bezeichneten Ordnung gebracht werden.

244. Im Dirigirenden Senate werden die zwischen Justiz- und Administrativ-Behörden entstandenen Collisionsstreitigkeiten in der Plenarversammlung des ersten und der Cassationsdepartements allendlich entschieden. Collisionsstreitigkeiten zwischen allgemeinen Gerichtsbehörden und geistlichen Gerichten Rechtgläubiger Confession werden entschieden nach Vernehmung des Gutachtens des Heiligsten Synods.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Bevollmächtigten.

245. An den Orten, wo keine genügende Anzahl vereideter Anwälte ist (s. d. Gerichtsbehördenverf.), können auch andere Personen zu Bevollmächtigten ernannt werden.

246. Bevollmächtigte können nicht sein:

1. des Lesens und Schreibens Unkundige;
2. Minderjährige;
3. Klostergeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für ihre Klöster und Einsiedeleien, oder im Auftrage der Klosterobrigkeit auftreten;
4. Weltgeistliche, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort, oder für ihre Ehefrauen und Kinder, desgleichen für ihre Pflegebefohlenen handelnd auftreten;
5. für zahlungsunfähig Erklärte, bis zur Bestimmung der Beschaffenheit ihrer Zahlungsunfähigkeit;
6. Schüler, Zöglinge, Studenten und Zuhörer, welche einen Lehr- oder academischen Cursus durchmachen, bevor sie denselben beendigt, nur mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie die Vertretung ihrer Eltern oder Geschwister übernehmen;
7. unter Vormundschaft Stehende;
8. Mitglieder von Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in welchen sie ihre Kinder, Eltern, Schwestern oder ihre Ehefrau vertreten, wenn nämlich diese Sachen nicht bei dem Gerichte verhandelt werden, bei welchem sie angestellt sind, und auch nicht bei den jenem untergeordneten Behörden;
9. laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirte;
10. Personen, welche aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge verlustig erklärt worden, desgleichen Diejenigen, welche kraft eines Allergnädigsten Manifestes von solchen Strafen befreit worden;

11. Personen, welche solcher Verbrechen vor Gericht angeschuldigt waren, die den Verlust sämmtlicher Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach ihnen zustehenden, Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, und durch richterliches Urtheil nicht freigesprochen worden;
12. Personen, welche mittelst richterlichen Urtheils für Laster aus dem Dienste oder aus dem geistlichen Ressort, oder auch aus Gemeinden und Adelsversammlungen, laut Beschluss der betreffenden Stände, ausgeschlossen worden;
13. alle Diejenigen, denen die Führung von Sachen mittelst richterlichen Urtheils untersagt ist.

247. Die Bevollmächtigung einer nicht zur Zahl der vereideten Anwälte gehörenden Person geschieht durch eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht.

248. Die Bevollmächtigung eines vereideten Anwalts kann geschehen:
1. durch eine in der vorgeschriebenen Ordnung beglaubigte Vollmacht;
2. durch eine auf gewöhnlichem Papier geschriebene Vollmacht, mit Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers durch die Polizei, einen Notar oder Friedensrichter;
3. durch eine in das Gerichtsjournal eingetragene mündliche Erklärung des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten.

249. Der Bevollmächtigte vertritt vor Gericht die Person der Partei, und werden alle von ihm in den Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht vollzogenen Handlungen als den Vollmachtgeber verpflichtend angesehen.

250. Wird dem Bevollmächtigten das Recht ertheilt, eine Appellationsbeschwerde zu führen, um Aufhebung eines rechtskräftigen Erkenntnisses zu bitten, eine Sache durch Vergleich zu beendigen, eine Klage wegen Fälschung zu erheben oder sich auf eine solche Klage zu erklären, Schiedsrichter zu wählen und die Vollmacht an eine andere Person zu übertragen, so muss alles Dieses in der Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen sein; widrigenfalls wird der Bevollmächtigte als zu diesen Handlungen nicht ermächtigt erkannt.

251. Der Vollmachtgeber kann die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, indem er das Gericht schriftlich oder mündlich davon in Kenntniss setzt; jedoch ist das Gericht weder verpflichtet, die Verhandlung aus diesem Grunde zu vertagen, noch die Ernennung und das Erscheinen eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten. Alle von dem Bevollmächtigten bis zum Eingange der betreffenden Anzeige beim Gericht gesetzlich vollzogenen Handlungen bleiben in Kraft.

252. Der Bevollmächtigte hat das Recht, die ihm ertheilte Vollmacht zu kündigen, ist aber nicht befugt, hernach als Bevollmächtigter der Gegenpartei aufzutreten, sondern ist, im Falle der Abwesenheit seines Vollmachtgebers, verpflichtet, denselben von der Kündigung so zeitig in Kenntniss zu setzen, dass

dem Vollmachtgeber Zeit bliebe, vor Ablauf der Frist persönlich zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu senden.

253. Der Bevollmächtigte einer Person, welche nicht in der Stadt wohnt, wo sich das Gericht befindet, ist verpflichtet, seine Kündigung dem Gerichte gleichzeitig mit der Absendung derselben an den Vollmachtgeber anzumelden.

254. Mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Vollmachtgebers vom Gerichte und auf die Sachumstände, bestimmt der Gerichtspräsident die Frist, nach deren Ablauf der Bevollmächtigte seiner Verpflichtungen für entbunden erklärt wird. Vor Ablauf dieser Frist ist der Bevollmächtigte verpflichtet, die Sache in den Grenzen seiner Vollmacht zu führen; übrigens hat der Präsident das Recht, den Bevollmächtigten von der Führung der Sache zu befreien, indem er an dessen Stellte einen vereideten Anwalt ernennt, bis die Partei einen neuen Bevollmächtigten gewählt haben wird.

255. Im Fall des Ablebens des Bevollmächtigten wird die Verhandlung der Sache auf so lange beanstandet, bis er durch einen neuen Bevollmächtigten ersetzt worden, oder bis die Gegenpartei das Gericht um Vorladung der abwesenden Partei, in der für die Ladung vor Gericht bestimmten Ordnung, gebeten hat. Wenn, nach Ablauf der zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Frist, die abwesende Partei nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten sendet, so fährt das Gericht, auf die Bitte der Gegenpartei, in der Verhandlung der Sache fort.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Klageschriften.

256. Das Gericht schreitet zur Verhandlung der Sache nicht anders, als auf eine Klageschrift, welche auf Stémpelpapier nach der beigefügten Form geschrieben sein muss.

257. Die Klageschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts, bei welchem die Bittschrift eingereicht wird;
2. Vor- und Vatersnamen, Familien- oder Beinamen, Stand und Wohnsitz sowohl des Klägers, als auch des Beklagten;
3. die Angabe des Werthes der Klage, mit Ausnahme der einer Schätzung nicht unterliegenden Sachen und der im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle;
4. die Darstellung der Sachumstände, aus welchen die Klage entspringt;
5. die Hinweisung auf die Beweise und die Gesetze, auf welche sich die Klage gründet;
6. den Schlussartikel (das Petitum), worin die Ansprüche des Klägers bezeichnet sind, d. h. Dasjenige, worüber zu entscheiden er das Gericht bittet.

258. Aus verschiedenen Gründen entsprungene Klagen dürfen nicht in *einer* Klageschrift gehäuft sein, wenn sie sich auch auf *eine* Person beziehen. Für jede einzelne Klage muss eine besondere Klageschrift eingereicht werden.

259. Eine Klageschrift kann beim Gericht von der Partei persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten eingereicht, oder demselben durch die Post zugesandt werden. Die Bevollmächtigung zur Einreichung einer Klageschrift kann auf der Bittschrift selbst verzeichnet sein.

260. Ist der Bittsteller des Schreibens unkundig oder krank, so kann, statt seiner, Derjenige die Bittschrift unterschreiben, welchen er damit beauftragt, mit Angabe der Ursache, aus welcher der Bittsteller nicht selbst die Bittschrift unterschrieben hat.

261. Bittschriften von Ausländern müssen in Russischer Sprache geschrieben sein, doch kann die Unterschrift auch in einer fremden Sprache erfolgen, muss aber ins Russische übersetzt sein, mit Beglaubigung dieser Uebersetzung durch einen vereideten Uebersetzer oder aber durch eine andere, dem Gerichte bekannte, amtliche oder Privatperson, welche die Sprache, in der die Bittschrift unterschrieben ist, versteht.

262. Bei Einreichung einer Klage für eine andere Person muss in der Bittschrift die gesetzliche Befugniss des Bittstellers, diese Person zu vertreten, auseinandergesetzt sein.

263. Jeder Klageschrift sind beizufügen:

1. die Originaldocumente, auf welche der Bittsteller seine Klage gründet, oder Abschriften, oder auch Auszüge aus denselben;
2. Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfassten Documente;
3. die Vollmacht, wenn die Bittschrift durch einen Bevollmächtigten eingereicht wird, mit Ausnahme des im Artikel 248 Punkt 3 bezeichneten Falles;
4. die Klagegebühren und, erforderlichenfalls, das Geld zur Ladung mittelst Publication;
5. Abschriften der Bittschrift und sämmtlicher derselben beigefügten Documente, nach der Zahl der Gegner, mit der Unterschrift des Klägers.

264. In Bezug auf die Vorstellung von Documenten sind folgende Regeln zu beobachten:

1. in der Klageschrift oder in einem besonderen Verzeichnisse muss angegeben sein, welche Documente und Beilagen namentlich gleichzeitig mit derselben vorgestellt werden;
2. statt der Originaldocumente hat der Kläger das Recht, Abschriften derselben vorzustellen, welche in der vorgeschriebenen Ordnung oder auch von der Partei selbst beglaubigt sein müssen;
3. statt umfassender Documente, z. B. Rechnungsbücher, Register u. drgl. m., ist es gestattet, Auszüge derjenigen Posten, auf welche das Recht des Klägers gegründet ist, vorzustellen;

4. ist eine Partei aus irgend welchen Gründen nicht im Stande, weder die Originaldocumente, auf welche sie sich in der Bittschrift bezieht, noch Abschriften derselben vorzustellen, so ist sie verpflichtet, in der Bittschrift den wesentlichen Inhalt derselben darzustellen und die Hindernisse zu erläutern, in Folge deren die Documente nicht haben vorgestellt werden können.

265. Alle Anordnungen in Betreff der beim Gericht eingegangenen Bittschriften werden vom Gerichtspräsidenten nach Anleitung der nachstehenden Bestimmungen getroffen.

266. Eine Bittschrift wird zurückgegeben:

1. wenn in derselben nicht angegeben ist, von wem namentlich und gegen wen die Klage erhoben ist;
2. wenn sie nicht vom Kläger selbst vorgestellt worden und die Bevollmächtigung einer dritten Person zur Einreichung der Klage fehlt;
3. wenn in der Bittschrift Das, was der Kläger bittet, nicht angegeben ist;
4. wenn der Werth der Klage nicht angegeben ist, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Angabe desselben nicht möglich ist;
5. wenn in der Bittschrift schmähende Ausdrücke enthalten sind.

267. In allen im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen wird die Klageschrift dem Bittsteller in Begleitung einer Verfügung zurückgegeben, in welcher die Gründe der Nichtannahme der Bittschrift auseinandergesetzt sind. Der persönlich anwesenden Partei wird die zurückzugebende Bittschrift unmittelbar behändigt, der abwesenden Partei aber wird sie durch einen Gerichtsvollzieher oder durch die Post zugesandt.

268. Ueber die Anordnung des Gerichtspräsidenten wegen Rückgabe der Bittschrift kann der Kläger beim Appellationsgerichte in *zweiwöchentlicher* Frist, von der Zeit der Eröffnung dieser Anordnung an, Beschwerde führen.

269. Eine Bittschrift bleibt unberücksichtigt, bis vom Kläger ergänzende Beilagen und Nachrichten eingegangen sind:

1. wenn der Wohnsitz des Klägers nicht mit Bestimmtheit oder gar nicht angegeben und zudem nicht erklärt ist, dass er dem Kläger unbekannt;
2. wenn die Bittschrift, die Abschrift derselben oder die Abschriften von den vorgestellten Documenten auf gewöhnlichem Papier oder auf Stempelpapier von niederer Gattung geschrieben sind;
3. wenn der Bittschrift die in derselben erwähnten Beilagen nicht beigefügt sind;
4. wenn die zur Aushändigung an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften nicht in genügender Zahl vorgestellt sind;
5. wenn die Gerichts- oder Insertionsgebühren behufs Edictalladung des Beklagten nicht beigefügt sind;
6. wenn der Wohnsitz des Bittstellers nicht angegeben ist.

270. In den in den ersten fünf Punkten des vorhergehenden Artikels angeführten Fällen wird dem Kläger, ausser der nach Wersten berechneten, eine *siebentägige Frist* behufs Vorstellung der fehlenden Nachrichten oder Beilagen anberaumt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Bittschrift dem Bittsteller zurückgegeben und kann die Sache nicht anders wieder aufgenommen werden, als durch Einreichung einer neuen Klageschrift. Ist in der Klageschrift der Wohnsitz des Bittstellers nicht angegeben, so wird über die Nichtannahme seiner Bittschrift im Partenzimmer des Gerichts *einen Monat lang* eine Bekanntmachung ausgehängt; die Bittschrift selbst bleibt in der Canzlei bis zum Erscheinen des Bittstellers.

271. Nach Eingang der Klageschrift beim Gericht trägt der Gerichtspräsident die Leitung der Sache, nach einer besonderen Reihenfolge, einem der Gerichtsglieder, in der Eigenschaft eines Berichterstatters (Referenten), auf; die Bittschrift aber und die zu derselben gehörenden Beilagen übergiebt er zur Aufbewahrung an die Canzlei, wo dieselben, desgleichen alle etwa noch eingehenden Papiere, von den Parteien eingesehen werden können.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Werthe der Klage.

272. Als Werth der Klage wird diejenige Summe angesehen, welche in der Klageschrift angegeben ist.

273. Der Werth der Klage wird bestimmt:

1. in Geldforderungssachen, durch die Summe des Capitals, mit Hinzuschlagung der bis zum Tage der Klageerhebung beanspruchten Zinsen;
2. in Klagesachen über das Eigenthumsrecht an unbeweglichem Vermögen, durch die ursprüngliche Angabe des Klägers, wenn sie vom Beklagten in seiner ersten Erklärung vor Gericht nicht angestritten worden;
3. in Klagesachen von mehreren Personen, welche die ihnen zukommenden Theile eines gemeinschaftlichen Ganzen beanspruchen, durch die Summe sämmtlicher beanspruchten Theile;
4. in Klagesachen, betreffend das Recht auf Empfang terminlicher Zahlungen und Leistungen, durch die Summe sämmtlicher Zahlungen oder Leistungen;
5. in Klagesachen über ein durch keinen Termin beschränktes oder lebenslängliches Recht, durch den zehnjährigen Gesammtbetrag der Zahlungen oder Leistungen.

274. Wenn über den Werth des Eigenthumsrechts an einem Immobil Streit erhoben wird, so ist der höchste der von der einen oder der anderen Partei angegebenen Preise als Werth der Klage anzunehmen; er darf jedoch in keinem Falle niedriger, als derjenige Werth sein, welcher in der Beilage zum Artikel 399 Bd. V der Verordnung über die indirecten Steuern für unbewohnte Ländereien

bestimmt ist, wenn das streitige Immobil sich auf dem Lande befindet, oder niedriger, als der in den städtischen Schätzungstabellen angegebene Werth, wenn das Immobil in der Stadt belegen ist.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren bis zum Vortrage der Sache.

ERSTE ABTHEILUNG.

Ladung vor Gericht.

275. Auf eine Klageschrift trifft der Gerichtspräsident Anordnung zur Ladung des Beklagten vor Gericht, entweder mittelst eines Ladungszettels, wenn der Wohnsitz des Beklagten in der Klageschrift bezeichnet ist, oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen, wenn der Wohnsitz des Beklagten dem Kläger unbekannt ist.

I. Ladung durch einen Ladungszettel.

276. Der Ladungszettel wird in zwei Exemplaren angefertigt. In demselben wird angegeben:

1. wer vor Gericht geladen wird;
2. auf wessen Gesuch;
3. in welcher Sache;
4. vor welches Gericht und zu welchem Termin;
5. was dem Ladungszettel beigefügt ist;
6. die Gesetzesartikel, in welchen die Folgen des Nichterscheinens bestimmt sind.

277. Der Ladungszettel nebst der Abschrift der Klageschrift und den Abschriften der derselben beigefügten Documente wird dem Beklagten nach seinem in der Bittschrift des Klägers bezeichneten Wohnort zugestellt.

278. Dem im Bezirke des Gerichts wohnhaften Beklagten wird der Ladungszettel durch den Gerichtsvollzieher behändigt.

279. Für den im Bezirke eines anderen Gerichts befindlichen Beklagten wird der Ladungszettel an dieses Gericht abgeschickt, welches von sich aus die Anordnung zur Behändigung des Zettels an den Beklagten trifft.

280. Dem Beklagten, welcher in einem der Gouvernements wohnt, in denen diese Processordnung noch nicht eingeführt ist, wird der Ladungszettel durch die örtliche Polizeiverwaltung zugestellt, welche von sich aus die Anordnung zur Behändigung des Zettels an den Beklagten trifft.

281. Dem im Auslande lebenden Beklagten, dessen Wohnsitz vom Kläger bezeichnet worden, wird der Ladungszettel durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandt.

282. Der Ladungszettel, nebst den Beilagen, wird dem Beklagten selbst behändigt; trifft ihn aber der Gerichtsvollzieher nicht zu Hause, so giebt er den Ladungszettel seinen Hausgenossen oder seinem Guts- oder Hausverwalter, oder demjenigen Nachbarn ab, welcher sich zur Behändigung des Ladungszettels bereit erklärt und darüber eine Bescheinigung ausstellt.

283. Wird der Ladungszettel nicht dem Beklagten persönlich, sondern durch eine andere Person behändigt, so schlägt der Gerichtsvollzieher eine von ihm unterzeichnete Abschrift des Ladungszettels, in den Städten an das Haus der Polizeiverwaltung, in den Dorfschaften aber an das Haus des Dorfältesten oder des Zehntmannes an, und benachrichtigt hiervon die Polizei- oder Gemeindeverwaltung.

284. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, auf dem einzuhändigenden Ladungszettel die Zeit der Behändigung zu vermerken und auf dem anderen Exemplar eine Bescheinigung über den Empfang und die Zeit des Empfangs sich ausstellen zu lassen. Wenn der Empfänger des Ladungszettels denselben nicht unterschreiben kann oder will, so vermerkt der Gerichtsvollzieher auf beiden Exemplaren des Ladungszettels, wem und wann namentlich derselbe behändigt worden, und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

285. Falls der Gerichtsvollzieher keine der im Artikel 282 bezeichneten Personen auffindet, so lässt er, unabhängig von der Erfüllung der im Artikel 283 enthaltenen Regel, ein Exemplar des Ladungszettels zur Uebergabe an den Beklagten, in der Stadt einem Polizeibeamten, in einer Dorfschaft aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfobrigkeit, oder beim Polizeidiener (Hundertmann oder Zehntmann).

286. Bei der Behändigung des Ladungszettels kann der Gerichtsvollzieher, nach seinem Ermessen, einen oder zwei Zeugen, oder örtliche Polizeidiener in der Eigenschaft von Zeugen, für den Fall, dass der Beklagte oder seine Hausgenossen den Empfang des Ladungszettels verweigern, mitnehmen.

287. Der Ladungszettel kann dem Beklagten auch ausser dem Hause behändigt werden.

288. In Klagesachen gegen Gesellschaften und Compagnieen wird der Ladungszettel dem Geschäftsführer des Comptoirs oder der Verwaltung der Gesellschaft, oder dem Agenten derselben, in einer Universalsocietät oder einem Handlungshause aber irgend einem von den Theilhabern, welche an dem Orte wohnen, wo sich die Firma befindet, behändigt.

289. In Klagesachen gegen eine für zahlungsunfähig erklärte Person wird

der Ladungszettel Demjenigen behändigt, welcher auf Verfügung des Gerichts die Geschäfte dieser Person verwaltet.

290. Ergeht eine Ladung auf Grundlage einer von Seiten des Klägers verschuldeten irrthümlichen Bezeichnung des Wohnsitzes des Beklagten, so setzt der Gerichtspräsident von dem entdeckten Irrthum den Beklagten in Kenntniss, und hängt es dann von Letzterem ab, um eine neue Ladung nach seiner Anweisung zu bitten, indem zugleich die erste für ungültig erkannt wird. Die Kosten der ersten Ladung sind vom Kläger zu tragen und daher nicht vom Beklagten beizutreiben.

291. Ueber die vorgeladenen Personen wird im Partenzimmer des Gerichts eine Bekanntmachung, mit Angabe ihrer Vor-, Familien- oder Beinamen und ihres Standes, angeschlagen.

292. Die Bekanntmachungen über die vorgeladenen Personen bleiben im Partenzimmer angeschlagen bis zum Ablauf der für das Erscheinen der Parteien vor Gericht anberaumten Frist.

II. Ladung durch Bekanntmachung in den Zeitungen.

293. Der Beklagte, dessen Wohnsitz vom Beklagten nicht hat bezeichnet werden können, wird durch Bekanntmachung in den Zeitungen geladen.

294. Wenn in der Klageschrift ein dem Beklagten in Russland gehörendes unbewegliches Gut bezeichnet ist, der Wohnsitz des Beklagten aber vom Kläger nicht hat bezeichnet werden können, so wird, ausser der Ladung des Beklagten durch eine Bekanntmachung, nach jenem Gute noch ein Ladungszettel behufs Ladung desselben vor Gericht geschickt.

295. Die Ladung vor Gericht wird dreimal in drei auf einander folgenden Nummern der Senats-Anzeigen bekannt gemacht, welche als Beilage zu der St.-Petersburgischen Senatszeitung erscheinen, desgleichen in den in Russland in fremden Sprachen erscheinenden Blättern: einem Französischen und einem Deutschen.

296. Vor Antritt eines jeden Jahres, und zwar nicht später als im November, bestimmt der Justizminister, in welche von den in Russland in fremden Sprachen erscheinenden öffentlichen Blättern die Bekanntmachungen im folgenden Jahre einzurücken sind; Solches wird in der Senatszeitung und in den vom Justizminister bestimmten öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

297. Ausser der Ladung des Beklagten auf Anordnung des Gerichts, ist es dem Kläger anheimgestellt, auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz dieser Kosten von Seiten des Beklagten, die Ladung in die St.-Petersburgische Akademische oder in die Moskausche Universitäts-Zeitung einrücken zu lassen.

298. In der durch die Zeitungen bekannt gemachten Ladung wird Alles angegeben, was im Ladungszettel angegeben sein muss, mit kurzer Bezeichnung sämmtlicher der Klageschrift beigefügten Documente.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Fristen zum Erscheinen vor Gericht.

299. Den streitenden Theilen werden folgende Fristen zum Erscheinen vor Gericht anberaumt:

1. eine *Monatsfrist*, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Russland hat;
2. eine *viermonatliche* Frist, wenn er im Auslande lebt;
3. eine *sechsmonatliche*, wenn der Wohnsitz des Beklagten unbekannt ist.

300. Die Fristen für Ladungen durch einen Ladungszettel werden von dem Tage der Behändigung des Ladungszettels an den Beklagten oder an die in den Artikeln 282 und 285 bezeichnete Person gerechnet. Zum Erscheinen vor Gericht eines in Russland lebenden Beklagten wird zur *Monatsfrist* auch noch die nach Wersten berechnete Frist hinzugezählt, welche auf gewöhnlichen Wegen mit je *funfzig*, bei Eisenbahnlinien aber mit je *dreihundert Werst* auf vier und zwanzig Stunden berechnet wird.

301. Die Frist für Ladungen durch Bekanntmachung wird vom Tage des Einrückens der letzten Bekanntmachung in den Senats-Anzeigen gerechnet.

302. Dem Beklagten, dessen Wohnsitz der Kläger erst nach der Ladung durch Bekanntmachung erfahren, kann, auf Bitte des Klägers, der Ladungszettel mit Anberaumung der in den Punkten 1 und 2 des Artikels 299 bezeichneten Frist geschickt werden.

303. Wenn mehrere, an verschiedenen Orten wohnende Beklagte wegen der nämlichen Klagesache geladen werden sollen, so wird ihnen allen zum Erscheinen die allerlängste derjenigen Fristen anberaumt, welche dem Gesetze nach einem von ihnen anzuberaumen ist.

304. Findet bei der Ladung des Beklagten eine Abweichung von den vorgeschriebenen Regeln statt, welche Anlass zur Wiederherstellung der Fristen geboten, so können, auf Bitte der einen oder der anderen Partei, unabhängig vom Schadensersatze, die Kosten des vereitelten Verfahrens von Demjenigen, der diese Abweichung verschuldet hat, beigetrieben werden.

DRITTE ABTHEILUNG.

Ordnung des Vernehmens des Gerichts mit den Parteien.

305. Alle den Parteien vorzuweisenden Papiere werden denselben durch Gerichtsvollzieher in Begleitung von Behändigungsscheinen zugestellt, bei deren

Behändigung die in den Artikeln 282—289 enthaltenen Regeln zu beobachten sind.

306. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das zweite Exemplar des Scheines, in Begleitung dessen er das Papier zugestellt hatte, unverzüglich dem Gerichte vorzustellen.

307. Papiere, welche den im Gerichte anwesenden Parteien zu übergeben sind, können ihnen vom Gerichtssecretär gegen gehörige Bescheinigung übergeben werden.

308. Die vereideten Anwälte können sich gegenseitig Papiere in Sachen ihrer Vollmachtgeber vorzeigen und Abschriften derselben ohne Vermittelung der Gerichtsvollzieher übergeben.

VIERTE ABTHEILUNG.

Erscheinen der Parteien vor Gericht und Wahl eines Aufenthaltsortes.

309. Zu dem zum Erscheinen angeordneten Termine müssen die Parteien persönlich vor Gericht erscheinen oder Bevollmächtigte senden. Sobald sie vor Gericht erschienen sind, müssen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten in der Canzlei anzeigen, welchen Aufenthaltsort sie in derjenigen Stadt, wo das Gericht sitzt, gewählt haben.

310. An den gewählten Aufenthaltsort werden alle Ladungszettel des Gerichts, desgleichen die Papiere der Gegenpartei geschickt, und solange eine Partei das Gericht von der Aenderung des bezeichneten Aufenthaltsortes nicht in Kenntniss gesetzt, hat sie nicht das Recht, sich mit Nichtkenntniss von denjenigen Ladungszetteln und Papieren zu entschuldigen, welche ihr, der ursprünglichen Angabe gemäss, zugestellt worden.

311. Papiere und Ladungszettel auf den Namen einer Partei, welche der Gerichtscanzlei keine Anzeige gemacht, wo sie ihren Aufenthaltsort in derjenigen Stadt, wo das Gericht sitzt, gewählt, verbleiben in der Gerichtscanzlei.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Vorbereitendes schriftliches Verfahren.

312. Die Zahl der von den Parteien einzureichenden Satzschriften wird auf vier beschränkt, je zwei von jeder Seite. Diese Papiere sind: die Klageschrift, die Erklärung, die Replik und die Duplik.

313. Zu dem zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Termine ist der Beklagte verpflichtet, eine schriftliche Erklärung auf die Klageschrift vorzustellen.

314. In der Erklärung muss ausdrücklich gesagt sein: ob der Beklagte die

Ansprüche des Klägers und diejenigen Umstände, auf welche diese Ansprüche gegründet sind, anerkennt oder bestreitet.

315. In der Erklärung müssen die Umstände, auf welche der Streit des Beklagten gegründet ist, dargelegt, und die diesen Streit unterstützenden Beweise angeführt sein.

316. Hinsichtlich der Vorstellung von Documenten hat sich der Beklagte nach den in den Artikeln 263 und 264 enthaltenen Regeln zu richten.

317. Abschriften der Erklärung und der ihr beigelegten Documente werden dem Kläger mitgetheilt, welcher entweder dem Gerichte eine schriftliche Replik auf die Erklärung, binnen *zwei Wochen* vom Tage des Empfanges der Abschrift derselben, vorstellen, oder um Anordnung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten kann.

318. Eine Abschrift der klägerischen Replik wird dem Beklagten mitgetheilt, welcher, binnen *zwei Wochen* von dem Tage des Empfanges derselben, dem Gerichte seine Duplik vorstellen oder um Anordnung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten kann.

319. Hinsichtlich der Replik und Duplik kommen die in den Artikeln 314 bis 316 enthaltenen Regeln zur Anwendung.

320. Wenn eine der Parteien den ihr zur Vorstellung ihrer Satzschrift anberaumten Termin versäumt, so kann die Gegenpartei den Gerichtspräsidenten um unverzügliche Anordnung einer Sitzung zum Vortrage der Sache bitten.

321. Nach Ablauf der Frist zur Vorstellung der Duplik ist das Recht, um Anordnung einer Sitzung zum Vortrage der Sache zu bitten, sowohl dem Kläger, als auch dem Beklagten vorbehalten.

322. Der Gegner derjenigen Partei, auf deren Bitte die Sitzung angeordnet worden, wird hiervon schriftlich durch einen Behändigungsschein benachrichtigt.

323. Sobald die Sache zum Vortrage bestimmt ist, wird sie in das Register eingetragen, durch welches die Reihenfolge für den Vortrag der Sachen bestimmt wird.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vortrage der Sache.

ERSTE ABTHEILUNG.

Vortrag der Sache und mündliche Streitverhandlung der Parteien.

324. Der Vortrag der Sache und die mündliche Streitverhandlung der Parteien finden in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt.

325. Wenn, der besonderen Eigenschaft der Sache nach, die Oeffentlichkeit der Sitzung für die Religion, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit nachtheilig sein kann, so kann das Gericht, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Staatsanwalts, beschliessen, dass die Sitzung bei geschlossenen Thüren stattfinde. Die bezügliche Anordnung wird immer öffentlich bekannt gemacht und in das Journal der Sitzung eingetragen.

326. Die Gerichtssitzung kann bei geschlossenen Thüren auch in dem Falle stattfinden, wenn beide Parteien darum bitten und das Gericht ihre Bitte für beachtungswerth erkennt.

327. Der Vortrag der Sache geschieht durch ein Mitglied des Gerichts, als Berichterstatter, auf Grund der von den Parteien zur Sache vorgestellten Papiere und Documente.

328. Der Vortrag geschieht, nach dem Ermessen des Präsidenten, entweder mündlich oder durch Verlesung eines eine kurze Darstellung der Sachumstände enthaltenden schriftlichen Aufsatzes.

329. Nachdem der Berichterstatter das Wesen der Sache dargelegt, beginnt die Streitverhandlung der Parteien. Wenn nur eine der Parteien zur Sitzung erschienen, so ist ihr dessen ungeachtet nicht verwehrt, beim Vortrage der Sache sich mündlich zu erklären.

330. Bei der mündlichen Streitverhandlung der Parteien hat zuerst der Kläger und dann der Beklagte sowohl seine Ansprüche, als auch die Umstände und Motive darzulegen, auf welche diese Ansprüche gegründet sind.

331. Bei der mündlichen Streitverhandlung können die Parteien neue Beweise zur Erläuterung von Sachumständen beibringen, welche in den von ihnen beim Gerichte gewechselten Satzschriften dargelegt sind. Im Falle der Anführung neuer Umstände oder neuer Beweise, auf welche in jenen Schriften nicht hingewiesen worden, ist es der Gegenpartei anheimgestellt, um Vertagung der Sitzung zu bitten.

332. Der Kläger kann seine Forderungen geringer stellen, als sie in der Klageschrift angegeben sind, ist aber nicht berechtigt, sie zu erweitern, ihrem We-

sen nach zu verändern, oder neue Forderungen zu erheben, es sei denn, dass sie unmittelbar aus den in der Klageschrift angegebenen hervorgehen.

333. Als Erweiterung oder Veränderung der Forderungen ihrem Wesen nach wird nicht angesehen, wenn der Kläger dieselben bestimmter ausdrückt, wenn er zu denselben Zinsen und etwaigen Zuwachs hinzuschlägt, oder, im Falle der Veräusserung oder des Verlustes der den Gegenstand der Forderung bildenden Sache, vom Beklagten die Leistung ihres Werthes fordert.

334. Ein Kläger, welcher seine Forderungen ändert, muss Solches beim Gerichte schriftlich in derselben Sitzung anmelden.

335. Der Gerichtspräsident und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder können ausdrückliche Erklärungen von derjenigen Partei verlangen, welche sich undeutlich oder unbestimmt äussert, oder wenn aus ihren Worten nicht zu ersehen ist, ob sie die Umstände oder Documente, auf welche die Klage oder die Replik der Gegenpartei gegründet ist, anerkennt oder bestreitet.

336. In einer Sache, welche mehrere Forderungen oder Gegenstände umfasst, deren Vereinigung bei der mündlichen Streitverhandlung ungeeignet wäre, kann das Gericht verfügen, dass die Parteien ihre Erklärungen für jede Forderung oder jeden Gegenstand einzeln vorstellen.

337. Bei der mündlichen Streitverhandlung trachtet der Präsident, die Parteien zum Vergleiche zu stimmen, wenn er dies für möglich erachtet. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird ein von den Parteien zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, welches die Kraft eines Enderkenntnisses hat und nicht angefochten werden kann.

338. Die mündliche Streitverhandlung leitet der Gerichtspräsident. Findet er die Sache genügend erörtert, so schliesst er die Streitverhandlung, jedoch nicht eher, als nach Vernehmung einer gleichen Anzahl mündlicher Erklärungen beider Parteien.

339. Das Erkenntniss des Gerichts muss auf Documente, und andere, von den Parteien vorgestellte schriftliche Urkunden, desgleichen auf die bei der mündlichen Streitverhandlung vorgebrachten Nachweise gegründet sein.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Erhebung der Widerklage.

340. Der Beklagte hat das Recht, die Widerklage zu erheben, jedoch nicht später, als in der ersten Erklärungsschrift, oder wenn eine solche nicht eingereicht worden, in der ersten für die Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung.

341. Sobald eine Widerklage erhoben ist, wird der Vortrag der Sache, auf Bitte dieser oder jener Partei, oder nach dem Ermessen des Gerichts, vertagt.

342. Im Fall einer Vertagung der Sache auf Grund des vorhergehenden Artikels bestimmt das Gericht eine ergänzende Frist von *drei* bis *sieben Tagen*, im Laufe welcher der Beklagte sich verpflichtet, eine schriftliche Darstellung seiner Klage vorzustellen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Gutachten des Staatsanwalts.

343. Die Staatsanwälte geben ihr Gutachten in folgenden Fällen:

1. in Sachen der Kronverwaltung;
2. in Sachen der landschaftlichen Institutionen, der Stadt- und Landgemeinden;
3. in Sachen von Minderjährigen, Verschollenen, Taubstummen und Geisteskranken;
4. in Gerichtszuständigkeits- und Collisionsfragen;
5. in Streitigkeiten über Fälschung von Documenten, und überhaupt in Fällen, wo in einer Civilrechtssache Umstände entdeckt werden, welche der Verhandlung vor dem Criminalgerichte unterliegen;
6. bei Gesuchen um Ablehnung der Richter;
7. in Ehesachen und in Sachen über die eheliche Geburt;
8. bei Gesuchen um Ausfertigung eines Zeugnisses über das Armenrecht.

344. In den im vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Fällen wird die Sache dem Staatsanwalte wenigstens *drei Tage* vor dem Vortrage zugestellt.

345. Nach dem Vortrage der Sache und der mündlichen Streitverhandlung der Parteien trägt der Staatsanwalt sein Gutachten mündlich vor.

346. Das Gutachten des Staatsanwalts muss, seinem wesentlichen Inhalte nach, in das Sitzungsprotocoll eingetragen werden.

347. Nach dem Gutachten des Staatsanwalts sind die Parteien nur befugt, auf die von dem Staatsanwalt bei der Darstellung der Sachumstände etwa gemachten Fehler hinzuweisen.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von dem abgekürzten Processe.

348. Alle Sachen können im Wege des abgekürzten Processes verhandelt werden, wenn die Parteien sich darüber einigen und das Gericht seinerseits keine besonderen Hindernisse dagegen findet.

349. Ausserdem müssen im Wege des abgekürzten Processes verhandelt werden Sachen:

1. aus Klagen über auf Credit genommene Waaren und Vorräthe, über Miethe von Häusern, Wohnungen und Localen jeglicher Art, über Gesindeverträge und überhaupt über Arbeitsleistungen von Gesellen, Handwerkern, Tagelöhnern und dergl.;
2. aus Klagen über Abgabe und Empfang von Geldern und anderen Sachen zur Aufbewahrung;
3. aus Gesuchen um Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten;
4. aus Klagen über Ersatz für Schäden, Verluste und eigenmächtige Besitzergreifung, wenn mit denselben keine Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht an unbeweglichem Vermögen verbunden sind;
5. aus Streitigkeiten, welche bei der Vollstreckung von Erkenntnissen entstanden;
6. aus Streitigkeiten über Privilegien.

350. Beim abgekürzten Processe ordnet der Gerichtspräsident auf die Klageschrift den Parteien einen bestimmten Termin zum Erscheinen vor Gericht an, mit Angabe des Jahres, Monats und Datums. Dieser Termin darf nicht näher als *sieben Tage*, und nicht weiter als *einen Monat*, mit Hinzuzählung jedoch auch der nach Wersten berechneten Frist, anberaumt werden.

351. In Sachen, deren Entscheidung keinen Aufschub leidet, kann der Gerichtspräsident, wenn der Beklagte nicht weiter als *zehn Werst* vom Gerichte wohnt, eine kürzere Frist zum Erscheinen anberaumen.

352. Auf Gesuche um Erfüllung von in festgesetzter Ordnung geschlossenen oder beglaubigten Verträgen und Verbindlichkeiten, beraumt der Gerichtspräsident den Parteien den allerkürzesten Termin zum Erscheinen an, und kann sogar den Beklagten zum *ersten*, auf die Behändigung des Ladungszettels folgenden *Sitzungstage* vorladen.

353. Der Kläger ist verpflichtet, sämmtliche Documente, auf welche er seine Klage gegründet, gleich bei der Eingabe der Klageschrift vorzustellen. Der Beklagte ist verpflichtet, sämmtliche Documente, auf welche seine Erwiderungen auf die Klage gegründet sind, nicht später als an dem zum Erscheinen vor Gericht bestimmten Tage vorzustellen.

354. Nachdem die Parteien erschienen sind und der Gerichtspräsident sie vorläufig vernommen hat, ordnet er unverzüglich eine Sitzung zum Vortrage der Sache an, wenn die Parteien damit einverstanden sind, oder auch wenn der Gerichtspräsident sich überzeugt, dass die Sache so einfach und so wenig verwickelt ist, dass sie ohne Einforderung irgend welcher schriftlicher Aeusserungen entschieden werden kann. Im entgegengesetzten Falle beraumt der Präsident den Parteien eine Frist zu ihren gegenseitigen schriftlichen Aeusserungen an, welche als Vorbereitung zur mündlichen Streitverhandlung dienen sollen, und bestimmt den Sitzungstag zum Vortrage der Sache.

355. Die schriftlichen Aeusserungen der Parteien werden denselben auf allgemeiner Grundlage mitgetheilt, und jeder Partei, die es verlangt, wird ein besonderer Termin zur Vorstellung einer Erklärung anberaumt.

356. Der Beklagte hat nur in dem Falle das Recht, um Befristung für die Vorstellung von Documenten zu bitten, wenn er eine Bescheinigung darüber vorstellt, dass er dieselben, wegen der Kürze der zum Erscheinen vor das Gericht bestimmten Zeit, noch nicht hat erhalten können. In diesem Falle bestimmt ihm der Gerichtspräsident eine Frist zur Vorstellung der Documente und vertagt die weitere Sachverhandlung. Nach Ablauf dieser neuen Frist wird die Sache entschieden, wenn auch keine Documente vorgestellt worden.

357. Der Kläger hat nur dann das Recht, um Befristung für die Vorstellung von Documenten zu bitten, wenn der Beklagte zu seiner Rechtfertigung solche Beweise vorstellt, welche der Kläger nicht anders, als durch Vorstellung neuer Documente, widerlegen kann. In diesem Falle wird zum Erscheinen der Parteien ein neuer Termin anberaumt, und ist im Uebrigen in Grundlage des vorhergehenden Artikels zu verfahren.

358. Im Falle des Nichterscheinens des Klägers zur mündlichen Streitverhandlung, verkündet das Gericht die Tilgung der Sache bis zur Einreichung einer neuen Klageschrift, oder schreitet, auf Wunsch des Beklagten, zur Aburtheilung, und fasst ein Erkenntniss nach den allgemeinen Regeln, wobei es auf Verlangen des Beklagten eine Prüfung der Beweise oder eine andere das Urtheil vorbereitende Handlung vornimmt.

359. Falls der Beklagte am Tage der mündlichen Streitverhandlung ausbleibt, erlässt das Gericht ein Versäumungserkenntniss auf allgemeiner Grundlage.

360. An dem zum Vortrage der Sache bestimmten Tage findet die mündliche Streitverhandlung zwischen den Parteien statt, welcher eine Darstellung des wesentlichen Inhalts der Sache durch das Bericht erstattende Gerichtsglied vorangeht.

361. Die mündliche Streitverhandlung leitet der Gerichtspräsident; er hat das Recht, den Parteien Fragen zur vollständigen Aufklärung der Sache vorzulegen, und ist verpflichtet, sie zum Vergleiche zu stimmen, sowohl nach der ersten Erklärung, als auch nach beendigter Streitverhandlung.

362. Wenn das Gericht beim abgekürzten Processverfahren sich überzeugen sollte, dass die Sache so verwickelt ist, dass sie durch eine mündliche Streitverhandlung nicht aufgeklärt werden kann, so hängt es von demselben ab, den Parteien anheimzugeben, je eine schriftliche Erklärung, in der in den Artikeln 317 bis 320 festgestellten Ordnung, vorzustellen.

363. Nach beendigter Streitverhandlung stellt der Gerichtspräsident in der Kürze den wesentlichen Inhalt der Sache und die Forderungen der Parteien dar, wonach das Gericht sein Erkenntniss nach den allgemeinen Regeln fällt.

364. Wenn in Sachen, welche im Artikel 352 erwähnt sind, das Gericht findet, dass die Erwiderungen des Beklagten keine Beachtung verdienen, so verfügt es eine unverzügliche Erfüllung der Verbindlichkeit, und fertigt dem Kläger gleichzeitig ein bezügliches Vollstreckungsdecret aus.

365. In Fällen, hinsichtlich deren für den abgekürzten Process keine besonderen Ausnahmen festgestellt sind, kommen die allgemeinen Regeln in Anwendung.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Beweisen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

366. Der Kläger muss seine Klage beweisen. Der Beklagte, welcher die Forderungen des Klägers bestreitet, ist seinerseits verpflichtet, seine Einwendungen zu beweisen.

367. Das Gericht ist in keinem Falle befugt, selbst Beweise zu sammeln oder Erkundigungen einzuziehen, sondern gründet seine Erkenntnisse ausschliesslich auf die von den Parteien vorgestellten Beweise.

368. Findet das Gericht nach Vernehmung der Parteien, dass für einige, von ihnen angeführte, zur Entscheidung der Sache wesentliche Umstände keine Beweise vorgestellt worden, so eröffnet es Solches den Parteien und bestimmt ihnen eine Frist zur Aufklärung der angeführten Umstände.

369. Wenn die Parteien um Vernehmung von Zeugen bitten, oder sich auf Beweise berufen, welche der Prüfung bedürfen, so erlässt das Gericht eine Verfügung darüber: in welcher Ordnung, durch wen, wann und wo die Zeugen verhört werden sollen oder die Prüfung der Beweise stattzufinden habe.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Zeugenaussagen.

370. Niemand hat das Recht, die Zeugnissablegung zu verweigern. Von dieser Regel sind nur ausgenommen:

1. die Verwandten der Parteien in gerader auf- und absteigender Linie, desgleichen deren leibliche Geschwister, es sei denn, dass das Zeugniss auf Beweise der Standesrechte Bezug hat;
2. Personen, welche einen Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten dieser oder jener Partei haben.

371. Zur Ablegung eines Zeugnisses werden nicht zugelassen:

1. für geisteskrank Erklärte, und Solche, welche weder mündlich, noch schriftlich sich auszudrücken fähig sind, desgleichen Personen, welche in Folge einer Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten, auf Anordnung der betreffenden Obrigkeit, ärztlich geprüft oder behandelt werden;
2. Diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Mängel wegen von dem zu beweisenden Umstande keine Kenntniss haben konnten;
3. Kinder gegen ihre Eltern;
4. die Ehegatten der streitenden Theile;
5. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Beichte anvertraut ist;
6. laut Urtheil des geistlichen Gerichts Excommunicirte, aller Standesrechte verlustig Erklärte, und Personen, welche solchen Strafen unterzogen worden, mit denen Verlust des Rechts zur Zeugnissablegung verbunden ist.

Alle diese Personen werden vom Gerichte selbst, und ohne Hinweisung oder Bitte der Parteien, von der Zeugnissablegung beseitigt, sobald das Gericht die bezeichneten Ursachen der Unfähigkeit wahrnimmt.

372. Kinder im Alter von *sieben* bis *vierzehn Jahren* können nur unvereidet befragt werden.

373. Auf Einreden der Gegenpartei werden von der Zeugnissablegung beseitigt:

1. Verwandte in gerader Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, es sei denn, dass ihr Zeugniss auf den Beweis von Standesrechten Bezug hätte;
2. die Vormünder derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, oder die unter ihrer Vormundschaft Stehenden;
3. die Adoptiveltern der Partei, welche sich auf sie beruft, oder die von ihr Adoptirten;
4. Personen, welche mit einer der Parteien in einen Rechtsstreit verwickelt sind, und solche, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, welche sich auf sie beruft, abhängt;
5. Bevollmächtigte, wenn sich ihre Vollmachtgeber auf sie berufen.

374. Die Partei, welche sich auf einen Zeugen beruft, ist gleich bei der Berufung verpflichtet, diejenigen Umstände anzugeben, über welche der Zeuge befragt werden soll, und zugleich dessen Stand, Vor-, Familien- oder Beinamen und Wohnsitz zu bezeichnen.

375. Die Einreden gegen die Zeugen müssen vor ihrer Ladung vorgebracht werden, oder wenigstens vor ihrer Vereidung, nach welcher eine Einrede wider die Zeugen nicht mehr zulässig ist.

376. In der Verfügung des Gerichts über die Abhörung der Zeugen wird angegeben: der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname der Zeugen, die Um-

stände, über welche sie zu verhören sind, Ort und Tag des Verhörs, wenn dasselbe in der Sitzung des Gerichts stattfinden soll.

377. Es ist, auf Bitte der Partei, gestattet, die Zeugen auch vor Vernehmung der Gegenpartei, zu verhören: im Falle einer schweren Krankheit des Zeugen, oder auf die Bitte des Zeugen selbst, wenn er genöthigt ist, sich an einen anderen Ort zu begeben, und er nicht bald in die Stadt zurückkehren kann, in welcher die Sache verhandelt wird.

378. Eine Anordnung dieser Art behindert das Gericht nicht, Einreden, welche in der Folge von der Gegenpartei erhoben werden könnten, in Erwägung und Beprüfung zu ziehen und anzuerkennen.

379. Ein Zeuge, welchen zu stellen sich nicht die Partei selbst verpflichtet, wird durch einen Ladungszettel vorgeladen, in welchem anzugeben ist:

1. der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname der Parteien;
2. der Gegenstand der Sache;
3. Ort, Tag und Stunde des Verhörs;
4. die im Gesetze bestimmten Strafen für das Nichterscheinen des Zeugen.

380. Die Ladung von gemeinen, im activen Dienste stehenden Soldaten als Zeugen geschieht durch deren nächste Obrigkeit. Officiere werden direct durch Ladungszettel vorgeladen; die Ladung vor das Gericht befreit sie jedoch nicht von den Pflichten des Dienstes, wenn sie von ihren Vorgesetzten keinen Urlaub erhalten haben. Wenn eine Militärobrigkeit bestätigt, dass der als Zeuge vorgeladene Militärbeamte, Kriegsumstände halber, persönlich vor Gericht nicht erscheinen kann, so wird er am Orte seines Dienstes verhört.

381. Welt- und Klostergeistliche, welche der ersten Ladung, vor Gericht als Zeugen zu erscheinen, nicht Folge geleistet, werden durch ihre nächste Obrigkeit vorgeladen.

382. Zeugen, welche in einer Entfernung von mehr als *fünf und zwanzig Werst* von der Stadt wohnen, wo das Gericht sich befindet, können bitten, an ihrem Wohnsitze verhört zu werden. Dieses geschieht, nachdem es den Parteien vorher eröffnet worden, und zwar in ihrer Gegenwart, wenn sie zum angeordneten Termine erscheinen.

383. Ein Zeuge, welcher in derselben Stadt, wo das Gericht sich befindet, oder in einer Entfernung von weniger als *fünf und zwanzig Werst* von dieser Stadt wohnt, unterliegt für das Nichterscheinen vor Gericht zum angeordneten Termine, wenn er keine genügende Rechtfertigung hierfür vorbringt, auf Verfügung des Gerichts, einer Geldstrafe von *funfzig Kopeken* bis zu *fünf und zwanzig Rubeln*, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem Stande des Zeugen, wobei ihm ein zweiter Termin zum Erscheinen anberaumt wird. Der Erhebung dieser Strafe unterliegt der Zeuge auch im Falle eines wiederholten Ausbleibens.

384. Ein Zeuge kann binnen Monatsfrist nach der ihm eröffneten Verfügung über die ihm auferlegte Strafe, oder wenn er in dem ihm zum zweiten Male anberaumten Termine erscheint, seine Rechtfertigung dem Gerichte vorstellen, welches ihm die Strafe erlassen kann, falls es die Rechtfertigung für begründet erachtet.

385. Das Zeugenverhör findet in öffentlicher Sitzung des Gerichts statt.

386. In folgenden Fällen kann das Gericht eines seiner Mitglieder mit dem Verhöre der Zeugen beauftragen:

1. wenn der Zeuge wegen Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit, Dienstpflichten oder aus anderen triftigen Gründen nicht vor Gericht erscheinen kann;
2. wenn die Sachumstände ein Verhör an Ort und Stelle nothwendig machen;
3. wenn eine bedeutende Anzahl von Personen zu verhören sind, welche an einem Orte ausserhalb derjenigen Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnen.

387. In den in den Artikeln 382 und 386 bezeichneten Fällen wird das Protocoll über das Zeugenverhör in der Gerichtssitzung vorgelesen; bei einer Unklarheit oder Unvollständigkeit der Aussagen eines Zeugen kann das Gericht ein neues Verhör anordnen.

388. Das Gerichtsmitglied, welches das Zeugenverhör anstellt, geniesst die Rechte des Gerichtspräsidenten in Beziehung auf die Leitung der gerichtlichen Verhandlungen und die Entscheidung der zwischen den Parteien entstehenden Zweifel und Collisionsstreitigkeiten.

389. Ueber die Handlung der Person, welche das Verhör anstellt, können beim Gerichte binnen *drei Tagen* von der Beendigung des Verhörs an Beschwerden geführt werden. Die Beschwerden können auch der das Verhör anstellenden Person überreicht, oder von derselben, auf Verlangen der Partei oder des Zeugen, in das Protocoll eingetragen werden.

390. Die Parteien und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, dem Zeugenverhöre, wenngleich dasselbe in einem Privathause stattfände, beizuwohnen, auch dritte Personen, jedoch nicht mehr als zwei von jeder Seite, mitzubringen.

391. Jeder Zeuge wird einzeln, in Gegenwart der zum Verhör erschienenen Parteien, verhört. Zeugen, welche noch Nichts ausgesagt, können bei dem Verhöre der übrigen Zeugen nicht zugegen sein.

392. Bei gleichzeitigem Erscheinen der Zeugen des Klägers und des Beklagten werden Erstere vor Letzteren verhört.

393. Die Reihenfolge des Verhörs der von der einen Partei vorgestellten Zeugen wird vom Gerichtspräsidenten bestimmt, welcher jedoch dabei auf die Wünsche der Partei Rücksicht zu nehmen hat.

*

394. Jedem Zeugen werden, vor seiner Vereidung, Fragen vorgelegt, welche auf die Feststellung seiner Persönlichkeit und seiner Beziehungen zu den bei der Sache betheiligten Personen Bezug haben.

395. Die Zeugen werden nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses vereidet, es sei denn, dass beide Parteien, vermöge gegenseitiger Uebereinkunft, den Zeugen von der Eidesleistung entbinden.

396. Von der Eidesleistung sind in jedem Falle befreit:

1. Welt- und Klostergeistliche aller Christlichen Confessionen;
2. Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, welche die Ableistung eines Eides für unerlaubt halten; sie geben, statt des Eides, das Versprechen, die reine Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen.

397. Das Verhör des Zeugen beginnt damit, dass er aufgefordert wird, Dasjenige auszusagen, was ihm über die Umstände, auf welche die Parteien verweisen, bekannt ist.

398. Der Zeuge antwortet auf die Fragen und giebt seine Aussagen mündlich.

399. Der Präsident kann einen Zeugen, welcher sich in Erzählung zur Sache nicht gehöriger Umstände einlässt, unterbrechen.

400. Nachdem der Zeuge seine Aussage gegeben, stellt der Gerichtspräsident den Parteien anheim, dem Zeugen Fragen über alle Gegenstände vorzulegen, welche eine jede derselben aufzuklären für nothwendig erachtet. Der Präsident und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder des Gerichts können dem Zeugen auch von sich aus Fragen vorlegen.

401. Während des Verhörs der Zeugen können der Präsident und, mit seiner Genehmigung, auch die Mitglieder des Gerichts zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.

402. Jeder verhörte Zeuge muss bis nach beendigtem Verhör aller Zeugen in der Gerichtssitzung bleiben, wenn nicht der Gerichtspräsident ihm gestattet, sich früher zu entfernen.

403. Ein Zeuge kann von Neuem in derselben Sitzung oder auch später verhört werden, wenn er selbst es wünscht oder das Gericht Solches, auf die Bitte einer der Parteien oder nach eigenem Ermessen, verfügt.

404. Behufs der Aufklärung eines Widerspruches in den Aussagen der Zeugen über wesentliche Gegenstände schreitet das Gericht zur Confrontation dieser Zeugen.

405. Zum Verhör eines der Russischen Sprache unkundigen Zeugen wird ein Uebersetzer hinzugezogen, und werden die Zeugenaussagen in beiden Sprachen niedergeschrieben.

406. Die Aussage des Zeugen wird, nach Möglichkeit, genau mit seinen Worten in das Protocoll niedergeschrieben, welches dem Zeugen vorgelesen und von ihm in der ihm bekannten Sprache unterschrieben wird; für die des Schreibens Unkundigen unterschreibt das Protocoll in ihrer Gegenwart eines der Gerichtsmitglieder.

407. Ein Zeuge, welcher Entschädigung für die Abhaltung von seinen Geschäften und für Reisekosten beansprucht, muss Solches nicht später, als am Tage des Verhörs, anzeigen.

408. Der Gerichtspräsident oder die Person, welche das Verhör angestellt, bestimmt den Betrag der dem Zeugen zukommenden Entschädigung, die, auf Bitte jenes Zeugen, unverzüglich von derjenigen Partei beigetrieben wird, welche um dessen Ladung gebeten. Beschwerden der Zeugen über Unzulänglichkeit der bestimmten Entschädigung sind nicht zulässig.

409. Die Zeugenaussagen können als Beweise nur derjenigen Ereignisse gelten, für welche, dem Gesetze nach, keine schriftlichen Beweise nöthig sind. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgeschlossen die Fälle:

1. wenn eine Urkunde über die Uebergabe eines Vermögens zur Aufbewahrung wegen Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder anderer Unglücksfälle nicht hat ausgestellt werden können;
2. wenn eine Urkunde in Folge irgend eines plötzlichen Unglücksfalles, z. B. einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung u. drgl., verloren gegangen, deren Bestehen und Inhalt aber, ausser durch Zeugenaussagen, auch noch durch andere Beweise nachgewiesen werden kann;
3. wenn das Recht an einem Immobil auf einen ungestörten, unangestrittenen und ununterbrochenen Besitz oder eine solche Nutzung im Laufe der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist gegründet ist.

410. Der Inhalt vorgeschriebener Maassen errichteter oder beglaubigter Urkunden kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden, mit Ausnahme von Streitigkeiten über Fälschung.

411. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen wird, je nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussage, vom Gerichte bestimmt, welches verpflichtet ist, im Erkenntnisse die Gründe anzuführen, aus welchen es die Zeugenaussagen als Beweise angenommen hat, oder warum der Aussage eines Zeugen der Vorzug vor der eines anderen gegeben worden.

DRITTE ABTHEILUNG.

Befragung der benachbarten Ortseinwohner.

412. Bei Streitigkeiten über die Ausdehnungen, die Oertlichkeit oder die Dauer eines Grundbesitzes kann das Gericht, falls eine oder die andere Partei sich auf das Zeugniss der Ortseinwohner beruft, auch wenn keiner der Letzteren

namhaft gemacht wird, eine besondere Befragung der benachbarten Einwohner anordnen.

413. Behufs der Befragung beordert das Gericht eines seiner Mitglieder, und bestimmt die Zeit der Befragung.

414. Die Parteien werden an den Ort der Befragung zum angeordneten Termine vorgeladen.

415. Die Benachrichtigungen über die Anordnung einer Befragung werden an die Gemeinde- oder Stadtverwaltung derjenigen Gemeinde oder Stadt geschickt, wo das streitige Immobil sich befindet.

416. Vor dem Termine am Orte angelangt, fertigt das Gerichtsmitglied nach den von der Localverwaltung eingeholten Erkundigungen ein Verzeichniss sämmtlicher Hauswirthe und anderer älterer Einwohner jenes Ortes an, welche über den Besitz des streitigen Grundstücks Zeugniss ablegen können.

417. In dieses Verzeichniss werden nicht aufgenommen:

1. die streitenden Parteien und die bei ihnen im Dienste stehenden Personen;
2. Verwandte der Parteien in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten drei und Verschwägerte der ersten zwei Grade;
3. Abwesende und Diejenigen, welche wegen schwerer Krankheit oder anderer nicht zu überwindender Hindernisse zum Zeugnisse nicht aufgerufen werden können.

418. Das Nichterscheinen der Parteien zum angeordneten Termine beanstandet die Befragung nicht.

419. Am festgesetzten Tage schreitet das Gerichtsmitglied, in Gegenwart von *zwei* bis *fünf* Urkundspersonen und der erschienenen Parteien, zur Bestätigung des Verzeichnisses in folgender Ordnung.

420. Das Gerichtsmitglied schlägt den erschienenen Parteien vor, ob sie nicht wünschen, aus dem besagten Verzeichnisse die älteren Ortseinwohner zu wählen und sich auf deren Aussage zu beschränken.

421. Eine gemeinschaftliche Berufung kann auch auf andere Ortseinwohner, ausser den im Verzeichnisse angeführten, geschehen.

422. Bei der Wahl von benachbarten Einwohnern auf gemeinschaftliche Berufung können die Parteien beschliessen, dass der über den Besitz entstandene Streit ausschliesslich auf Grund der Aussagen der von ihnen gewählten Personen entschieden werde.

423. Ueber die auf gemeinschaftliche Berufung gewählten Personen wird ein Verzeichniss aufgenommen, welches die Parteien unterschreiben.

424. Wenn die Parteien sich wegen einer gemeinschaftlichen Berufung nicht einigen, so werden die benachbarten Einwohner nach Anleitung folgender Regeln gewählt.

425. Das vom Gerichtsmitgliede angefertigte und unterschriebene Verzeichniss der älteren Ortseinwohner wird den anwesenden Parteien zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt.

426. Es ist den Parteien gestattet, bei der Unterschrift des Verzeichnisses auf Unrichtigkeiten hinzuweisen, welche sich, ihrer Meinung nach, bei Anfertigung desselben eingeschlichen, und um Berichtigung und Vervollständigung des Verzeichnisses zu bitten.

427. Seinen Beschluss über die Bemerkungen und Bitten der Parteien vermerkt das Gerichtsmitglied auf dem Verzeichnisse selbst und eröffnet solchen den Parteien.

428. Ein Widerspruch der Parteien gegen diesen Beschluss beanstandet die Befragung nicht.

429. Aus dem auf den bezeichneten Grundlagen bestätigten Verzeichnisse werden durch das Loos *zwölf* Personen gewählt; wenn jedoch das Verzeichniss im Ganzen nicht mehr als *zwölf* Personen enthält, so werden aus denselben durch das Loos *sechs* Personen gewählt.

430. Die Parteien haben das Recht, die durch das Loos gewählten Personen aus den in den Artikeln 371—373 bezeichneten Gründen abzulehnen.

431. Ausserdem ist jeder Partei gestattet, nicht mehr als zwei der benachbarten Einwohner, ohne Angabe von Verdachtsgründen, abzulehnen.

432. Die abgelehnten Personen werden in der im Artikel 429 bezeichneten Ordnung durch andere ersetzt, wobei im allendlichen Verzeichnisse nicht weniger als *sechs* Personen nachbleiben müssen.

433. Nach der Wahl durch das Loos und nach den Ablehnungen, wenn solche stattgehabt, werden die Namen der allendlich gewählten Zeugen in ein Protocoll eingetragen und darin alles Vorgefallene verzeichnet.

434. Die benachbarten Einwohner werden durch die örtliche Polizei-, Gemeinde- oder Dorfobrigkeit zu der vom Gerichtsmitgliede festgesetzten Zeit geladen.

435. Wenn einer der benachbarten Einwohner nicht erscheint oder am bezeichneten Orte nicht aufgefunden wird, so werden die Erschienenen verhört, bis die Uebrigen eintreffen.

436. Die benachbarten Einwohner werden eidlich verhört, mit Beobachtung der für das Zeugenverhör festgestellten Regeln.

437. Die Bestimmung der Glaubwürdigkeit und der Beweiskraft der Aussagen der benachbarten Einwohner ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, mit Ausnahme des im Artikel 422 angeführten Falles.

VIERTE ABTHEILUNG.

Schriftliche Beweise.

I. Ordnung der Vorstellung und Requisition schriftlicher Beweise und Auskünfte.

438. Zu den schriftlichen Beweisen gehören nicht nur gerichtliche, notarielle und Privat-Urkunden (крѣпостные, явочные и домашніе акты), von denen in den Civilgesetzen die Rede ist, sondern auch andere Papiere.

439. Jede Partei hat das Recht, von der Gegenpartei zu verlangen, dass sie in die Gerichtscanzlei zur persönlichen Einsicht alle diejenigen Documente vorstelle, auf welche sie ihre Rechte gründet.

440. Die Partei ist befugt, von der Gegenpartei die Vorstellung desjenigen Documents zu verlangen, auf welches in dem von ihr vorgestellten Documente Beziehung genommen wird, und welches das streitige Sachverhältniss betrifft.

441. Die Partei kann die Vorzeigung des Documents in der Urschrift verlangen, es sei denn, dass nachgewiesen würde, dass das Originaldocument vernichtet, oder dass es schlechterdings unmöglich ist, dasselbe herbeizuschaffen.

442. Jede Partei ist, auf Verlangen ihres Gegners, verpflichtet, die bei ihr befindlichen Documente, welche zur Unterstützung des streitigen Sachverhältnisses dienen, vorzustellen.

443. Die Partei, welche von ihrem Gegner die Vorstellung von Documenten verlangt, muss:

1. das verlangte Document umständlich bezeichnen, und
2. die Gründe angeben, aus welchen sie vermuthet, dass das Document sich bei ihrem Gegner befinde.

444. Weigert sich die Partei, das verlangte Document vorzustellen, ohne in Abrede zu stellen, dass es sich bei ihr befindet, so kann das Gericht diejenigen Umstände als bewiesen erkennen, zu deren Unterstützung auf das Document Bezug genommen worden.

445. Auf Verlangen eines der streitenden Theile sind bei der Sache nichtbetheiligte Personen verpflichtet, die bei ihnen befindlichen, die Sache unmittelbar betreffenden Documente in der Urschrift oder in Abschriften vorzustellen, mit Ausnahme ihrer Privatcorrespondenz und der Handelsbücher in denjenigen Fällen, wo das Verlangen dieser Bücher gesetzlich nicht gestattet ist. Die Corre-

spondenz mit einer dritten Person kann von derselben nur in demjenigen Falle abverlangt werden, wenn sie an der Sache sich in der Eigenschaft eines Handlungsdieners, Commissionärs, Maklers oder Vermittlers bei der Abschliessung eines Vertrages betheiligt hat.

446. Bei der Bezugnahme auf ein bei einer dritten Person befindliches Document hat die Partei die im Artikel 443 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

447. Eine Abschrift des Gesuches um Einlieferung eines Documents wird der dritten Person in Begleitung eines Behändigungsscheins geschickt, in welchem eine Frist zur Vorstellung der Urschrift des Documents oder einer beglaubigten Abschrift desselben an das Gericht anberaumt wird.

448. Die durch das Verfahren wegen Einlieferung eines Documents von einer dritten Person geursachten Kosten werden nicht zu den allgemeinen Gerichtskosten hinzugezählt, sondern von dem Bittsteller beigetrieben.

449. Wenn in Streitsachen aus einer Handels- oder Gewerbeunternehmung eine der Parteien auf Bücher und Urkunden sich bezieht, welche zu den Acten einer Gesellschaft oder eines Vereins gehören, so müssen diese Bücher und Urkunden dem Gerichte vorgestellt werden.

450. Ist die Vorstellung von Urkunden und Büchern nicht möglich, so trägt das Gericht einem seiner Mitglieder auf, sich Einsicht in dieselben zu verschaffen, und, nach den Angaben und in Gegenwart beider Parteien, Dasjenige aus denselben auszuziehen, was sich auf die Sache bezieht.

451. Wenn die Veröffentlichung des ganzen Inhalts eines Documents einer der Parteien oder einer dritten Person, aus persönlich sie betreffenden Gründen, unangemessen erscheint, so wird auf Anordnung des Gerichts von einem seiner Mitglieder, in Gegenwart einer oder beider Parteien, das Document eingesehen, und werden von ihm diejenigen Stellen, welche sich auf die Sache beziehen, ausgezogen.

452. Behufs der Einforderung der Urschrift eines Documents oder von Auskünften, welche in Urkunden und Acten einer anderen Justiz- oder Administrativ-Behörde oder eines Beamten enthalten sind, wird der Partei, auf deren Bitte, ein Zeugniss darüber ausgestellt, dass die Urschrift des Documents oder die Auskünfte unumgänglich und zu welchem Termine namentlich nothwendig sind.

453. Alle Justiz- und Administrativ-Behörden und Beamte sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte und Urkundenabschriften der ein solches Zeugniss vorweisenden Partei, wenn sie mündlich darum bittet, sofort auszuweisen, wenn schriftlich, dieselben ihr zuzusenden. Uebrigens müssen, auf ein schriftliches Gesuch, solche Auskünfte und Abschriften auch ohne Zeugniss ausgereicht werden.

454. In Justiz- oder Administrativ-Behörden oder bei Beamten befindliche Original-Urkunden und -Documente werden dem Bittsteller nicht ausgehändigt, sondern, nach Vorzeigung des Zeugnisses, unmittelbar an das Gericht geschickt, vor welchem die Sache verhandelt wird. Bücher und Urkunden in laufenden Sachen werden nicht in Urschriften versandt, sondern es werden nur Abschriften derselben gegeben.

455. Eine Behörde oder amtliche Person, welche von einer Partei mit einer Bitte um Mittheilung eines Documents oder einer Auskunft angegangen wird, ist, falls es unmöglich ist, dieser Bitte zu dem im Gerichtszeugnisse angeordneten Termine zu willfahren, verpflichtet, der Partei darüber ein Zeugniss auszureichen, und zu erklären, zu welchem Termin die Auskunft oder das Document gegeben werden kann. Auf Grund dieses Zeugnisses bewilligt das Gericht der Partei eine angemessene Fristverlängerung.

II. Kraft schriftlicher Beweise.

456. Keine dem Gericht vorgestellte schriftliche Urkunde kann von demselben ohne Beprüfung verworfen werden.

457. Sowohl gerichtliche, als notarielle Urkunden haben, wenn das darin beurkundete Rechtsgeschäft seinem Wesen nach nicht gesetzwidrig ist, Beweiskraft sowohl für die beim Vertrage betheiligt gewesenen Parteien, als auch für deren Erben und Nachfolger, sie müssten denn beweisen, dass die Urkunden unecht sind oder ihre Kraft verloren haben.

458. Privaturkunden, welche von Denen, wider die sie vorgestellt sind, oder vom Gerichte, nach gehöriger Untersuchung derselben, für echt erkannt worden, haben für die contrahirenden Theile, ihre Erben und Nachfolger gleiche Beweiskraft mit den vor den zuständigen Behörden errichteten oder beglaubigten Urkunden.

459. Vorgeschriebener Maassen errichtete oder vidimirte öffentliche Urkunden haben den Vorzug vor Privaturkunden und anderen schriftlichen Beweisen, jedoch können Letztere in dem Maasse in Betracht gezogen werden, in welchem sie Ersteren nicht ausdrücklich widersprechen, oder zu deren Vervollständigung dienen. Die Bestimmung der Beweiskraft und des Vorzuges von Privat- und anderen nicht formellen Urkunden ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

460. Eine Urkunde, welcher nicht die Beweiskraft einer gerichtlichen oder notariellen zuerkannt ist, behält die Beweiskraft einer Privaturkunde.

461. Urkunden, welche, dem Gesetze nach, auf Stempelpapier geschrieben sein müssen, werden als Beweismittel auch in dem Falle angenommen, wo sie auf gewöhnlichem Papier oder auf Stempelbogen niederer Gattung geschrieben sind.

462. Personen, welche dergleichen im vorhergehenden Artikel bezeichnete, auf gewöhnlichem Papier geschriebene Urkunden vorstellen, sind gleichzeitig

verpflichtet, den dreifachen Werth des Stempelpapiers, auf welchem die Urkunde hätte geschrieben werden müssen, für den Gebrauch aber von Stempelpapier niederer als der erforderlichen Gattung — das Dreifache des Unterschiedes im Preise dieses Papiers und des Papiers der erforderlichen Gattung, zu bezahlen.

463. Eine, von wem gehörig beglaubigte Abschrift einer Urkunde dient zur Bewahrheitung ihres Inhaltes, wenn kein Zweifel über ihre Richtigkeit erhoben worden, und wird anstatt der Urschrift selbst angenommen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Gesetz die Vorstellung einer Urkunde in ihrer Urschrift fordert.

464. Urkunden, welche in einem fremden Staate nach den daselbst geltenden Gesetzen, wenn auch der bei der Errichtung solcher Urkunden in Russland üblichen Form nicht entsprechend, errichtet sind, gelten als gesetzmässige Urkunden, falls ihre Echtheit nicht widerlegt wird.

465. Urkunden, welche in einem fremden Staate errichtet sind, können nicht anders zu den Acten vorgestellt werden, als nach Bescheinigung von Seiten der Russischen Botschaft, Gesandtschaft oder des Consulats, dass sie wirklich nach den Gesetzen jenes Staates errichtet sind.

466. In Klagesachen gegen Personen, welche nicht zum Handelsstande gehören, können Handelsbücher als Beweismittel in Streitigkeiten über Waarenlieferung und über Geldanleihen, aber auch nur dann angenommen werden, wenn bewiesen ist, dass die Waaren wirklich geliefert oder das Geld empfangen worden, und der Zweifel oder der Streit sich auf die Zeit, den Betrag, die Eigenschaft oder den Preis der gelieferten oder empfangenen Waaren oder der versprochenen Zahlung bezieht.

467. In Klagesachen gegen Personen, welche nicht zum Handelsstande gehören, haben Handelsbücher Beweiskraft nur im Laufe *eines Jahres,* von der Zeit der Waarenablieferung oder der Geldauszahlung an gerechnet.

468. Handelsbücher werden nicht als Beweismittel angenommen:

1. wenn in denselben neu eingeheftete Bogen sich erweisen oder stellenweise Berichtigungen und Rasuren entdeckt werden;
2. wenn sich in den Posten Ungenauigkeiten zu Gunsten derjenigen Person erweisen, welcher die Bücher gehören;
3. wenn ein Kaufmann auf Grund derselben Bücher früher eine Klage wegen Bezahlung erhoben, und bewiesen worden, dass er die Zahlung erhalten;
4. wenn er durch richterliches Urtheil für einen böswilligen Bankerottirer erkannt worden;
5. wenn er gerichtlich aller oder einiger besonderen Rechte und Vorzüge verlustig erklärt ist.

469. Wenngleich die Handelsbücher, in den im vorhergehenden Artikel be-

zeichneten Fällen, ihre Beweiskraft zu Gunsten des Kaufmanns verlieren, so verlieren sie jedoch diese Kraft nicht gegen ihn.

470. Die Bücher der Detail- und Kleinhändler, der Lieferanten verschiedener Vorräthe, der Brodverkäufer, Weinhändler und Handwerker, haben Beweiskraft gegen diejenige Person, welcher Waaren oder Vorräthe geliefert, oder Arbeiten geleistet worden, jedoch nur in denjenigen Posten, über welche eine Quittung des Empfanges vorliegt.

471. Hat der Empfänger der Waaren und Vorräthe, oder der Miether von Arbeitsleuten, Lieferungsbücher (отписныя книги) oder Reverse gehalten, in welchen das Gelieferte oder Geleistete und die dafür zukommende Bezahlung angegeben ist, so gelten solche Bücher oder Reverse als Beweise gegen ihn, wenn er, nachdem er das Buch länger als *sieben Tage* von der Zeit an, wo die Posten in dasselbe eingetragen worden, bei sich gehalten, nicht gegen deren Unrichtigkeit protestirt hat.

472. Rechnungen, Notizen und Privatpapiere aller Art gelten nicht als Beweismittel zu Gunsten Desjenigen, welcher sie geführt oder geschrieben, wenn sie nicht vom Schuldner unterschrieben sind. Sie können jedoch als Beweismittel gegen Denjenigen angenommen werden, welcher sie geführt oder geschrieben hat.

473. Eine auf der Urkunde selbst geschriebene Quittung gilt als Beweismittel gegen diejenige Person, welche die Quittung ausgestellt hat.

474. Diese Regel erstreckt sich auch auf Urkunden, welche in zwei Exemplaren ausgefertigt sind, wenn in den Händen der einen Partei das mit der Quittung der anderen über die Erfüllung der beurkundeten Leistung versehene Exemplar sich befindet.

475. Eine Quittung über die Erfüllung einer Verbindlichkeit, welche nicht auf der Urkunde selbst ausgestellt ist, gilt als Beweis zu Gunsten Desjenigen, dem sie ausgehändigt worden, wenn in derselben angegeben ist, auf welche Verbindlichkeit namentlich sie sich bezieht.

476. In gerichtlichen und notariellen Urkunden wird das auf denselben ausgestellte Datum der Errichtung oder Beglaubigung als gültig erachtet.

477. In Privaturkunden wird das Datum der Ausstellung nur für diejenigen Personen als gültig erachtet, welche selbst bei der Urkunde betheiligt waren, desgleichen für ihre Erben und Nachfolger; die übrigen Personen aber, deren Interesse diese Urkunde betrifft, können die Richtigkeit des auf derselben ausgestellten Datums anfechten.

478. Urkunden, welche dem Gericht von der einen Partei vorgestellt sind, können als Beweis auch zu Gunsten der anderen dienen, wenn auch die Erstere sich später von der Urkunde losgesagt, oder gebeten, dieselbe für ungültig anzusehen, falls nur die Echtheit dieser Urkunde nicht in Zweifel gezogen worden.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Geständniss.

479. Das Geständniss kann vor Gericht schriftlich in einem der bei Gericht einzureichenden Papiere, oder mündlich während der mündlichen Streitverhandlung, abgelegt werden. In letzterem Falle muss, wenn die Gegenpartei das Geständniss benutzen will, Solches, auf ihre Bitte, in das Protocoll aufgenommen werden.

480. Erkennt eine der Parteien selbst die Existenz eines solchen Umstandes an, welcher als Bestätigung der Rechte ihres Gegners dient, so bedarf jener Umstand keines weiteren Beweises.

481. Die Partei, welche ein Geständniss abgelegt, kann dasselbe nur in dem Falle widerrufen, wenn das Geständniss sich nicht auf ihre persönlichen Handlungen bezogen hat, und sie beweisen kann, dass sie durch die Unkenntniss eines solchen Umstandes irregeleitet worden, der sich erst in der Folge herausgestellt.

482. Das von einem von mehreren Streitgenossen abgelegte Geständniss hat Beweiskraft nur in Beziehung auf Denjenigen, welcher es abgelegt.

483. Streitgenossen können für die Folgen des Geständnisses eines von ihnen nur in dem Falle haften, wenn sie sich mit ihm durch gegenseitige Bürgschaft verpflichtet halten.

484. Das Geständniss einer für zahlungsunfähig erklärten Person hat keine Beweiskraft in seinen Vermögensangelegenheiten von der Zeit an, wo sie für zahlungsunfähig erklärt worden.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Eid.

485. Es ist den streitenden Theilen nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft, das Gericht zu bitten, die Sache auf Grund des von einem von ihnen abzuleistenden Eides zu entscheiden; jedoch ist das Gericht weder befugt, die streitenden Theile zur Ableistung eines Eides zu zwingen, noch dieselben—sei es den Kläger oder den Beklagten—zur Eidesleistung von sich aus aufzufordern.

486. Die Parteien, welche sich über einen Eid geeinigt, müssen darüber beim Gericht eine gemeinschaftlich unterschriebene Bittschrift einreichen.

487. In der Bittschrift um Zulassung zum Eide muss genau erklärt sein:

1. wer von den Parteien den Eid auf sich nimmt;
2. welche Handlungen oder Umstände namentlich durch den Eid bekräftigt werden sollen;
3. die Zeit, wann die Partei sich verpflichtet, zur Eidesleistung zu erscheinen.

488. Die Bittschrift wegen der Eidesleistung muss von den streitenden Theilen selbst, nicht aber von ihren Bevollmächtigten, unterschrieben sein.

489. Der Bittschrift wird eine von den Parteien im Voraus angefertigte Eidesformel beigefügt, mit genauer Angabe der Umstände, unter welchen die Eidesleistung einem der streitenden Theile anheimgestellt ist, und der durch den Eid zu erhärtenden Ausdrücke und Worte.

490. Nach Empfang der Bittschrift über die Eidesleistung ermahnt der Gerichtspräsident die streitenden Theile, sich zu vergleichen und es nicht zum Eide kommen zu lassen.

491. In der Verfügung über die Zulassung zum Eide werden angegeben:

1. die Namen der streitenden Theile, welche sich über die Eidesleistung Seitens eines derselben geeinigt;
2. die Zeit, wann die Partei zur Ableistung des Eides zu erscheinen hat;
3. die Umstände, zu deren Bekräftigung der Eid geleistet wird.

492. Diese Verfügung wird den streitenden Theilen eröffnet, und werden dieselben zum festgestellten Termine vorgeladen, wobei diejenige Partei, welche sich zur Eidesleistung erboten, verwarnt wird, dass ihr Nichterscheinen zum angeordneten Termin oder ihre Weigerung, den Eid zu leisten, als Zugeständniss desjenigen Umstandes angenommen werden würde, über welchen der Eid geleistet werden sollte.

493. Die streitenden Theile werden in einer Kirche oder einem Bethause ihrer Confession vereidet. Personen Rechtgläubiger Confession schwören vor dem Heiligen Evangelium, Personen anderer Confessionen aber nach ihrem Ritus. Parteien geistlichen Standes geben, statt des Eides, ihre Aussagen auf Grundlage ihres Klostergelübdes oder ihrer Priesterweihe.

494. Die zum festgesetzten Tage erschienene Partei erinnert der Priester oder der Geistliche ihrer Confession an die Heiligkeit des Eides und an die im Gesetze für Meineid bestimmten Strafen. Die Parteien schwören immer selbst, und ist eine Vertretung bei der Eidesleistung nicht zulässig.

495. Der Eid muss mündlich geleistet werden, auf Grund der von den streitenden Theilen angefertigten Eidesformel, welche von der den Eid leistenden Partei und vom Priester oder vom Geistlichen ihrer Confession unterschrieben wird.

496. Erfolgt der Tod des Schwurpflichtigen vor Ableistung des Eides, so wird die Sache nach den zu den Acten gekommenen Beweisen und Erläuterungen der Parteien entschieden.

497. Der Eid ist nicht zulässig:

1. in Sachen, betreffend die Standesrechte und die eheliche Geburt;
2. in Sachen, betreffend das Eigenthum an Immobilien;

3. in Sachen von Vereinen, Gesellschaften und Compagnieen;
4. in Sachen, bei welchen Minderjährige und überhaupt Personen betheiligt sind, denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht gestattet ist;
5. über Umstände, welche mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen;
6. in Sachen der Kronverwaltungen, landschaftlichen Institutionen, Stadt- und Landgemeinden;
7. zur Widerlegung des deutlichen Sinnes von Urkunden, deren Echtheit nicht angefochten worden.

498. Der Eid wird als Beweis dafür angenommen, worüber er geleistet worden, und kann durch keine anderen Beweismittel entkräftet werden.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Prüfung der Beweismittel.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

499. Die Prüfung der Beweismittel geschieht auf die Bitte der Parteien oder nach richterlichem Ermessen. Das Gericht kann die Prüfung nur derjenigen Beweismittel anordnen, gegen welche Streit erhoben worden.

500. Die Prüfung der Beweismittel findet in öffentlicher Gerichtssitzung statt, mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle, wo dieselbe einem der Gerichtsmitglieder aufgetragen werden kann.

501. Zeit und Ort der Prüfung werden den Parteien bekannt gemacht, und hängt es von Letzteren ab, derselben persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

502. Das Nichterscheinen der Parteien zur Prüfung beanstandet dieselbe nicht, es sei denn, dass deren Gegenwart nothwendig ist, um über die Echtheit und Identität der Gegenstände der Prüfung Gewissheit zu erlangen.

503. Ueber die Prüfung wird ein Protocoll in Bezug auf Alles aufgenommen, was dabei vorgefallen und sich ergeben. Das Protocoll wird von den bei der Prüfung gegenwärtigen Parteien unterschrieben.

504. In Beziehung auf die Rechte des die Prüfung anstellenden Gerichtsmitgliedes und auf die über dasselbe etwa zu führenden Beschwerden kommen die in den Artikeln 388 und 389 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

505. Zur Vornahme einer Prüfung der Beweismittel im Geschäftsbezirke eines anderen Gerichts, wird Letzterem eine Abschrift von der die Prüfung betreffenden Verfügung zugestellt und demselben anheimgegeben, zur Vornahme der Prüfung einen Termin anzuordnen.

506. Das Gericht, welches besagte Abschrift erhalten, ist verpflichtet, die darin enthaltenen Anordnungen zu erfüllen und das Protocoll über die Prüfung der Beweismittel demjenigen Gerichte, welches die Sache durchgesehen, zuzustellen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Ortsbesichtigung.

507. Das Gericht ist befugt, auf die Bitte eines der streitenden Theile oder nach seinem eigenen Ermessen, eine Ortsbesichtigung mit oder ohne Theilnahme von Sachverständigen anzuordnen.

508. Zur Vornahme der Ortsbesichtigung ernennt das Gericht eines oder mehrere seiner Mitglieder.

509. In der Verfügung des Gerichts über die Besichtigung werden bezeichnet: der Ort und die Gegenstände der Besichtigung und die Zeit, wann dieselbe vorgenommen werden soll.

510. Die bei der Ortsbesichtigung gegenwärtigen Parteien sind befugt, die die Besichtigung vornehmende Person auf Gegenstände aufmerksam zu machen, welche der Besichtigung bedürfen.

511. Dem über die Besichtigung aufgenommenen Protocolle werden, nöthigenfalls, Pläne und Risse beigefügt.

512. Das Protocoll der Besichtigung wird in der Sitzung des Gerichts verlesen, wobei den Parteien gestattet ist, mündliche Erklärungen vorzustellen, ohne jedoch Dasjenige zu widerlegen, was durch die Besichtigungsurkunde festgestellt, und was bei der Errichtung derselben von den Parteien nicht angebracht worden ist.

513. Die Besichtigungsurkunde kann nicht von Zeugen angestritten werden, welche an der Besichtigung nicht Theil genommen haben, oder welche, wenn sie auch zugegen gewesen, ihre Bemerkungen nicht in die Urkunde haben aufnehmen lassen.

514. Die Kosten des Besichtigungsverfahrens werden jedesmal besonders vom Gerichte berechnet und der Gerichtscanzlei in der im Artikel 864 bezeichneten Ordnung eingezahlt.

DRITTE ABTHEILUNG.

Gutachten der Sachverständigen.

515. Das Gericht kann, auf die Bitte einer Partei oder nach eigenem Ermessen, das Gutachten von Sachverständigen über einen solchen Gegenstand verlangen, dessen Beprüfung oder Schätzung besondere gelehrte, technische oder wirthschaftliche Kenntnisse erfordert.

516. In der Anordnung einer Untersuchung durch Sachverständige giebt das Gericht an: über welche Gegenstände ihr Gutachten gefordert wird, welche Personen erwählt worden und zu welchem Termine sie zur Abgabe ihres Gutachtens in der Gerichtssitzung zu erscheinen haben.

517. In Sachen, welche eine weitläufige und verwickelte Untersuchung erheischen, kann das Gericht einem seiner Mitglieder die Ueberwachung derselben auftragen.

518. Die Sachverständigen werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der streitenden Theile ernannt; erfolgt aber keine Einigung in der vom Gerichte bestimmten Frist, so werden sie vom Gerichte selbst erwählt.

519. Es werden in der Regel drei Sachverständige ernannt. Uebrigens kann, mit Bewilligung der Parteien oder in geringfügigen Klagesachen, zur Anstellung der Untersuchung nur eine Person ernannt werden.

520. Nur diejenigen Personen sind verpflichtet, die Untersuchung zu übernehmen, bei denen, ihrem Stande, Gewerbe oder Geschäfte nach, besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Sie können jedoch die Uebernahme aus denselben Gründen verweigern, aus welchen die Verweigerung eines Zeugnisses gestattet ist.

521. Die Ablehnung von Sachverständigen, welche nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien gewählt worden, ist nicht zulässig.

522. Die Ablehnung von Sachverständigen, welche nicht nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien gewählt worden, kann nur binnen *drei Tagen*, nachdem deren durch gerichtliche Anordnung erfolgte Ernennung den Parteien eröffnet worden, angezeigt werden, es sei denn, dass der Ablehnungsgrund erst in der Folge entstanden oder bekannt geworden. In solchem Falle muss die Ablehnung vor dem Beginn der Untersuchung angemeldet werden.

523. Sachverständige werden aus denselben Gründen abgelehnt, wie die Zeugen.

524. Dem Gerichtsmitgliede, welchem die Untersuchung durch Sachverständige an einem anderen Orte, als wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgetragen ist, kann Letzteres auch die Wahl der Sachverständigen überlassen, wenn diese nicht von den Parteien nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählt worden.

525. Das Gutachten der Sachverständigen muss schriftlich gegeben werden, mit Ausführung der Motive, auf welche es gegründet ist. Ist der Gegenstand der Untersuchung einfach und nicht schwierig, oder sind die Sachverständigen nicht genug schriftkundig oder der Russischen Sprache nicht vollkommen mächtig, so kann das Gericht, statt eines schriftlichen, ein mündliches Gutachten verlangen; in diesem Falle wird es in das Protocoll eingetragen, welches von den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

526. Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Untersuchung zu ergänzen oder das Gutachten der Sachverständigen zu erläutern, so kann das Gericht von Letzteren ergänzende Erklärungen oder auch das Gutachten an ihrer Statt neu ernannter Sachverständigen einfordern.

527. An Stelle derjenigen Sachverständigen, welche die Untersuchung verweigert haben, sind andere in der allgemeinen Ordnung zu ernennen.

528. Die Sachverständigen, welche ihre Ernennung angenommen, unterliegen für Nichterscheinen zur Untersuchung ohne triftige Rechtfertigungsgründe, oder für Nichtvorstellung ihres Gutachtens zum angeordneten Termin, einer Geldbusse von *funfzig Kopeken* bis zu *fünf und zwanzig Rubeln*, und werden, statt ihrer, wenn es möglich ist, andere erwählt.

529. Die Sachverständigen haben für ihre Mühe, ihre Geschäftsversäumnisse und ihre baaren Auslagen bei der Untersuchung Anspruch auf Entschädigung. Diese Ansprüche werden schriftlich oder mündlich, gleichzeitig mit der Abgabe des Gutachtens, angemeldet.

530. Das Gericht bestimmt den Betrag der Entschädigung nach Maassgabe der Beschaffenheit der Arbeit, des Arbeitstagelohns, der Ausdehnung der Reise, der aufgewendeten Zeit und anderer in Berücksichtigung kommender Verhältnisse. Eine solche Bestimmung des Gerichts wird unverzüglich vollstreckt.

531. Beschwerden der Sachverständigen über eine Bestimmung des Gerichts in Betreff der Entschädigung sind nicht zulässig.

532. Die Entschädigung der Sachverständigen wird zunächst von derjenigen Partei beigetrieben, welche um Prüfung durch Sachverständige gebeten, oder von jeder Partei zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien darum gebeten, oder wenn die Untersuchung nach richterlichem Ermessen angeordnet worden.

533. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich dem Gutachten der Sachverständigen zu unterwerfen, wenn dasselbe mit den glaubwürdigen Thatumständen nicht übereinstimmt.

VIERTE ABTHEILUNG.

Prüfung schriftlicher Beweise.

1. Allgemeine Bestimmungen.

534. Die Vergleichung von Schriftstücken und Rechnungen mit den urschriftlichen Büchern und Urkunden geschieht, wo es erforderlich, auf Anordnung des Gerichts durch eines seiner Mitglieder, entweder im Gerichte selbst, oder an dem Orte, wo die Urkunden und Bücher sich befinden.

535. Die Parteien werden über die Zeit dieser Vergleichung in Kenntniss gesetzt und können derselben beiwohnen.

536. Die verglichenen Rechnungen werden Blatt für Blatt vidimirt und von den bei der Beprüfung zugegen gewesenen Parteien und vom Gerichtsmitgliede unterschrieben. Sind bei der Sache mehrere Kläger oder Beklagte betheiligt, so kann diese Vidimation von einer Person von jeder Seite, nach Wahl der übrigen Betheiligten, vorgenommen werden.

537. Nach Beendigung der Vergleichung wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem angegeben sein muss, worin die nicht streitigen und die streitigen Posten der Rechnungen bestehen.

538. Wenn es gilt, zahlreiche oder verwickelte Rechnungen ins Klare zu bringen, so hat das Gericht die Befugniss, dazu Sachverständige nach den allgemeinen Bestimmungen zu ernennen.

539. Wird gleichzeitig mit der in einer fremden Sprache geschriebenen Urkunde eine Russische Uebersetzung derselben vorgestellt, so kann das Gericht, je nach dem Inhalte der Urkunde, der Wichtigkeit derselben für die Sache und der Sprache, in welcher sie geschrieben, sich auf diese Uebersetzung beschränken, wenn die Gegenpartei keine Prüfung derselben beantragt.

540. Das Gericht trägt die Prüfung der Uebersetzung einem etatmässigen Uebersetzer oder einem Sachverständigen auf, oder schickt die Uebersetzung nebst der urschriftlichen Urkunde an das örtliche Gymnasium oder die nächstgelegene Universität, wo Lehrer derjenigen Sprache sind, in welcher die Urkunde geschrieben ist, oder endlich an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Die Gymnasial- oder Universitätslehrer haben ein Recht auf Remuneration, nach den in den Artikeln 529 und 530 enthaltenen Regeln.

541. Die Prüfung einer Urkunde kann vom Gerichte angeordnet werden, wenn die Partei, gegen welche die Urkunde vorgestellt wird, ihre Echtheit in Zweifel stellt oder eine Fälschungsklage erhebt.

542. Ein Zweifel an der Echtheit einer Urkunde kann nicht von derjenigen Person erhoben werden, in deren Namen die Urkunde ausgefertigt oder errichtet worden, wenn sie von jener Person unterschrieben ist.

543. Die Erhebung eines Zweifels an der Echtheit von gerichtlichen und vorgeschriebener Maassen beglaubigten Urkunden ist nicht zulässig.

544. Die Pflicht, die Fälschung einer Urkunde zu beweisen, liegt derjenigen Partei ob, welche die Fälschungsklage erhoben.

II. Verfahren, wenn die Echtheit einer Urkunde in Zweifel gezogen wird.

545. Der Zweifel an der Echtheit einer Urkunde darf nicht später angemeldet werden, als in der ersten Gerichtssitzung, nachdem die Urkunde derjenigen Partei, welche den Zweifel erhebt, vorgezeigt worden.

546. Gegen den angemeldeten Zweifel an der Echtheit einer Urkunde ist die Partei, welche die Urkunde vorgebracht, verpflichtet, in der nämlichen Sitzung sich darüber zu erklären: ob sie sich dieser Urkunde zu bedienen wünscht. Erklärt sie sich nicht, oder entsagt sie selbst der in Zweifel gezogenen Urkunde, so wird diese aus der Zahl der Beweise ausgeschlossen; erklärt sie aber den Wunsch, sich der Urkunde zu bedienen, so wird zur Untersuchung ihrer Echtheit geschritten.

547. Die Untersuchung der Echtheit einer verdächtigen Urkunde geschieht:

1. durch die Besichtigung der Urkunde und durch Vergleichung ihres Inhalts mit anderen Documenten;
2. durch Verhör von Zeugen, welche in der Urkunde benannt sind, oder auf welche sich diese oder jene Partei, zur Bestätigung oder Widerlegung der Echtheit der Urkunde, beruft;
3. durch Vergleichung der Schriftzüge und der Unterschrift der verdächtigen Urkunde mit den Schriftzügen und der Unterschrift derselben Person auf anderen unangefochtenen Urkunden.

548. Die Besichtigung einer Urkunde und die Vergleichung ihres Inhalts mit anderen Documenten geschieht durch eines der Gerichtsmitglieder, nach Anordnung des Präsidenten. Die zu besichtigende und zu vergleichende Urkunde wird von diesem Mitgliede gegengezeichnet.

549. Aller in der Urkunde entdeckten Verbesserungen, Rasuren, Zusätze oder ausgestrichenen Stellen muss im Besichtigungsprotocolle Erwähnung geschehen.

550. Der Inhalt einer hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtigen Urkunde wird mittelst solcher Documente beprüft, welche schon der Form ihrer Errichtung nach unanstreitbar sind, oder als solche von beiden Theilen anerkannt worden.

551. Die Wahl von Papieren oder Urkunden zur Vergleichung der Schriftzüge wird der gegenseitigen Uebereinkunft der streitenden Theile, im Falle ihres Nichtübereinkommens aber dem Ermessen des Gerichts, anheimgestellt.

552. Das Gericht wählt vorzugsweise gerichtliche oder notarielle Urkunden und Papiere, welche unbestritten von derjenigen Person ge- oder unterschrieben sind, deren Schriftzüge verglichen werden, wobei zu beobachten ist, dass die Urkunden, wo möglich, von derselben Zeit datiren.

553. Die Vergleichung der Unterschrift und der Schriftzüge der Urkunden kann Sachverständigen aufgetragen werden, welche hierzu erwählt werden und ihr Gutachten auf Grund der allgemeinen Bestimmungen abgeben.

554. Nach beendigter Untersuchung der in ihrer Echtheit verdächtigen Urkunde und nach Vernehmung der Parteien, erkennt das Gericht entweder die Urkunde als echt an, oder schliesst sie aus der Zahl der Beweise aus.

III. Verfahren, wenn eine Urkunde als verfälscht angefochten wird.

555. Klagen über Fälschung einer Urkunde können in jeder Lage der Sache erhoben werden.

556. Wer eine solche Fälschungsklage erheben will, muss dem Gerichte eine besondere Anzeige darüber einreichen. Ueber eine in der Gerichtssitzung mündlich erhobene Fälschungsklage wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

557. Eine Abschrift dieser Anzeige oder dieses Protocolls wird der Partei selbst, und nicht ihrem Bevollmächtigten, zugestellt, mit Ausnahme desjenigen Falles, wo dieser Letztere zur Erklärung auf eine Fälschungsklage bevollmächtigt ist. Die Person, welcher eine solche Abschrift zugestellt worden, ist verpflichtet, binnen *zwei Wochen* eine bestimmte Erklärung zu ertheilen: ob sie die bezeichnete Urkunde zu benutzen beabsichtigt oder nicht.

558. Bleibt eine solche Erklärung zum Termine aus, oder ist in derselben ausgesprochen, dass die Partei, welche die Urkunde vorgestellt, dieselbe zu benutzen nicht beabsichtigt, so wird diese Urkunde unberücksichtigt gelassen und die Sache auf Grund anderer Beweismittel entschieden.

559. Die Erklärung der Partei, welche die Urkunde vorgestellt, dass sie dieselbe benutzen wolle, wird der Gegenpartei eröffnet, die alsdann verpflichtet ist, binnen einer *siebentägigen* Frist von der Zeit dieser Eröffnung an, ihre Beweise der Fälschung des Documentes vorzustellen.

560. Die vorgestellten Beweise der Fälschung werden der Partei, welche sich auf das Document berufen hat, zugestellt, damit sie binnen einer *siebentägigen* Frist von dem Tage der Zustellung an, ihre Erwiderung darauf vorstelle.

561. Nach Eingang der Erwiderung, nöthigenfalls aber auch nach vorläufiger Untersuchung der Urkunde in der in den Artikeln 547—554 festgestellten Ordnung, erlässt das Gericht, nach Vernehmung der Erklärung der Parteien und

des Gutachtens des Staatsanwalts, eine Verfügung, durch welche entweder die Fälschungsklage abgewiesen, oder die Urkunde als verfälscht erkannt und aus der Zahl der Beweismittel ausgeschlossen wird.

562. Die Partei, welche die Fälschungsklage erhoben, unterliegt einer Geldstrafe von *zehn* bis zu *dreihundert Rubeln*, wenn sie zum angeordneten Termine nicht die Beweise der Fälschung vorgestellt hat (Art. 559), oder wenn das Gericht ihre Klage für nicht beachtungswerth erkennt.

563. Wenn Derjenige, welcher die Fälschungsklage erhoben, Jemanden direct der Fälschung anschuldigt und die Thatsache der Fälschung weder durch Verjährung, noch durch den Tod des Angeschuldigten gedeckt ist, desgleichen auch in dem Falle, wo die Urkunde, nach Beprüfung derselben im Civilgerichte, für verfälscht und daher der Untersuchung unterliegend erkannt worden, theilt das Gericht seine Verfügung über diesen Gegenstand, in Begleitung der Urkunde selbst, dem Staatsanwalte mit.

564. Indem das Gericht die Fälschungssache, weil Jemand direct der Fälschung angeschuldigt ist, dem Staatsanwalte übergiebt, beanstandet es entweder die ganze civilgerichtliche Verhandlung bis zur Beendigung der Sache im Wege des Criminalverfahrens, oder setzt, auf Antrag dieser oder jener Partei, die Sachverhandlung in denjenigen Theilen fort, in welchen die Entscheidung nicht von der verdächtigen Urkunde abhängt.

565. Hat die Fälschungssache in Folge dessen, dass Jemand direct der Fälschung angeschuldigt worden, den Weg des Criminalverfahrens beschritten, und ist in dem den Angeschuldigten rechtfertigenden Urtheile des Criminalgerichts nicht ausgesprochen: ob die Urkunde als echt oder als verfälscht erkannt wird, so kann diese Urkunde, auf Antrag dieser oder jener Partei, einer Untersuchung und Beprüfung durch das Civilgericht, behufs Feststellung ihrer Echtheit oder ihrer Ausschliessung aus der Zahl der Beweismittel, unterworfen werden.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfahren über Nebenpunkte.

ERSTE ABTHEILUNG.

Bittschriften über Nebenpunkte überhaupt.

566. Bittschriften über Nebenpunkte (частныя прошенія), welche von der Verhandlung der Hauptsache abgesondert entschieden werden können, werden unabhängig vom Wesen der Klage beurtheilt.

567. Einer Bittschrift der Art, welche ihrem Inhalte nach der Gegenpartei vorzuweisen ist, müssen Abschriften, sowohl von der Bittschrift selbst, als auch von den dazu gehörigen Documenten, beigefügt werden.

568. Nach Empfang der der Gegenpartei vorzuweisenden Bittschrift, wird die Abschrift derselben, sowie sämmtlicher beigefügten Documente, dieser Partei zugestellt, wobei der Gerichtspräsident den Tag bestimmt, zu welchem sie ihre Erklärung abzugeben hat, oder zu welchem beide Parteien vor Gericht erscheinen müssen.

569. Nach Ablauf des angeordneten Termins schreitet das Gericht zur Entscheidung auf die eingereichte Bittschrift, ohne weiter das Erscheinen oder die Erklärung der Gegenpartei abzuwarten.

570. Den zur Sitzung erschienenen Parteien ist die mündliche Streitverhandlung in der allgemeinen Ordnung gestattet.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Einreden und Erwiderungen.

571. Der Beklagte kann, ohne sich über das Wesen der Sache zu erklären, in nachstehenden Fällen Einreden vorschützen:

1. wenn die Sache vor ein anderes Gericht gehört;
2. wenn in demselben oder in einem anderen Gerichte eine Sache über denselben Gegenstand und zwischen denselben Personen, oder eine Sache, welche mit der erhobenen Klage in enger Verbindung steht, bereits verhandelt wird;
3. wenn die Forderung des Klägers, in ihrem ganzen Umfange, auf einen anderen Beklagten bezogen werden muss;
4. wenn die Klage von einer Person erhoben ist, welche nicht das Recht hat, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten;
5. wenn ein Ausländer, der nicht in Russischen Diensten steht und in Russland kein unbewegliches Vermögen besitzt, nicht eine Sicherstellung der Processkosten oder derjenigen Verluste leistet, welche dem Beklagten erwachsen können.

572. Das Recht der Einrede hat nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger in dem Falle, wenn die den Beklagten in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten vertretende Person dazu keine Vollmacht besitzt.

573. Die Einreden müssen durch Beweise oder durch Berufung auf solche unterstützt sein.

574. Die Einrede über die Gerichtshingehörigkeit ist vor allen anderen Einreden vorzuschützen. Die übrigen Einreden müssen alle zusammen vorgebracht werden.

575. Die Einreden dürfen nicht später, als in der ersten Gegenschrift — falls eine solche eingereicht worden — oder in der ersten Gerichtssitzung vorgeschützt werden.

576. In jeder Lage der Sache können folgende Einreden vorgeschützt werden:

1. Einreden aus einer Sache, welche in einem anderen Gerichte verhandelt wird, wenn der Beklagte bei der Vorstellung seiner Erklärung von der Verhandlung dieser Sache keine Kenntniss gehabt;
2. Einreden, welche auf die Unfähigkeit der Partei vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten gegründet sind;
3. Einreden, welche darauf beruhen, dass der Bevollmächtigte keine Vollmacht hat.

577. Auf Einreden wegen mangelnder Sicherstellung für Gerichtskosten und Verluste von Seiten eines Ausländers (Art. 571 Pkt. 5) bestimmt das Gericht, je nach der Eigenschaft der Klage, annähernd den Betrag dieser Sicherstellung.

578. Zur Erfüllung der gerichtlichen Verfügung über die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Einrede, ist der Kläger befugt, um Ergreifung von Maassregeln, behufs Sicherstellung der Gerichtskosten und Verluste, nach den für die Sicherstellung der Klagen vorgeschriebenen Regeln, zu bitten.

579. Die Hinweisung auf die Verletzung der im Gesetze vorgeschriebenen Formen in einer Klageschrift entbindet den Beklagten nicht von der Verpflichtung, sich auf den Inhalt der Klage zu erklären.

580. Die Bitte des Beklagten um Verweisung der Sache an das in seinem bleibenden Wohnsitze belegene Gericht, auf Grund der Artikel 207 und 208, gewährt das Gericht nur in dem Falle, wenn die Sache nicht, ihrer Eigenschaft nach, unverzügliche Entscheïdung erfordert.

581. Bei Gewährung der Bitte des Beklagten um Verweisung der Sache kann das Gericht, auf die Bitte des Klägers, Maassregeln zur Sicherstellung seiner Klage ergreifen.

582. Das Gericht, welches die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht verfügt hat, giebt dem Kläger seine Klageschrift zurück, nachdem es auf derselben den vom Beklagten angegebenen bleibenden Wohnsitz vermerkt, welcher rücksichtlich der Annahme des Ladungszettels in dieser Klagesache für verpflichtend erachtet wird.

583. Auf Grundlage einer aus diesem Grunde zurückgegebenen Klageschrift gilt die Klage als erhoben, wenn der Kläger binnen *drei Monaten* die Klageschrift beim Gerichte an dem bezeichneten bleibenden Wohnsitze des Beklagten einreicht.

584. Das Gericht ist verpflichtet, unabhängig von den Seitens der Parteien vorgeschützten Einreden, eine Sache nicht in Verhandlung zu nehmen:

1. wenn sie, ihrer Art nach, von der Competenz der Bezirksgerichte ausgenommen ist;

2. wenn sie, wegen der Belegenheit eines Immobils, vor ein anderes Bezirksgericht gehört;
3. wenn es sich erweist, dass die Partei nicht befugt ist, vor Gericht aufzutreten;
4. wenn es sich herausstellt, dass der Bevollmächtigte keine Vollmacht zur Führung der Sache besitzt.

585. Einreden, welche abgesondert von der Erklärung über das Wesen der Sache vorgeschützt werden, werden durch eine besondere Verfügung des Gerichts entschieden. Im entgegengesetzten Falle ist das Gericht befugt, auf die Bitte der Partei oder nach den Sachumständen, über die Einreden besonders oder gleichzeitig mit der Entscheidung der Sache nach ihrem Wesen zu erkennen.

586. Ueber eine gerichtliche Verfügung, durch welche eine Einrede für begründet erkannt wird, ist eine Beschwerde, abgesondert von der Appellation, zulässig.

587. Ueber eine Verfügung, welche eine Einrede unberücksichtigt lässt, ist eine Beschwerde, abgesondert von der Appellation über die das Wesen der Sache betreffende Entscheidung, nur in dem Falle zulässig, wenn die Einrede die Gerichtszuständigkeit betraf.

588. Zur Erhebung einer Beschwerde über eine gerichtliche Verfügung, durch welche eine Einrede über die Gerichtszuständigkeit unberücksichtigt gelassen worden, wird eine *siebentägige* Frist gewährt. Bis zur Entscheidung der Beschwerde wird im Gerichte, über welches die Beschwerde geführt worden, die weitere Sachverhandlung beanstandet.

589. Ein Beklagter, welcher behauptet, dass das Klagerecht selbst gar nicht derjenigen Person, welche die Klage führt, zustehe, oder dass es vor der Erhebung der Klage durch Erfüllung der Verbindlichkeit, durch richterliches Erkenntniss, durch Vergleich in der nämlichen Sache oder durch Ablauf der Verjährungsfrist erloschen sei, hat nicht das Recht zu fordern, dass diese Einwendungen vorläufig und abgesondert von seiner Erklärung über das Wesen der Klage beprüft werden.

DRITTE ABTHEILUNG.

Sicherstellung der Klagen.

I. Allgemeine Regeln über die Sicherstellung der Klagen.

590. Die Sicherstellung der Klagen ist, solange keine Entscheidung über das Wesen der Sache erfolgt ist, entweder gleich beim Beginn der Sache, oder im Laufe der weiteren Verhandlung derselben zulässig.

591. Eine Sicherstellung gleich bei der Erhebung der Klage wird nur in denjenigen Fällen angenommen, wo das Gericht, nach Erwägung der klägerischen

Beweismittel ersieht, dass die Nichtsicherstellung einer glaubwürdig erscheinenden Klage den Kläger der Möglichkeit der Befriedigung berauben kann.

592. Im Falle der Verweigerung einer Sicherstellung gleich beim Beginn der Sache, verliert der Bittsteller nicht das Recht, bei der weiteren Sachverhandlung von Neuem darum zu bitten.

593. Die Sicherstellung ist nur bei solchen Klagen zulässig, welche durch eine gewisse Summe bestimmt sind.

594. Gleichzeitig mit der Anordnung der Sicherstellung bestimmt das Gericht den Betrag, bis zu welchem sie sich, nach Maassgabe des durch Beweise unterstützten Werthes der Klage, zu belaufen hat.

595. Die Gewährung der Gesuche um Sicherstellung hängt von der Anordnung des Gerichts ab; wenn aber gleich bei der Einklage einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Schuldverschreibung der Kläger um eine Sicherstellung bittet, so ist das Gericht nicht berechtigt, ihn mit solcher Bitte abzuweisen.

596. Ueber gerichtliche Verfügungen, welche die Sicherstellung von Klagen betreffen, sind Beschwerden, abgesondert von der Appellation, zulässig.

597. Die Eingabe einer Beschwerde beanstandet nicht die Vollstreckung einer gerichtlichen Verfügung über die Sicherstellung einer Klage; eine Beschwerde aber über eine Verfügung, auf welche eine bereits ergriffene Sicherstellungsmaassregel wieder aufgehoben wird, beanstandet die Vollstreckung dieser Verfügung.

598. Die Sicherstellung einer erhobenen Klage kann vom Gerichtspräsidenten kraft eigener Gewalt verfügt werden, wenn die betreffende Bitte zu einer Zeit angebracht worden, wo keine Gerichtssitzung stattfindet, während der Präsident aus dem klägerischen Vorbringen ersieht, dass die Ergreifung von Sicherstellungsmaassregeln keinen Aufschub duldet.

599. Im Falle der Gewährung der Bitte um Sicherstellung, fertigt der Präsident dem Bittsteller eine von ihm unterschriebene Ordre auf den Namen des Gerichtsvollziehers aus, welche in derselben Ordnung, wie die gerichtlichen Verfügungen, vollstreckt wird.

600. Von einer solchen Sicherstellungsmaassregel macht der Präsident, in der ersten Gerichtssitzung, dem Gerichte Anzeige, von welchem es abhängt, diese Anordnung zu bestätigen oder abzuändern.

601. Der durch ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniss gerechtfertigte Beklagte hat das Recht, die ihm durch die Sicherstellung der Klage etwa erwachsenen Verluste gegen den Kläger geltend zu machen.

II. Arten der Sicherstellung.

602. Die Sicherstellung der Klagen geschieht: durch Legung eines Verbots auf unbewegliches Vermögen, durch Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen und durch Bürgschaft.

603. In seiner Bitte um Sicherstellung muss der Bittsteller die Art der Sicherstellung der Klage angeben.

604. Das Verbot wird, je nach dem Werthe der Klage, entweder auf ein bestimmtes Immobil des Beklagten gelegt, oder auf das ihm gehörende Immobiliarvermögen überhaupt, wo Solches sich auch befinden mag.

605. Das in einem bestimmten Betrage gelegte allgemeine Verbot auf das Vermögen des Beklagten, wo Solches sich auch befinden möge, ist nur in Klagesachen aus vorgeschriebener Maassen beglaubigten Schuldverschreibungen zulässig. In allen übrigen Fällen ist der Kläger verpflichtet, dasjenige Immobil des Beklagten zu bezeichnen, welches mit Verbot belegt werden kann.

606. Falls ein allgemeines Verbot gelegt wird, kann der Beklagte um Beschränkung desselben auf ein von ihm bezeichnetes Immobil bitten; erhebt aber die Gegenpartei einen Streit dagegen, so muss er beweisen, dass dieses Immobil seinem Werthe nach zur Sicherstellung der erhobenen Klage genügend ist.

607. Bewegliches Vermögen kann, auf Verlangen des Klägers, mit Arrest belegt werden, wenn auch der Beklagte unbewegliches Vermögen besitzt.

608. Die Klage kann, nach Maassgabe ihres Werthes, nicht nur durch eine, sondern auch durch mehrere der im Artikel 602 bezeichneten Arten sichergestellt werden.

609. Wenn die Klage das Eigenthumsrecht an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, so muss die Sicherstellung dieser Klage in der Legung eines Arrestes oder eines Verbotes auf das streitige Vermögen bestehen.

610. Wird ein streitiges Gut mit einem Verbote belegt, so ist es dem Besitzer nicht gestattet, in demselben Holz zu fällen, ausser der Quantität, welche zum Unterhalte der auf dem Gute eingerichteten Wirthschaft nöthig ist.

611. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle kann das Gericht, auf die Bitte des Klägers, beiden Parteien das Recht anheimstellen, die Waldungen unter Aufsicht zu stellen, und zwar nach Anleitung des Artikels 1414 des Forstreglements (Reichsgesetzb., Bd. VIII).

612. Das Vermögen, welches zur Sicherstellung der Klage im Vertrage selbst, auf den die Klage gegründet ist, bezeichnet worden, wird als Sicherstel-

lung vorzugsweise vor jedem anderen angenommen. Der Kläger kann eine andere oder eine ergänzende Sicherstellung nur in dem Falle fordern, wenn das als Sicherheit bestellte Vermögen oder ein Theil desselben nicht mehr vorhanden ist.

613. Die Bitte des Beklagten, an der Stelle einer Sicherheitsleistung eine andere treten zu lassen, wird in den Fällen gewährt, wenn der Kläger keinen Streit dagegen erhebt.

614. Erhebt der Kläger einen Streit gegen die Bitte des Beklagten um Aenderung der Sicherstellung, so kann das Gericht eine solche Bitte nur in dem Falle gewähren, wenn der Beklagte beweist, dass die von ihm in Vorschlag gebrachte Sicherstellungsmaassregel der früheren vollständig entspricht und dass die Aufrechterhaltung der früheren Maassregel ihn ohne Noth beschränken würde.

615. Auch ohne Einwilligung des Klägers ist es dem Beklagten gestattet, an Stelle aller anderen Arten der Sicherstellung einer Klage, eine hinreichende baare Geldsumme, oder deren Betrag in Staatscreditcassenpapieren nach dem Courswerthe zu erlegen.

III. Ordnung der Legung und der Aufhebung der Verbote auf Immobilien.

616. Die Legung des Verbots auf ein Immobil geschieht durch Einrückung einer Sequestrationsverfügung (запретительная статья) in die Senats-Anzeigen.

617. Zur Legung und Aufhebung des Verbotes ist der Bittsteller verpflichtet, *einen Rubel und funfzig Kopeken* für das Einrücken der Sequestrations- oder Aufhebungsverfügung, und ausserdem noch die nach dem Postreglement zu berechnenden Assecuranzgebühren für die Sendung des Geldes an die Senatsdruckerei, vorzustellen.

618. In jeder Bekanntmachung der Art wird bezeichnet: der Rang oder der Stand, der Vor-, Vaters- und Familien- oder Beiname derjenigen Person, deren Immobil mit dem Verbote belegt wird, der Gegenstand der Sache, der Betrag der sicherzustellenden Summe und das dem Verbote zu unterwerfende Immobil, mit Ausnahme der im Artikel 605 bezeichneten Fälle.

619. Der Kläger hat das Recht, gegen die festgesetzte Zahlung aus dem Gerichte, welches die Legung des Verbotes verfügt, Abschriften dieser Verfügung und der deshalb erlassenen Bekanntmachung zu erhalten und zwar in einer beliebigen Anzahl, um dieselben denjenigen Gerichtsbehörden vorzustellen, bei welchen er die Veräusserung des mit dem Verbote belegten Immobils zu verhindern beabsichtigt.

620. Die Vorstellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abschrift hat, vor Aufhebung der gerichtlichen Verfügung in Betreff der Sicherstellung, gleiche Kraft mit der gedruckten Veröffentlichung des Verbots.

621. Nach Beseitigung der Ursache, aus welcher ein Immobil mit einem Verbote belegt worden, wird dieses Letztere durch Einrückung von Bekanntmachungen in die Senats-Anzeigen in derselben Ordnung wieder aufgehoben, welche oben in Beziehung auf die Legung des Verbotes dargestellt ist.

622. Der Besitzer eines Immobils oder eine jede andere Person, auf deren Rechte die Aufhebung von Einfluss ist, hat das Recht, gegen die festgesetzte Zahlung aus dem Gerichte, welches die Aufhebung des Verbotes verfügt, Abschriften dieser Verfügung und der darauf bezüglichen Bekanntmachung in beliebiger Anzahl zu erhalten.

623. Die Vorstellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Abschrift hat gleiche Kraft mit der gedruckten Veröffentlichung der Aufhebung.

IV. Ordnung der Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen.

624. Auf das bewegliche Vermögen des Beklagten wird entweder unmittelbar bei ihm, oder bei denjenigen Personen und an denjenigen Orten, wo es sich befindet, Arrest angelegt.

625. Bei der Sicherstellung einer Klage sind solche Sachen, welche einem schnellen Verderb unterworfen sind, vom Arrest ausgeschlossen.

626. In der Bitte des Klägers um Arrestanlegung auf das bewegliche Vermögen des Beklagten muss angegeben sein, wo und bei wem es sich befindet.

627. In der Verfügung des Gerichts wegen Anlegung des Arrestes muss bezeichnet sein, an welchem Orte namentlich und welches Vermögen dem Arreste zu unterwerfen ist.

628. Der Arrest des Vermögens geschieht nach den in den Artikeln 968 bis 979 enthaltenen Bestimmungen.

629. Das mit Arrest belegte Vermögen bleibt in dem Locale, wo es sich befand; an die inventirten Gegenstände werden Siegel angelegt, der Besitzer aber wird durch seine Unterschrift verpflichtet, die im Inventare verzeichneten Sachen, bei Befürchtung der im Artikel 1017 angedrohten Verantwortlichkeit, unversehrt aufzubewahren.

630. Wenn der Besitzer die Aufbewahrung verweigert, so werden die Sachen einem besonderen Hüter, nach den in den Artikeln 1009—1020 enthaltenen Bestimmungen, übergeben.

V. Ordnung der Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen und auf Geldsummen des Beklagten, welche sich bei dritten Personen oder in Behörden befinden.

631. Das Vollstreckungsdecret in Betreff der Verfügung über Arrestanlegung auf bewegliches Vermögen oder auf Geldsummen des Beklagten, welche sich in

Händen dritter Personen befinden, wird den betreffenden Personen gegen einen Revers vorgewiesen, wovon gleichzeitig der Beklagte in Kenntniss gesetzt wird.

632. Kraft des im vorhergehenden Artikel erwähnten Reverses verpflichten sich die dritten Personen, dem Beklagten das ihm gehörende Vermögen nicht auszuliefern.

633. Eine Behörde oder ein Beamte, bei welchen sich das Vermögen des Beklagten oder seine Geldsummen in Verwahrung oder in Verwaltung befinden, verpflichten sich, nach Empfang des in Folge gerichtlich verfügter Arrestanlegung ausgefertigten Vollstreckungsdecrets, jede Auslieferung an den Beklagten bis zu einer neuen Benachrichtigung, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, zu beanstanden.

634. Die Verletzung der in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Regeln, wenn daraus dem Kläger ein Nachtheil erwächst, macht demselben die Schuldigen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten verantwortlich.

635. Behufs Arrestanlegung auf terminliche Zahlungen, welche dem Beklagten von dritten Personen laut Verträgen und Urkunden geleistet werden, wird das Vollstreckungsdecret diesen Personen vorgewiesen, wobei von ihnen eine Erklärung darüber genommen wird: ob sie dem Beklagten die Zahlungen leisten, in welchem Betrage, und wann die letzte Zahlung erfolgt ist.

636. Von der Zeit an, wo das Vollstreckungsdecret dritten Personen vorgewiesen worden, sind dieselben verpflichtet, alle weiteren Zahlungen nicht dem Beklagten, sondern derjenigen Gerichtsbehörde, welche den Arrest angelegt, oder an die locale Rentei zu leisten.

637. Auf dem Vollstreckungsdecret über den Arrest von Geldsummen ist der Gerichtsvollzieher oder diejenige Behörde, welcher das Decret vorgestellt ist, verpflichtet, jedesmal die Summe anzugeben, auf welche der Arrest wirklich angelegt worden.

638. Die im Artikel 635 bezeichneten Personen unterliegen für unwahre Aussagen einer Strafe im doppelten Betrage der Summe, welche sie in ihrer Erklärung verhehlt haben. Diese Strafe fällt, nach Berichtigung derjenigen Summe, welche in Wirklichkeit von den Aussagenden hat empfangen werden müssen, der Kroncasse zu.

639. Wer sich weigert, eine Erklärung, desgleichen den im Artikel 631 erwähnten Revers, zu geben, unterliegt dafür, nach Anordnung des Gerichts, einer Strafe von *zehn* bis zu *hundert Rubeln*, was ihm gleich bei der Forderung des Reverses oder der Erklärung eröffnet wird; dem Kläger aber wird das Recht vorbehalten, gegen die dritte Person in der vorgeschriebenen Ordnung zu klagen.

640. Wird erwiesen, dass diejenige Person, von welcher ein Revers oder eine Erklärung gefordert worden, dem Beklagten gehörende Werthgegenstände zu jener

Zeit wirklich bei sich gehabt, oder dass dieselbe von dem Beklagten Zahlungen zu fordern hatte, so kann der einer Weigerung Schuldige, ausser der Entrichtung der Strafe, zur Verantwortlichkeit gezogen werden, und zwar bis zu der Summe, welche, bis zum Tage der ursprünglichen Forderung der Erklärung oder des Reverses, sich in seinen Händen befunden oder von ihm nach Uebereinkunft mit dem Beklagten zu empfangen war.

VI. Gerichtliche Bürgschaft und Ordnung der Annahme derselben.

641. Als Sicherstellung einer Klage wird die Bürgschaft entweder einer oder mehrerer Personen angenommen; es muss jedoch jeder Bürge, wenn er nicht die Bürgschaft für die ganze Klage übernimmt, erklären, für welche Summe namentlich er sich verbürgt.

642. Die Bürgschaft kann entweder nur für die Zahlung einer Summe oder gleichzeitig auch für die Zahlung derselben zum Termine geleistet werden. Sind die Bedingungen der Bürgschaft nicht angegeben, so wird angenommen, dass der Bürge sich zum Termin verbürgt hat.

643. Als Bürgen werden nicht angenommen:

1. Personen, welche zum Bestande der Justizverwaltung oder der Staatsanwaltschaft in demjenigen Bezirke gehören, in welchem die Sache verhandelt wird;
2. vereidete Anwälte für ihre Vollmachtgeber;
3. Zahlungsunfähige;
4. alle Diejenigen, welchen gesetzlich nicht gestattet ist, sich durch Verträge zu verpflichten.

644. Die Bürgschaft wird von demjenigen Gerichte angenommen, welches die Verfügung wegen Sicherstellung der Klage erlassen hat.

645. Der Beklagte, welcher für sich Bürgen vorschlägt, ist verpflichtet, entweder dieselben vor Gericht persönlich zu stellen, oder deren gerichtlich oder vom Notar beglaubigte Bürgschaftsverschreibung (поручная запись) vorzustellen, und in beiden Fällen, auf Verlangen des Klägers, durch Urkunden und Zeugen die Zahlungsfähigkeit seiner Bürgen zu constatiren.

646. Nach dem Erscheinen des Bürgen oder nach der Vorstellung der Bürgschaftsverschreibung, bestimmt der Gerichtspräsident den Parteien den Tag, an welchem sie in die Gerichtssitzung zur Vorstellung von mündlichen Erklärungen in Betreff der Frage über die Annahme der zu leistenden Bürgschaft zu erscheinen haben.

647. Das Gericht befragt den erschienenen Bürgen über seine Einwilligung in die Bürgschaft, und vernimmt dessen Aussagen über sein Vermögen, seine Einkünfte, seinen Wohnsitz, seine Geschäfte, seine Gewerbe und diejenigen Um-

stände, welche, nach dem Inhalte des Artikels 643, die Annahme der zu leistenden Bürgschaft behindern könnten.

648. Im Falle des Nichterscheinens des Klägers zum bestimmten Tage hängt es vom Gerichte ab, die geleistete Bürgschaft, falls dieselbe für genügend befunden wird, für die ganze Klage oder nur für einen Theil derselben anzunehmen.

649. Die vom Gerichte nach dem Erscheinen des Bürgen angenommene Bürgschaft wird durch dessen Unterschrift bestätigt, welche gleiche Kraft mit einer Bürgschaftsverschreibung hat.

650. Der Bürge haftet mit seinem ganzen Vermögen für diejenige Summe, für welche er sich verbürgt hat, für den Fall, dass der Schuldner den von ihm beizutreibenden Betrag nicht entrichtet.

651. Der Bürge zum Termin haftet für den Fall, dass der Schuldner dem Erkenntnisse nicht Folge leistet, sofort nach Empfang der ihm gewordenen gerichtlichen Anzeige, der einfache Bürge aber nur so weit, als das Vermögen des Schuldners zur Entrichtung des von ihm beizutreibenden Betrages nicht hinreicht.

652. Vor dem Erkenntnisse über das Wesen der Klage, hinsichtlich welcher eine Bürgschaft angenommen worden, darf der Kläger nicht verlangen, dass seine Klage durch das Vermögen des Bürgen sichergestellt werde; ist aber ein zu vollstreckendes Erkenntniss über das Wesen der Sache bereits gefällt, so hat der Kläger das Recht, um Sequester oder Arrestanlegung auf das Vermögen des Bürgen, bis zu seiner endlichen Befriedigung aus dem Vermögen des Beklagten selbst, zu bitten.

VIERTE ABTHEILUNG.

Hinzuziehung eines Dritten zur Sache.

653. Der Beklagte, welcher sich für berechtigt erachtet, um Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache zu bitten, muss dieserhalb eine Bittschrift nicht später, als zu dem ihm zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Termin, eingeben.

654. Der Kläger, welcher in Folge von Erwiderungen des Beklagten einen Dritten zur Sache hinzuzuziehen wünscht, kann seinen bezüglichen Antrag in der ersten Gerichtssitzung anbringen, muss aber die Bittschrift nicht später, als am folgenden Tage, einreichen.

655. In der Bittschrift um Hinzuziehung eines Dritten zur Sache wird dessen Wohnsitz bezeichnet und werden die Sachumstände und diejenigen Gründe dargestellt, aus welchen der Bittsteller die Hinzuziehung dieses Dritten für erforderlich hält. Fehlt die Angabe des Wohnsitzes, so schreitet das Gericht gar nicht zur Vorladung.

656. Abschriften der Bittschrift um Hinzuziehung eines Dritten werden sowohl dem Vorgeladenen, als auch der Gegenpartei zugestellt.

657. Nach Eingang der Bittschrift um Hinzuziehung eines Dritten zur Sache bestimmt diesem der Gerichtspräsident, mit Rücksicht auf dessen Wohnsitz und die Beschaffenheit der Sache, einen Erscheinungstermin, und vertagt die etwa schon anberaumte Sitzung.

658. Wenn eine der Parteien gegen die Hinzuziehung eines Dritten zur Sache Widerspruch erhebt, so erfolgt dessen Ladung nach der Entscheidung dieser Streitigkeit durch das Gericht.

659. Erscheint der Geladene nicht zum anberaumten Termin, so nimmt die Sache ihren weiteren Fortgang zwischen den streitenden Theilen. Hierbei, desgleichen in dem Falle, dass die geladene Person verweigert, sich an der Sache zu betheiligen, ist die Partei, welche um die Hinzuziehung gebeten, befugt, das Gericht um Sicherstellung ihres Regresses an die geladene Person zu bitten.

660. Ist die geladene Person zum anberaumten Termine erschienen, so kann sie sämmtliche Verhandlungsacten einsehen, schriftliche Erklärungen einreichen und an der mündlichen Streitverhandlung in der Eigenschaft eines Sachbetheiligten Theil nehmen.

661. Die Kosten der Ladung eines Dritten, welcher seine Betheiligung an der Sache verweigert, hat diejenige Partei zu tragen, welche um dessen Hinzuziehung gebeten; dieselbe ist jedoch befugt, um deren Beitreibung von dem Dritten zu bitten, wenn sie, nach Beendigung der Hauptsache, ihre Regressforderung gegen denselben geltend macht.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Betheiligung eines Dritten an der Sache.

662. Zur Betheiligung an einer Sache wird nur Der zugelassen, welcher gleich bei der Eingabe der bezüglichen Bittschrift zur Stelle ist, oder statt seiner einen Bevollmächtigten gesandt hat.

663. Ein Dritter, dessen Interesse von der Entscheidung der Sache zu Gunsten einer der Parteien abhängt, kann in jeder Lage der Sache seinen Wunsch äussern, sich an derselben in Gemeinschaft mit dem Kläger oder dem Beklagten zu betheiligen. Abschriften der bezüglichen Bittschrift des Dritten werden den Sachbetheiligten mitgetheilt.

664. Ueber die gerichtliche Verfügung, durch welche dem Dritten versagt oder gestattet wird, sich an der Sache zu betheiligen, kann abgesondert von der Appellation Beschwerde geführt werden.

665. Eine dritte Person, welche an das streitige Vermögen ihre besonderen, von den Rechten des Klägers oder des Beklagten unabhängigen Rechte geltend

macht, muss eine darauf bezügliche Klageschrift gegen einen der streitenden Theile oder gegen beide zusammen einreichen.

666. Das weitere Verfahren auf die Klageschrift eines Dritten ist den allgemeinen Regeln unterworfen.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Ablehnung der Richter und der Staatsanwälte.

667. Die Richter sind verpflichtet, sich ihrer Amtsthätigkeit zu enthalten, und können von den Parteien abgelehnt werden in nachstehenden Fällen:

1. wenn der Richter, seine Ehefrau, seine Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte der ersten vier und Verschwägerte der ersten drei Grade, desgleichen wenn seine Adoptivkinder bei der Sache betheiligt sind;
2. wenn der Richter Vormund einer der Parteien ist, oder die Geschäfte derselben führt, oder wenn die Partei die Geschäfte oder das Vermögen des Richters verwaltet;
3. wenn der Richter oder seine Ehefrau, dem Gesetze nach, die nächsten Erben einer der Parteien sind, oder mit denselben in einen Rechtsstreit verwickelt sind.

668. Der Richter wird von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung der Sache entweder in Folge eigener Erklärung oder auf die Bitte einer der Parteien ausgeschlossen.

669. Die Ablehnung des Richters wird von den Parteien nicht später, als in der ersten Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, angemeldet, es sei denn, dass der Ablehnungsgrund erst später im Laufe der Verhandlung eingetreten.

670. Die Ablehnung kann entweder in einer besonderen Bittschrift, oder mündlich mit Eintragung in das Protocoll, angemeldet werden. Hierbei müssen die Ablehnungsgründe und die dieselben bestätigenden Beweise ausdrücklich angegeben sein.

671. Die Bitte um Ablehnung wird dem abzulehnenden Richter vorgewiesen, welcher nicht später, als in der nächsten Sitzung, verpflichtet ist, seine Erklärung dagegen abzugeben; eine weitere Verzögerung wird als eine Bestätigung der Ablehnungsgründe angesehen.

672. Die Erklärung eines der Ablehnung widersprechenden Richters wird vom Gericht ohne Theilnahme des abgelehnten Richters, nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts, in geschlossener Sitzung beprüft.

673. Eine die Ablehnung eines Richters nachgebende Verfügung des Gerichts ist als allendlich anzusehen, und ist eine Beschwerde über dieselbe nicht zulässig;

über eine Verwerfung der Ablehnung durch das Gericht aber ist eine Beschwerde statthaft.

674. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, welches die Verfügung getroffen, binnen *drei Tagen* von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angebracht.

675. Diese Beschwerde wird unverzüglich an die höhere Gerichtsinstanz, nebst den auf dieselben Bezug habenden Protocollauszügen und einer Abschrift der über die Ablehnung getroffenen gerichtlichen Verfügung, abgefertigt.

676. Bis zur erfolgten Entscheidung der Beschwerde in der höheren Gerichtsinstanz darf der abgelehnte Richter an der Entscheidung der Sache nicht Theil nehmen.

677. Wird die Ablehnung gegen mehrere Richter angemeldet, so dass die Zahl der übrigbleibenden nicht genügend ist, um eine Verfügung in Betreff der Ablehnung zu treffen, so wird die Sachverhandlung beanstandet und das Ablehnungsgesuch, nebst den Erklärungen der abzulehnenden Richter, der höheren Gerichtsinstanz zur Entscheidung vorgestellt.

678. Wird das Ablehnungsgesuch für beachtenswerth erkannt, so delegirt das höhere Gericht, zur Ergänzung der Zahl der Richter, Untersuchungs- oder Ehrenfriedensrichter, oder übergiebt die Sache einem anderen Gerichte gleicher Instanz.

679. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, sich der Theilnahme an der Sachverhandlung aus denselben Gründen, wie die Richter, zu enthalten, indem sie die Erfüllung ihrer Obliegenheiten in diesen Sachen einem anderen Beamten der Staatsanwaltschaft, nach den in der Gerichtsbehördenverfassung enthaltenen Bestimmungen, übertragen.

680. Die Partei kann zur Kenntniss des Gerichts bringen, dass gesetzliche Gründe zur Ablehnung des Staatsanwalts, welcher sich in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle seiner Amtsthätigkeit nicht enthält, vorhanden sind. In diesem Falle theilt das Gericht, ohne die Sachverhandlung zu beanstanden, die Handlungsweise des Staatsanwalts seinem nächsten Vorgesetzten zur Wahrnehmung des gesetzlichen Interesse mit.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Beanstandung, Erneuerung und gänzliche Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens.

681. Das gerichtliche Verfahren wird beanstandet:

1. zufolge gegenseitiger Uebereinkunft sämmtlicher streitenden Theile;
2. im Falle des Ablebens, des Wahnsinnes oder des Verlustes aller Standesrechte eines der streitenden Theile oder des Bevollmächtigten.

*

682. Die im Punkte 2 des vorhergehenden Artikels angeführten Umstände beanstanden weder das Gutachten des Staatsanwalts, noch die gerichtliche Verfügung über das Wesen der Sache, wenn die mündliche Streitverhandlung schon geschlossen ist.

683. Gleichzeitig mit der Beanstandung des Verfahrens zufolge gegenseitiger Uebereinkunft der streitenden Theile, sind dieselben verpflichtet, dem Gerichte Anzeige zu machen: wer von ihnen die Verantwortlichkeit für alle Kosten der früheren Verhandlung übernimmt. Diejenigen Parteien, welche diese Regel nicht befolgt haben, verlieren das Recht auf gegenseitige Kostenersatzforderung.

684. Die Kosten, welche die streitenden Theile schulden, werden von wem gehörig unverzüglich beigetrieben, ohne die Erneuerung des Verfahrens und die allendliche Entscheidung der Sache abzuwarten.

685. Wegen etwaiger Feldzüge oder Kriegsverhältnisse wird das Gerichtsverfahren nicht beanstandet, sondern es wird den Abreisenden und Abwesenden vom Gerichte eine Fristverlängerung zur Ermittelung und Bestellung von Bevollmächtigten gewährt.

686. Gleichzeitig mit der Beanstandung des Verfahrens kann das Gericht, auf die Bitte der bei der Sache betheiligten Personen, Maassregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

687. Das gerichtliche Verfahren wird auf die Bitte beider Parteien oder einer derselben erneuert; in letzterem Falle aber muss die die Erneuerung des Verfahrens wünschende Partei das Gericht um die Vorladung seines Gegners, in der für die Ladung auf Klageschriften vorgeschriebenen Ordnung, bitten.

688. Das erneuerte Verfahren beginnt mit derjenigen Verhandlung, bei welcher sie stehen geblieben war.

689. Das beanstandete Verfahren wird als gänzlich aufgehoben angesehen, wenn binnen *drei Jahren* von der Zeit ihrer Beanstandung an kein Gesuch um Erneuerung desselben angebracht worden.

690. Durch die gänzliche Aufhebung des Verfahrens verliert der Kläger nicht das Recht, vor Ablauf der Verjährungsfrist von Neuem eine Klage, und zwar durch Anbringung einer neuen Klageschrift, zu erheben.

691. Im Falle einer neuen Klageerhebung können die streitenden Theile die in das Gerichtsprotocoll während des früheren Verfahrens eingetragenen Geständnisse der Gegenpartei und die Aussagen der Zeugen benutzen, wenn Letztere nicht mehr am Leben sind.

692. Im Falle der gänzlichen Aufhebung des Verfahrens unterbricht die ursprüngliche Klage den Lauf der Verjährungsfrist nicht.

ELFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erkenntnisse.

ERSTE ABTHEILUNG.

Fällung des Erkenntnisses.

693. Nach beendigter mündlicher Streitverhandlung ziehen sich die Richter in ein besonderes Zimmer zurück, wo sie, nach Berathung der verhandelten Sache, das Erkenntniss in derselben fällen.

694. Vor der Berathung der Sache stellt der Gerichtspräsident die Fragen, welche sich aus den Forderungen und den Entgegnungen der streitenden Theile ergeben.

695. Die Fragen, welche sich auf die streitigen Sachumstände beziehen, müssen, nach Möglichkeit, von den Fragen über den Sinn und die Anwendung des Gesetzes abgesondert werden.

696. Eine bei der Fragestellung entstandene Streitigkeit wird nach den für die Fällung des Erkenntnisses festgestellten Regeln entschieden.

697. Nachdem die Fragen gestellt sind, schreitet das Gericht zur Fällung des Erkenntnisses selbst. Zu diesem Behufe sammelt der Präsident die Stimmen sämmtlicher Mitglieder nach ihrem Dienstalter, mit dem jüngsten beginnend. Seine eigene Stimme gibt der Präsident nach allen übrigen Mitgliedern ab.

698. Die Erkenntnisse werden nach Stimmenmehrheit gefällt. Sind die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

699. Erfolgen mehr als zwei Meinungen, und ist dabei weder eine Mehrheit, noch eine Gleichheit der Stimmen erzielt worden, so sind die Richter, welche der die geringste Zahl der Stimmen für sich habenden Meinung beigetreten, gehalten, sich darüber auszusprechen: welche von den Meinungen, denen die Mehrzahl der Glieder beigetreten, ein jeder von ihnen für die richtigere erkennt, und werden alsdann ihre Stimmen einer der Meinungen hinzugezählt, welchen die Mehrzahl der Mitglieder beigetreten ist.

700. Der in der Sache erfolgte Beschluss wird vom Präsidenten niedergeschrieben, sowohl von ihm, als auch von sämmtlichen Gerichtsmitgliedern, welche an der Berathung der Sache Theil genommen, unterschrieben, und in öffentlicher Gerichtssitzung verkündet, wenn auch bei der mündlichen Streitverhandlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war. Nach erfolgter Unterschrift ist ein Richter nicht mehr befugt, die von ihm abgegebene Meinung zu ändern.

701. In dem Beschlusse müssen bezeichnet sein:

1. Jahr, Monat und Tag, an welchen die Gerichtssitzung stattgefunden;

2. die Namen der Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen, und des Staatsanwalts, wenn dieser in der Sache sein Gutachten abgegeben hat;
3. Stand, Vor-, Vaters- und Familien- oder Beinamen der streitenden Theile;
4. der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses.

702. In complicirten Sachen oder in solchen, welche dauernde Berathungen erheischen, ist die Vertagung der Beschlussfassung bis zu einer anderen Sitzung statthaft, was vom Gerichtspräsidenten öffentlich verkündet wird.

703. Die Abgabe besonderer Meinungen, welche bei der Beschlussfassung verlautbart worden, ist nur vor der Unterschrift des Erkenntnisses zulässig.

704. Gleichzeitig mit der Verkündung des gerichtlichen Beschlusses, bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die Parteien erscheinen können, um das schriftlich ausgearbeitete gerichtliche Erkenntniss einzusehen.

705. Die Erkenntnisse des Gerichts beziehen sich entweder auf das Wesen der Sache oder nur auf besondere, aus der Sache sich ergebende Fragen. In ersterem Falle werden die gerichtlichen Beschlüsse *Urtheile* (рѣшенія), in letzterem — *Zwischenbescheide* (частныя опредѣленія) genannt.

706. Das Gericht ist weder befugt, über solche Gegenstände zu erkennen, hinsichtlich deren keine Forderung geltend gemacht, noch mehr zuzuerkennen, als von den Parteien gefordert worden; ebensowenig darf es die Frage über die Verjährung anregen, wenn die Parteien sich auf dieselbe nicht berufen.

707. Im Auslande zu Stande gekommene Verträge und Urkunden werden nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, innerhalb dessen Grenzen sie zu Stande gekommen sind, und werden als gültig erkannt, wenn nur das in denselben enthaltene Rechtsgeschäft nicht wider die öffentliche Ordnung streitet und durch die Gesetze des Reichs nicht verboten ist.

708. Verträge, welche im Auslande nach fremden Gesetzen geschlossen sind, verlieren in Russland nicht ihre Kraft nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie zu Stande gekommen, eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist.

709. Treten der Anwendung fremder Gesetze Schwierigkeiten entgegen, so kann das Gericht das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersuchen, mit der betreffenden fremden Regierung, behufs Einsendung eines Gutachtens über die Frage, in Verkehr zu treten.

710. Die Urtheile und Zwischenbescheide des Gerichts werden von einem der Mitglieder nach Anordnung des Gerichtspräsidenten ausgearbeitet.

711. Das Urtheil muss, ausser dem in dem Beschlusse Bezeichneten, enthalten:

1. eine gedrängte Darstellung der Sachumstände, mit Angabe der Forderungen der Parteien und des Gutachtens des Staatsanwalts, wenn ein solches abgegeben worden;
2. die Erwägungen des Gerichts und die Hinweisung auf die Gesetze, nach welchen es sich gerichtet;
3. die Angabe, ob das Erkenntniss einer vorläufigen Vollstreckung unterliegt oder nicht;
4. die Angabe, ob die Gerichtskosten einem der streitenden Theile aufzuerlegen oder unter beiden Parteien zu vertheilen sind.

712. In einem Zwischenbescheide müssen angegeben sein: in welcher Sache er ergangen, die Erwägungen und der Beschluss des Gerichts.

713. Ein Urtheil muss spätestens binnen *zwei Wochen* von dem Tage der Verkündung des Beschlusses des Gerichts ausgearbeitet sein. Es wird von dem Präsidenten und den Mitgliedern unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

714. Die Urtheile und Bescheide des Gerichts gelten als an dem Tage eröffnet, welcher den Parteien, auf Grund des Artikels 704, zur Einsicht des Urtheils oder des Zwischenbescheides bestimmt war.

715. Die Parteien können das Erkenntniss in der Gerichtscanzlei lesen, desgleichen Abschriften von demselben, sowie auch von Journalposten und sämmtlichen Bekanntmachungen und Anordnungen des Gerichts, gegen Entrichtung der festgestellten Gebühren, erhalten.

716. Statt einer Abschrift des ganzen Erkenntnisses können die Parteien um Ausfertigung eines Auszuges aus demselben, bestehend aus dem Beschlusse des Gerichts und den Erwägungen, auf welchen derselbe gegründet ist, bitten.

717. Die Abschriften und Auszüge werden vom Präsidenten unterschrieben und vom Secretär gegengezeichnet.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Versäumungserkenntniss.

718. Im Falle des Nichterscheinens einer oder beider Parteien zu der zum Vortrage der Sache und zur Streitverhandlung angeordneten Sitzung werden folgende Regeln beobachtet:

1. bleibt der Beklagte aus, so kann der Kläger bitten, ihn zur Vorstellung von mündlichen Erklärungen zuzulassen und ein Versäumungserkenntniss zu fällen;
2. bleibt der Kläger aus, so kann der Beklagte bitten, das Verfahren einzustellen und vom Kläger die ihm durch die Ladung vor Gericht geursachten Gerichtskosten und Verluste beizutreiben; der Kläger verliert aber nicht

das Recht, die Sache durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufzunehmen. In diesem Falle unterbricht das eingestellte Verfahren nicht den Lauf der Verjährungsfrist;

3. bleiben beide Parteien aus, so wird die Sache aus der Reihenfolge ausgeschlossen, und kann eine neue Sitzung nicht anders, als auf die Bitte einer der Parteien, angeordnet werden.

719. Wenn ein Beklagter, ohne persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, in der eingesandten Erklärungsschrift bittet, ohne sein Erscheinen und seine mündlichen Erklärungen, auf Grundlage jener Erklärungsschrift zum Erkenntniss zu schreiten, so gilt das Erkenntniss des Gerichts nicht als ein Versäumungserkenntniss und kann nur im Appellationswege angefochten werden.

720. Beruft sich der Kläger auf Zeugen, oder führt er Beweise auf, welche einer Prüfung bedürfen, so trifft das Gericht, nach Ablauf der dem Beklagten zum Erscheinen anberaumten Frist und ohne über das Wesen der Sache zu entscheiden, einen Zwischenbescheid über das Zeugenverhör oder die Prüfung der Beweismittel. Ein solcher Bescheid wird nicht als Versäumungsverfügung angesehen und unterliegt keiner Berufung.

721. Ein Beklagter, welcher vor der Fällung des Erkenntnisses über das Wesen der Sache erschienen ist, wird zur Vorstellung von mündlichen Erklärungen zugelassen. Das demnächst zu fällende Erkenntniss wird nicht als Versäumungserkenntniss angesehen.

722. In einem Versäumungserkenntnisse erkennt das Gericht dem Kläger alle von demselben bewiesenen Forderungen zu.

723. Die Gerichtskosten des Versäumungsverfahrens werden von dem durch das Erkenntniss für schuldig erkannten Beklagten beigetrieben, wenn auch in der Folge das Versäumungserkenntniss aufgehoben worden.

724. Sind bei der Sache mehrere Beklagte betheiligt, von denen die einen erschienen sind, die anderen aber nicht, so fällt das Gericht ein Erkenntniss, welches nicht als ein Versäumungserkenntniss angesehen wird und keiner Berufung unterliegt.

725. Das Versäumungserkenntniss wird dem Beklagten durch Behändigung einer Abschrift desselben eröffnet.

726. Der Beschluss eines Versäumungserkentnisses, welches gegen einen Beklagten gefällt worden, dessen Wohnsitz vom Kläger nicht angegeben war, wird nach den in den Artikeln 294—297 enthaltenen Regeln bekannt gemacht.

727. Der nicht erschienene Beklagte hat das Recht, in Sachen, welche im ordentlichen Verfahren verhandelt worden, in *Monatsfrist*, in Sachen aber, welche im abgekürzten Verfahren verhandelt worden, binnen *zwei Wochen*, eine

Berufungsschrift gegen das Versäumungserkenntniss bei dem Gerichte, welches das Erkenntniss gefällt, einzureichen.

728. Die Frist zur Einreichung einer Berufungsschrift wird von der Zeit der Behändigung des abschriftlichen Erkenntnisses, auf Grund des Artikels 725, oder von der Zeit der Vorzeigung des Behändigungsscheines über die Vollstreckung des Erkenntnisses, und zwar je nachdem das eine oder das andere zuerst erfolgt ist, gerechnet. Zu dieser Frist wird die Werstfrist hinzugerechnet. In dem im Artikel 726 bezeichneten Falle wird die Frist zur Einreichung der Berufungsschrift von dem Tage der Publication des Erkenntnisses gerechnet.

729. Die Berufungsschrift muss die Bitte enthalten, das Versäumungserkenntniss aufzuheben, begleitet von einer Erklärung auf das Wesen der Klageschrift oder einer Hinweisung auf die etwa bereits vorgestellte Erklärung.

730. Ueber einen Beschluss des Gerichts, durch welchen die Annahme der Berufungsschrift versagt wird, ist eine Beschwerde, abgesondert von der Appellation, zulässig. Ueber einen Beschluss des Gerichts, welcher die Berufung für zulässig erklärt, kann eine Beschwerde nur mit der Appellation zusammen angebracht werden.

731. Durch die Annahme der Berufung wird das Versäumungserkenntniss aufgehoben und die Sache in die Lage versetzt, in welcher sie sich vor dem Erkenntnisse befunden.

732. Die Einreichung einer Berufungsschrift beanstandet die Vollstreckung des Versäumungserkenntnisses; das Gericht kann aber, auf Bitte des Klägers, Maassregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

733. Eine Berufung gegen ein zweites Versäumungserkenntniss, welches in Folge eines wiederholten Nichterscheinens des Beklagten gefällt worden, ist nicht zulässig; doch kann sowohl der Beklagte, als auch der Kläger gegen dieses Erkenntniss appelliren.

734. Gegen das erste Versäumungserkenntniss können der Kläger und der Beklagte die Appellation, auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen, ergreifen.

735. Ein Versäumungserkenntniss, um dessen Vollstreckung der Kläger im Laufe von *drei Jahren* nicht gebeten hat, verliert jede Kraft, und wird das ganze Versäumungsverfahren als die Verjährung nicht unterbrechend angesehen. Uebrigens ist dem Kläger in diesem Falle das Recht vorbehalten, die Sache durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufzunehmen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse.

736. Das Erkenntniss eines Bezirksgerichts wird, ehe es die Rechtskraft

beschritten, nicht vollstreckt, wenn in demselben die vorläufige Vollstreckung nicht angeordnet ist.

737. Eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses ist nicht anders zulässig, als auf Bitte einer Partei, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn eine Beitreibung auf Grundlage einer Urkunde verfügt worden, welche gerichtlich oder notariell verfasst oder beglaubigt, und in ihrer Echtheit von Niemandem angefochten worden, oder auf Grund einer Privaturkunde, welche von derjenigen Person, gegen die sie vorgestellt ist, anerkannt worden;
2. wenn, nach Ablauf der Miethzeit, der Miether nach dem Erkenntniss verpflichtet ist, das vermiethet gewesene Gut zu räumen oder abzugeben, oder wenn durch das Erkenntniss aufgegeben worden, das in ungesetzlichem Besitz gewesene Gut zu übergeben;
3. wenn bei einer aus einem Vertrage über Dienstmiethe entstandenen Streitigkeit durch das Erkenntniss dem Dienstherrn zur Pflicht gemacht worden, den bei ihm in Diensten oder in Arbeit Stehenden zu entlassen, oder diesem Letzteren anheimgestellt worden, seinen Dienstherrn zu verlassen;
4. wenn, wegen der besonderen Verhältnisse der Sache, aus einer Verzögerung der Vollstreckung des Erkenntnisses ein bedeutender Schade für diejenige Partei, zu deren Gunsten das Erkenntniss ausgefallen, erwachsen, oder die Vollstreckung selbst unmöglich werden kann.

738. In den in den ersten drei Punkten des vorhergehenden Artikels angeführten Fällen hängt es vom Gerichte ab, eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses zu gestatten, ohne oder mit Einforderung einer Sicherstellung von der um Vollstreckung bittenden Partei. Eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses auf Grund des Punktes 4 desselben Artikels ist nicht anders zulässig, als nachdem die darum bittende Partei, für den Fall der Abänderung des gerichtlichen Erkenntnisses durch das Appellationsgericht, Sicherheit geleistet.

739. Einer vorläufigen Vollstreckung kann, nach richterlichem Ermessen, das Erkenntniss in allen oder nur in einzelnen Theilen unterliegen, insofern Letzteres überhaupt möglich ist.

740. Eine vorläufige Vollstreckung, selbst wenn sie gegen Sicherstellung erbeten wird, ist nicht zulässig, falls, nach der Beschaffenheit der Vollstreckung, für diejenige Partei, gegen welche sie gefordert wird, aus dieser Vollstreckung ein Schade erwachsen kann, der in Geld nicht genau abgeschätzt, und daher von der Gegenpartei nicht sichergestellt werden kann.

741. Die Gewährung der Gesuche um vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse des Bezirksgerichts, in welchen dieselbe nicht angeordnet ist, hängt vom Appellationsgerichte ab, dem die Beprüfung der Sache im Wege des Appellationsverfahrens zusteht.

742. Diese Gesuche werden der Gegenpartei vorgewiesen und vom Appella-

tionsgerichte, unabhängig von dem Erkenntniss über das Wesen der Sache, nach den Regeln über die Entscheidung von Bittschriften über Nebenpunkte entschieden.

ZWEITER TITEL.

Von der Ordnung der Beschwerdeführung über Erkenntnisse der allgemeinen Gerichtsbehörden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Appellation.

ERSTE ABTHEILUNG.

Anbringung einer Appellationsbeschwerde.

743. Gegen jedes Erkenntniss des Bezirksgerichts über das Wesen der Sache haben die streitenden Theile das Recht, eine Appellationsbeschwerde zu erheben.

744. Die Appellationsbeschwerde wird bei dem Gerichte eingereicht, welches das Erkenntniss gefällt hat.

745. In der Appellationsbeschwerde muss angegeben sein:

1. ob über das ganze Erkenntniss oder nur über einzelne Theile desselben, und über welche namentlich, Beschwerde geführt wird;
2. durch welche Sachumstände oder Gesetze die Richtigkeit des Erkenntnisses widerlegt wird;
3. worin der Antrag des Beschwerdeführers besteht;
4. der Wohnort des Appellaten.

746. Der Appellationsbeschwerde werden Abschriften derselben nach der Zahl der Personen beigefügt, welche mit dem Appellanten zur Zeit der Eröffnung des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses im Streite begriffen waren.

747. In der Appellationsbeschwerde dürfen keine Forderungen enthalten sein, welche im Bezirksgerichte nicht geltend gemacht worden. Als Anbringung neuer Forderungen wird nicht angesehen, wenn der Appellant den Zuwachs (Accession) des Streitgestandes, oder Zinsen, welche während der Sachverhandlung aufgelaufen, in Anspruch nimmt, oder um Beitreibung des Werthes des veräusserten oder verlorenen Gutes bittet, welches den Gegenstand der Sache bildet.

748. Zur Einreichung einer Appellationsbeschwerde wird für Sachen, welche im abgekürzten Process verhandelt werden, *eine Monatsfrist*, für alle übrigen aber — eine *viermonatliche* Frist verordnet.

749. Diese Frist wird von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet.

750. Für die Einreichung einer Beschwerde über ein Erkenntniss des Bezirksgerichts in Folge der Entdeckung neuer Umstände oder einer Fälschung der Urkunde, auf welche das Erkenntniss gegründet ist, ist die viermonatliche Frist von dem Tage an zu rechnen, wo der Bittsteller den neuen Umstand entdeckt hatte oder von demjenigen Tage, an dem das Urtheil des Criminalgerichts, durch welches die Urkunde für eine gefälschte erklärt ist, rechtskräftig geworden.

751. Stirbt die Partei vor Ablauf der ihr zustehenden Appellationsfrist, so wird der Lauf dieser Frist beanstandet, bis das Erkenntniss, auf Bitte der Gegenpartei, dem über den Nachlass bestellten Vormund oder den als Erben des Verstorbenen bestätigten Personen eröffnet worden.

752. Es ist der Gegenpartei anheimgestellt, wo gehörig, um ungesäumte Bestellung eines Vormundes über das Vermögen zu bitten, und zwar unabhängig von dem Antrage der Erben des Verstorbenen über diesen Gegenstand.

753. Im Falle des Ablebens des mit der Einreichung der Appellation Bevollmächtigten vor Ablauf der Appellationsfrist, beginnt die Verlängerung dieser Frist für den Vollmachtgeber mit dem Tage, an welchem ihm das Erkenntniss eröffnet wird.

754. In den in den Artikeln 751 und 753 bezeichneten Fällen ist zur Einreichung der Appellation die Frist anzunehmen, welche von dem Todestage des Verstorbenen an übriggeblieben, wenn dieser Rest nicht weniger als *einen Monat* beträgt; im entgegengesetzten Falle wird eine *Monatsfrist* anberaumt.

755. Eine Appellationsbeschwerde wird, auf Verfügung des Gerichts, in Begleitung einer Anzeige zurückgegeben:

1. wenn sie nach Ablauf der angeordneten Fristen eingereicht wird;
2. wenn die Beschwerde von einem Bevollmächtigten angebracht worden, welcher nicht ausdrücklich mit der Einreichung der Appellation beauftragt worden.

756. Eine Appellationsbeschwerde bleibt, auf dem Bittsteller zu eröffnende Verfügung des Gerichts, unberücksichtigt:

1. wenn sie auf gewöhnlichem Papier, oder auf Stempelpapier niederer Gattung geschrieben ist;
2. wenn der Beschwerde die gerichtlichen Gebühren nicht beigefügt sind;
3. wenn die Abschriften der Appellation in der erforderlichen Zahl von Exemplaren fehlen.

In dem im ersten Punkte dieses Artikels angeführten Falle wird vom Bittsteller der doppelte Werth des Stempelpapiers, auf welchem die Appellation hätte geschrieben werden sollen, erhoben; ist dieselbe aber auf Stempelpapier einer niederern als der erforderlichen Gattung geschrieben, so wird der doppelte Werth des Unterschiedes zwischen jenem und dem Papiere der erforderlichen Gattung erhoben. Behufs Vorstellung dieses Geldes, desgleichen der der Appellationsschrift nicht beigefügten Gebühren oder Abschriften, wird dem Bittsteller eine Frist anberaumt, welche sich nicht über den Ablauf der Appellationsfrist hinaus erstreckt; bleiben aber weniger als sieben Tage der Appellationsfrist übrig, so wird ihm eine *siebentägige*, vom Tage der Eröffnung der deshalb erlassenen Verfügung an zu rechnende Frist gewährt.

757. Partielle Beschwerden über Rückgabe einer Appellation sind im Laufe von *zwei Wochen* vom Tage der Behändigung derselben zulässig.

758. Nach Entgegennahme der Appellationsbeschwerde fertigt das Bezirksgericht eine Abschrift desselben der Gegenpartei zu, damit diese ihre Erklärung auf dieselbe dem Appellationsgerichte einreiche.

759. Ist in der Appellationsbeschwerde der Wohnsitz der Gegenpartei nicht angegeben, so wird die Abschrift der Beschwerde an denjenigen Wohnsitz dieser Partei abgeschickt, welcher bei der Verhandlung der Sache im Bezirksgerichte angegeben war.

760. Zur Einreichung der Erklärung auf die Appellationsbeschwerde wird der Gegenpartei eine *Monatsfrist* anberaumt, welche von dem Tage läuft, wo erstere die Abschrift erhalten, mit Hinzufügung der nach Wersten zu berechnenden Frist von ihrem Wohnsitze an bis zu dem Orte, wo das Appellationsgericht seinen Sitz hat. Von dem Tage der Behändigung der Abschrift wird der Appellant in Kenntniss gesetzt.

761. Die Erklärung auf die Appellationsbeschwerde kann auch nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist entgegengenommen werden, und zwar bis zu dem zur Verhandlung der Sache bestimmten Tage; in diesem Falle jedoch ist der Appellat berechtigt, um Vertagung der Sitzung zu bitten.

762. Das Original der Appellationsbeschwerde nebst sämmtlichen in der Sache geführten Acten, sowie die Duplicate der Behändigungsscheine, bei welchen die Abschriften von der Appellationsbeschwerde den bei der Sache betheiligten Personen zugefertigt worden, sendet das Bezirksgericht, unverzüglich nach Empfang derselben, an das Appellationsgericht ab.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verfahren in den mittelst Appellation an das Appellationsgericht gelangten Sachen.

763. Vor Ablauf der zur Einreichung der Erklärung wider die Appellationsbeschwerde anberaumten Frist sind die Parteien verpflichtet, in der Canzlei des

Appellationsgerichts den Ort anzugeben, den sie in der Stadt, wo das Appellationsgericht seinen Sitz hat, zu ihrem Aufenthalte gewählt haben. Unterlässt es eine der Parteien diese Regel zu befolgen, so bleiben sämmtliche Papiere und Ladungszettel, welche ihr mitzutheilen sind, in der Canzlei liegen.

764. Es ist der Gegenpartei anheimgestellt, gleichzeitig mit der Erklärung auf die Appellation, jedenfalls aber nicht später, als in der zur Einreichung dieser Erklärung anberaumten Frist (Art. 760), zu bitten, dass das Erkenntniss nicht nur in den Momenten, auf welche sich die Appellation erstreckt, abgeändert werde, sondern auch in anderen Theilen des Erkenntnisses, welche sich auf die Rechte des Appellaten beziehen.

765. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erklärung wird beim Appellationsgerichte eingereicht und von Letzterem, nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen, der Gegenpartei zugestellt.

766. Jeder von mehreren Personen, welche als Kläger oder Beklagte auf einer Seite stehen, ist es gestattet, sich der von einer derselben eingereichten Appellation anzuschliessen. Diese Anschliessung geschieht durch Einreichung einer besonderen darauf bezüglichen Bittschrift an das Appellationsgericht in der im Artikel 760 bezeichneten Frist.

767. Nach Eingang der Erklärung auf die Appellationsbeschwerde, oder nach Ablauf der zur Einreichung derselben verordneten Frist (Art. 760), bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die Sache in Vortrag kommen soll, und setzt die Parteien davon in Kenntniss.

768. In der zum Vortrage der Sache angeordneten Sitzung werden die Sachumstände von dem referirenden Mitgliede dargestellt, wonach die anwesenden Parteien zu der mündlichen Streitverhandlung zugelassen werden.

769. Bei der Streitverhandlung hat der Appellat das erste Wort; sind aber Appellationsbeschwerden von beiden Parteien eingereicht worden, so gebührt das erste Wort dem Kläger.

770. Die Abwesenheit der Parteien während des Vortrages beanstandet die Fällung eines Erkenntnisses, ohne Vernehmung ihrer mündlichen Erklärungen, nicht. Die Abwesenheit nur einer Partei benimmt der anderen nicht das Recht, ihre mündlichen Erklärungen vorzustellen.

771. Die Prüfung der Beweise wird entweder von der ganzen Sitzung des Appellationsgerichts, oder von einem ihrer Mitglieder, oder vom Bezirksgerichte vorgenommen.

772. Das Appellationsgericht ist verpflichtet, in jeder Sache ein Erkenntniss zu fällen, ohne dieselbe dem Bezirksgerichte zur erneuerten Verhandlung und Entscheidung zurückzusenden.

773. Das Appellationsgericht schreitet zur Beprüfung nur derjenigen Theile des Erkenntnisses des Bezirksgerichts, welche von dieser oder jener Partei angefochten worden.

774. Im Erkenntnisse des Appellationsgerichts wird genau angegeben: ob es das Erkenntniss des Bezirksgerichts bestätigt oder aufhebt, oder aber einige Theile bestätigt und andere aufhebt, und aus welchen Gründen.

775. Nach gefälltem Erkenntnisse sendet das Appellationsgericht die Sache mit einer Abschrift seines Erkentnisses dem Bezirksgerichte zurück.

776. Im Falle einer Aufhebung des Erkenntnisses des Bezirksgerichts verurtheilt das Appellationsgericht die für schuldig erkannte Partei in die Gerichtskosten, in dem im Artikel 870 angeführten Falle aber vertheilt es dieselben unter beide Parteien.

777. In allen Fällen, für welche in den vorhergehenden Artikeln keine besonderen Bestimmungen festgestellt sind, werden beim Verfahren im Appellationsgerichte die für das Bezirksgericht geltenden Bestimmungen in Anwendung gebracht.

DRITTE ABTHEILUNG.

Wiederherstellung des Appellationsrechts.

778. Das Recht der Appellation kann wiederhergestellt werden, wenn das Versäumniss bei der Einreichung oder Rückgabe der Appellationsbeschwerde durch die Schuld desjenigen Beamten entstanden ist, durch dessen Vermittelung die Beförderung geschah, oder durch Verzug auf der Reise, in Folge besonderer unvorhergesehener Umstände.

779. Gesuche um Wiederherstellung des Appellationsrechts sind im Laufe von *zwei Wochen* einzureichen, und zwar vom Tage der Eröffnung derjenigen gerichtlichen Verfügung an gerechnet, durch welche die Frist zur Einreichung einer Appellationsbeschwerde für versäumt erkannt worden, und unterliegen der Verhandlung desjenigen Gerichts, welches das Erkenntniss gefällt hat.

780. Ueber eine auf ein Gesuch um Wiederherstellung des Appellationsrechts erlassene gerichtliche Verfügung kann bei dem Appellationsgerichte, im Laufe von *zwei Wochen* von dem Tage der Eröffnung dieser Verfügung, Beschwerde geführt werden.

781. Erfolgt eine Wiederherstellung des Appellationsrechts, so wird zur Einreichung der Appellationsbeschwerde, nach dem Ermessen des Gerichts, eine neue Frist angeordnet, welche in keinem Falle die Appellationsfrist überschreiten darf.

782. Die neue Frist zur Einreichung der Appellationsbeschwerde wird vom Tage der Eröffnung der gerichtlichen Verfügung über die Wiederherstellung des Appellationsrechts an gerechnet.

VIERTE ABTHEILUNG.

Verfahren bei partiellen Beschwerden über das Bezirksgericht.

783. Beschwerden über Zwischenbescheide des Bezirksgerichts werden abgesondert von der Appellation über das Wesen der Sache nicht zugelassen, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle (Art. 239, 586, 587, 596, 664, 673, 730, 757 u. 780).

784. Eine Beschwerde wird bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, über welches sie geführt wird; hiervon sind ausgenommen Beschwerden über Säumigkeit oder über Verweigerung der Entgegennahme und der Beförderung einer dem Bezirksgerichte bereits eingereichten Beschwerde an das Appellationsgericht, welche dem Appellationsgerichte direct vorgestellt werden.

785. Partielle Beschwerden werden binnen *zweiwöchentlicher Frist*, von der Zeit der Eröffnung der Verfügung an, eingereicht, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle. Die Eingabe einer Beschwerde über Säumigkeit ist durch keine Frist beschränkt.

786. Wenn eine Beschwerde irgend welche Rechte der Gegenpartei berührt, so müssen ihr Abschriften sowohl der Beschwerde selbst, als auch der dazu gehörigen Documente, beigefügt werden.

787. Die Einreichung einer Beschwerde beanstandet weder die Sachverhandlung, noch die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle.

788. Nach Entgegennahme der Beschwerde theilt das Bezirksgericht eine Abschrift derselben der Gegenpartei, behufs Vorstellung ihrer Erklärung, mit.

789. Zur Vorstellung der genannten Erklärung wird eine *zweiwöchentliche* vom Tage der Behändigung der abschriftlichen Beschwerde zu rechnende Frist angeordnet.

790. Nach Empfang der Erklärung, oder nach Ablauf der Frist zur Vorstellung derselben, schickt das Bezirksgericht die Beschwerde und die auf dieselbe erhaltene Erklärung an das Appellationsgericht und fügt derselben, erforderlichenfalls, auch seinerseits eine Erklärung bei.

791. Die Verfügung des Appellationsgerichts auf die Beschwerde wird nach Anordnung der allgemeinen Bestimmungen eröffnet, und alsdann demjenigen Bezirksgerichte mitgetheilt, über welches sie geführt worden war.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Aufhebung der Erkenntnisse.

792. Die Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen können dreierlei Art sein:

1. Gesuche um Cassation eines Erkenntnisses;
2. Gesuche um Revision eines solchen;
3. Gesuche bei der Sache nicht betheiligt gewesener Personen.

793. Gesuche um Cassation eines Erkenntnisses sind zulässig:

1. im Falle einer offenbaren Verletzung des deutlichen Sinnes des Gesetzes oder einer unrichtigen Auslegung desselben;
2. im Falle einer Verletzung so wesentlicher Formen des Gerichtsverfahrens, dass ohne Beobachtung derselben es unmöglich ist, dem Urtheile die Kraft eines richterlichen Erkenntnisses beizumessen;
3. im Falle einer Ueberschreitung der Grenzen der Competenz oder der dem Appellationsgerichte gesetzlich zustehenden Gewalt.

794. Gesuche um Revision eines Erkenntnisses sind zulässig im Fall der Auffindung neuer Thatumstände oder im Falle einer zu Tage gekommenen Fälschung von Urkunden, auf welche das Erkenntniss gegründet ist.

795. Gesuche dritter, bei der Sache nicht betheiligt gewesener Personen sind in den Fällen zulässig, wenn deren Rechte durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniss verletzt worden.

796. Zur Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines Erkenntnisses wird eine *viermonatliche* Frist verordnet.

797. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Frist wird berechnet:

1. für Gesuche um Cassation eines Erkenntnisses, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses;
2. für Gesuche um Revision des Erkenntnisses, von dem Tage, wo dem Bittsteller der neue Umstand bekannt geworden, welcher als Grund zum Gesuche um Revision des Erkenntnisses dient, im Falle einer Fälschung aber, von dem Tage, wo das Urtheil des Criminalgerichts über die Anerkennung der Urkunde als gefälscht, rechtskräftig geworden;
3. für Gesuche von bei der Sache nicht betheiligt gewesenen Personen, von dem Tage, wo das Erkenntniss der das Gesuch einreichenden Person bekannt geworden.

798. Im Gesuche um Cassation oder Revision eines Erkenntnisses muss angegeben sein, was namentlich der Bittsteller als ungesetzlich und der Aufhebung unterliegend erachtet, und aus welchen Gründen.

799. Im Gesuche eines Dritten muss ausdrücklich bezeichnet sein, welchen Theil des Erkenntnisses der Bittsteller als sein Recht verletzend betrachtet, und was er verlangt.

800. Dem Gesuche um Aufhebung eines Erkenntnisses werden beigefügt: sämmtliche Documente, auf welche das Gesuch gegründet ist, und eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Erkenntnisses.

801. Gesuche um Aufhebung von Erkenntnissen werden bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats eingereicht.

802. Der Tag, an welchem die Sache in Vortrag kommen soll, wird von dem Vorsitzenden des Cassationsdepartements des Senats bestimmt.

803. Der Vortrag der Sache findet in öffentlicher Sitzung statt und geschieht durch einen der Senatoren, nach eigens festgestellter Reihenfolge, oder nach gegenseitiger Uebereinkunft unter ihnen.

804. Nach dem Vortrage des Senators und nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts schreitet der Senat zur Fällung des Erkenntnisses.

805. Die Revision eines Erkenntnisses ist nur in dem Falle zulässig, wenn die neu aufgefundenen Thatumstände oder die nachgewiesene Fälschung der Documente das Wesen des Erkenntnisses ändern.

806. Das Gesuch um Revision eines Erkenntnisses wird unberücksichtigt gelassen, wenn es nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zeit der Fällung des Erkenntnisses an, eingereicht worden.

807. Das von einem Dritten angefochtene gerichtliche Erkenntniss kann nur in denjenigen Theilen aufgehoben werden, welche sich auf die Rechte des Dritten beziehen, der ein Gesuch um Aufhebung des Erkenntnisses eingereicht, es sei denn, dass die anderen Theile jenes Erkenntnisses mit denselben in unzertrennlicher Verbindung stehen.

808. Ein wiederholtes Gesuch um Cassation eines Erkenntnisses, dessen Aufhebung dem Bittsteller einmal bereits verweigert worden, wird nicht angenommen.

809. Wird das angefochtene Erkenntniss aufgehoben, so verweist der Senat die Sache zur erneuerten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht, und zwar an dasjenige, welches dem, in welchem die Sache verhandelt worden, am nächsten gelegen ist.

810. Die Gerichtsbehörde, an welche die Sache verwiesen ist, ladet die Parteien vor, und verfährt im Uebrigen nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen. Ist das Erkenntniss wegen einer Verletzung wesentlicher processualischer Formen aufgehoben worden, so wird das Verfahren von der Handlung oder Anordnung an fortgesetzt, welche als Grund zur Cassation des Erkenntnisses anerkannt worden.

811. Eine Gerichtsbehörde hat, bei der neuen Beurtheilung einer ihr übergebenen Sache, nicht das Recht, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren Erkenntnisses zu beurtheilen, sondern ein neues Erkenntniss zu fällen, als wenn das frühere gar nicht vorhanden wäre.

812. Alle Gesuche über Nebenpunkte, welche in einer einer erneuerten Beurtheilung unterzogenen Sache eingereicht worden, werden von derselben Gerichtsbehörde entschieden, welcher die neue Verhandlung der Sache anheimgestellt worden. Diese Behörde hat das Recht, eine Prüfung der Beweise über alle Gegenstände anzuordnen, welche einen Bestandtheil des umgestossenen Verfahrens bilden, oder sich auf die aufgehobenen Punkte des Erkenntnisses beziehen, und, auf Ansuchen der Partei, Maassregeln zur Sicherstellung der Klage zu ergreifen.

813. Hinsichtlich der Ermittelung des wahren Sinnes des Gesetzes sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, sich dem Urtheile des Senats unterzuordnen, und werden Cassationsbeschwerden wider ein auf dieser Grundlage gefälltes zweites Erkenntniss in keinem Falle angenommen.

814. Die Einreichung eines Gesuches um Aufhebung eines Erkenntnisses beanstandet die Vollstreckung dieses Erkenntnisses nicht, solange der Senat nicht die Verweisung der Sache zur neuen Verhandlung angeordnet hat.

815. Alle Verfügungen des Senats auf Gesuche um Aufhebung eines Erkenntnisses werden zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht, um zu einer gleichmässigen Auslegung und Anwendung der Gesetze als Anleitung zu dienen.

DRITTER TITEL.

Von den Fristen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Regeln für die Berechnung der Fristen.

816. In den Fällen, wo das Gesetz keine Fristen bestimmt, werden dieselben nach dem Ermessen des Gerichts anberaumt.

817. Die Dauer der nach dem Ermessen des Gerichts anberaumten Frist muss der Möglichkeit entsprechen, diejenige Handlung vorzunehmen, für welche die Frist anberaumt wird.

818. Die im Gesetze bestimmten und vom Gerichte anberaumten Fristen werden nach Monaten, Wochen und Tagen berechnet.

819. Die nach Monaten berechnete Frist läuft mit dem entsprechenden Tage des letzten Monats ab.

820. Fällt das Ende einer nach Monaten berechneten Frist in einen Monat, in welchem der entsprechende Tag fehlt, so endigt die Frist an dem letzten Tage desselben.

821. Eine nach Wochen berechnete Frist läuft mit dem entsprechenden Tage der letzten Woche ab.

822. Wenn das Ende der Frist nach der allgemeinen Berechnung auf einen Gerichtsferientag fällt, so werden dieser und die unmittelbar auf ihn folgenden Festtage nicht mit eingerechnet, vielmehr ist der zunächst darauf folgende Sitzungstag als letzter Tag der Frist zu rechnen.

823. Die Localfeste werden nur dann bei der Berechnung der Fristen in Anschlag gebracht, wenn an denselben die Gerichtsbehörden des Orts gesetzlich von Sitzungen befreit sind.

824. Werden die Fristen nach Tagen berechnet, so wird der Tag des Ereignisses, von welchem an die Frist berechnet wird, nicht mit eingerechnet, und läuft demnach die Frist mit dem letzten aus der angeordneten Zahl von Tagen ab.

825. An dem letzten Tage der Frist währt das von der Frist abhängige Recht der Partei bis zum Ablauf des ganzen Tages, d. h. bis *Mitternacht*; hat eine Hand-

lung aber vor Gericht vollzogen oder angemeldet werden sollen, dann — um *drei Uhr* Nachmittags; wenn aber die Sitzung bis nach *drei Uhr* dauert, so wird auch das durch die Frist beschränkte Recht der Partei erst mit der Schliessung der Sitzung aufgehoben.

826. Wird an dem zum Erscheinen vor Gericht anberaumten Tage im Gericht keine Sitzung gehalten, so läuft die zum Erscheinen angeordnete Frist mit dem Tage ab, zu welchem die nächstfolgende Sitzung angesagt worden.

827. Ein vom Gericht auf ein bestimmtes Datum oder auf einen angegebenen Tag angeordneter Termin läuft mit demselben Tage ab.

828. Bei dem Eingange von Gesuchen oder Beschwerden von abwesenden Personen wird der Tag in Anschlag gebracht, an welchem das Schriftstück auf der Post desjenigen Ortes empfangen worden ist, wo das Gericht seinen Sitz hat.

829. Ist das Verfahren auf Grund des Artikels 681 beanstandet worden, so werden auch alle in der Sache laufenden und noch nicht abgelaufenen Fristen beanstandet.

830. Die Beanstandung der Fristen gilt von der Zeit desjenigen Ereignisses an, in Folge dessen die Verhandlung beanstandet worden.

831. Im Falle der Wiederaufnahme des beanstandeten Verfahrens hängt es von richterlichem Ermessen ab, nach Maassgabe der Umstände einer jeden Sache und der Gründe der Beanstandung, einen neuen Fristenlauf anzuordnen, mit oder ohne Einrechnung der früher bereits abgelaufenen Zeit.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Erstreckung und Wiederherstellung der Fristen.

832. Eine Fristerstreckung ist nicht mehr als einmal zulässig. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen:

1. die Fälle gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien, und
2. die Fälle, wo es wegen unübersteiglicher Hindernisse unmöglich ist, die vom Gerichte angeordnete Handlung vorzunehmen.

833. Eine Fristerstreckung ist nicht zulässig:

1. für die Einreichung von Berufungen gegen Versäumungserkenntnisse, von Appellations- und partiellen Beschwerden, desgleichen von Gesuchen um Aufhebung eines Erkenntnisses, und
2. wenn, nach bereits abgelaufener Frist, um Fristerstreckung gebeten wird, es sei denn, dass der Bittsteller nachweist, dass bei der Bekanntmachung

der Frist ein offenbarer Irrthum oder eine Unterlassung stattgefunden, in Folge deren eine genaue Beobachtung der Frist unmöglich gewesen.

834. Krankheit der Partei kann ihr weder als Rechtfertigung der Fristversäumniss, noch als Grund der Fristverlängerung dienen.

835. Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Verzögerung der Ablieferung des abgefertigten Schriftstücks an das Gericht nicht der Schuld der Partei selbst, sondern der Schuld derjenigen Beamten beizumessen ist, durch deren Vermittelung die Abfertigung geschah, oder dass besondere unvorhergesehene, vom Willen der Privatperson unabhängige Umstände eine solche Verzögerung bewirkt haben.

836. Die Beprüfung und Berücksichtigung eines Gesuches um Wiederherstellung einer versäumten Frist hängt von derjenigen Gerichtsbehörde ab, an welche das abgefertigte Papier adressirt war.

837. Zur Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung von Fristen wird eine *zweiwöchentliche* Frist angeordnet, mit Hinzurechnung der nach Wersten zu berechnenden Frist, und zwar von der Zeit an gerechnet, wo die gerichtliche Verfügung über die Fristversäumniss eröffnet worden.

838. Eine Abschrift des Gesuches um Wiederherstellung der Frist wird der Gegenpartei mitgetheilt, und zugleich ein Termin zum Erscheinen vor Gericht angeordnet. Im Falle der Wiederherstellung der Fristen werden die neuen Fristen nach Anleitung der in den Artikeln 781 und 782 enthaltenen Bestimmungen anberaumt und berechnet.

VIERTER TITEL.

Von den Gerichtskosten.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

839. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in Civilrechtssachen sind viererlei Art:

1. Stempelgebühren;
2. Gerichtsgebühren;
3. Canzleigebühren, und
4. Processkosten.

840. *Die Stempelgebühren* bestehen in der Zahlung für das Stempelpapier.

841. *Die Gerichtsgebühren* werden erhoben: von Klageschriften, von Berufungen gegen Versäumungserkenntnisse und von Appellationsbeschwerden.

842. *Die Canzleigebühren* werden entrichtet: für die Ausfertigung von Vollstreckungsdecreten, Abschriften von Documenten, schriftlichen Auskünften und dem ähnlichen Schriftstücken, desgleichen für Beidrückung des Siegels.

843. *Die Processkosten* werden entweder zum Besten der Sachverständigen, der Zeugen, der Gerichtsvollzieher und der Parteien entrichtet, oder zu anderen bestimmten Zwecken verwendet, wie z. B. zu Bekanntmachungen, zur Beorderung von Gerichtsmitgliedern und zur Ladung von Zeugen oder anderen Personen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Stempelgebühren.

844. Bittschriften und die zu denselben gehörigen Beilagen, sowie alle übrigen Schriftstücke, welche bei den Bezirks- und Appellationsgerichten und bei den Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats, sowie bei den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Gerichts-Präsidenten und -Mitgliedern eingereicht werden, desgleichen Vollstreckungsdecrete, Abschriften von Erkenntnissen, schriftliche Auskünfte und dem ähnliche Schriftstücke werden auf Stempelbogen zweiter Gattung zu *vierzig Kopeken* geschrieben.

845. Gleichzeitig mit dem Gesuche um Ausfertigung eines Vollstreckungsdecrets, einer Abschrift oder einer schriftlichen Auskunft muss auch die erforderliche Anzahl von Stempelbogen vorgestellt werden.

846. Im Falle der Nichtbeobachtung der in den beiden vorhergehenden Artikeln festgestellten Regeln verfährt das Gericht nach Anleitung der Artikel 269 und 270.

847. Die Sachverhandlung in den Gerichtsbehörden und bei den Justizbeamten, desgleichen die ganze Correspondenz dieser Behörden und Beamten unter einander und mit den andern Behörden und Beamten des Reichs, geschieht auf gewöhnlichem Papiere.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gerichtsgebühren.

848. Von jeder Klageschrift wird eine Gebühr von *funfzig Kopeken* von jedem *hundert Rubel* des Werthes der Klage erhoben. Eine gleiche Gebühr ist zu entrichten von Widerklagen, von Gesuchen dritter Personen wegen Betheiligung an der Sachverhandlung, von Berufungen wider die Versäumungserkenntnisse und von Appellationsbeschwerden.

849. In Sachen, welche keiner Schätzung unterliegen, wird die Gerichtsgebühr vom Bezirksgerichte bei der Fällung des Erkenntnisses im Betrage von *einem* bis zu *funfzig Rubeln* festgestellt.

850. Der Betrag der von Klagegesuchen, Appellationsbeschwerden und Berufungen zu erhebenden Gebühren wird berechnet nach der Zahl dieser Gesuche, Beschwerden und Berufungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der dieselben gemeinschaftlich einreichenden Personen.

851. Bei der Erhebung der Gebühr von einer Appellationsbeschwerde oder einer Berufung wird nicht der ursprüngliche Werth der Klage, sondern nur diejenige Summe in Anschlag gebracht, um deren Eintreibung der Bittsteller nachsucht, oder deren Auferlegung er anstreitet.

852. Die Gebühren werden dem Klagegesuche, der Beschwerde oder der Berufung selbst beigefügt. Diese Regel kommt jedoch nicht in Anwendung bei Klagegesuchen, wenn die Klage keiner Schätzung unterliegt, oder in dem Anspruche auf Einkünfte besteht, deren Summe im Gesuche nicht angegeben ist; in diesem Falle wird die Gerichtsgebühr bei der Fällung des Erkenntnisses vom Gerichte, gemäss der zuerkannten Summe, bestimmt und von der beklagten Partei beigetrieben.

853. Klagen wegen Erstattung der Gerichtskosten sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren ausgenommen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Canzleigebühren.

854. Bei der Ausfertigung von Vollstreckungsdecreten, Abschriften von Erkenntnissen und Documenten oder anderen Papieren, desgleichen Zeugnissen, schriftlichen Auskünften und dergl., wird für das Abschreiben je *zwanzig Kopeken* für den Bogen erhoben, welcher auf jeder Seite fünf und zwanzig Zeilen enthalten muss.

855. Jedem Schriftstücke, welches auf Grund des vorhergehenden Artikels den Parteien vom Gerichte ausgefertigt wird, wird das Siegel beigedrückt, wofür eine besondere Gebühr von *zehn Kopeken* erhoben wird.

856. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln festgestellten Gebühren werden gleichzeitig mit dem Stempelpapiere dem Gerichte eingereicht.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den Processkosten.

857. Ein Kläger, welcher den Wohnsitz des Beklagten anzugeben nicht im Stande ist, hat *sechs Rubel* zur Bekanntmachung der Ladung durch den Druck, und ausserdem noch die Assecuranzgebühr zur Absendung dieses Geldes an seinen Bestimmungsort zu entrichten. Denselben Betrag hat der Kläger zu entrichten, wenn ein Versäumungserkenntniss auf Grund des Artikels 726 veröffentlicht wird.

858. Mitglieder der Gerichtsbehörden, welche beordert werden, ausserhalb des Stadtgebietes eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, Zeugen zu vernehmen und dergl., erhalten Postreisegelder für die Hin- und Rückfahrt, desgleichen Diäten und Quartiergelder, nach der ihrem Amte entsprechenden Classe, auf Grund der dafür geltenden allgemeinen Bestimmungen.

859. Die Berechnung der Postreisegelder muss auf die von der Postverwaltung angefertigten Tabellen der Entfernungen gegründet sein, wo aber keine Poststrassen bestehen, auf die Nachweisungen der örtlichen Polizeibehörde.

860. Den Sachverständigen wird auf ihr Verlangen für die Abgabe ihres Gutachtens vom Gerichte eine Entschädigung im Betrage von *fünf und zwanzig Kopeken* bis zu *fünf und zwanzig Rubeln*, gemäss den in den Artikeln 529 und 530 enthaltenen Bestimmungen, zuerkannt, und zwar unabhängig von den auf die Untersuchung verwendeten Kosten.

861. Die Entschädigung der Zeugen für die Abhaltung von ihren Geschäften wird, nach Anleitung der Artikel 407 und 408, im Betrage von *fünf und zwanzig Kopeken* bis zu *drei Rubeln*, nach Maassgabe des Preises für die Arbeitstage und anderer Localumstände, bestimmt.

862. Sachverständige oder Zeugen, welche von ihrem Wohnsitze ausserhalb des Stadtgebiets geladen, oder vom Gerichte zum Stadtgebiete hinaus zu einer Ortsbesichtigung geschickt werden, haben, ausser der in den Artikeln 860 und 861 bezeichneten Entschädigung, Anspruch auf je *zehn Kopeken* für jede Werst ihrer Hin- und Rückreise.

863. Geistliche, welche zur Vereidung eingeladen werden, erhalten, in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen, gleich den Zeugen und Sachverständigen, ein Reisegeld von je *zehn Kopeken* für die Werst.

864. Die laut Artikel 858, 862 und 863 erforderlichen Gelder werden von derjenigen Partei ausgelegt, auf deren Gesuch die Prüfung der Beweise stattfindet. Ist aber die Prüfung nach dem Ermessen des Gerichtes selbst oder auf Verlangen beider Parteien angeordnet worden, so müssen die erforderlichen Gelder von beiden Parteien zu gleichen Theilen eingereicht werden.

865. Die Entschädigung der Sachverständigen fällt, nach Anleitung des Artikels 532, entweder auf eine der Parteien oder auf beide.

866. Die Entschädigung der Gerichtsvollzieher wird auf Grundlage einer besonderen Taxe, nach den in der Gerichtsbehördenverfassung enthaltenen Regeln, bestimmt.

867. Der Betrag der von der unterliegenden Partei zum Besten der obsiegenden für die Annahme eines Bevollmächtigten oder überhaupt für die Führung der Sache zu erlegenden Summen wird nach Maassgabe der für die vereideten Anwälte bestehenden Taxe bestimmt.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Entschädigung der Parteien für die Gerichtskosten.

868. Die Partei, gegen welche ein Erkenntniss gefällt worden, ist verpflichtet, auf Verlangen der Gegenpartei, ihr, mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle, alle ihr in dieser Sache erwachsenen Gerichtskosten zu ersetzen und sie ausserdem noch für die Processführung zu entschädigen.

869. Wird der Kläger in Folge der Einrede wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts abgewiesen, so hat der Beklagte das Recht, die Erstattung sämmtlicher aus dem bisherigen Verfahren ihm erwachsenen Gerichtskosten vom Kläger zu verlangen.

870. Ist eine Sache zu Gunsten theils der einen, theils der anderen Partei entschieden worden, so bestimmt das Gericht, welcher von den streitenden Theilen, und in welchem Maasse derselbe das Recht auf Erstattung der Gerichtskosten hat.

871. Die Verpflichtung zur Erstattung der Gerichtskosten in einer Sache, an welcher sich mehrere Personen betheiligen, wird vom Gerichte nach Maassgabe Dessen bestimmt, was jede derselben beansprucht oder bestritten hat.

872. Die Kronverwaltungen sind von der Verpflichtung, der obsiegenden Partei alle ihr aus der Sache erwachsenen Gerichtskosten zu erstatten, nicht ausgenommen.

873. Eine Privatperson, welche durch richterliches Erkenntniss in einer Sache mit einer Kronverwaltung für schuldig erkannt worden, ist verpflichtet, der Verwaltung alle Gerichts-Gebühren und -Kosten zu entrichten, deren Erstattung Privatpersonen fordern können.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einzahlung und Vertheilung der Gerichts- und Canzleigebühren und der Processkosten.

874. Die Gerichtsgebühren werden von den Gerichtsbehörden an die Kreisrenteien abgeschickt und fliessen den Staatseinkünften zu.

875. Die Canzleigebühren werden zum etatmässigen Unterhalte der Gerichtscanzleien verwendet, der Ueberschuss dieser Gebühren aber, welcher in der Canzlei einer jeden Gerichtsbehörde eingegangen ist, wird ausschliesslich unter die Beamten jener Canzlei vertheilt.

876. Von dem zu einer Bekanntmachung (Art. 857) eingetragenen Gelde werden von den Gerichtsbehörden, gleichzeitig mit der Ladung oder der Benachrichtigung über das Versäumungserkenntniss, an das Comptoir der Senatstypographie *drei Rubel* und an jede Redaction der vom Justizminister bestimmten, in Russland in Französischer und Deutscher Sprache erscheinenden, Zeitungen (Art. 295 u. 296) zu *einem Rubel und funfzig Kopeken* abgefertigt.

877. Gelder, welche für die Beorderung von Gerichtsmitgliedern oder zur Ladung von Zeugen, Sachverständigen und Geistlichen eingezahlt werden, werden, wohin gehörig, abgeliefert.

878. Der Rest des von den streitenden Theilen zur Deckung der Ausgaben eingezahlten Geldes wird auf Verlangen zurückerstattet; Summen aber, welche weniger als einen Rubel betragen, werden nicht mit der Post versandt.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Gerichtskosten.

879. Die Kronverwaltungen sind von dem Gebrauche des Stempelpapiers, sowie von der Entrichtung der Gerichts- und Canzleigebühren befreit, müssen aber die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen entrichten.

880. Von der Entrichtung der Gerichtskosten sind die Personen befreit, welchen vom Gerichte das Armenrecht ertheilt worden.

Anmerkung. Die ausserdem noch geltenden Ausnahmen vom Gebrauche des Stempelpapiers und von der Entrichtung der Gebühren sind im Steuerreglement enthalten.

881. Personen, welche das Armenrecht geniessen wollen, müssen dem Bezirksgerichte von ihrer Dienst- oder Gemeindeobrigkeit oder vom örtlichen Friedensrichter ein Zeugniss darüber vorstellen, dass ihnen die Mittel zur Führung der Sache fehlen.

882. Das Zeugniss muss genaue Nachweise über das Vermögen, die Einkünfte und die Familienverhältnisse des Bittstellers liefern.

883. Für die Einlieferung falscher Nachweise über ihre Mittellosigkeit unterliegen die Schuldigen der im Artikel 943 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, die der Ausstellung eines falschen Zeugnisses Schuldigen aber der im Artikel 364 daselbst angeordneten Strafe. Derselben Strafe unterliegt die Partei, wenn sie nicht von einer Aenderung ihrer Vermögensverhältnisse Anzeige gemacht, durch welche sie in den Stand gesetzt worden, die Gebühren und Kosten, von denen sie befreit war, zu entrichten.

884. Auf das Gesuch um Ausfertigung eines Armenzeugnisses erkennt das Gericht, nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts.

885. Das ganze Verfahren über das Armenrecht ist vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

886. Das Armenrecht ist nur in derjenigen Sache gültig, für welche es Jemandem bewilligt worden, und nur so lange, bis mit der Aenderung der Verhältnisse die Person, der es bewilligt war, zahlungsfähig geworden.

887. Für diejenige Partei, welcher das Armenrecht ertheilt worden, werden die in den Artikeln 857—865 bezeichneten Gerichtskosten aus der Kroncasse gezahlt.

888. Bei der Entscheidung einer Sache zu Gunsten einer Person, welcher das Armenrecht bewilligt worden war, werden sämmtliche für sie gezahlte Gelder,

sowie die Stempel- und Gerichtsgebühren, von Seiten der Krone aus dem ihr zuerkannten Vermögen, oder von der in der Sache unterliegenden Partei beigetrieben.

889. Das Armenrecht befreit die Partei, welcher es bewilligt worden, nicht von der Wiedererstattung der Gerichtskosten an die Gegenpartei.

890. In allen Fällen, wo, nach Anleitung der oben angeführten Bestimmungen, dem Gerichte Gelder für Gerichts-Kosten oder -Gebühren, oder Stempelpapier vorgestellt werden müssen, können im Auslande lebende Parteien an Stelle derselben eine Quittung des Russischen Consuls oder diplomatischen Agenten über die Entrichtung der der erforderlichen Ausgabe entsprechenden Summe vorstellen. Eine Nichtbeobachtung dieser Regel hat die Rückgabe des Gesuches an den Bittsteller durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Folge.

FÜNFTER TITEL.

Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Rechtskraft der Erkenntnisse.

891. Von der Zeit der Verkündung des gerichtlichen Beschlusses über das Wesen der Sache an, kann die Gerichtsbehörde dieselbe weder selbst aufheben, noch verändern. Zwischenbescheide können, in Folge veränderter Umstände der Sache, sowohl aufgehoben, als verändert werden.

892. Ein Erkenntniss wird rechtskräftig:

1. wenn es von einem Bezirksgerichte gefällt worden und die streitenden Theile in der gesetzlichen Frist keine Appellation ergriffen haben;
2. wenn es von einem Bezirksgerichte als ein Versäumungserkenntniss gefällt worden und gegen dasselbe in der gesetzlichen Frist weder eine Berufung, noch Appellation erhoben worden;
3. wenn es von einem Appellationsgerichte gefällt worden.

893. Ein rechtskräftiges Erkenntniss ist nicht nur für die streitenden Theile, sondern auch für dasjenige Gericht bindend, welches es gefällt hat, desgleichen für alle übrigen Justiz- und Administrativ-Behörden und Beamten des Reichs.

894. Ein rechtskräftiges Erkenntniss kann nur in den Fällen und in der Ordnung aufgehoben werden, wie sie in den Gesetzen bestimmt sind.

895. Ein Erkenntniss beschreitet die Rechtskraft nur in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, welcher von den nämlichen Parteien und aus dem nämlichen Grunde beansprucht und bestritten wird.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Vollstrekungsverfahren bei der Berechnung von Verlusten, Einkünften und Kosten.

896. Erachtet das Gericht in seinem Erkenntnisse die unterliegende Partei für verpflichtet, der obsiegenden die von dem abgesprochenen Gute bezogenen Einkünfte wiederzuerstatten, oder sie für Verluste und Gerichtskosten zu entschä-

digen, oder Rechenschaft über die Geschäfts- und Vermögensverwaltung abzulegen, ist jedoch ausser Stande, die eigentliche Summe des Zuerkannten zu bestimmen, so kann die obsiegende Partei diese Summe im Wege des Vollstreckungsverfahrens beanspruchen, ohne übrigens das Recht auf Anstellung einer Klage in der allgemeinen Ordnung zu verlieren.

897. Bei dem Vollstreckungsverfahren kommen die allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses in Anwendung, mit den in nachstehenden Artikeln festgestellten Ausnahmen.

898. Eine Bittschrift um Beitreibung von Verlusten, Einkünften und Gerichtskosten wird demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in welchem die Hauptklage verhandelt worden.

899. Zur Einreichung einer solchen Bittschrift werden folgende Fristen angeordnet: um Beitreibung von Verlusten und Einkünften oder um die Rechenschaftsablegung eine *dreimonatliche*, von dem Tage an gerechnet, wo das Erkenntniss die Rechtskraft beschritten; um Beitreibung der Gerichtskosten aber — eine *zweiwöchentliche*, von dem Tage der Eröffnung des in der Sache ergangenen gerichtlichen Beschlusses an.

900. Die Bittschrift muss eine Berechnung der beizutreibenden Summe enthalten; hiervon sind ausgenommen Sachen, betreffend die Beitreibung von Einkünften und die Einforderung eines Rechenschaftsberichtes; in Sachen dieser Art kann der Beitreibende, ohne die ihm zukommende Summe anzugeben, das Gericht um Einforderung eines Rechenschaftsberichts vom Beklagten bitten.

901. Nach Empfang einer Bittschrift um Beitreibung von Verlusten oder Gerichtskosten trifft der Gerichtspräsident Anordnung zur Ladung des Beklagten und bestimmt ihm zum Erscheinen eine *zweiwöchentliche* Frist mit Hinzurechnung der Werstfrist.

902. Die Forderung solcher Verluste, welche im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens nicht angemeldet waren, ist unzulässig.

903. In Sachen, betreffend die Beitreibung von Einkünften, bestimmt das Gericht dem Beklagten eine Frist von *einem* bis zu *drei Monaten*, im Laufe welcher er verpflichtet ist, dem Gerichte eine Berechnung sämmtlicher aus dem Vermögen bezogener Einkünfte und auf dasselbe verwendeter Ausgaben für die ganze Zeit, für die laut gerichtlichem Erkenntnisse Einkünfte beigetrieben werden sollen, vorzustellen. Dieselbe Frist wird auch anberaumt in Sachen, betreffend die Einforderung eines Rechenschaftsberichts über eine Geschäfts- oder Vermögensverwaltung.

904. Nach Empfang der Antwort oder nach Ablauf der Frist zum Erscheinen der Parteien wird ein Tag bestimmt, an welchem ihre Erklärungen durchgesehen werden, und sie selbst, unter der Aufsicht des vortragenden Mitgliedes,

die Posten der Berechnung und die derselben beigefügten Documente zu beprüfen haben.

905. Alle Bemerkungen, Erklärungen und Einwendungen der Parteien werden von den streitenden Theilen in besonderen Schriftstücken vorgestellt, oder, nach dem Ermessen des vortragenden Mitgliedes, in das Prüfungsprotocoll eingetragen.

906. Das vortragende Mitglied ist befugt, die weiteren Erläuterungen fortzusetzen, und zu diesem Zwecke neue Erscheinungstermine anzuordnen, bis alle Posten der Berechnung zur Genüge aufgeklärt sind; die Partei aber, welche die von dem vortragenden Mitgliede angeordnete weitere Fortsetzung der Erläuterungen für nutzlos erachtet, hat das Recht, das Gericht um Schliessung dieses Erläuterungsverfahrens zu bitten.

907. Nachdem das Erläuterungsverfahren geschlossen worden, wird eine Gerichtssitzung zur Durchsicht der Sache angeordnet; in dieser Sitzung hält das Gerichtsmitglied, welches die Prüfung geleitet hat, den Vortrag, indem es seine Schlussfolgerungen aus den Berechnungen vorlegt. Darauf stellen die Parteien, falls sie gegenwärtig sind, dem Gerichte ihre Erklärungen vor.

908. In der Gerichtssitzung ist die Vorstellung nur solcher Beweise zulässig, welche während des Erläuterungsverfahrens vorlagen oder zur Sprache gebracht waren. Die Parteien sind nicht berechtigt, um Vertagung der Sitzung, behufs Vorstellung neuer Beweise, zu bitten.

909. Das Nichterscheinen des Beklagten zu dem in den Artikeln 901 und 903 bezeichneten Termine beanstandet die Beprüfung der Berechnungen nicht. Das daraufhin gefällte Erkenntniss wird nicht als Versäumungserkenntniss angesehen, und ist keine Berufung dawider zulässig, es sei denn, dass der Beklagte in der im Artikel 727 festgestellten Frist um eine neue Durchsicht der Berechnung gebeten und bewiesen hätte, dass der Ladungszettel ihm gar nicht eingehändigt worden.

910. Ein Beklagter, welcher nach Ablauf der zum Erscheinen anberaumten Frist, jedoch vor dem Sitzungstage erschienen, wird, nach Anleitung der allgemeinen Bestimmungen, zur Erklärung zugelassen.

911. Im Falle des Nichterscheinens eines Beklagten, welcher eine Berechnung oder einen Rechenschaftsbericht vorzustellen verpflichtet ist, kann der Beitreibende dem Gerichte eine annähernde Berechnung der Summen vorstellen, welche er als der Beitreibung unterliegend anerkennt. Zur Theilnahme an der Beprüfung dieser Berechnung wird der Beklagte nur in dem Falle zugelassen, wenn er gleichzeitig hiermit auch die von ihm geforderte Berechnung oder den Rechenschaftsbericht vorstellt.

912. Es ist dem Beklagten anheimgestellt, vor der ersten Sitzung, bei dem Gerichte die Summe einzureichen, welche er nach seinem Gewissen zur vollständigen Befriedigung des Beitreibenden für genügend erachtet, oder eine zuverlässige Sicherstellung derselben zu leisten.

913. Wenn der Beitreibende die gebotene Summe zu seiner Befriedigung als ungenügend anerkennt, ihm aber späterhin, auf richterliches Erkenntniss, nicht mehr zuerkannt wird, als Das, was ihm der Beklagte geboten, so fallen alle Kosten des Vollstreckungsverfahrens auf den Beitreibenden.

914. In dem im Artikel 911 bezeichneten Falle bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen die Summe, welche von dem nichterschienenen Beklagten beizutreiben ist, ohne sie jedoch höher zu veranschlagen, als es der Beitreibende gethan; auch kann das Gericht, auf die Bitte des Klägers, Maassregeln zur Sicherstellung dieser Summe ergreifen, oder eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses anordnen.

915. Die Vollstreckung des Erkenntnisses wird beanstandet, wenn der Beklagte im Laufe *eines Monats* vom Tage der Vorzeigung des Ladungszettels über die Vollstreckung des Erkenntnisses an erscheint, eine Berechnung oder einen Rechenschaftsbericht vorstellt und deren Durchsicht vom Gerichte verlangt. In diesem Falle wird das ursprüngliche gerichtliche Erkenntniss für wirkungslos anerkannt, und kann im neuen Erkenntnisse die beizutreibende Summe auch in einem höheren Betrage zuerkannt werden, als im ersten Erkenntnisse angegeben war.

916. Gleichzeitig mit der Bittschrift um Beitreibung der Gerichtskosten muss der Beitreibende dem Gerichte eine ausführliche Berechnung der Gerichtskosten vorstellen, welche ihm im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens erwachsen sind.

917. Zur Bescheinigung der aufgewandten Gerichtskosten sind, gleichzeitig mit der Berechnung, Quittungen und andere Urkunden vorzustellen, oder es ist auf die Verhandlungsacten zu verweisen.

918. In der Berechnung, welche behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses über die Vertheilung der Gerichtskosten unter die streitenden Theile gemacht worden, muss erklärt sein, in welchem Maasse und hinsichtlich welcher Posten der Bittsteller diese Vertheilung vorzunehmen gedenkt.

919. Nach der Beprüfung wird von einem Gerichtsmitgliede eine allgemeine Berechnung der Gerichtskosten angefertigt, wobei, erforderlichenfalls, auch auf deren Vertheilung Rücksicht genommen wird.

920. Die Vollstreckung der gerichtlichen Verfügung über die Beitreibung der Gerichtskosten wird beanstandet, wenn die Vollstreckung desjenigen Erkenntnisses beanstandet ist, in Folge dessen die Berechnung vorgenommen worden.

921. Die obsiegende Partei, welche nicht die Gerichtskosten im Wege des Vollstreckungsverfahrens beansprucht hatte, kann wegen derselben, nach der allgemeinen Ordnung, im Laufe von *sechs Monaten* von der Zeit an, wo das Erkenntniss rechtskräftig geworden, Klage erheben.

922. In den Erkenntnissen des Gerichts, welche im Wege des Vollstreckungsverfahrens erlassen werden, muss genau angegeben sein: von welchem der streitenden Theile und in welchem Betrage namentlich die Kosten des Vollstreckungsverfahrens beizutreiben sind.

923. Appellationsbeschwerden wider im Wege des Vollstreckungsverfahrens ergangene Erkenntnisse des Gerichts werden binnen *Monatsfrist* angebracht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Regeln über die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse.

924. Der Vollstreckung unterliegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche rechtskräftig geworden oder vorläufig vollstreckt werden sollen.

925. Erkenntnisse der Gerichtsbehörden werden nicht anders vollstreckt, als auf Wunsch des Beitreibenden, und sind die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet, auf deren Vollstreckung zu wachen.

926. Wer ein Erkenntniss vollstreckt zu haben wünscht, hat sich an dasjenige Gericht, welches das Erkenntniss gefällt, mit einer mündlichen oder schriftlichen Bitte um Ausfertigung des Vollstreckungsdecretes zu wenden.

927. Das Vollstreckungsdecret wird in der in der Beilage zu diesem Artikel enthaltenen Form angefertigt, mit Angabe des Grundes, aus welchem das Erkenntniss vollstreckt werden soll.

928. Das Vollstreckungsdecret wird vom Gerichtspräsidenten unterschrieben, vom Secretär gegengezeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen.

929. Das Vollstreckungsdecret wird nur in einem Exemplare ausgefertigt; ist jedoch die Naturalübergabe mehrerer Immobilien im Erkenntnisse angeordnet, so ist es gestattet, ein besonderes Vollstreckungsdecret für jedes dieser Immobilien auszufertigen, mit ausdrücklicher Angabe, für welches namentlich.

930. Ist ein Erkenntniss zu Gunsten mehrerer Personen gefällt, so wird, auf deren Gesuch, entweder ein einziges Vollstreckungsdecret oder einer jeden ein besonderes Vollstreckungsdecret ausgefertigt, mit Angabe dessen, welcher Theil des Erkenntnisses zu Gunsten des Empfängers dieses Decretes vollstreckt werden soll.

931. Ist ein Erkenntniss gegen mehrere Personen gefällt worden, so werden der Partei, zu deren Gunsten es gefällt ist, auf ihre Bitte, je nach der Zahl der Beklagten, ein oder mehrere Vollstreckungsdecrete ausgefertigt, und darin an-

gegeben, welcher Theil des Erkenntnisses namentlich in Beziehung auf einen jeden Beklagten vollstreckt werden soll.

932. An Stelle eines verlorenen, entwendeten oder vernichteten ursprünglichen Vollstreckungsdecrets wird eine Abschrift desselben ausgefertigt, jedoch nicht anders, als auf Verfügung des Gerichts, welche nach Vorladung der Gegenpartei und nach Vernehmung derselben, falls sie zum angeordneten Termine erschienen, erlassen wird. Auf der Abschrift des Vollstreckungsdecrets wird vermerkt, dass sie an Stelle des ursprünglichen Decrets ausgefertigt worden.

933. Die Mittel der Vollstreckung eines Erkenntnisses bestehen:

1. in der Naturalübergabe des Vermögensobjects an diejenige Person, welcher es zuerkannt worden;
2. in der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners;
3. in der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners.

934. Der Beitreibende hat das Recht, das Gericht zu bitten, dass es ihm gestatte, auf Kosten des Beklagten diejenigen Handlungen oder Arbeiten vorzunehmen, welche von Letzterem in der vom Gerichte bestimmten Frist nicht vorgenommen worden.

935. Die Wahl eines oder mehrerer Mittel der Vollstreckung ist dem Beitreibenden anheimgestellt.

936. Die Beitreibung kann gleichzeitig aus mehreren dem Beklagten gehörenden Vermögensobjecten nur in dem Falle geschehen, wenn der Werth eines derselben die beizutreibende Summe nicht vollständig deckt.

937. Alle Handlungen bei der Vollstreckung werden den Gerichtsvollziehern desjenigen Gerichtsbezirks auferlegt, in welchem diese Handlungen vorgenommen werden sollen.

938. Das Vollstreckungsdecret wird vom Beitreibenden, behufs Ernennung eines Gerichtsvollziehers, dem Präsidenten desjenigen Bezirksgerichts vorgestellt, in dessen Geschäftskreise das Erkenntniss vollstreckt werden soll.

939. Gleichzeitig mit der Ernennung des Gerichtsvollziehers übergiebt der Gerichtspräsident das Vollstreckungsdecret dem Gerichtsvollzieher, oder auch der Partei, zur Uebergabe an den Gerichtsvollzieher.

940. Sobald der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung geschritten, berichtet er dem Gerichtspräsidenten, welches Vollstreckungsmittel der Beitreibende gewählt. Auf gleiche Weise berichtet er über alle Befristungen bei der Vollstreckung des Erkenntnisses.

941. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, auf Verlangen der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, ihr das Vollstreckungsdecret im Original vorzuzeigen.

942. Indem der Gerichtsvollzieher, zur Vollstreckung des Erkenntnisses, eines der im Artikel 933 angeführten Mittel ergreift, oder von einem Mittel zum anderen übergeht, stellt er dem Beklagten persönlich, oder nach dessen Aufenthaltsort, einen Ladungszettel wegen der Vollstreckung, nach den in den Artikeln 282—289 enthaltenen Bestimmungen, zu.

943. Der die Vollstreckung betreffende Ladungszettel muss enthalten:

1. die Bezeichnung des zu vollstreckenden Erkenntnisses;
2. Stand, Vor- und Familiennamen des Beitreibenden und den von demselben in der Stadt oder im Kreise, wo das Erkenntniss vollstreckt werden soll, gewählten Aufenthaltsort;
3. die Warnung des Beklagten, dass, wenn er das Erkenntniss nicht gutwillig erfüllt, nach Ablauf der im Ladungszettel anberaumten Frist zu einer Zwangsvollstreckung durch das eine oder das andere Mittel geschritten werden würde.

944. Nach Empfang des Ladungszettels ist der Beklagte verpflichtet, auf dem zweiten Exemplare des Zettels oder in einem besonderen Reverse den von ihm in der Stadt oder im Kreise, wo das Erkenntniss vollstreckt werden soll, gewählten Aufenthaltsort zu bezeichnen.

945. Wenn der Beitreibende oder der Beklagte, auf Grund der zwei vorhergehenden Artikel, den von ihnen gewählten Aufenthaltsort, an welchen ihnen sämmtliche Schriftstücke und Ladungszettel zugestellt werden sollen, nicht bezeichnen, oder über dessen Veränderung keine Nachricht geben, so bleiben dieselben in der Canzlei des örtlichen Bezirksgerichts oder der Friedensrichterversammlung, je nachdem ein Erkenntniss jenes oder dieser vollstreckt werden soll.

946. Sowohl dem Beitreibenden, als auch dem Beklagten ist es anheimgestellt, Zeugen, jedoch nicht mehr als zwei von jeder Seite, einzuladen, um bei allen Vollstreckungshandlungen gegenwärtig zu sein. Diese Zeugen erhalten keine Entschädigung.

947. Das Nichterscheinen der Zeugen beanstandet die Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers nicht.

948. Der Beitreibende hat das Recht, die Mittel der Beitreibung zu bezeichnen, und, wenn seine Anweisungen vom Gerichtsvollzieher nicht berücksichtigt werden, zu verlangen, dass Solches im Journal erwähnt werde.

949. Der Beitreibende kann den bei der Vollstreckung des Erkenntnisses vorzunehmenden Handlungen des Gerichtsvollziehers beiwohnen, hat sich aber nicht in die Vollstreckung selbst zu mischen, und ist nicht berechtigt, von sich aus irgend welche Anordnungen zu treffen, welche in den Geschäftskreis des Gerichtsvollziehers gehören.

950. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, alle seine Handlungen bei der

Vollstreckung des Erkenntnisses in ein besonderes Journal niederzuschreiben, in welchem bezeichnet sein müssen:

1. Vor- und Familienname des Gerichtsvollziehers und das Gericht, bei welchem er angestellt ist;
2. der zu vollstreckende Beschluss des Gerichts, und die Zeit, wann der Gerichtsvollzieher das Vollstreckungsdecret empfangen hat;
3. Vor- und Vatersnamen, Familiennamen und Stand, sowohl des Beitreibenden, als auch der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, desgleichen der bei der Vollstreckung zugegen gewesenen Zeugen;
4. Jahreszahl, Monat, Tag und Stunde, wann zur Vollstreckung des Erkenntnisses geschritten worden;
5. der Ort, an welchem es vollstreckt wird;
6. eine genaue Beschreibung aller bei der Vollstreckung vorgenommenen Handlungen, und der Tag der Vornahme einer jeden derselben, desgleichen die Angabe der Befristungen und der Beanstandung der Vollstreckung;
7. der Betrag der beigetriebenen Summe oder die Zeit der Uebergabe des Vermögensobjects;
8. die dem Gerichtsvollzieher als Honorar zukommende Summe.

951. Auf Verlangen Desjenigen, gegen welchen das Erkenntniss vollstreckt wird, und Desjenigen, auf dessen Bitte es vollstreckt wird, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen eine bestimmte Zahlung, beglaubigte Auszüge aus diesem Journale auszufertigen.

952. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht, die ihm übertragene Vollstreckung eines Erkenntnisses aufzuschieben, viel weniger aber die bereits begonnenen Vollstreckungshandlungen zu unterbrechen oder zu beanstanden, es sei denn, dass das Gericht Solches verfügt oder der Beitreibende darin mittelst besonderer schriftlicher Erklärung gewilligt; desgleichen wenn der Schuldner eine von der Polizei, von einem Notar oder einem Friedensrichter beglaubigte Quittung des Beitreibenden darüber beibringt, dass die laut Erkenntniss zugesprochene Summe bereits bezahlt ist.

953. Für Unterlassungen bei der Vollstreckung von Erkenntnissen unterzieht sich der Gerichtsvollzieher, ausser den im Gesetze für Unterlassungen im Dienste überhaupt bestimmten Beahndungen, auf Verfügung des Gerichts, der Beitreibung des Capitals, der Zinsen und anderer Unkosten, wenn bewiesen wird, dass seine Unterlassung die Beseitigung des Vermögens oder die Flucht des Beklagten selbst, welcher, auf gerichtliche Verfügung, der persönlichen Haft hat unterzogen werden sollen, zur Folge gehabt.

954. Der Gerichtsvollzieher behändigt das bei der Vollstreckung des Erkenntnisses zum Besten des Beitreibenden eingegangene Geld Letzterem gegen Quittung; kann aber dieses Geld dem Beitreibenden nicht übergeben werden, so wird es bei dem Gerichte eingereicht, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist.

955. Wenn, auf Grundlage mehrerer Vollstreckungsdecrete, die Beitreibung gegen eine und dieselbe Person vollzogen wird, so hat der Gerichtsvollzieher die beigetriebene oder aus dem Verkaufe des Vermögens dieser Person gelöste Summe unter die Gläubiger zu vertheilen, den Rest aber dem Schuldner zurückzuerstatten.

956. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher anhängig gemachter Ansprüche nicht hin, so stellt sie der Gerichtsvollzieher dem örtlichen Bezirksgerichte vor, welches hinsichtlich der bei der Vertheilung der beigetriebenen Summe zu beobachtenden Ordnung auf Grund der Artikel 1214—1222 verfährt.

957. Die geschehene Vollstreckung des Erkenntnisses vermerkt der Gerichtsvollzieher auf dem Vollstreckungsdecrete, und stellt nach stattgehabter Vollstreckung das bezeichnete Decret dem Gerichte vor, von welchem es ausgefertigt worden, der Person aber, gegen welche das Erkenntniss vollstreckt worden, behändigt er die erforderliche Quittung.

958. Alle Kosten der Vollstreckung, darunter auch das dem Gerichtsvollzieher zukommende Honorar, werden von derjenigen Person beigetrieben, gegen welche das Erkenntniss vollstreckt worden.

959. Stirbt der Schuldner während der Vollstreckung des Erkenntnisses, so wird die Vollstreckung bis zur Ernennung eines Vormundes oder bis zur Bestätigung der Erben des Verstorbenen beanstandet, es sei denn, dass das Gericht, auf die Bitte des Beitreibenden, die Fortsetzung der Vollstreckung anordnet; der öffentliche Verkauf eines Immobils aber, welcher bereits in gehöriger Ordnung bekannt gemacht worden, wird in keinem Falle aufgeschoben.

960. Es ist dem Beitreibenden anheimgestellt, um ungesäumte Ernennung eines Vormundes über den Nachlass gehörigen Orts anzutragen, und zwar unabhängig von dem darauf bezüglichen Antrage der Erben des Verstorbenen.

961. Wenn bei Lebzeiten des Schuldners zur Vollstreckung des Erkenntnisses nicht geschritten worden, so wird dieselbe nicht eher vorgenommen, als bis dem über seinen Nachlass ernannten Vormunde oder den bestätigten Erben des Schuldners ein Ladungszettel wegen Vollstreckung zugestellt worden ist.

962. Beschwerden über ungehörige Vollstreckung der Erkenntnisse und alle Streitigkeiten über die Vollstreckung selbst, mit Ausnahme derjenigen, welche die Auslegung des Erkenntnisses betreffen, werden in demjenigen Gerichte verhandelt, in dessen Bezirke das Erkenntniss vollstreckt wird.

963. Streitigkeiten und Beschwerden, welche nach Ablauf *zweier Wochen* von der Zeit der Vornahme der angestrittenen Handlungen angemeldet worden, bleiben unberücksichtigt.

964. Streitigkeiten, welche die Auslegung des zu vollstreckenden Erkenntnisses betreffen, werden in demjenigen Gerichte verhandelt, welches das Erkenntniss gefällt hat.

965. Die Erhebung eines Streites oder die Einreichung einer Beschwerde beanstanden nicht die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers, es sei denn, dass eine solche Beanstandung gerichtlich angeordnet worden.

966. Aus der Vollstreckung der Erkenntnisse entstandene Streitigkeiten und Beschwerden werden im abgekürzten Processe entschieden, nachdem der Gegenpartei eine Abschrift des Gesuches zugefertigt, und dieselbe, wenn sie zu dem dafür angeordneten Termine erschienen, vernommen worden.

967. Die Einreichung einer Beschwerde über eine auf Grund des vorhergehenden Artikels erfolgte Verfügung des Gerichts beanstandet die Vollstreckung dieser Verfügung nicht, es sei denn, dass Solches von der höheren Instanz angeordnet worden.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beitreibung aus dem beweglichen Vermögen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Beschlagnahme von beweglichem Vermögen.

968. Bei der Beitreibung aus beweglichem Vermögen werden im Ladungszettel über die Vollstreckung das mit Beschlag zu belegende Vermögen und die Frist bezeichnet, nach deren Ablauf zur Beschlagnahme, d. h. zur Inventur des bezeichneten Vermögens und zur Ergreifung von Maassregeln zu dessen Bewahrung, geschritten werden wird.

969. Zur Beschlagnahme des Vermögens, welches sich an dem Orte, wo der Schuldner ist, befindet, kann gleichzeitig mit der Vorzeigung des Ladungszettels über die Vollstreckung geschritten werden.

970. Für das Erscheinen des abwesenden Schuldners zur Beschlagnahme seines Vermögens wird eine vom Tage der Behändigung des Ladungszettels an laufende *siebentägige* Frist, mit Hinzurechnung der Werstfrist, anberaumt.

971. Eine Ausnahme von der im vorhergehenden Artikel festgestellten Regel ist nur in den Fällen zulässig, wo das mit Beschlag zu belegende Vermögen einem schnellen Verderb unterworfen ist, oder wenn dessen Beseitigung zu befürchten ist. Im ersten Falle wird zur Beschlagnahme und zum Verkaufe des Vermögens, in letzterem aber zu dessen Versiegelung, auf die Bitte des Beitreibenden, unverzüglich geschritten, und zwar ohne den Ablauf der zum Erscheinen des Schuldners anberaumten Frist abzuwarten.

972. Die Beschlagnahme geschieht in Gegenwart des Schuldners, des Beitreibenden und der von ihnen eingeladenen Zeugen; übrigens wird wegen Ausbleibens eines derselben die Beschlagnahme nicht ausgesetzt.

973. Der Beschlagnahme unterliegen in keinem Falle:

1. die täglichen, je nach der Jahreszeit unentbehrlichen Kleider;
2. Wäsche und Geschirr in dem Maasse, in welchem sie dem Schuldner und seiner Familie zum täglichen Gebrauche unentbehrlich sind;
3. ihr Bettzeug und ihre Bettstellen;
4. der im Hause befindliche Vorrath an Lebensmitteln und Brennholz, zum Bedarf des Hauses für einen Monat;
5. Heiligenbilder ohne metallene Bekleidung und ohne werthvolle Zierrathen;
6. dem Schuldner gehörige Familienpapiere und andere Schriftstücke, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, Actien, Obligationen und dem ähnlichen zinstragenden Papieren;
7. die unentbehrliche Uniform im activen Dienste stehender Personen;
8. dasjenige bewegliche Vermögen, welches nach den Civilgesetzen als Zubehör des unbeweglichen gilt.

974. Nur in Ermangelung anderer Vermögensobjecte können mit Beschlag belegt werden:

1. Ackergeräth, Maschinen, Instrumente und jegliches zur Gutswirthschaft gehörige Werkzeug;
2. Zug- und Hausvieh;
3. Vorräthe an Korn, Heu, Stroh und anderen Bodenerzeugnissen, welche zur bevorstehenden Saat und zum Unterhalt der Leute und des Zugviehs auf dem Gute bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
4. Bücher, Instrumente und Werkzeuge, welche dem Schuldner bei den seinem Stande, Handwerke oder Gewerbe entsprechenden, täglichen Beschäftigungen unentbehrlich sind.

975. Das in den ersten drei Punkten des vorhergehenden Artikels bezeichnete Mobiliar kann abgesondert von dem unbeweglichen Gute nur in dem Falle verkauft werden, wenn es von demselben ohne Ruin des Gutes abgesondert werden kann, oder wenn der Verkauf des Gutes selbst nicht statthaft ist.

976. Bei der Beitreibung aus dem Vermögen eines der Ehegatten wird sämmtliches in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung befindliche Mobiliar inventirt und verkauft, mit Ausnahme der Kleider und der Wäsche des anderen Ehegatten und derjenigen Sachen, welche dieser Ehegatte mittelst glaubwürdiger Beweise als sein Eigenthum nachgewiesen hat.

977. Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, dass einige von seinen Sachen nicht mit Beschlag belegt werden, sobald die übrigen, nach stattgehabter Schätzung, zur Deckung der Beitreibung hinreichen. Dem Beitreibenden ist das Recht offen gelassen, mit Einwilligung des Schuldners einige Sachen der Beschlagnahme und dem Verkaufe zu entziehen, wenn auch die übrigen Gegenstände zur vollständigen Deckung seiner Beitreibung nicht hinreichend wären.

978. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, einen Beamten der Ortspolizei einzuladen, bei der Ausführung der Beschlagnahme gegenwärtig zu sein, wenn:

1. die äusseren Hausthüren verschlossen sind, und deren Oeffnung verweigert wird;
2. die Thüren der inneren Gemächer nicht geöffnet werden, oder die Oeffnung der Schlösser der verschlossenen Räumlichkeiten verweigert wird;
3. die Beschlagnahme während der Abwesenheit des Schuldners geschieht.

979. Findet der Gerichtsvollzieher, indem er zur Beschlagnahme schreitet, dass das Vermögen schon wegen einer anderen Beitreibung mit Beschlag belegt ist, so vergleicht er das Vermögen mit dem bei der früheren Beschlagnahme aufgenommenen Inventar, und legt nur auf diejenigen Gegenstände Beschlag, welche nicht in das frühere Inventar aufgenommen worden; in solchem Falle aber wird der Beschlag nur nach Befriedigung beider Beitreibungen oder mit Einwilligung beider Beitreibenden aufgehoben.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Inventur des beweglichen Vermögens.

980. Das Inventar von beweglichem Vermögen muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Nummern der an die mit Beschlag belegten Gegenstände gehefteten Zettel;
2. die Benennung und Beschreibung eines jeden mit Beschlag belegten Gegenstandes, und, nöthigenfalls, die Angabe des Maasses, Gewichtes oder der Anzahl derselben.

981. Bei der Inventur von edelen Metallen, in Barren oder verarbeitet, wird deren Probe bezeichnet, wenn dieselbe bekannt ist.

982. Bei der Inventur von Sachen, welche mit Edelsteinen verziert sind, wird die Zahl, die Grösse und die Benennung dieser Steine angegeben.

983. Bei der Inventur von Büchern werden die Titel der Werke, die Namen der Verfasser und die Zeit der Ausgabe angeführt, wenn Solches auf dem Titelblatte verzeichnet steht, desgleichen die Zahl der Bände.

984. Bei der Inventur von Gemälden werden deren Maass, Inhalt und die Namen der Künstler bezeichnet, falls Solche bekannt sind.

985. Bei der Inventur von Waaren, sowie auch von in Waarenlagern befindlichen Erzeugnissen und Materialien von Fabriken und Manufacturen, werden angegeben:

1. die Nummern oder Zeichen auf den Waarenballen;
2. die Benennung und Beschreibung der in diesen Ballen enthaltenen Waaren.

986. Bei der Inventur von Creditcassenpapieren, Obligationen, Actien und dem ähnlichen Papieren wird deren Zahl, Gattung, Nominalwerth und Nummer bezeichnet. Die Documente selbst werden dem Gerichte vorgestellt, wenn das mit Beschlag belegte Vermögen, nach stattgehabter Schätzung, zur Deckung der Beitreibung nicht hinreicht.

987. Bei der Inventur eines Wasserfahrzeugs wird, ausser seinem Maasse, der Länge und Breite des Körpers und der Haupttheile, angegeben: die Trächtigkeit desselben, die Gattung des Holzes, aus welchem es gebaut ist, das Takelwerk, nach seiner Benennung und Zahl, und, wenn möglich, die Zeit, wann es gebaut worden.

988. In dem Inventar von beweglichem Vermögen werden neue Sachen von gebrauchten, brauchbare von unbrauchbaren unterschieden.

989. In allen den Fällen, wo Facturen, Inventare, Kataloge oder anderer Art Verzeichnisse von Waaren, Büchern und Sachen aufgefunden sind, oder auch, auf Verlangen des Gerichtsvollziehers, vorgestellt werden können, wird kein neues Inventar aufgenommen, sondern das frühere wird mit den gegenwärtigen Gegenständen verglichen. In diesem Inventar werden die neu vorgefundenen und die in die frühere Inventur aufgenommenen, nunmehr aber fehlenden Sachen vermerkt.

990. Die Gegenstände, auf welche eine dritte Person ein Recht geltend gemacht, werden in das Inventar mit der Bemerkung aufgenommen: wer auf dieselben ein Recht geltend gemacht, und worin es besteht.

991. Die Zahl, das Maass oder das Gewicht aller verzeichneten Gegenstände werden in dem Inventar mit Buchstaben und mit Ziffern niedergeschrieben.

992. Das Inventar muss mit einer Schnur durchzogen und mit dem Siegel des Gerichtsvollziehers versehen sein.

993. In dem Inventar muss der Tag, an dem es begonnen und beendet worden, angegeben sein. Am Schlusse des Inventars müssen alle in demselben vorgenommenen Berichtigungen als solche bezeichnet sein; Rasuren jedoch sind in dem Inventar nicht zulässig.

994. Das Inventar wird unterschrieben: vom Beitreibenden und vom Schuldner, falls sie bei der Inventur zugegen waren, von den Zeugen, falls solche eingeladen waren, und vom Gerichtsvollzieher. Der Grund, aus welchem die Unterschrift dieser oder jener Partei oder der Zeugen fehlt, ist besonders anzugeben.

995. Der Beitreibende, der Schuldner und die eingeladenen Zeugen können dem Gerichtsvollzieher ihre Bemerkungen über das von ihm angefertigte Inventar vorstellen, und die, ihrer Meinung nach, nothwendigen Aenderungen in Vorschlag bringen.

996. Wenn der Gerichtsvollzieher die ihm gemachten Bemerkungen unberücksichtigt lässt, so ist er, auf Verlangen Derjenigen, die sie gemacht haben,

verpflichtet, am Schlusse des Inventars die Gründe anzugeben, welche ihn dazu bewogen haben.

997. Auf Verlangen des Beitreibenden oder des Schuldners ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen eine bestimmte Zahlung, durchgeschnürte und mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehene Abschriften des Inventars auszufertigen.

998. Den Aufbewahrungsorten oder Waarenlagern, sowie jedem in diese Räumlichkeiten nicht aufgenommenen Gegenstande, drückt der Gerichtsvollzieher sein Siegel bei und heftet daran einen Zettel, mit Angabe der Nummer des Inventars. Ausserdem ist es den der Inventur beiwohnenden Parteien anheimgestellt, den inventirten Gegenständen auch ihre Siegel beizudrücken.

999. Der Beitreibende oder der Schuldner, welcher zur Inventur nicht erschienen oder dieselbe ohne alle Bemerkungen unterschrieben, hat späterhin kein Recht, gegen etwaige Unrichtigkeiten in derselben Beschwerde zu führen. Diese Regel erstreckt sich nicht auf den Fall, wo zu der Inventur von Sachen, welche schnellem Verderb unterworfen sind, geschritten worden, ohne das Erscheinen des Schuldners abzuwarten.

DRITTE ABTHEILUNG.

Schätzung des beweglichen Vermögens.

1000. Die Schätzung des beweglichen Vermögens geschieht bei der Beschlagnahme desselben und wird in dem Inventar vermerkt.

1001. Der Werth eines jeden inventirten Gegenstandes wird vom Beitreibenden bestimmt, oder auch vom Schuldner, wenn der Beitreibende nicht erschienen ist. Im Fall einer Anstreitung der Schätzung hat der Anstreitende das Recht zu verlangen, dass die Schätzung durch Sachverständige vorgenommen werde, wobei er die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat.

1002. Die Sachverständigen werden zur Schätzung des Vermögens nach gegenseitigem Einverständnisse des Beitreibenden und des Schuldners ernannt, im Falle eines Nichteinverständnisses aber, desgleichen im Falle der Abwesenheit oder aus irgend einem anderen Grunde, — nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

1003. Die Sachverständigen werden nicht vereidet.

1004. Wegen der Beorderung von Sachverständigen, welche auf die erste Ladung nicht erschienen, wendet sich der Gerichtsvollzieher an deren nächste Obrigkeit.

1005. Personen, welche zur Schätzung zugezogen werden, unterliegen, wenn sie sich der Erfüllung dieser Pflicht, ohne gesetzliche Hindernisse nachzuweisen, entziehen, den im Artikel 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgeschriebenen Beahndungen.

1006. Behufs Feststellung des Betrages des den Sachverständigen zukommenden Honorars, verfasst die örtliche Gouvernementsobrigkeit für jedes Triennium besondere Regeln, welche vom Minister des Innern, nach Vernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister, bestätigt werden. Diese Regeln werden zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

1007. Eine Schätzung, welche zufolge eines schriftlichen Vertrages angeordnet worden, in dem die Personen, welche die Schätzung vorzunehmen haben, schon im Voraus benannt sind, wird von diesen Personen vorgenommen.

1008. Die im schriftlichen Vertrage selbst abgeschätzten Gegenstände werden nicht von Neuem geschätzt.

VIERTE ABTHEILUNG.

Aufbewahrung des mit Beschlag belegten Vermögens.

1009. Das mit Beschlag belegte Vermögen wird einem Aufbewahrer abgegeben oder in besondere Räumlichkeiten transportirt.

1010. Der Aufbewahrer wird nach gegenseitigem Einverständnisse des Beitreibenden und des Schuldners ernannt, im Falle aber ein Einverständniss nicht zu Stande kommt, vom Gerichtsvollzieher.

1011. Der Gerichtsvollzieher muss zu Aufbewahrern zahlungsfähige Personen ernennen, und hauptsächlich solche, welche die Aufbewahrung des Vermögens ohne Ortsveränderung übernehmen.

1012. Ohne schriftliche Genehmigung beider Parteien ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt, zu Aufbewahrern zu ernennen:

1. Jemanden, welcher dem Gesetze nach nicht Zeuge sein kann;
2. seine Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschliesslich;
3. den Beitreibenden, den Schuldner, deren Ehegatten, Hausgenossen, Verwandte in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie aber Verwandte des zweiten Grades und Verschwägerte bis zum zweiten Grade einschliesslich, es sei denn, dass kein Anderer eingewilligt, das Vermögen in Aufbewahrung zu nehmen.

1013. Dem zum Aufbewahrer Ernannten wird eine Abschrift des Inventars des mit Beschlag belegten Vermögens ausgehändigt, dessen Empfang er auf der Urschrift des Inventars bescheinigt.

1014. Der Aufbewahrer wird für die Aufbewahrung, nach gegenseitiger Uebereinkunft mit dem Schuldner und dem Beitreibenden, bezahlt; kommt aber keine Uebereinkunft zu Stande, so erhält er eine Vergütung in einem durch besondere Regeln dafür festgestellten Betrage.

1015. Die Regeln über die Bezahlung für die Aufbewahrung werden für jedes Triennium von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit verfasst, vom Minister des Innern, nach Vernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzminister, bestätigt und zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

1016. Der Aufbewahrer hat nicht das Recht, das seiner Bewahrung anvertraute Vermögen zu benutzen, und darf dasselbe nicht Anderen übergeben, sondern ist verpflichtet, es unversehrt zu erhalten, bei Befürchtung des Verlustes der Zahlung für die Aufbewahrung und des Schadensersatzes.

1017. Hat der Aufbewahrer das ihm anvertraute Vermögen abhanden kommen lassen, so unterliegt er, ausser der im vorhergehenden Artikel bestimmten Beahndung, der Verantwortlichkeit nach den Criminalgesetzen (Strafgesetzb., Art. 1681, 1682, u. Ges. üb. d. v. den Friedensr. z. verhäng. Straf., Art. 177).

1018. Der Aufbewahrer ist verpflichtet, über den Gewinn, den er aus dem mit Beschlag belegten Vermögen gezogen, Rechenschaft abzulegen.

1019. Die Ernennung eines neuen Aufbewahrers und die Uebergabe des mit Beschlag belegten Vermögens an denselben geschieht nach den in den vorhergehenden Artikeln festgestellten Regeln.

1020. Die aus der Aufbewahrung des verkauften Vermögens erwachsenden Kosten werden veranschlagt und aus der aus dem Verkaufe gelösten Summe bezahlt.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Versteigerung des mit Beschlag belegten Vermögens.

1021. Zu Ende der Inventur und Schätzung des Vermögens sind der Beitreibende und der Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher von dem von ihnen nach gegenseitiger Uebereinkunft festgesetzten Orte und Zeitpunkte der öffentlichen Versteigerung Anzeige zu machen. Wenn der Schuldner und der Beitreibende sich nicht einigen oder sich gar nicht erklären, so kommen hinsichtlich des Ortes und des Zeitpunktes der Versteigerung die in den nächstfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

I. Orte der Versteigerung von beweglichem Vermögen und die dieselbe vornehmenden Personen.

1022. Ort und Tag der Vermögensversteigerung wird von dem Gerichtsvollzieher auf dem Inventar selbst verzeichnet.

1023. Die Mobiliarversteigerung geschieht an Orten, welche alljährlich von der örtlichen Gouvernementsobrigkeit zu diesem Zwecke bestimmt werden.

1024. Bewegliches Vermögen, dessen Transport beschwerlich oder sehr kostspielig ist, wird an dem Orte seiner Aufbewahrung versteigert.

1025. Zur Aufbewahrung des Vermögens bis zur Versteigerung und für die Vollziehung der Versteigerung selbst können in den Städten besondere Locale eingeräumt oder gemiethet werden.

1026. Die Versteigerung wird vom Gerichtsvollzieher öffentlich, im Beisein eines Mitgliedes der Polizei- oder Gemeindeverwaltung, vollzogen.

II. Versteigerungstermine.

1027. Der Zeitpunkt der öffentlichen Versteigerung wird vom Gerichtsvollzieher, nach Maassgabe der Bedeutsamkeit und der Beschaffenheit des Vermögens, bestimmt, und wird hierzu eine Frist von *sieben Tagen* bis zu *sechs Wochen*, vom Tage der Beendigung der Inventur und der Schätzung des Vermögens an, anberaumt.

1028. Für Gegenstände, welche schnellem Verderb ausgesetzt sind, oder solche, welche bedeutende, dem Werthe des Vermögens nicht entsprechende, Aufbewahrungskosten erheischen, kann eine kürzere Frist angeordnet werden.

1029. Die Vertagung der Versteigerung ist nicht anders zulässig, als mit Einwilligung aller Gläubiger, welche das inventirte Vermögen zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen.

III. Bekanntmachung der Versteigerung.

1030. Die Versteigerung wird durch Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers veröffentlicht, in welchen zu bezeichnen sind: Gegenstände, Ort, Tag und Stunde der Versteigerung, Name des Besitzers des Vermögens, und die Summe, auf welche es zum Ausbot geschätzt worden. Die Gegenstände werden in der Bekanntmachung mit den ihrer Gattung entsprechenden, allgemeinen Benennungen bezeichnet, ohne ausführliche Aufzählung.

1031. Die Bekanntmachungen werden, wenigstens eine Woche vorher, in dem im Artikel 1028 angeführten Falle aber, spätestens einen Tag vor der Versteigerung, an den Polizeigebäuden, auf Märkten und an anderen ähnlichen Orten desjenigen Friedensdistrictes angeschlagen, in welchem die Versteigerung vollzogen werden, desgleichen an den Aussenthüren des Hauses, in welchem der Verkauf stattfinden soll.

1032. Bekanntmachungen über die Versteigerung von Barken, Böten und anderen Fahrzeugen werden an den Landungsplätzen und an den zu verkaufenden Fahrzeugen angeschlagen.

1033. Kommt ein auf mehr als *hundert Rubel* geschätztes Vermögen in einem Kreise zur Versteigerung, in welchem eine Zeitung erscheint, so wird, ausser den erwähnten Bekanntmachungen, eine solche auch durch die Localzeitung erlassen.

1034. Die Bekanntmachung in der Zeitung muss Dasselbe enthalten, wie die durch Anschläge veröffentlichte, und wird nur in einer Zeitungsnummer abgedruckt.

1035. Die Redaction der Zeitung, in welcher die Bekanntmachung eingerückt worden, ist verpflichtet, unverzüglich nach Abdruck derselben dem die Versteigerung besorgenden Gerichtsvollzieher ein Exemplar der Nummer zuzustellen, in welcher die Bekanntmachung eingerückt ist. Diese Zeitungsnummer bleibt bei den Versteigerungsacten.

1036. Die stattgehabten Bekanntmachungen vermerkt der Gerichtsvollzieher im Journale.

1037. Sowohl dem Beitreibenden, als auch dem Schuldner ist das Recht vorbehalten, unabhängig von den Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers, die von Letzterem verfassten Versteigerungsanzeigen, jedem auf seine Kosten, bekannt zu machen.

1038. Im Falle einer Aenderung des Tages oder des Ortes der Versteigerung, auf Vorschrift des Gerichts oder zufolge Uebereinkunft der Parteien, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, neue Bekanntmachungen zu veröffentlichen und Solches in das Journal einzutragen.

1039. In den Bekanntmachungen über Einstellung einer Versteigerung wird nur angegeben, dass die auf den und den Tag angesetzt gewesene Versteigerung des N N Vermögens aus dem und dem Grunde eingestellt wird.

IV. Gegenstände, welche unter besonderen Bedingungen versteigert werden.

1040. Die Erwerbung von Gemälden, Statuen und anderen Kunsterzeugnissen, desgleichen von Werken und Uebersetzungen, durch öffentliche Versteigerung giebt dem Käufer kein Recht auf das artistische oder litterarische Eigenthum.

1041. Handschriftliche und gedruckte Werke und Uebersetzungen, welche vom Autor oder vom Uebersetzer selbst noch nicht zum Verkaufe übergeben worden, können nicht öffentlich versteigert werden, weder bei Lebzeiten des Autors oder des Uebersetzers, ohne deren eigene Einwilligung, noch nach deren Tode ohne Einwilligung ihrer Erben.

1042. Behufs der Herausgabe erworbene Handschriften, desgleichen das Recht, sie zu drucken, werden nicht anders versteigert, als mit der Verpflichtung, alle von deren früherem Eigenthümer eingegangenen Bedingungen zu erfüllen.

1043. Heiligenbilder mit an dieselben befestigten metallenen Bekleidungen, Beschlägen und anderen Zierathen können nicht öffentlich versteigert werden, sondern werden dem Beitreibenden nach gütlicher Uebereinkunft mit dem Schuldner

oder dessen Verwandten übergeben. Erfolgt keine gütliche Uebereinkunft oder bekennt sich der Beitreibende zu einem andern Glauben, so werden die Heiligenbilder nebst ihrer Bekleidung der nächstgelegenen Rechtgläubigen Pfarrkirche abgegeben, ohne dass die Gläubiger dafür irgend entschädigt werden. Erweist sich aber, dass der Schuldner gar kein anderes Vermögen besitzt, dass er aber Bürgen gestellt, so werden die Heiligenbilder dem Beitreibenden nach gegenseitiger Uebereinkunft nicht mit dem Schuldner oder seinen Verwandten, sondern mit seinem Bürgen, abgegeben, falls aber keine Uebereinkunft zu Stande kommt, der Kirche; die Schuld jedoch wird von den Bürgen beigetrieben.

1044. Metallene Bekleidungen an Heiligenbildern oder andere von denselben abgesonderte Zierathen können in Barren eingeschmolzen, Zierathen aber aus Edelsteinen oder Perlen auseinandergenommen werden, wonach diese sowohl, als jene, versteigert werden können. Auf gleiche Weise ist mit diesen Sachen auch in dem Falle zu verfahren, wenn sie zwar für das Heiligenbild angefertigt, allein noch nicht mit demselben verbunden worden.

V. *Ordnung des Verfahrens beim Ausbot.*

1045. Nachdem der Gerichtsvollzieher, insofern es erforderlich, wegen Transportirung des mit Beschlag belegten Vermögens an den Ort der Versteigerung, Anordnung getroffen, vergleicht er dasselbe mit dem Inventar und fertigt über den Empfang des Vermögens dem Aufbewahrer eine Bescheinigung aus.

1046. An den zur öffentlichen Versteigerung bestimmten Tagen ist es Jedermann gestattet, die zu versteigernden Gegenstände zu besichtigen.

1047. Die Versteigerung muss um *zehn Uhr* Morgens beginnen und darf nicht länger als bis *sechs Uhr* Nachmittags fortgesetzt werden.

1048. Wenn um *zehn Uhr* gar kein oder nur ein einziger Bieter erscheint, so muss der die Versteigerung vornehmende Gerichtsvollzieher bis *zwei Uhr* Nachmittags auf Käufer warten; stellen sich aber um *zwölf Uhr* nicht weniger als zwei Käufer ein, so schreitet, wenn sie es verlangen, der Gerichtsvollzieher zur Versteigerung.

1049. Die an einem Tage nicht beendigte Versteigerung wird an den nächstfolgenden Tagen bis zu ihrer Beendigung fortgesetzt.

1050. Um die Versteigerung zu erleichtern, kann der Gerichtsvollzieher das Vermögen in Partieen zertheilen.

1051. Der Beitreibende kann an der Versteigerung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen Theil nehmen; der Schuldner aber, sein Vormund, Derjenige, welcher an der Inventur des Vermögens Theil genommen oder dessen Versteigerung leitet, desgleichen das der Versteigerung beiwohnende Mitglied der Polizei- oder Gemeindeverwaltung, haben nicht das Recht, mitzubieten.

1052. Dem der Versteigerung beiwohnenden Besitzer des Vermögens ist es gestattet zu verlangen, dass diese oder jene Gegenstände vor den anderen ausgeboten werden.

1053. Bei der Eröffnung des Ausbotes ruft der Gerichtsvollzieher den bei der Schätzung festgestellten Preis eines jeden Gegenstandes aus, und fragt: *wer bietet mehr?* Die von den Bietern gebotenen Preise werden vom Gerichtsvollzieher mündlich ausgerufen, solange ein Ueberbot erfolgt.

1054. Sobald das Ueberbieten aufgehört hat, ruft der Gerichtsvollzieher dreimal die Worte aus: *Niemand mehr,* und erfolgt auf das dritte Mal kein Ueberbot, so lässt er den Hammer fallen, wonach kein Ueberbot mehr zulässig ist.

1055. Die versteigerten Gegenstände verbleiben dem Meistbieter.

1056. Im Journale des Gerichtsvollziehers wird bezeichnet:

1. der Tag der Versteigerung;
2. die Nummer des versteigerten Gegenstandes nach dem Inventar;
3. der Betrag des Meistbots;
4. der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname des Meistbieters, welcher von ihm eigenhändig eingetragen wird, falls er aber des Schreibens unkundig ist, von einer anderen Person, die er damit betraut;
5. ob der Schuldner oder ein Stellvertreter desselben der Versteigerung beigewohnt.

VI. Wirkungen der Versteigerung.

1057. Bei der Versteigerung selbst erlegt der Meistbieter nicht weniger, als den fünften Theil der von ihm gebotenen letzten Summe. Den Rest ist er verpflichtet in baarem Gelde nicht später, als am nächstfolgenden Tage um *zwölf Uhr* zu bezahlen.

1058. Die Gegenstände werden den Meistbietern nicht anders verabfolgt, als nachdem sie die ganze bei der Versteigerung gebotene Summe ausgezahlt haben.

1059. Reicht die aus der Versteigerung eines Theiles des Vermögens gelöste Summe zur vollständigen Befriedigung der Beitreibung und der durch die Vollstreckung geursachten Kosten hin, so werden die übrigen Gegenstände nicht versteigert, sondern ihrem Eigenthümer wiedererstattet.

1060. Aus der bei der Versteigerung gelösten Summe werden allemzuvor die Kosten der Beschlagnahme, der Aufbewahrung und der Versteigerung des Vermögens gedeckt, der Rest aber wird zur Befriedigung der angemeldeten Beitreibungen verwendet.

1061. Die bei der öffentlichen Versteigerung verkauften Gegenstände verbleiben jedenfalls dem Meistbieter.

VII. Nicht zu Stande gekommene und ungültige Versteigerungen.

1062. Eine Versteigerung gilt als nicht zu Stande gekommen:

1. wenn gar kein oder nur ein einziger Bieter erscheint;
2. wenn von den Erschienenen Niemand die durch die Schätzung bestimmte Summe überbietet;
3. wenn nach Beendigung der Versteigerung der Meistbieter, nachdem er das Handgeld eingetragen, den Rest der Summe zum Termine nicht bezahlt.

1063. Kommt die Versteigerung wegen Nichterscheinens von Bietern nicht zu Stande, so wird es den gegenwärtigen Gläubigern des Schuldners anheimgestellt, nach der nach dem Betrage ihrer Beitreibungen zu berechnenden Stimmenmehrheit, um Veranstaltung einer neuen Versteigerung zu bitten, oder das nicht versteigerte Vermögen nach der Schätzung für sich zu behalten.

1064. Das Recht, das Vermögen für sich zu behalten, gebührt vorzugsweise demjenigen Gläubiger, auf dessen Bitte die Beschlagnahme erfolgt, nach ihm aber demjenigen, dessen Beitreibung bedeutender ist.

1065. Das Vermögen, welches bei der zweiten Versteigerung nicht verkauft und von den Gläubigern nicht zurückbehalten worden, wird von der Beschlagnahme befreit, den Gläubigern aber ist es anheimgestellt, ihre Forderung aus einem anderen, dem Schuldner gehörigen, Vermögen beizutreiben.

1066. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle hat die Kosten der Beschlagnahme, der Aufbewahrung und der Versteigerung des Vermögens Derjenige zu tragen, welcher die Beschlagnahme erwirkt, oder die Gläubiger, welche die Versteigerung des Vermögens verlangt haben, wenn sie die Annahme desselben verweigern.

1067. Dem Beitreibenden wird das Recht offen gelassen, um Anordnung eines neuen Ausbots zu bitten, wenn, nach Erlegung des Handgeldes, der Rest zum Termine nicht eingezahlt worden (Art. 1057). In diesem Falle wird das Handgeld zu dem aus dem Vermögen gelösten Gesammtbetrage hinzugerechnet.

1068. Ein neuer Ausbot kann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen angeordnet werden:

1. wenn die Versteigerung des ganzen verpfändeten Vermögens, vor Ablauf des Pfandbriefes, auf Verlangen der Gläubiger des Pfandschuldners angeordnet war und der Meistbotsschilling weniger, als die dem Pfandgläubiger zukommende Summe, ausmacht;
2. wenn der Pfandgläubiger nicht wünscht, das Vermögen für sich zu behalten.

1069. Eine Versteigerung wird für ungültig erachtet, wenn das Vermögen von einer Person erstanden worden, welche auf Grund des Artikels 1051 nicht das Recht gehabt, an der Versteigerung Theil zu nehmen. In diesem Falle wird

das vom Käufer eingezahlte Geld zur Deckung der auf dem versteigerten Vermögen lastenden Schulden verwendet, das Vermögen selbst aber kann, auf wiederholtes Verlangen der Gläubiger, von Neuem versteigert werden.

1070. Die neue Versteigerung wird ohne wiederholte Schätzung angeordnet, und findet nach den für die erste Versteigerung festgestellten Regeln statt, mit dem Unterschiede jedoch, dass auf der zweiten Versteigerung das Vermögen auch unter dem geschätzten Werthe verkauft werden kann.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Beitreibung aus zinstragenden Ablösungsbilleten, Actien und Obligationen.

1071. Bei einer Beitreibung aus zinstragenden, für abgelöste Gutsländereien ausgestellten Papieren (выкупныя бумаги), welche den Gutsbesitzern von der Reichsbank noch nicht ausgefertigt sind, kommen die in der Beilage zum Artikel 109 der Ablösungsordnung vom 19-ten Februar 1861 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1072. Zinstragende Staatspapiere, desgleichen Actien und Obligationen von Privatgesellschaften, werden dem Beitreibenden zu dem Preise übergeben, über welchen sich Letzterer mit dem Schuldner einigt; einigen sie sich aber nicht, zu dem Preise, zu welchem diese Papiere nach den auf der St.-Petersburgischen Börse zuletzt veröffentlichten und am Orte des Gerichtssitzes bereits erhaltenen Nachrichten wirklich verkauft worden sind.

1073. Meldet sich Jemand, der für diese Papiere einen höheren Preis bietet und zugleich den Betrag in Geld erlegt, und weigert sich dennoch der Beitreibende, dieselben zu diesem letzteren Preise für sich zu behalten, so werden diese Papiere dem Käufer abgetreten, und wird der Beitreibende aus dem erlegten Gelde befriedigt.

1074. Wenn sich der Beitreibende weigert, zinstragende Staatspapiere, Actien oder Obligationen zu dem auf Grund des Artikels 1072 festgesetzten Preise anzunehmen, und sich Niemand meldet, der mehr für dieselben bietet, desgleichen wenn, falls der Beitreibende sich nicht mit dem Schuldner einigt, das Gericht keine Nachricht von dem Börsenpreise der mit Beschlag belegten zinstragenden Papiere, Actien oder Obligationen hat, so werden diese Papiere dem Hofmakler der St.-Petersburgischen Börse zum Verkaufe zugeschickt, welcher, nach Abzug der Verkaufskosten und der Courtage, auf Grund des Artikels 2535 Reichsgesetzb., Bd. XI, Handelsges., sowie der Versendungskosten, den Rest der gelösten Summe dem Gerichte zustellt.

1075. An Stelle der bei der Uebertragung zinstragender Staatspapiere, Actien und Obligationen von einer Person auf die andere allgemein üblichen Formalien, fügt das Gericht, indem es sie dem Beitreibenden übergiebt oder dem Hofmakler zum Verkaufe übersendet, von sich aus ein mit genauer Bezeichnung der Num-

mern der Papiere selbst versehenes Zeugniss darüber hinzu, dass in ersterem Falle diese Papiere, zur Erfüllung des gerichtlichen Erkenntnisses, in das Eigenthum des Beitreibenden übergegangen, in letzterem Falle aber, dass zur Erfüllung des gerichtlichen Erkenntnisses die Papiere dem Hofmakler zum Verkaufe zugesandt worden, und dass es demnach dem Hofmakler anheimgestellt sei, dieses Zeugniss derjenigen Person, welcher er sie verkaufen wird, zu übergeben und deren Namen auf dem Zeugnisse zu bezeichnen.

1076. Wenn solche Papiere dem Hofmakler der St.-Petersburgischen Börse zum Verkaufe zugesandt worden, so wird jeder besonderen Gattung von Papieren ein Zeugniss beigefügt, insofern der Gesammtwerth einer jeden Gattung dieser Papiere *zweitausend Rubel* nicht übersteigt; widrigenfalls werden diese Papiere, wenn möglich, in Partieen vertheilt, von denen eine jede nach dem Nominalwerthe *zweitausend Rubel* nicht übersteigen darf, und wird jeder Partie ein besonderes Zeugniss beigefügt.

1077. Werden zinstragende Papiere, Actien und Obligationen, an wen gehörig, zur Umschreibung auf den Namen ihres Erwerbers vorgestellt, so ersetzt das auf Grund des Artikels 1075 ausgestellte Zeugniss alle die in den Verordnungen über zinstragende Staatspapiere und in den Statuten der Privatgesellschaften vorgeschriebenen Formalien der Uebertragung dieser Papiere von einer Person auf die andere.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Beitreibung aus Capitalien oder anderem beweglichem Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet.

1078. Die Beschlagnahme von Capitalien oder von beweglichen Vermögensobjecten des Schuldners, welche sich bei einer dritten Person befinden, oder von Summen, welche von dieser Letzteren dem Schuldner zukommen, geschieht in der in den Artikeln 631 — 640 angegebenen Ordnung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. der dritten Person wird vom Gerichtsvollzieher, gegen Bescheinigung, ein Ladungszettel mitgetheilt, in welchem zugleich die Zeit angegeben ist, zu welcher der Ladungszettel über die Vollstreckung dem Schuldner zugeschickt worden;
2. dritten Personen wird, nach Empfang des oberwähnten Ladungszettels, zur Pflicht gemacht, das ganze dem Beklagten zukommende Vermögen dem das Erkenntniss vollstreckenden Gerichtsvollzieher oder dem örtlichen Bezirksgerichte zu übergeben.

ACHTE ABTHEILUNG.

Beitreibung aus Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justizbehörde oder in einer Creditanstalt befinden.

1079. Weist der Beitreibende auf Capitalien des Schuldners hin, welche in irgend einer Administrativ- oder Justizbehörde sich befinden, oder auf Gelder,

welche Letzterem aus diesen Behörden ausgezahlt werden sollen, so theilt der Gerichtsvollzieher dieser Behörde das Vollstreckungsdecret mit, unter Angabe der Zeit, zu welcher der Ladungszettel über die Vollstreckung dem Schuldner zugeschickt worden.

1080. Der Beitreibende, welcher noch nicht zur Vollstreckung geschritten, kann sich auch selbst an die Administrativ- oder Justizbehörde mit der Bitte wenden, aus den in jener Behörde befindlichen Capitalien des Schuldners oder aus den ihm aus denselben zukommenden Geldzahlungen seine Befriedigung zu erhalten; gleichzeitig hiermit ist er verpflichtet, das Vollstreckungsdecret in der Urschrift vorzustellen, nebst einem Zeugnisse des Gerichtsvollziehers darüber, dass der Ladungszettel über die Vollstreckung dem Schuldner zugeschickt worden.

1081. Vom Tage des Empfanges des Vollstreckungsdecretes an ist diejenige Behörde, in welcher sich die Capitalien des Schuldners befinden, oder aus welcher Letzterer Geldzahlungen zu erhalten hat, verpflichtet, nach Anleitung der Artikel 633 und 1078 zu verfahren.

1082. Werden mehrere Forderungen wegen Verwendung der Capitalien des Schuldners oder der demselben zukommenden Zahlungen zur Befriedigung mehr als einer Beitreibung geltend gemacht, so sendet die Administrativ- oder Justizbehörde, in welcher jene Capitalien sich befinden, oder aus welcher der Schuldner Zahlungen zu erhalten hat, alle diesem Letzteren zukommenden Summen dem örtlichen Bezirksgerichte ein.

1083. Wenn bei der Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners dem Gerichte Creditcassenbillete über dem Schuldner gehörende Capitalien vorgestellt werden, und der Schuldner, nach dessen Ladung vor Gericht und zu dem gerichtlich angeordneten Termine, dieselben nicht indossirt, so macht das Gericht darüber auf den Billeten eine Aufschrift, und verlangt von der betreffenden Creditanstalt die Einsendung der beizutreibenden Summe aus dem Capitale, auf welches die Billete lauten, oder, wenn die Summe der Beitreibung der in den Billeten bezeichneten Summe gleichkommt, so übergiebt es die Billete selbst dem Beitreibenden, nachdem es dieselben indossirt hat; auf Grund dieses Indossements sind die Creditanstalten verpflichtet, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen Capitalien dem Beitreibenden auszuzahlen.

NEUNTE ABTHEILUNG.

Beitreibung aus Gehalten und anderen Emolumenten.

1084. Bei der Beschlaglegung auf Gehalte und andere Emolumente des Schuldners kommen die in den Artikeln 1079—1082 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1085. Der Abzug zur Deckung der Schuld geschieht durch die unmittelbare Obrigkeit des Schuldners aus den ihm zukommenden Emolumenten, als: aus sei-

nem Gehalte, den Gehaltszulagen jeder Art und Benennung, Quartier- und Tafelgeldern, Arrenden, Pensionen, einmaligen Geldbelohnungen, und überhaupt aus allen dem Schuldner verabfolgt werdenden oder zugesagten Zahlungen.

1086. Der Abzug von den im vorhergehenden Artikel aufgeführten Emolumenten zur Befriedigung des Beitreibenden ist in nachstehender Weise zu bewerkstelligen:

1. von den Emolumenten eines Beamten, welcher jährlich bis *fünfhundert Rubel* einschliesslich bezieht, ist, wenn er unverehelicht ist, ein Drittheil abzuziehen; ist er verheirathet, oder zwar Wittwer, hat aber Kinder, — ein Viertheil von der ganzen ihm alljährlich von der Krone zustehenden Summe;
2. betragen die Emolumente über *fünfhundert*, jedoch nicht mehr als *tausend Rubel* jährlich, so sind davon, wenn der Beamte unverehelicht ist, zwei Fünftheile, ist er verehelicht oder Wittwer mit Kindern, ein Drittheil der ganzen ihm von der Krone zustehenden Summe in Abzug zu bringen;
3. von den Emolumenten Desjenigen, welcher mehr als *tausend Rubel* jährlich bezieht, ist, falls er unverehelicht, die Hälfte, ist er verheirathet oder Wittwer mit Kindern, zwei Fünftheile der ganzen ihm jährlich von der Krone zustehenden Summe abzuziehen.

Wenn übrigens die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners eigenes, zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, oder selbstständig für ihre Person, vom Ehemann oder Vater abgesondert, ein besonderes Gehalt beziehen, so geschieht der Abzug aus den Emolumenten auf Grund derselben Bestimmung, wie von einem unverehelichten, oder einem Wittwer ohne Kinder.

1087. Einem Abzuge für Schulden und Beitreibungen unterliegen nicht:

1. Pensionen für Wunden;
2. Unterstützungen, welche der Schuldner zur Beerdigung seiner Eltern, seiner Ehefrau oder Kinder, oder in Veranlassung eines Verlustes durch Feuers- oder Wassersnoth, oder durch einen andern Unglücksfall erhalten;
3. Summen, welche zu einer Reise in Dienstangelegenheiten verabfolgt worden.

1088. Zur Befriedigung einer Forderung der Krone an einen verstorbenen Beamten, welcher kein Vermögen hinterlassen, ist ein Drittheil der Pension zurückzubehalten, welche seiner Wittwe verabfolgt wird.

1089. Die im vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung gilt nicht für Pensionen, welche Wittwen aus dem St.-Petersburgischen Wittwenstifte verabfolgt werden; aus diesen Pensionen werden keinerlei Abzüge zur Befriedigung der an die Pensionärinnen erhobenen Forderungen gemacht.

1090. Von den Einkünften, welche die zeitweiligen Besitzer von denjenigen bevölkerten Kronländern beziehen, die bis zum Ablaufe der Fristen ihnen zum zeitweiligen Besitze Allergnädigst verliehen worden, werden die Abzüge zur Befriedigung von Privatforderungen auf Grund der Verordnung über die Verwaltung der bevölkerten Kronländereien in den westlichen und den Ostsee-Gouver-

nements (Reichsgesetzb., Bd. VIII Th. 1, Art. 2, Beil. Art. 52 u. 53) bewerkstelligt.

ZEHNTE ABTHEILUNG.

Verfahren in Streitigkeiten, welche bei der Beitreibung aus beweglichem Vermögen über Nebenpunkte entstehen.

1091. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht, eine Beschlagnahme zu beanstanden, wenn der Schuldner oder dritte Personen den Einwand erhoben haben, dass das in seinem Besitze befindliche Vermögen ihm nicht gehöre, es sei denn, dass die ganze beizutreibende Summe erlegt wird, oder der Beitreibende in die Beanstandung der Beschlagnahme seine Einwilligung ertheilt.

1092. Findet Jemand, dass ihm irgend ein Recht auf das inventirte Vermögen oder auf einen Theil desselben zusteht, so ist er verpflichtet, zur Abwendung der öffentlichen Versteigerung dieses Vermögens oder der Auszahlung des bereits gelösten Geldes, am Orte der Beschlagnahme, bei dem Gerichte eine Klage zu erheben. In Folge dieser Klage wird sowohl der Schuldner, als auch der Beitreibende vorgeladen.

1093. Die Klageerhebung beanstandet die öffentliche Versteigerung des streitigen Mobiliars nur in dem Falle, wenn das Gericht, bei welchem die bezügliche Klage erhoben worden, dasselbe, nach Anleitung der Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen, mit Beschlag belegt.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen.

1094. Bei der Inventur, Schätzung und dem Verkaufe von unbeweglichem Vermögen kommen die in den Artikeln 978, 991—997, 999, 1003—1008, 1029, 1034—1039, 1047—1049, 1051, 1064 und 1069 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die besonderen, eigens auf das unbewegliche Vermögen Bezug habenden Bestimmungen sind in den nachstehenden Artikeln enthalten.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1095. Richtet der Kläger die Vollstreckung gegen das unbewegliche Vermögen, so wird im Ladungszettel an den Schuldner angegeben, dass, im Falle einer Nichtbezahlung der Schuld im Laufe von *zwei Monaten* vom Tage der Behändigung des Zettels an, zur Inventur und zum Verkaufe seines im Ladungszettel bezeichneten unbeweglichen Vermögens geschritten werden solle.

1096. Gleichzeitig mit der Zusendung des Ladungszettels über die Vollstreckung an den Schuldner legt das Gericht auf das vom Gläubiger bezeichnete Immobil ein Verbot.

1097. Von der Zeit des Empfangs des Ladungszettels über die Vollstreckung an ist es dem Schuldner, bei Strafe der gesetzlichen Haftung mit seiner Person und seinem Vermögen, verboten:

1. dieses Immobil zu veräussern, mit Ausnahme des im nächstfolgenden Artikel bezeichneten Falles;
2. in demselben Holz zu fällen, mit Ausnahme des zum wirthschaftlichen Bedarfe erforderlichen Vorrathes, und überhaupt solche Gegenstände zu veräussern oder zu zerstören, welche nach dem Gesetze ein Zubehör des Immobils sind.

1098. Im Laufe der im Artikel 1095 angegebenen Frist, bis zum Tage der öffentlichen Versteigerung des Immobils, hat der Schuldner das Recht, dasselbe ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verpfänden, jedoch unter der Bedingung, dass vor der Errichtung des Kauf- oder des Pfandbriefes die zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen genügende Summe bei dem zuständigen Bezirksgerichte eingezahlt wird.

1099. Verträge über das Immobil, welche der Schuldner vor dem Empfange des Ladungszettels über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen geschlossen, behalten ihre Kraft für die Dauer der in denselben angeordneten Frist.

1100. Verträge über das Immobil, welche der Beklagte nach dem Empfange des Ladungszettels über die Vollstreckung eingegangen, können vom Gerichte auf die Bitte des Beitreibenden, und, im Falle einer öffentlichen Versteigerung des Vermögens, auf die Bitte des Käufers für nichtig erklärt werden, wenn nämlich diese Verträge dem Einen oder dem Anderen zum Schaden gereichen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Inventur der Immobilien.

1101. Nach Ablauf der im Artikel 1095 festgestellten Frist schreitet der Gerichtsvollzieher, auf Verlangen des Beitreibenden, zur Inventur des Immobils.

1102. Von dem Tage, an welchem die Inventur beginnen soll, wird der Schuldner durch einen Ladungszettel in Kenntniss gesetzt.

1103. Das Inventar muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Vollstreckungsdecrets, auf Grund dessen die Beitreibung geschieht;
2. den Ort, wo das Immobil liegt, d. h. das Gouvernement, den Kreis und den Friedensdistrict, oder die Stadt, den Stadttheil, das Quartal, die Strasse und die Nummer;

3. aus welchen Theilen es besteht, mit Angabe der Benennung sowohl des ganzen Immobils, als auch seiner einzelnen Theile;
4. wem das verzeichnete Vermögen gehört, ob es nicht gemeinschaftlich mit einem Anderen besessen wird, und mit welchem Rechte, ob es nicht verpfändet ist, und für welche Summe namentlich;
5. laut welcher Urkunde das Immobil an den Schuldner gelangt ist, wenn sich Solches aus den von ihm vorgestellten Documenten nachweisen lässt.

1104. In dem Inventar werden angegeben:

1. die Grenzen des Immobils und die Namen der benachbarten Besitzer;
2. der Umfang der zum Gute gehörenden Ländereien, Waldungen und Gewässer;
3. welcher Art Fabriken, wirthschaftliche oder anderweitige Etablissements auf dem Gute vorhanden, und in welchem Zustande dieselben, desgleichen die zu ihnen gehörenden Gebäude, sind;
4. alle übrigen, die Lage und den Bestand des Immobils näher bezeichnenden Auskünfte, als: die über dasselbe geschlossenen Verträge, Zugvieh, Ackergeräth, Maschinen, Entfernung von gewerbtreibenden Städten, schiffbaren Flüssen oder Eisenbahnen u. dergl.

1105. Ist das Maass der Ländereien unbekannt, so wird deren Umfang annähernd bezeichnet, mit Angabe der Menge der Aussaat und des Ertrages der Heuernte auf dem Gute.

1106. Angesiedelte und den zeitweilig verpflichteten Bauern zur Nutzung angewiesene Ländereien werden nicht besonders inventirt. Die Stelle des Inventars vertritt eine beglaubigte Abschrift des Grundbriefes (уставная грамота), ergänzt durch Notizen über die nach der Bestätigung des Grundbriefes stattgehabten Veränderungen.

1107. Bei der Inventur eines Hauses wird angegeben:

1. ob es von Stein oder Holz gebaut, und womit es gedeckt ist;
2. sein Maass, nach Länge, Breite und Höhe;
3. die Zahl der Stockwerke und der Wohnzimmer.

1108. Vom Hause abgesonderte, jedoch zu demselben gehörende Gebäude werden, ein jedes einzeln, verzeichnet, mit Angabe:

1. ihrer Grösse, d. h. der Länge, Breite und Höhe und Zahl der Stockwerke;
2. des Materials, aus welchem sie gebaut, d. h. ob sie von Stein oder von Holz, und womit sie gedeckt sind;
3. ihrer Bestimmung.

1109. Bei der Inventur von Fabriken und Manufacturen wird angegeben:

1. in welchen Gebäuden sie errichtet sind, d. h. ob dieselben von Stein oder von Holz gebaut, und womit sie gedeckt sind;

2. die Grösse der Gebäude, die Zahl der Stockwerke, der Wohnzimmer und Werkstätten; bei Hüttenwerken, ausserdem die Zahl und Grösse der Minen, Hochöfen und anderen Etablissements;
3. die Zahl der Dämme, Webstühle und anderer, bei der Arbeit zu gebrauchender Maschinen;
4. die Menge der Erzeugnisse, d. h. das Maximum und Minimum derselben in jedem der letzten fünf Jahre.

1110. In das Inventar wird alles bewegliche Vermögen aufgenommen, welches von dem inventirten Immobil, entweder seiner Bestimmung nach, oder auf Grund der Civilgesetze, nicht abgesondert werden darf.

1111. Der Schuldner ist verpflichtet, die Documente, Pläne und überhaupt alle Urkunden zum Inventar zu bringen, durch welche der Umfang des inventirten Immobils und sein Recht auf dasselbe bestimmt wird.

1112. Der Schuldner, welcher vor Beendigung der Inventur die im vorhergehenden Artikel erwähnten Documente und Urkunden nicht vorgestellt, hat nicht das Recht, über die dadurch entstandene Unrichtigkeit des Inventars Beschwerde zu führen.

1113. Auskünfte über rückständige Staatsabgaben und Landes- und Stadtleistungen zieht der Gerichtsvollzieher ein: von der örtlichen Kreisrentei, dem Stadtrathe (дума) und anderen competenten Behörden. Die Nichtertheilung dieser Auskünfte beanstandet nicht die Beendigung der Inventur.

1114. Streitige Grundstücke werden in das Inventar eingetragen, mit Bezeichnung ihrer Grösse und Grenzen, und mit Angabe der Behörde, bei welcher die Streitsache verhandelt wird.

1115. Von einem Immobil, dessen Werth den beizutreibenden Betrag augenscheinlich übersteigt, wird behufs der Versteigerung nur ein der Forderung angemessener Theil inventirt. Diese Bestimmung leidet aber keine Anwendung auf untheilbare Immobilien, desgleichen auf solche, welche ohne Zerstörung derselben nicht getheilt werden können.

1116. Der Besitzer eines theilbaren Immobils hat das Recht, dasselbe behufs der öffentlichen Versteigerung in Theile zu zerlegen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Schätzung der Immobilien.

1117. Zum Schluss der Inventur muss der Beitreibende dem Gerichtsvollzieher eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Angabe des Preises vorstellen, auf welche er das inventirte Immobil schätzt. Dieses Schriftstück wird dem Besitzer des Immobils, falls er zur Inventur erschienen, vorgezeigt.

1118. Findet der Besitzer des Immobils den vom Beitreibenden geschätzten Werth zu gering, so kann er binnen einer *siebentägigen* Frist von dem Tage an, wo ihm die Schätzung des Beitreibenden vorgewiesen worden, eine ausführliche Schätzung des Vermögens nach dem durchschnittlichen Betrage des jährlichen Reinertrages in den letzten fünf Jahren vorstellen, oder, wenn er weniger als fünf Jahre im Besitze des Immobils ist, während der ganzen Dauer des Besitzes.

1119. Unter dem Reinertrage eines Immobils ist der Rest zu verstehen, welcher nach Abzug der gewöhnlichen Ausgaben für das Immobil und der von demselben zu erhebenden Abgaben und Leistungen von dem Brutto-Ertrage übrig bleibt.

1120. Der Beklagte ist verpflichtet, seine Schätzung durch die Einnahme- und Ausgabebücher des Immobils, durch Rechnungen, Contracte und überhaupt durch Documente zu bestätigen, welche über die Richtigkeit der Angaben keinen Zweifel lassen.

1121. Der Beitreibende hat das Recht, diese Auskünfte zu beprüfen und alsdann entweder auf die Schätzung des Beklagten einzugehen, oder, binnen einer *siebentägigen* Frist, seine Einwendungen dagegen vorzustellen.

1122. Erklärt sich der Beitreibende mit der Schätzung des Beklagten nicht einverstanden, so geschieht die Feststellung des durchschnittlichen Betrages des Reinertrages des Immobils in *fünf Jahren* oder während der ganzen Dauer des Besitzes durch Sachverständige.

1123. Die Sachverständigen werden in ungerader Zahl, nach gegenseitigem Einverständnisse des Beitreibenden und des Schuldners, ernannt, im Falle aber ein Einverständniss nicht zu Stande kommt, vom Gerichtsvollzieher aus der Zahl der benachbarten Grundbesitzer.

1124. Nachdem die Sachverständigen den Durchschnittsbetrag des Reinertrages festgestellt, wird die Schätzung auf Grund nachstehender Bestimmungen vorgenommen:

1. Die Schätzung von Ländereien, Obst- und Gemüsegärten und Fischereien wird durch den zehnjährigen Gesammtbetrag der Durchschnittssumme des jährlichen Reinertrages bestimmt.
2. Die Schätzung nicht baufälliger steinerner Gebäude wird durch den achtjährigen Gesammtbetrag des Durchschnittes des jährlichen Reinertrags bestimmt.
3. Die Schätzung neuer hölzerner Gebäude wird durch den sechsjährigen Gesammtbetrag des Durchschnittes des jährlichen Reinertrags bestimmt.
4. Baufällige, jedoch sich noch rentirende, steinerne und hölzerne Gebäude werden halb so theuer als die neuen geschätzt.
5. In Dorfschaften, wo es unmöglich ist, den Ertrag von einem Gebäude auf Grund der Punkte 2, 3 und 4 dieses Artikels zu bestimmen, wird die Schätzung nach dem Werthe des Materials bestimmt.

1125. Zu der nach Anleitung des vorhergehenden Artikels geschehenen Schätzung wird der Werth derjenigen Vermögensbestandtheile hinzugefügt, welche entweder einer besonderen Schätzung unterliegen, oder dem Besitzer Nichts eingetragen haben. Zu diesen Bestandtheilen gehören:

1. Ländereien, welche laut Grundbrief den Bauern zur Ansiedelung und zur Nutzung angewiesen sind;
2. Waldungen, abgesonderte unangebaute und wüste Ländereien;
3. alle diejenigen wirthschaftlichen Artikel, welche dem Besitzer noch Nichts eingetragen haben;
4. das auf Grund des Artikels 1110 inventirte bewegliche Vermögen.

1126. Die Schätzung der im vorhergehenden Artikel angegebenen Vermögensbestandtheile geschieht nach folgenden Regeln:

1. der Werth der laut Grundbrief den Bauern zur Ansiedelung und zur Nutzung angewiesenen Ländereien nach der Ablösungssumme, welche auf Grund der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 19-ten Februar 1861 und der nachfolgenden Bestimmungen als Darlehen ausgezahlt wird;
2. Waldungen, abgesonderte, unbebaute und wüste, gar keinen Ertrag gewährende Ländereien, alle neu eingerichteten wirthschaftlichen Artikel, welche dem Besitzer noch Nichts eintragen, desgleichen unbeendigte Bauten, werden nach den Localverhältnissen und den durch dieselben gebotenen Vortheilen geschätzt.

1127. Der Gerichtsvollzieher stellt das Inventar und die Schätzung des Immobils demjenigen Gerichte vor, bei welchem die öffentliche Versteigerung desselben vorgenommen werden soll.

VIERTE ABTHEILUNG.

Ordnung der Verwaltung des inventirten Immobils.

1128. Das inventirte Immobil bleibt, bis zur öffentlichen Versteigerung, im Besitze des bisherigen Besitzers, welcher dasselbe mit Beobachtung der im Artikel 1097 aufgeführten Regeln verwaltet.

1129. Ein Immobil, welches in Folge einer aus einem Pfandbriefe erhobenen Forderung inventirt worden, wird, bis zur öffentlichen Versteigerung, falls der Pfandgläubiger es verlangt, diesem Letzteren zur Verwaltung übergeben, mit dem Rechte, statt der Zinsen, die Einkünfte des Immobils zu beziehen.

1130. Der Schuldner, sowie der Pfandgläubiger, ist verpflichtet, das Immobil nach dem Inventar zu empfangen und dasselbe in dem Zustande und mit demselben Mobiliar abzugeben, wie er es empfangen.

1131. Der Schuldner ist verpflichtet, für die Zeit der Verwaltung des inventirten Immobils Rechenschaft abzulegen. Die von ihm daraus bezogenen Ein-

künfte werden zu der aus dem Verkaufe des Immobils gelösten Summe hinzugeschlagen.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

Versteigerung von Immobilien.

1132. Zum Schluss der Inventur und der Schätzung können der Schuldner und der Beitreibende dem Gerichtsvollzieher den Ort, Termin und die Ordnung der öffentlichen Versteigerung angeben. Erfolgt über diese Gegenstände kein Einverständniss zwischen dem Schuldner und dem Beitreibenden, so sind bei der Ordnung der Versteigerung nachstehende Regeln zu beobachten.

I. Orte der öffentlichen Versteigerung von Immobilien und die dieselbe vornehmenden Personen.

1133. Immobilien, welche unter *fünfhundert Rubeln* geschätzt sind, werden bei der örtlichen Friedensrichterversammlung versteigert; auf *fünfhundert Rubel* oder höher geschätzte, desgleichen alle Immobilien, welche im Kreise derjenigen Stadt liegen, in welcher ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, werden bei diesem Gerichte verkauft.

1134. Findet die Versteigerung des Immobils bei der Friedensrichterversammlung statt, so werden sämmtliche Anordnungen, welche eines gerichtlichen Beschlusses bedürfen, von dem Beständigen Mitgliede der Friedensrichterversammlung getroffen. Ihm werden auch alle die öffentliche Versteigerung betreffende Gesuche und Beschwerden eingereicht.

1135. Der Beitreibende und der Schuldner haben das Recht zu verlangen, dass ein unter *fünfhundert Rubel* geschätztes Immobil bei dem örtlichen Bezirksgerichte versteigert werde.

1136. Die öffentliche Versteigerung der von der Uralschen Bergverwaltung ressortirenden Privathüttenwerke geschieht bei dem St.-Petersburgischen Bezirksgerichte, der von der Moskauschen Verwaltung ressortirenden aber — bei dem Moskauschen Bezirksgerichte.

1137. An Reichscreditanstalten oder an Privatbanken verpfändete Immobilien werden, im Falle eines Verzuges der an dieselben zu leistenden Zahlungen, nach Anleitung der in den Ordnungen dieser Anstalten und Banken vorgeschriebenen Regeln verkauft.

1138. In den in den zwei vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen kann die Versteigerung des Immobils bei der Friedensrichterversammlung oder bei dem Bezirksgerichte geschehen, wenn der Besitzer des Immobils sich darüber mit dem Kläger oder mit der Creditanstalt, an welche das Immobil verpfändet ist, einigt.

1139. Nach Empfang des Inventars ernennt das Beständige Mitglied der

Friedensrichterversammlung oder der Präsident des Bezirksgerichts einen der Gerichtsvollzieher zur Ausführung der Versteigerung.

1140. Dem Beitreibenden und dem Schuldner ist es anheimgestellt, nach gegenseitigem Einverständnisse, denjenigen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welchem sie die Versteigerung aufzutragen wünschen.

1141. Der zur Ausführung der öffentlichen Versteigerung ernannte Gerichtsvollzieher bestimmt den Tag des Ausbotes und trifft Anordnungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen über die Versteigerung.

II. Termine für die öffentliche Versteigerung von Immobilien.

1142. Versteigerungen von Immobilien finden nicht weniger als viermal jährlich statt. Die Ausbotstermine werden für jedes Triennium vom Minister des Innern, nach Vernehmen mit dem Finanz- und dem Justizminister, angeordnet.

1143. Der Tag des Ausbots darf nicht anberaumt werden:

1. früher als *einen Monat*, wenn das Immobil nicht höher als auf *fünfhundert Rubel* geschätzt ist;
2. früher als *zwei Monate*, wenn es höher als auf *fünfhundert*, jedoch nicht über *zehntausend Rubel* geschätzt ist;
3. früher als *drei Monate*, wenn es höher als auf *zehntausend Rubel* geschätzt ist.

1144. Für Immobilien, welche nicht höher als auf *hundert Rubel* geschätzt sind, werden die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fristen von dem Tage der Ausstellung der Anzeige über die Versteigerung, für die übrigen Immobilien aber vom Tage der Bekanntmachung durch die Localzeitung an gerechnet.

1145. Ist das Inventar eines Immobils zu einer solchen Zeit empfangen worden, dass bis zum nächsten, für die öffentlichen Versteigerungen angeordneten Termine die erforderlichen Bekanntmachungen nicht mehr erlassen werden können, so wird der Ausbot zum nächsten Termine aufgeschoben.

III. Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung von Immobilien.

1146. Die Bekanntmachungen über die Versteigerung von Immobilien werden von demjenigen Gerichtsvollzieher angefertigt, welcher mit der öffentlichen Versteigerung beauftragt worden.

1147. In einer solchen Bekanntmachung muss angegeben sein:

1. der Stand, Vor- und Familien- oder Beiname des Besitzers des Immobils und des Beitreibenden;
2. der Vor- und Familienname und der Wohnsitz des Gerichtsvollziehers, welcher mit der Versteigerung beauftragt ist;

3. eine kurze Beschreibung des zu versteigernden Immobils, und der Ort, wo es sich befindet;
4. die Angabe, ob das Immobil im Ganzen oder nur einige Theile desselben, und welche namentlich, versteigert werden sollen;
5. ob das Immobil verpfändet, und wenn dieses der Fall, wo oder wem namentlich;
6. der Ort und die Zeit der Versteigerung;
7. der Preis, mit welchem der Ausbot beginnen soll.

1148. Die Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung werden wenigstens *einen Monat* vor dem Ausbote an dem Immobil selbst und am Eingang derjenigen Behörde ausgestellt, bei welcher die Versteigerung vergenommen werden soll.

1149. Ausserdem werden:
1. bei Immobilien, welche nicht höher als auf *hundert Rubel* geschätzt sind, solche Bekanntmachungen an die Friedensrichter und in die Polizei- und Gemeindeverwaltungen des Kreises versandt;
2. bei Immobilien, welche höher als auf *hundert* und bis auf *tausend Rubel* geschätzt sind, werden die Bekanntmachungen in den Localzeitungen abgedruckt;
3. bei Immobilien, welche höher als auf *tausend* und bis auf *zehntausend Rubel* geschätzt sind, werden die Bekanntmachungen sowohl in der örtlichen Gouvernementszeitung, als auch in denen der benachbarten Gouvernements abgedruckt;
4. bei Immobilien, welche höher als auf *zehntausend Rubel* geschätzt sind, geschieht die Veröffentlichung, ausser der Gouvernementszeitung, auch durch die St.-Petersburgischen Senats-Anzeigen.

1150. Das Inventar und die Schätzung des Immobils, die Vorschriften der Gerichtsbehörden und überhaupt alle auf die öffentliche Versteigerung Beziehung habenden Papiere müssen während der ganzen Dauer des Zeitraumes, vom Abdrucke der Bekanntmachungen bis zum Beginn des Ausbotes, in der Gerichtscanzlei für Jedermann offen liegen.

IV. Ordnung der Versteigerung.

1151. Zum Behufe des Ausbots ist für jedes Immobil oder für jeden einzelnen zu verkaufenden Theil des Immobils ein Versteigerungsprotocoll (торговый листъ) anzufertigen, in welchem verschrieben werden: die Benennung des Immobils oder des Theils desselben, der Preis, mit welchem der Ausbot beginnen soll (Ausrufspreis), die auf dem Immobil lastenden Rückstände und die aus der Anordnung der Versteigerung erwachsenen Kosten.

1152. Bei der Versteigerung mehrerer Immobilien eines Schuldners ist es ihm anheimgestellt, anzugeben, welches unter denselben zuerst ausgeboten werden soll.

1153. Dasselbe Recht hat der Schuldner auch in dem Falle, wenn das Immobil in Theile zerlegt ist.

1154. Die aus der Anordnung der Vermögensversteigerung erwachsenen Kosten werden vom Gerichtsvollzieher berechnet, und wird diese Rechnung, nach vorläufiger Beprüfung derselben, von dem Beständigen Mitgliede der Friedensrichterversammlung, beziehentlich vom Präsidenten des Bezirksgerichts, bestätigt.

1155. Ist durch den Verkauf eines oder mehrerer Immobilien oder Theile derselben die Forderung befriedigt und sind die Rückstände und Kosten gedeckt, so unterbleibt die Versteigerung der übrigen.

1156. Jeder Kaufliebhaber kann an dem Ausbote persönlich oder durch einen Specialbevollmächtigten Theil nehmen.

1157. Der Ausbot geschieht durch den Gerichtsvollzieher im Beisein des Beständigen Mitgliedes der Friedensrichterversammlung oder des vom Präsidenten ernannten Mitgliedes des Bezirksgerichts, und beginnt mit der Verlesung des Versteigerungsprotocolls und mit der Frage: ob nicht Jemand den darin angegebenen Ausrufspreis überbieten wolle.

1158. Jeder Ueberbot wird in das Versteigerungsprotocoll neben dem Familiennamen des Bietenden eingetragen, den bei dem Ausbote Gegenwärtigen bekannt gemacht, und in dem Protocolle entweder von den Bietenden selbst, oder, auf ihren Wunsch, vom Gerichtsvollzieher verschrieben.

1159. Das Versteigerungsprotocoll wird unterschrieben:

1. von dem Meistbieter;
2. vom Beitreibenden und vom Schuldner, wenn sie dem Ausbote beigewohnt haben;
3. vom Gerichtsvollzieher, welcher die Versteigerung vorgenommen;
4. von dem Beamten, welcher die Versteigerung überwacht hat (Art. 1157).

1160. Das versteigerte Immobil verbleibt dem Meistbieter.

V. *Wirkungen des Ausbotes.*

1161. Der Meistbieter erlegt gleich nach beendigtem Ausbote nicht weniger als ein Zehntheil des Preises, den Rest aber nicht später, als in den nächstfolgenden *sieben Tagen*.

1162. Ausserdem muss der Meistbieter, binnen *sieben Tagen* vom Tage des Ausbotes an gerechnet, ausser dem von ihm für das Immobil gebotenen Preise, die Krepostposchlinen für dasselbe bei dem Gerichte erlegen.

1163. Von der vom Meistbieter erlegten Summe werden allemzuvor die auf dem Immobil bis zum Tage des Verkaufes lastenden Rückstände an Krongefällen,

Landes- und Stadtleistungen aller Art, desgleichen die aus der Inventur und der Versteigerung erwachsenen Kosten berichtigt.

1164. Das Beständige Mitglied der Friedensrichterversammlung oder das Bezirksgericht, je nachdem, wo die Versteigerung stattgefunden, trifft, nach Ablauf von *sieben Tagen* vom Tage des Ausbotes an, Verfügung in Betreff der gerichtlichen Zuschreibung (укрѣпленіе) des Immobils an den Meistbieter, wenn er alle im vorhergehenden Artikel angegebenen Summen eingezahlt hat.

1165. Auf Grund dieser Verfügung wird dem Meistbieter der Kaufbrief (данная) ausgefertigt, in dem das verkaufte Immobil auf genauer Grundlage des Inventars, nach welchem die Versteigerung stattgefunden, bezeichnet ist.

1166. Der Meistbieter kann, anstatt des baaren Geldes, auf Abschlag der Kaufsumme diejenigen Forderungen in Anschlag bringen, wegen welcher die Vollstreckung in das verkaufte Immobil geschehen.

1167. Reicht der Meistbotsschilling zur Befriedigung aller der an den Schuldner gestellten Forderungen nicht hin, so kann der Meistbieter die ihm zustehenden Forderungen nur mit dem Theil der Summe compensiren, welche ihm nach der Berechnung zukommt.

1168. Von dieser Regel (Art. 1167) sind Pfandbriefe ausgenommen, welche als Zahlung des darin verschriebenen Capitalbetrages nebst Zinsen angenommen werden.

1169. Die Ausübung des Näherrechts an einem öffentlich versteigerten ererbten Immobil ist nicht gestattet.

VI. Nicht zu Stande gekommene und ungültige Versteigerungen.

1170. Eine Versteigerung gilt als nicht zu Stande gekommen:
1. wenn gar kein oder nur ein einziger Bieter erscheint;
2. wenn von den Erschienenen Niemand den Ausrufspreis überboten;
3. wenn nach Beendigung des Ausbotes der Meistbieter, nachdem er das Handgeld eingetragen, den Rest der Summe zum Termine nicht bezahlt.

1171. Kommt die Versteigerung nicht zu Stande, so sind die Gläubiger berechtigt, um einen neuen Ausbot zu bitten, oder das Immobil für den Ausrufspreis für sich zu behalten.

1172. Der neue Ausbot kann, auf den Wunsch der Gläubiger, bei dem Bezirksgerichte einer der Residenzen vorgenommen werden.

1173. Der das Immobil übernehmende Gläubiger ist verpflichtet, alle übrigen Gläubiger mit den ihnen nach der Berechnung zukommenden Summen zu befriedigen.

1174. Eine Meinungsverschiedenheit der Gläubiger in Betreff des neuen Ausbotes wird nach der Stimmenmehrzahl der gegenwärtigen Gläubiger und nach Maassgabe der Summe ihrer Ansprüche entschieden.

1175. Kommt auch der zweite Ausbot nicht zu Stande, so müssen die Gläubiger das Immobil für sich behalten oder die Vollstreckung gegen ein anderes Immobil des Schuldners richten, nachdem sie, nach Maassgabe der Forderung eines Jeden, die Versteigerungskosten entrichtet.

1176. Berichtigt der Meistbieter nicht zur festgesetzten Zeit die Meistbotssumme, so wird das von ihm eingetragene Handgeld zu der aus dem Immobil gelösten Gesammtsumme zugeschlagen.

1177. Der Meistbieter, welcher das festgestellte Handgeld nicht eingetragen, verwirkt eine Strafe von drei Procent des von ihm verlautbarten Meistbotes. Alsdann wird für die übrigen anwesenden Personen der Ausbot erneuert, indem mit dem letzten Gebote wieder begonnen wird. Erfolgt bei dem erneuerten Ausbote kein Ueberbot, so kann das zu versteigernde Immobil demjenigen Bieter zugesprochen werden, welcher den höchsten Preis geboten, falls er Solches wünscht; im entgegengesetzten Falle wird ein zweiter Ausbot angeordnet.

1178. Die gedachten Strafgelder sind, auf Verlangen des die Versteigerung leitenden Gerichtsvollziehers, von der Ortspolizei am Wohnsitze des Schuldigen beizutreiben.

1179. Die beigetriebenen Strafgelder werden zur Deckung desjenigen Theils der Beitreibung verwendet, welcher aus der später aus dem zu versteigernden Immobil gelösten Summe nicht berichtigt wird; der hierbei etwa übrig bleibende Rest der Strafgelder und — falls die Forderung durch die bei dem zweiten Ausbote erzielte Summe vollständig getilgt wird — der ganze Betrag der Strafgelder wird zum Besten der Stiftungen des örtlichen Collegiums der allgemeinen Fürsorge verwendet.

1180. Eine Versteigerung ist ungültig:

1. wenn es sich später gerichtlich ausweist, dass das verkaufte Immobil dem Schuldner gar nicht gehört hat;
2. wenn Jemand unrechtfertiger Weise von dem Ausbote beseitigt oder der Meistbot unrechtmässig verworfen wird;
3. wenn das Immobil von Jemandem gekauft worden, der nicht das Recht gehabt hat, sich an dem Ausbote zu betheiligen;
4. wenn das Immobil vor dem in der Bekanntmachung angeordneten Versteigerungstermine verkauft worden.

1181. In dem in Punkt 1 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle wird das Immobil seinem gesetzlichen Eigenthümer zurückerstattet, dem Käufer aber ist es anheimgestellt, die gezahlte Summe vom Schuldner oder von den Gläubigern beizutreiben, welche aus der für das Immobil gelösten Summe befriedigt worden.

1182. Der neue Ausbot wird nicht früher, als zu dem im Artikel 1143 bezeichneten Termin, ohne Wiederholung der Schätzung, angeordnet, und geschieht nach den für den ersten Ausbot festgestellten Regeln, mit dem Unterschiede jedoch, dass bei dem zweiten Ausbote das Immobil auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden kann.

SECHSTE ABTHEILUNG.

Versteigerung von verpfändeten Immobilien.

1183. Soll ein in einer Creditanstalt verpfändetes Immobil wegen einer Privatforderung verkauft werden, so wird die Bekanntmachung über die öffentliche Versteigerung, gleichzeitig mit der Absendung derselben an die Redaction der betreffenden Zeitungen, der Creditanstalt zugestellt.

1184. Nach Empfang der Bekanntmachung ist die Creditanstalt verpflichtet, die Behörde, bei welcher die Versteigerung stattfindet, darüber in Kenntniss zu setzen, welche Summe von dem Käufer übernommen werden muss und in welcher Ordnung sie, nach den Bedingungen der Anleihe, zu bezahlen ist.

1185. Bei dem Verkaufe eines an eine Privatperson verpfändeten Immobils muss die Bekanntmachung über die öffentliche Versteigerung auch dieser Person zugestellt werden, wenn deren Wohnsitz bekannt ist; in diesem Falle ist der Pfandgläubiger verpflichtet, nach der im vorhergehenden Artikel aufgestellten Regel zu verfahren.

1186. Die Creditanstalt oder die Privatperson, welcher das Immobil verpfändet ist, wird von dem Ergebnisse des Ausbotes in Kenntniss gesetzt.

1187. Ist die Meistbotssumme geringer als diejenige, für welche das Immobil verpfändet ist, so ist nach Anleitung der im Artikel 1068 aufgestellten Regel zu verfahren.

SIEBENTE ABTHEILUNG.

Versteigerung eines in gemeinschaftlichem Besitze stehenden Immobils.

1188. Ist eine Beitreibung gegen einen oder mehrere Besitzer eines untheilbaren Immobils gerichtet, so wird dieses Letztere als ein Ganzes inventirt; öffentlich versteigert wird aber nur das Recht des Schuldners auf seinen Antheil, ohne vorläufige Auskehrung des letzteren. Diese Regel hat auch Anwendung auf die Versteigerung von untheilbaren, mehreren Personen gehörenden Immobilien.

1189. Immobilien, deren im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschieht, können auch in ihrem ganzen Bestande versteigert werden, wenn alle Mitbesitzer es wünschen, und die Gläubiger, welchen ein solcher Wunsch eröffnet werden muss, dagegen Nichts einwenden. Das aus der Versteigerung gelöste Geld wird unter die Besitzer des Immobils vertheilt, und aus der auf den Antheil des Schuldners kommenden Summe werden die Gläubiger befriedigt.

1190. Ein Streit unter den Theilnehmern eines versteigerten gemeinschaftlichen Besitzthums über den auf den Antheil des Schuldners kommenden Betrag beanstandet die Auszahlung der streitigen Summe an die Gläubiger, bis zur gerichtlichen Entscheidung dieser Streitfrage.

1191. Zur Wahrung ihrer Vortheile können die Gläubiger sich an dem entstandenen Streite betheiligen.

ACHTE ABTHEILUNG.

Nebenverhandlungen und Nebenstreitigkeiten.

1192. Nach Beendigung der Inventur und der Schätzung der Ländereien, welche, nach Ausscheidung des den Bauern auf Grund der Verordnung vom 19-ten Februar 1861 gebührenden Antheils, im unmittelbaren Besitze der Gutsbesitzer geblieben, hat der Schuldner das Recht, um Beanstandung der öffentlichen Versteigerung zu bitten, wenn er nachweist, dass die von ihm beizutreibende Summe durch einen zweijährigen Reinertrag des inventirten Immobils gedeckt werden kann.

1193. Ein solches Gesuch wird bei derjenigen Gerichtsbehörde angebracht, bei welcher die Versteigerung stattfinden soll, und wird in der im Artikel 966 bezeichneten Ordnung entschieden.

1194. Der Beklagte, welcher dem Beitreibenden den zweijährigen Reinertrag seines Vermögens überlässt, ist verpflichtet, auf Verlangen des Beitreibenden, die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der halbjährlichen Vorauszahlung dieses Ertrages entweder durch Bürgschaft, oder auch durch andere Sicherheitsmaassregeln, nach gegenseitiger Uebereinkunft, sicherzustellen.

1195. Wird der Ertrag nicht zum Termin eingezahlt, so ist der Beitreibende berechtigt, entweder den Verkauf des inventirten Immobils des Schuldners, oder die Beitreibung aus der geleisteten Sicherheit, zu verlangen.

1196. Unterlässt es der Schuldner, den Ertrag zum Termin einzuzahlen, so unterliegt er, zum Besten der Gläubiger, einer Beitreibung von zehn Procent von der verfallenen Summe als Strafe, unabhängig von der Beitreibung der von ihm nicht bezahlten Schuld.

1197. Entdeckt ein Dritter, dass das im Besitze des Schuldners stehende und inventirte Immobil oder ein Theil desselben nicht dem Schuldner, sondern ihm selbst gehört, so ist er verpflichtet, behufs Abwendung der öffentlichen Versteigerung, seine Klage bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzubringen.

1198. Auf die Klage eines Dritten werden sowohl der Besitzer des inventirten Immobils, als auch der Beitreibende, vorgeladen. Das Gericht, bei welchem die Versteigerung stattfindet, wird von der angebrachten Klage in Kenntniss gesetzt.

1199. Die Anbringung der Klage darüber, dass das Immobil einem Dritten gehört, beanstandet die öffentliche Versteigerung des Immobils oder des streitigen Theils desselben nur in dem Falle, wenn das Gericht, bei welchem die Klage erhoben ist, nach Beprüfung der vom Kläger beigebrachten Beweise, das Immobil, auf Grund der für die Sicherstellung von Klagen geltenden Bestimmungen, mit einem Verbote belegt.

1200. Die Anbringung einer Klage wegen eines Theiles des inventirten Immobils beanstandet die Versteigerung der übrigen nicht streitigen Theile desselben keineswegs.

1201. Die Beanstandung der Versteigerung eines Theils des Immobils, auf Grund des Artikels 1199, berechtigt den Beitreibenden, eine neue Schätzung des Immobils nach den in den Artikeln 1117—1126 enthaltenen Regeln zu verlangen.

1202. Beschwerden über Nichtbeobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Regeln bei der Inventur und Schätzung des Immobils, desgleichen bei dem der Inventur und Schätzung vorangegangenen Verfahren, werden binnen *zwei Wochen* von dem Tage an eingereicht, an welchem die angefochtene Handlung begangen worden.

1203. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen wird bis zur Entscheidung der Beschwerde beanstandet, und ist letztere für beachtungswerth erkannt worden, so ist das Verfahren von der letzten regelrechten Handlung an wieder aufzunehmen.

1204. Beschwerden über Nichtbeobachtung der im Gesetze für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen über die öffentliche Versteigerung festgestellten Regeln sind nicht später anzubringen, als *zwei Wochen* vor dem für den Ausbot angeordneten Tage.

1205. Beschwerden über ein regelwidriges Verfahren beim Ausbote sind binnen *sieben Tagen* einzureichen.

1206. Ein Gerichtsvollzieher, welcher sich ein regelwidriges Verfahren bei der Versteigerung hat zu Schulden kommen lassen, geht des ihm für dieselbe bestimmten Honorars verlustig.

1207. Davon unabhängig können die eines regelwidrigen Verfahrens bei der Versteigerung Schuldigen einer Disciplinarstrafe unterzogen werden, und unterliegen ausserdem der Beitreibung der für die Privatpersonen erwachsenen Verluste, wenn diese Letzteren es verlangen.

1208. Die Beitreibung aus den Einkünften eines Immobils, welches des Schuldners Eigenthum ist, kann, mit Ausnahme des im Artikel 1192 bezeichneten Falles, nicht anders erfolgen, als zufolge gegenseitigen Uebereinkommens zwischen Gläubiger und Schuldner; gleichzeitig hiermit werden sowohl die

Ordnung, in welcher die Einkünfte des Immobils ermittelt werden sollen, als auch die Bedingungen der zeitweiligen Verwaltung des Immobils festgestellt.

SECHSTES. HAUPTSTÜCK.

Von der Zwangsübergabe eines gerichtlich abgesprochenen Immobils.

1209. Der Kläger, welchem ein Immobil gerichtlich zuerkannt worden, wird, nach Vorzeigung des Vollstreckungsdecrets, in der gesetzlichen Ordnung in den Besitz dieses Immobils eingeführt, wobei letzteres, auf Verlangen des Klägers, inventirt wird.

1210. Das während der Sachverhandlung mit Beschlag belegte bewegliche Vermögen wird vom Aufbewahrer, nachdem ihm das Vollstreckungsdecret vorgezeigt worden, dem Gerichtsvollzieher herausgegeben, welcher es alsdann dem Kläger übergiebt.

1211. Das gerichtlich abgesprochene bewegliche Vermögen, welches nicht mit Beschlag belegt gewesen und dem Besitzer in dem im Erkenntnisse angeordneten Termine nicht zurückerstattet, oder dem Gerichtsvollzieher auf dessen erste Forderung nicht herausgegeben worden, wird mit Beobachtung der im Artikel 978 enthaltenen Bestimmung weggenommen.

1212. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen wird das Journal des Gerichtsvollziehers von dem bei der Wegnahme des Vermögens zugegen gewesenen Mitgliede der Ortspolizei unterschrieben.

1213. Wenn das gerichtlich abgesprochene Vermögen oder ein Theil desselben nicht vorgefunden wird, so wird, auf Verfügung des Gerichts, der Werth desselben aus dem übrigen Vermögen des Beklagten beigetrieben.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der Ordnung der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

1214. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung aller geltend gemachten Forderungen nicht hin, so übergiebt der Gerichtsvollzieher dieselbe dem örtlichen Bezirksgerichte.

1215. Von dieser Summe werden, auf Verfügung des Bezirksgerichts, unverzüglich die Vollstreckungskosten und die durch ein Pfand sicher-

gestellten Forderungen, nach dem Alter der Pfandbriefe, bezahlt; aus dem Rest aber werden die übrigen Forderungen, auf Grund der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, pro rata befriedigt.

1216. Erfolgt binnen *sechs Wochen*, vom Tage der Einreichung der beigetriebenen Summe beim Bezirksgerichte an, kein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Schuldner und den Gläubigern in Betreff der Vertheilung der zur Befriedigung der Letzteren dienenden Summe, so wird die Anfertigung der Berechnung einer solchen Vertheilung einem vom Präsidenten des Bezirksgerichts ernannten Mitgliede dieses Gerichts aufgetragen.

1217. Diese Berechnung wird den anwesenden Gläubigern vorgezeigt, welche zu diesem Behufe auf den hierzu bestimmten Tag in die Gerichtscanzlei vorgeladen werden.

1218. Von den Gläubigern gegen diese Berechnung etwa erhobene Streitigkeiten werden von dem Mitgliede des Bezirksgerichts nur im Laufe einer *siebentägigen* Frist, von dem zur Vorzeigung der Berechnung bestimmten Tage an, entgegengenommen, und vom Bezirksgerichte entschieden.

1219. Die angefertigte Berechnung wird dem Bezirksgerichte zur Bestätigung vorgestellt, wenn sie auch von Niemandem angefochten worden.

1220. Auf die Bitte der Gläubiger oder des Schuldners ist die Vereinigung mehrerer, in verschiedenen Gerichten eingeleiteter Vertheilungsverhandlungen statthaft. In diesem Falle geschieht die Vertheilung bei demjenigen Bezirksgerichte, welches für den Schuldner, seinem Wohnsitze nach, zuständig ist, es sei denn, dass die Gläubiger und der Schuldner übereingekommen, die Vertheilung einem anderen Gerichte zu überlassen.

1221. Obige Ordnung der Vertheilung beobachtet das Gericht auch in dem Falle, wenn zur Befriedigung der Beitreibenden Einkünfte des Schuldners oder Abzüge von seinem Gehalte, seinen Pensionen und Arrenden vorgestellt sind, oder wenn das bei der öffentlichen Versteigerung nicht verkaufte, dem Schuldner gehörige Immobil, nach der Schätzung, einem der Gläubiger zufallen soll.

1222. Zur Theilnahme an der Vertheilung werden nicht zugelassen die Gläubiger, welche ihre Vollstreckungsdecrete nach Ablauf von *sechs Wochen*, vom Tage der Vorstellung der beigetriebenen Summe in das Bezirksgericht an, nicht vorgewiesen haben. Uebrigens bewahren sowohl diese Gläubiger, als auch alle Diejenigen, welche ihre Befriedigung pro rata erhalten haben, das Recht, eine ergänzende Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu fordern, oder zu bitten, dass er für zahlungsunfähig erklärt werde.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von der persönlichen Haft.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Bestimmungen.

1223. Ein Schuldner darf nicht anders persönlicher Haft unterzogen werden, als auf ein besonderes, darauf bezügliches Gesuch der Beitreibenden, und auf Verfügung desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke das Erkenntniss vollstreckt wird.

1224. Das Gericht erkennt auf persönliche Haft des Schuldners, wenn er die ihm auferlegte Zahlung nicht leistet und keine Mittel zur Vollstreckung des Erkenntnisses aufweisen kann.

1225. Von der persönlichen Haft sind befreit:

1. Unmündige und Minderjährige;
2. Personen, welche das *siebzigste* Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. schwangere Frauen, sowie Wöchnerinnen, vor Ablauf von sechs Wochen seit ihrer Entbindung;
4. Eltern, wenn die in ihrer Pflege befindlichen unmündigen Kinder ohne Existenzmittel bleiben;
5. Geistliche. In Betreff dieser Letzteren wird die Eparchialobrigkeit, behufs Maassnahme des Erforderlichen, in Kenntniss gesetzt.

1226. Die persönliche Haft des Schuldners ist nicht statthaft auf die Bitte seines Ehegatten oder seines Verwandten in gerader Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis zum *zweiten* Grade einschliesslich.

1127. Wegen einer weniger als *hundert Rubel* betragenden Schuld kann nicht auf persönliche Haft erkannt werden.

1128. Abmachungen, durch welche Jemand der persönlichen Haft für gesetzlich nicht angeordnete Fälle unterworfen wird, sind unzulässig. Alle Abmachungen der Art sind nichtig und werden nicht vollstreckt.

1229. Im Gesuche um persönliche Haft muss genau bezeichnet sein:

1. Vor- und Vatersname, Familienname und Stand oder Rang des Schuldners;
2. die Summe, welche von ihm beigetrieben werden soll.

1230. Dem Gesuche muss das Vollstreckungsdecret beigefügt werden, laut welchem die Beitreibung geschieht. Auf diesem Decret muss der Gerichtsvollzieher vermerkt haben, dass der Schuldner den Beitreibenden entweder gar

nicht, oder nicht vollständig befriedigt hat, in letzterem Falle mit Angabe der restirenden Summe.

1231. Dieses Gesuch wird dem Schuldner vorgezeigt, damit er sich darüber spätestens in *drei Tagen* erkläre.

1232. Im Erkenntnisse des Gerichts auf persönliche Haft wird genau bezeichnet:

1. der Vor- und Vatersname, Familienname, Stand oder Rang der zu inhaftirenden Person;
2. der Betrag der Schuld, für welche dieselbe inhaftirt werden soll;
3. die Dauer der persönlichen Haft.

1233. Ueber das Erkenntniss auf persönliche Haft wird ein besonderes Vollstreckungsdecret ausgefertigt.

1234. Die Dauer der Haft säumiger Schuldner ist vom Gerichte zu bestimmen, und zwar je nach dem Betrage der zu exequirenden Forderung, nach folgendem Maassstabe:

für eine Schuld von	100 bis 2,000	Rubel,	*sechs Monate;*
für eine Schuld von mehr als	2,000 — 10,000	»	*ein Jahr;*
für eine Schuld von mehr als	10,000 — 30,000	»	*zwei Jahre;*
für eine Schuld von mehr als	30,000 — 60,000	»	*drei Jahre;*
für eine Schuld von mehr als	60,000—100,000	»	*vier Jahre;*
für eine Schuld von mehr als	100,000 Rubel		*fünf Jahre.*

1235. Das Erkenntniss des Gerichts auf persönliche Haft verliert seine Kraft nach Ablauf von *sechs Monaten*, wenn der Beitreibende es unterlassen, in diesem Zeitraume, bei wem gehörig, auf Vollstreckung des gerichtlichen Erkenntnisses anzutragen.

1236. Ueber ein Erkenntniss auf persönliche Haft kann Beschwerde geführt werden binnen *zweiwöchentlicher* Frist, von dem Tage an, wo das Erkenntniss eröffnet oder zur Vollstreckung desselben geschritten worden. Die Eingabe der Beschwerde beanstandet nicht die Vollstreckung des Erkenntnisses.

1237. Ein Gläubiger, welcher zur persönlichen Haft des Schuldners geschritten, ist nicht berechtigt, andere Mittel zur Beitreibung der ihm zuerkannten Summe anzuwenden, vielmehr ist der Schuldner, nachdem die gesetzliche Dauer der Haft (Art. 1234) verstrichen, von der Schuld befreit, für welche er mit seiner Freiheit gebüsst hat.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verhaftung der Schuldner und Beförderung derselben an die Haftorte.

1238. Das Vollstreckungsdecret über ein Erkenntniss auf persönliche Haft

wird, auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen, behufs der Vollstreckung, wo gehörig, eingereicht.

1239. Gleichzeitig mit dem Vollstreckungsdecrete hat der Beitreibende die Unterhaltsgelder vorzustellen, welche, nach einer festgesetzten Tabelle, zur Alimentation der säumigen Schuldner während ihrer Haft bestimmt sind; ohne Dieses kann nicht zur Verhaftung des Schuldners geschritten werden.

1240. Die Unterhaltsgelder müssen wenigstens für *einen Monat* vorausgezahlt werden.

1241. Zur Alimentation der wegen Forderungen der Krone inhaftirten Schuldner werden die Unterhaltsgelder von demjenigen Ressort entrichtet, zu dessen Bestem die Beitreibung geschieht.

1242. Von dem gegen einen im Civil- oder Militärdienste stehenden Schuldner erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse auf persönliche Haft ist seinen Vorgesetzten durch den Gerichtsvollzieher sofort Nachricht zu geben, sowohl behufs Vollstreckung dieses Erkenntnisses, als auch um dem Schuldner das bei ihm befindliche Kroneigenthum abzunehmen.

1243. Generäle, Stabs- und Oberofficiere, welche im Frontedienst stehen, oder ein Commando haben, oder Stabs- oder Militärverwaltungsämter bekleiden, werden der persönlichen Haft nicht anders unterzogen, als unter Mitwirkung des unmittelbaren oder nächsten örtlichen Militärvorgesetzten.

1244. Sobald der örtliche Militärvorgesetzte des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher davon in Kenntniss gesetzt worden, dass ein ihm untergeordneter Officier, auf Grund der zwei vorhergehenden Artikel, verhaftet werden soll, ist er verpflichtet, spätestens binnen *vier und zwanzig Stunden*, bei Strafe der eigenen Verantwortung im Unterlassungsfalle, die erforderlichen Vollstreckungsmaassregeln zu ergreifen.

1245. Wenn, wegen kriegerischer Verhältnisse, der Vollstreckung eines Erkenntnisses auf Verhaftung eines Officiers binnen *vier und zwanzig Stunden* äusserste Schwierigkeiten entgegentreten, so bestimmt die Militärobrigkeit zur Vollstreckung dieses Erkenntnisses eine andere, möglichst kurze Frist, und benachrichtigt hiervon das Gericht, welches auf die persönliche Haft des Officiers erkannt hat.

1246. Ein Schuldner darf nicht verhaftet werden:

1. von *acht Uhr* Abends bis *acht Uhr* Morgens;
2. in der Kirche;
3. in Kaiserlichen Schlössern und in Wohnungen von Botschaftern, Gesandten, auswärtigen Ministern und anderen diplomatischen Agenten;
4. in einer Behörde, während der Sitzung derselben.

1247. Krankheit des der persönlichen Haft zu unterziehenden Schuldners wird nur dann berücksichtigt, wenn eine von dem Gerichtsarzte in Gegenwart des Gerichtsvollziehers vorgenommene Besichtigung erweist, dass die Umsiedelung des Kranken mit Gefahr für dessen Gesundheit verbunden ist.

1248. Auf die Beschwerde des Beitreibenden kann das Gericht eine wiederholte Besichtigung anordnen und zwar in Gegenwart eines seiner Mitglieder oder des örtlichen Friedensrichters.

1249. Ein Schuldner, welcher sich unrechtmässig verhaftet glaubt, hat das Recht, vom Gerichtsvollzieher — bei Strafe der persönlichen Verantwortlichkeit dieses Letzteren für die Nichterfüllung — zu verlangen, sofort vor den Präsidenten des örtlichen Bezirksgerichts, oder, wenn am Orte der Verhaftung kein Bezirksgericht ist, vor den Friedensrichter geführt zu werden.

1250. Der Gerichtspräsident oder der Friedensrichter hat das Recht, den vom Gerichtsvollzieher unrechtmässig verhafteten Schuldner der Haft zu entlassen; Solches wird im Journale des Gerichtsvollziehers vermerkt.

1251. In dem über die Haft aufzunehmenden Journale werden angegeben:
1. das Vollstreckungsdecret, auf Grund dessen die Verhaftung stattgefunden;
2. der Betrag der schuldigen Summe an Capital und Zinsen;
3. die gerichtlich angeordnete Dauer der Haft des Schuldners;
4. der Betrag der vom Beitreibenden entrichteten Unterhaltsgelder;
5. der vom Beitreibenden, auf Grund des Artikels 943, gewählte Wohnsitz;
6. der Betrag der Vollstreckungskosten.

1252. Dem Gefängnissaufseher wird eine Abschrift des bezeichneten Journals übergeben.

1253. Die Aufnahme des Schuldners und den Empfang des abschriftlichen Journals bescheinigt der Aufseher auf der Urschrift des Journals.

1254. Bei der Ablieferung des Verhafteten in die Haftanstalt ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, dem Aufseher die Urschrift des Vollstreckungsdecrets über die persönliche Haft des Schuldners vorzuzeigen, und ihm die Unterhaltsgelder einzuhändigen. Hat der Gerichtsvollzieher Dieses unterlassen, so ist der Aufseher verpflichtet, die Aufnahme des Schuldners zu verweigern.

1255. Geschieht die Verhaftung in einem Kreise oder einer Stadt, wo keine Haftanstalt vorhanden ist, so wird der Verhaftete in das nächstgelegene Gefängniss gebracht; die hierzu erforderlichen Reisekosten hat der Beitreibende dem Gerichtsvollzieher zu entrichten.

DRITTE ABTHEILUNG.

Gründe und Ordnung der Entlassung aus der Haft.

1256. Der Schuldner ist aus der Haft zu entlassen:

1. sobald die ganze beizutreibende Forderung und die Vollstreckungskosten vollständig bezahlt sind;
2. wenn ihm die Forderung erlassen wird, oder überhaupt der Gläubiger in die Befreiung willigt;
3. sobald der Schuldner das Alter von *siebzig Jahren* erreicht;
4. nach Ablauf der Zeit, auf welche er der Haft unterzogen ist;
5. wenn der Gläubiger die Bürgschaft eines Dritten für den Schuldner annimmt;
6. wenn die Unterhaltsgelder nicht für *einen Monat* vorausbezahlt worden.

1257. Die Befreiung des Verhafteten in den in den Punkten 1, 2, 4, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Fällen geschieht unmittelbar durch den Gefängnissaufseher.

1258. Die Zahlung der beizutreibenden Forderung und der Vollstreckungskosten (Art. 1256 Pkt. 1) kann an den Gefängnissaufseher geschehen, welcher die eingegangene Summe an die örtliche Kreisrentei abschickt und die über den Empfang derselben ausgestellte Quittung dem örtlichen Bezirksgerichte vorstellt.

1259. Wird dem verhafteten Schuldner die Forderung erlassen, oder willigt der Gläubiger in seine Befreiung (Art. 1256 Pkt. 2 u. 5), so wird Solches vom Gläubiger auf dem dem Gefängnissaufseher übergebenen abschriftlichen Journale des Gerichtsvollziehers vermerkt.

1260. Die Entlassung aus der Haft wegen zurückgelegten *siebzigsten Lebensjahres* (Art. 1256 Pkt. 3) wird vom Präsidenten des örtlichen Bezirksgerichts verfügt, sobald ihm vorher der Taufschein des Schuldners oder ein anderes sein Alter bezeugendes Document vorgestellt worden.

1261. Bleibt die Zahlung der Unterhaltsgelder aus (Art. 1256 Pkt. 6), so erinnert der Gefängnissaufseher, einen Tag vor Ablauf der Zeit, für welche die Unterhaltsgelder eingetragen waren, den Gläubiger an die Zahlung derselben, und daran, dass er, den bestehenden Gesetzen nach, im Falle der Nichteinzahlung der Unterhaltsgelder, des Rechts nicht nur auf die fernere persönliche Haft des Schuldners verlustig gehe, sondern auch auf die Befriedigung seiner Forderung, für welche der Schuldner der Haft unterzogen worden.

1262. Ist der Gläubiger gestorben, so ergeht die im vorhergehenden Artikel erwähnte Erinnerung mit der daselbst ausgesprochenen Warnung an seine Erben, und wird ihnen eine *zweiwöchentliche* Frist zur Eintragung der Unterhaltsgelder anberaumt.

1263. Wenn alsdann der Gläubiger oder seine Erben binnen *zwei Wochen*, vom Tage der ihnen auf Grund der zwei vorhergehenden Artikel gemachten Erinnerung, die Unterhaltsgelder nicht einzahlen, so entlässt der Gefängnissaufseher den Schuldner der persönlichen Haft, wodurch dieser Letztere von derjenigen Schuld frei wird, für welche ihm seine Freiheit entzogen war.

1264. Ein auf Grundlage des Artikels 1256 aus der Haft entlassener Schuldner kann wegen derselben Schuld zum zweiten Male nicht verhaftet werden.

1265. Bei der Entlassung eines Schuldners aus der Haft ist der Gefängnissaufseher verpflichtet, auf dem abschriftlichen Journale des Gerichtsvollziehers anzugeben:

1. die Zeit und den Grund der Entlassung;
2. das Document, auf Grund dessen die Entlassung stattgehabt;
3. die Rechnung über die Unterhaltsgelder.

1266. Der Gefängnissaufseher haftet für den Schuldenbetrag, dessentwegen der Schuldner gefänglich eingezogen worden:

1. wenn er den Schuldner in anderen, als den im Artikel 1256 bezeichneten Fällen in Freiheit gesetzt;
2. wenn er durch zu grosse Nachsicht oder durch Nachlässigkeit seinerseits dem Schuldner Mittel zur Flucht geboten hat.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland.

1267. Erkenntnisse der Justizbehörden des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland werden im Reiche nur dann zur Vollstreckung gebracht, wenn Solches die Justizbehörden des Reichs durch Verfügungen bewilligen, welche nach den in den folgenden Artikeln dieses Hauptstücks enthaltenen Regeln getroffen werden.

1268. Bittschriften um Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland im Reiche werden bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in dessen Geschäftskreise die Vollstreckung geschehen soll.

1269. Der Bittschrift müssen beigefügt sein:

1. eine Abschrift des Erkenntnisses; diese muss von demjenigen Gerichte beglaubigt sein, welches das Erkenntniss gefällt hat, mit einem Vollstreckungsdecrete (исполнительная надпись) oder einer gerichtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, dass das Erkenntniss vollstreckbar ist, und vom Staats-Secretariat des Grossfürstenthums oder von der Justizverwaltungscommission des Czarthums legalisirt sein;
2. eine Uebersetzung des Erkenntnisses;
3. Abschriften dieser Documente.

1270. Die Ladung des Beklagten vor Gericht geschieht auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

1271. Bittschriften wegen Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden des Czarthums Polen und des Grossfürstenthums Finnland werden im abgekürzten Verfahren (Art. 348—365) entschieden.

1272. Bei der Verhandlung dieser Sachen haben die Justizbehörden nicht auf eine Beurtheilung des Wesens der Streitfrage sich einzulassen, welche bereits von den Gerichten des Czarthums Polen oder des Grossfürstenthums Finnland entschieden worden, sondern nur zu bestimmen: ob das vorliegende Erkenntniss nicht Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwider oder den Reichsgesetzen nach unstatthaft sind.

ZEHNTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden fremder Staaten.

1273. Erkenntnisse der Justizbehörden fremder Staaten werden auf Grund der über diesen Gegenstand geschlossenen Tractate und Verträge vollstreckt. In den Fällen, wo in denselben Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren fehlen, ist die in den nächstfolgenden Artikeln dargelegte Ordnung zu beobachten.

1274. Erkenntnisse der Justizbehörden fremder Staaten werden im Reiche nur dann vollstreckt, wenn Solches durch Verfügungen der Gerichte des Reichs bewilligt wird.

1275. Bittschriften um Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden fremder Staaten werden bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in dessen Geschäftskreise die Vollstreckung geschehen soll.

1276. Der Bittschrift müssen beigefügt sein:

1. eine Abschrift des Erkenntnisses; diese muss von demjenigen Gerichte beglaubigt sein, welches das Erkenntniss gefällt hat, und mit einem Vollstreckungsdecrete oder einer gerichtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, dass das Erkenntniss vollstreckbar ist. Die gerichtliche Bescheinigung muss von einer Russischen Gesandtschaft oder von einem Consulate legatisirt sein; die Unterschrift der Gesandtschaft oder des Consulates muss vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bestätigt sein;
2. die Uebersetzung des Erkenntnisses ins Russische;
3. Abschriften dieser Documente.

1277. Die Ladung des Beklagten vor Gericht geschieht auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen.

1278. Bittschriften wegen Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden fremder Staaten werden im abgekürzten Verfahren (Art. 348 — 365) entschieden.

1279. Bei der Verhandlung dieser Sachen haben die Justizbehörden nicht auf eine Beurtheilung des Wesens der Streitfrage einzugehen, welche bereits von den Gerichten fremder Staaten entschieden worden, sondern nur zu bestimmen: ob das vorliegende Erkenntniss nicht Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwider oder den Reichsgesetzen nach unstatthaft sind.

1280. Die auf oben angeführten Grundlagen gefällten Erkenntnisse werden nach den allgemeinen Regeln über die Vollstreckung von Erkenntnissen der Justizbehörden des Reichs vollstreckt.

1281. Erkenntnisse von Justizbehörden fremder Staaten werden nicht vollstreckt und haben gar keine Kraft im Reiche, wenn sie Streitsachen über das Eigenthumsrecht an Immobilien, die in Russland belegen sind, entscheiden.

DRITTES BUCH.

AUSNAHMEN VON DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DES GERICHTLICHEN VERFAHRENS IN CIVILSACHEN.

ERSTER TITEL.

Von den Sachen der Kronverwaltung.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Bestimmungen.

1282. Als Sachen der Kronverwaltung sind diejenigen anzusehen, welche mit dem Interesse der Krone, des Apanage- und Hofressorts und anderer administrativer Behörden, Verwaltungen und Ressorts verbunden sind, desgleichen Sachen der Klöster, Kirchen, Häuser der Bischöfe, sowie überhaupt aller Christlichen und Mahomedanischen geistlichen Stiftungen.

1283. Sachen der Kronverwaltung werden nach den allgemeinen Regeln des Civilprocesses verhandelt, jedoch mit den in den nächstfolgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

1284. Die Erhebung von Klagen und die Erklärung auf solche von Seiten der Kronverwaltungen liegt den Cameral- und den Domänenhöfen und anderen örtlichen Verwaltungen ob, oder, in Ermangelung derselben, den örtlichen Vorgesetzten des bezüglichen Ressorts.

1285. Die Kronverwaltungen treten als Kläger und Beklagte vor Gericht nicht anders auf, als in der Person besonderer Bevollmächtigter, welche aus den Beamten des betreffenden Ressorts ernannt, oder aus der Zahl der zur Rechtsvertretung gesetzlich befugten Personen, durch freie Uebereinkunft mit ihnen, gewählt werden.

1286. Bei der Erhebung der Klage oder bei der Ueberreichung der Erklärung auf die Klage haben die Rechtsvertreter der Kronverwaltungen dem Ge-

richte eine schriftliche Vollmacht oder — falls sie Beamte des betreffenden Ressorts sind — eine Vorschrift zur Führung der Sache vorzustellen.

1287. Alle von Kronverwaltungen gegen Privatpersonen erhobenen Klagen gehören vor die Gerichtsbehörden auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand.

1288. Klagen von Privatpersonen gegen Kronverwaltungen werden auf Grund der allgemeinen Bestimmungen erhoben: entweder an dem Orte, wo sich der streitige Gegenstand befindet, oder da, wo der Privatperson Schäden zugefügt worden, oder auch am Orte des Sitzes derjenigen Behörde oder desjenigen Beamten, welche die Kronverwaltung vor Gericht vertreten.

1289. Sachen der Kronverwaltungen gehören nicht vor den Friedensrichter, mit Ausnahme der im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fälle, und werden nicht im abgekürzten Verfahren verhandelt. Auch können dieselben durch Eid der streitenden Theile oder durch Vergleich vor Gericht nicht erledigt werden.

1290. Gerichtliche Erkenntnisse in Sachen der Kronverwaltung werden nicht anders gefällt, als nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts.

1291. Bei Klagen gegen Kronverwaltungen ist weder die Sicherstellung der Klagen selbst, noch die vorläufige Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse zulässig; betrifft aber die Klage das Eigenthumsrecht an einem Immobil, so kann das Gericht, auf Bitte des Klägers, die Veräusserung dieses Immobils bis zur allendlichen Entscheidung der Sache verbieten. In diesem Falle kommen, in Betreff der Bewahrung der zum streitigen Immobil gehörigen Waldungen, die in den Artikeln 610 und 611 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1292. Das gerichtliche Erkenntniss wird beiden Parteien, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen, eröffnet; überdies aber hat das Gericht der örtlichen Kronverwaltung, deren im Artikel 1284 Erwähnung geschieht, eine Abschrift des Erkenntnisses zuzustellen.

1293. Die Frist zur Anbringung einer Appellations- und einer Cassationsbeschwerde von Seiten der Kronverwaltung wird von dem Tage an gerechnet, an welchem sie, auf Grundlage des vorhergehenden Artikels, die Abschrift des Erkenntnisses erhalten hat.

1294. In einer jeden mit dem Interesse der Kronverwaltungen verbundenen Sache hat der Staatsanwalt das Recht, in den gesetzlich bestimmten Fällen, an die Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats zu gehen und um Aufhebung der gerichtlichen Erkenntnisse anzutragen.

1295. In Sachen der Kronverwaltung haben die Minister und Oberdirigirenden, desgleichen der Oberstaatsanwalt des Heiligsten Synods und der Präsident des Apanagedepartements, das Recht, unabhängig von den bei der Sache betheiligten Parteien, an die Cassationsdepartements des Senats zu gehen

und auf Aufhebung der Erkenntnisse der Appellationsgerichte anzutragen, jedoch nicht anders, als auf Grund der allgemeinen Bestimmungen und in den in den Artikeln 729 und 793 bestimmten Fällen.

1296. Behufs Vollstreckung eines Erkenntnisses, durch welches eine Kronverwaltung schuldig gesprochen worden, stellt der Beitreibende das Vollstreckungsdecret unmittelbar in dasjenige Ressort vor, welches kraft des Erkenntnisses dasselbe vollstrecken muss.

1297. Streitigkeiten über Krongut, welche zwischen Ministerien oder Oberverwaltungen entstehen, werden nach gegenseitiger Uebereinkunft der obersten Chefs dieser Ministerien und Verwaltungen entschieden; kommt jedoch eine Einigung nicht zu Stande, so werden solche Streitigkeiten dem ersten Departement des Dirigirenden Senats zur Entscheidung vorgestellt.

1298. Streitigkeiten über Güter des Apanage- und geistlichen Ressorts mit den übrigen Kronverwaltungen, desgleichen Streitigkeiten geistlicher Ressorts verschiedener Confessionen untereinander und mit dem Apanageressort, werden von den Gerichtsbehörden, nach Anleitung der in diesem Hauptstücke festgestellten Bestimmungen, entschieden.

1299. Sachen über Güter, welche von Gliedern des Kaiserhauses als Privateigenthum erworben worden, und welche nicht in der Verwaltung des Ministeriums des Kaiserlichen Hauses stehen, werden in den Gerichtsbehörden auf Grund der allgemeinen Bestimmungen verhandelt.

Anmerkung. Sachen über alle Güter, welche in der Verwaltung des Apanagedepartements oder anderer Behörden des Ministeriums des Kaiserlichen Hauses stehen, werden in der für Sachen der Kronverwaltung festgestellten Ordnung verhandelt.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Verhandlung von Sachen aus Lieferungs-, Leistungs- und Pachtverträgen.

1300. Sachen zwischen Kronverwaltungen und Privatpersonen, welche aus Lieferungs-, Leistungs- und Pachtverträgen entstehen, werden in der für Sachen der Kronverwaltung festgestellten Ordnung verhandelt, mit Beobachtung jedoch der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Ausnahmen.

1301. Ueber Anordnungen der Kronverwaltungs-Behörden und -Beamten, ihre Säumigkeit oder Unthätigkeit, welche sie sich während der Erfüllung des Lieferungs- oder Leistungsvertrages haben zu Schulden kommen lassen, werden die Beschwerden bei den betreffenden Vorgesetzten angebracht, über Anordnungen, Säumigkeit oder Unthätigkeit dieser Letzteren aber — bei dem ersten Departement des Dirigirenden Senats.

1302. Nach Ablegung der Schlussrechnung ist es dem Contrahenten anheimgestellt, über die unrichtige Zusammenstellung derselben, desgleichen über alle Handlungen der Kronverwaltungsbehörden, sowohl während der Erfüllung des Vertrages, als auch nach Ablauf desselben, entweder bei dem betreffenden Vorgesetzten, in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ordnung, Beschwerde zu führen, oder gegen die Krone im gerichtlichen Wege Klage zu erheben, sowohl wegen Auslieferung der ihm von der Krone zukommenden Summen oder Documente, als auch wegen der Verluste, welche ihm durch die unrechtfertigen Handlungen, die Säumigkeit oder Unthätigkeit jener Behörden geursacht worden.

1303. Zur Erhebung einer Klage gegen die Krone wird eine *sechsmonatliche* Frist anberaumt. Diese wird berechnet:

1. vom Tage der Ablegung der Schlussrechnung, wenn nämlich die Klage aus dieser Rechnung, oder aus Handlungen entspringt, welche der Rechnungsablegung vorhergegangen waren;
2. vom Tage der letzten Zahlung auf diese Rechnung, wenn die Privatperson sich durch dieselbe nicht als vollständig befriedigt erachtet;
3. vom Tage des letzten Gesuches um Wiedererstattung der Pfänder, wenn die Klage aus der Vorenthaltung derselben nach Ablegung der Schlussrechnung entspringt.

1304. Ein Contrahent, welcher, nachdem ihm die Schlussrechnung vorgelegt worden, bei den betreffenden Vorgesetzten Beschwerde geführt hat, verliert das Recht, im gerichtlichen Wege Klage zu erheben.

1305. Die Klagen werden bei demjenigen Bezirksgerichte erhoben, welches für die Kronverwaltung, die die Schlussrechnung zusammengestellt, zuständig ist, es sei denn, dass die Verhandlung über einen etwaigen Streit vertragsmässig einem anderen Gerichte vorbehalten wäre.

1306. Die Klageerhebung beanstandet nicht die Anordnungen der Kronverwaltung, solange kein gerichtliches Erkenntniss erfolgt.

1307. Streitigkeiten zwischen Kronverwaltungen und Privatpersonen aus Pachtverträgen, sowohl nach Vorlegung der Schlussrechnung, als auch während der Erfüllung des Vertrages, werden entweder vor dem Vorgesetzten, gemäss Artikel 1301, oder im gerichtlichen Wege verhandelt.

1308. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle ist die Klage einer Privatperson wider die Krone in der im Artikel 1303 anberaumten Frist zu erheben.

1309. Privatpersonen, welche zur Verantwortung gezogen worden wegen Unrichtigkeiten und Fehler in den von den Kronverwaltungen erledigten Abrechnungen über Verträge und Verbindlichkeiten mit der Krone, die durch die Ministerien, Oberverwaltungen oder durch den Reichscontroleur aufgedeckt worden, können, um sich vor der Verantwortung zu schützen, eine Klage auf Grundlage der Artikel

1302 und 1303 erheben. In diesem Falle wird die im Artikel 1303 anberaumte Frist von der Zeit an gerechnet, wo der Privatperson eröffnet worden, dass sie zur Verantwortung gezogen werden soll.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Vom Verfahren in Sachen, betreffend eigenmächtige Besitzergreifung oder Besitzstörung.

1310. Sachen von Privatpersonen mit Kronverwaltungen, desgleichen von Privatpersonen und Kronverwaltungen mit den im Artikel 1298 bezeichneten Ressorts, über eigenmächtige Besitzergreifung von Immobilien oder über Besitzstörung gehören vor die örtlichen Friedensrichter, wenn seit der Besitzergreifung oder Besitzstörung nicht mehr als *sechs Monate* verstrichen sind.

1311. Die im vorhergehenden Artikel angegebene sechsmonatliche Frist wird für Krongüter, welche im zeitweiligen Privatbesitze stehen, nicht von der Zeit der Besitzergreifung, sondern von dem Tage an gerechnet, wo die Krone das Gut wieder zurückempfängt, wenn bis dahin weder eine schriftliche Anzeige, noch eine Beschwerde über die Besitzergreifung an die Kronverwaltung gelangt war.

1312. Nach Ablauf der im Artikel 1310 festgestellten Frist dürfen Sachen dieser Art nicht anders, als im Bezirksgerichte, in der in den Artikeln 1283 bis 1296 festgestellten Ordnung, anhängig gemacht werden.

1313. Diese Sachen können bei den Friedensrichtern sowohl durch Bevollmächtigte der Kronverwaltungen, als auch durch diejenigen Behörden anhängig gemacht werden, welchen die unmittelbare Verwaltung des Gutes obliegt.

1314. Privatpersonen und Gesellschaften, welchen das Nutzungsrecht an Gütern der Kronverwaltungen zusteht, können, im Falle einer Störung ihres Besitzes, durch irgend Jemanden auch unmittelbar von sich aus wegen Wiederherstellung des gestörten Besitzes Klagen erheben. Eine Abschrift ihres Klagegesuches wird dem Beklagten und der Kronverwaltung zugestellt; für das fernere Verfahren kommen die für Sachen der Kronverwaltung festgestellten Regeln in Anwendung.

1315. Bei Klagen über eigenmächtige Besitzergreifung, welche Privatpersonen gegen Kronverwaltungen erhoben, werden diese Letzteren von den Friedensrichtern durch Vermittelung der im Artikel 1284 bezeichneten Behörden vor Gericht geladen.

ZWEITER TITEL.

Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste durch Anordnungen von Beamten.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Entschädigungsforderung für Schäden und Verluste durch Anordnungen von Beamten des Administrativressorts.

1316. Entschädigungsklagen über Schäden und Verluste, welche durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Säumigkeit eines Beamten des Administrativressorts herbeigeführt worden, werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses verhandelt, jedoch mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

1317. Entschädigungsklagen werden erhoben:

1. gegen Personen, die untergeordnete Aemter bis zur neunten Rangclasse einschliesslich bekleiden — bei dem Bezirksgerichte in der Gouvernementsstadt desjenigen Gouvernements, in welchem die amtliche Anordnung oder Handlung, die den Schaden oder Verlust herbeigeführt, erfolgt ist;
2. gegen Personen, die Aemter von der achten bis zur fünften Classe einschliesslich bekleiden — bei dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Handlung oder Anordnung, welche den Schaden oder Verlust zur Folge hatte, geschehen;
3. gegen Personen, welche Aemter bekleiden, die höher als in der fünften Classe stehen — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats.

1318. Die Frist für die Klageerhebung ist entweder eine *dreimonatliche* von dem Tage an, wo dem Kläger die Anordnung, durch welche er seine Rechte für beeinträchtigt erachtet, eröffnet worden, oder eine *sechsmonatliche* von dem Tage an, wo eine solche Anordnung in Wirksamkeit gesetzt worden, falls Solches ohne vorherige Eröffnung geschehen.

1319. Eine Abschrift des Klagegesuches wird, behufs der Erklärung auf dieselbe zum angeordneten Termin, demjenigen Beamten oder jedem Mitgliede derjenigen Behörde zugefertigt, gegen welche die Klage erhoben worden.

1320. Für die Entscheidung derartiger Sachen im Bezirksgerichte wird eine besondere Sitzung zusammengesetzt, und zwar: unter dem Vorsitze des Gerichtspräsidenten, aus dem Vicegouverneur, zweien Mitgliedern des Gerichts und zweien Räthen des Cameral- und des Domänenhofes, oder dem dem Dienste

nach älteren von ihnen, und dem nächsten Vorgesetzten derjenigen Verwaltung, zu welcher der Beklagte gehört.

1321. Im Appellationsgerichte wird, behufs Entscheidung dieser Sachen, eine besondere Sitzung gebildet, bestehend, unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten des Appellationsgerichts, aus dem örtlichen Gouverneur, zweien Mitgliedern des Appellationsgerichts, dem Präsidenten des Cameralhofes und dem Dirigirenden des Domänenhofes, oder dem dem Dienste nach älteren unter diesen Letzteren, und dem nächsten Vorgesetzten derjenigen Verwaltung, zu welcher der Beklagte gehört, übereinstimmend mit der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmung.

1322. Das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats verhandelt Sachen dieser Art in vereinigter Sitzung mit dem ersten Senatsdepartement.

1323. Nach Eingang der Erklärung oder nach Ablauf der für die Vorstellung derselben anberaumten Frist (Art. 1319), wird die Sache auf Grund der allgemeinen Bestimmungen vorgetragen.

1324. Den Parteien, welche dem Vortrage beigewohnt haben, wird die Vorstellung mündlicher Erläuterungen gestattet.

1325. Die Erkenntnisse werden nicht anders gefällt, als nach Vernehmung des Gutachtens des Staatsanwalts, beziehentlich des Oberstaatsanwalts.

1326. Gegen Erkenntnisse der besonderen Sitzung des Bezirksgerichts (Art. 1320) werden Appellationsbeschwerden bei dem Appellationsgerichte angebracht, welches die Sachen allendlich zu entscheiden hat, gegen Erkenntnisse der besonderen Sitzung des Appellationsgerichts aber (Art. 1321) — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats, wo diese Beschwerden auch allendlich entschieden werden.

1327. Gegen Erkenntnisse der vereinigten Sitzung des Cassations- und des ersten Departements des Senats in Sachen, welche unmittelbar in demselben anhängig gemacht worden (Art. 1317 Pkt. 3), werden Appellationsbeschwerden an die Plenarversammlung sämmtlicher Cassations- und des ersten Departements des Dirigirenden Senats gerichtet.

1328. Die Frist zur Einreichung von Appellationsbeschwerden ist eine *viermonatliche* vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen.

1329. Zur Verhandlung solcher Appellationssachen werden im Appellationsgerichte und im Senate die in den Artikeln 1321 und 1322 erwähnten besonderen Sitzungen gebildet.

1330. Erkennt die Sitzung den Beamten der Zufügung von Schäden und Verlusten für schuldig, so kann sie zugleich auch die Entschädigungssumme für dieselben feststellen, wenn nur der Betrag dieser Letzteren definitiv nachgewiesen ist. Im entgegengesetzten Falle kann der Kläger, dessen Entschädigungsklage

für gerechtfertigt erkannt worden, die Feststellung des Entschädigungsbetrages entweder im Wege des Vollstreckungsverfahrens, oder im Wege des allgemeinen Civilprocesses verlangen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Entschädigungsforderung für Verluste von Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten des Justizressorts.

1331. Gesuche um die Bewilligung, derjenigen Verluste wegen klagbar zu werden, welche durch unrechtfertige oder parteiische Handlungen der Richter, Staatsanwälte und anderen Justizbeamten beim gerichtlichen Verfahren oder bei der Fällung des Erkenntnisses herbeigeführt worden, werden angebracht: gegen Beamte des Bezirksgerichts — bei dem Appellationsgerichte, gegen Präsidenten, Mitglieder und Staatsanwälte der höheren Justizbehörden aber — bei dem Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats.

1332. Ein Rechtsvertreter, welcher auf Grundlage des vorhergehenden Artikels um Ertheilung des in demselben erwähnten Klagerechts bittet, muss hierzu speciell bevollmächtigt sein.

1333. Findet das Appellationsgericht oder der Senat, nach vorläufiger Beprüfung des Gesuches, dass demselben gewillfahrt gewerden kann, so fertigt es eine Abschrift dieses Gesuches dem Angeschuldigten zu, damit dieser seine Erklärung auf dasselbe binnen der angeordneten Frist einreiche.

1334. Nach Eingang der schriftlichen Erklärung oder nach Ablauf der zur Eingabe derselben anberaumten Frist wird über das eingereichte Gesuch, nach vorläufiger Vernehmung des Vortrags des referirenden Mitgliedes und des Gutachtens des Staatsanwalts oder des Oberstaatsanwalts, in geschlossener Sitzung erkannt.

1335. Hat das Appellationsgericht oder der Senat dahin erkannt, dass dem Gesuche um Bewilligung des Klagerechts auf Schadensersatz zu willfahren ist, so bestimmen sie das Bezirksgericht, an welches sich der Bittsteller mit seiner Schadenstandsklage wenden kann.

1336. Für das fernere Verfahren in Sachen über Schadensersatz kommen die allgemeinen Regeln zur Anwendung.

DRITTER TITEL.

Vom gerichtlichen Verfahren in Ehesachen und in Sachen über die eheliche Geburt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Vom Verfahren in Ehesachen.

1337. Vor das Civilgericht gehören alle Sachen über die aus einer rechtsgültigen Ehe entspringenden, dem Civilrecht angehörigen, persönlichen und Güter-Rechte sowohl der Ehegatten selbst, als auch der von ihnen in der Ehe gezeugten Kinder.

1338. Das Verfahren im Civilgerichte wird beanstandet, wenn sich solche Umstände herausstellen, die vor das geistliche Gericht gehören, und wenn ohne Entscheidung dieser Umstände über die beim Civilgerichte erhobene Klage kein Erkenntniss gefällt werden kann, und werden die Parteien hiervon in Kenntniss gesetzt.

1339. Sachen über die aus der Ehe entspringenden Rechte werden bei demjenigen Bezirksgerichte anhängig gemacht, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat; ist aber in der Sache kein Beklagter, so entscheidet der Wohnsitz des Klägers.

1340. Nach Ablauf von *zwei Jahren* vom Todestage eines der Ehegatten, erlischt das Recht der Erhebung eines Streites über persönliche, aus der Ehe entspringende Rechte, sowohl für die überlebenden Ehegatten, als auch für die in dieser Ehe gezeugten Kinder.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltene Regel erstreckt sich weder auf Ehen, welche vor dem 6-ten Februar 1850 geschlossen worden, noch auf die in solchen Ehen gezeugten Kinder.

1341. Hinsichtlich der Vorstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und aus anderen Büchern des geistlichen Ressorts sind die in den Artikeln 452 und 453 enthaltenen Regeln zu beobachten.

1342. Die Vergleichung der von den Parteien vorgestellten Documente mit den Kirchenbüchern des geistlichen Ressorts geschieht durch ein Mitglied des Gerichts, im Beisein der Parteien, an denjenigen Orten, wo diese Bücher aufbewahrt werden.

1343. Das Erkenntniss wird nicht anders, als nach Anhörung des Gutachtens des Staatsanwalts, gefällt.

1344. In Sachen, in welchen kein Beklagter auftritt, liegt es dem Staatsanwalte ob, die zur Widerlegung der unrechtfertigen Forderungen des Klägers erforderlichen Beweise zu sammeln.

1345. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Sachen hat der Staatsanwalt das Recht, über die Erkenntnisse der Gerichte Beschwerde zu führen, wobei er die allgemeinen Regeln über die Einreichung von Beschwerden über gerichtliche Erkenntnisse durch Privatpersonen zu beobachten hat.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Vom Verfahren in Sachen über die eheliche Geburt.

1346. Sachen über die eheliche Geburt werden auf Grund der allgemeinen Bestimmungen verhandelt, mit den in diesem Hauptstücke enthaltenen Ausnahmen.

1347. Das Recht, die eheliche Geburt zu beweisen, wird durch keine Verjährung aufgehoben.

1348. Die eheliche Geburt eines während gültig bestehender Ehe geborenen Kindes hat nur der Ehemann seiner Mutter das Recht anzustreiten, wobei ihm der Beweis obliegt, dass er während der ganzen Zeit, in welche die Zeugung des Kindes fallen kann (Art. 119 u. 125 Bd. X Th. 1, Civilges.), von seiner Frau getrennt war.

1349. Eine Bestreitung der ehelichen Geburt eines Kindes ist nicht zulässig, wenn das Kind im Kirchenbuche als ein ehelich geborenes eingezeichnet steht, und wenn diese Einzeichnung vom Ehemann der Mutter des Kindes, oder von einem Anderen, auf seine Bitte, unterschrieben ist.

1350. Eine Sache über die uneheliche Geburt eines Kindes während gültig bestehender Ehe kann binnen *Jahresfrist*, von der Geburt des Kindes an, anhängig gemacht werden, wenn zur Zeit der Geburt der Ehemann innerhalb der Grenzen des Reichs war, und binnen *zwei Jahren*, wenn er sich im Auslande befand.

1351. Die im vorhergehenden Artikel zur Anhängigmachung einer Sache anberaumte Frist wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Ehemann von der Geburt des Kindes, das er für unehelich erklärt, Kenntniss erhalten, jedoch nur in dem Falle, wenn die Ehefrau Mittel gefunden, ihm die Geburt des Kindes zu verheimlichen.

1352. Ist der Ehemann vor der Geburt des Kindes oder vor Ablauf der ihm auf Grund der vorhergehenden Artikel zur Bestreitung der ehelichen Geburt anheimgestellten Frist verstorben, so geht das Recht der Anhängigmachung oder

der Fortsetzung dieses Streites auf seine gesetzlichen Erben über, jedoch nur in dem Falle, wenn er vor dem Tode nicht erklärt hat, dass er dieses Kind als sein eheliches anerkennt.

1353. In dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle sind die Erben verpflichtet: erstens, die Klage nicht später zu erheben, als im Laufe von *drei Monaten* von dem Todestage des Ehemanns der Mutter des Kindes, oder von dem Geburtstage dieses Kindes an gerechnet, wenn es nach dem Tode des Ehemannes seiner Mutter geboren ist, und zweitens, zu beweisen, dass die Existenz des Kindes dem Ehemanne gänzlich unbekannt war.

1354. Als Beweise der ehelichen Geburt gelten Zeugnisse (Taufscheine) aus den Kirchenbüchern, welche von den geistlichen Obrigkeiten, auf Grund der im geistlichen Ressort hierfür bestehenden Regeln, ausgefertigt worden.

1355. Ein kirchliches Geburtszeugniss gilt nur dann als hinreichend, wenn dessen Richtigkeit von Niemandem angestritten wird; widrigenfalls ist es mit den Kirchenbüchern zu vergleichen, gemäss dem Artikel 1342.

1356. Stellt sich die Unmöglichkeit heraus, ein solches kirchliches Zeugniss, wegen Mangels an Kirchenbüchern, oder wegen Zweifelhaftigkeit der in denselben bezeichneten Umstände, zu erhalten, so können als Beweise der ehelichen Geburt gelten: Communionsregister, Namenstafeln, Register der Stadtbewohner, Dienstlisten und Revisionslisten; zur Ergänzung dieser Urkunden aber werden Aussagen von Zeugen angenommen, und unter ihnen, wenn möglich, die des Geistlichen, welcher die Taufhandlung vollzogen, der zugegen gewesenen Kirchendiener und der Taufzeugen.

VIERTER TITEL.

Von der Erledigung der Streitsachen durch gütliche Uebereinkunft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vergleiche.

1357. Die streitenden Theile können in jeder Lage der Sache dem Gerichte anzeigen, dass sie ihre Sache durch Vergleich zu beendigen wünschen, und eine Vergleichsurkunde errichten.

1358. Wenn bei der Sache nicht blos zwei, sondern mehrere Parteien betheiligt sind, so hat jede von ihnen, in jeder Lage der Sache, das Recht, sich mit ihrem Gegner, oder mit ihren Gegnern auch abgesondert von allen übrigen Betheiligten, zu vergleichen.

1359. Vergleiche werden vollzogen:

1. mittelst einer Urkunde, welche vom Notar oder vom Friedensrichter zu beglaubigen ist;
2. durch Einreichung eines Vergleichsgesuches oder durch Aufnahme eines Vergleichsprotocolles.

1360. Vergleichsgesuche werden, nachdem sie von den streitenden Theilen unterschrieben worden, bei demjenigen Gerichte angebracht, vor welchem die Sache verhandelt wird.

1361. Ein Vergleichsgesuch, welches dem Gerichte durch die Post zugeschickt oder kraft Vollmacht eingereicht wird, muss zuvor vom Notar oder vom Friedensrichter beglaubigt sein; ist diese Vorbedingung nicht erfüllt worden, so bleibt das Gesuch erfolglos.

1362. Zur Bekräftigung der Vergleichsgesuche werden, bevor die Sache für erledigt erkannt wird, den sich Vergleichenden Fragen vorgelegt, um sich von ihrer freien Einwilligung in den Vergleich zu überzeugen, sowie zur Bestätigung der im Gesuche angegebenen Vergleichsbedingungen.

1363. Zum Vergleiche kann auch in der Sitzung des Gerichts geschritten werden, wobei die Parteien bitten können, sie bei geschlossenen Gerichtsthüren zu vergleichen.

1364. Ueber den in der Sitzung des Gerichts zu Stande gekommenen Vergleich wird ein Protocoll aufgenommen, welches, nachdem es den Parteien vor-

gelesen worden, von diesen und den Gerichtsmitgliedern unterschrieben wird, und sonach gleiche Kraft mit einem gerichtlichen, rechtskräftigen und unanfechtbaren Erkenntnisse erhält.

1365. Die Zugeständnisse, welche die Parteien bei der Vergleichsverhandlung machen, haben für sie keine bindende Kraft, wenn der Vergleich aus irgend welchem Grunde nicht zu Stande kommt.

1366. Eine durch Vergleich erledigte Sache gilt als für immer beendigt, und können weder die Parteien, welche den Vergleich abgeschlossen haben, noch deren Erben diese Sache wieder aufnehmen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Vom schiedsrichterlichen Verfahren.

1367. Alle Personen, welchen das Recht der freien Verfügung über ihr Vermögen zusteht, können die Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen, welche, nach gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien, in ungerader Zahl gewählt werden.

Anmerkung. Das obligatorische Schiedsgericht (узаконенный третейскій судъ) ist aufgehoben. Vor diesem Gerichte können in Zukunft nur solche Sachen verhandelt werden, welche ihm auf Grund besonderer, vor der Ausgabe dieser Civilprocessordnung bestätigter Statuten von Actiengesellschaften anheimgestellt worden. Bei Sachen dieser Art kommen die in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen nicht in Anwendung.

1368. Alle Streitigkeiten, welche vor die Civilgerichtsbehörden gehören, können schiedsrichterlich verhandelt und entschieden werden. Ausgenommen sind:

1. Sachen, betreffend persönliche Standesrechte;
2. Sachen, bei welchen das Interesse unmündiger und anderer unter Vormundschaft stehender Personen im Spiele steht;
3. Sachen, mit welchen das Interesse der Kronverwaltungen oder der Landschafts-, Stadt- und Dorfgemeinden verknüpft ist;
4. Sachen, die in irgend welcher Verbindung mit einem Verbrechen oder Vergehen sich befinden, mit Ausnahme solcher, welche auf Grundlage der Strafgesetze durch Vergleich beigelegt werden können, desgleichen Entschädigungsansprüche für Schäden oder Verluste aus einem Verbrechen oder Vergehen, die, nach geschlossenem Criminalverfahren, im civilgerichtlichen Wege erhoben werden.

1369. Die Einigung der Parteien, ihre Sache vor Schiedsrichtern zu verhandeln, muss in einem Schiedsvertrage (третейская запись) ausgesprochen sein.

1370. Der Schiedsvertrag wird auf gewöhnlichem Papier geschrieben und muss von den streitenden Theilen unterschrieben werden, desgleichen von sämmt-

lichen gewählten Schiedsrichtern, welche Letztere bei ihrer Unterschrift ihre Einwilligung in die Annahme des Schiedsrichteramtes zu erklären haben.

1371. Der Schiedsvertrag muss angeben:

1. Vor- und Vatersnamen, Familiennamen und Stand sowohl der Parteien, als auch der von ihnen gewählten Schiedsrichter;
2. den Streitgegenstand, welcher der schiedsrichterlichen Verhandlung anheimgegeben wird.

Ausser diesen unerlässlichen Bestimmungen können in den Schiedsvertrag, nach freier Uebereinkunft der bei dem Vertrage Betheiligten, auch noch andere aufgenommen werden, und zwar: über den Ort der schiedsrichterlichen Sitzungen, über die Leitung der Sachverhandlung und die Aufbewahrung der Documente, über die Ordnung der Auseinandersetzung der Sache Seitens der Parteien, über einen Termin für die Entscheidung ihres Streites durch die Schiedsrichter, über die Sicherstellung der Klage, über die unterlassene Erfüllung, und überhaupt Bestimmungen aller Art, die mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen.

1372. Ist ein Termin für die Fällung des Erkenntnisses im Schiedsvertrage nicht bezeichnet, so muss die Sache durch die Schiedsrichter binnen *vier Monaten*, vom Tage der Beglaubigung des Schiedsvertrages an, entschieden werden.

1373. Vor Ablauf der in den zwei vorhergehenden Artikeln für die Entscheidung der Sache angeordneten Termine haben die Parteien nicht das Recht, um Verhandlung derselben vor den Gerichtsbehörden zu bitten.

1374. Der Schiedsvertrag muss einem Notar oder einem Friedensrichter zur Beglaubigung vorgelegt werden. Die Urschrift wird, nach ihrer Beglaubigung, den Schiedsrichtern, die Abschriften derselben aber den Parteien ausgehändigt.

1375. Eine bei einer Gerichtsbehörde verhandelte Sache wird, wenn sie mittelst Vertrages an Schiedsrichter übertragen worden, nach Vorstellung des Schiedsvertrages beanstandet, in welcher Lage sie auch sei; die vom Gerichte zur Sicherstellung der Klage getroffenen Maassregeln bleiben jedoch bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Sache in Kraft, falls nicht im Schiedsvertrage besondere Bestimmungen darüber aufgenommen sind.

1376. Ein Wechsel der Schiedsrichter ist vor der Beendigung der Sache nur in folgenden Fällen statthaft:

1. wenn die Parteien sich darüber gegenseitig einigen;
2. wenn eine von den Parteien darauf anträgt, in Folge einer nach der Errichtung des Vertrages entstandenen Schwägerschaft der ersten zwei Grade zwischen dem Schiedsrichter und der Gegenpartei, oder eines nach der Errichtung des Vertrages zwischen dem Schiedsrichter und dem Bittsteller entstandenen Rechtsstreites.

1377. Der Antrag auf einen Wechsel des Schiedsrichters, auf Grund des Punktes 2 des vorhergehenden Artikels, wird bei demjenigen Friedensrichter oder bei demjenigen Bezirksgerichte gestellt, welchem die Sache selbst, dem Werthe der Klage nach, zuständig wäre.

1378. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, die Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens zu beobachten; vielmehr haben sie sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages zu richten.

1379. Alle erforderlichen Documente, Nachrichten und Erklärungen übergeben die streitenden Theile den von ihnen gewählten Schiedsrichtern, ohne Beobachtung irgend welcher besonderer Formalien.

1380. Ist einer der streitenden Theile in der Vorstellung von Documenten und für die Sache nothwendigen Nachrichten säumig, so kann das Schiedsgericht ihm einen Termin zur Vorstellung derselben anordnen.

1381. Im Falle einer Versäumniss, desgleichen wenn eine der Parteien behufs Abgabe der Erklärungen nicht vor Gericht erscheint, kann das Schiedsgericht die Sache auch ohne neue Erklärungen der Partei, auf Grund der vorliegenden Nachrichten und Documente, entscheiden.

1382. Die im Artikel 1380 erwähnten Termine zur Vorstellung von Documenten geben dem Schiedsgerichte nicht das Recht, die Entscheidung der Sache auf eine längere, als die dazu anberaumte Zeit aufzuschieben.

1383. Hinsichtlich der Vorstellung von Auskünften, Abschriften und Documenten zur Verhandlung der Sache vor einem Schiedsgericht, kommen die in den Artikeln 452—455 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1384. Das Verfahren in der Sache und alle Handlungen des Schiedsgerichts werden eingestellt:

1. im Falle gegenseitiger Uebereinkunft der Parteien wegen Tilgung der Sache;
2. im Falle des Ablebens des Klägers oder des Beklagten;
3. wenn während des Verfahrens ein criminalrechtliches Verhältniss aufgedeckt wird, welches auf die Entscheidung der dem Schiedsgerichte übertragenen Sache von Einfluss sein kann;
4. wenn die Parteien keine neuen Schiedsrichter an Stelle der wegen Ablebens oder aus den im Artikel 1376 bezeichneten Gründen ausgefallenen wählen, oder die Entscheidung der Sache den in ungerader Zahl übriggebliebenen Schiedsrichtern nicht überlassen.

1385. Wird die Sache von den Schiedsrichtern zum angeordneten Termine nicht erledigt, so können die Parteien, nach Uebereinkunft mit ihnen, durch einen ergänzenden Schiedsvertrag eine neue Frist für die Entscheidung anordnen.

1386. Erfolgt im Laufe der ergänzenden Frist keine Entscheidung oder einigen sich die Parteien, weder untereinander, noch mit den Schiedsrichtern,

über die Anberaumung eines neuen Termins, so ist das Schiedsgericht als geschlossen und als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

1387. Das Schiedsgericht fällt sein Erkenntniss nach bestem Wissen und Gewissen.

1388. Das schiedsrichterliche Erkenntniss wird von den Schiedsrichtern, nach vorläufiger Berathung untereinander, wobei Stimmenmehrheit entscheidet, gefällt.

1389. Im Erkenntnisse des Schiedsgerichts müssen angegeben sein: die Vor- und Vatersnamen und die Familiennamen der Parteien und der Schiedsrichter, die Forderungen und die Beweise der Parteien und die das Gericht leitenden Entscheidungsgründe.

1390. Das Erkenntniss des Schiedsgerichts wird von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben.

1391. Verweigert einer der Schiedsrichter die Unterschrift, so bemerken die übrigen Solches auf dem Erkenntnisse selbst, welches, sobald es von der Mehrzahl der Schiedsrichter unterschrieben ist, dieselbe Kraft hat, wie wenn es von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wäre.

1392. Das schiedsrichterliche Erkenntniss wird den Parteien eröffnet, was sie durch ihre Unterschrift auf dem Erkenntnisse selbst bescheinigen; sind sie aber zu dem hierzu angeordneten Termin nicht erschienen, so gilt es als den Parteien an dem letzten Tage der für die Urtheilsfällung bestimmten Frist eröffnet.

1393. Eine Appellation wider ein schiedsrichterliches Erkenntniss ist nicht zulässig.

1394. Mit der Eröffnung des Erkenntnisses gilt die Wirksamkeit der Schiedsrichter für beendet, und wird die Sache nebst dem Schiedsvertrage und der Urschrift des Erkenntnisses, spätestens in *siebentägiger* Frist von der Zeit der Eröffnung, je nach dem Werthe der Klage, entweder dem Friedensrichter oder an das Bezirksgericht übergeben, in dessen Districte oder Bezirke sie entschieden worden.

1395. Das Erkenntniss des Schiedsgerichts wird auf Grund der allgemeinen Bestimmungen vollstreckt. Das Vollstreckungsdecret wird vom Friedensrichter oder vom Gerichte, welchem das schiedsrichterliche Erkenntniss vorgestellt worden, ausgefertigt.

1396. Erkenntnisse des Schiedsgerichts werden, auf Beschwerde der Parteien, nur in den Fällen für ungültig erklärt und vernichtet, wenn sie nach Ablauf der angeordneten Frist, oder auf Grundlage eines Schiedsvertrages, welcher nicht von allen bei dessen Errichtung betheiligt Gewesenen unterschrieben worden, oder überhaupt ohne Beobachtung der im Schiedsvertrage festgestellten Bestimmungen gefällt waren.

1397. Erkenntnisse des Schiedsgerichts sind ungültig und haben gar keine Kraft und Wirksamkeit:

1. in Beziehung auf Personen, welche bei der Errichtung des Schiedsvertrages nicht betheiligt waren;
2. in Beziehung auf solche Gegenstände, welche durch den Vertrag der Entscheidung durch das Schiedsgericht nicht anheimgegeben waren;
3. in Beziehung auf die im Artikel 1368 bezeichneten Sachen.

1398. Gesuche um Vernichtung schiedsrichterlicher Erkenntnisse werden binnen *Monatsfrist* angebracht, und zwar vom Tage der Eröffnung derselben an gerechnet, mit Hinzuzählung der Werstfrist von dem Orte, wo sich das Schiedsgericht befindet, bis zu dem Orte, wo die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat.

1399. Gesuche um Vernichtung von schiedsrichterlichen Erkenntnissen werden bei derjenigen Gerichtsbehörde eingereicht, welcher die Urschrift des Erkenntnisses vorgestellt worden.

1400. Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei Schiedsgerichten in Anwendung, die zur Entscheidung von Handelssachen, für welche die Commerzgerichte zuständig sind, gebildet werden.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGE

(zum Art. 256 der Civilprocessordnung.)

Form einer Klageschrift.

An das St.-Petersburgische Bezirksgericht.

Es bittet der Kläger (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz). Wendet sich der Bittsteller an das Gericht nicht in eigenem Namen, so muss es heissen: *Es bittet N N* (Stand, Vor-, Familien- oder Beiname und Wohnsitz), *in Vollmacht des Klägers* oder *als Vormund des Klägers N N* (Stand, Vor- und Familien- oder Beiname und Wohnsitz), *in Sachen* *wider den Beklagten* (Stand, Vor- und Familien- oder Beiname und Wohnsitz oder Aufenthaltsort).

Hierauf werden dargelegt:

1. die Umstände der Sache und diejenigen Beweise, Schlüsse und Gesetze, auf welche der Bittsteller sein Gesuch gründet;

2. der Werth der Klage, und, falls die Klage ein Immobil betrifft, die genaue Angabe des Ortes, wo dasselbe belegen ist;

3. das Petitum, beginnend mit den Worten: *Auf Grund des Obenangeführten bitte ich das Bezirksgericht dahin zu erkennen, dass* (folgt die Angabe des klägerischen Anspruchs);

4. welche Documente, Gelder und Abschriften der Bittschrift beigefügt werden. (Wird eine grosse Zahl von Documenten beigefügt, so kann ein besonderes, vom Bittsteller unterschriebenes Verzeichniss derselben vorgestellt werden, und wird Solches in diesem Punkte erklärt).

Am Ende werden Jahreszahl, Monat und Tag der Unterschrift des Gesuches angegeben; sodann unterschreibt der Bittsteller seinen Stand, Vor- und Familien- oder Beinamen.

Anmerkung 1. Bei der Angabe des Wohnsitzes ist zu bezeichnen: in einer Stadt — der Stadttheil, das Quartal, die Strasse und Hausnummer, oder der Name des Hausbesitzers; ausserhalb der Stadt aber — das Gouvernement, der Kreis, und in Letzterem der Flecken, Marktflecken (посадъ), das Dorf, das Gut, das Vorwerk u. dergl.

Anmerkung 2. Ist dem Bittsteller der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt, so muss Solches im Eingange der Bittschrift bei der Benennung des Beklagten bezeichnet sein, und ist alsdann in einem besonderen Punkte, nach dem Petitum, anzugeben, auf Grund welchen Artikels dieser Ordnung die Klage bei demjenigen Gerichte erhoben wird, bei dem die Bittschrift eingereicht wird.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

BEILAGE

(zum Art. 927 der Civilprocessordnung.)

Form eines Vollstreckungsdecrets.

Vollstreckungsdecret.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

Am NN Datum des NN Jahres hat das *NN* Gericht, bestehend aus den *NN* Mitgliedern *(hier werden ausgeschrieben die Vor-, Vaters- und Familiennamen des Präsidenten und aller Mitglieder des Gerichts, welche an der Fällung des Erkenntnisses Theil genommen),* nach Vortrag der Klagesache des *(Stand, Vor-, Vaters- und Familienname und Wohnsitz des Klägers),* wider den *(Stand, Vor- Vaters- und Familienname und Wohnsitz des Beklagten), in Sachen, betreffend (Angabe des Gegenstandes der Klage; handelt es sich um ein Immobil, so wird dessen Umfang, das Gouvernement, der Kreis und der District, in welchem es liegt, bezeichnet; bei Geldbeitreibungen wird die beizutreibende Summe nebst etwaigen Zinsen angegeben u. s. w.)* verfügt: *(hier wird buchstäblich der wesentliche Inhalt des gerichtlichen Erkenntnisses (s. Art. 701 Pkt. 4) und der Betrag der in der Sache beizutreibenden Gerichtskosten verschrieben (Art. 711 Pkt. 4).*

Dieses Erkenntniss unterliegt *aus dem NN Grunde (hier wird verschrieben: ob das Erkenntniss wegen Nichtanmeldung der Appellation rechtskräftig geworden, ob es vorläufig vollstreckt werden soll u. s. w.)* der Vollstreckung.

An dem NN Datum hat das *NN* Gericht auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät allen Behörden und Beamten, welche Dieses angehen kann, befohlen, das gegenwärtige Erkenntniss pünktlich zu vollstrecken, den örtlichen Polizei- und Militärobrigkeiten aber vorgeschrieben, dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher den erforderlichen gesetzlichen Beistand ohne den geringsten Verzug zu leisten.

Dieses Vollstreckungsdecret ist ausgefertigt *(Stand, Vor-, Vaters- und Familienname der Person, welcher das Vollstreckungsdecret ausgefertigt wird).*

Unterschrift des Gerichtspräsidenten und Gegenzeichnung des Secretärs.

(L. S.)

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

Regeln für den Abdruck gerichtlicher Erkenntnisse.

Seine Majestät der Kaiser hat das in der Plenarversammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten, betreffend den Abdruck von Erkenntnissen der neuen Gerichtsbehörden, sobald Letztere auf Grund der am 20-sten November 1864 promulgirten Ordnungen organisirt sein werden, Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterzeichnet: Präsidirender des Reichsraths

Fürst *Paul Gagarin.*

den 20-sten November 1864.

Gutachten des Reichsraths.

(Auszug aus der Journalen der vereinigten Departements für Gesetze und für Civilsachen vom 17, 20, 24 und 27 Juni und der Plenarversammlung vom 2 October 1864).

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements für Gesetze und für Civilsachen und in seiner Plenarversammlung, nach Beprüfung der von einer besonderen, bei der Reichscanzlei errichteten Commission zusammengestellten Entwürfe einer Gerichtsbehördenverfassung und einer Criminal- und Civilprocessordnung, zur Ausführung der am 29-sten September 1862 Allerhöchst bestätigten Grundlagen der Umgestaltung des Gerichtswesens, und nachdem er, zufolge Artikel 62 Th. 1 dieser Grundlagen, es für nothwendig erachtet, Regeln für den Abdruck von Erkenntnissen der Gerichtsbehörden festzustellen, *sein Gutachten dahin gefällt*: die Entwürfe der genannten Commission über diesen Gegenstand zu bestätigen, und, demzufolge, zur Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Reichsgesetzbuches, anzuordnen, wie folgt:

1. Von der Zeit an, wo die am 20-sten November 1864 promulgirte Behördenverfassung und Criminal- und Civilprocessordnung in Wirksamkeit getreten sein werden, kann jedes in einer öffentlichen Gerichtssitzung gefällte Erkenntniss über das Wesen einer Criminal- oder Civilsache in Zeitschriften, sowohl von der Gerichtsbehörde selbst, als auch von Privatpersonen, und zwar in der Gestalt abgedruckt werden, wie es im Urtheil oder im Erkenntnisse lautet.

2. Ebenso ist es gestattet, alles während der Gerichtssitzung bei der Verhandlung der Sachen Vorgegangene drucken zu lassen.

3. Die Erörterung und Beurtheilung der im Artikel 1 dieser Regeln bezeichneten gerichtlichen Erkenntnisse ist nur in juristischen Journalen und in solchen Zeitschriften gestattet, welche eine besondere Rubrik für die juristische Chronik

haben werden; jedoch ist hierbei die sowohl der Gerichtsbehörde, welche das Erkenntniss gefällt, als auch ihren Beamten gebührende Achtung streng zu bewahren.

4. Die Verfolgung der Uebertreter der in den vorhergehenden Artikeln 1—3 enthaltenen Regeln liegt der Staatsanwaltschaft ob; und

5. Unabhängig von dieser Verfolgung, haben die Justizbeamten, desgleichen auch andere Beamte und Privatpersonen das Recht, wo gehörig, Beschwerde zu führen, wenn ihnen bei dem vermöge der Artikel 1—3 dieser Regeln gestatteten Abdrucke von gerichtlichen Verhandlungen eine persönliche Beleidigung oder Kränkung zugefügt worden.

Das Original dieses Gutachtens ist in den Journalen von den Präsidirenden und von den Mitgliedern unterzeichnet.

Hut

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hackel, Konstantin

Die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864

St.Petersburg 1868

J.rel. 1477
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564697-4